image
not
available

Stockholms Natio

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Statiſtik

von

Moritz Fränzl,

Doktor der Rechte, k. k. Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, der öſterreichiſchen politiſchen Geſetzkunde, des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgeſetzbuches, und p. t. der öſterr. Cameralgeſetzgebung an der Thereſianiſchen Ritter-Akademie in Wien.

Zweiter Band.

Die publiziſtiſchen Verhältniſſe der europäiſchen Staaten.

I. Abtheilung.

Enthaltend:

Verfaſſung, Dynaſtien, Ständeverſchiedenheit, Grundgeſetze.

Wien 1839.

Verlag von J. G. Heubner.

Digitized by Google

Statistik

von

Moritz Fränzl,

Doktor der Rechte, k. k. Professor der politischen Wissenschaften, der österreichischen politischen Gesetzkunde, des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches, und p. t. der österr. Cameralgesetzgebung an der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien.

Zweiter Band.

Enthaltend:

Die publizistischen Verhältnisse der europäischen Staaten.

I. Verfassung, Dynastien, Ständeverschiedenheit, Grundgesetze.

II. Verwaltung, finanzielle, militärische, politisch-ökonomische, Justizpflege mit der Polizei.

Wien, 1839.

Verlag von J. G. Heubner.

Digitized by Google

HA29
F61
v.2

Digitized by Google

Vorwort.

Der erste Band dieses Werkes enthält die Theorie der Statistik, dann eine kurze Schilderung der fremden Erdtheile, und endlich als III. Haupttheil Land und Leute der europäischen Staaten. — In dem vorliegenden zweiten Bande werden nun zufolge des (Seite 7 der Theorie) gewählten Systemes die publizistischen Interessen der europäischen Staaten behandelt. Man wundere sich nicht, daß diese einzige Abtheilung einen ganzen Band ausfüllet. Das Verfassungswesen und die Maschinerie der Staatsadministrationen haben in neuerer Zeit eine Ausdehnung erhalten, daß kaum die allgemeinsten Umrisse in den engen Raum eines einzigen Bandes sich zusammen drängen lassen. Da überdieß die letzten fünfzig Jahre einen so vielfachen Wechsel der Staatsformen herbeiführten, so ist es bei einer Schilderung des gegenwärtigen Zustandes unumgänglich nothwendig, auch die vorhergegangenen Entwicklungen anzudeuten. In Betreff der Staatsgrundgesetze, welche zwischen den Jahren 1789 und 1832 gegeben wurden,

Digitized by Google

habe ich die Pölitz'sche Urkunden-Sammlung, so weit sie zureichte, nebst dessen historischen Bemerkungen benützt. — Der dritte und letzte Band dieser Statistik wird die moralischen, die materiellen Interessen und die diplomatische Stellung enthalten, und in möglichst kurzer Zeit nachfolgen, da dessen ganzes Materiale bereits vorliegt.

Wien, am 19. Dezember 1838.

Fränzl.

Digitized by Google

Verfaſſungen.

Digitized by Google

Des III. Haupttheiles der Statistik II. Abtheilung.

Publicistische Interessen der europäischen Staaten.

I. Unterabtheilung.

Die Verfassungen.

Wir haben im ersten Bande dieser Statistik die Völkerstämme kennen gelernt, welche in Europa unter achtzig politischen Verbanden leben, und haben das Territorium berechnet, über welches sich jeder dieser Verbande ausdehnet; wir beginnen nun damit, die Natur der Verbande selbst zu studieren, und das Volks- und Staatsleben dieser achtzig Gesellschaften nach allen ihren für den Politiker wichtigen Beziehungen darzustellen.

Wie jeder lebendige Organismus, so haben auch die Staaten einen Centralpunkt ihrer Lebensthätigkeit, der die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte der Gesammtheit sammelt, ordnet und verwendet, und das für die ganze Staatsgesammtheit wird, was Kopf und Herz, oder, um mich besser auszudrücken, was die Seele für den einzelnen Menschen ist. Dieses Lebensprincip der Staaten nennt man die Regierung, und die vielfache Wechselwirkung zwischen den regierenden Personen und den Regierten bildet die publicistischen Verhältnisse der Staaten, die wir in Verfassung und Verwaltung untergetheilt haben. —

Die Verfassung lehret uns kennen, wie viel von den gesammten Kräften eines Volkes in der Hand der Regierung liegt, und wie, unter welchen Formen und Bedingungen es dahin kam; die Verwaltung der Staaten dagegen lehret uns den Gebrauch kennen, welchen die Regierungen von diesen Staatskräften machen. —

Wenn man nun die Verfassungen der europäischen Staaten betrachtet, so finden wir die 233 Millionen Menschen unter 78 einzelnen politischen Verbanden, deren jeder für sich völlige Unabhängigkeit, d. h. Souverainität, anerkannter Maßen in Anspruch nimmt, ungeachtet z. B. Großbrittanien 17,000 mal mehr Menschen in seinem Verbande vereiniget als St. Marino. Wir sehen aber ferners über diesen 78 einfachen Staatsverbanden sich noch drei andere Verbande höherer Ordnung in Mitteleuropa erheben, deren einer der teutsche Bund 38, deren anderer die Schweitzer-Eidgenossenschaft 22, und deren dritter Schweden-Norwegen zwei Staaten in sich aufnimmt, so daß nur 16 europäische Staaten als vollkommene Einzel-Gesellschaften erübrigen.

Von den 78 europäischen Staaten sind ferners an zwei Drittheile, nämlich 51 Staaten eben so vielen Monarchen, einem theokratischen Oberhaupte, 1 Landgrafen, 11 Fürsten, 11 Herzogen, 1 Churfürsten, 7 Großherzogen, 16 Königen und 3 Kaisern unterthan, dergestalt, daß diese 51 Höchsten Personen über $229\frac{3}{10}$ Millionen Europäer und 155,000 □ Meilen (alles ohne die Kolonien) herrschen, und nur 27 Staaten mit 950 □ Meilen und 2,700,000 Menschen als Republiken übrig bleiben.

Die Kaiserthümer sind:	unter der gegenwärt. polit. Bezeichnung entstanden.
1. Österreich, dessen Monarchen schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte die Kaiserkrone tragen, obschon sie ihren vereinigten Staaten erst im Jahre 1804 die Gesammtbenennung eines Kaiserstaates verliehen haben *).	
2. Türkei	im Jahre 1453
3. Rußland	„ „ 1721

*) Die österreichischen Monarchen wurden zwar durch mehrere Jahrhunderte Wahlkaiser genannt; allein man darf nicht vergessen, daß in früherer Zeit, bis die Monarchie sich consolidirte, alle Monarchen durch Wahlakte auf den Thron gelangten, z. B. die aragonischen, castilischen, brittischen Königsgeschlechter, das Haus Oldenburg in Dänemark bis in das 16. Jahrhundert, das Haus Romanow, das Haus Bourbon, dann speciell Heinrich IV. u. s. f.

Die Königreiche sind:

in Westeuropa

1.	Großbrittanien	im Jahre		827
2.	Belgien	„	„	1831
3.	Frankreich	„	„	843
4.	Spanien	„	„	1469
5.	Portugall	„	„	1139
6.	Neapel	„	„	1130
7.	Sardinien	„	„	1720

in Mitteleuropa

8.	Sachsen	„	„	1806
9.	Baiern	„	„	1805
10.	Würtemberg	„	„	1805
11.	Hannover	„	„	1815
12.	Preußen	„	„	1701
13.	Holland	„	„	1815
14.	Dänemark	„	„	920
15.	Schweden (seit 1814 vereinigt)	„	„	1250
16.	Norwegen (seit 1814 vereinigt)	„	„	875

in Osteuropa

17.	Griechenland	„	„	1832

Die Großherzogthümer *) sind:

1.	Toskana	„	„	1569
2.	Sachsen-Weimar	„	„	1815
3.	Baden	„	„	1805
4.	Hessendarmstadt	„	„	1806
5.	Oldenburg	„	„	1815
6.	Mecklenburg-Schwerin	„	„	1815
7.	Mecklenburg-Strelitz	„	„	1815

Das Churfürstenthum ist:

1.	Hessen-Kassel	„	„	1803

Die Herzogthümer sind:

1.	Parma	„	„	1545
2.	Lucca	„	„	1805
3.	Modena	„	„	1452

*) Das 8te Großherzogthum Luxemburg ist ein Bestandtheil von den beiden Staaten Holland und Belgien.

4. Sachsen-Koburg-Gotha	im Jahre		1826
5. Sachsen-Meiningen Hildburghausen Salfeld	»	»	1826
6. Sachsen-Altenburg	»	»	1826
7. Nassau	»	»	1815
8. Braunschweig	»	»	1815
9. Anhalt-Dessau	»	»	1806
10. Anhalt-Bernburg	»	»	1806
11. Anhalt-Köthen	»	»	1806

Die Fürstenthümer sind:

1. Neufchatel (Neuenburg, der einzige monarchische Canton der Schweitz)	»	»	1806
2. Reuß älterer Linie	»	»	1815
3. Reuß jüngerer Linie	»	»	1815
4. Schwarzburg-Rudolstadt	»	»	1815
5. Schwarzburg-Sondershausen	»	»	1815
6. Hohenzollern-Hechingen	»	»	1815
7. Hohenzollern-Sigmaringen	»	»	1815
8. Lichtenstein	»	»	1815
9. Waldeck	»	»	1815
10. Lippe-Detmold	»	»	1815
11. Lippe-Schauenburg	»	»	1815

Die Landgrafschaft ist:

1. Hessen-Homburg	»	»	1815

Der Kirchenstaat ist:

1. Der Staat des römischen Papstes . . .	»	»	754

Die Freistaaten sind beinahe sämmtlich in Mitteleuropa gelegen, nämlich 21 als Bestandtheile der Schweitz und 4 als freie Städte Teutschlands, nur das einzige St. Marino ist in Italien und die Schutzstadt Krakau in Osteuropa; im Ganzen sind aber jetzt viel weniger Republiken in Europa als in den vergangenen Jahrhunderten, indem Polen, Venedig, Genua, die Holländischen Freistaaten und die mächtigen Bünde der zahlreichen italienischen und teutschen freien Städte längst in Monarchien aufgegangen sind, und die brittische Republik unter Cromwell, so wie die französische in der großen Revolution nebst deren Tochterrepubliken, der ligurischen, italienischen, römischen und parthenopäischen nur unnatürliche, vorübergehende Erscheinungen waren.

Die vorhandenen Republiken sind:

1.	St. Marino	vom Jahre	570
	Dann in der Schweitz:		
2.	Schwitz	" "	1308
3.	Uri	" "	1308
4.	Unterwalden	" "	1308
5.	Zürch	" "	1351
6.	Luzern	" "	1352
7.	Zug	" "	1352
8.	Glarus	" "	1352
9.	Bern	" "	1353
10.	Freiburg	" "	1481
11.	Solothurn	" "	1481
12.	Basel	" "	1501
13.	Schafhausen	" "	1501
14.	Appenzell	" "	1513
15.	Waadtland	" "	1803
16.	Aargau	" "	1803
17.	Tessino	" "	1803
18.	Turgau	" "	1803
19.	Graubündten	" "	1803
20.	St. Gallen	" "	1803
21.	Wallis	" "	1815
22.	Genf	" "	1815
	in Teutschland:		
23.	Frankfurt	" "	1813
24.	Bremen	" "	1815
25.	Hamburg	" "	1815
26.	Lübeck	" "	1815
	in Osteuropa:		
27.	Krakau	" "	1815

Endlich zählen noch Viele zu den europäischen Republiken den halbsouverainen Staat der jonischen Inseln (vergl. 1. Bd. S. 207); indessen könnte man, mit vielleicht gleichem Rechte, Andorra zu den Freistaaten, und Monacco, Knipphausen, Montenegro, Servien, Moldau, Wallachey, ja selbst Samos zu den Monarchien Europa's hinzurechnen.

Aus vorstehender Tabelle ist nun das Alter der europäischen Staaten nach ihrer jetzigen politischen Benennung oder Staatsform

ersichtlich, und manches Gewaltige erscheinet noch als jung und neu, und manches Kleine als uralt und ehrwürdig; noch inhaltsreicher aber wird diese Tabelle, wenn man die Vorzeit der Staaten und die geschichtlichen Ereignisse, welche mit der oben ausgesetzten Jahreszahl verknüpft sind, überdenket. Manche Krone zeiget sich als ein Geschenk Napoleons, mancher Schweitzerstaat trat auf seinen Befehl in's Leben, doch noch viel öfter begegnen wir der durch die Satzungen des Wiener-Kongresses verewigten Zahl 1815.

Dieser Kongreß hat in der Weltgeschichte Europa's nur Ein ihm ebenbürtiges Ereigniß, nämlich den Westphälischen Frieden. Wie im Jahre 1648 das Staatensystem unseres Welttheiles (auf Kosten Teutschlands) ganz neu geregelt wurde, so hatte auch der Wiener-Kongreß sich die Aufgabe gestellt, das durch den Strom der französischen Revolution vom Nordpol bis zum tiefsten Süden gänzlich umgeworfene, mit neuen Dynastien, Verfassungen und politischen Ideen angefüllte Staatengebäude wieder zu ordnen, und, in so weit es mit den Forderungen der Neuzeit vereinbar war, das Alte wieder herzustellen.

Die Schlußakte des Wiener-Kongresses ddo. 9. Juni 1815 bestehet demnach aus 121 Artikeln, und außer der von den Monarchen Österreichs, Großbrittanniens, Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Preußens und Rußlands — am 8. Febr. 1815 gemachten Erklärung wegen Abschaffung des Negerhandels; dann der Feststellung einer Rangordnung unter den diplomatischen Agenten, und anderen Traktaten, Conventionen, Deklarationen ꝛc., welche als integrirende Theile der Schlußakte des Wiener-Kongresses angehängt sind, enthält dieselbe a) völkerrechtliche Dienstbarkeiten, b) staatswirthschaftliche und c) eine Menge von Territorial- und publicistischen Bestimmungen.

a) Als völkerrechtliche Dienstbarkeit wurden dem Könige von Preussen zwei Militärstraßen von der östlichen Hälfte seiner Länder in die westliche durch Hannoveranisches Gebieth und zwar die eine von Halberstadt, die andere von der Altmark nach Minden, dem Könige von Hannover aber eine Militärstraße durch preußische Länder von Osnabrück nach Bentheim eingeräumt. — Österreich erhielt das ewige Besatzungsrecht in Ferrara und Commachio, so wie in Piacenza. Genf erhielt eine zollvisitationsfreie Handelsstraße durch französisches Gebieth nach Waadt, und auf der sardinischen Simplonstraße nach Wallis.

b) In staatswirthschaftlicher Hinsicht wurde der (zwar schon im natürlichen Völkerrechte gegründete) für die Wohlfahrt der Völker insbesondere in Betreff der Donau, des Rheines, der Schelde ꝛc. unermeßlich wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß alle europäischen Flüsse, welche mehr als einen europäischen Staat durchströmen oder begränzen, gänzlich frei seyn sollen, daß sie alle pflichtmäßig von allen Nationen befahren werden können, und daß die Regulirung dieser freien Schiff-Fahrt gemeinschaftlich von allen Uferstaaten und auf eine dem Handel keine Fesseln legende Art erfolgen müsse *).

c) In territorialer Beziehung wurde der Länderbestand Österreichs, Rußlands, Preußens, Baierns, Sachsens, Hannovers, Sachsen-Weimars, Sachsen-Koburgs, Hessen-Darmstadts, Holstein-Oldenburgs, Hessen-Homburgs, der Niederlande, der gesammten Schweitz, der sämmtlichen italienischen Staaten, Portugalls, Frankreichs, Krakau's ꝛc. festgestellet, und in publicistischer Hinsicht nicht nur die von mehreren Regenten wegen dieses Länderwechsels angenommenen neuen Titel anerkannt, sondern auch nebst den Verfügungen über Polen die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland und Genuas mit Sardinien festgesetzt. — Der Nassauische Erbverein wurde auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. — Die Städte Krakau und Frankfurt wurden zu freien Städten erklärt, nebst der Festsetzung der Constitution Krakau's und der Bestimmung, daß dieselbe vollkommene Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen christlichen Religionspartheien begründen soll. — Die Regierungsform der bis zur Erledigung Parma's der Quartogenitur des Hauses Bourbon angewiesenen ehemaligen Republik Lucca sollte nach den Grundsätzen vom Jahre 1805 beibehalten werden. — Im Rückfalle Parma's an dieses Haus kömmt Lucca an Toskana, und falls die bourbonische Quartogenitur erlischt, kommt auch Parma wieder an Österreich und nur Theile von Piacenza an Sardinien. — Österreich entsagte der seiner böhmischen Krone gebührenden Oberlehenschaft über die an Preußen gefallenen Theile der Lausitz, jedoch nur für die Zeit des Bestandes der jetzigen preußischen Dynastie. — Sach-

*) Die besondern Bestimmungen in Betreff des Rheines, Main, Nekar, Mosel, Schelde ꝛc. folgen im dritten Bande.

sen und Preußen entsagten sämmtlichen, den beiden Kronen in den wechselseitigen Ländern zustehenden Feudalrechten. — Und endlich, — wodurch allein beinahe der Wiener-Kongreß den westphälischen Frieden an Wichtigkeit aufwiegt — Teutschland erhielt wieder zum größten Theile ein gemeinsames Band durch die Stiftung des teutschen Bundes und die Abfassung der Bundesakte ddo. 8. Juni 1815.

Nachdem wir auf solche Art den Hauptinhalt der Schlußakte des Wiener-Kongresses, welche gleichsam als die Constitution Europa's angesehen werden kann, kennen gelernt haben, gehen wir auf die nähere Betrachtung unserer Staatsformen über.

A.

Von den Dynastien *).

Zu oberst stehen 20 — sage zwanzig — Familien in Europa, welche diesen Welttheil und einen großen Theil der übrigen Erde beherrschen, und von deren Ausspruche das Loos von mehr als 50 Mil-

*) Mögen die Republikaner über die Feierlichkeiten des Königthumes so milzsüchtig seyn, als sie wollen, aber weder Frankreich noch Europa wird vergessen, daß sie ohne das Königthum einst zu regieren versuchten, damit aber nichts weiter bezweckten, als daß sie ihr gemeinsames Vaterland in eine weite Schlachtbank verwandelten, und die Blüthe von Frankreichs Söhnen — (wer nicht guillotinirt ward, noch auswanderte) — aussendeten, um zu schlachten oder geschlachtet zu werden, von Marengo bis Moskau, und von einer einzigen Generation beinahe zwei Millionen Menschen bluten zu lassen. Solche Früchte trug das Experiment reiner Vernunft in politischen Formen — ein Experiment, das nie gelungen ist und nie gelingen wird, so lange Regierung Regierung und Menschen Menschen sind. Wo erbliche Thronfolge einmahl bestanden hat, da wird man immer wieder zu dieser Regierungsform zurückkehren, um nähmlich der tödtlichen Eifersucht zwischen den verschiedenen Ansprüchen individuellen Verdienstes vorzubeugen. Die Menschen ertragen es viel leichter, daß ein Anderer durch den Zufall der Geburt, als daß er seines Verdienstes wegen über sie erhoben werde, welches letztere ihm jeder bestreitet, der selbst auf Verdienst Anspruch macht.

(Journal des debats).

lionen Familien bloß allein in Europa mit ihrer Gegenwart und Zukunft abhängt. Diese Familien sind folgende:

1. Der Stamm Ethikos, Herzogs von Allemanien und Elsaß, † 684, entsprossen aus dem über alle Geschichte hinausreichenden Herrscherblute der Merowinger, — aus dessen Lenden die Häuser Österreich und Zähringen hervorgegangen sind.

Ethikos Sohn Albert herrschte im südlichen Elsaß und der Schweitz, und wurde Ahnherr der Habsburger, sein Bruder Ethiko herrschte im nördlichen Elsaß, und wurde Ahnherr der Lothringer. Zwei und dreißig Generationen waren seit der Theilung dieses Hauses vorübergegangen, als der dritte Franz von Lothringen durch seine Vermählung mit der Erbtochter des letzten Habsburgers, das seit dem 13ten Jahrhunderte in Mitteleuropa auf dem Kaiserthrone herrschende Haus Österreich fortsetzte. Teutschland, Spanien, Burgund, Italien, Amerika und Indische Gebiethe gehorchten durch Jahrhunderte diesem welthistorischen Geschlechte, das einst an der Schwelle der Universalmonarchie zu stehen schien, und noch jetzt als der älteste Kaiserstamm und das älteste regierende Haus der Christenheit im Kaiserthume Österreich, dann mit einer Sekundogenitur in Toskana, dann in Modena und endlich in Parma regieret.

Das verwandte Haus Zähringen herrschet im Großherzogthume Baden schon seit dem 11ten Jahrhunderte.

2. Das Braunschweig'sche Königshaus von dem sächsisch-teutschen Stamme der Welfen. Dieser berühmte Stamm glänzet in der Geschichte Italiens, herrschte im Lombardischen, hatte schon im 10ten Jahrhunderte große Allode im Hannoveranischen und Braunschweig'schen, regierte mit herzoglicher Würde in Südteutschland, eroberte Holstein und Mecklenburg und war eines der mächtigsten Geschlechter Teutschlands. Nach mehrfachem Wechsel des Glückes bildete Herzog Ernst August, von dem jüngeren Zweige des Hauses aus den zerstückelten Gebiethen wieder ein mehr gerundetes Ganzes, und erlangte 1662 den Titel eines Churfürsten von Hannover. Sein Sohn Georg, der ihm 1698 nachfolgte, bestieg 1714 auch den brittischen Thron. — Der älteste Zweig dieses Hauses ist der herzogliche zu Braunschweig. — Die Familie der Welfen herrschet bis jetzt nach der chinesischen Dynastie über die größte Zahl Menschen auf dieser Erde, und hat ihre Untergebenen in allen Welttheilen und in allen Zonen.

3. Der Capetingische Stamm oder das Haus Bourbon, von Hugo, dem fränkischen Grafen von Paris abstammend, der sich nach dem Sturze der Karolinger emporschwang, gründete dieses in Frankreich mit der ältesten Linie von 987—1328, mit der Linie von Valois — 1580, mit der Linie Bourbon — 1792, dann wieder von 1814 — 1830, und mit der Linie Orleans seit 1830 herrschende Haus — durch die Anstrengungen Ludwigs XIV. drei neue Throne in Europa, nämlich 1713 einen in Spanien, von welchem wieder eine jüngere Linie für die beiden Sizilien, und eine Quartogenitur für Lucca (Parma) gegründet wurde.

Von dem Burgundischen Zweige der ältesten capetingischen Familie stammt durch einen unehelichen Sprößling das in Portugall in der Person seiner Königinn noch jetzt regierende Geschlecht.

4. Der Holstein-Oldenburgische Stamm. Der Ahnherr Theodorich starb im Jahre 1440 noch als Graf von Oldenburg; seine Nachkommen sind Kaiser, Könige, Großherzoge. Die ältere Linie ist die königliche von Dänemark, die jüngere nennt sich Holstein-Gottorp, wovon der älteste Zweig durch Verschwägerung mit der Dynastie Romanow im Jahre 1762 auf den russischen Czaren-Thron gelangte, der jüngere Zweig aber außer der entthronten Königsfamilie von Schweden noch die Großherzoge von Oldenburg umfasset. Dieses teutsche Regentenhaus herrschet über die ausgedehntesten Länder der Erde, nach dem Welfenhause auch über die größte Anzahl Menschen und kann ein großer Wohlthäter und Regenerator der asiatischen Menschheit werden.

5. Der Hohenzollerische Stamm. Konrad, Sohn des schwäbischen Grafen Rudolph von Zollern, lebte zu Ende des 12ten Jahrhunderts und wurde Burggraf zu Nürnberg, einer seiner Nachkommen kaufte vom Kaiser Sigmund, als König von Böhmen, die Mark Brandenburg um 600,000 Gulden, und als zur Zeit der Reformation Teutschlands der Hohenzollern'sche Großmeister des teutschen Ordens zum lutherischen Glauben übertrat, und seine Ordensländer mit seinen brandenburgischen Familienbesitzungen vereinigte, wurde die Familie so bedeutend, daß die Nachkommen Friedrichs von Hohenzollern, welcher im Jahre 1417 schon erster Churfürst von Brandenburg geworden ist, drei Jahrhunderte später (1701) zur königlichen Würde erhoben worden sind.

Verwandte Häuser mit diesem königlichen Stamme sind a) die

Dynastie zu Hechingen, gestiftet im Jahre 1604 und in den Reichsfürstenstand erhoben im Jahre 1623; b) die Dynastie zu Sigmaringen, gestiftet im Jahre 1606 und in den Reichsfürstenstand erhoben ebenfalls im Jahre 1623.

6. Das Haus Wittelsbach mit den Linien von Baiern und Griechenland. Eine schon im 12. Jahrhunderte herzogliche und schon im 14. Jahrhunderte churfürstliche Dynastie, welche seit 1805 und 1832 zwei Königskronen trägt.

7. Der Wettinische oder sächsische Stamm, entsprossen von dem Grafen von Wettin, nachherigem Markgrafen von Meißen. Nach Friedrich II. dem Sanftmüthigen, theilte sich das Haus, und der ältere Sohn, Ernst, wurde Stifter der Ernestinischen, der jüngere Sohn, Albert, Stifter der Albertinischen Linie. Die erstere besaß schon in ihrem Stifter die Churfürstenwürde († 1486), theilte sich aber in die Großherzogliche oder Weimarische und in die Gothaische Linie, welche letztere wieder in die drei herzoglichen Linien zerfällt. In den Religionskriegen beim Beginne der Reformation verlor zwar die Ernestinische Linie die Churwürde im Jahre 1547 an die jüngere oder albertinische Linie, allein sie bekam einen Ersatz in unserer Zeit, indem aus ihrem jüngsten Zweige von Coburg zwei neue Königsdynastien hervorgegangen sind, a) in Belgien im Jahre 1831 und b) in Portugall im J. 1837 *). Die jüngere oder albertinische Linie erhielt erst durch Moritz von Sachsen die Churwürde, hatte zwei seiner Sprossen von den Jahren 1697 bis 1763 zu Königen von Pohlen und erhielt gleich Baiern von Napoleon im Jahre 1806 die erbliche teutsche Königswürde. Die zu vielen inneren Theilungen und das zu lange Festhalten an Napoleons Seite haben die Macht dieses alten Regentenstammes geschwächt.

---

*) Leopold, König der Belgier, war durch seine Vermählung mit der Thronerbin, Charlotte von Großbrittanien, einst für den Thron dieses ungeheuren Reiches bestimmt, aber der im Jahre 1817 erfolgte Tod seiner Gemahlin vereitelte diese Hoffnung; den ihm später angebothenen Thron von Griechenland schlug er aus, weil er die damahls gestellten Bedingungen als für die Griechen zu nachtheilig erklärte; am 4. Juni 1831 wurde er zum Könige von Belgien erwählet. — Sein Neffe Ferdinand wurde im Jahre 1836 mit der Erbtochter von Braganza Donna Maria, Königin von Portugall vermählet, und erhielt mit der Geburt des ersten Sohnes verfassungsmäßig die Königswürde.

8. Der Savoyiſche Stamm im Königreiche Sardinien, abſtammend vom Grafen Amadäus VIII., erſten Herzoge von Savoyen im Jahre 1416.

9. Das Haus Bernadotte. Karl Johann Bernadotte, Marſchall von Frankreich unter Kaiſer Napoleon und Fürſt von Pontecorvo wurde von Schweden am 21. Auguſt 1810 zum Thronfolger erwählet und folgte dem Könige Karl XIII. am 5. Februar 1818 in der Regierung. Er iſt nun der älteſte unter den Königen Europa's.

10. Das Haus Naſſau, von Otto, Herren zu Laurenburg, deſſen Nachkommen ſich nach einer, von ihnen im Jahre 1281 erbauten Burg Naſſau nannten, abſtammend. Die Söhne Heinrich des Reichen theilten das Haus, Walram, der ältere ſtiftete die heut zu Tage herzogliche Linie von Naſſau; dieſer Linie gehöret der römiſch-teutſche König Adolph von Naſſau an († 1298). Otto, der jüngere, Sohn Heinrichs von Naſſau ſtiftete die ottoniſche Linie, die von einem ererbten Fürſtenthume Orange, den Namen Oranien führte. Sie gab Holland die Erbſtatthalter, und England einen König († 1702). Johann der Jüngere, war der Stifter ihrer teutſchen Linie, die dann im J. 1815 die königliche Würde von Holland und die großherzogliche von Luxemburg erhielt.

11. Das Haus Würtemberg, vom Ulrich mit dem Daumen, Grafen von Würtemberg aus dem 13. Jahrhunderte abſtammend, erhielt die teutſche Churwürde im Jahre 1803 und die Königswürde im Jahre 1806.

12. Das Haus Heſſen, abſtammend von Heinrich dem Kinde, geboren als Prinz von Brabant im Jahre 1244, theilte ſich in drey landgräfliche Linien, deren älteſte die von Heſſen-Caſſel iſt, welche im Jahre 1803 die teutſche Churwürde erhielt. Die jüngere von Darmſtadt wurde Ende des 16. Jahrhunderts gegründet und erhielt im Jahre 1806 die großherzogliche Würde; ein Zweig von ihr iſt die im Jahre 1626 gegründete landgräfliche Linie von Homburg.

13. Das Haus Mecklenburg, welches das einzige urſprünglich ſlaviſche Fürſtengeſchlecht in Europa iſt und ſeine Staaten ſchon über 1000 Jahre beſitzet und beherrſchet, ſtammt von dem wendiſchen Fürſten Pribislaus, der im Jahre 1170 zum Reichsfürſten ernannt wurde, die ältere Linie iſt die von Schwerin im 17. Jahr-

hunderte gestiftet, die jüngere, die von Strelitz zu Anfang des 18. Jahrhunderts gestiftet *).

14. Das Haus Anhalt oder die Dynastie Askanien, unter dessen Ahnherrn zuerst Essiko, Graf von Ballenstedt aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bekannt ist, und das schon in dessen vierter absteigender Generation die Fürstenwürde hatte, theilte sich im 16. Jahrhunderte in drey Zweige, deren ältester Dessau, mittlerer Bernburg und jüngster Cöthen ist.

15. Das Haus Schwarzburg, gestiftet von Heinrich, dem ältern Sohne Günthers III., der gegen 1150 lebte. Die ältere Linie Arnstade in Sondershausen stammt vom Jahre 1586, die jüngere Rudolstädtische vom Jahre 1605.

16. Das Haus Reuß (Plauen), dessen Urvater Graf Eckebrecht von Osteroda war, welcher um die Jahre 950—970 lebte. Es bestehen im Haus Reuß drei regierende Linien: Reuß-Greitz, welches die ältere Linie bildet, und Schleitz und Ebersdorf, die beide die jüngere Linie repräsentiren, von Schleitz ist noch ein paragirter Ast von Köstritz. Alle Reuße führen den Namen Heinrich, und unterscheiden sich bloß durch in der älteren und jüngeren Linie fortlaufende Zahlen.

17. Das Haus Lippe, dessen diplomatisch erwiesener Stammherr in einer Urkunde vom Jahre 1129 mit dem Beinamen „von der Lippe“ erscheinet, und dessen nächster Stammvater aller Grafen und edler Herren von Lippe, Simon V. († 1613) war. Detmold ist die ältere, Schaumburg die später gestiftete Linie.

18. Das Haus Waldeck, entsprossen von Wittekind, der 1031 als Graf in Hwetigau in Urkunden vorkömmt.

19. Das Haus Lichtenstein, zu den ältesten adelichen Ge-

---

*) Über diesen Regentenstamm las man bei Gelegenheit der Vermählung des Herzogs von Orleans mit Prinzessin Helene von Mecklenburg folgendes: Das großherzoglich mecklenburgische Haus war in der alten Geschichte Teutschlands ein königliches, und in der Kirche zu Dobberan sind die Bildnisse der ersten beiden christlichen Regenten mit der Königskrone und der Benennung König. Durch Kriege geschwächt, schlossen sie sich als Herzoge dem teutschen Reiche an. Der verstorbene König von England, Wilhelm, der Kronprinz von Preußen, der Prinz Christian, Thronfolger in Dänemark, sind Söhne mecklenburgischer Fürstentöchter. Der jetzige Großherzog ist der Enkel eines russischen Kaisers und Schwiegersohn des Königs von Preußen.

schlechtern Österreichs gehörend, dessen Ahnherren schon im 10. Jahrhunderte vorkommen. Einige rechnen dieses Haus, so wie das mit Maria Beatrix erloschene Haus Modena und das Haus Braunschweig zu demselben Lombardischen Stamme von Este.

20. Der Osmanische Stamm, gestiftet von Osman dem Ersten, der 1289 Bithynien eroberte, und 1300 den Titel eines Sultans annahm. —

Von den größeren Regentenhäusern haben nur die von Würtemberg und Baden nie andere Länder beherrschet oder auf fremden Thronen gesessen.

Das wichtigste sowohl für die Dynastien als für die Völker, welche sie beherrschen, ist — die Ordnung der Thronfolge, von ihr hängt die Ausbildung einer durch Jahrhunderte hindurch gleichmäßig wirkenden Politik, und die ungestörte Entwicklung der verschiedenen Staatsinteressen ab, während eine Unordnung in der Thronfolge den Staat in Bürgerkriege stürzet, die Partheyen gegen einander unter dem Deckmantel von Treue an den rechtmäßigen Souverain aufstürmet, den Grundbesitz umwälzt, den Nationalwohlstand und Staatscredit zerstöret, ja selbst die Zukunft der Nation und ihre Existenz in Frage stellet.

In Europa gibt es vier Arten von Thronfolge; nämlich: ein aristokratisches Wahlgesetz bei der einzigen Wahlmonarchie Europas, dem Kirchenstaate *), dann die agnatische, gemischte und die cognatische Thronfolgeordnung, sämmtlich nach dem Primogenitur-Gesetze, in den fünfzig Erbmonarchien.

Im Kirchenstaate wird der Papst, dessen weltliches Oberhaupt (so wie er als heiliger Vater das geistliche Oberhaupt der ganzen katholischen Erde ist), nach einer Verordnung Papst Nikolaus II. vom Jahre 1059 auf Lebenszeit von dem Collegio der Cardinäle aus dessen Mitte gewählet. Die Wahl erfolget eilf Tage nach dem Hinscheiden eines Papstes nach abgehaltenem heil. Geistamte im Vatikanischen Pallaste an einem völlig abgeschlossenen Orte, dem so genannten Conclave. Die Gesandten der großen katholischen Höfe von Österreich, Frankreich und Spanien, haben zwar keinen direkten Einfluß auf die Bestimmung der Person des zu Wählenden, wohl aber

*) In der früheren Zeit waren das teutsche Reich, Venedig, Genua, Pohlen und die mehr als 100 kleinen geistlichen Staaten Teutschlands — alles Wahlmonarchien.

das Recht der Exclusiva, wenn sie sehen, daß die entscheidende Stimmenmehrheit sich auf einen ihrem Hofe mißfälligen Cardinal neiget. Haben zwei Drittel der wählenden Stimmen sich über einem Haupte vereiniget, so ist der Gewählte ohne weiteren Einspruch Papst. Die anderen kanonischen Wahlarten: per acclamationem, wo sich ohne Erwägung alle Stimmen schnell für dieselbe Person entscheiden, und durch Eingebung des heil. Geistes kommen nicht mehr vor. Der zu wählende Cardinal, gewöhnlich ein Italiener, muß 55 Jahre alt seyn, und keinen bedeutenden Leibesfehler an sich haben. — Dadurch, daß die Wahl des Papstes, welcher zugleich Bischof von Rom ist, dem übrigen Clerus der Diözese entzogen, und auch nicht den gesammten Bischöfen der Christenheit anvertraut wurde, sondern dem kleinen, in Jahren und Weisheit vorgerückten, größtentheils in Rom beisammen wohnenden und mit allen Interessen der katholischen Hierarchie engvertrauten Collegio der Cardinäle schon seit 8 Jahrhunderten vorbehalten worden ist, wurde die unerschütterliche Consequenz der römischen Politik gegründet. Rome ne recule pas.

In den Erbstaaten gilt die agnatische Thronfolge in Frankreich, Belgien, Schweden-Norwegen, Sardinien, in den sämmtlichen kleineren teutschen Staaten mit Ausnahme der vier Königreiche und des Großherzogthums Baden, dann im osmannischen Reiche und endlich zeitweilig auch in Toskana und Lucca. — Die agnatische Erbfolge schließet alle Prinzessinnen des regierenden Hauses und Prinzen, die nur durch Prinzessinnen diesem Hause angehören, unbedingt von der Thronfolge aus, dergestalt, daß nur die ununterbrochen-männliche Deszendenz des ersten Erwerbes des Thrones in demselben folgen kann. In Frankreich nennt man diese Thronfolge das Salische Gesetz von einem altteutschen Volke, den Saliern, durch welche es auf die Feudalherren jenseits des Rheines übergegangen ist. — In Belgien gründet sie sich auf die Staatsverfassung vom Jahre 1831. — In Schweden-Norwegen gründet sie sich auf die schwedische Thronfolgeordnung vom 26. September 1810 und die Vereinigungsakte Norwegens mit Schweden vom Jahre 1814. — In Sardinien, dessen Beherrscher als Savoyische Grafen dem teutschen Lehenverbande angehörten, so wie in den kleineren teutschen Staaten fließet diese Thronfolgeordnung

aus dem Lombardisch-teutschen Lehenrechte *). — Im osmanischen Reiche, wo sich diese Thronfolge schon in den alten Kanun-Names (Gesetzsammlungen) findet, wurde sie mit solcher barbarischer Strenge gehandhabt, daß immer nur ein großjähriger Prinz aus Osmanns Stamme, ohne Rücksicht auf die Nähe der Linie als Sultan ausgerufen wurde, und dann, um Successionsstreitigkeiten zu verhindern, alle andern Prinzen, selbst seine Brüder ermordet worden sind. Alle Söhne der Prinzessinnen aber, die an Große des Reiches vermählt worden, wurden bis in die neueste Zeit, um keine mit dem Geschlechte Osmanns verwandte Familie aufkommen zu lassen, durch Nicht-Unterbinden der Nabelschnur dem Tode geweihet, selbst dann, als man schon anfing, während der Thronbesteigung die übrigen Prinzen nur einzusperren, und nicht mehr zu erdrosseln oder zu enthaupten **). — In Toskana ist die agnatische Successionsordnung nur deßwegen, weil es eine Sekundogenitur Österreichs ist, also beim Aussterben des jetzigen Toskanischen Hauses der zweitgeborne Prinz des Kaiserhofes folgte; und Lucca, obwohl jetzt bourbonisch, wird nach dem Ableben der Erzherzogin Marie Louise von Parma, ohnedem Toskana einverleibt. —

Die gemischte Erbfolge findet Statt in Österreich, Rußland, Preußen, Neapel und Sizilien, Holland, Dänemark, dann in den teutschen Königreichen, Sachsen, Baiern, Würtemberg, Hannover, im Großherzogthume Baden, in Braunschweig und im Königreiche Griechenland. — Diese Successionsart schließet zwar die Prinzessinnen nicht gänzlich von der Thronfolge aus, jedoch, so lange ein Prinz des Hauses, wenn auch in noch so entfernter Linie vorhanden ist, gehet er allen Prin-

*) In einzelnen dieser kleineren Staaten ist dann diese Thronfolgeordnung auch in den später entstandenen Staatsverfassungsurkunden ausgedrückt, z. B. der Art. 3 der Churhessischen Verfassung vom Jahre 1831 lautet: Die Regierung des churhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

**) Die Bienen machen es übrigens, wie vor Zeiten die Türken. Sobald mehrere Weisel in einem Stocke entstehen, und nicht schnell mit ihrem Anhange auswandern, werden alle bis auf einen, — hier den jüngsten Weisel ermordet.

zessinnen und deren, wenn gleich männlicher Nachkommenschaft vor. — In Österreich ist die Successionsfähigkeit der Prinzessinnen nach Aussterben aller Agnaten in Ungarn durch dessen Übergang an das Haus Anjou und Luxenburg, in Böhmen durch dessen Übergang an die Häuser Görz und Habsburg dargethan *). In den übrigen Provinzen hatten die österreichischen Landesherren das Recht, diese gemischte Thronfolge einzuführen, schon in dem großen Friederizianischen Freiheitsbriefe vom J. 1156 erworben **), und die neuesten Gesetze außer den alten Hausgesetzen und den Testamenten Ferdinand I. und Ferdinand II., hierüber sind das Statut Kaiser Leopold I. vom J. 1703 über das eventuelle Thronrecht seiner Enkelinnen, und die pragmatische Sanktion Kaiser Karl VI. v. J. 1713 über die Thronfolge seiner Tochter Maria Theresia. — In Rußland hatten zwar bei der Thronbesteigung des Hauses Romanow die Bojaren eine Wahlcapitulation erlangt, allein der fünfte Romanow, Peter der Große erklärte kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit denjenigen für den einzig rechtmäßigen Thronfolger, den des jeweiligen Kaisers Wille dazu bestimmet, und auf solche Art folgte ihm seine Gemahlinn Katharina von Marienburg, und im Jahre 1742 durch die Ernennungsakte der Kaiserinn Elisabeth das Haus Holstein-Gottorp. Kaiser Paul I. hat endlich durch das Thronfolgegesetz vom Jahre 1797 die geregelte gemischte Successionsordnung festgestellet. — In Preußen beruhet sie auf dem Testamente des Churfürsten von Brandenburg Albrecht Achilles vom J. 1473. — In Neapel und Sizilien wurde die gemischte Erbfolge vom König Karl III. am 6. Oktober 1759 ausgesprochen, was auch ganz consequent war, indem das neapolitanische Königshaus ein Zweig des spanisch-bourbonischen

*) Schon in den ältesten ungarischen Reichsgesetzen heißt es, daß die prosapia, d. h. der ganze Stamm (männlich und weiblich) des Almus oder der Arpaden zum Throne berufen werden; und für das Haus Österreich wurde diese Erblichkeit in dem Jahre 1526 und 1547, dann insbesondere für die weibliche Linie in dem Jahre 1723; für Siebenbürgen nach dem Tode Apaffi II. auf dem Landtage des Jahres 1744 ausgesprochen. — Und selbst in dem von Kaiser Rudolph II. den Böhmen gegebenen Majestätsbriefe war den Ständen nur für den Fall des Erlöschens des ganzen Erzhauses das Wahlrecht gegeben.

**) Mit den Worten: Et si quod Deus avertat, dux Austriae sine haerede filio decederet (also nach Erlöschung des Mannsstammes), idem ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur,

ist, und Philipp V. der erste Bourbon auf spanischem Throne ebenfalls nicht die französisch-salische, sondern die gemischte Erbfolge zum Staatsgesetze gemacht hat. — In Holland wurde sie im Grundgesetze vom 24. August 1815 festgesetzt. — In Dänemark schon in dem berühmten Königsgesetze vom Jahre 1665, jedoch nur für das eigentliche Königreich Dänemark, denn in den teutschen Herzogthümern Schleswig (?) und Holstein würde beim Aussterben des Männerstammes nach teutschem Lehnrechte das hessische Regentenhaus nachfolgen *). — In den sogenannten teutschen Königreichen und in Baden sind die dießfälligen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden der Staaten enthalten, wobei zu bemerken ist, daß in Baiern nach Erlöschen des Mannsstammes nicht eine Prinzessinn selbst, sondern nur ein männlicher Cognat aus der nächstberechtigten Prinzessinn nachfolgen kann; und daß in Hannover zufolge Hausgesetzes vom Jahre 1836 nach Aussterben der königlichen Agnaten von der Hannoveranischen Linie zuerst die Agnaten der herzoglich Braunschweig'schen Linie folgen, und umgekehrt; dann aber, wenn in beiden Regentenhäusern des Welfenstammes keine Agnaten leben, auch die Prinzessinnen successionsfähig werden. — Im Königreiche Griechenland folget nach einer zwischen den Schutzmächten Griechenland's Großbrittanien Frankreich und Rußland einerseits, dann König Ludwig von Baiern als Vater des damals noch minderjährigen Königs von Griechenland anderseits für den Fall des Ablebens Königs Otto ohne männliche Deszendenz getroffenen Bestimmung — dessen nachgeborner Bruder, königlicher Prinz von Baiern und dessen legitime männliche Nachkommen, nach deren Aussterben eben so der dritte Bruder, und endlich (in Folge eines Zusatzaktes vom 30 April 1833) auch die Frauen, nach der Nähe des Grades und der Erstgeburt.

Die cognatische Thronfolge ist in Großbrittanien, Spanien und Portugall. — Nach dieser Thronfolgeordnung hat die ältere Linie des königlichen Hauses ohne Unterschied des Ge-

*) Schon vor dem Aussterben des Königshauses Dänemark, wird diese Trennung vor sich gehen. Der jetzige Erbprinz Christian hat einen Sohn und dieser wird wahrscheinlich unbeerbt bleiben. Dann kommt auf den dänischen Königsthron ein männlicher Sprößling der weiblichen Linie, in den Herzogthümern aber geht die Erbfolge zurück auf den ältesten Mannsstamm des Augustenburgischen Hauses.

schlechtes ein unbedingtes Vorzugsrecht vor der jüngeren Linie, dergestalt, daß, wenn unter den Deszendenten des lebenden Monarchen, oder falls er keine Nachkommen hätte, in der nächstfolgenden Linie zwar wohl eine Prinzessinn, aber keine Prinzen vorhanden sind, diese Prinzessinn, ungeachtet in den späteren Linien mehrere Prinzen leben, vor ihnen den Thron besteigt, und, wenn sie ihre Hand nicht einem ihrer Vettern gibt, dann Thron und Reich an eine fremde Fürstenfamilie bringt; ja in Portugall ist sogar die Bestimmung, daß die Königinn dann einen edlen Portugiesen heirathen müsse; und in Großbrittanien war die Vermählung der Thronfolgerinn mit einem inländischen Großen ebenfalls herkömmlich, daher in dem Successionsstreite der weißen und der rothen Rose 80 Prinzen aus dem Hause Plantagenet ihr Leben verloren. — Im brittischen Reiche folgten durch diese Successionsart die Häuser Lancaster, York, Tudor, Stuart, Oranien und Braunschweig, und bei der Thronbesteigung des letzten Hauses wurde hierüber das Reichsgesetz (Act of settlement) vom 12. Juni 1701 abgefaßt. — In Spanien war diese Thronfolgeart die uralt-spanische in Kastilien, Navarra und Arragonien; durch sie sind die Grafen von Catalonien in den Besitz Arragoniens gekommen, durch sie ist auch die Vereinigung der Reiche Kastiliens und Arragoniens, und der Übergang Spaniens an das Haus Österreich zu Stande gekommen; das Haus Österreich hat dieselbe während seiner 200jährigen Herrschaft nicht abgeändert; und nur in Folge dieses cognatischen Successionsgesetzes konnte Ludwig XIV. aus dem sonst ganz widerrechtlichen Testamente Karl III. einigen rechtlichen Vorwand finden, das teutsche Haus Österreich mit seinen Agnaten vom spanischen Throne zu verdrängen. Als aber Philipp V. vom Hause Bourbon einmal auf den spanischen Thron, in Folge des Utrechter Friedens kam, änderte er in königlicher Machtvollkommenheit die Thronfolgeordnung, führte jedoch nicht das salische, sondern, weil durch Völkerverträge jede künftige Vereinigung der Kronen Frankreich und Spanien unmöglich gemacht werden mußte, die gemischte Erbfolge ein, so daß mit dem letzten Prinzen aus dem spanischen Hause Bourbon auch das Recht des Hauses Bourbon selbst auf Spanien erlischt, und die Prinzessinn Thronfolgerinn dann was immer für einen Fürstensohn auf den spanischen Thron setzen kann. Schon die Cortez vom J. 1812 stürzten nach dem Kampfe gegen die Napoleoniden das Dekret Philipp V. um, und stellten die Partidas, d. h. alten Reichsgrundge-

seße wieder her, und zulezt hat Ferdinand VII. selbst, um seiner Tochter den Thron zu verschaffen, in seiner pragmatischen Sanction von 29. März 1830 — sich auf einen von seinem Vater mit Zuziehung der Cortez angeblich gemachten Beschluß beziehend — die gemischte Erbfolge abgeschafft, und die cognatische an ihre Stelle gesezt. Alle nahen und fernen Agnaten mit Ausnahme Don Franzesco's und Don Sebastian's, welcher lezztere aber ebenfalls bald den auf die cognatische Erbfolge geleisteten Eid zurückgenommen hat, protestirten gegen diesen ihr angestammtes Recht vernichtenden königlichen Akt, diese alle erkennen nicht die Tochter Ferdinands VII. Isabella II., sondern dessen ältesten Bruder Don Carlos V. als rechtmäßigen Souverain von Spanien an, das ganze legitimistische Europa theilet diese Meinung, die baskischen Provinzen verfechten sie gegen das übrige Spanien schon in das vierte Jahr auf eine gräßlich blutige Art, und Spanien geht darüber zu Grunde *). — In der gegenwärtig in Spanien bestehenden Verfassung vom Jahre 1837 Art. 51. ist die cognatische Thronfolge ausgesprochen. — In Portugall besteht gegenwärtig die schon auf dem Reichstage von Lamego bei der ursprünglichen Stiftung der portugiesischen Un- Unabhängigkeit im Jahre 1181 eingeführte cognatische Erbfolge; und da dieses Grundgesez nicht sagt, daß ein König von Portugall nicht auch eine andere Krone tragen dürfe, sondern nur verbiethet, daß er einem andern Monarchen (damals dem Könige von Leon) tributär werde, so hatte Don Pedro durch seine Kaiserwürde von Brasilien sein Erstgeburtsrecht zur Portugiesischen Krone nicht aufgegeben, und seiner bei dem Tode seines Vaters Johann VI. im Jahre

*) Im Junius 1837 hat man aus den Zeitungen zusammengestellet, daß seit 1833 zwischen den Christinos und Carlisten nicht weniger als 447 Schlachten (?) 1058 Scharmüzel und 609 kleine Gefechte, in Allem also 2114 geliefert wurden, so daß bei der Gesammtzahl von 1095 Tagen, an jedem Tage auf zwei Orten Blut vergossen worden ist. — Die Kriegführenden ließen 314,158 Todte auf dem Schlachtfelde, und darunter 460 Generale! Es wurden 160,626 Gefangene gemacht und 2142 Kanonen erobert. — Doch was sind diese Treffen gegen das maßlose Elend, welches sonst über Spanien dadurch hereingebrochen ist? Das Demoralisiren eines ganz ausartenden Volkes, die Verzehrung des lezten Markes der Nation und zahllose alles Völkerrecht und alle Religion verhöhnende Grausamkeiten, Rauben, Sengen, Brennen, Schänden, Morden, das sind die Vortheile, die Spanien davon hat.

1826 lange gebornen Tochter Donna Maria da Gloria, Nichte des Kaisers von Österreich, ihr angestammtes Thronrecht bei seiner einseitigen Beibehaltung der brasilischen Krone vorbehalten. Darum hat auch Dom Miguel das Thronfolgerecht Donna Marias als legitimen Königinn von Portugall mehrmals beschworen.

Diese cognatische Erbfolge hat jedoch jedenfalls den Nachtheil, daß sie die von jedem Dynastie-Wechsel unzertrennlichen Kämpfe der Partheyen häufig wiederkehren macht, daß es für die vielleicht über hundert Jahre bestandene Königsfamilie und ihre jüngeren Söhne hart, ja man möchte sagen, ungerecht ist, wenn sie nun in dem Lande, wo ihre Ahnen herrschten, einen Fremdling den Thron besteigen sehen, und sie, die heimischen Königssöhne, ihr königliches Wappen in das eines bloßen Unterthans verwandeln müssen. In der Regel haben noch allzeit die herrschenden Partheyen sich dieses Gesetzes bemächtigt, um, während eine zarte Hand den Scepter führet, oder eine fremde Familie sich erst einen Anhang wirbt, neue Prärogativen zu erringen, und, nur ein Beispiel zu geben, in Englands Geschichte hängen an jedem Wechsel der Dynastie neue Rechte der jeweilig herrschenden Parthey. Das monarchische Prinzip gedeihet am besten bei unantastbarer männlicher Nachfolge, und ein Gesetz, dessen eigenthümlichste Wirkung man wo möglich durch Vermählung mit einem Vetter gut zu machen sucht, muß doch ein unläugbares Gebrechen an sich tragen.

In mehreren europäischen Staaten ist auch für den Fall schon eine Vorsorge getroffen, daß die regierende Dynastie nach allen Thronfähigen Personen erlischt. So haben in Oesterreich die Stände von Böhmen und Ungarn für diesen Fall das verfassungsmäßige Recht der Wahl einer neuen Dynastie, während in den Ländern, die den ehemaligen österreichischen Kreis des teutschen Reiches bildeten, der Landesherr aus dem von Kaiser Friedrich verliehenen Freiheitsbriefe vom Jahre 1156, der später von Kaiser Friedrich II., Rudolph I., Friedrich IV. und Karl V. bestättigt, und auf die nach dem 12. Jahrhunderte zum Erzherzogthume hinzugekommenen Provinzen zweifelsohne ausgedehnt worden ist, das Recht hat, sie zu verschenken, zu vererben, zu veräußern oder sonst für Wen immer letztwillig darüber zu verfügen. — In Holland, Belgien und Schweden-Norwegen bestimmen nach den betreffenden Verfassungsurkunden dieser Reiche der Monarch, welcher der letzte seines Hauses ist (falls er noch lebt) und die Volksvertreter den Thronfolger. In Schweden-

Norwegen insbesondere ist die Wahl kraft der Reichsakte von 1815 so vorgeschrieben. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und soll ein neues Königsgeschlecht erwählet werden, so soll das Storthing Norwegens und der Reichstag Schwedens, jedes in seiner Hauptstadt auf Einen Tag zusammenberufen werden. Der König, oder — falls die Wahl des Königsgeschlechtes unter der Thronvakanz eintrifft, beider Reiche gesetzmäßige Interimsregierung soll vor dem achten Tage nach eröffneten Versammlungen, beide an Einem Tage den Vorschlag der Thronfolge machen. Die Mitglieder des norwegischen Storthings, sowohl als des schwedischen Reichstages haben ebenfalls das Recht, einen Thronfolger vorzuschlägen, die Wahl der Person haben aber Storthing und Reichsstände ausschließend. Ist die Wahl beider Reiche auf eine und dieselbe Person gefallen, so ist diese gesetzmäßig zum Thronfolger ernannt. Ist dagegen die Wahl beider Reiche auf verschiedene Personen gefallen, so wird sowohl von dem Storthing als den Reichsständen ein Ausschuß (36 Personen von jedem Reiche nebst 8 Supplenten) gewählt, dem es übertragen wird, zusammen zu treten, und mit dem Rechte der Repräsentanten beider Reiche durch Stimmgebung die Wahl auf Eine Person zu bestimmen. Das Stimmgeben geschieht durch Zettel, die alle einander gänzlich gleich sind, und worauf der Name eines jeden Thronkandidaten mit gleichen Buchstaben gedruckt ist. — In Spanien haben nach der Verfassung vom Jahre 1837 Art. 53 die Cortez die dießfällige Verfügung; eben so in Portugall nach Verf. vom J. 1838. — In Baiern ist, nicht in Folge der Verfassung, sondern eines Familiengesetzes, nach dem Absterben des Königsstammes in beiden Linien, der letzte Regent verpflichtet, einen Prinzen aus einem teutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, an Kindesstatt zum Nachfolger zu bestimmen, die weitere Anordnung, daß, wenn beim Aussterben des Hauses kein angenommener Sohn vorhanden ist, die Reichsverwesung Sorge zu tragen habe, daß das Reich aus einem teutschen fürstlichen Hause in sechs Monaten einen Regenten erhalte, dürfte wohl nicht mehr gelten. — In andern Ländern bestehen Erbverträge, zwischen Fürsten geschlossen, welche dem einen Hause die Nachfolge nach dem Aussterben des andern zusichern. So erhielt das Königshaus von Sardinien, welches schon in einem der Partage-Traktate während des spanischen Successionskrieges für den spanischen Thron bestimmt wurde, im Utrechterfrieden von den europäischen Mächten das Anwartschaftsrecht auf den spanischen Thron für den Fall des Erlö-

schens des gesammten spanisch-bourbonischen Regentenstammes. — Preußen hat sich durch mehrere Verträge ein Erbrecht an teutschen Ländern versichert, nämlich: an Mecklenburg, Hohenzollern*), Waldecks Pyrmont, Anhalts sämmtlichen einst zu Magdeburg gehörigen Ländern und an Hessen-Darmstadt. — Solche Erbverbrüderungen bestehen wechselseitig zwischen dem königlichen und den herzoglich-sächsischen Häusern, zwischen Hannover und Braunschweig, zwischen den Linien der Häuser Hohenzollern, Anhalt, Schwarzburg, zwischen dem königl. holländischen Hause Nassau und dem herzoglichen Hause Nassau wegen Luxemburg. Hessen-Darmstadt hat aus dem Lehenbande die Anwartschaft auf Waldeck, und Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg. Nämlich nach dem Aussterben des königl. sächsischen Mannsstammes kommen die vier alten Kreise an die Ernestinische Linie, die Lausitz aber an Österreich, wenn Österreich die im J. 1635 bedungenen 7,200,000 Gulden **) in die sächsische Erbmasse zahlet. Im Falle beide sächsische Häuser erlöschen, tritt die mit Brandenburg und Churhessen geschlossene Erbverbrüderung in Kraft; stirbt Hessen aus, so erbt Sachsen zwei Dritttheile, Brandenburg ein Dritttheil; stirbt Brandenburg aus, erben Sachsen und Hessen gleich; stirbt Sachsen aus, erben Hessen zwei Dritttheile und Brandenburg ein Dritttheil; — (natürlich nur von den schon bei Abschluß des Erbvereines besessenen Ländern.) —

Theils Familien- oder Hausgesetze der Dynastien, theils die Grundgesetze der verschiedenen Staaten setzen noch mehrere Bedingungen für die Thronfolgefähigkeit, und zwar sowohl in Betreff der Standesmäßigkeit der Geburt, als in Betreff der Religion fest.

In den meisten Staaten machen die Familiengesetze die Successionsfähigkeit von der standesmäßigen Verehelichung des Mitgliedes der regierenden Familie, und in vielen auch von der Einwilligung des jeweiligen Familienoberhauptes in der Person des Souveräns abhängig. So wurde z. B. für Rußland mit dem

---

*) Mit Hohenzollern ist der Erbvertrag wechselseitig.

**) Seitdem ist der größere Theil der Lausitz in den Besitz Preußens gefallen, wobei sich aber Österreich den Rückfall ebenfalls vorbehalten hat.

Manifeste vom 20. März 1820 allen Deszendenten des regierenden Hauses, deren Mutter nicht im Purpur geboren wäre, die Succeſſionsfähigkeit genommen; dasſelbe beſtimmt für Großbrittannien die Succeſſionsakte vom J. 1701; — in Öſterreich ſind die Kinder der berühmten Philippine Welſer nicht ſucceſſionsfähig geweſen; nach dem neuen Familiengeſetze für Hannover und Braunſchweig v. J. 1836 wird eine ebenbürtige und vom Könige bewilligte Ehe zur Thronfolgefähigkeit erfordert, in Spanien beſteht dießfalls die pragmatiſche Sanktion Karl III. vom J. 1776, in Schweden-Norwegen und in Baiern die Verfaſſungsurkunde, während in Sachſen in der Verfaſſungsurkunde nur die Ebenbürtigkeit der Ehe, der königliche Conſens aber erſt nach dem königl. Hausgeſetze vom J. 1838 für nothwendig erklärt wird; nach der Churheſſiſchen Verfaſſungsurkunde iſt zwar die Verehelichung ohne Einwilligung des Staatsoberhauptes verbothen, aber die Succeſſionsunfähigkeit nicht ausgeſprochen, nach der belgiſchen Verfaſſung iſt nur eine rechtmäßige Ehe zur Thronfähigkeit erfordert, in Holland lautet der 21. Art. der Verfaſſung: „Eine Prinzeſſin, die „ſich ohne Einwilligung der Generalſtaaten vermählet, hat kein Recht „auf den Thron; eine Königinn entſagt der Krone, wenn ſie ohne „Einwilligung der Generalſtaaten eine Ehe eingehet,“ denn durch einen ſolchen Schritt könnte ein fremdes Regentenhaus auf den holländiſchen Thron gelangen, bei den Prinzen wird bloß eine legitime Ehe in der Verfaſſung erfordert; in Spanien iſt nach der Verf. vom J. 1837, Art. 51 ein beſonderes Geſetz, alſo Conkurrenz der Cortez, erforderlich, wenn der König ſich vermählet, oder genehmigt, daß Perſonen, die ſeine Unterthanen und zur Thronfolge berufen ſind, ſich vermählen; die franzöſiſche Karte enthält dießfalls gar keine Beſtimmung. In Großbrittanien beſteht noch das beſondere, unter Georg III. gegebene Geſetz, daß kein Nachkomme Georg II. (ausgenommen die Abkömmlinge von Prinzeſſinnen, die ſich in ausländiſche Familien verheirathen) ohne vorherige, unter dem großen Siegel ausgefertigte Genehmigung des Königs eine ähnliche Verbindung eingehen dürfe, und daß eine jede ohne dieſe Genehmigung geſchloſſene Ehe eines Solchen null und nichtig ſey; daß jedoch diejenigen der beſagten Nachkommen, die über 25 Jahre alt ſeyen, nach deßfallſiger Ein Jahr vorher dem k. geheimen Rathe gemachter Anzeige, ſich ohne Einwilligung der Krone verheirathen können, wenn nicht beide Parlamentshäuſer vor Ablauf die-

ſes Jahres die Heirath mißbilligen, und daß alle Perſonen, die eine ſolche verbothene Ehe ſchließen, dazu mitwirken oder bei der Trauung zugegen ſind, den Strafen des unter Richard II. gegebenen Prämunir-Statuts unterliegen ſollen. Vor Georg III. exiſtirte kein ſolches Geſetz, aber die Krone trat deſſen ungeachtet vermittelſt des gemeinen Rechtes oft dazwiſchen, wenn ſich Perſonen vom königl. Geblüte ohne ihre Zuſtimmung vermählen wollten *).

In einigen Monarchien iſt zur Thronfolgefähigkeit auch ein gewiſſes Religionsbekenntniß erforderlich, als in Großbrittannien in Folge act of settlement das anglikaniſche, in Rußland in Folge Teſtamentes der Kaiſerinn Katharina I. vom 6. Mai 1727 das ruſſiſch-griechiſche, dergeſtalt, daß auch die Gemahlinn des Monarchen dieß Bekenntniß annehmen muß; in Schweden in Folge der Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1809 und in Dänemark in Folge des Königsgeſetzes vom Jahre 1665 das lutheriſche ꝛc.

Von den 19 chriſtlichen Dynaſtien Europa's ſind:

katholiſch durchaus ſechs: Öſterreich, Bourbon, Baiern, Braganza, Sardinien, Lichtenſtein in 13 Staaten;

katholiſch theilweiſe ſind zwei: Hohenzollern und Sachſen (in den Fürſtenthümern Hohenzollern und dem proteſtantiſchen Königreiche Sachſen).

proteſtantiſch durchaus ſind zwölf: Anhalt, Baden, Braunſchweig, Heſſen, Lippe, Mecklenburg, Naſſau, Reuß, Schwarzburg, Schweden, Waldeck, Würtemberg, in 23 Staaten;

proteſtantiſch theilweiſe ſind drei: Hohenzollern, Holſtein und Sachſen in acht Staaten;

griechiſch nicht unirt iſt ein Zweig des Hauſes Holſtein.

Wenn man hiebei bloß die Dynaſtien Teutſchlands nimmt, und dieſe, wie vor Zeiten in ein Corpus Catholicorum oder Acatholicorum trennen wollte, ſo wären nur ſechs katholiſche gegen 34 akatholiſche, und auch in den freien Städten herrſchet die evangeliſche Glaubensform vor. — Die Deszendenz des lutheriſchen Königs der katholiſchen Belgier wird in der katholiſchen, die des katholiſchen Königs von Griechenland und ſeiner proteſtantiſchen Gemahlin in der griechiſch-nicht unirten Kirche erzogen werden.

---

*) Unebenbürtige Ehen der Dynaſtien werden in dem neueſten ſtatiſtiſch-genealogiſchen Almanache 31 aufgeführet.

Die Großjährigkeit der Monarchen wird ebenfalls theils durch Familien-, theils durch Reichsgrund-Gesetze bestimmt; sie ist in den meisten Staaten früher angesetzt, als der gewöhnliche Zeitraum der Großjährigkeit sonst in denselben eintritt, weil während der Minderjährigkeit der Monarchen viel leichter beunruhigende Partheiungen entstehen, indem Jener, welcher die Regierung führet, doch nicht der eigentliche Herr der Staatsgewalt ist, auch nicht jenen bereitwilligen Gehorsam findet, wie der angestammte Monarch, Viele ihn beneiden, Alle den immer näher rückenden Zeitpunkt des Endes seiner Wirksamkeit im Auge haben, Er selbst die Leitung der öffentlichen Interessen auch nur als etwas Fremdes und ihm nicht Angehörendes betrachtet, und der ganze Zustand bis zu dem von allen Unzufriedenen oder Änderungslustigen gewöhnlich laut herbeigewünschten eigenen Regierungsantritte des Monarchen nur ein provisorischer ist; — darum beginnet die Zeit der Großjährigkeit der europäischen Monarchen auch schon mit dem vollendeten 13ten Jahre und geht längstens bis zum 21ten, die gewöhnlichste ist die von 18 Jahren.

Mit dem angetretenen 14ten Jahre wird großjährig der König von Dänemark;

mit dem vollendeten 14ten Jahre die Könige in Frankreich, Sardinien, und nach der Verf. vom J. 1837 act. 56 auch in Spanien; —

mit dem 16ten Jahre die Kaiser von Österreich *), Rußland, und die Könige von Neapel und Sizilien;

mit dem 18ten Jahre die Könige von Großbrittanien, Portugall **), Belgien, Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Holland, Hessen, Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

---

*) Als Könige von Ungarn haben die Kaiser von Österreich kein grundgesetzlich bestimmtes Alter der Großjährigkeit, in den Reichstagsdekreten kommt immer nur der unbestimmte Ausdruck aetas legitima vor, und es regierten in Ungarn 12jährige (Ludwig) und 15jährige (Mathias Corvinus) Könige. Böhmen hatte vermöge eines uralten Privilegiums seine Könige schon mit dem 14ten Jahre großjährig, obwohl sie als Churfürsten erst mit 18 Jahren es werden sollten. — Ausnahmsweise wurde bei manchem österreichischen Thronfolger die Großjährigkeit auch auf das 18te Jahr angesetzt, z. B. den Ferdinanden, dann Joseph II., bei Andern wieder vor dem 16ten Jahre.

**) Ausnahmsweise wurde Donna Maria da Gloria auf den Wunsch ihres kranken Vaters Dom Pedro schon mit dem 16ten Jahre von den Cortez großjährig erkläret.

mit dem 20ten Jahre die Könige von Schweden-Norwegen und Griechenland;

mit dem 21ten Jahre die meisten Fürsten der kleinen teutschen Staaten.

Die während der Minderjährigkeit dauernde Reichsverweſung und Vormundſchaft beſtimmt in der Regel zuerſt der vorige Souverain, in Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung geht ſie auf einen Agnaten über, und dann erſt koncurriren die Volksvertreter bei Entſcheidung dieſer Frage. In Ungarn beſtimmt die Verfaſſung hiezu den jeweiligen Palatin, und in Belgien vereinigen ſich — ausſchließlich jeder andern Beſtimmung — die beiden Kammern in eine einzige Verſammlung zur Einſetzung einer Regentſchaft und Vormundſchaft; in Spanien ernennen ſie die Cortez nach Verf. vom J. 1837, act. 57.; in Schweden-Norwegen ausſchließlich die Reichsſtände und der Storthing zufolge Schw. Verf. §. 93, Norw. Verf. §. 40 u. ſ. f.

Bei dem Regierungsantritte der Monarchen Europa's ſind überall beſondere Feierlichkeiten. Seit dem heil. Bonifazius, Biſchof von Soissons, welcher mit Pipin dem Kleinen die erſte Krönung vorgenommen hat, wurde dieſe Feierlichkeit in vielen Monarchien üblich, und in Ungarn will man ſogar die Legitimität des Königs von dieſer Krönung, und zwar mit der beſtimmten in Ofen von zwei Reichswürdenträgern bewachten heiligen Reichskrone abhängen laſſen. — Der Pabſt, welcher zwar gleich nach geſchehener Wahl und beſchworner Kapitulation ausgerufen wird, wird acht Tage nach derſelben in der St. Peterskirche vom erſten Cardinaldiakonus mit einer dreifachen Krone gekrönt, wobei die Worte ausgeſprochen werden: Scias, te esse patrem principum ac regum, rectorum orbis etc. etc., worauf er dann von der Laterankirche (omnium urbium et orbis ecclesiastici mater et caput) als ſeiner römiſchen Biſchofskirche feierlich Beſitz nimmt. — Bei der Krönung der weltlichen Monarchen iſt zu bemerken, daß die Kaiſer von Rußland (wie einſt Napoleon), dann die Könige von Preußen und Dänemark ſich die Kronen ſelbſt und allein aufſetzen, während in andern Staaten geiſtliche, oder geiſtliche und weltliche hohe Perſonen dieſe Funktion verrichten. Die hohen Geiſtlichen, welche zum Zeichen, daß auch die Kirche dieſen wichtigen Akt ſegne, dabei Amt handeln, ſind die Erzbiſchöfe von Canterbury, Gran, Prag, (Rheims), Moskau, Upſala, die Biſchöfe von See-

land ꝛc. Bei den Krönungen kommen manchmal noch Förmlichkeiten vor, die ihren Ursprung aus den vorigen Jahrhunderten deutlich zeigen; z. B. in Großbrittannien sprechen die Pair's die Eidesformel knieend, dann erheben sie sich, ohne jedoch das Barett aufzusetzen, ein Pair geht nach dem andern die Stufen des Thrones hinan, berühret mit der Hand die Krone auf dem Haupte des Souverains, und küßt ihn auf die Wange. Obwohl nun das Küssen bei der jetzigen jungen Königinn geändert werden mußte, ist das Berühren der Krone an jene veraltete Form eines andern Reiches erinnernd, wo dem Könige zuerst die Krone mit dem Fuße herabgenommen und dann wieder aufgesetzt worden ist. In Ungarn setzen der Erzbischof von Gran und der Palatin zusammen dem Könige die Krone auf, dieser schwöret zweimal, haut zu Pferde mit bloßem Schwerte am Königshügel nach allen vier Welttheilen, zum Zeichen, daß er alle Feinde des Reiches, von wannen sie kommen, vernichten könne, die Stände huldigen nicht besonders, und dem Volke bratet man einen ganzen Ochsen *). — In Frankreich waren die Feierlichkeiten bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs der Franzosen folgende: Ludwig Philipp I. erschien, begleitet von seinen beiden ältesten Prinzen, in Generalsuniform in dem Saale der Deputirten, wo er eine eigens für ihn ertichtete Tribune bestieg. Hinter ihm standen sechs Marschälle von Frankreich, und zur Seite auf besonderen Tabourets lagen die Insignien der königlichen Gewalt, Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel. Nachdem der König die ihm überreichte Verfassungsurkunde anzunehmen sich erklärt, und die darin enthaltenen Bestimmungen zu beobachten eidlich angelobt hatte, wurden ihm von den Reichsmarschällen die Insignien dargebothen, welche er ihnen abnahm, und auf die daneben stehenden Tabourets wieder ablegte. In der pyrenäischen Halbinsel, den weltlichen italienischen Staaten, in mehreren teutschen Königreichen und in Griechenland ist keine Krönung üblich; der König von Holland wird in einer öffentlichen, unter freiem Himmel gehaltenen Sitzung der Generalstaaten feierlich eingesetzt; in Belgien war die Inauguration des ersten Königs folgende: Leopold I. bestieg eine eigens auf offener Straße

*) Es ist für den ganzen österreichischen Kaiserstaat keine gemeinsame Krönung angeordnet, sondern es finden drei specielle für Ungarn, Böhmen und österreichisch Italien statt, während in den andern Bestandtheilen der Monarchie nur die Huldigungen vorkommen.

errichtete Estrade, und legte, umgeben von Mitgliedern der provisorischen Regierung und der Nationalversammlung den Eid auf die Constitution und die Gesetze des belgischen Volkes ab. — Der Großsultan wird ebenfalls ausgerufen, aber nicht gekrönt, sondern am dritten Tage nach der Thronbesteigung in der Moschee Ejub von dem obersten Emir und dem Mufti mit dem Schwerte des Propheten umgürtet.

Attribute der Monarchie zur Erhöhung des Glanzes ihres Thrones sind die Titel und Wapen, die Ritterorden, der Hofstaat.

Titel und Wapen haben einige Großmächte mehrere, nach der mehr oder minder feierlichen Veranlassung des Gebrauches; so hat Österreich und Preußen drei, Rußland und Spanien zwei u. s. f.; wobei dann in den großen Titeln und Wapen auch die Anspruchs- und Repressalien- und Erinnerungs-Länder aufgenommen sind.

Im Kaiserstaate Österreich wurde im J. 1836 der kaiserliche Titel und Wapen folgender Maßen reguliret:

Der große Titel lautet: Wir Ferdinand I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc., Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark. — Diesem Titel entsprechend ist dann auch das große Wapen. Es besteht aus dem Rücken- und dem Hauptschilde. Den Rückenschild stützen zwei Greifen, er trägt die Kaiserkrone und den Hauptschild. Dieser liegt auf der Brust des österreichischen, auf jedem Kopfe gekrönten Doppeladlers, ist von sämmtlichen kaiserlichen Ordens-Insignien umhangen, trägt in der Mitte das Familienwapen der Dynastie, nämlich den österreichischen Querbalken, den Habsburgischen Löwen und die lothringischen Adler, und dann rund herum folgende Wapen: Die Krone Alt-Ungarns, das

Patriarchenkreuz Neu-Ungarns, die Leopardenköpfe Dalmatiens, das gewürfelte Feld Croatiens, den Marder mit den vier Strömen Slavoniens, die sieben Burgen mit dem halben Adler Sonne und Mond Siebenbürgens *); dann den königlichen Löwen Böhmens, den geschachteten Adler Mährens, den Halbmond tragenden Adler Schlesiens, die goldene Mauer der Ober-Lausitz, den Adler Teschens, den Ochs der Nieder-Lausitz; dann die Schlange der Lombardie, den Markus-Löwen Venedigs, die Kugeln Toskanas, den Adler Modena's, die Lilien von Parma, den Adler Guastalla's; dann die Dohle und die Zinkenkronen Galliziens, die geschachteten Querbalken Lodomeriens oder Wladimirs, den Adler von Auschwitz und den von Zator; dann den Querbalken mit den ständischen Adlern Österreich unter der Enns, den Adler Österreich's ob der Enns, den Löwen Salzburgs, den Panther Steiermarks, das Kreuz des teutschen Ordens, den rothen Adler Tyrols, den Adler Trients, das Lamm Brixens, den Bock von Hohenembs, die Kirchenfahne von Feldkirch, den Pfahl mit den Rüben von Bregenz, die Sonne von Sonnenberg, das Ruderschiff Illyriens mit den drei Löwen Kärnthens, dem Adler Krains, dem Quastenhute der windischen Mark und dem Adler Friauls, dem Doppeladler und Anker Triests, die Ziege Istriens, das Ankerkreuz Gradiska's, den Löwen von Görz; dann die Schrägebalken Ragusa's, den geharnischten Reiter Zara's, den rothen Löwen Cattaro's; endlich auf Ungarn Bezug nehmend den Löwen Cumaniens, den bewaffneten Arm Bosniens oder Rama's, den Wolf mit den Schrägebalken Bulgariens, den Schweinskopf mit dem Pfeile Serbiens, die drei Hufeisen Rasziens; hinzu kommen noch die spanischen und Lothringischen Gedächtnißwapen, die Kreuze Jerusalems, die Castelle Castiliens, der Löwe Leons, die Pfähle Arragoniens, der Löwe Indiens, die Pfähle und Adler Neapels und Siziliens, das Kreuz Calabriens, die Lilien Anjou's.

Der mittlere Titel bezeichnet nur das Kaiserthum, dann die dasselbe ausmachenden 19 Provinzen und den Familientitel Herzog von Lothringen und gefürsteter Graf von Habsburg; das Wapen hat den Doppeladler mit den Familien-, zehn Länderschildern und die Orden.

Der kleine Titel lautet: Von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der

*) Wovon der Adler das Wapen der Ungarn, Sonne und Mond der Szekler und die sieben Burgen der Sachsen Siebenbürgens sind.

Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Gallizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich ꝛc.; und das kleine Wapen hat bloß den Adler, den Familienschild und die Orden.

Preußen hat in seinem großen Titel auch folgende Bezeichnungen: — — Herzog der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, — Prinz von Oranien, — Herr der Lande Limburg, Lauenburg — ꝛc. ꝛc. Im großen und mittleren Titel kommt der Familienname, Graf zu Hohenzollern, vor. Das Wapen zeigt den einfachen schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln.

Rußland nennt sich: Durch Gottes hülfreiche Gnade Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reussen, dann im großen Titel: — — Fürst zu Bulgarien und zu andern Ländern — Gebiether der ganzen nördlichen Gegend — Herr der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten, und anderer Fürsten Erb- und Lehensherr, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg ꝛc. ꝛc. — Das Wapen zeigt den schwarzen Doppeladler mit rothen Schnabel und Füßen als Sinnbild des griechischen Kaiserthums mit dem St. Georg zu Pferde auf der Brust.

Spanien nennt sich im größeren Titel: König von — — beiden Sizilien, Jerusalem, Sardinien — der Algarbien — Gibraltar, des orientalischen und occidentalischen Indiens, der Inseln und des festen Landes des Weltmeeres, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg und Flandern, Tyrol und Barcellona ꝛc. ꝛc.; das Wapen ist eben so vielfach.

Portugall führet in seinem Titel die Bezeichnung der Herrschaft — — dießseits und jenseits des Meeres, in Afrika, Herr von Guinea, der Eroberung, Schifffahrt und Handlung in Aethiopien, Arabien, Persien und Indien. So wie wegen der Lostrennung Brasiliens, so auch wegen der neuen sächsischen Dynastie wird Titel und Wapen Portugalls abgeändert werden müssen.

Der König von Neapel und Sizilien nennet sich: König beider Sizilien und zu Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog zu Parma, Piacenza und Castro ꝛc. und erblicher Großprinz von Toskana.

Der König von Sardinien nennet sich noch König von Cypern und Jerusalem — — Marquis von Italien, Saluzzo — — Freiherr von Waadt ꝛc. ꝛc.

So wie der König von Würtemberg nur einfach diesen Titel

führet, so nannte sich auch der Monarch Baierns einfach König von Baiern, in neuerer Zeit (1835) nahm aber der König die Bezeichnung der einzelnen Theile seines Reiches als eine geschichtlich geheiligte Grundlage wieder auf und nennet sich nun: König von Baiern, Pfalzgraf zu Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben, und dem gemäß wurde auch das Wapen und die innere Landesadministration umgeändert.

Der König von Dänemark nennet sich noch König von Norwegen, der Wenden und Gothen u. s. w.

Der König von Schweden nennet sich auch König der Gothen und Wenden, Erbe zu Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Der Titel des Königs von Großbrittannien führet außer den drei Kronen des vereinigten brittischen Reiches auch noch die andern Länder dieses Königshauses auf; und ebenso vereiniget das Wapen die drei schreitenden Leoparden Englands, den Löwen Schottlands, und die goldene Davidsharfe Irlands mit dem königl. Herzschilde des braunschweigischen und Lüneburgischen Löwen, unter dem Schilde sprossen aus Einem Stengel die englische Rose, schottische Distel, und der irländische Klee; um sie herum ist der königl. Wahlspruch: Dieu et mon droit, und um den Schild ist der Kniebandsorden mit seiner Devise: Honi soit, qui mal y pense.

Sehr einfach sind Titel und Wapen in Frankreich. Der Titel lautet: König der Franzosen, das Wapen, einst die Lilien Bourbons, besteht nach der königl. Ordonance vom 16. Februar 1830 aus einem, ein offenes Buch mit den Worten: „Charte von 1830“ enthaltenden, und mit der geschlossenen Königskrone bedeckten Schilde, hinter welchem sich kreuzweise gelegt das Scepter und die Hand der Gerechtigkeit, dann dreifarbige Fahnen befinden.

Belgien hat den Titel: König der Belgier, und sein Wapen ist der Löwe von Brabant.

Griechenland hat den Titel: König von Griechenland, und zum Wapen ein schwebendes silbernes Kreuz im himmelbauen Schilde, in der Mitte desselben ist ein Herzschild mit den Rauten des bairischen Königshauses.

Die sächsischen Dynastien haben die Rautenkrone, Würtemberg das Hirschgeweih, Mecklenburg den Büffelkopf mit dem Ring durch die Nase, Parma die Lilien von Anjou, Lucca die

Lilien mit dem Worte libertas, als Gedächtnißzeichen an den ehemaligen Bestand der Republik.

Im päpstlichen Staate nennet sich das Oberhaupt nur „Bischof der katholischen Kirche“, und im Anfange und Verfolge seiner Bullen „Diener der Diener Gottes“. Die ganze Christenheit aber gibt ihm den Titel: Heiligkeit oder Heiliger Vater. Der Kirchenstaat hat kein eigenes Wapen. Der Papst behält sein Familienwapen bei, oder nimmt das Wapen seines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, an. Es ist mit der dreifachen Krone über den Himmelsschlüsseln, die in Form eines Andreaskreuzes gelegt sind, gedeckt, auch schwebt über demselben der h. Geist in der Gestalt einer Taube.

S. Hoheit der türkische Sultan hat folgenden Titel: Wir Sultan, Sohn eines Sultans, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Mahmud II. Khan, Sohn des siegreichen Sultans Abdul Hamid, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens, und durch die Vermittlung und Wunder Mahomed Mustaphas, des vornehmsten der Propheten, über dem der Segen Gottes walte, Diener und Herr der Städte Mecca, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Gesicht wendet, wenn sie bethet; Padischah der großen Städte Istambol, Edrene und Bursa, welche alle Fürsten mit Neide ansehen, wie auch der Städte Sham und Misr, des ganzen Aderbeidschan, Magreb, Barka, Kairewan, Haleb, Irak Arabi, von ganz Arabistan und Afrika, der Länder Anatoli und Rumeli u. s. w. — Der von Herrn v. Hammer angegebene Titel ist noch anders, enthält mehrere Länder, z. B. Herr von Syrien dem paradiesischen, von Ägypten, dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka ꝛc. des schwarzen und weißen Meeres, von ganz Kurden- und Griechenland. — — — Ich der gerechte Padischah und siegreiche Shehinschah zahlloser Orte und Städte, — — — dessen Herrschaftsdiplom mit dem erhabenen Namenszuge des Herrschers zweier Welttheile bezeichnet und verzieret, und dessen Chalifatspatent mit den herrlichen Titel des Herren zweier Meere verbrämt und ausstaffirt ist. — Das Wapen des osmannischen Staates ist sehr schön; es bestehet aus einem grünen Schilde, worin man einen wachsenden silbernen Mond erblickt. Den Schild umfliegt die Löwenhaut, worauf ein Turban mit der Reiherfeder liegt, hinter demselben sind zwei Standarten mit Roßschweifen aufgestellet.

Einige der Monarchen Europas führen auch noch kirchliche Titel: der Kaiser von Österreich als König von Ungarn führet von Stephan I., welcher die Ungarn katholisch machte, den Namen der Apostolische; der von Frankreich hieß der Erstgeborne, weil Klodwig im J. 496 nach dem Siege über die Allemanen die katholische Religion annahm, und damals der einzige katholische Fürst in Europa war, auch der Allerchristlichste von der Bereitwilligkeit, mit welcher die Könige Frankreichs ihr Volk zu den Kreuzzügen hergaben; der von Spanien heißt der Katholische durch Verleihung Papst Alexanders VI. im J. 1493 wegen Verbannung der Juden und Verfolgung der Mauren; der von Portugall der Allergetreueste, weil König Johann im J. 1748 das Lissabener Patriarchat errichtet hat; auch die Könige von England gebrauchen den vom Papste dem Könige Heinrich VIII. verliehenen Titel: Beschützer des Glaubens. Heinrich VIII. hat bei dem Anfange der Reformation in Teutschland im J. 1521 einen so großen Eifer für die römische Kirche geäußert, daß er selbst ein Buch von den 7 Sakramenten wider Luther schrieb; als aber der Papst ihn nicht schnell von seiner Gemahlinn Katharina scheiden wollte, trennte er sich ganz von Rom.

Die erblichen Monarchen Europa's mit Ausnahme der Franzosen und Belgier schreiben sich „von Gottes Gnaden"; das Prädikat „Majestät" wird nur den Kaisern und Königen beigelegt; der Churfürst von Hessen-Kassel und die Großherzoge führen das Prädikat königliche Hoheit; die Herzoge, Fürsten und der Landgraf von Hessen-Homburg das Prädikat Durchlaucht; der Großherr der Türkei hat das Prädikat Hoheit. Die Monarchen Spaniens und Portugalls unterzeichnen sich: Ich der König; die Könige Großbrittanniens, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Portugalls werden mit Herr, Sir, Senhor angesprochen; der Norweger sagt zu seinem Könige: Du *).

*) Es gehört zwar nicht zur Lehre von den Dynastien, wohl aber des Zusammenhanges wegen hierher, daß auch von den Republiken Europas Titel, Wapen und Anrede derselben kurz berühret werden. Von dem hohen teutschen Fürstenbunde als einer Fürstenrepublik ist mir weder ein besonderer Titel noch ein besonderes Wapen bekannt. — Die Mitglieder der schweizerischen Eidgenossenschaft der 22 Kantone tituliren einander: Gute Freunde, und getreue liebe Eidge-

Der präsumtive Thronfolger führet in manchen Staaten eigene Prädikate:

In Großbrittannien wird er als Herzog von Cornwallis und schottischer Herzog von Rothsay, dann als englischer Graf von Chester, schottischer Graf von Flint und irländischer von Carrik geboren, den Titel eines Prinzen von Wallis und die damit verbundenen großen Revenüen erhält er aber erst über einen besondern Parlamentsbeschluß durch ein königliches Patent. In Frankreich führet er den Familiennamen seines Hauses: Herzog von Orleans *). In

---

nossen. Der Kaiser von Österreich schreibt an sie: An Unsere lieben und guten Freunde, die hochachtbaren Eidgenossen der 22 schweizerischen Kantone, die Anrede an den Präsidenten der Tagsatzung lautet: Hochachtbarer vielgeliebter Freund, und am Schluße heißt es: mit der Versicherung jener kaiserl. Huld, Freundschaft und Achtung womit ich Ihnen ꝛc. ꝛc. Eben so schreibt der König der Franzosen. Der König von Preußen hingegen, dessen Neufchatel unter der Tagsatzung stehet, gebraucht die Aufschrift: An den Herrn Präsidenten der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Anrede: Herr Präsident, Schluß: Versicherung der vorzüglichen Achtung. — Das Wapen der Schweiz ist ein silbernes Kreuz im rothen Felde (das alte Feldzeichen der Schweizer, welches sie, gegen den Feind ziehend, auf die Brust, den Arm, oder Hut hefteten). Über dem Schilde steht die Aufschrift XXII. Cantone, und unter dieser Aufschrift zwei in einander geschlungene Hände. — Die kleinen Republiken werden in ihrer vollziehenden Behörde tituliret, also: An einen hochedlen oder hochpreißlichen Rath, oder Senat ꝛc. Das Wapen Hamburgs ist eine Mauer mit 3 Thürmen, Lübecks ein getheilter Schild, Bremens ein Schlüßel, Frankfurts ein gekrönter Adler aber statt des Helmes mit einer gethürmten Mauer auf dem Schilde. Die jonischen Inseln haben als Wapen einen Löwen in der einen Pranke das Evangelium, in der andern einen Bund von 7 Pfeilen (7 Inseln), mit einem darüber stehenden Kreuze haltend, auf der einen Seite dieses Wapens ist die christliche Jahreszahl 1800, auf der anderen die türkische Jahreszahl der Hegira.

*) Früher hieß der Kronprinz von Frankreich Dauphin, weil der letzte Besitzer der Dauphiné unter dieser Bedingung sie dem Könige von Frankreich vermachte; der älteste Bruder des Königs hieß Monsieur, und die Abkömmlinge des Königs in gerader Linie Kinder von Frankreich (Fils et Filles de France), so wie noch heute die Prinzen und Prinzessinnen des spanisch-bourbonischen Hauses den Namen Kinder (Infant) von Spanien führen.

Rußland heißt er Cäsarewitsch, in Preußen vorzugsweise Prinz von Preußen, in Spanien Prinz von Asturien, in Portugall Herzog von Braganza, in Neapel und Sizilien Herzog von Calabrien, in Sardinien Prinz von Piemont, in Holland Prinz von Oranien, in Schweden Herzog von Südermannland, in Baden Erbgroßherzog, in Churhessen Churprinz, in den kleinen Staaten Erbprinz ꝛc. ꝛc.

Die übrigen Prinzen von Großbrittannien, Frankreich, der pyrenäischen Halbinsel und Italien erhalten ihre Prädikate von Bestandtheilen des Staates, z. B. Nemour, Cumberland, Salerno, während sie in den beiden Kaiserhäusern bloß Erzherzoge und Großfürsten, und in Preußen Markgrafen von Brandenburg und Prinzen von Preußen heißen; — die des österreichischen Hauses werden mit kaiserl. königl. Hoheit, die des Russischen mit kaiserl. Hoheit, die der Königshäuser mit königl. Hoheit, die der Großherzoglichen und des churfürstlichen Hauses mit Hoheit, die der herzoglichen und des landgräflichen Hauses mit Durchlaucht angesprochen.

In Betreff der Verschwägerungen der europäischen Dynastien unter einander ist bemerkbar, daß sich Österreich gewöhnlich mit Südteutschland oder Italien, Großbrittannien mit Holland, Dänemark oder Teutschland, Rußland und Preußen gegenseitig und mit Nordteutschland, Frankreich in neuerer Zeit durch Mecklenburg ebenfalls mit Rußland, Preußen und Nordteutschland, durch Würtemberg aber auch mit Südteutschland verbindet, daß die bourbonischen Häuser und Sardinien gerne unter einander heirathen, daß zwischen der brittischen und österreichischen Dynastie noch kein Familienband bestehet, daß noch kein russischer und preußischer Prinz eine österreichische Prinzessinn zur Gemahlinn hatte, und daß das Haus Osmann ganz isolirt ohne irgend eine Verbindung weder mit einer europäischen, noch außereuropäischen Dynastie dastehet.

Der Großsultan hat keine Gemahlinn im eigentlichen Verstande, sondern nur Odaliken, meistens Cirkasserinnen oder Georgierinnen. Alle sind Sklavinnen; keine freigeborne Türkinn kann in dem Harem des Großherrn untergebracht werden. Aus ihrer unbegränzten Zahl wählt der Sultan seine Frauen, 5 oder 7 an der Zahl, während der Koran nur 4 dem Muselmanne erlaubt. Diese Frauen heißen Kadin, während die Mutter, Schwestern und Töchter der Sultane ausschließlich Sultaninnen heißen. Die Mutter des Sultans heißt Sultana Walide, regieret bei der bisher bestandenen Serailregierung

oft durch Intriguen den Staat, und hat das Vorrecht, die einzige von allen Frauen mit unbedecktem Gesichte und ohne Schleier zu gehen, während die andern Sultaninnen, Damen und Sklavinnen des Harems diese Freiheit nicht einmal, wenn sie krank sind, genießen *). Beim Eintritte des Hofarztes wird das Bett mit einem Schleier verdeckt, und der Puls nur durch die Hülle eines Flors gegriffen. Die Kadin, welche dem Großherrn den ersten Sohn bringt, heißt Chasseki-Sultaninn (Favorit-Sultaninn), und hat das Recht eines eigenen Hofstaates.

Ein Institut der Monarchie sind auch die **Ritterorden**, deren Namen den Ursprung aus den mittelalterlichen Feudalzeiten andeutet, die aber heut zu Tage nicht mehr als Bündniß gegen die Sarazenen, oder zum Spitaldienst oder als geheimer Schöppenstuhl bestehen, sondern in den Hofehrenorden die freundliche Verbindung unter den Dynastien oder die Auszeichnung altadelichen Geschlechter bezwecken, in den Verdienstorden aber die ausgezeichnetsten Männer des Staates durch besondere Bande an den Hof fesseln, und eben durch die Öffentlichkeit dieser Auszeichnung auch belohnen sollen.

Es sind in Europa einige 90 Ritterorden, wovon der dritte Theil diesem Jahrhunderte angehöret, jeder Orden hat eigene Statuten, einen Großmeister (die hohe Person, welche ihn verleihet), Kanzler, Schatzmeister, Greffiers, Ordensprälaten, Wapenkönig, Historiographen ꝛc. ꝛc. Der Eine wie das Vließ, der des h. Geistes und der baierische St. Georgsorden fordert katholisches, ein anderer wie der Seraphinen- und Schwertorden oder der Elephantenorden lutherisches Bekenntniß. — Die Orden haben — mit Ausnahme der Vornehmsten — mehrere Grade, und zwar gewöhnlich drei: Großkreuze, Commandeur und Ritter, wovon z. B. in Österreich die erstern mit dem Sterne auf der Brust, die zweiten in größerer Dekoration um den Hals, die letzten im Knopfloche getragen werden; einige wie der französische Ehrenlegion und der griechische Erlöserorden haben fünf Klassen: Großkreuze, Großoffiziere, Commandanten, Offiziere, Ritter; der Danebrogorden hat vier Klassen u. s. f.

*) Die größere Freiheit im Ausgehen und Schleiertragen, welche der Sultan den Frauen der Türkei überhaupt in letzterer Zeit gestattete, wurde wegen einigem Mißbrauch mit schönen Griechen wieder ganz aufgehoben.

Alle Orden geben persönlichen Adel, der Civilverdienstorden der baierischen Krone den Erbadel jedoch nur in der Primogenitur, mit den höheren Graden der Orden, oder den vornehmeren Orden sind auch höhere Adelsstufen und Titel z. B. in Österreich Baron-, Grafenstand und Excellenztitel verbunden. Mit einigen Orden erhält das Mitglied, und theilweise noch seine Witwe eine Pension z. B. mit dem österr. Theresienorden, dem preußischen Orden pour le merite etc.

Großbrittannien, das seine Orden äußerst selten an Ausländer verleihet, hat einen der vornehmsten Orden Europa's, und zugleich den ältesten, 1350 gestifteten blauen Hosenbandorden, der nur an die Ersten des Landes und an fremde Fürsten verliehen wird *). Dann für England einen Civil- und Militär-Bath-Orden, für Schottland den der Distel, für Irland den des h. Patrik; — endlich den St. Michael- und St. Georgsorden für die jonischen Inseln und Malta (1818), den Orden von Brittisch-Indien und den Verdienstorden für Seapois (beide 1837). — Zahlreicher haben die Könige Großbrittanniens als Könige von Hannover, wie sie es bisher waren, den ihrer Dynastie gehörigen Guelphen-Orden verliehen, zum Andenken an die frühesten Urahnherrn des Hauses, die Welfen Grafen von Altdorf, die schon zu Karl des Großen Zeiten in Schwaben und Baiern sehr begütert waren. Alle Söhne des Guelphischen Stammes sind Großkreuze dieses Ordens, das Großmeisterthum ist für immer mit der Krone Hannover verbunden.

Belgien hat den Verdienstorden des h. Leopold (1832), und des eisernen Kreuzes.

Frankreich hat seit dem Juli 1830 nur den von Napoleon 1802 für jede Gattung von Verdienst ohne Rücksicht auf die Person gestifteten Orden der Ehrenlegion, den der Kaiser auch wohl von der eigenen Brust nahm, um einen Soldaten damit zu schmücken, im Gebrauche. Ursprünglich war die Zahl aller Mitglieder dieses Ordens 4,520, am 31. Dezember 1832 waren es 48,082 (!) Soldaten, Geistliche, Staatsmänner, Kaufleute, Künstler, Dichter des In- und Auslandes ꝛc. ꝛc.; seit dem 1. August 1830 bis 4. Juli 1837 sind 19,779 Ernennungen geschehen, und zwar am meisten im Militär, dann im Departement des Innern und der Polizei. — Das

*) Zu diesem Orden gehören auch die für den König und den Orden gegen eine Pension von 300 Pfund Sterling = 3000 fl. Conv. Münze. Hora bethenden 26 armen Ritter von Windsor.

frühere Frankreich hatte als seinen vornehmsten Orden den des heil. Geistes (vom J. 1578), dessen Mitglieder dann auch zugleich, wenn sie ihn nicht schon besaßen, den zweiten Orden Frankreichs dem Range nach, den des h. Michael (v. J. 1469) erhielten. Dann war als Militärorden der des h. Ludwig (v. J. 1693), von dessen Wiederaufleben bereits die Rede war, doch hat sich die öffentliche Stimme des jetzigen Frankreichs dagegen erkläret, und für protestantische Offiziere den Orden du merite militaire, endlich die geistlichen Ritter-Orden des h. Lazarus und der Maltheser.

Spanien verleiht noch von der österreichischen Dynastie her den Orden des goldenen Vließes, dann den Orden Karl III. (1771), für jede Art von Verdienst, den (einst amerikanischen) Orden der katholischen Isabella, und den militärischen Maria-Luise-Isabella-Orden (1833), die militärischen Orden des h. Ferdinand und der h. Hermenegilde; und den Marien-Louisen-Orden für Damen; früher hatte es auch die reich dotirten geistlichen Orden von San Yago de Compostella, Calatrava, Alcantara und Montesa, nebst den Maltheserrittern; deren Commenden allein im J. 1808 die Summe von 305 586 Gulden Conv. Münze ertrugen.

Portugall hat den militärischen Thurm- und Schwertorden, den Orden der Treue, die Damenorden der h. Isabella, und der gesegneten Empfängniß, und die drei ursprünglich geistlichen Orden, Christi, St. Jago de la Spata und von Avis, dessen vorletzter in einen Militär-, der letzte in einen Civil-Verdienstorden umgestaltet worden ist.

Neapel und Sizilien hat 1. den Orden des h. Januarius (1738) in zwei Klassen, Ritter von Rechtswegen und Ritter aus Gnaden, 2. den Ferdinands- und Verdienstorden (1801), 3. den militärischen Constantinsorden in sechs Klassen, er wurde von dem griechischen Kaiser Isaak II. aus dem Geschlechte der Comnenen 1190 gestiftet, worauf der letzte dieses Stammes ihn dem Hause Farnese zubrachte, dem der Infant Don Carlos, Philipp V. Sohn in Parma succedirte, und später den Orden mit auf den neapolitanischen Thron nahm; 4. den Militärorden des h. Georg der Vereinigung (1819) in sechs Klassen Großkreuz, Comthur, Ritter von Rechtswegen, aus Gnaden, goldene Medaille, silberne Medaille; 5. den Orden Franz I. in fünf Klassen.

Im Kirchenstaate ist der Christusorden, wie in Portu-

gall, der Orden des goldenen Sporns (für Beamte, Gelehrte, Künstler ꝛc.), auch Nuntien einige Prälaten und das herzogliche Haus Sforza Besarini haben das Recht ihn zu verleihen (1559); der des h. Johann von Lateran (1560) und der Gregors des Großen (des VII.) gestiftet im J. 1832.

Parma hat den Constantinischen St. Georgsorden, zu dessen Großmeisterinn sich Ihre Majestät die Erzherzoginn Maria Louise, als sie Parma zufolge des Wiener-Congresses auf Lebenszeit übernahm, aus zwei Gründen erklärte, sowohl, weil vor länger als 100 Jahren die Besitzer Parma's diesen Orden mit Bestätigung des Papstes erworben haben, als ihrer Abstammung vom Hause Farnese wegen, durch ihre Mutter Maria Theresia von Sizilien.

Toscana verleiht den St. Stephansorden (1562), und den zu Würzburg gestifteten St. Josephorden.

Sardinien hat als vornehmsten Orden, nur für Souveraine, fürstliche und andere Personen von altem Adel, den der Verkündigung Maria's, oder den Annunziatenorden (1362); dann den Militärorden des h. Mauritius und Lazarus (1434), dann den Militärorden von Savoyen (1815), und den Civilorden von Savoyen (1831).

Oesterreich verleiht 1. den Orden des goldenen Vließes, einen der ältesten und geehrtesten Orden in Europa, gestiftet im J. 1430 zu Brügge in Flandern von Philipp dem Guten, Herzoge von Burgund, um den katholischen Glauben zu verbreiten und die Tugend in dem Adel anzufachen, und zu beleben. K. Maximilian brachte diesen Orden durch die Vermählung mit Maria, der Erbtochter von Burgund an Österreich; 2. den hochadelichen Sternkreuz-(Damen-) Orden vom J. 1668, 3. den militärischen Maria-Theresia-Orden, gestiftet von dieser Kaiserinn im J. 1757 bei Gelegenheit eines bei Collin über die Preußen erfochtenen Sieges, 4. den königl. ungarischen St. Stephansorden, von derselben Kaiserinn im J. 1764 zur Belohnung solcher Männer, die ihrem Stande nach von Adel (ein Großkreuz soll die Ahnenprobe haben) im Civildienste sich um das Erzhaus Verdienste gesammelt haben, ohne Unterschied der Nation und Religion*), 5. den von Kaiser Franz I. zum

*) Den Theresien- und Stephans-Ordens-Rittern wird auf ihr Ansuchen der Freiherrn-Stand verliehen, die höchsten Grade bringen Grafenstand und geh. Rathswürde, beim Leopoldsorden bringt das Ritter-

Andenken an seinen Vater Kaiser Leopold II. (den Weisen von Toskana) im J. 1808 gestifteten kaiserl. österr. Leopoldorden zu dem Zwecke, die um den Staat und das Haus Österreich erworbenen Verdienste öffentlich und ohne Rücksicht auf Rang, Geburt und Religion an Jedermann, der sich um das Vaterland verdient gemacht hat, anzuerkennen und zu belohnen, ein Ansuchen um denselben findet nicht statt. 6. Den Orden der eisernen Krone vom Franz I. im J. 1816 statt des von Napoleon im J. 1805 errichteten Ordens gleiches Namens, der trotz der Legende, die um den Reif der Lombardischen Krone lief: Dio me la diede, guai a chi la tocca, mit der im J. 1814 erfolgten Zertrümmerung des Königreichs Italien erlosch. Den Inhabern des erloschenen Ordens wurde gestattet, die alte gegen die neue Dekoration umzutauschen; nur Militärpersonen, welche keinen Offiziersrang hatten, ausgenommen, sie erhielten statt des gehabten Ordenszeichens die goldene Medaille. 7. Die Elisabeth-Theresianische Militärstiftung vom J. 1750, ein Pensionsinstitut für höhere verdiente Stabsoffiziere. Endlich die geistlichen reich dotirten Orden: 8. die teutschen Orden, dessen Großmeister ein Prinz des Kaiserhauses ist, er ist durch K. Franz I. besser dotirt, und hat bedeutende Besitzungen nicht bloß in Österreich, sondern auch in Preußisch-Schlesien. 9. Den souverainen Johanniter- (Malteser-) Orden. Statt des Großmeisters hat der Orden einen Luogotenente in Rom, er ist — ungeachtet er am W. C. den Besitz von Malta nicht wieder erlangen konnte, souverain, und hat noch im Kirchenstaate und in Österreich Besitzungen, die in Spanien und Portugall sind jetzt verloren. In Österreich besitzt er 12 Commenden, davon 8—9 Grund- oder Territorial-Commenden, die andern Geldcommenden. Um geistlicher Ritter zu werden und den Genuß einer Commende zu haben, muß man die 3 Gelübde der Mönche ablegen, und die Ahnenprobe machen, auch Herr und Landmann seyn; der Orden zählet auch Ehrenmitglieder aus denselben Ständen, und hält Gesandtschaften. 10. Der böhmische Orden der Kreuzritter vom rothen Sterne, der in Österreich und Inneröstterreich, Böhmen, Mähren und Ungarn begütert ist.

---

kreuz den Ritterstand, das Commandeurkreuz den Freiherrnstand, das Großkreuz aber, den andern Großkreuzen gleichgestellt, ebenfalls die geheime Rathswürde; im Ganzen gehet der Theresien- und Stephansorden dem jüngeren Leopoldsorden vor, die einzelnen Ritter unter einander haben den Rang nach dem Alter der Verleihung.

Sachsen Königreich hat den k. Haus-Orden der Rautenkrone als Hofehre (1807); dann den militärischen St. Heinrichsorden (1736), und den sächsischen Civilverdienstorden (1815).

Sachsen Großherzogthum hat den schönen Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken (1732), der Orden legt den Inhabern die Pflicht auf: gegen das gemeinsame teutsche Vaterland, und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde treu und ergeben zu seyn, nach Maßgabe seines Standpunktes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß teutsche Art und Kunst, Vervollkommung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer mehr entwickle, und daß auf eine gründliche, und des Ernstes des teutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite. — Auch die herzoglich-sächsischen Häuser haben den Ernestinischen Hausorden vom J. 1690 erneuert (1833).

Anhalt, das Gesammthaus, errichtete den Orden Albrecht des Bären (1837).

Baiern hat im J. 1837 folgende Rangordnung seiner Orden bekannt gemacht. Der erste und vornehmste des Königreichs, den unter den Fremden nur regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandte erhalten können, ist der Hubertsorden vom J. 1444. Der zweite der St. Georgsorden, der seinen Ursprung in den Kreuzzügen hat, und im J. 1729 erneuert wurde, mit ihm sind feierliche Gelübde zur Beschützung der kath. Religion und der unbefleckten Empfängniß verbunden; der dritte der militärische Max-Josephorden vom J. 1806; der vierte der Civilverdienstorden der bairischen Krone vom J. 1808; von diesen vier ist der König Großmeister; der fünfte Michaelsorden, der erst im J. 1837 zum Verdienstorden erhoben wurde; der sechste der Ludwigsorden für 50jährige Dienste vom J. 1827, der siebente der Theresien- (Damen-) Orden vom J. 1827.

Würtemberg hat den Orden der Würtembergischen Krone (durch Vereinigung des früheren goldenen Adler- und Civilverdienstordens) vom J. 1818, dann den Militärverdienstorden für ruhmvolle kriegerische Thaten oder 25jährige treue Militärdienste, endlich den Friedrichsorden für Civil und Militär in einer Klasse, vom jetzigen Könige zum Andenken des Königs Friedrich des Ersten gestiftet.

Baden hat den Hausorden der Treue vom J. 1715, dann

den Karls-Friedrichs-Militärorden mit denselben Statuten wie in Würtemberg, vom J. 1807, endlich den Orden des Zähringer-Löwen vom J. 1812.

Churhessen verleiht den Orden vom goldenen Löwen (1770), und den Militärorden pour la vertu militaire (1769).

Hessendarmstadt hat den Ludwigsorden vom J. 1807 für Civil- und Militärverdienste; außerdem besteht seit 1833 ein militärisches Dienst-Ehrenzeichen für 25jährige treue Dienste, bei Offizieren in einem goldenen Kreuze, bei Unteroffizieren und Soldaten in einem silbernen.

Braunschweig hat den Orden Heinrich des Löwen vom J. 1834 zur Belohnung für Civil- und Militärverdienste in 4 Klassen und einem dazu gehörigen Verdienstkreuze von zwei Klassen.

Hannover den Guelphenorden vom J. 1815 für Civil- und Militärverdienste, dann noch ein Ehrenzeichen für die Hannoverische Armee vom J. 1837, bestehend im Wilhelmkreuze für die Offiziere und der Wilhelmsmedaille für Unteroffiziere und Soldaten.

Oldenburg endlich hat im November 1838 den Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mit 4 Klassen und Geldpräbenden zu jeder Klasse, dann zugleich auch ein Ehrenzeichen gestiftet.

Nur die Großherzogthümer Meklenburg so wie das Herzogthum Nassau haben unter den teutschen Staaten zweiten Ranges bis jetzt keine eigenen Orden. Außerdem befinden sich noch die Fürstenthümer Waldek, Lippe, Rudolstadt, Reuß, Hohenzollern und Lichtenstein ohne eigene Orden im teutschen Bunde.

Preußen verleiht als vornehmsten seiner Orden nur an Regenten, fürstliche und andere Personen hohen Ranges oder verdienstvolle Staatsmänner den schwarzen Adler-Orden vom J. 1701; wer ihn erhält und den rothen Adlerorden nicht schon besitzt, erhält diesen zugleich mit. Der zweite Orden Preußens ist der rothe Adler-Orden vom J. 1724, der dritte ist der Militärverdienstorden vom J. 1810, dann der preußische Johanniterorden vom J. 1812, endlich der (Damen-) Louisenorden vom J. 1814; hierzu kommt noch das allgemeine Ehrenzeichen, Medaillen, Kreuz und Schnalle der längeren Dienstzeit ꝛc.

Holland hat den militärischen Wilhelmsorden und den Civil-Orden des niederländischen Löwen, beide vom J. 1815, der

letztere hat außer den Großkreuzen, Commandeuren und Rittern zugezählte Mitglieder, welche die Benennung: Brüder führen.

Dänemark besitzet einen der ältesten und nächst dem goldenen Vließe und dem Hosenbande den angesehensten unter den europäischen Orden: den Elephantenorden vom J. 1458, dann den Danebrogs-Orden vom J. 1671, der seinen Namen von der berühmter dänischen Reichsfahne (Danebrogsfahne) führet, und den Orden de l' Union parfaite, vom J. 1732 sowohl für Männer als Frauen.

Schwedens vornehmster Orden ist der im 13. Jahrhunderte gestiftete Seraphinenorden, der nur an Souveraine, fürstliche und andere vornehme Personen und an die höchsten Staatsbeamten verliehen wird, dessen Mitglieder aber zugleich Commandeurs und Ritter der übrigen schwedischen Orden sind; dann der Schwertorden als Belohnung für Tapferkeit oder lange und treue Militärdienste, der Nordstern-Orden vom J. 1748 für Civilbeamte und Geistliche, der Wasaorden vom J. 1772 für ausgezeichnete Männer im Ackerbau, Bergwesen, Künsten und Handel; dann der Orden Karl XIII.

Rußland hat als Hofehre 1. den St. Andreasorden von Peter M. im J. 1698 gestiftet; diejenigen, die mit ihm dekorirt werden, erhalten zugleich die Insignien des Alex. Newsky- und St. Annenorden; 2. der weibliche Katharinenorden, von Peter M. im J. 1714 gestiftet, 3. den Alexander-Newskyorden von Peter M. im J. 1725 gestiftet, 4. den (bisher polnischen *) Orden des weißen Adlers, 5. den h. Annenorden vom J. 1735; — als Verdienstorden; 6. den (früher polnischen) Stanislausorden, 7. den militärischen Orden des h. Georg; um Ritter der ersten Klasse dieses Ordens zu werden, muß man als Oberbefehlshaber eine große Schlacht gegen die Hauptarmee des Feindes gewonnen, und sie völlig geschlagen haben; 8. den Orden des Apostelgleichen Fürsten Wladimir vom J. 1782 für Civil- und Militärverdienste, 9. den (früher polnischen) seit 1832 für einen russischen Orden erklärten Militärverdienstorden; 10. als geistlichen Orden den Orden des h. Johannes von Jerusalem.

Die **Türkei** hat zwei Auszeichnungen nach Art unserer Orden: 1. den Orden des halben oder wachsenden Mondes. Selim III. schickte dem Lord Nelson für dessen Sieg über die Franzosen bei Abu-

*) Der weiße Adler war das Wapen Polens.

für einen mit Diamanten besetzten halben Mond; der Lord nannte sich späterhin aus eigener Willkühr Ritter des halben Mondes, namentlich unterschrieb er sich so in dem Waffenstillstandstraktate mit dem dänischen Hofe; dieß verursachte dem Großsultan so viel Vergnügen, daß er im J. 1801 diesen Orden jedoch nur für Ausländer stiftete, 2. den aus 4 Klassen bestehenden Orden des Ruhmes, zum ersten Male vertheilt am 19. August 1831. Das Ordenszeichen erster Klasse besteht in einer goldenen ringsum mit Brillanten besetzten Medaille, auf welcher das Tughra oder der Namenszug des Sultan mit der Inschrift: Nischani Istichar (Zeichen des Ruhmes). Der Unterschied ist nur an den mehr oder minder kostbaren Verzierungen bemerkbar, und die letzte Klasse ist die einfache Medaille.

Griechenland hat den Orden des h. Erlösers mit der Dekoration des griechischen Kreuzes.

Die höchste Auszeichnung bei europäischen Orden ist die Verleihung derselben in Brillanten. Rußland gibt gleich den Römern (Scipio Afrikanus), Ehrenzusätze zu den Familiennahmen: Sabalkansky, Eriwansky ꝛc., die Türkei gibt auch Ehrenkleider, Säbel, Roßschweife ꝛc. Ein bis drei Roßschweife (Fahnen), werden den Begen, Beglerbegen, Pascha's, Wesiren, fünf dem (nun nicht mehr bestehenden) Großwesir, und sieben dem Sultan vorgetragen. In China besteht die National-Belohnung in einer gelben Weste oder einer Pfauenfeder, die öffentliche Strafe in einer Rabenfeder auf der Mütze, wobei aber zugleich die Güter der Krone anheim fallen. — In Nordamerika hat ein zur Begründung eines Erbadels versuchtes, unseren Orden ähnliches Institut des Cincinatusordens, so wie das brillantene Kreuz Südamerikas keinen Fortgang gehabt.

Der Glanz der monarchischen Throne fordert einen angemessenen **Hofstaat** durch Kammern, Stäbe, Hofdienste, Landes- Erz- und Erbämter, Reichsbaronate, Marschälle, Adjutanten, Garden ꝛc.

Frankreich hat gegenwärtig bloß den Oberststallmeister, die Adjutanten des Königs und die Marschälle, während früher 6 Civilstabe, 22 Compagnien (Schweizer) Leibgarden von mehreren 1000 Mann in jener Zeit waren, als noch die Nation keine Garde bildete; — bei Belgien kommt noch ein Großmarschall des Pallastes hinzu; die Türkei hat vom Kislar-Aga oder dem Wächter des Hauses

der Glückſeligkeit bis zum Oberbartſcherer des Sultans viele ganz beſondere Hofämter.

Wie einfach und würdevoll zeigen ſich aber unſere europäiſchen Höfe, wenn man ſie mit dem ſeltſamen und abgeſchmackten Aufwande des weil. Großmoguls in Indien vergleichet. Ein Bericht des Sir Thomas Roe vom Jahre 1615 erzählet: Bei feierlichen Gelegenheiten ſieht man Se. Majeſtät mit Diamanten, Perlen, Rubinen nicht nur bedeckt, ſondern völlig überladen. Selbſt die Elephanten, die mit bei der Proceſſion Parade machten, waren nicht nur mit reichlich vergoldetem Sattelzeuge verſehen, ſondern noch dazu mit den koſtbarſten Juwelen am Vorderkopfe ausgeſchmücket. Wenn der Monarch ſeinen Geburtstag feierte, ſo beſtand ſeine Hauptergötzlichkeit darin, daß er zwei Schachteln, die eine voll Rubinen, die andere voll Gold- und Silbererbſen vor ſeinen Miniſtern auf den Boden umherſtreute, worauf dann die hohen Diener wie Kinder um Zuckerkügelchen ſich hinwarfen und auflaſen. Zu andern Zeiten ergötzte ſich der Fürſt damit, daß er ſich im größten Staate auf die Wagſchale ſtellte, und ſich zuerſt gegen Rupien (die Landesmünze), dann gegen Gold und Juwelen, oder gegen reiche Kleider und Gewürze, und endlich gegen Korn, Mehl und Butter aufwiegen ließ. Dergleichen Ergötzlichkeiten beſchloß man dann gewöhnlich, indem man ſich aufs unmäßigſte berauſchte! Nur allein die Steine auf dem ſogenannten Pfauenthrone des Moguls hatten einen Werth von 300 Millionen Gulden.

Noch in der Zeit des preußiſchen Königs Friedrich Wilhelm I. beſtand die Hofküche aus folgenden Perſonen: Ein Hofküchen- und Speiſenmeiſter, 5 Mundköche, 8 Meiſterköche, 2 Ritterskköche, 3 Bratenmeiſter, 3 Paſtetenbäcker, 2 Backmeiſter, 7 Topfknechte, 22 Küchenjungen, 37 andere männliche und weibliche Gehülfen *).

*) Bei dem großen Feſte in Verſailles im Jahre 1837 betrug die Anzahl der aufwartenden Bedienten auch 400, die Magazine der Civilliſte hatten für den Dienſt in der Küche 500 Leuchter liefern müſſen; es kamen 4043 junge Hühner, 3000 Pfund Seefiſche, 100 Faſanen, 300 Haſelhühner aus der Bretagne, und 200 Auerhahnen aus England auf die Tafel; 8000 Flaſchen feiner Weine wurden aufgeſtellt, und an Zucker verbrauchte man bei den Zubereitungen der feinen Speiſen, Confekte ꝛc. 20 Zentner. Allein es war hier nicht das Geld des Landes, welches man verbrauchte, ſondern im Gegentheil, es war der König, der die

Wie dagegen die Monarchie unserer Tage alles Glänzende in ihren Staaten um sich reihet, ohne den Unterthanen durch große Abgaben zur Last zu fallen, sollen einige wenige Beispiele andeuten. Die in der Anmerkung *) beschriebene Trauerfeier zur Beisetzung

---

Diplomatie, sein Volk in seinen Deputirten, und seine Stadt Paris königlich bewirthete. — Auch in Großbrittanien ist es nur ein Familienfest, wenn die Goldschmiede Londons ihre Königinn zu Gast erbitten, für die Beleuchtung des Saales einen neuen Bau zu einem mondähnlichen Gaslichte führen, und 5000 fl. C. M. für jeden Sessel und 150,000 fl. C. M. für den Teppich in diesem Saale anweisen.

*) Wie schon gemeldet, fand am 8. Julius Abends die Beisetzung Wilhelm IV. in der St. Georgs-Capelle zu Windsor Statt. Kurz vor 7 Uhr nahm das Militär, das bis zur Capelle Spaliere bildete, nebst der Polizei seine Plätze ein. Als die Nacht einbrach, zündete jeder dritte Mann in den militärischen Reihen eine Fackel an. Um 6 Uhr füllte sich die Capelle mit Zuschauern. Zu beiden Seiten der Platform, über welche der Zug gehen sollte, war eine Reihe von Leibgarden und „Blauen“ aufgestellt, von denen je der zweyte Mann eine Wachsfackel hielt. Hinter ihnen standen die Zöglinge des Collegs von Eton in tiefer Trauer. Im Chor, über der königl. Gruft, war eine bewegliche Plattform angebracht, darüber ein großer Thronhimmel von purpurrothem Sammt, mit der Reichskrone, und mit Wapenschildern verziert. Zu beiden Seiten des Chores hingen die Banner der Ritter des Hosenband-Ordens, schimmernd in allem Glanze der Heraldik, darunter ihre Helmbüsche, Helme, Mäntel und Schwerter. An den Pfeilern, welche die Gothischen Chorstühle trennen, waren Wandleuchter für die Wachskerzen angebracht. Der Boden des Chores war schwarz ausgeschlagen. Nicht wenig Mühe kostete es dem ersten Wapenkönig und seinen Herolden, den Zug zu ordnen. Der Sarg des Königs lag auf einem Wagen, dessen Räder bis an den Boden durch die Trauer-Verzierungen verhüllt waren. Mit Schlag 9 Uhr gab eine Rakete das Zeichen zum Beginne der Ceremonie. Die Kanonen in der langen Allee wurden von jetzt an je nach einer halben Minute abgefeuert. Alles schwieg, nicht ein Geflüster hörte man. Ein dumpfer Trompetenstoß im Innern des Schlosses meldete das Aufbrechen des Trauerzuges. Als die Trompeter zu dem Normanthore heraustraten, erschallte das Commando: Senkt das Gewehr! ein zweiter, deutlicherer Trompetenstoß ertönte, worauf gedämpfte Trommeln einfielen. Der Zug schritt unter dem Klang des Trauermarsches aus Saul in folgender Ordnung voran: Trompeten und Kesseltrommeln, Trommeln und Pfeifen der Fußgarde und der Truppen des königl. Haushalts. Die Mannschaft des Ritter-Marschalls zu zwei und zwei, mit

Wilhelm IV. in der St. Georgskapelle zu Windsor am 8. Juli 1837 führet uns den ganzen Hofstaat Alt-Englands und des Königs letzte

---

schwarzen Stäben. Der Ritter-Marschall. Die Ritter von Windsor. Pagen der Königinn-Witwe und des verstorbenen Königs. Der Apotheker und die Chirurgen des Königs. Der Unterpfarrer und die Vicare von Windsor. Gentlemen-Thürsteher, die Ehrenpagen, Leib-Kammerdiener, Leib-Chirurgen, Ärzte und Haus-Caplan des Königs. Die Stallmeister Ihrer königl. Hoheiten der Herzoginnen von Kent und Glouceſter, der Prinzessinn Augusta und der Herzoge von Cambridge und Sussex. Die Adjutanten Sr. Majestät. Der General-Quartiermeister und der General-Adjutant des Heeres. Die Stallmeister Sr. Majestät und der Königinn-Witwe. Der erste Stallmeister, Kammerjunker und andere Hofbeamte des Königs und der Königinn Witwe. Der Solicitor-General und der Attorney-General. Die Commissäre und Richter und der Ober-Richter des Bankerottgerichts. Die Barone der Schatzkammer. Die Richter von Common-Pleas Queensbench. Der erste Baron der Schatzkammer und der Lord-Oberrichter von Common-Pleas. Der Vice-Kanzler und der Master of the Rolls. Der Lord-Oberrichter von Queensbench. Die Beamten der grünen Tafel: Der Haushofmeister, Schatzmeister und Controlor des Haushalts Sr. Majestät. Die Geheimräthe (außer denen, die Pairs sind) und die Secretäre des geheimen Raths. Die ältesten Söhne von Marquis, von Baronen, von Viscounts, von Grafen und von Herzogen, ferner Grafen, Barone, Bischöfe, Marquis, Herzoge, Viscounts, der Staats-Minister von Hannover, dazwischen Herolde und Herolds-Pagen. Der Graf-Marschall von England und der Vice-Lord-Großkämmerer. Der Lord-Geheimsiegelbewahrer und der Lord-Präsident des geheimen Raths. Ein Herold. Erzbischöfe. Der Lord-Kanzler. Der Erzbischof von Canterbury. Der dritte Wapenkönig. Die Kammerherrn des Königs. Der Capitän der Garde-Yeomen und der Capitän des ehrenwerthen Corps der Wapen-Gentlemen. Die Oberst-Stallmeister des Königs und der Königinn-Witwe und der Ober-Kammerherr. Die Banner von Braunschweig und Hannover, von Irland und Schottland, das St. Georgs- und das Unions-Banner, getragen von Pairs. Die königliche Standarte. Die Königs-Krone von Hannover, auf einem purpursammtenen Kissen, getragen von dem Hannöverschen Legations-Secretär. Die Reichskrone des Vereinigten Königreichs, ebenfalls auf einem Purpur-Kissen, getragen von dem Wapenkönig des Herzogthums Clarence. Zu beyden Seiten der Kronen je ein Ceremonienmeister Sr. Majestät. Der Hausmarschall Sr. Majestät. Der Vice-Kämmerer des Königs und der Königinn-Witwe. Der Lord-Großkammerherr Sr. Majestät, zwischen zwei Ceremonienmeistern. Der Sarg, bedeckt mit

Ehre vor. — In der Regierungszeit Georgs III. betrug das Einkommen der Krone Großbrittaniens die ungeheure Summe von 12,705,471 Pfd.

---

einem purpursammtenen Bahrtuch mit zehn Wapenschildern, unter einem purpursammtenen Thronhimmel; das Bahrtuch gehalten von sechs Herzogen, denen vier älteste Herzogssöhne assistirten; der Thronhimmel, getragen von zehn Pairs, denen acht Admirale und acht Generale assistirten. Der Ober-Wapenkönig vom Hosenband-Orden, mit seinem Zepter, zwischen zwei Ceremonienmeistern. Der erste Leidtragende, Seine königliche Hoheit der Herzog von Sussex, in einem langen schwarzen Trauer-Talar, mit Stern und Band des Hosenband-Ordens, zwischen zwei Herzogen. Die Schleppe des Trauer-Talars trugen ebenfalls zwei Herzoge. Sechzehn Pairs, als Assistenten des ersten Leidtragenden. Se. königliche Hoheit Prinz Georg von Cambridge, ebenfalls im Trauer-Talar mit Stern und Band des Hosenband-Ordens. Seine Schleppe trugen zwei Gentlemen. Die Testaments-Vollstrecker Sr. verewigten Majestät. Der Herzog von Sachsen-Meiningen. Der Fürst von Leiningen. Der Prinz von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Wapen-Gentlemen und Garde Yeomen mit umgekehrten Partisanen. — Zehn Minuten nach 10 Uhr kam der Zug an dem Südthore der Capelle an, wo er von der Geistlichkeit von Windsor empfangen wurde. Unter Chorgesang trat er ein. Die Geistlichkeit nahm ihren Platz an dem Altare, auf welchem die Abendmahlsgefäße aufgestellt waren. Vermittelst einer besonderen Vorrichtung wurde der Sarg in die Mitte des Chors auf die Plattform vorgeschoben, worauf man das Bahrtuch abnahm und die Reichs- und Hannöver'sche Krone auf den Sarg setzte. Der Lord-Kammerherr stellte sich zu Füßen des Sarges auf. Der Herzog von Sussex, assistirt von sechszehn Pairs, nahm seinen Sitz als Leidtragender auf einem Lehnstuhle am obern Ende des Sarges. Hinter ihm saß der Prinz von Cambridge und weiter rückwärts die übrigen Prinzen. Von dem an das Chor stoßenden k. Closet aus nahm die Königinn Adelheid in tiefer Trauer an der Ceremonie Theil. Nachdem das Leichengefolge seine Plätze eingenommen, wurde der 20ste und 90ste Psalm gesungen, worauf der Dechant von Windsor an das obere Ende des Sarges trat, und der Herzog von Sussex, der bitterlich weinte, und die übrigen Prinzen, so wie die ganze Versammlung sich erhoben. Tiefes Schweigen herrschte, während der Sarg sich langsam in die Gruft senkte. Es war zehn Minuten vor Eilf. Eine Rakete gab das Zeichen zur Einstellung des Geschützdonners. Wilhelm IV. war nicht mehr über der Erde. — Nach Verlesung der noch übrigen Gebethe und Absingung der Trauer-Hymne (der erste Theil bloß von Knabenstimmen ausgeführt) verlas der Dechant die Collecte und den Segen. Hierauf trat Sir W. Woods, Wapenkönig von Clarence und Vice-Wapenkönig des Hosen-

Sterl., also eine Summe, womit eine europäische Großmacht ihre gesammten Staatsausgaben decken kann, es wurden aber auch wirklich Staatsausgaben, insbesondere für die Rechtspflege, dann für die Flotte, das Geschütz, die Kaper, Prisengelder u. s. f. daraus bestritten. — Für die jetzige junge Königinn von Großbrittanien wurden zu Ende des Jahres 1837 nur 385,000 Pfd. Sterl. gefordert, so daß außer den Einkünften der Herzogthümer Lancaster und Cornwallis, die ebenfalls der Krone gehören, alle Auslagen für die Monarchie, für die Königinn Wittwe (100,000 Pfd.), die Herzoginn von Kent der regierenden Königinn Mutter (30,000 Pfd.), den König von Hannover (21,000 Pfd.) und noch 6 Prinzen und 5 Prinzessinnen und die Pensionen ꝛc. zusammen nur 1,141,129 Pfd. Sterl. also etwas über 10 Millionen Gulden Conv. Münze ausmachen. —

Der Hofstaat besteht in Zukunft aus:

1 Landkammerherrn
1 Vicekammerherrn
8 diensthuenden Lords
8 „ Kammerjunkern
1 Oberststallmeister
1 Oberbereiter
4 Bereitern
4 Ehrenpagen
1 Garderobdame
8 Kammerdamen

---

band-Ordens, vor, und verkündete das Hinscheiden Wilhelms des Vierten und die Thronbesteigung der Königinn Victoria, als seiner echten und gesetzmäßigen Nachfolgerinn. Schließlich traten der Oberkammerherr des verstorbenen Königs, Marquis Conyngham, und die drei Kammerherren Sr. Majestät an das Grab, brachen ihre Amtsstäbe entzwei, und warfen sie hinab. — In der Nacht wurde der Sarg noch weiter bis auf seine Stelle in der königl. Gruft herabgelassen. Die Capelle wurde erst um Mitternacht leer. Obgleich das Gedränge, zumal bei dem Auseinandergehen der Versammlung, sehr groß war, ereignete sich kein Unglücksfall. Unmittelbar nach dem Schlusse der Trauer-Ceremonie verließ die Königinn-Witwe mit ihrem Gefolge Windsor, und begab sich nach Bushy-Park, einem ihrer Witwensitze. Zu derselben Zeit, als die letzte Rakete die Hinabsenkung des Sarges in die Gruft anzeigte, wurde die königl. Standarte, welche seit dem Tode des Königs an der Mitte der Stange auf dem runden Thurme gewehet hätte, heruntergelassen.

8 Ehrenfräulein
8 Kammerdienerinnen.

Die Besoldungen betrugen zur Zeit der Königinn:

	Anna	Victoria
für die erste Kammerdame . . .	2000 .	500 Pfd Stl.
„ jede Kammerdame	1000 .	500 „
„ ein Ehrenfräulein . . .	300 .	300 „
„ die außerordentlichen Ausgaben .	3000 .	1000 „

und die Herabsetzung der Besoldungen der (männlichen) hohen Kronbeamten macht bei den

Lordkammerherren	1085 „
Oberhofmeister	436 „
Oberstallmeister	850 „
Oberkämmerer (ganz abgeschafft)	2150 „
4 diensthuenden Lords	2808 „
5 Kammerjunkern	1880 „
Obergarderobemeister	620 „

Summe Pfd. Strlg. 9829, also ein jährliches Ersparniß von beinahe 100,000 Gulden Conv. Münze.

In Frankreich betrug die Civil-Liste des Königs und der königlichen Familie zusammen jährlich über 12½ Millionen Gulden Conv. Münze, nämlich 31,700,000 Francs oder den zwey und dreißigsten Theil des damaligen Staatseinkommens, seit 1830 nur mehr 14 Millionen Frcs, oder beiläufig gegen 6 Millionen Gulden Conv. Münze.

In Rußland schlägt man die Ausgaben des Hofstaates auf mindestens 7,500,000 Gulden Conv. Münze an.

In Preußen trägt das Konfideikommiß, welches sich der König für seinen Bedarf, für die königliche Familie, und sämmtliche dahin gehörige Hofstaate und Institute vorbehalten hat (Gesetzsammlung 1820, S. 11) nur 3,750,000 Gulden Conv. Münze *).

In Spanien wurde von den Cortez für das Jahre 1839 für die Königinn 28 Millionen Realen, für die Königinn Regentinn 12 Mill. Real., für den Infanten Francesco 2½ Millionen, also zusammen für den Hof 42½ Mill. Real. (an 5 Mill. Guld.) angewiesen.

*) S. Schuberts Statistik 1. B. S. 345. Bei dießfalligen Vergleichungen sind sowohl die Volksmenge als der Reichthum der Nation, als die Erfordernisse der diplomatischen Stellung in Erwägung zu nehmen.

In Portugall macht die Appanage der ganzen k. Familie nur etwas über 1,021,000 Gulden Conv. Münze aus;

Baierns Civilliste = 1 Million Gulden.

In Griechenland = 1 Million Drachmen d. i. etwas über 333,000 Gulden Conv. Münze u. s. f.

Und eben so ist im neuen königl. sächsischen Hausgesetze vom Jahre 1837 festgesetzt, daß der Kronprinz, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Reichsthaler, außerdem vom 21. Jahre an 30,000 Reichsthaler aus der Staatskasse erhält. Eben daher erhalten die nachgebornen Söhne 20,000 und für den Fall ebenbürtiger Vermählung 40—50,000 Reichsthaler. Zur Einrichtung des Hauses des Kronprinzen werden 25,000, und wenn er sich vermählt, insbesondere 25,000 Reichsthaler daher angewiesen; bei den nachgebornen Söhnen 10 und 15,000 Reichsthaler. Jede Prinzessinn aus der königl. Hauptlinie erhält zur Aussteuer 50,000 Reichsthaler, jede aus der Nebenlinie 20,000 Reichsthaler aus der Staatskasse. Unvermählte Prinzessinnen im Vaterhause erhalten 6000, wenn sie aber nach erreichtem 25. Jahre ein eigenes Haus bilden wollen, 12,000 und zur Einrichtung desselben 6000 Reichsthaler aus der Staatskasse. Die verwitwete Königinn erhält ein jährliches Witthum von 40,000 und zur Einrichtung des Hofstaates 30,000, die Witwe des Kronprinzen ein jährliches Witthum von 25,000 Reichsthaler aus der Staatskasse, und nebenbei sind auch noch die entfernteren Sprößlinge des königlichen Hauses bedacht. Nach Einwilligung der Stände erhielt dieser Entwurf durch königl. Sanktion Gesetzeskraft. — In Sachsen-Altenburg beträgt die Civilliste 35,260 Thaler, und für den Hof und Hofstaat sind 65440 Thaler ausgewiesen. — Übrigens werden in den 34 Monarchien Teutschlands die Kosten der Höfe großentheils aus dem eigenen oder Kammervermögen bestritten.

B.

Verschiedenheit der Stände.

Wir steigen nun von den Thronen herab zu den Völkern, und betrachten bei diesen zuerst die Verschiedenheit der Stände; denn „die Standesverhältnisse eines Volkes bilden den wesentlichsten Theil des Organismus seines gesellschaftlichen Lebens. Ihre Darstellung wird ganz von selbst die Darstellung der Grundverfassung, indem die

Stände und ihre Standesbefugniſſe für den lebendigen Staat dasſelbe, was für das einfache lebendige Weſen deſſen Hauptorgane und deren Verrichtungen ſind.“ Bei allen Völkern der Erde, die eine Geſchichte haben, bilden ſich gewiſſe ausgezeichnete Familien, um welche ſich die andern als ihre natürlichen Stützpunkte gruppiren, und in deren Händen mit größerer oder geringerer Theilnahme der übrigen ſich die öffentlichen Angelegenheiten befinden. Bei den nicht europäiſchen Völkern iſt dieſe ausgezeichnetere Stellung ſo lange erblich, als die kriegeriſche Eigenſchaft der Ahnen oder deren reiches Erbe in den Enkeln ſich forterhält, verliert ſich aber alſobald, wenn andere Familien ſie überragen, und die Stämme nun um dieſe mächtigeren ſich reihen *). Unſer Europa unterſcheidet ſich darin von dieſer

*) Bei dem kräftigen und wilden Urvolke der Tſcherkeſſen gibt es vier ſcharf geſchiedene Stände: Fürſten, Edle, Bürger (Handwerker) und Sklaven. Die Fürſten ſind deßwegen keineswegs die Beherrſcher; ſolche gibt es überhaupt nicht; zu wem das Volk Vertrauen hat, der iſt ſein Führer in Kriegszügen, und dieß kann eben ſowohl ein Mann aus dem Adel als Fürſtenſtande ſeyn. Die höheren Stände haben überhaupt keine bedeutenden Vorrechte vor den niedern, die Wohnungen ſind ſo ziemlich von einem Schlage, auch in der Lebensweiſe findet zwiſchen Fürſten und ſelbſt Sklaven kein Unterſchied ſtatt, und in der Kleidung unterſcheiden ſich die Reichen einzig dadurch, daß ſie an ihren gleichſchlechten und ärmlichen Stoffen, welche namentlich bei der Jugend kaum die Blößen bedecken, Gold- und Silberborden anbringen. Dennoch trennen die 4 genannten Stände dieſes Urvolkes ſich ſtreng dadurch von einander, daß ſie ſich nie durch Heirathen vermiſchen. Vor nicht langer Zeit hatte ein Adelicher eine Bürgerliche geheirathet, und ſeine Standesgenoſſen, empört über dieſe Mißheirath, ſollen ihn ermordet haben. — Da Land im Überfluße vorhanden iſt, und es folglich jedem, der es durch eigene Hand oder Sklaven bebauet, ſo lange gehöret, als er es eingefriedigt hält, ſo beſteht der Reichthum auch nicht im Landbeſitze, ſondern in Sklaven. Die Sklaven ſind aber keineswegs an ihren Herrn gebunden, ſondern ſie haben einen beſtimmten Preis, nämlich 60 Stück Rindvieh, für welche ſie den Herrn wechſeln, oder ſich ſelbſt herrenlos machen können. Die Hälfte des Ertrages ſeiner Arbeit gehört dem Sklaven, die andere ſeinem Herrn. Der Herr iſt verpflichtet, ſeinem Sklaven eine Frau zu kaufen, die aber dann ſammt den Kindern gleichfalls Sklaven des Herrn ſind. Hat ſich der Sklave ſelbſt eine Frau gekauft, ſo findet dieß nicht ſtatt. Ein Sklave, der ſich herrenlos gekauft hat, bleibt deſſen ungeachtet für ſich und ſeine Nachkommenſchaft dem Sklavenſtande

ursprünglichen Einrichtung der Natur, daß es den ausgezeichneten Stand, wenn er sich einmal gebildet hat, dann sorgfältig schützet, und von allen Wechselfällen der Persönlichkeit der Familienglieder unabhängig — künstlich auf seiner Höhe forterhält, daß es ihn zu einem Grundpfeiler der Staatsgebäude gemacht hat, und darum auch den möglicher Weise eintretenden Mangel persönlichen Werthes Einzelner durch künstliche Erhaltung ihres Reichthumes, durch ausschließliche Zutheilung der einflußreichen Stellungen, öffentliche Ehrenbezeigungen ꝛc. zu suppliren, und auf solche Art die darauf gegründete Staatenordnung ungefährdet fortzuführen sucht. — Welthistorische Genie's bestehen eben darin, daß sie das Bedürfniß der Zeit in vorhinein erkennen und durch großartige Maßregeln die Zukunft vorbereiten; so erkannte auch Karl der Große das einzig sichere Mittel, um die jahrhundertelang schwärmenden Völker festzubinden und dadurch die Civilisation ihrer Nachkommen möglich zu machen — das harte aber wirksame Mittel des Feudalismus. Die Häuptlinge mußten durch ihr Interesse an den Boden gefesselt, die Menge ihnen willenlos überantwortet werden, dieß gab dem Völkerleben trotz innerer Grausamkeit die vor allem nöthige Ruhe, und nun konnte die Bildung sich zuerst an den Höfen und in Klöstern heimisch machen, dann einen Mittelstand heranziehen, endlich die Burgen von den Bergen mitten unter die Dörfer der gesitteteren Unterthanen herabsetzen, und zuletzt die harten nunmehr unnöthig gewordenen Bande der Feudalknechtschaft langsam lösen.

Dieß ist der Charakter unserer Geschichte, der sich am deutlichsten bei den germanischen Stämmen Mitteleuropas ausgeprägt hat; in Westeuropa hat die Demokratie, und in Osteuropa die Monarchie (Peter M.) diese Entwicklung schnell und gewaltsam beschleunigt, Großbrittannien war durch seine glückliche Inselage nicht in der harten Nothwendigkeit, von dem Lehenwesen mehr als die äußeren Formen anzunehmen, Spanien und Italien haben durch ihren milden Himmel auch gleichsam die Fesseln der Völker gesänftigt, und hatten ebenfalls keinen so vielfachen Drang nach Völkerwanderungen in ihrem Innern zu bekämpfen, nur auf türkischem Boden konnte kein Rechtszustand sich gestalten, statt Lehenwesen und Chri-

---

angehörig. Übrigens soll, da um einen festen Preis gewissermaßen Freizügigkeit der Sklaven statt findet, die Behandlung derselben im Allgemeinen milde seyn.

stenthum herrschte über Sklaven schrankenlose Despotie, und jeder Türkensklave war wieder schrankenloser Despot gegen den geächteten christlichen Ureinwohner.

I.

Da in den meisten Staaten die Standesverschiedenheit auf dem Verhältnisse beruhet, in welchem der **Adel** zu der Regierung und den übrigen Volksklassen sich befindet, so wollen wir die Adelsverhältnisse der verschiedenen europäischen Staaten durchgehen*).

---

*) Der Adel ist ein Bedürfniß für die Menschheit, er ist das verkörperte Ehrgefühl der Nation, ein Cultus des Verdienstes und der großen Thaten, gleichsam das lebendige Buch der Geschichte seines Volkes.

Um den Glauben an Gott und Ewigkeit lebendig zu erhalten, schuf man den religiösen Cultus, und ehret den Geistlichen, selbst wenn es seine Persönlichkeit nicht verdiente, und so ehret man das Große und Edle, das Verdienst um Thron und Mitbürger, und jede seltene That, indem man das Andenken daran in blühenden Geschlechtern selbst noch der Nachkommenschaft als aneiferndes Beispiel vorführet. Mag der einzelne Träger dieser Idee ein werthloses unbedeutendes Subjekt seyn, er wird ja bald einem Besseren Platz machen, und die Idee lebt einstweilen durch das Glänzende seiner Umgebung fort. Wie arm ist dagegen ein Volk, das keine solche Erinnerung an die schönen Thaten seiner Väter aufbewahret, — in welchem nichts glänzet als das Geld, — für das es keine Geschichte gibt, als die materiellen Interessen der Gegenwart, und keinen Maßstab des gesellschaftlichen Ranges, als die Grade der Staatsgewalt und die Zahl der Geldsäcke.

Ob aber dem Verdienstadel außer der öffentlichen Ehre noch Privilegien, Exemtionen von Bürgerpflichten u. s. f. zukommen sollen, ist eine ganz andere Frage. Ausartungen in dieses andere Extrem verderben die Monarchie, den Adel und den übrigen Theil des Volkes. Ostindien versank durch sein Kastensystem in eine Entartung, daß es jedem mongolischen Eroberer und zuletzt einer Hand voll Engländer zur Beute wurde, und ein Sumpf von Grausamkeit und Lastern aller Art, Raub und Mord, fanatischem Cultus, Menschenopfer, Weiberverbrennen ꝛc. ꝛc. lagerte sich über dem unglücklichen Volke von Radjah bis zum Parias.

Der ehemalige teutsche Adel huldigte und zahlte nicht, ehe der Fürst seine alten Privilegien und Reverse beschwor, welche immer da hinausgingen, „wo sie nicht mitrathen, wollten sie auch nicht mitthaten“, und „so uns der Fürst unser Recht nit halt, so wöllen wir keine Steuer nit gäben“, und „so uns der Fürst die Handveste bricht, sind Land und Leute ihre Treu los und ledig“ — daher ging Teutschland

Im westlichen Europa hat der Adel im brittischen Reiche, in Frankreich und in der pyrenäischen Halbinsel eine ganz verschiedene Stellung.

---

zu Grunde wie Pohlen, bis das monarchische Princip — auf den dritten Stand der Geldmacht und Intelligenz, welcher in keinem so kategorischen Imperative sprach, gestützt — zum Wohle der Menschen obgesiegt hat.

Folgendes ist die einzig richtige Ansicht jener natürlichen Aristokratie, ohne welche keine Nation bestehen kann. Von Kindheit an nichts Niedriges, nichts Gemeines sehen, zur Selbstachtung angewiesen, an die prüfende Aufsicht der öffentlichen Meinung von Jugend an gewöhnet werden, hoch genug stehen um einen umfassenden Überblick über die weitverbreiteten verschlungenen Angelegenheiten eines großen Kreises zu gewinnen, Muse zu haben, um zu lesen, zu denken, und mit Andern Ideen zu tauschen; im Stande zu seyn, die Weisen und Wohlunterrichteten an sich zu ziehen, und um sich zu versammeln; gewöhnt zu seyn, im Felde zu befehlen und zu gehorchen; die Gefahr im Dienste der Ehre und der Pflicht verachten zu lernen, zum höchsten Grade von Wachsamkeit, Scharfblick und Umsicht sich zu bilden; bei einem Stande der Dinge, wo kein Fehler ungestraft begangen wird, wo der geringste Verstoß die verderblichsten Folgen nach sich ziehet, zu einem geregelten und ernsten Benehmen angewiesen seyn durch das Bewußtseyn, daß man zum Leiter seiner Mitmenschen in den wichtigsten Angelegenheiten berufen sey; die Künste zu schützen; unter großen Industrieunternehmern zu leben, deren Erfolg dafür spricht, daß sie scharf und richtig blicken, — das ist die heutige Stellung des Adels, nach dessen Vorhandenseyn civilisirte Gesellschaften gerade so ein Bedürfniß haben, wie nach einem geistlichen, Beamtenstande u. s. f., und wozu aber nur die geehrten Nachkommen berühmter Väter sich eignen. —

Bei Gelegenheit des Todes Talleyrands sagt ein französisches Blatt: „Die Idee, daß eines Tages das Geschick Napoleons von dem Geschicke Frankreichs getrennt werden müßte, welche die Creaturen Napoleons nicht begreifen konnten, die weder vor noch nach Napoleon etwas kannten, hatte nichts Erschreckendes für den Abkömmling eines Hauses, das in den 900 Jahren seiner Geschichte den Untergang so vieler verschiedenen Größen gesehen hatte. Das Eigenthümliche der großen Aristokratie ist, daß die Familienhäuptlinge sich neben dem Königthume aufrecht erhalten, und manchmal an seiner Seite, manchmal gegen dasselbe groß sind. Herr v. Talleyrand wird von unsern Zeiten das letzte Beispiel jener Größe alter Familien seyn, die in ihm die Größe des Individuums so sehr hervor hob. In Zukunft stehen dem Throne, und als Gegengewicht seiner

In Großbrittannien genießet der Adel unbestreitbar die ehrenvollste Stellung sowohl der Krone, als der übrigen Nation, als dem Auslande gegenüber, er ist an der Spitze aller Zweige der ungeheuren brittischen Administration, interessirt bei allen großen Unternehmungen, hat kein einziges das übrige Volk drückendes Privilegium, wohl aber die für das Staatswohl so unschätzbare, durch nichts zu ersetzende Eigenschaft, daß ihm das brittische Nationalinteresse über jedes andere, selbst über das seines Standes gehet; der brittische Adel steht gleich hoch durch Intelligenz, Reichthum, politischen Einfluß und — Vaterlandsliebe. Altenglands Größe ist ein den Lord's wie dem gemeinsten Britten heiliger Gegenstand, und dieß Gefühl hat Englands Größe begründet, es macht seinen Adel der hohen Stellung würdig, die er einnimmt, und zum unbeneideten Gegenstande der Hochachtung des gebildeten In- und Auslandes. —

Die brittische Nation wird überhaupt in den Adel (Nobility) und in die Gemeinen (Comonalty) eingetheilt; nur die Lords bilden den Adel, alle Andern gehören zu den Gemeinen; die Lordschaft gehet aber mit allem Grundbesitze des Vaters nur auf den ältesten Sohn über, die ganze übrige Familie eines Lord, seine nachgebornen Kinder und alle späteren Deszendenten gehören zu den Gemeinen. Eine neue Lordschaft wird nur vom Könige an die berühmtesten brittischen Staatsmänner verliehen, und auf Grundbesitz hypothezirt, von dem dann der neue Lord statt des früheren Familiennahmens den Lordschaftsnahmen führet, während alle seine Kinder und Verwandten den Familiennahmen ohne alles Prädikat fortführen, bis der älteste Sohn wieder nach dem Vater die Lordschaft und deren Nahmen antritt u. s. f. Aller Adel Englands ist daher hoher Adel, und nur Primogenituradel, und es gibt nicht adeliche Geschlechter, sondern nur Einzelne Adeliche in diesen Geschlechtern, während die Mehrzahl

---

Macht, nur die Volksversammlungen zur Seite. Alle Zwischengrößen, welche die alte Hierarchie zwischen den Thron und das Volk gestellt, und die sie in Familien personifizirt hatte, welche sich stolz „Häuser“ nannten, Alles dieß ist verschwunden, und Herr v. Talleyrand hat sterbend den letzten Schatten davon mitgenommen. Ach! mit unsern Schilfrohren von gestern lassen sich die Eichen des Forstes nicht ersetzen.“ (Vergl. auch hiermit den 1. Bd. über den Adel bei den außereuropäischen Völkern. Siehe Seite 70, 79, 99, 118, 143, 145, 161.)

der Mitglieder derselben Familie ohne äußeres Unterscheidungszeichen mit dem übrigen Volke Rang, Stand, Benennung, Beschäftigung und Interessen theilen; daher kommt es denn, daß der Adel immer populär bleibt, und umgekehrt, daß er selbst in seinen eigenen Familien die Commoners achten lernt. — Die Lords haben unter sich die Rangstufen Herzog, Marquis, Earl (Graf, nicht englische Grafen heißen Counts), Viscounts und Baron. Wer den Titel einer höheren Adelsstufe hat, führet gemeiniglich zugleich einen der übrigen auf den seinigen folgenden Titel, den man auch seinem ältesten Sohne aus Höflichkeit beileget, die jüngeren Söhne der Herzoge, Marquis und Grafen haben die Erlaubniß für ihre Person ihrem Familiennahmen den Titel Lord vorzusetzen. Alle wirklichen Lords sind kraft ihrer Lordschaft Pairs des Königreichs, und geborne Räthe ihres Königs; ihr wichtigstes Recht ist der nur ihrem Stande vorbehaltene Sitz im Oberhause, während alle Titularlords nur für das Unterhaus gewählt werden können, dann das Recht, vor Gericht mit bedecktem Haupte zu erscheinen, in Criminalfällen nicht von einer gewöhnlichen Jury von Standesgenossen (gleich jedem andern Britten) sondern von dem ganzen Oberhause gerichtet zu werden, endlich ihr Ehrenwort vor Gericht als Eid gelten zu sehen. Sie haben auf ihren Gütern über die Hintersassen die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Zehendrecht und die ausschließliche Jagd, aber keine Robotforderung, und alle Staatsauflagen trägt der brittische Adel so gut wie jeder andere Staatsbürger. Keine Stelle in der brittischen Administration ist dem Adel vorbehalten, allein die freie Wahl des Volkes beruft ihn seiner höheren Einsicht und Stellung wegen dennoch zu allen wichtigern Plätzen.

Übrigens sind in den vielen Bürgerkriegen die meisten altenglischen und irischen Geschlechter zu Grunde gegangen, und demnach der englische hohe Adel größtentheils von weit jüngerem Ursprunge als der des Continentes; öffentliche Blätter gaben ein Verzeichniß von Lords, welche von Kaufleuten und Notabilitäten der City abstammen, als der Maquis von Cornwallis von einem Kaufmann, Sherif in London im J. 1378, der Herzog von Leeds von Ed. Osborne, früher Handelscommis, der Graf von Coventry von einem Kaufmann und Lordmayor v. J. 1425, die Grafen Radnor, von der Tochter eines Frankfurter Seidenhändlers, die Grafen Esser von einem Lordmayor im J. 1503, die Grafen Dartmouth von einem Rauchhändler und Lordmayor in den Jahren 1347 und 1354, die Grafen Craven von einem

Tuch- und Kleiderhändler auch Lordmayor, die Grafen Warwick von einem Bürger zu London, die Blume der Wollhändler genannt, die Grafen Tankerville von einem Kaufmann, Lordmayor im J. 1603, der Lord Dacre von einem Banquiers Carl I., die Viscount Dudley von einem Juwelir der Gemahlinn Carl I., die Lord Berwick und Lord Hill ꝛc. von einem Lordmayor zur Zeit Eduard VI. — Ein Franzose sagte von den englischen Lords: „Diese Aristokratie ist es, welche die Britten vor jenem schmutzigen und habsüchtigen Geiste bewahret, der sonst zu allen Zeiten die handeltreibenden Völker charakterisirt, bei denen das Wort Ehre so viel heißt, als Reichthum, und der Volksgeist nichts ist als allgemeine Begierde nach Gewinn.“ — Die Commoners Großbrittaniens oder die Gemeinen umfassen ohne Unterschied von Rang und Stand das ganze übrige brittische Volk mit Ausnahme der Lords, der Sprachgebrauch macht jedoch einen Unterschied zwischen der Gentry oder Honoratioren — wohin die jüngeren Söhne der Lords und ihre Nachkommen, dann die Baronets eine von Jakob I. im J. 1611 geschaffene Briefadelsstufe *), (Knights) oder Ritter, dann die Esquires oder Edlen von, endlich die übrigen Gentleman als Geistliche, Gelehrte, Künstler, Offiziere und Kaufleute, welche keinen offenen Laden haben, gehören, — und der eigentlichen Commonalty.

Frankreichs Adel war auch im vorigen Jahrhunderte im ausschließenden Besitze aller Offiziersstellen und höhern Staatsämter, besaß ein Drittheil des ganzen Nationaleinkommens, Jagden und Frohnen und Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, und war befreit von Steuern und gezwungener Militärpflicht. Die furchtbare Revolution am Schluße des Jahrhunderts hat alle Vorrechte, ja sogar alle Sinnbilder des Adels, kurz das ganze Feudalinstitut in einer Nacht im ganzen Reiche vernichtet, und viele adeliche Geschlechter fanden in diesen gräßlichen Zeiten der Volksrache ihren Untergang. Da schuf Napoleon als Kaiser nach seinem Ausspruche, daß eine Monarchie ohne Adel ein Sandmeer sey, in welchem der darüber Schreitende (Kaiser) keinen festen Fuß fassen könne, durch Statut vom J. 1808 einen Dienstadel, der mit den höheren Militär- und Civildiensten erworben, und mit Titeln und

*) Von den Baronet's darf man keine zu geringe Meinung hegen, sie sind seit Jakob I. der sechste Grad der hohen erblichen Würden des brittischen Reiches.

Majoraten verbunden, aber gleich dem englischen nur in der Primagenitur, und nur, wenn die Häupter der Familie sich mit einem gewissen Einkommen auszuweisen im Stande sind, erblich wurde; Privilegien oder Vorrechte wurden ihm nicht eingeräumt. Mit der Restauration Frankreichs wurde der neue Adel der Marschälle, Senatoren ꝛc. beibehalten, aber auch der alte Adel hat mit dem Königreiche seine vormaligen Titel wieder angenommen, nur seine Privilegien, Immunitäten, Patrimonialrechte ꝛc. ꝛc. sind nicht wiedergekehret, man hat zwar die erbliche Pairskammer nach der Verfassung vom J. 1814 für den hohen Adel Frankreichs geschaffen, und im J. 1817, um auch den alten Adel wieder mit Glanz zu umgeben, Majorate für die Pairs eingeführet, die für Herzoge 30,000 Francs, für Marquis oder Grafen 20,000 Francs, für Vicomte oder Barone 10,000 Francs jährlicher Einkünfte aus unbeweglichen Gütern und nur in der Primogenitur mit der Pairswürde vererbten; doch wurde mit der Julirevolution vom J. 1830 dem hohen Adel Frankreichs auch dieses politische Vorrecht der erblichen Pairswürde wieder genommen, und selbst die Aufhebung der Majorate von der Deputirtenkammer beschlossen. In Frankreich hat also der Adel nur seine Titel, und selbst diese glaubt man dadurch werthlos machen zu können, daß man im J. 1837 alle Strafen gegen eigenmächtige Annahme adelicher Prädikate aufhob, so daß nun jeder Industrieritter als Marquis oder Baron auftreten kann; indessen ehret der Franzose dennoch unwillkührlich seine alten und berühmten Geschlechter z. B. der Montmorency, Laroche-Jaquelin ꝛc. und in neuester Zeit spricht man schon wieder von neuen Adelsernennungen.

Spanien hatte einst einen eben so mächtigen als stolzen Adel; die Formel, mit welcher der Großrichter von Arragonien dem Könige Nahmens der Barone die Treue schwur, lautete: „Wir, die wir jeder für sich, so gut sind als du, und zusammengenommen, mächtiger als du, versprechen Gehorsam gegen deine Regierung, wenn du ꝛc. ꝛc.“, daß solche Formen und Rechte in der Zeit des entwickelteren monarchischen Principes aufhören mußten, war eine für das Wohl der Menschheit und deren Fortschritt unabweisliche Nothwendigkeit. Philipp von Spanien hat zwar auf eine finstere Art die Adelsmacht gebrochen, aber dem Hause Bourbon darin nur vorgearbeitet. Der erste König aus dem Hause Bourbon hat die letzten spanischen Stände und nur einmahl zur Huldigung, und nicht mehr in Castilien und Arragonien, sondern vereinigt an seinem Hofe zusammenberufen. — Der

hohe Adel Spaniens heißt Titulos oder Tituladoś, und unter ihnen erhalten die Vornehmsten durch königliche Verleihung die Grandezza, in drei Classen getheilt und in der Regel erblich; die Granden nennen ihre Güter Staaten, ihre Palläste Residenzen, haben Intendanten, Schatzmeister und gleich dem russischen Adel eine zahlreiche Dienerschaft. Sie führen den Titel Excellenz, und sind privilegirt in Gegenwart des Königs den Hut aufzusetzen; sie legen den Eid der Treue in die Hände des Königs ab, haben durchgehends herzoglichen Rang (höchste Adelsstufe); kein Grand kann eines Verbrechens wegen verhaftet werden, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, welchen dieser nur wegen beleidigter Majestät oder wegen Staatsverbrechen gibt. Auch der älteste Sohn eines Granden erhält den Titel Excellenz, die jüngeren: Ussia oder Euer Herrlichkeit (gleich den brittischen Lords), und ebenso alle Titulos überhaupt Vuestra Senoria. Im J. 1836 hat man in Spanien das Cortezdekret vom J. 1820, welches die Substitutionen und Majorate abschaffte, wieder hergestellet, in der Verfassung v. J. 1812 war gar keine Adelskammer, und auch in der von 1834 und 1837 hat der Adel kein politisches ausschließendes Recht. — Der niedere Adel Spaniens führet die Titel Cavalleros (Ritter), Eskuderos (Schildknappen), und Hidalgos (Edelleute), und eben so ist es in Portugall. Der niedere Adel findet sich in zu grosser Menge, so daß es eine Provinz gibt, wo im Nothfalle die ganze Bevölkerung die alten Titel, welche ihre edle Abkunft darthun, aufweisen könnte. Ein so allgemein gewordener Vorzug hat von seinem Werthe verlieren müssen, ein Wapenschild über der Thür ist so ziemlich alles, was einen Hidalgo von den übrigen Einwohnern unterscheidet. Man schätzte vor einigen Jahren die Zahl der Adelichen auf $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung, was sich aber verschieden auf Provinzen vertheilt. In Navarra, Biskaja und Asturien sollen sie mindestens $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung ausmachen. — Im allgemeinen haben der höhere Bürgerstand und der Adel Spaniens das Eigene, daß sie sich nicht so schroff gegenüber stehen, als in den andern Reichen, aber beide sind von Natur unterwürfig, während der Geistlichkeit und dem gemeinen Manne Spaniens ein unbändiger Freiheitssinn gelassen ist. In Frankreich ist alles anders; dort hat sich der Bürgerstand unter der Monarchie gehoben und dem Adel, über dessen Privilegien sich beschwerend, schroff gegenüber gestellet, während der erst durch die Revolution zu politischen Leidenschaften hingerissene gemeine Mann ausschließlich in ma-

terielle Interessen versunken war, das Mönchthum aber ohne nationale Kraft ganz darauf gegangen ist.

Italien theilet mit Frankreich und Spanien die Bezeichnungen des Adels, dann die Einrichtung, daß in der Regel nur der Erstgeborne den Titel und Adelsrang des Vaters, die jüngern Söhne aber mindere Adelstitel führen. Die Baronialrechte wurden durch die französischen Invasionen vernichtet, im österreichischen Italien gar nicht, und selbst im Kirchenstaate und im Neapolitanischen nicht mehr ganz wieder hergestellet. Für die Insel Sardinien erschien im J. 1837 ein königl. Dekret, daß verdienten Personen oder Familien die Errichtung von Majoraten gestattet werden dürfe, sie dürfen aber nur auf Grundbesitz, der ein reines Einkommen von 10,000 Lire trägt, begründet werden, auch ist mit den Majoraten ein in männlicher Linie forterbender Adelstitel verbunden, auf der Insel Sizilien dagegen wurden sie im J. 1818 aufgehoben. — In dem gewesenen Freistaate Lucca ist kein bevorrechteter Adel.

In der Schweitz gibt es adelige Familiennahmen, aber keinen Adel als politischen Stand; das erst durch die französischen Invasionen und im J. 1830 aufgehobene Patriziat war nur eine zunftartige Bevorrechtung bürgerlicher Familien gegen ihre Mitbürger oder gegen das Landvolk.

In Mitteleuropa hat sich der Adel in Teutschland nach den mannigfaltigsten Abstufungen mit den verschiedensten Ehren-, bürgerlichen und politischen Vorzügen entwickelt. — Durch den föderativen Zustand des ehemaligen teutschen Kaiserreiches gab es in Teutschland einen doppelten Adel, einen höher stehenden, nur dem Kaiser und gesammten Reiche untergebenen sogenannten Reichsadel, der aus dem Herrenstande und reichsunmittelbarer Ritterschaft bestand, und einen Landadel, der den einzelnen großen Reichsständen unterthan war, obwohl auch der letztere aus Grafen, Baronen ꝛc. bestand, allein sie waren keine Reichsgrafen, Reichsbarone, und obwohl sie in den Besitzungen des Reichsstandes, ihres Landesherrn, ständische Rechte haben konnten, so wurden sie doch nur mittelbar durch ihn bei Kaiser und Reich vertreten. — Durch die Invasionen der Franzosen in Teutschland erhielten die Mächtigsten von dem ehemaligen teutschen Reichsadel Souverainität, die minder Mächtigen dagegen wurden von Napoleon im J. 1806 zu Unterthanen der letzteren gemacht und dem Landadel gleichgestellet, was man „mediatisiren“ nannte. Der Wienerkongreß vermochte zwar den Mediatisirten

ihre frühere Landesherrlichkeit und — wegen Erlöschen des teutschen Reiches — auch nicht mehr die Reichsunmittelbarkeit wieder zu verschaffen, hat aber denselben im 14. Artikel der teutschen Bundesakte folgende besondere Vorzüge zugemessen: a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland (den also ihre nunmehrigen Landesherrn ausmachen?) gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter den vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2. Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältniße verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. — Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugniße sowohl, wie überhaupt es in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königl. bairische Verordnung vom J. 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Diese Verordnung sagt folgendes: Die mediatisirten Fürsten,

Grafen und Herren behalten ihre Titel und Würden mit Weglassung der Beisätze, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren; daher sie sich des Prädikates — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit dem Könige oder den königl. Behörden verrichtet, und an Allerhöchstdenselben oder an diese gerichtet werden. In ihren Wapen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige teutsche Reich Bezug haben. Sie werden in den königlichen Kanzleirescripten Herr genannt. Nach dem Kirchengebethe für den Souverain kann dasselbe auch für sie in den Kirchen ihrer Wohnorte verrichtet werden. Sie können, jedoch unter gewissen Beschränkungen, ihren Wohnort frei wählen, und in fremde Dienste treten. — In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte (also jenem Gerichte, das für die übrigen Unterthanen schon die zweite Instanz ist, oder um eine Instanz höher), in zweiter und letzter Instanz bei dem obersten Justiztribunal. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Hofgericht zum rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. — In peinlichen Fällen mit Ausnahme der Militärverbrecher, genießen die Häupter der mediatisirten Häuser das Recht einer Austragalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König beruft in diesen Fällen die gesetzliche Zahl von Beisitzern zu einem hohen Gerichte aus dem Stande des Inquisiten. Der Justizminister ist Großrichter und Präsident dieses Gerichtes. Der Inquisit kann sich einen eigenen rechtlichen Beistand wählen, welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, und alsdann in gewöhnlicher Art vollzogen. — Die mediatisirten Fürsten und Grafen

haben die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn. Den besagten Fürsten und Grafen bleibt die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die Ernennung der Subalternen und Justizbeamten ihrer Kanzleien. Die königlichen Hofgerichte können jedoch Visitationen in den Mediatjustizkanzleien vornehmen. Den Mediatisirten bleibt die untere Polizei, die Aufnahme neuer Unterthanen, auch der Juden, nach den bestehenden Gesetzen. — Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt ihnen die Verhandlung der Consistorialsachen, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, sie sind jedoch den königlichen Consistorien untergeordnet. — Keinem mediatisirten Fürsten und Herren ist verstattet, Militär zu halten; jedoch kann er Polizeiwachen anordnen. — Alle eigentliche Steuern, die zur Bestreitung der Bedürfniße des Landes, des Militärs, der Regierung bestimmt sind, wie auch Stempeltaxen, Judenschatzungen, Accise, ingleichen alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Centralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehören in den mediatisirten Ländern dem Souverain; den Standesherren bleiben dagegen alle Abgaben, welche wie grundherrliche Zinsen entrichtet werden, so wie alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben, und die Nachsteuer, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Endlich genießen die mediatisirten Herren die Zollbefreiung von allen, zu ihrem Hausbedarfe erforderlichen Consumtibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebieths. — Durch die Beschlüße der teutschen Bundesversammlung vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829 wurde festgesetzt, daß den Häuptern der mediatisirten fürstlichen Familien von den öffentlichen Behörden in den teutschen Staaten der Titel Durchlaucht, und den Häuptern der mediatisirten gräflichen Familien auf ähnliche Weise der Titel Erlaucht ertheilt werden sollen. — Es sind in Teutschland 82 solche mediatisirte Familien, die jetzt theils Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Hessen, Nassau oder Oldenburg unterthan sind. Die Gebiethe der Mediatisirten zusammen haben 485 □ Meilen, mit 1,200,000 Hintersassen und 12½ Million Gulden Conv. Mze. Revenüen. — Durch einen Bundesbeschluß vom J. 1828 (7. Aug.) wurde auch das Haus Schönburg im

Königr. Sachsen, welches daselbst 63,000 Menschen und zwar 10,000 auf einer □ Meile hat, nämlich in den sogenannten Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, dann der niedern Herrschaft Hartenstein und Stein, und welches überdieß in Österreich, Preußen, Böhmen, Baiern, Sachsen mit einer Bevölkerung von 40,000 Seelen unterthan ist, den Mediatisirten gleichgestellt. — Das von mütterlicher Seite von dem bairischen Königshause, von väterlicher Seite aber von Napoleons Stiefsohne, dem berühmten und von Freund und Feind geachteten Vicekönige von Italiën Beauharnois abstammende herzoglich Leuchtenbergische Haus genießet in Folge k. bair. Rescripte vom 15. Nov. und 5. Dez. 1818 und 18. Sept. 1835 nicht nur alle Rechte und Ehrenvorzüge der Mediatisirten, sondern bleibt das Erste unter allen fürstlichen Häusern Baierns, der Chef des Hauses hat den Rang unmittelbar nach den königlichen Prinzen, und ist der erste erbliche Reichsrath im Königreiche. — Die besondere staatsrechtliche Stellung des Grafen Bentink, als Herrn von Knyphausen zum Großherzoge von Oldenburg ist dieselbe, die er früher als Reichsgraf zum teutschen Reiche hatte. Der Graf ist Schutzverwandter des Bundes, hat alle Regierungsrechte, und eine eigene Flagge, sein Militär gehört aber zum Oldenburgischen Contingente.

Für die ehemalige unmittelbare Reichsritterschaft bestimmet derselbe Artikel der Bundesakte am Schluße: dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

Der übrige teutsche Adel hat sehr viele Vorzüge, er macht nicht nur in den ständischen Versammlungen den überwiegenden Theil aus, so daß z. B. in Baiern der Adel, welcher nur den $\frac{1}{500}$ Theil der Bevölkerung bildet, den 8ten Theil der Ständeversammlung ausmacht, sondern besitzt auch beinahe ausschließend alle höheren Civil- und Militärämter, genießet in den gesammten österreichischen, zu Teutschland gehörenden Ländern Befreiung von der Militärpflichtigkeit, besitzet (nebst der Geistlichkeit der katholischen Länder) durch ganz Teutschland den größten Theil der Herrschafts- oder sogenannten Rittergüter, und hat in Böhmen und Mähren das ausschließende Recht Herrschaften zu besitzen, d. h. solche Güter, für welche die umliegenden Bauern robothen, denen sie einen Theil ihrer Ärndten abgeben

müssen, und deren Besitzer die Gerichtsbarkeit, Verlassenschaftspflege, Obervormundschaft, die Gewerbsverleihung, Steuereinhebung und selbst ein correktionelles Strafrecht, theils über Bauern, theils über Märkte und selbst Städte, die man deßwegen unterthänige nennet, ausüben *). — In Preussen ist die Regierung seit dem J. 1837 bemühet, wieder einen reichbegüterten Adel als einen politischen Stand zu bilden, und hat deßwegen vorerst in Rheinpreußen die Errichtung von Familien-Fideikommissen mit Primogenitur Erbfolge und Abfindung der jüngeren Familienglieder ohne Pflichttheil mit kleinen Beträgen gestattet, ferners hat sie dem ritterbürtigen Adel von acht ritterbürtigen Ahnen eine Stiftung zugesichert, wo theils diese jüngeren Familienglieder Erziehung und Sustentation erhalten, theils die Streitigkeiten wegen solcher Abfindungen der Nachgebornen schiedsrichterlich entschieden werden; in dem eigentlichen Königreiche Preußen hat aber der Adel im J. 1838 für dieselben Anträge der Regierung ablehnend gedankt. — In Braunschweig ist den Ständen von Seite der Regierung ein Gesetzentwurf, die Aufhebung der Feudalrechte betreffend, vorgelegt worden. Die großen Lehen sollen in Familienstammgüter allodifizirt, d. h. von Verleihung der Regierung und den an dieselbe zu bezahlenden Veränderungstaxen unabhängig gemacht werden, wie es ähnlicher Weise mit den Bauernlehen geschah.

In den drei skandinavischen Reichen hat die Stellung des Adels ein auffallend verschiedenes Schicksal gehabt. In Dänemark wurde sein politischer Einfluß durch die gegen ihn gerichtete Verschwörung des dritten Standes, in welcher dieser Stand die Übertragung der unbeschränkten Gewalt an den König mit der Erbgerechtigkeitsakte vom J. 1660 durchsetzte, gebrochen; in Schweden war der Adel einst so mächtig, daß Nils Classon auf Wik im J. 1493 dem Könige von England durch einen offenen Fehdebrief Krieg erklärte, daß Nils Christersohn Vase dem Könige Johann II. wegen der Lachsfischerei bei Elfkarleby Krieg erklärte, daß Ivar Axelson Christian I. Krieg erklärte, daß Ivar, von dem Reichsvorsteher Sten Sture zu einem Herrentage in Telge eingeladen, antwortete: Der Reichsvorsteher

*) In Österreich genießen auch nach den neuesten Gesetzen die Söhne von Adelichen (nebst Offizierssöhnen) das Vorrecht, als Kadetten in die Regimenter eintreten zu können, während die Söhne von Beamten und Honoratioren nur als Gemeine ex propriis und nur mit Hofkriegsräthlicher Bewilligung als Kadetten eintreten können. —

kann mit seinen Räthen zu mir kommen, und wenn sie gute Worte geben und bescheiden reden, will ich hören, was sie zu sagen haben u. s. f. *). Die spätern schwedischen Revolutionen waren bekanntlich alle vom Adel ausgegangen, und am Reichstage sind von den 700 Mitgliedern an 500 Vertreter der Adelsinteressen. — Norwegen hat dagegen zur Zeit seiner gezwungenen Vereinigung mit Schweden auf dem Reichstage zu Eidsvold am 17. Mai 1814, eben um eine Verschmelzung mit dem aristokratischen Schweden unmöglich zu machen, allen politischen Adel abgeschafft. Schon als es aufhörte selbstständig zu seyn, und eine Kolonie Dänemarks wurde, wollten die alten adelichen Geschlechter Norwegens, die ihre Abstammung von Häuptlingen (Jarl, engl. Earls, schottisch Lairds) bis in das neunte und achte Jahrhundert nachweisen können, nicht von Kopenhagen Adelspatente annehmen, so daß der wenige Briefadel Norwegens nur aus eingewanderten Dänen bestand, und bei dessen Aufhebung im J. 1814 sich nur 18 Familien als Adeliche legitimirten.

Im östlichen Europa war einst in Rußland ein gewaltiger Adel; Bojaren und Poppen besetzten und verwais'ten den Thron, und nur der 43jährigen eisernen Regierung Peters des Großen, der Schwert und Sibirien und List und das ungeheure Übergewicht seines Geistes zu Gebothe hatte, war es möglich, Beiden die Staatsmacht zu entziehen. So wie er der russischen Kirche den Patriarchen und Katharina II. dann den Grundbesitz nahm, so hat er auch den Geburtsadel durch einen massenweise geschaffenen und über denselben erhobenen Dienstadel erdrückt. Rußland hat demnach heut zu Tage 1. den Kriegsadel, den alle Oberoffiziere und ihre Nachkommen besitzen; 2. den acht Klassenadel, dessen Genosse jeder ist, welcher in einer der acht ersten von den vierzehn Rangsclassen des Civilstaatsdienstes begriffen ist; die ersten sechs geben erbliche, die vier folgenden (also bis zur zehnten Dienstklasse herab) persönlichen Adel; Collegienassessoren, beiläufig gleich den österreichischen kaiserlichen Räthen, sind die ersten, welche erblichen Adel mit dem Dienste erhalten und den Majoren im Range gleich stehen. 3. Der Briefadel, großentheils ausländisch; 4. die alten adeligen Geschlechter, die zwar nicht ihren adelichen Ursprung, wohl aber den Bestand des Adels nachweisen können. Fürsten, mit dem allgemeinen, einen Häuptling bedeutenden slavischen Worte Knees, bei den Tartaren mit Chan, bei unseren Wenden mit Zupan bezeichnet, gibt es in Rußland sehr viele,

*) Forsel Statistik von Schweden S. 32.

einige darunter sind aus dem Blute einst regierender russischer, lithauischer, tartarischer, griechischer Fürsten entsprossen, als: die Dolgoruki, Repnin, Chowansky ꝛc. ꝛc., und dieß sind gleichsam Rußlands Mediatisirte; Grafen und Barone als eine germannische Bezeichnung gibt es Wenige, einfacher Edelleute dagegen eine große Zahl, und die Bojarenkinder sind nach Art der ungarischen Prädialisten Aftervasallen von Bischöfen und Edelleuten. Der russische Adel ist steuerfrei für seine Person und sein Grundeigenthum, die Krone besteuert nur seine Leibeigenen, er ist befreit von gezwungenem Soldatendienste und von Stockstreichen, er hat das ausschließende Recht Land- und Leibeigene zu besitzen und von diesen Abgaben und Dienste zu fordern, auch hat er gegen das übrige Volk das ausschließende Eigenthum der auf seinen Gütern befindlichen Mineralien, und endlich bildet er in Folge des Adelsstatutes Alexander I. vom J. 1801 in jedem Gouvernement eine Corporation mit dem Vorschlagsrechte zu den im Gouvernement erledigten Civilstellen. Der Erbadel wird auf 538,000, der Dienstadel auf 153,000 Personen gezählet.

Der pohlnische Adel hatte zur Zeit der Republik beinahe Souverainetät, und das liberum Veto des geringsten pohlnischen Edelmannes konnte jeden noch so weisen Beschluß scheitern machen, die Landtage wurden durch den Mißbrauch dieser ausschweifenden Freiheit berüchtigt, und Pohlen mußte untergehen; nun genießet der pohlnische Adel die diesem Stande in Österreich, Preußen und Rußland gewährte Stellung, und in Rußland trat deßwegen durch Gesetz vom 25. Juni (7. Juli) 1836 ein Dienstadel an die Seite des Geburtsadels, und 100,000 Schlächzy (Schlachtitsch), d. h. kleine Edelleute, welche nicht Adelsgüter besitzen, wurden in die Klassen der russischen Odnodworzen, d. h. Freihöfler mit Besteuerung, Rekrutirung ꝛc. gesetzet. Der russische und finnländische Adel genießet jetzt auch in Pohlen die Privilegien des pohlnischen Adels. — Der pohlnische Adel ist sehr zahlreich, es soll ganze Dorfschaften geben, die beinahe ganz aus Edelleuten bestehen.

Der ungarische Adel (250,000 männliche Personen unter 10 Millionen Menschen) zahlet keine Steuern, keine Komitats- und Gemeindelasten und an die Kirche keinen Zehend, ist alleiniger Eigenthümer des Grund und Bodens von ganz Ungarn, wählet aus seiner Mitte alle zwei bis drei Jahre die politischen und Justizbeamten des Reiches, ist ausschließlich berechtigt zu jedem Staatsdienste über

Sekretärsrang, und ist befreit von gezwungenem Militärdienste; in öffentlichen Angelegenheiten entscheidet er ausschließend, denn alle 50 k. Städte haben zusammen nur Eine Stimme. Die früheren Regenten Ungarns vor dem Hause Österreich haben die Adelsverleihungen dergestalt übertrieben, daß man hier, wie in Spanien ganze Gegenden findet, wo Alles adelich ist; aber welche Vorrechte hängen daran in Ungarn! Man erzählt sich, daß dem K. Ladislaus auf einer Reise im Szalader-Comitate der Nagel vom Wagenrade ausgefallen sey. Ein Bauer, der des Weges kam, half ihm aus der Verlegenheit, indem er seinen Finger an die Stelle des Nagels steckte, und lange mit dem Wagen mitlief. Dafür hat dann der König ihn und das ganze Dorf zu Edelleuten gemacht. (??)

Die Türkei erkennet keinen Erbadel an, die Beis als Besitzer der großen Lehen, wären so eine Art Erbadel aber ohne staatsrechtliche Sanktion, demungeachtet waren vier Kiuprili hintereinander Großveziere und die Caramanli erhielten sich 100 Jahre als Deys, allein mit dem Mißfallen eines Einzelnen erlischt dann die ganze Familie.

Griechenland erhielt sich einige reiche Geschlechter, welche während der türkischen Verwaltung Hospodarswürde in den nördlichen Fürstenthümern erlangten, diese und ähnliche nennen sich jetzt Fürsten, sonst erkennet der Grieche nur seine ansäßigen Häuptlings-Familien ohne Adelskette.

II.

Der zweite erbliche Stand, welcher als Grundlage der Staatenordnung betrachtet werden kann, ist der **Bürgerstand.** —

Mitten unter dem Waffengetümmel des Mittelalters bildete sich derselbe; den Keim der Gewerbe und Künste treffen wir in der Nähe der sie schützenden Höfe und Klöster, die einzelnen Zünfte gaben sich deßhalb eine halb militärische halb kirchliche Einrichtung, sie erstarkten durch die ihnen gewährten Monopole, vereinigten sich zu gemeinsamen Schutze durch städtische Einrichtungen und selbstgewählte Magistrate, und endlich vereinigten sich mehrere Städte zu den Städtebünden, wie wir sie in der Schweiz, bei den schwäbischen Städten und den reichen Handelsplätzen der Nord- und Ostsee treffen. Die junge, sich eben erst entwickelnde Monarchie stützte sich damals in Ermanglung eines eigenen Beamtenstandes, eines stehenden Heeres, und einer durchgreifenden Besteuerung gerne auf die reichen Städter gegen den

verbündeten Adel und hohen Clerus, und sowohl die Privilegien der Fürsten als die unwiderstehliche Gewalt des Reichthumes erhoben den Bürgerstand zur politischen Macht. Schon im 12ten Jahrhunderte fing man in Italien, Frankreich, Spanien, England, Teutschland und den Niederlanden an, Communitäten freier Menschen unter selbstgewählten Magistraten, oder einen dritten Stand (tiers-etat) zu bilden, die nördlichen Städte sandten ganze Flotten gegen die Corsaren des Meeres, und die südlichen Städte sandten Heere gegen das Corsarenthum des Raubadels im Innern des Continentes; bald gewannen sie auch politischen Einfluß, und wurden zuerst in Spanien gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts in die Cortez berufen, dann in England im J. 1265, in Frankreich im J. 1302 (als wegen Streitigkeiten mit dem Papste die ersten Generalstaaten einberufen wurden), in Teutschland im J. 1309, in Ungarn im J. 1405, in Schweden im J. 1527 unter Gustav Wasa; über 60 Städte standen bloß allein im teutschen Reiche als freie Reichsstädte unmittelbar unter dem Kaiser, viele andere hatten unter den teutschen Reichsständen mittelbar ständische Rechte, und die vielen italienischen Städterepubliken sind ebenfalls aus der Geschichte bekannt; — nur in Polen vertrat der Jude frühzeitig dem Bürgerstande die Entwicklung. — Noch heutiges Tages sehen wir im brittischen Reiche und in allen deutschen Staaten die Städte abgesondert ihre Abgeordneten in die Nationalversammlungen schicken, und denselben theilweise wieder die Wahl ihrer Magistrate und die Verwaltung ihres Eigenthumes überlassen, in Frankreich, sagt man, herrsche heutiges Tages die Bourgeoisie (?), und selbst schon in Rußland bildet die Bürgerschaft durch die Städteordnung vom J. 1801 einen politischen Stand. Die bürgerlichen Städtebewohner Rußlands werden nach derselben in 5 Klassen eingetheilt: 1. die namhaften Bürger, die in der Stadt ein unbewegliches Eigenthum besitzen, sie können Höfe und Gärten auch außerhalb der Stadt, Fabriken und Manufakturen in und um derselben zugleich mit andern Werken anlegen, See- und Flußschiffe kaufen und frei besitzen, in ihre Klasse gehören ebenfalls diejenigen, welche einem Stadtdienste zweimal vorgestanden haben, und auch die mit russischen Studienzeugnissen versehenen Gelehrten und Künstler; 2. Capitalisten von jedem Stande und Gewerbe, die 50,000 Rubel, Banquiers, die 100,000 Rubel angeben können, eben so Handelsherren, die keine Bude halten, und Schiffsherren, die Schiffe in der See haben, sie genießen mit der ersten Klasse gleiche Rechte und Vorzüge. 3. Die drei Gilden, in welche

ohne Unterschied des Standes und der Religion Alle aufgenommen werden, die ein gewisses Capital zu besitzen erklären, und zwar gehöret zur ersten Gilde, wer ein Capital von 50,000 Rubel versteuert, ein solcher kann alle Arten von in- und ausländischem Handel treiben, Seeschiffe besitzen, in der Stadt sich einer mit 2 Pferden bespannten Kutsche bedienen, und ist von Leibesstrafen befreyt; zur zweiten gehöret, wer ein Capital von 20,000 versteuert, ein solcher kann alle Arten von inländischem Handel treiben, Flußschiffe und Fahrzeuge halten, in einer mit 2 Pferden bespannten Kalesche fahren, und ist von Leibesstrafen frei; zur dritten, wer ein Capital von 8000 Rubeln und mehr versteuert, er kann in Städten und auf dem Lande den Kleinhandel treiben, Werkstühle, kleine Flußfahrzeuge, Gasthöfe, Herbergen, Badehäuser und Krüge für Reisende halten, darf aber nur Sommers und Winters mit 1 Pferd und nicht in Kutschen fahren. 4. Die Handwerkszünfte (Meister, Gesellen und Lehrlinge) durch die Handwerksordnung vom J. 1785 organisirt; 5. Beisassen, oder alle städtischen Einwohner, die zu keiner der vorigen Klassen gehören, nicht Leibeigen sind, und von ihrem Gewerbe leben. — Nach einem Ukas Kaiser Alexanders vom J. 1807 können Kaufleute, welche Klassenrang haben, Dörfer und Güter kaufen (was nicht in ganz Teutschland der Fall ist) und unter beschränkenden Bedingungen selbst Leibeigene auf denselben besitzen; Kaiser Alexander war auch der Schöpfer eines neuen Kaufmannsadels dadurch geworden, daß er befahl, ein sammtenes Buch der vornehmsten Kaufmannsgeschlechter, die durch 3 Generationen in der ersten Gilde gestanden haben, zu entwerfen. — Die Türkei hat keinen eigenen Bürgerstand, so wie sie keinen Adel und keine Bauern hat, und überhaupt keine Standesabtheilungen kennet; — Griechenland sucht sich aus der Fremde den Bürger einzubürgern.

III.

Der dritte erbliche Stand, die breite Basis der Nation, der Alle ernähret, ja die eigentliche Nation selbst, denn von den 230 Millionen Europäer gehören mindestens 200 diesem Stande an, und der nicht bloß in den Rechten den kargsten Theil empfangen, sondern an manchen Orten z. B. in Ungarn sogar den Namen „Nation“ entbehret, und als plebs dem Populus entgegengesetzt wird, — ist der **Bauernstand.** — Nur in der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schottland, Norwegen, Schweden, dann in

der pyrenäischen Halbinsel und Italien genießt der Bauer gleiche staatsbürgerliche und politische Rechte mit den vorgenannten Ständen; in Teutschland ist er großentheils nicht bloß dem Monarchen, sondern auch den Güterbesitzern s. g. Herrschaften unterthänig, hat aber in den meisten Ländern seit 1815 schon landständische Vertretung; in Osteuropa ist er leibeigen wie in Rußland, oder Sklave wie in der Türkei, oder in einem Zustande halbwilder Freiheit mit Erbzinspflicht wie in den Fürstenthümern und vielleicht auch in Griechenland. Wir sehen hier ab von den Forderungen, welche das Christenthum, Naturrecht und die Menschenwürde dießfalls an die Staatenordnung machet, und werden nur die materielle Seite dieser Verhältnisse und ihre sehr verschiedenen Folgen für Nationalreichthum, Steuerfähigkeit u. s. f. am gehörigen Orte anführen, nämlich dort, wo von den Agrikultur-Interessen, auf welche der Bauernstand größtentheils in Europa beschränkt ist, die Rede seyn wird. Dort soll auch nachgewiesen werden, daß es neben den mehreren 30 Millionen russischer Leibeigenen einige nicht leibeigene Bauern gibt, ferners wie das nordteutsche Preußen durch seine Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nicht bloß die materielle, sondern auch die persönliche Stellung des Bauers ändert, endlich welcher Unterschied in persönlicher Beziehung zwischen dem ungarischen Bauer, und dem irländischen Pächter obwaltet u. s. f.

Da es in allen Staaten, auch Frankreich, und durch den schwedischen Einfluß Norwegen nicht ausgenommen, der Adel ist, welcher die Völker führet, mußte dieser Stand gegen die beiden nachgenannten ausführlicher behandelt werden.

Nunmehr gehen wir über auf die:

C.

Staatsgrundgesetze,

und zwar zuerst im westlichen, dann im mittlern, endlich im östlichen Europa. Im Allgemeinen ist es hierbei auffallend, daß das monarchische Princip, welches die Grundlage der europäischen Staatsformen bildet, mit Ausnahme Ungarns sich im Osten in der Nähe Asiens am reinsten erhielt, während der Westen dem unvermerkbar wachsenden Einfluße des republikanischen Amerika zu unterliegen scheinet, der Mitte Europa's aber oder den germanischen Staaten die

schöne und zugleich schwierige Aufgabe geworden ist, die beiden Extreme zu vermitteln.

I.

Verfassung des brittischen Reiches *).

Das brittische Reich hat nicht, so wie Frankreich und einige andere konstitutionelle Staaten eine sein ganzes Staatsrecht zusammenfassende Urkunde, s. g. Konstitution oder Karte, sondern sein öffentliches Recht hat sich, hierin der ungarischen Reichsverfassung ähnlich, nur historisch-allmählig unter blutigen Bürgerkriegen binnen sechs Jahrhunderten gebildet.

Wir werden nun die Hauptverträge, welche binnen dieser Zeit — von Wilhelm dem Eroberer im zwölften Jahrhunderte bis jetzt — zwischen den Monarchen Großbrittaniens und ihrem Volke geschlossen worden sind, und als Geschichtsabschnitte in der politischen Gestaltung des brittischen Reiches angesehen werden können, durchgehen.

1. Die magna Charta libertatum vom 15. Juni 1215 gegeben von König Johann ohne Land aus dem Hause Anjou.

Schon 115 Jahre früher — gleich nach dem Tode Wilhelm des Eroberers hatten die Britten seinem Sohne Heinrich dem Ersten einige Milderungen in dem strengen von seinem Vater eingeführten Lehensysteme und Eroberungsrechte abgenöthiget, die hierüber ausgestellte

---

*) In der preußischen Staatszeitung vom August 1837 las man folgende Stelle: Die englische Verfassung ist eine alte ehrwürdige massive gothische Burg aus Portlandstein mit Zinnen, Bogenfenstern und eckigen Thürmen; sie hat viele Stockwerke übereinander, und auf dem Burghofe steht eine Kapelle, ein schmuckreiches Bauwerk (die Hochkirche). Der Wächter auf dem höchsten Thurme wird gut besoldet, doch hat er zuweilen rauhe Stürme zu leiden; die Bewohner der obern Stockwerke befinden sich äußerst wohl, denn die Bewohner der unteren winden ihnen die Lebensmittel hinauf. Alles geht darin ganz vortrefflich, — da fängt das Fundament der alten Burg an etwas schadhaft zu werden. Natürlich konnten die Bewohner der obern Stockwerke es nicht bemerken, die der untern sahen es aber, und riefen es den Leuten über ihnen zu — es erfolgte die Parlamentsreform. Seit jener Reparatur sind die Bewohner der Burg wieder ruhig, das ehrwürdige Bauwerk steht fester als je, und seine Mauern umrauscht das bezwungene Meer. — Der Dampfkessel der englischen Staatsmaschine hat ein Sicherheitsventil, welches ihn vor dem Zerspringen schützt, das ist — das Recht der Petition.

Urkunde Charta libertatum genannt, war die Grundlage, auf welche die Engländer noch ausgedehntere Freiheiten von ihrem durch den Papst, Frankreich und die heimischen Barone gedrängten, geld- und charakterarmen Könige Johann I. erpreßten; sie nannten daher auch die darüber ausgestellte Urkunde Magna charta libertatum (the great charter), und noch heut zu Tage betrachten sie dieselbe als das Palladium ihrer politischen Rechte, obwohl die meisten Bestimmungen ihres Inhaltes mit den damahligen Zeitumständen auch zu Grunde gegangen sind. Die Geistlichkeit erlangte vollständige Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und eine ganz unabhängige Wahl der Bischöfe und Vorsteher der Abteyen. Der Adel machte sich frei von allen Geldlasten, von Vorspann und Lieferung von Lebensmitteln für das herumziehende Hoflager des Königs. Der Bürgerstand rang nach Zollfreiheit für den größeren Handelsverkehr, und dem Könige blieb nichts als die Einkünfte der schon von Wilhelm dem Eroberer der Krone vorbehaltenen 1600 Domainen oder Krongüter. Alle freien Stände hatten aber durch diesen Freiheitsbrief das für jene Zeiten herrschender Willkühr sehr große Vorrecht gewonnen, daß kein freier Mann ohne Untersuchung in gefänglicher Haft gehalten, oder seiner Güter beraubt werden, und daß er nur durch seines Gleichen gerichtet werden durfte.

Obschon von allen diesen Bestimmungen der magna charta nur die letzte allein mehr praktisch ist, so hat es doch diese einmahl zugestandene große Beschränkung der königl. Prärogative dann nothwendig gemacht, daß die Könige in Zukunft, so oft sie bedeutendere Unternehmungen beschlossen, ihre Stände einberufen mußten, wodurch dieselben Gelegenheit bekamen, sich in die Regierungshandlung zu mischen, und die alten Vorrechte immer wieder bestätigen zu lassen; daher z. B. während der Thatenreichen Regierung Eduard I. eilf, während der kraftvollen Regierung Eduard III. zwanzig Bestätigungen der magna charta vorkommen.

Der Bürgerstand wurde das erste Mal im J. 1265 zur Versammlung des Adels und der Geistlichkeit von Simon von Montfort Grafen von Leicester berufen, als dieser König Heinrich III., den Nachfolger K. Johann I. besiegt und gefangen genommen hatte. Gesetzlich aber wurde diese Bezeichnung erst durch

2. Statute made at London the 10. Okt. 1297, Eduard I. a. 25, in welchem Eduard I. (der englische Justinian) in dem fünf

und zwanzigsten Jahre seiner Regierung bei der Bestätigung der magna charta ausdrücklich die Klausel für die königliche Gewalt hinzufügte, daß ohne Einwilligung der städtischen Deputirten keine Steuern fernerhin erhoben werden dürften; und diese Klausel de tallagio non concedendo wird neben den übrigen Freiheiten der magna charta als die zweite Grundstütze der Macht des brittischen Volkes angesehen.

In der glanzvollen Periode Eduard III., und des schwarzen Prinzen von Wallis im 14. Jahrhunderte vereinigten sich die Abgeordneten von den 120 Städten und Flecken, welche früher bloß zu Geldbewilligungen einberufen wurden, mit den Deputirten des niederen Adels der Grafschaften, welche letzteren vorhin unter den Baronen ihren Sitz hatten, wodurch die Formen und Gewohnheiten der Lords auch auf die Gemeinen übergingen, und diese letztern ihren Wirkungskreis in Staatsangelegenheiten bedeutend erweiterten. Zwar schlummerte in dieser Kriegsthaten-reichen Periode durch die Persönlichkeit des Monarchen manches Recht der Stände ein, und der König erhob selbst Steuer ohne Bewilligung der Stände; allein als Richard II. auf dieselbe Art fortregieren wollte, ward er gestürzt, das Haus Lankaster auf den Thron gehoben, und während des dadurch veranlaßten Bürgerkrieges zwischen der rothen und weissen Rose der englischen Verfassung neue große Erweiterungen errungen *).

Die Lords und Komoners erhielten wieder ausschließlich das Recht, alle Steuern zu bewilligen, und durch Verweigerung derselben die gesammte Verwaltung aufzuhalten, oder nach der Majorität ihres Willens zu bestimmen; bei der Bewilligung aber für die einzelnen Theile der Verwaltung ihre etwanigen Beschwerden über dieselbe vorzubringen, und an die Abhülfe der einzelnen die Bewilligung einer erhöhten oder verminderten Steuer anzuknüpfen. Dadurch wurde eine Kontrolle über die gesammte Staatsverwaltung in die Hände der Lords und Komoners gegeben, und die Forderung motivirt, hohe Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen, wie denn auch beiden Häusern zuletzt die Anklage und Bestrafung derselben überlassen wurde. Schon im J. 1343 hatte man dem Könige erklärt, das Parlament mache das gesetzgebende Corps von England aus, und man stellte den Grundsatz auf, daß kein Gesetz gelte, in welches die Re-

*) Dieser brittische Prätendentenkrieg hat durch 100 Jahre gedauert.

präsentanten der Gemeinen nicht gewilligt hätten, denen völlige Redefreiheit und nicht Verantwortlichkeit zugesichert worden war.

Eine starke Probe mußte die englische Verfassung noch bestehen unter den Regenten aus dem Hause Tudor. Unter der eisernen Regierung der Könige Heinrich VII. und VIII., und der fast ein halbes Jahrhundert dauernden glanzvollen Periode der K. Elisabeth waren binnen 118 Jahren (1485—1603), da in dem vorausgegangenen Bürgerkriege der größte Theil des hohen und niedern Adels erlegen war, — mehrere Privilegien, die im Mittelalter durch harten Kampf errungen waren, fast in Vergessenheit gerathen. Die Mittel dazu waren die Stern-Kammer, ein Prevotalhof, dann die von der K. Elisabeth errichtete „hohe Commission in geistlichen Sachen“ eine Ketzerinquisition gegen Katholiken mit allen ihren Abscheulichkeiten, die ihren Wirkungskreis bald über mehrere von der Religion verschiedene Gegenstände ausdehnte, und das „Kriegsrecht“ mit seinen Todesstrafen gegen Militär- und Civilpersonen.

Als aber dann die an sich schwächeren Regenten aus dem Hause Stuart kamen, und nun ihrer Hinneigung zum Katholizismus willen die bisher herrschende Parthei mit derselben Gefahr für persönliche Sicherheit und kirchliche Freiheit bedroht war, so wurden folgende drei neue Grundgesetze durchgesetzt.

3. Die Petition of rights vom J. 1628. Diese Parlamentsbill wurde in Form einer Bittschrift im dritten Regierungsjahre Carls I. eingebracht, und enthält sämmtliche Beschwerden der verschiedenen Stände des Reiches über die ihnen entzogenen Rechte mit der Forderung, daß Niemand gezwungen werden soll, eine Abgabe Benevolence ꝛc. ohne Bewilligung des Parlaments zu bezahlen, daß Niemand willkührlich verhaftet werden soll, daß die Prevotalhöfe aufgehoben werden sollen, daß die Unterthanen nicht mit Einquartirungen ꝛc. belastet werden sollen.

Die darauffolgende Kromwel'sche Periode hat in der Grundverfassung Englands keine dauernde Änderung zurückgelassen. Bei der Wiederherstellung des kath. Hauses Stuart veranlaßte aber die Besorgniß für die Erhaltung der evangelischen Kirche, die Korporationsakte vom J. 1661, die Testakte vom J. 1673, und die nähere Ausbildung der Triennalbill.

Die Korporationsakte verordnete, daß Niemand zu einem Amte bei der Verwaltung einer Stadt oder Korporation gewählt werden sollte, wenn er nicht im Laufe des letzten Jahres das Abendmahl nach

dem Ritus der englischen Kirche genossen habe, und zugleich bei seinem Amtseide auch den Supremateid ablegen kann (daß der König auch Kirchenoberherr sey). —

Die Testakte (die Probe) verlangte von allen, welche in königliche Civildienste oder als Offiziere im Heere und auf der Flotte angestellt werden wollten, 6 Monathe nach ihrer Anstellung den Suprematseid, eine Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Verehrung der Heiligen, so wie den Genuß des Abendmahles nach englischem Ritus; im Weigerungsfalle, wodurch er als Katholik erkannt wurde, sollte der Beamte nicht nur des Dienstes sofort entlassen werden, sondern auch eine Geldstrafe von 500 Pfund Sterl. zahlen.

Die Triennalbill enthält die Pflicht, alle 3 Jahre ein Parlament zusammenzurufen.

Auch wurde diesem Könige das erstemahl zu seinem Hofstaate ein gewisses Einkommen festgesetzt.

Vorzüglich wichtig aber aus dieser Regierungsperiode ist die Habeas corpus - Akte von 1679 oder die Act for the better securing the liberty of the Subjects, and for prevention of imprisonement beyond the Seas. Sie hat ihren Namen von ihren Anfangsworten, ist eine nähere Ausbildung des Kapitels der magna Charta über die persönliche Freiheit und bestimmt, daß bei irgend einem Aufstande nach Verlesung der Aufruhrakte zwar jeder Theilnehmer an den Unruhen sofort verhaftet werden kann, aber dann in Zeit von 24 Stunden verhört, wenn nicht ein begründeter Verdacht eines hohen Staatsverbrechens auf ihm ruht, gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt werden muß. Sie kann nur auf eigene Verantwortlichkeit der Minister, wenn keine Sitzungen des Parlamentes sind, auf einen kurzen Zeitraum bis zur Eröffnung des Parlaments suspendirt werden.

Die in Folge der Revolution von 1688 erfolgte Ausschließung der männlichen Linie des Hauses Stuart vom Throne von Großbritanien, so wie die Anerkennung der weiblichen Linie in Maria der protestantischen Tochter des Exkönigs Jakob II. und ihres Gemahles Wilhelm III. von Oranien als Königen dieses Reiches und der Prinzessinn Anna, der Schwester Maria's, als eventuellen Thronfolgerinn in Folge einer freien Wahl — wurden vom Parlamente benützt, mehrere staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, was nicht ohne Erweiterung der früheren Rechte geschah. Zugleich wurde mit den hierüber entstandenen Grundgesetzen die brittische Verfassung abgeschlossen, so

daß außer jenen Akten, welche die innigere politische Vereinigung der drei Königreiche England, Schottland und Irland zu einem politischen Ganzen betreffen, — durch 143 Jahre bis zur Reformbill kein neues Staatsgesetz mehr hinzukam.

5. Die Bill and declaration of rights and succession im Dez. 1688 eingebracht, und am 22. Jän. (3. Febr.) 1689 vom Könige Wilhelm III. und seiner Gemahlinn Maria sanktionirt, wird als ein Staatsvertrag zwischen Wilhelm und dem brittischen Volke angesehen, weil nur unter den in derselben enthaltenen Bedingungen ihm und der weiblichen Linie Stuart ein Anrecht auf den englischen Thron zugestanden wurde. Nach derselben sollen ohne besondere Genehmigung des Parlaments niemahls neue Gesetze gegeben, alte abgeschafft, verändert, oder auch nur auf eine Zeit lang suspendirt werden, so wie kein Unterthan des brittischen Staates von der Gewalt der Gesetze befreit werden darf. Ein stehendes Heer darf in Friedenszeiten weder geworben, noch erhalten werden. Die Wahlen zum Unterhause des Parlamentes müssen durchaus frei von aller Einwirkung der Regierung erhalten werden, die Reden dürfen nur vom Parlamente gerügt werden; jeder Unterthan soll das Recht haben, dem Könige Bittschriften überreichen zu dürfen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Folge dieser Bill ist auch noch gegenwärtig das brittische Heer nicht nur das kleinste im Verhältnisse zu dem Umfange dieses Staates und seiner Bevölkerung, sondern es muß auch noch jetzt für jede Abtheilung desselben verfassungsmäßig ein besonderer Zweck zu ihrer ferneren Beibehaltung angegeben werden; wie z. B. Besetzung der außer-europäischen Kolonien, oder, Unsicherheit einzelner Theile des Staates gegen innere oder äußere Feinde, Einübung einzelner Truppentheile, um bei dem plötzlich eintretenden Bedürfnisse die in den Kolonien stationirten Truppen sofort abzulösen.

Vier Jahre nach der Bill of right wurde die Freiheit der Presse dekretirt.

6. Die Act of settlement for the farther limitation of the succession of the crown and better securing the rights and liberties of the subjects ddo. 12. Juni 1701 vom Könige Wilhelm III. genehmigt.

Dieses Grundgesetz schloß nicht nur die frühern Privilegien der Engländer ein, sondern nahm auch zugleich eine doppelte Bestimmung über die Thronfolgeordnung in sich auf. — Die erste Bestimmung war schon in einer früheren besondern Akte des J. 1700 ent-

halten, nämlich, daß nur diejenigen Mitglieder der königl. Familie für succeſſionsfähig erklärt wurden, welche ſich ſelbſt zur anglikaniſchen Episcopalkirche bekannten, und mit keinen Bekennern der katholiſchen Kirche vermählt waren. — Die zweite verordnete, daß im Falle des Ablebens der Thronfolgerinn Anna (deren 12 von dem Prinzen Georg von Dänemark erhaltene Kinder alle im J. 1700 ſchon geſtorben waren) das mit dem Hauſe Stuart in weiblicher Deszendenz unter den proteſtantiſchen Dynaſtien am nächſten verwandte churfürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg-Hannover auf den Thron von Großbrittanien gelangen ſollte.

Dieſe Akte hatte der Churfürſt Georg von Hannover angenommen, und in Folge derſelben im J. 1714 als König Georg I. den Thron Großbrittaniens beſtiegen.

In dieſer Akte wurde auch feſtgeſetzt, daß Niemand, der ein Amt oder ein Jahrgeld von der Krone hätte, Mitglied des Unterhauſes ſeyn könne, und daß, wenn das Unterhaus jemanden anklagt, keine Begnadigung unter dem großen Siegel ſtatt finde.

7. Die Unionsakte zwiſchen England und Schottland vom 16. März 1707 *), zufolge welcher die Schotten ganz gleiche Rechte und Freiheiten mit den Engländern erlangen, ſo daß beide Reiche ſeitdem nur ein Reich Großbrittanien bilden, und durch ein Parlament zu London repräſentirt werden; in welches Schottland für das Oberhaus 16 Pairs und für das Unterhaus 45 Abgeordnete ſendet.

8. Die Unionsakte zwiſchen Großbrittanien und Irland vom 2. Juli 1800 **), welche den proteſtantiſchen Irländern ganz gleiche Rechte mit den Engländern und Schotten, und den Katholiken dieſelben bürgerlichen Rechte bis auf den Eintritt in das Parlament gewährte, überdieß $\frac{2}{17}$ der Staatsabgaben des geſammten brittiſchen Reiches mit Ausſchluß der Zölle für Irland beſtimmte, das irländiſche Parlament zu Dublin aufhob, und für das allge-

---

*) Die Schotten hatten zur Zeit ihrer Selbſtſtändigkeit d. h. bevor die Stuarts den engliſchen Thron beſtiegen, ihr eigenes Parlament im Lande.

**) Irland hatte nämlich noch vom J. 1688—1782 ſein eigenes Parlament zu Dublin, allein deſſen Mitglieder wurden nicht vom iriſchen Volke, ſondern von der Regierung ernannt. Aufhebung dieſer Union und ein eigenes jedoch vom Volke wie in England gewähltes Parlament im Lande iſt der Zweck der „Repealer.“

meine in London von irischer Seite in das Oberhaus 32 Pairs, und in das Unterhaus 100 Commoner bestimmte. Ein Lordgeneralstatthalter tritt als Vicekönig mit einem Staats- und Unter-Staatssekretär und einem Kanzler zur Seite an die Spitze der inneren Verwaltung und Rechtspflege des Königreiches Irland.

9. Die Emancipation der Katholiken vom 29. April 1829, welche den Bekennern der römisch-katholischen Kirche gleiche politische Rechte mit den übrigen christlichen Religionspartheien einräumt.

10. Die Reformakte vom 6. Juni 1832, welche sich nur auf Zusammensetzung des Unterhauses, dann auf Änderungen im Wahlrechte seiner Mitglieder bezieht.

Nach diesen Grundgesetzen ist das brittische Reich für seine europäischen 3 Haupttheile ein Königreich mit beschränkter Monarchie. (Die übrigen Bestandtheile dieses Reichs haben nicht dieselben staatsrechtlichen Beziehungen, und die Kolonien haben ihre eigenen Legislaturen.)

I. Die Rechte des Königs, als Inhaber der höchsten Staatsgewalt sind seit 1689 in der lateinischen Formel von den englischen Politikern zusammen gedrängt: Rex est pontifex maximus, summus regni custos, ultimus regni haeres, omni praesens, omnipotens, infallibilis.

Der König hat also die höchste ausübende Gewalt, und das Aufsichtsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten und allen auswärtigen Verhältnissen, indem er Krieg beginnt, Frieden schließt, und Staatsverträge jeder Art mit auswärtigen Mächten eingehet; dem Könige steht die Genehmigung jedes Gesetzes, so wie die Fürsorge über seine Ausführung zu; er bestimmt beim Erlöschen seiner Linie die Erbfolgeordnung, jedoch dieß nur mit Zustimmung des Parlamentes, er ist allgegenwärtig, d. h. jeder Akt der ausübenden Gewalt, also auch jeder richterliche Ausspruch kann nur in seinem Nahmen vollzogen werden; er ist allmächtig, d. h. er ist unverantwortlich, er kann allein zu den Staatsbeamten in Civil- und Militärdienste und auf der Flotte ernennen, er kann das Begnadigungsrecht ausüben, sowohl in dem Ertheilen von Würden, Titeln, Orden, als auch in dem Erlasse oder der Milderung gesetzlich verwirkter Strafe, endlich, er ist untrügerisch, d. h. er kann als König kein Unrecht thun (the King can do no wrang), oder unrechte Staatshandlungen können nur durch seine Rathgeber ausgeführt werden, die dafür ver-

antwortlich sind. Doch sind diese Rechte der höchsten Staatsgewalt, in so ferne sie finanzielle Verpflichtungen dem Volke auflegen, nicht mehr uneingeschränkt; denn sie bedürfen in diesem Falle der mittelbaren Genehmigung des Parlaments, weil von diesem die Subsidien bewilligt werden müssen.

II. Die Rechte der Stände oder das Parlament *).

Die gesetzgebende Gewalt ist in diesem Reiche zwischen dem Könige, erblichen Ständen, den durch ihr Amt berufenen Häuptern der Geistlichkeit der herrschenden Kirche, und den gewählten Abgeordneten des Volkes getheilt.

Die Repräsentanten des Volkes versammeln sich in zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause.

A. Das Oberhaus, welches seinen Nahmen daher hat, weil es sich mit den Commoners in demselben Hause versammelte, aber darin das obere Stockwerk einnahm, hat eigentlich den staatsrechtlichen Titel: Versammlung der Peers, d. h. Pares, weil sie einander gleich stehen, und nur von ihres Gleichen gerichtet werden können **). Es besteht

a) aus der englischen Nobility, die ausschließlich das Erbrecht zur Theilnahme an dem Hause der Lords hat, und über 340 Mitglieder mit verschiedenen Titeln zählt,

b) aus 16 für jede Parlamentssession aus dem gesammten schottischen Adel gewählte schottischen Pairs,

c) aus 28 auf ihre Lebensdauer aus dem gesammten irländischen hohen Adel gewählten Pairs,

d) aus den 26 englischen Erzbischöfen und Bischöfen,

---

*) Ursprung des Wortes: vor dem 10. Jahrhunderte wurde an den Hoflagern mit den Baronen feierliches Gespräch über des Landes öffentliche Angelegenheiten gepflogen.

**) Alter der Pairie Englands:

	Ganze Zahl	Seit 1766 ernannt.
Herzoge	21	5
Marquis	19	18
Grafen	108	58
Viscounts	17	13
Barone	185	153
	350	247

	Ganze Zahl	Seit 1768 ernannt.
	350	247
Schottische Pairs	16	»
Irische Pairs	28	25
	394	272

Aus Sharpe's 1835 erschienenen Verzeichnisse des Pairs.

e) aus 4 aus der Gesammtzahl der irländischen Bischöfe und Erzbischöfe für das Oberhaus Gewählten,

f) aus den 12 Lordoberrichtern, die gleichfalls durch ihr Amt nur für die Dauer desselben Zutritt zu dem Oberhause haben.

Die Gesammtzahl ist gegen 430, von welchen aber die 12 Oberrichter nur eine berathende Stimme haben. Die Zahl der Mitglieder ist aber unbeschränkt, und kann zu jedem Augenblicke von dem Könige vergrößert werden, jedoch nur was die englische Nobility betrifft, indem der König durch Patent die erbliche Würde eines englischen Pairs mit einem bestimmten Titel ertheilt, der dann an seinem Besitzthume haften bleibt, und als Majorat nach dem Rechte der Erstgeburt für die männliche und weibliche Linie forterbt.

Das Oberhaus besitzt wegen der gewählten schottischen und irischen Pairs nicht mehr den Charakter einer reinen erblichen Kammer im Gegensatze einer Wahlkammer.

Den Vorsitz im Oberhause führt der Lord-Großkanzler, und wenn die Verwaltung dieses Amtes, sammt dem großen Siegel, wie es im Mai 1835 geschah, einigen königlichen Kommissarien übergeben wird, so erfolgt die Ernennung eines besondern Präsidenten des Oberhauses zur Zeit aus der Zahl der Lord Oberrichter (the sages of law), so wie eines Vicepräsidenten.

Die Pairs haben das Recht, auch in ihrer Abwesenheit durch Bevollmächtigte ihre Stimme abgeben zu können, diese dürfen jedoch nicht an den Debatten Antheil nehmen, es sey denn der Bevollmächtigte selbst ein Pair; der gleiche Fall tritt bei den Pairesses ein. Die Abstimmung geschieht mit content und no content. Das Oberhaus hat die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Mitglieder, wovon die Prinzen vom königlichen Geblüte nicht ausgeschlossen sind, so wie über die des Unterhauses. Die Staatsminister, so wie alle hohe Staatsbeamte stehen nur vor dem Oberhause zu Gericht, das jedoch auch die Untersuchung jedes Verbrechers, auf dem die Schuld des Hochverrathes lastet, zu führen, und über ihn das Urtheil zu fällen hat.

B. Das Unterhaus*) umfaßt die gewählten Abgeordneten

*) Im Unterhause sind gegenwärtig 160 Mitglieder ihrem Titel nach Lords; also Söhne von Pairs, und die Hälfte des Hauses ist mit dem hohen Adel des Oberhauses verwandt oder verschwägert. Kaum 100 Mitglieder gehören der Demokratie an, und es ist demnach ein ungeheurer Gesinnungsunterschied zwischen den Elementen des englischen Unterhauses und des nordamerikanischen Repräsentantenhauses.

der Grundbesitzer aus den Grafschaften und den wichtigsten Orten derselben, und wird seit der Thronbesteigung Georg I. des ersten Königs aus dem Hause Hannover (1715) stets auf einen Zeitraum von 7 Jahren erwählet; doch besitzt der König das Recht, es zu jedem Augenblick aufzulösen, und durch ein neugewähltes zu ersetzen, so wie es an und für sich durch den Tod des Königs jedesmal aufgelöset ist. Es besteht aus 658 Mitgliedern, die aber seit der Reformbill auf verschiedene Art gegen früher zusammengesetzt sind, wie es folgende Tabelle ausweiset.

Es sendet nämlich	Seit der Parlamentsreform	Vor derselben
1. England aus den 40 Grafschaften .	143 Mitglieder	80
» 2 Universitäten .	4 »	4
» 187 Cities u. Boroughs	324 »	405 aus 295 Cities, Boroughs, Häfen ꝛc.
2. Wales aus 12 Grafschaften . .	15 »	12
» 14 Boroughs . . .	14 »	12
3. Schottland aus den 30 Grafschaften	30 »	30
» Cities und Boroughs (65?)	23 »	15
4. Irland aus den 32 Grafschaften .	64 »	64
Universität Dublin . . .	2	36
Aus den Cities und Boroughs	39 »	
	658	658

Was also die Zusammensetzung des Unterhauses betrifft, so beschränkte sich die Parlamentsreform auf folgende Punkte:

I. Die Zahl der Mitglieder ist unverändert geblieben = 658; aber in der Vertheilung unter den drei Königreichen ist eine Änderung eingetreten.

England hatte früher 489 Stimmen, jetzt nur mehr 471, hat also 18 Stimmen verloren.

Wales hatte früher 24, jetzt 29, hat also 5 Stimmen gewonnen.

Schottland hatte früher 45, jetzt 53 Stimmen, hat also 8 Stimmen gewonnen.

Irland hatte früher 100, jetzt 105 Stimmen, hat also 5 Stimmen gewonnen.

II. Auch in der Vertheilung der Stimmen zwischen Stadt und Land ist eine Änderung eingetreten. Von der Boroughsparlamentarys haben 57 alle beide Stimmen und 30 Boroughs je

eine verloren; zu den Wahlbezirken andrer schwach bevölkerter Boroughs ist noch die nächste Umgebung hinzugefügt worden. Diese 144 Stimmen sind dergestalt vertheilt, daß 22 große Städte, darunter Birmingham, Manchester, Leeds, Scheffield, das Recht zu je einem Mitgliede erlangt haben, also überhaupt 64 Stimmen wieder auf Städte zurückgekommen sind. — 27 Grafschaften, die wie alle übrigen Englischen und Irischen je 2 Abgeordnete in das Unterhaus sandten, werden jetzt in 2 Wahlbezirke getheilt, die selbst das Wahlrecht zu je 2 Abgeordneten erlangt haben, also eine Vermehrung von 55 Stimmen der Grafschaftsabgeordneten, da Hampshire statt 2, sogar eine Verstärkung von 3 Stimmen erhalten hat. Außerdem erhalten 7 Grafschaften eine Vermehrung von je Einem Mitgliede, also statt der frühern 2 jetzt 3.

Hierzu sind dann noch die 18 für Wales, Schottland und Irland hinzu kommende Stimmen zu rechnen.

III. Was die active und passive Wahlfähigkeit, oder das Wahlgesetz Großbrittaniens und die Wirkungen der Parlamentsreform in dieser zweiten Beziehung betrifft, so finden wir, daß die Wahlfähigkeit (die passive) für das Unterhaus durchaus nicht geändert ist; denn die ältesten Söhne der Lords, wenn sie zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt werden, dürfen eben so wie die Abgeordneten der Universitäten gar kein Vermögen nachweisen. Alle übrigen Wahlkandidaten müssen aber, wie es früher auch nothwendig war, in den Grafschaften 600 Pf. Sterl. reines Einkommen aus eigenem Grundbesitze, der ihnen schon über Ein Jahr zugehöret, und in den Städten und Flecken 300 Pf. Sterl. Einkommen besitzen *). — Das Alter bleibt für den Wähler und Wahlkandidaten auf das zurückgelegte 21. Jahr festgesetzt.

Aber die Zahl der Wähler (active Wahlfähigkeit) ist gleichmäßiger vertheilt und überhaupt vergrößert; denn früher waren nur die Gentry **) und von den niedern Volksklassen die ersten drei Arten, nämlich: 1. alle Kaufleute mit offenen Laden und Krämer, Künstler,

*) Diese Beschränkung gilt jedoch nur für England und Irland, nicht auch für Schottland, weil das beschränkende Gesetz vor der Union Schottlands mit England gemacht wurde. Demungeachtet haben die Schotten, theils aus Nationalgefühl und politischer Bildung, theils durch die Vorgänge Englands und Irlands genöthiget, nie einen Abentheurer oder notorisch armen Mann gewählet.

**) d. i. der Ritterstand, alle nachgebornen Söhne der Nobility und Baro-

geringere Fabrikenbesitzer, Handwerker und jene Kapitalisten und Privatpersonen, die nicht von ihrem Handerwerb leben, und doch nicht in die Gentry gehören,

2. die zahlreichen Farmers (Pächter),

3. die Freeholders, Yeomen, — berechtigt bei den Parlamentswahlen mitzustimmen, jetzt sind auch die Copiholders oder Erbzinsbauern zur Theilnahme an die Parlamentswahlen berechtigt (nur die Tenants at will nicht, d. h. jene, die nur auf Ein Jahr pachten, wie es mit der Mehrzahl der irischen Pächter der Fall ist).

Für sämmtliche Wahlberechtigte ist als Minimum ein reines Einkommen von 10 Pf. St. und einjähriger Besitz bestimmt, wozu in den Städten die Einnahme einer Hausmiethe von 10 Pf. St. oder auch selbst das Zahlen einer Miethe von 10 Pf. St. als Miethsmann gleichgestellt worden sind *).

Als Ursachen für diese Parlamentsreform wurde geltend gemacht, es habe die bisherige Zusammensetzung des Parlamentes an drei großen Gebrechen gelitten:

1. sey es auffallend, daß alle Grafschaften Englands ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Bevölkerung und ihre politische Wichtigkeit gleich 2 Stimmen im Parlamente hatten, da doch Huntingdon auf 17 □ Meilen nur 53,000 Menschen, Rutland auf 9 □ Meilen nur 19,300 Menschen zählt, während York auf 277 □ Meilen 1,371,000 Menschen, und Lancaster auf 82 □ M. 1,336,000 Menschen enthält, also die Interessen einer 25 Mal so großen Bevölkerung auch kein größeres Gewicht im Parlamente hätten;

2. sei es noch weniger zu dulden, daß so viele im 13. Jahrhunderte vielleicht wichtige, nun aber ganz verfallene, bedeutungslose Flecken, an denen weder ein Agricultur- noch ein Industrie-Interesse mehr haftet, fortwährend jeder 2 Stimmen im Parlamente haben, während die binnen der letzten 5 Jahrhunderte reich und blühend gewordenen Städte: Hull, Manchester, Birmingham, Sheffield,

---

nets, plaidirende Advokaten, Gelehrte, Künstler, Offiziere des Heeres und der Flotte, alle Mitglieder des höheren Kaufmannsstandes.

*) Die 10 Pfund Männer machen in England viele Ungleichheit, denn London hat 200,000 Männer, die (wie es hinreichend ist, auch nur 8 Tage in diesem Jahre) 10 Pf. Miethe für ihre Wohnung zahlen, also Wähler sind; während es in Wallis nur die wohlhabendsten Leute sind, die so viel für Zins zahlen, so daß dasselbe Wahlgesetz aristokratisch im Herzogthume, und demokratisch in der Hauptstadt wird. —

Leeds, an denen nun so große politische Interessen hängen, gar keine Stimme im Rathe der Nation erhielten.

Das Mißverhältniß sey ohnehin schon zu groß, wenn man die wirklich schon vertretenen Städte und die Zahl ihrer Wähler mit der Zahl der Wähler in den Rotten-Boroughs vergleicht, und sieht, daß man beiden gleichviel Gewicht im Parlamente einräumt:

	Wahlmänner		Deputirte		Wahlmänner		Deputirte
Die City v. London hat	7000	u. schickt	4	Der Flecken Newton	1	u. schickte	2
Westminster	» 10000	»	2	» Old Sarum	1	»	2
Southwark	» 2000	»	2	» Midhurst	1	»	2
Middlesex	» 3500	»	2	» Caste Rising	2	»	2
Surrey	» 4500	»	2	» Malborough	2	»	2
				» Downton	4	»	2
Interessent. o. Wähler	27000	»	12	Interssent. o. Wähler	11	»	12

Das größte Gebrechen aus dem Stimmrechte der Rotten-Boroughs sey aber:

3. die durch sie herbeigeführte Corruption (wie es die Reformer nannten) des Unterhauses. Denn bei einigen solchen Flecken haftet das Stimmrecht (das active Wahlrecht) auf einem ganz kleinen Stückchen Garten oder Landstraße ꝛc.; bei andern ist ein Mann Eigenthümer des ganzen Fleckens und folglich Herr von 2 Stimmen im Parlamente, deren es in England allein 36 gegeben habe; eine dritte Gattung begreift die eigentlich verkäuflichen Flecken (besonders häufig in Cornwallis), wo die Einwohner das Befugniß, ihre Stimme zu verkaufen, als ein erbliches Recht ansehen. Der Preis einer Stimme war nach Umständen 5—50 Guineen, Barnstaple kostete gewöhnlich 10—13,000, Honiton 6—10,000 Pf. Endlich hatten mehreren Flecken und kleineren Städten das Wahlrecht der Municipalität zugestanden, diese aber als Patrimonialbehörde befand sich ganz in der Hand eines Lords, nach dessen Willen sie daher die Deputirten wählten. So sey es gekommen, wie man schon im Jahre 1817 und später im Parlamente behauptete, daß 160 Personen von hohem Range sich in die Bestimmung von 396 Repräsentanten getheilt haben, und daß von den früheren 489 Repräsentanten Englands nur 93 wahrhaft von unabhängigen Wählern erwählt gewesen seyn, daß dagegen die übrigen 396 ihren Platz ihrem Vermögen, ihrem Einflusse oder der Gunst Anderer zu danken hatten, und daß daher das Unterhaus ganz unter dem Einflusse der Lords stehend, nicht die Interessen der Gemeinen vertreten habe. Durch die Parlamentsreform sey nun de-

mokratiſches Element an die Stelle des ariſtokratiſchen geſetzt, und das Unterhaus auf ſeine urſprüngliche Reinheit und zu ſeinem urſprünglichen Zwecke zurückgeführt worden.

IV. **Der Wahlakt** hatte in früheren Zeiten durch 8 Tage gedauert, während welcher die Gaſthäuſer auf Koſten der Kandidaten geöffnet wurden, und alle Mittel der Beſtechung oder Gewalt dergeſtalt angewendet worden ſind, daß man Wahlen erlebt hat, die 800,000 Gulden Conv. Münze und ſelbſt Blut gekoſtet haben.

Die Parlamentsreform hat dieſem Unweſen dadurch zu ſteuern geſucht, daß ſie den Wahlakt auf zwei Tage beſchränkte *).

---

*) Daß es übrigens auch bei dem reformirten Wahlſyſteme an Scenen ähnlicher Art nicht fehle, beweiſen folgende kleine Angaben:

Vor den Aſſiſſen in Burg St. Edmunds kam kürzlich ein ſonderbares Wahlmanöver zur Sprache. Die Konſervativen nämlich hätten bei der letzten Parlamentswahl, da die Entſcheidung auf der Wage ſtand, einige der den Reformkandidaten günſtigen Wähler auf 3 Tage aus der Stadt entführt und nachher in dem erſten Gaſthofe der Stadt eingeſperrt, wo ſie übrigens dieſelben mit Champagner und andern Delikateſſen vollauf bewirtheten. Die Reformer, welche dieß erfuhren, ſtürmten den Gaſthof, um die Ihrigen zu befreien.

Man kennet in Großbrittanien ein eigenes Gewerbe, das der Beitreiber (whipper-in) d. h. Hauptagenten der beiden politiſchen Hauptpartheien Großbrittaniens: Whigs und Tory's, welche, um ihren reſpectiven Kandidaten durch alle mögliche Mittel den Sieg zu verſchaffen, an die Wahlorte abgeſendet werden.

Bei der Parlamentswahl im Juli und Auguſt 1837 iſt zu Liverpool Blut gefloſſen; zu Koventry wurde gegen einen Reformer ein Mordverſuch gemacht; zu Grennwich an den Thoren von London und unter den Augen der Polizey hat der Kutſcher eines toriſtiſchen Kandidaten einen Unglücklichen überfahren, der auf der Stelle todt blieb. Aber was noch ſchlimmer iſt, als ſolche bedauerliche Unfälle, das iſt jene ſchamloſe Beſtechung, die aufrecht mit frecher Stirne einhergeht, wirbt und feilſcht, und die Wahlſtimme in öffentlichen Lizitationen kauft. Die Agenten zweier Kandidaten ſollen mit der Börſe in der Hand die Straße auf- und abgegangen ſeyn und Wähler gekauft haben, ſo daß Norwich mit 600 Wählern dieſen Beiden auf mehr als 20,000 Pf. St. zu ſtehen kam. Die Wähler gingen von einer Komittee zur andern, ihre Stimmen im Aufſtriche verkaufend.

Wer da die große Inſtitution der Repräſentationsregierung rühmt, wie ſie

Ähnliche Wahlreformen wurden bald darauf auch für Schottland und Irland durchgesetzt.

---

in England im Gange ist, sagt ein Correspondent des französischen National, der komme hieher, studiere sie in der Nähe, dringe unter ihre blendende Oberfläche, dann wird er eine Regierungsform verfluchen lernen, die einen solchen Herd von Unlauterkeit und schmutziger Interessen unterhält.

Ein sehr guter Aufsatz in der Augsb. allgem. Zeit. vom 29. Juli 1837 schildert die Trübsal eines englischen Parlaments-Kandidaten; — und zum Schluße sehe man endlich noch folgendes Freskogemälde:

Bei den letzt beendigten Wahlen both auch der Burgflecken Pembrik, einer von den sogenannten Rotten-Boroughs (verfallenen Burgflecken), die noch das Recht haben, ein Parlamentsglied zu wählen, das ergötzliche Schauspiel eines Wahlactes mit obligater Begleitung von Vegetabilien; und es wird unsern Lesern vielleicht nicht uninteressant seyn, eine kleine Mittheilung, als der Zeitgeschichte angehörend, davon zu vernehmen. Die Partheien mit ihren sinnbildlichen Abzeichen standen sich gegenüber, als Herr Blakas, whigistischer Candidat, mit zuversichtlicher Miene den Hustings bestieg. Er langt aber kaum auf diesem improvisirten Gerüste an, von dessen Höhe die Candidaten zu ihrer Empfehlung ihr politisches Glaubensbekenntniß der versammelten Menge vorzulegen pflegen, als ein Krautstengel ihm ins Auge fliegt. „Schon gut," sagte er hierauf, ohne sich stören zu lassen „dieser Krautstengel diene mir zum Eingang! man sucht uns und euch blind zu machen, aber solche Stengel vermögen es nicht, sie werden nicht eure Candidaten blenden bei den Gefahren, welchen wir entgegen gehen unter reißenden Wölfen; man werfe mir ein, zwei, ja drei Augen aus, und nur um so klarer werde ich sehen, um auszurufen: „Königinn und Reform für immer!" Während der Redner diese Worte spricht, fliegt ein ungekochter Erdapfel auf seine Wange. „Dieser Erdapfel," fährt Blakas mit fast weinerlicher Stimme fort, erinnert mich, daß eine ganze benachbarte Bevölkerung sich von dieser Frucht nähren muß. Armes Irland, wirst du immer die Stiftochter der drei Königreiche und ihrer Colonien seyn? Vaterland O'Connells, wirst du immer zu dieser salzlosen Speise verdammt bleiben, womit man einen liberalen Candidaten demüthigen will?" Der Redner zieht sein Sacktuch heraus, um einen Seufzer zu bergen, als eine ungeheure rothe Rübe seine Nase trifft. „Rothe Rübe, ruft Blakas mit Fassung aus, „ich weiß, wer uns mit rothen Rüben werfen will, es sind die Freunde unserer Gegner, die uns keine Stimme lassen wollen für das Wohl des Vaterlandes, für sie mögen diese Rüben passen, nicht aber für edelgesinnte Candidaten!" Der Fluß dieser Rede versprach in seinem weiteren

Die Abgeordneten sind an keine Instruktionen ihrer Wähler gesetzmäßig gebunden, wohl aber sprechen sie als Wahlkandidaten in öffentlichen Reden ihre politischen Gesinnungen aus.

Die schottischen und irischen Deputirten erhalten Diäten, die englischen nicht.

Im Unterhause führt der Sprecher (Speaker), der aus den Mitgliedern des Unterhauses nach Stimmenmehrheit gewählet, aber vom Könige bestätigt wird, den Vorsitz, hat jedoch selbst nur im Falle der Stimmengleichheit eine — die entscheidende — Stimme.

Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und verzeichnet sie in einem offen liegenden Protokolle, das täglich gedruckt und an die Mitglieder vertheilt wird.

Er bestimmt auch die Reihenfolge der für denselben Gegenstand sich meldenden Redner durch den bloßen Umstand, welchem Auge der sich meldenden Parlamentsglieder er seinen Blick begegnen lassen will, und hat schon dadurch viel Einfluß auf die Abstimmung, indem er durch die ganz von ihm abhängige Ordnung der Reden der verschiedenen Partheien den Eindruck berechnen kann, den sie auf das Haus machen werden.

Er hat die Abstimmung, welche durch Ay und No geschieht, zu regeln, die Ordnung im Hause während der Debatten zu erhalten, Ungebührlichkeiten zu verweisen, und überhaupt nach der Parla-

---

Verlaufe einen nicht üblen Erfolg; aber eine große Masse frischen Streichkäses flog heran, und überzog des muthigen Redners ganzes Angesicht. Glücklich traf der Wurf, denn Mund und Nase waren verstopft, und Herr Blakas dem Ersticken nahe. Doch auch in diesem schwierigen Moment bewährte sich seine Geistesgegenwart; er rafft den weichen Käse zusammen, und schleudert ihn mit Unwillen zurück an den muthmaßlichen Ort, der ihn gesendet hatte. Schnell reinigt auch das Sacktuch das übrige Gesicht, und Herr Blakas fährt mit gesteigerter Lebhaftigkeit zu sprechen fort: „Den Mund also wollet ihr mir schließen; mein Wort, nicht wahr, entrüstet euch. Englisches Volk, bemerke dieses Zeichen! Deine Feinde wünschen dich bei allen Gelegenheiten so weich zu sehen, wie diesen Käse, den ich so eben von mir geworfen habe; sie wollen, du sollest ihren Candidaten wählen; aber gehorche ihnen nicht, sondern wähle mich, der ich es herzlich gut mit dir meine. Laß durch Krautstengel, Erdapfel, Rüben und Käse dich nicht in deinen Gesinnungen wankend machen, sondern beehre mich mit deiner Wahl!“ Und wirklich ward dieser Candidat gewählt.

mentsregel, und wo diese nichts bestimmt, nach dem Parlamentsherkommen zu entscheiden.

Seine Wahl ist immer der Prüfstein der für die jedesmalige Sitzung zu hoffenden Stärke der verschiedenen Partheien, und wird als der erste Sieg jener Parthei betrachtet, deren Gesinnungen der Sprecher theilet.

Die Sitzungen des Unterhauses fanden bis zum Jahre 1833 immer nur nach dem Mittagsessen statt; d. h. nach englischer Sitte um sechs Uhr Abends oder noch später; sie dauerten also manchmal bis an den frühen Morgen. Seit dem J. 1833 werden nur die Staatsangelegenheiten nach Mittag verhandelt; die Sitzungen sollen aber pünktlich um fünf Uhr anfangen und nicht bis über Mitternacht dauern; für Privatbills und andere Eingaben sind an Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende, die Stunden von 12 bis 3 Uhr bestimmt.

C. Beide-Häuser werden jetzt jährlich zur Session vom Könige einberufen, und die Sitzung wird vom Könige selbst oder von besonders dazu ernannten Kommissarien eröffnet, vertagt oder geschlossen *); beides geschieht im Locale der Pairs, in welches der Sprecher mit den Mitgliedern des Unterhauses zur Theilnahme eingeladen wird.

Die Eröffnungsreden schildern den Zustand des Reichs und die Ansichten der Regierung; die Antwortsaddressen der Häuser zeigen den größern oder geringern Grad der Zustimmung der Repräsentanten.

Gesetzvorschläge nennt man Bills (libellum) und diese betreffen entweder Privatangelegenheiten, z. B. Ehesachen, Gemeinde-, Grafschaftsangelegenheiten, Brücken, Kanäle derselben ꝛc. (private bills) oder Staatsangelegenheiten (public-bills). Jede Bill muß aber vorläufig angekündigt werden, und zwar eine Privatbill durch schriftliche Petition, eine Publikbill durch mündliche Erklärung (Motion) eines Mitgliedes des Hauses oder der Regierung, übrigens kann diese Einbringung in jedem der beiden Häuser geschehen und nur Geldbills müssen zuerst vor das Unterhaus kommen.

Wird die Bill nicht gleich bei der Einbringung verworfen (zur

*) Eine geistreiche Beschreibung über die Eröffnung des engl. Parlamentes lese man in der Allgem. Zeit. vom 23. Mai 1836 (auß. Beil. Redner des engl. Oberhauses. Fortsetz.) Eine sehr gute Beschreibung der Schlußfeierlichkeiten eben daselbst vom 29. August 1836!

Tagesordnung übergegangen); so wird sie nach einigen Tagen das erste Mal verlesen, und die Debatte beginnt. Die zweite Lesung ist eigentlich die über das Princip der Bill entscheidende, es erfolgt die Abstimmung, und wenn die Bill im Principe verworfen wird, so darf sie in derselben Parlamentssitzung in gleicher Abfassung nicht noch einmal vor das Haus gebracht werden.

Wurde sie angenommen, so kommt sie zur Prüfung der näheren Umstände in den Ausschuß, der wenigstens aus acht Mitgliedern bestehen muß; bei sehr wichtigen Angelegenheiten verwandelt sich das Haus selbst in einen Ausschuß (Committé), wobei dann der Sprecher seinen Platz abtritt und kein Protokoll geführt wird, die Mitglieder aber schon vor der eigentlichen Ordnung der Debatten mit den Ansichten der verschiedenen Partheien und den Für- und Gegengründen vertraut werden.

Wird die Bill in der Committé abgeändert oder durch Amendements erweitert, so legt der Vorsitzer (chairman) des Ausschusses seinen Bericht im versammelten Parlamente ab, worauf die Debatten wieder beginnen, bis es nach ihrem Schluße zur Abstimmung über die dritte Lesung kömmt. — Geht auch diese durch, so werden nur selten noch Zusätze oder Klauseln hinzugefügt, und durch einfache Abstimmung ihre Annahme auf einmal oder punktweise entschieden.

Dann kommt die Bill in das andere Haus, wo sie dieselben fünf Stationen durchmachen muß.

Die Redner im Parlamente sprechen, vor ihrem Sitze stehend, aus dem Stegreife (nicht ablesend) mit unbedecktem Haupte, reden nur den Sprecher an, und bezeichnen die Individuen, denen sie antworten müssen, nie namentlich, sondern nehmen ihre Zuflucht zu verschiedenen Wendungen oder Umschreibungen, z. B. den Lord mit dem blauen Bande, das gelehrte Mitglied (wenn von einem Advokaten die Rede ist), mein ehrenwerther Freund ꝛc. *).

*) Durch die nothgedrungene Richtung jedes Redners gegen den Sprecher sucht man die Leidenschaftlichkeit der politischen Partheien zu mäßigen. — Im Parlamente von Arkansas in der Nordamerikanischen Union ermordete aber der Sprecher selbst, mit Namen Wilson, in öffentlicher Sitzung ein anderes Mitglied, Namens Anthony, durch dessen Bemerkungen er sich beleidigt fühlte. Zu solcher Stufe politischer Entwicklung sind die Britten wohl nicht gekommen, übrigens lese man über die englischen Parlaments-Manövers folgende von einem unpartheiischen Britten selbst ent-

Im Hause der Gemeinen müssen wenigstens 40 Mitglieder gegenwärtig seyn, wenn die Beschlußnahme gültig seyn soll, im Ober-

worfene Schilderung (Random Recollections of the House of Commons, by one of no Party, 1835):

Wenn die Minister befürchten, durch eine dem Hause vorliegende Frage, in Verlegenheit zu kommen, und wenn die Entscheidung derselben nicht eilt, so veranlassen sie durch einige Freunde ihre Anhänger, sich zu der Sitzung nicht einzufinden. Wenn dann das Haus gezählt wird, so ist die zur Berathung erforderliche Anzahl Mitglieder nicht vorhanden; und die Frage ist für dieses Jahr abgethan. Haben sich aber die Mitglieder der Opposition so stark eingefunden, daß die Berathung doch Statt finden muß, und würde eine den Ansichten der Minister entgegengesetzte Entscheidung erfolgen, so ist stets die Anordnung getroffen, daß ein Theil der Anhänger der Minister um das Haus herumliegt, den Gang der Verhandlung überwachet, und darnach seine Einrichtung trifft. Sehen sie, daß das Ministerium in Minorität seyn würde, so schicken sie sofort Bothen nach allen Theilen der Stadt zu ihren Freunden, welche dann mit der größten Eile herbeistürzen. In der Zwischenzeit suchen dann die im Hause anwesenden Mitglieder durch lange Reden zu verhindern, daß nicht eher abgestimmt werde, als bis diese Hülfe eingetroffen ist. Ein auffallendes Beispiel dieses Verfahrens ereignete sich im Anfange des letzten Junius, als Mr. Robinson, das Mitglied für Worcester, seinen Antrag über Einführung einer Einkommensteuer machte. Die Minister und ihre Freunde hatten zuversichtlich erwartet, daß, wenn bei dieser Gelegenheit das Haus gezählt würde, die nöthige Anzahl Mitglieder nicht anwesend wäre; Mr. Ruthon und Mr. Brotherton, beide berühmt durch ihre Anträge auf Zählung der Mitglieder und Vertagung der Sitzung, hatten sich auch schon zu diesem Zwecke eingefunden. Es traf sich aber, daß sie trotz eines drei- oder viermaligen Versuches im Anfange der Sitzung ihren Zweck nicht erreichen konnten, weil sie immer noch vier bis fünf Mitglieder über die erforderliche Anzahl vorfanden. Das einzige Mitglied der Regierung, welches während der Rede des Mr. Robinson, die fast zwei Stunden dauerte, anwesend war, war der Kanzler der Schatzkammer. Aber als gar keine Hoffnung mehr da war, daß die Sitzung wegen zu geringer Anzahl der Mitglieder aufgehoben werden könnte, und man nicht wußte, wie schnell die Sache zur Abstimmung gebracht werden würde, da wurden eilig Bothen in den Westminster-Clubb, nach Broackes und an die übrigen Erhohlungsorte der liberalen Parthei geschickt, und in der kurzen Zeit einer halben Stunde war die Anzahl der Mitglieder von 48 oder 50 bis zu 200 gestiegen.

Wenn ein Mitglied durch eine gedehnte Rede über irgend einen Gegenstand das Haus langweilet, so erschallen, um ihn zum Schweigen zu brin-

hause ist zu einem Beschlusse die Gegenwart von drei Mitgliedern hinreichend.

---

gen, von allen Seiten so verschiedenartige Töne, daß Lord Brougham das Haus mit einer Menagerie vergleichen konnte. Es ereignen sich dann Scenen, die über alle Beschreibung sind. Als z. B. die Frage über Zulassung der Dissenter zu den Universitäten dem Hause vorlag, erhob sich unter anderen Rednern auch Mr. Wood. Schon bei seinem Aufstehen erschallte ein Gelächter, ein Gespött, ein Geschrei und ein Gehuste, wie man es zuvor nie gehört. „Es sei behauptet worden, sagte er, daß die Bill in ihrer jetzigen Stufe ganz verschieden von der sey, die er die Ehre gehabt hatte, bei dem Hause einzureichen. (Bei diesen Worten traten zwei Mitglieder, welche in einem Zustande waren, worin man alle Beschwerden des Lebens vergißt, aus dem Rauchzimmer in die Bänke der Opposition, streckten sich der ganzen Länge nach auf ihren Sitzen aus, und fingen, ohne daß sie vom Sprecher gesehen werden konnten, den unanständigsten Lärmen an.) Diesem müsse er widersprechen. (Kannst du krähen? Gelächter. Aufruhr.) Die Bestimmungen der Bill seyen gar nicht verändert worden. (Hör' doch, wie er ablies't.) Die Bestimmungen seyen in jeder Hinsicht unverändert. (Lauter Beifall und lautes Gelächter.) Die Frage ist (Lies doch! Lies doch! Großer Aufruhr.) Die Frage ist: (Recht so, abgelesen!) Die Frage ist (Großer Beifall und Gelächter), ob die Universitäten Allen eröffnet, oder für immer unter der Aufsicht einiger Bevorrechteten stehen sollen. (Wo ist denn der Mann, der kräht? Gelächter. Der Sprecher ermahnt zur Ordnung.) Die öffentliche Meinung (Ordnung! Großer Aufruhr. Der Sprecher geboth laut und erzürnt Ruhe.) . .“ Ein anderes Beispiel ereignete sich am Schlusse der Sitzung. Als ein geehrtes Mitglied zu reden begann, erhob sich schon das fürchterlichste Toben in dem Hause. „Ich bin aufgestanden, Sir, sagte er. (Spott-Gelächter, untermischt mit allen Arten thierischer Töne.) Ich bin aufgestanden, Sir, um zu erklären, daß ich (Oh! Ah! Bäh! Geblöcke. Lautes Gelächter.) Die geehrten Herren mögen sich bemühen, mich durch ihre ungesitteten Unterbrechungen niederzudrücken, aber ich habe eine Pflicht gegen meine Wähler (Spott, Hahnengekräh, Niesen, Gähnen und lautes Gelächter.) Ich sage Sir, ich habe Wähler, welche bei dieser Gelegenheit erwarten, daß ich (mich niedersetzen solle! Lautes Gelächter). Sie erwarten Sir, daß ich bei einer Frage von solcher Wichtigkeit (Oh! Ah! Uh! und lautes Gelächter. Der Sprecher ruft zur Ordnung). Ich kann die geehrten Herren versichern, daß ich mich durch solche (Seufzen, Krähen, Niesen, Murren, Bellen, Grunzen und andere Thierstimmen, nebst schallendem Gelächter). Ich berufe mich (Kikeriki! Dießmal war das Krähen so erstaunlich natürlich, daß selbst die gesetztesten Mitglieder nicht ihren Ernst behalten konnten. Das „zur Ordnung!“ des Sprechers ging in dem schal-

Im Hauſe der Gemeinen muß die Stimme perſönlich abgegeben werden, im Hauſe der Lords werden Vollmachten angenommen.

Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet im Unterhauſe der Sprecher, im Oberhauſe iſt die Bill verworfen.

Wenn eine Bill zuerſt im Unterhauſe genehmiget worden iſt, ſo wird ſie von einigen Mitgliedern des Unterhauſes perſönlich in das Oberhaus gebracht. Wird ſie in dem zweiten Hauſe verworfen, ſo darf ſie daſelbſt in derſelben Seſſion und in derſelben Geſtalt nicht mehr eingebracht werden.

Iſt ſie aber weſentlich amendirt, ſo muß ſie noch einmahl den Gang durchlaufen, von welchem ſie ausgegangen iſt.

Können beide Häuſer ſich gar nicht vereinigen, ſo wird — in ſeltenen Fällen — eine Konferenz zwiſchen zwei Ausſchüßen beider Häuſer veranſtaltet *).

Iſt dagegen eine Bill von beiden Häuſern angenommen, ſo wird ſie dem Könige zur Sanktion vorgelegt; und dieſe erfolgt in franzöſiſchen Formeln, als Überreſte der normaniſchen Eroberung.

Bei einer Privatbill heißt es: Soit fait, comme il est desiré; bei einer Staatsbill: le roi le veut; und bei einer Geldbill: le roi

---

lenden Gelächter unter). Sir! Es iſt dieß ein höchſt unpaſſendes Benehmen von Seiten einer Verſammlung, welche ſich ſelbſt (Wau! Wau! Lautes Gelächter). Sir, ich bitte den geehrten Herrn, der es ſo gut verſteht (Miau! Miau! Lautes Gelächter). Sir, ich fordere Schuß von Ihnen, als Sprecher der Verſammlung). Der Sprecher erhob ſich, und rief im lauten und erzürnten Tone zur Ordnung, worauf der Lärmen auch einiger Maßen aufhörte.) Wenn die geehrten Herren mir erlauben, eine einzige Bemerkung zu machen, ſo will ich ihre Aufmerkſamkeit nicht länger in Anſpruch nehmen, ſondern mich niederſetzen. (Hauserſchütternder Beifall.) Ich will nur ſagen, Sir, daß ich die Maßregel für gefährlich und verfaſſungswidrig halte, und daher dagegen ſtimme. (Der geehrte Redner ſetzte ſich unter dem lauteſten Beifalle nieder.)

*) Eine Wirkung der Parlamentsreform beſteht auch darin, daß ſich gegenwärtig, wo das Unterhaus nicht mehr ein bloßes Regiſtrirungs-Bureau der Lords iſt, ein Miniſterium auf die Meinung des einen Hauſes geſtützt, längere Zeit dem andern Hauſe gegenüber halten kann, und nicht mehr jede Divergenz der Anſichten zwiſchen Regierung und Parlament ſogleich den Austritt der Miniſter oder die ungeheuer koſtſpielige und folgenſchwere Auflöſung des Parlamentes nach ſich ziehet.

remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence et aussi le veut.

Verwirft der König die Bill, so geschieht es durch die Formel: le Roi s'aviserà. —

Doch kann der König einer in beiden Häusern durchgegangenen Bill nur zweimal seine Genehmigung versagen; bei der dritten Annahme derselben Bill vom Parlamente wird sie auch ohne Genehmigung des Königs Staatsgesetz (? vergl. Schubert's Statistik); ein Fall, der jedoch seit 1689 niemals eingetreten ist, indem der König das Ministerium zu ändern pflegt, wenn die öffentliche im Parlamente ausgesprochene Meinung demselben so beharrlich entgegen steht. Die Minister haben ämtlich keinen Zutritt zum Parlamente, außer wenn sie Pairs sind oder als Kommoners gewählt werden; erhalten sie ein neues Amt, so müssen sie als Kommoners von Neuem gewählt werden.

Wenn das Parlament adjournirt (vertagt) wird, so setzt es nach seinem Wiederzusammentritt die begonnenen Geschäfte fort; wenn es prorogirt wird, muß es die Geschäfte von vorne anfangen; wenn es aufgelöset wird, treten neue Mitglieder an die Stelle der alten, und die Geschäfte werden neu begonnen. Der König kann adjourniren, prorogiren, auflösen. —

Die Parlamentsverhandlungen wurden vor Zeiten als Staatsgeheimnisse behandelt, und strenge Strafen auf deren Veröffentlichung gesetzt. Diese Strafgesetze sind eigentlich noch nicht aufgehoben; die Öffentlichkeit hat sich aber in beiden Häusern, besonders seit Georg III., fest und unangreifbar gegründet. Mit dem Beispiele ging das Oberhaus voran *).

---

*) Um im Oberhause Zutritt zu erhalten, muß man mit der Ordre eines Pairs versehen seyn, und um den Verhandlungen der Gemeinen beizuwohnen, muß man dem Thürsteher entweder die Ordre eines Deputirten vorzeigen, oder eine halbe Krone in die Hand drücken. Die Thürsteher im Oberhause dürfen kein Geld annehmen. In neuerer Zeit hat man wiederholt auf Zulassung von Frauenzimmern angetragen; eine englische Zeitung machte aber folgende Bemerkungen:

„Wir sind begierig, ein Verzeichniß der Frauen zu sehen, welche diese Art, ihre Zeit zu tödten, sich auserwählen. Wir vermuthen, dieß Verzeichniß wird nicht etwa Frauen von Verstand, sondern nur Frauen von körperlichen Reizen enthalten. Was über ihre Gegenwart zur Milderung der Verhandlungen gesagt wird, ist alles Geschwätz. Die heftigsten

Hier müssen noch zum Schluße die Worte Whigs und Torys erklärt werden, deren man sich gewöhnlich bedienet, um die Hauptpartheien der englischen Parlamentsglieder nach ihrer politischen Gesinnung zu bezeichnen.

Beide Worte datiren sich aus den Zeiten der Stuart. Damals wurde von ihnen zu den Zeiten der blutigen Religionskriege des eben protestantisch gewordenen Englands, und der Verfolgungen und Güter-Confiskationen gegen die katholischen Irländer — heimlich die katholische Parthei unterstützt. Spottweise nannte man diese Hofparthei wegen ihres Antheils an der Katholikensache: Torys, mit welchem Nahmen die katholischen Straßenräuber und Banditen Irlands, welche zu den Zeiten der Verfolgung und des Elends natürlich überhand nahmen, bezeichnet wurden. Die protestantische damals herrschende Parthei nannte man Whigs, welches die Bezeichnung der schottischen Schwärmer war.

Heut zu Tage nennt man Torys die Feinde der Neuerungen und Whigs die Reformer, und bei der Katholiken-Emancipation kam es dahin, daß die Whigs für, die Torys (d. h. die ursprünglich katholische Parthei während der Stuart) jetzt gegen die Emancipation der Katholiken war.

Verhandlungen, die wir je sahen, fanden im Oberhause am hellen Tage Statt, als alle Bänke mit Damen im größten Schmucke besetzt waren, und als ein edler Graf bemerkte, daß Blut vergossen worden wäre, wenn man noch die Gewohnheit gehabt hätte, Degen zu tragen. Und weiß nicht Jeder, daß die Verhandlungen in der französischen Deputirtenkammer manchmal eben so lärmend und wüthend sind, als eine Versammlung des Pöbels, trotz der Gegenwart glänzender Augen und schöner Gestalten? Und werden nicht manchmal in dem Congresse zu Washington Schläge ausgetheilt, obgleich dort die Frauen so nahe sind, daß man befürchten muß, eine schöne Dame mit der Faust und nicht mit dem Munde zu berühren. Wenn die Frauen in England dieser neuen Art, die Langeweile zu vertreiben, nachhängen wollen, so mögen sie es thun; aber wir wollen nicht so abgeschmackt seyn, zu glauben, daß dadurch ein Einfluß auf die Verhandlungen geübt werde. Die weiblichen Zuhörer werden dadurch bekannt, die männlichen Sprecher aber nicht artiger werden. Es steht im Gegentheile zu vermuthen, daß gewisse Herren, welche ihre Tapferkeit nicht anders als vor Frauen entwickeln, einen etwas höheren Ton annehmen; allein die Weiber werden bei solchen Gelegenheiten schon Sorge tragen, daß keine ernstlichen Folgen daraus entspringen.

Es ist unwahr, den Torys vorzuwerfen, ihr Motto sey das furchtbare Wort: „Stillstand," ihre Herrschaft jedem Fortschritte entgegen; sehen wir doch im Gegentheil, daß die Leiter dieser Parthei den Wahlspruch: „conservative Reform" annehmen, und daß gerade sie selbst, nachgebend den Forderungen der Zeit, manche sehr wichtige Reform ins Leben führten. Seit der Thronbesteigung Georg III. (1760) sind Tory-Minister durch 64 Jahre, und Whig-Minister nur durch 15 Jahre, nähmlich gewöhnlich in den schwierigen Zeiten einer Crise am Ruder gewesen, und die ersteren haben 195, die letztern 69 Pairs ins Oberhaus gegeben. Obschon der Torismus in Schottland, (dem durch einige große Grundbesitzer zu hart behandelten) Irland und in den großen Städten, deren zwölfen das bisher verschlossene Parlament geöffnet wurde, während anderseits in 86 Orten die Boroughmongers zu seyn aufgehört haben, — in Minorität bleibt; so beherrschen doch die zu $\frac{9}{10}$ toristischen Magistrate und Geistlichen die Wahlen der Grafschaften, und die Torys werden durch ihr im brittischen Volke festgewurzeltes Ansehen, durch ihre Macht, ihre Reichthümer, ihre Erfahrung, ihre Bildung und durch ihr äußeres Auftreten und festes Zusammenhalten zu allen Zeiten die öffentlichen Angelegenheiten Großbrittaniens hauptsächlich leiten. — Die sozialen Unterschiede, die Prärogativen der Hochgestellten, und Alles, was den aristokratischen Geist Englands bildet, wird trotz aller Reformen stark und fest bleiben; dann dieser Geist ist die Nation selbst, ihre Geschichte, und der Abdruck derselben — ihre Verfassung; ja das aristokratische Element, durch die Reform von seinen Schlacken gereiniget, wird sein reineres und edleres Metall besser zeigen als bisher.

Darum ist auch eine Umkehr, wie sie z. B. in Frankreich eingetreten, in England unmöglich, in Frankreich ging die Gesinnung der unteren Stände voll Haß und Neid gegen die Oberen auf Herabziehen derselben in die Sphäre des Gemeinen, auf Nivellirung und Demokratie, nicht auf Freiheit, sondern auf Gleichheit los. Das ist der innerste Unterschied zwischen diesen beiden mächtigen Nationen. — Übrigens darf man keineswegs übersehen, daß die Bewegungsparthei im brittischen Reiche nicht bloß die Befriedigung Irlands in allen wesentlichen Punkten, Reform der Hochkirche und Universitäten und eine Reihe von Reformen in der Verwaltung des Heeres, der Flotte, der Justiz, der Zölle ꝛc. fordert, sondern daß sie zuletzt unersättlich immer weiter greifend, dreijährige Parlamente, allgemei-

nes Stimmrecht, geheimes Votum, Ausschließung der Bischöfe vom Oberhause, Wählbarkeit der Oberhausmitglieder durch das Volk und zuletzt gar Losreißung Irlands durch Widerruf der Unionsakte beabsichtiget, und so unfehlbar die Zertrümmerung brittischer National-Größe herbeiführen würde *). — Die Stürme um die Hustings, der heimliche Oranienbund, der irische Nationalverein mit der O'Connelsteuer — ein wahres imperium in imperio — sind große Übel am brittischen Staatskörper. Nirgends sonst trifft man solche Volksversammlungen zu Tausenden unter freiem Himmel und in Gasthäusern, und klafterlange mit 20,000 Namen bedeckte Petitionen an das Parlament.

Eine der vorzüglichsten Einrichtungen Großbrittaniens ist aber unstreitig dessen Municipalverfassung. Die Gemeinden sind so gestellet, daß ihnen die Besorgung ihrer Gemeindebedürfnisse, die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens, und die Wahl ihrer Gemeindevorsteher gänzlich überlassen ist, und die Sherifs nur die allgemeine Überwachung dahin pflegen, daß nichts den großen Gesammtanstalten zuwiderlaufendes in dem ganz öffentlichen Verfahren der Municipalitäten vorgenommen werde. Dadurch werden die Geschäfte der Grafschaftsverwaltungen natürlich ungemein vereinfacht, und, weil die ganze Gemeindeadministration vor den Augen der Gemeindeglieder mündlich öffentlich und summarisch vor (nur auf eine Anzahl Jahre durch die Gemeinde) gewählten Vorstehern geschieht,

---

*) Wie ein einmal in Bewegung gesetztes Volk dann troß aller zugegebenen Reform nie mehr ruhen will, beweisen folgende im letzten Jahre vom 21. Sept. 1837 bis 23. Febr. 1838 dem Unterhause vorgelegte Petitionen.

	Petition		Unterschriften
Um Einführung der geheimen Stimmgebung	321	mit	169,000
gegen dieselbe	4	»	1310
Um Ausdehnung der Wahlrechte allgemein	4	»	1288
» » auf alle Hausbesitzer	4	»	9878
» allgemeines Stimmrecht	7	»	2031
» Verkürzung der Parlamente	1	»	726
» Aufhebung der Lehrlingszeit der Schwarzen	200	»	71,346
» Einführung eines allgemeinen Erziehungssystems	16	»	36,277
» Reform der irischen Korporationen	26	»	13,615
Gegen dieselbe	4	»	12

Und was hat das Whigministerium ohnehin schon reformirt!

so braucht es keine weitere Controlle und Supercontrolle; zugleich ist aber diese Selbstständigkeit ein weit besseres Mittel, Gemeingeist, lautern Sinn fürs Öffentliche, und Liebe zum Vaterlande zu wecken, als die französische Centralisationsmaschine, und wenn wirklich Unordnungen vorkommen, so bleiben sie bei der größern Selbstständigkeit der einzelnen Gemeindekörper mehr speziell, während in den centralisirten Staaten alles schnell einen generellen Charakter annimmt. Im J. 1836 und 1837 wurden Gemeinde- oder Municipalreformbills oder Corporationsbills für die Stadt London, die allein ein Königreich ist, für England und für Irland dem Parlamente vorgelegt, berechnet nach den verschiedenen Stufen des Reichthumes und der übrigen politischen Verhältnisse. — Für London steht an der Spitze der Bürger der Lordmayor *),

*) Was für ein großer Mann der Bürgermeister London's ist, erhellet aus folgenden Angaben brittischer Blätter:

Seit 1240, durch einen von König Johann ertheilten Freibrief, ist die City von London ermächtigt, jährlich einen Lord-Mayor zu erwählen. Seit 1475 ist die Wahl des Lord-Mayor und der Sheriffs dem bisherigen Mayor, den Aldermen und dem Gemeinderathe, und den Ministern, Wardeinen und Liverymen der in der City bestehenden Compagnien (einer Art von Zünften) übertragen. Wenn der Souverain stirbt, wird der Lord-Mayor von London als erster Beamter des Königreichs betrachtet, und nimmt dem gemäß eine Stellung im geheimen Rathe ein, bis der neue König proklamirt ist. Er ist nicht bloß der Stellvertreter des Königs in der Civilregierung der City, sondern auch erster Commissär der Lieutenantschaft, beständiger Coroner (Richter über die Ursachen der Todesfälle), und Aufseher über die heimgefallenen Lehen in der City und den Freiheiten von London und dem Flecken Southwark, hat mehrere richterliche Funktionen, ist Conservator der Flüße Themse und Medway, beständiger Commissär in allen auf den Fluß Lea bezüglichen Angelegenheiten, und Oberschenk des Königs bei allen Krönungsfeierlichkeiten. Keine Corporations-Verhandlung ist ohne seine Ermächtigung gültig. Die Wahl findet immer am 29. September Statt, und am 9. November tritt er sein Amt an, wobei ein feierlicher Umzug gehalten wird. Seine Amtstracht ist sehr glänzend; sie besteht in einer Scharlach- oder Purpurrobe und goldener Kette, und goldenem Halsband. Wenn er in seinem Amtswagen ausfährt, sitzen auf besondern Sitzen sein Zepterträger und sein Schwertträger; wenn er zu Fuß bei ämtlichen Veranlassungen ausgeht, wird seine Schleppe von einem Pagen getragen, und der Schwert- und der Zepterträger gehen vor ihm her. —

und der Gemeinderath. Die 240 Mitglieder, aus denen die Municipalität früher bestand, wurden auf 120 reduzirt, indem der Rath der Aldermen und der Gemeinderath zur Beschleunigung der Geschäfte in eines verschmolzen wurden. Die Wählerschaft besteht aus allen Hausbewohnern in der City und 7 (engl.) Meilen im Umkreise. Den Lordmayor erwählt die Gemeindeversammlung (Common Hall); die Wahl des Gemeinderathes geschieht in den 26 Bezirken auf 3 Jahre, zur Wählbarkeit bedarf es keines Census. — Für das übrige England wurde im J. 1835 eine königl. Comission zur Untersuchung des Gemeindewesens niedergesetzt, nach deren Erhebungen sich in dem Wahlsysteme dieser Corporationen durch den Verlauf der Zeit die größten Mißbräuche eingeschlichen hätten, der Gemeinderath und die Magistrate, welche letztere in kleinen Orten überdieß von den Grundherrn abhingen, waren in eine monopolisirende Kaste ausgeartet, welche sich selbst ergänzend nicht zum Wohle der sie bezahlenden Gemeinde, sondern für das eigene beschränkte Interesse regierten. Die deßhalb von dem Whigminister Lord John Russel durchgeführte Bill bezieht sich auf 183 Städte und 2 Millionen Menschen, und nach derselben hat jede Stadt einen Mayor und einen Gemeinderath, der aus 15 — 90 Personen bestehen soll. Auf die Ernennung dieser Personen nimmt die Regierung gar keinen Einfluß; sondern die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde auf 3 Jahre aus Personen gewählet, welche im Orte ansäßig sind, und durch 3 Jahre ohne Rückstände Stadtlasten und Armentaxen getragen haben. Alle Jahre tritt ein Drittheil aus. Der Gemeinderath selbst wählt jährlich aus seiner Mitte den Mayor. Nach einem Amendement, durch das Oberhaus veranlaßt, sollen die Gemeinderäthe, um in ihrer Körperschaft ein ständigeres Element zu constituiren, aus der eigenen Mitte ein Viertheil zu 6jähriger Amtsdauer mit dem Titel Aldermen befähigen. Auch wurde zur passiven Wahlfähigkeit für Gemeinderäthe ein Besitz bei Städten über 10,000 Einwohner von 1000 Pf. Sterling und in kleineren von 500 Pfund Sterling oder ein Wohnungs-Zinswerth von 15 — 30 Pfund Sterling vorgeschrieben. Der Mayor erhält keine Besoldung. — In Irland war die Corruption des Gemeindewesens, das sich erblich in den Händen einiger protestantischen Familien gegenüber einer unzufriedenen katholischen Einwohnerschaft befand, so auffallend, daß eine Reform unvermeidlich wurde, der Streit hierüber zwischen Whigs und Torys besteht nur darin, daß die Torys den irländischen Gemeinden bisher kein Wahl-

recht ihrer Municipalität zugestehen wollen *), sondern sie unbeschränkt durch vom Ministerio auf lebenslang ernannte Beamte regieren möchten, die Whigs dagegen folgende Corporationsbill in Antrag brachten. In den 12 größten Städten Irlands wählen die 10 Pfund Hausbesitzer oder diejenigen, deren Wohnungszins 10 Pfund Sterling werth ist, den Mayor und den Stadtrath, in 20 kleineren Städten sollte (nach einer Akte Georg IV.) kein Gemeinderath bestehen, wohl aber sollen sich die 5 Pfund Männer einen Commissär auf 3 Jahre wählen, welcher dieselbe Macht wie oben die Municipalität in der Verwaltung des Gemeindevermögens haben soll, und zugleich die übrigen Gemeindebeamten ernennet. Somit wären nach Russels Plan in 32 irischen Städten eine von den Bürgern gewählte und den Bürgern verantwortliche Lokalverwaltung, und die andern kleinen Städte sollen durch Regierungscommissäre verwaltet werden, obschon auch diese, falls sie hinreichende Gründe dafür anführen können, von dem Lordlieutenant unter die Städte zweiten Ranges aufgenommen werden **). — Diese Frage ist nun in der dritten Parlamentsversammlung anhängig, und bisher immer im Oberhause gescheitert, wahrscheinlich wird sie dann, wenn sie durch das viele Besprechen eine Nothwendigkeit geworden ist, von einem Torymiristerium selbst eingeführt werden.

II.

Verfassung Belgiens.

Die ehemals österreichischen Niederlande genossen schon unter österr. Zepter große ständische Privilegien ***), theilten dann alle Ver-

*) Obschon sogar die brittischen Colonien größtentheils eine eigene Legislatur haben. Die Torys fürchten den Widerruf der Union bei Erstarkung der irischen Gemeinden.

**) Der Hauptunterschied zwischen der englischen und irischen Corporationsbill ist also, daß selbst die großen Städte des volkreichen Irland den kleinen englischen Städten unter 10,000 E. in Betreff des Wahlcensus (5 Pfund Männer) gleichgehalten werden, weil bei der großen Armuth Irlands, insbesondere des katholischen Theiles sonst die meisten Städte keine Wahlmannschaft von 10 Pfund Männern zusammenbrächten.

***) Durch die gute Laune eines über Empfangs-Feierlichkeiten vergnügten Burgundischen Landesherrn erhielten die belgischen Länder das historisch-berühmte Joyeuse Entrée, worin die ausdrückliche Bestimmmg enthalten war, daß der Landesherr, wenn er auch nur einen ihrer

fassungsumwälzungen, welche die französische Revolution herbeiführte, und kamen endlich nach Errichtung des Königreiches der vereinigten Niederlande als Bestandtheil derselben unter das Grundgesetz dieses Königreiches ddo. 24. August 1815. Belgien sendete seine Vertreter nach Verhältniß der Bevölkerung in die erste und zweite Kammer der Generalstaaten und mit Holland abwechselnd hatte es selbst die Residenz des Königs durch ein halbes Jahr auf Belgischen Boden.

Diese Verfassung hatten die Belgier nicht freiwillig angenommen, da von den im J. 1815 vom König zusammen berufenen belgischen Notablen fast ein Sechstheil nicht erschien, und von den Erschienenen 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen dieselbe stimmten. Da jedoch der Widerspruch größtentheils nur gegen die in der Verfassung ausgesprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die völlige bürgerliche und politische Gleichstellung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf Religion zu den öffentlichen Ämtern gerichtet war *), so erklärte der König die neue Verfassung dennoch zum Staatsgrundgesetze, theils weil die nördlichen Provinzen sie bereits angenommen hatten, theils weil die in Betreff der Religionsfreiheit aufgestellten Grundsätze sich auf Verträge gründeten, und nach den Grundsätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hätten (Wiener-Congreß).

Die derzeit geltende Verfassung hatten die zehn in Folge der Revolution am 4. October 1830 unabhängig erklärten Provinzen sich am 25. Februar 1831 auf dem National-Congresse gegeben, und sie wurde durch den von dem Könige Leopold I. am 21. Juli 1831 auf dieselbe geleisteten Eid Verfassungsgesetz des Königreichs Belgien.

Gemäß dieser Verfassung ist Belgien eine beschränkte Monarchie mit zwei Kammern, dem Senate und der Repräsentantenkammer, bei denen der wichtige Unterschied gegen das übrige Zwei-

---

Punkte übertrete, ipso facto jeden Anspruch auf Gehorsam verwirkt, und die Unterthanen ihres Eides und ihrer Treue entbunden wären. Joseph II. litt unter den Folgen dieses revolutionären nur in das mittelalterliche Faustrecht passenden Satzes, und sein Nachfolger Leopold II. sah sich veranlaßt, ihn wieder in Kraft zu setzen, bis er in der Revolution Frankreichs unterging.

*) Dabei fürchteten die katholischen Belgier lauter protestantische Holländer in die wichtigsten Ämter ihrer südlichen Provinzen versetzt zu erhalten.

kammersystem Europa's eintritt, daß hier beide Kammern Wahlkammern sind, und in beide das Volk die Mitglieder wählt.

Es gibt in dem Staate keinen Standesunterschied (Art. 6). Es besteht Freiheit jeder Gottesverehrung und kein placetum regium*) (Art. 14). Die Presse ist frei, die Censur kann nie eingeführt werden (Art. 18). Der Unterricht ist frei, jede vorgreifende Maßregel ist untersagt. Der öffentliche Unterricht durch den Staat wird durch Gesetze (also unter Mitwirkung der Kammern) näher bestimmt (Art. 17). Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gemäß den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen können, ohne es jedoch einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß zu unterwerfen. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben (Art. 19). Außer der Ergreifung auf frischer That kann Niemand verhaftet werden, als in Kraft eines richterlichen (also nicht bloß polizeilichen), mit Gründen versehenen Befehles, der im Augenblicke der Verhaftung oder binnen 24 Stunden bekannt gemacht werden muß (Art. 7). Die Wohnung ist unverletzlich, eine Hausdurchsuchung kann nur statt finden in den Fällen, welche das Gesetz voraus bezeichnet, und in der Form, die es vorschreibt (Art. 10).

Die Initiative gebühret jedem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt (Art. 27), nämlich der Repräsentantenkammer, dem Senate und dem Könige.

Die richterliche Gewalt wird durch Gerichtshöfe und Tribunale ausgeübt. Die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen (Art. 30).

Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf Gemeinden oder Provinzen beziehen, werden durch die Gemeinde- und Provinzrath-Versammlungen geordnet (Art. 31).

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich (Art. 33); bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag verworfen (Art. 38).

Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dinstag des Novembers, wenn sie nicht früher zusam-

---

*) Da jetzt keine protestantischen Holländer mehr sich in dem Staatsverbande befinden, haben die Belgier den im J. 1815 so angefochtenen Satz nun selbst in ihre Verfassung übertragen, und sogar das placetum regium aufgehoben.

menberufen werden. Sie müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben (Art. 70). Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern von selbst spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers werden die verfassungsmäßigen Gewalten von dem Ministerrathe im Nahmen des belgischen Volkes ausgeübt (Art. 79). Regentschaft und Vormundschaft bestimmen die Kammern (Art. 81 und 82).

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von solchen Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Steuerbetrag zahlen, der nicht über 100 noch unter 20 Gulden seyn darf *) (Art. 47).

Die Zahl der Abgeordneten darf das Verhältniß der Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überschreiten (Art. 49).

Zur passiven Wahlfähigkeit muß man Belgier von Geburt seyn, oder das große Bürgerrecht erhalten haben, vollkommene 25 Jahr alt, und in Belgien wohnhaft seyn. Keine andere Bedingung kann erfordert werden (Art. 50).

Die Mitglieder dieser Kammer werden auf vier Jahre gewählt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert (Art. 51).

Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer genießt während der Dauer der Sitzungen monathlich 200 Gulden.

Die Mitglieder des Senates werden nach Maß der Bevölkerung jeder Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer, die Volksvertreter, wählen (Art. 53).

Der Senat besteht aus halb so vielen Mitgliedern als die Kammer der Volksvertreter (Art. 54).

Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt, und alle vier Jahre erneuert (Art. 55).

Um als Senator gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt und daselbst wohnhaft, wenigstens 40 Jahre alt seyn, und wenigstens 1000 Gulden direkte Steuern zahlen.

Wo nicht auf 6000 Einwohner ein so vermöglicher Bürger

---

*) In den Städten ist der Wahlcensus höher, in den Landgemeinden wegen des geringeren Wohlstandes niedriger ausgemessen, weil bei gleicher Bestimmung des Census die Städte die Wahlen ausschließlich beherrschen würden. Im J. 1838 soll aber dieses vom Congresse am 3. März 1831 gegebene Wahlgesetz dennoch zu Gunsten einer größeren Gleichheit des Census abgeändert werden.

kommt, wird dieß Verhältniß durch die Höchstbesteuerten vollzählig gemacht.

Vom Könige. Der König ernennet mit Zustimmung beider Kammern, wobei ⅔ gegenwärtig, und davon ⅔ einstimmig seyn müssen, einen Nachfolger (Art. 61). Dieselbe Zustimmung ist erforderlich, wenn der König zugleich Haupt eines andern Staates seyn solle *). Die Person des Königs ist unverletzlich (Art. 63). Kein Akt des Königs hat Kraft, wenn er nicht von dem dadurch verantwortlichen Minister unterzeichnet ist (Art. 64). Der König verleiht die Stellen in der Armee, bei der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten; andere Stellen kraft besonderer gesetzlicher Verfügung (Art. 65).

Die Friedensrichter und Justiz-Räthe erster Instanzen ernennet der König unmittelbar. Die Präsidenten erster Instanz und die Appellationsräthe ernennet der König aus doppelten Listen, deren eine die Appellationshöfe, die andere die Provinzialraths-Versammlungen einreichen. Die Räthe vom Kassationshofe ernennet der König aus zwei Listen, deren eine der Senat, deren andere der Kassationshof einreicht. Die Obergerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium (Art. 98).

In Betreff der Ministerien ist in der Verfassung festgesetzt, daß nur Belgier, und niemahls Mitglieder der königlichen Familie Minister werden können.

Die Repräsentantenkammer klagt sie an, der Kassationshof richtet sie. Ein verurtheilter Minister kann nur auf Verlangen einer Kammer begnadigt werden (Art. 86—91).

Von den Gerichten sagt Art. 94, daß keine Kommissionen oder außerordentliche Tribunale eingesetzt werden können. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich; bei politischen und Preßvergehen kann der Thürverschluß nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden (Art. 96). Das Geschwornengericht ist für alle Kriminalsachen, so wie für politische und Preßvergehen angeordnet (Art. 98).

Das Staatsbudget wird jedes Jahr in den Kammern bestimmt (Art. 115).

Ein Gesetz bestimmt jährlich die Größe der Armee (Art. 119). Auch die Art der Ergänzung, Beförderung, Rechte und Pflichten der Soldaten bestimmet ein Gesetz (Art. 118).

---

*) Eine große Parthei dachte damals auf Vereinigung mit Frankreich.

Es gibt eine Bürgergarde, Stellen bis zum Kapitän besetzt die Garde selbst (Art. 122).

Belgien hat auch eine provinzielle Volksvertretung in seinen Provinzialräthen (Conseils prov.). In früherer Zeit hießen sie Provinzialstände (Etats prov.), mit ausgedehnten, der Monarchie gegenüber oft mit ungebührlichem Trotze mißbrauchten Privilegien; schon unter der königl. niederländischen Regierung hatten sie eine den jetzt dortlands herrschenden Grundsätzen zusagendere Verfassung erhalten; als aber die Revolution vom J. 1830 alles rein demokratisch gestaltete, so wurde im 100. Artikel der Verfassung Belgiens festgesetzt, daß die Provinzialräthe direkte von sämmtlichen activ-wahlfähigen Bürgern gewählet, und ihre Sitzungen öffentlich seyn sollen. Nach dem organischen Gesetze vom 30. April 1836 findet bei der Provinzialvertretung keine Gliederung nach Ständen oder Vermögensverhältnissen Statt; es ist hinreichend, wenn der zu Wählende Belgier von Geburt oder durch Naturalisation, 25 Jahre alt, in der Provinz wohnhaft, und im Vollgenusse seiner bürgerl. und politischen Rechte sey. — Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Ihre Zahl ist für Antwerpen 46, Brabant 57, Westflandern 64, Ostflandern 73, Hennegau 61, Lüttich 50, Limburg 46, Luxemburg 45, Namur 43. Sie versammeln sich von Rechtswegen jedes Jahr am ersten Dinstag des Juli. Ihre Sitzung dauert 14 Tage. Für ihre currenten administrativen Geschäfte wird eine „permanente Deputation“ von 6 Mitgliedern mit zweijähriger halber Erneuerung vom Provinzialrathe aus seiner Mitte erwählet; jedes Deputations-Mitglied erhält 3000 Francs Gehalt, und der Gouverneur als Träger der exekutiven Gewalt von Seite des Königs ist von Rechtswegen Präsident dieses Ausschußes, hat aber nur eine berathende Stimme. Alle Provinzialrathsbeschlüsse bedürfen königlicher Sanktion, der Gouverneur hat ein provisorisches Veto. Zu den Attributen der Provinzialräthe gehöret nebst Leitung der Provinzialangelegenheiten und der Sorge für ihr Wohl — die Präsentation der Candidaten für die Stellen der Räthe der Appelhöfe und der Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz. (Durch diese bereits in der früheren niederländischen Verfassung enthaltenen Bestimmungen dürfte mit der Zeit unvermeidlich der Nachtheil hervorgehen, daß sich in jeder Provinz eine gewisse Zahl von Familien in die Ämter der Verwaltung wie der Justiz theilen, und sich gegensei-

tig bei den Kammer-Wahlen, wie bei den Präsentationen der Gerichts-Kandidaten unterstützen wird — eine Art patrizischer Oligarchie, die so oft das Gebrechen anscheinend demokratischer Institutionen ist.

Endlich hat Belgien im Jahre 1835 ein nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Communal- oder Municipal-Gesetz erhalten. Die Gemeinden wählen einerseits zum Behufe der Gemeindegesetzgebung den Bürgerrath, und anderseits candidiren sie zum Behufe der Verwaltung des Gemeindewesens, für die Bürgermeister- und Schöppenstellen (echevins), deren Ernennung dem Könige zustehet. Bürgermeister und Schöppen müssen von den Gemeindewählern aus dem Rathe gewählet werden.

III.

Verfassung Frankreichs.

Frankreich ist das Land, welches seit 50 Jahren 12 Mal seine Verfassung gewechselt hat, und beinahe jeder solche Wechsel war mit einer völligen Umgestaltung aller politischen Verhältnisse, viele auch mit Bürgerkrieg verbunden. Während die Revolutionen in Großbritannien aus religiösem Anlasse oder aus dynastischen Interessen entsprangen, in Rußland und Ungarn Adels-, in Spanien aber meistens Militär-Revolutionen waren, gingen sie in Frankreich größtentheils vom Bürgerstande aus. In andern Reichen stritt man immer um persönliche oder materielle Interessen, und die politischen Rechte wurden nur nebenbei gewonnen; in Frankreich erhob man sich massenweise bloß der politischen Formen wegen.

Frankreichs jetzt geltende Verfassungsgesetze sind: die revidirte Charte vom 7. August 1830 und das Gesetz über die Pairskammer vom 29. Dezember 1831.

Denen gemäß ist Frankreich eine beschränkte Monarchie mit dem Titel Königreich.

Der König hat allein die vollziehende Gewalt, die gesetzgebende aber theilt er mit den Stellvertretern des Volkes, die ohne Standesunterschied alle Staatsbürger gemeinschaftlich repräsentiren, aber in zwei Kammern: in der Chambre des Pairs und in der Chambre des Deputes ihre Sitzungen halten.

Diese **Kammern** theilen auch mit dem Könige das Recht der Initiative.

Die Pairskammer hatte seit der Restauration des Hauses Bourbon auf den französischen Thron erbliche Mitglieder (19. Aug.

1815) deren Würde in männlicher Linie nach der Ordnung der Erstgeburt in der Familie desjenigen, der diese Prärogative vom Könige erhalten hat, vererbte; seit dem Jahre 1817 wurde mit der Pairswürde auch ein Majorat in nothwendige Verbindung gesetzt.

Durch das Gesetz ddo. 29. Dezbr. 1831 hat aber diese Kammer eine völlige Umgestaltung erhalten, indem das Recht der Erblichkeit dieses Theiles der gesetzgebenden Gewalt aufgehoben, dafür die lebenslängliche Dauer ihrer Würde eingeführt, und überdieß der freie Wille des Königs in der Ernennung zu diesem Stande an gewisse Klassen der Beamten und Notabilitäten des Landes gewiesen worden ist. — Als solche wahlfähige Notabilitäten werden genannt der Präsident der Deputirtenkammer und anderer gesetzgebender Versammlungen, ferner die Deputirten, welche Theil an 3 Legislaturen genommen, oder 6 Jahre sich in Ausübung befunden haben, die Marschälle und Admiräle Frankreichs, die Generallieutenants und Viceadmiräle nach zweijährigem Besitze ihres Grades, die Minister mit Portefeuille, die Bothschafter nach dreijähriger und die bevollmächtigten Minister und Gesandten nach sechsjähriger Ausübung ihrer Functionen, die Staatsräthe nach zehnjährigen ordentlichem Dienste, die Departements- und Seepräfekten nach zehnjähriger Amtsverwaltung, die Gouverneure der Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung, die Mitglieder des allgemeinen Wahl-Conseils nach dreimahliger und die Präsidenten der Handelstribunale nach viermahliger Wahl zur Präsidentschaft, die Mairs der Städte von mehr als 30,000 Seelen nach fünfjähriger Amtsverwaltung, die Präsidenten der Kassations- und Rechnungshöfe, die Generalprokuratoren und Räthe bei diesen Behörden nach fünfjähriger, bei den königl. Gerichtshöfen nach zehnjähriger Amtsverwaltung, die Präsidenten derselben dagegen schon nach fünfjähriger, die ordentlichen Mitglieder der Akademien des Institutes, die durch ein besonderes Gesetz mit einer Nationalbelohnung ausgezeichneten Bürger, endlich die Grundbesitzer, Chefs von Manufakturen, Handels- und Banquirshäusern, welche mindestens 3000 Francs Steuern zahlen, als Deputirte oder Richter bei Handelstribunalen angestellt, oder sechs Jahre hindurch Mitglieder eines General-Conseils oder einer Handelskammer gewesen sind.

Mit der Pairswürde ist kein Gehalt, keine Pension noch Dotation verbunden *).

*) Zu Ende der Session 1836 waren 261 Pairs, 8 starben und 50 wurden 1836 neu ernannt, also waren zusammen 305 Mitglieder, von denen

Es blieben der Pairskammer folgende Rechte, wie sie schon in der Verfassung vom J. 1814 festgestellt waren: Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt Frankreichs; sie wird von dem Könige stets zu gleicher Zeit mit der Deputirtenkammer berufen, so daß die Sessionen beider gesetzgebenden Gewalten an demselben Tage eröffnet und geschlossen werden.

Daher ist jede Session der Pairskammer, die außer der Versammlungszeit der Deputirten statt fände, gesetzwidrig, und in allen ihren Verhandlungen von Rechtswegen für null und nichtig erklärt, es sey denn, daß sie nicht als gesetzgebender Körper, sondern als Gerichtshof einberufen wäre, in welchem Falle sie aber ausschließlich mit richterlichen Function sich beschäftigen muß.

Als Gerichtshof erkennen die Pairs ausschließlich über das Verbrechen des Hochverrathes und über alle frevelhaften Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates.

Die Prinzen von Geblüt sind geborne Pairs, die mit erreichter Volljährigkeit Sitz, mit 25 Jahren aber Stimme in der Kammer erhalten.

Jeder Pair kann nur auf Befehl dieser Kammer Haft erleiden, und darf in allen peinlichen Sachen nur von ihr selbst sein Urtheil empfangen.

Den Vorsitz in der Pairskammer führt der Kanzler von Frankreich *) und in seiner Abwesenheit ein vom Könige dazu besonders ernannter Pair; der Präsident hat einen Gehalt von 300,000 Francs.

---

aber nur etwa 200 an den Arbeiten Theil nahmen. Da dieselben nicht durch Geburtsrecht oder Volkswahl ernannt werden, ferners wenig Grundbesitz haben, und theils als Renten- (Obligationen) Besitzer, theils als Beamte nicht besteuert sind, oder was noch mehr der Fall ist, vom Budget selbst leben, so wollen Einige in Budgetfragen oder Gegenständen, wie z. B. die Renten-Conversion, d. h. die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld — an ihrer Unpartheilichkeit zweifeln.

(* Ähnlich der brittischen Verfassung, wo der Präsident des Oberhauses Lordkanzler heißt. In Frankreich wurde dem Präsidenten der Pairskammer zugleich als Chef des höchsten politischen Gerichtshofes und königlichen Civilstandesbeamten der Titel: Kanzler von Frankreich wieder beigelegt, und aus der alten Gesetzgebung, in welcher der Kanzler von Frankreich die Präsidentschaft aller Conseils des Königs hatte, und Chef der Justiz war, motivirt, mit der k. Ordonanz ddo. 27. Mai 1837. Der Erzkanzler hat jetzt wie schon in der Napoleon'schen Periode wieder die unter den vorigen

Die Sitzungen der Pairskammer sind gegenwärtig eben so öffentlich, wie die der Deputirtenkammer; sie können also nur auf Verlangen von fünf Mitgliedern in geheimes Comité übergehen.

Die Pairskammer bestand im J. 1834 aus 248 Mitgliedern.

Die Deputirtenkammer besteht aus 459 (unmittelbar und in Arrodissements-Wahl-Collegien) gewählten Abgeordneten Frankreichs. Jeder Deputirte muß wenigstens ein Alter von 30 Jahren haben, und 500 Franks an direkte Steuern zahlen (vor der Julirevolution 40 Jahre und 1000 Francs). Sind in einem Departement nicht 50 Wählbare, so soll ihre Zahl aus den höchst Besteuerten unter jenem Steuerbetrage ergänzt werden.

Die Wähler müssen wenigstens das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und 200 Francs an direkten Steuern entrichten (vor der Julirevolution 30 Jahre und 300 Francs).

Die Deputirten werden gegenwärtig wieder auf 5 Jahre erwählet und die Kammer gänzlich erneuert, während ursprünglich nach der Restauration fünfjährige Wahl mit theilweiser Ernennung, seit dem J. 1824 aber Septennalität und gänzliche Erneuerung statt gefunden hat.

Im J. 1820 wurde s. g. doppelte Votum eingeführt, d. h. bei der Wahl der Deputirten bestand außer den Bezirkswahl-Collegien, welche die bisherige Anzahl der Deputirten wählten, noch überdieß in jedem Departement ein Departements-Wahl-Collegium, wo bloß allein die höchst besteuerten Wahlmänner zusammen traten, und, obgleich sie bereits bei den Bezirks-Collegien gestimmt hatten, extra noch 172 Deputirte wählten. Dieß doppelte Votum ist nach Revidirung der Charte im J. 1830 abgeschafft worden.

Der Präsident der Deputirtenkammer wird von den Deputirten selbst bei der Eröffnung einer jeden Session erwählt.

Die Sitzungen der Deputirten sind öffentlich, jedoch reicht das Verlangen von fünf Mitgliedern hinzu, daß die Kammer sich in ein geheimes Comité verwandle.

Das Staatsbudget muß in der Deputirten-Kammer eingebracht werden, die Grundsteuer wird nur auf ein Jahr bewilligt, die indirekten Auflagen können zugleich auf mehrere Jahre zugestanden werden.

Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein, und bestimmt auch eben so ihre Vertagung; die Deputirtenkammer kann auch von

Bourbonen den Pfarrern von St. Germain zugestandene Civilstandes-Aufnahme (Geburten, Trauungen, Sterbfälle) der Dynastie.

ihm völlig aufgelöset werden, doch muß in diesem Falle innerhalb 3 Monathen eine neue gewählt, und zu einer Session einberufen werden. Keine Haft darf gegen ein Mitglied der Deputirten-Kammer während der Sitzung noch in den sechs Wochen vor und nach derselben verfügt werden; eben so wenig kann ein Mitglied während der Dauer der Session in Kriminalsachen, ohne vorher erfolgte Erlaubniß der Kammer verfolgt oder verhaftet werden, es sey denn, daß der Deputirte auf frischer That festgenommen würde.

Die Aufsicht über die laufenden Geschäfte führen zwei Quästaren, die vom Könige ernannt werden, in dem Gebäude selbst wohnen, und ohne des Königs Erlaubniß sich nicht aus Paris entfernen dürfen.

Die französische Deputirtenkammer vom J. 1836 bestand aus 178 von der Regierung bezahlten Individuen *), diese Deputirten kosteten zusammen ohne die 4 Minister, die dabei sind, nicht als Deputirte, sondern nach ihren sonstigen Gehalten 1,900,000 Francs. Hierzu kommen dann noch 77 vormahlige zurückgetretene Beamte, also

*) Die 178 von der Regierung bezahlte Individuen waren:
4 Minister Staatssekretäre.
1 Marschall.
1 Viceadmiral.
78 Magistrate oder Mitglieder des Rechnungshofes.
22 General-Lieutenants.
14 Staatsräthe oder maitres des requetes.
10 Obriste oder Oberstlieutenants.
9 Offiziere niederer Grade.
8 Direktoren und Generalsekretäre des Ministeriums oder Divisionschefs.
6 Professoren der Universität.
5 Generalinspektoren der Universität.
4 Ingenieurs der Brücken und Straßen ꝛc.
3 Präfekturräthe.
3 Militärintendanten oder Unterintendanten.
3 General- oder Divisionärinspektoren des Enregistrements.
2 Bothschafter Frankreichs. In der gegenwärtigen Deputirtenkammer (1838) sitzen zehn Marquis (der einzige Herzog in derselben, v. Fitzjames, ist gestorben), 32 Grafen, 9 Vicomtes und 27 Barone; 76 Deputirte haben vor ihrem Namen ein „de.“ Drei Deputirte haben das Großkreuz, 15 sind Groß-Offiziere, 32 Commandanten, 62 Offiziere, 171 Ritter der Ehrenlegion, und 12 besitzen das Juliuskreuz. Vier Deputirte haben über drei, 50 haben drei, 178 zwei Ämter, 172 bloß ein Amt inne; nur 54 besitzen weder Adelstitel, noch Orden, noch besoldete Ämter.

zusammen 255 abhängige Personen, dergestalt, daß die Opposition die Unabhängigkeit einer solchen Kammer bestritten hat.

Ein berühmter Diplomat hat auch, als man festsetzte, daß die Deputirten ohne Diäten *) (Gehalt) seyn sollten, geantwortet: dann werden sie der Nation sehr theuer kommen, und ein öffentliches Blatt meint von diesen 255 beamteten Deputirten: Das Budget wird von denen schlecht controlirt, die das Budget verzehren, und der Minister von denen schlecht überwacht, die vom Ministerio abhängig sind. — Der übrige Theil der Kammer waren 51 Juristen, 39 Handelsleute, 167 Mitglieder ohne Profession.

Die Zahl der Gesammtwähler betrug im J. 1834, 170,146 Berechtigte, davon haben aber nur 129,404 Stimmen wirklich an den Wahlen der Deputirten Antheil genommen, und bei der Wahl zu Ende des Jahres 1837 betrug die Zahl der Wahlberechtigten von Frankreich 198,836, davon haben nur 151,720 ihre Stimme abgegeben, so daß das Interesse am öffentlichen Leben in Frankreich gegenwärtig doch schon so weit in der Abnahme ist, daß ein volles Viertheil der Wähler seine Rechte nicht wahrnahm. Da also 2—3 Soldaten auf einen Wähler Frankreichs gezählt werden, so konnte Graf Pozzo di Borgo mit vollstem Rechte sagen: Der ungeheuerste „verrittete Flecken“ in der Welt ist Frankreich, und ein anderer berühmter Staatsmann nannte die Regierung im J. 1836 eine Hochdruckmaschine ohne Sicherheitsventil. — Es ist wahr, die Zahl der Wähler ist klein, allein, wenn man sieht, wer auf Erweiterung des Wahlrechts dringet, so darf man sich besinnen, ehe man den Sprung macht. — Hätte England 1715 allgemeines Stimmrecht besessen, so wäre es jetzt ein Opfer der Willkühr, denn $\frac{9}{10}$ waren damals Jakobiter, und eben so wäre in unserer Zeit bei allgemeinem Stimmrechte keine Katholiken-Emancipation zu Stande gekommen. Die Demokratie zählt nur die Stimmen, sie wägt sie nicht. — Diese Gefahr vermindert sich nur mit Ausbreitung der Aufklärung. Die Volksmasse ist aber in Frankreich unwissender als in England, und dieß ist ein Entschuldigungsgrund, daß das Stimmrecht nicht weiter ausgedehnt ist. Doch gibt es zwischen einem Systeme, das fast nur abhängige Beamte in die Deputirtenkammer wählet, und dem allgemeinen Wahlrechte einen Mittelweg, der das Beste wäre.

Die Minister können Mitglieder der Pairs- oder Deputirtenkam-

*) Das Budget der Deputirten-Kammer beträgt daher nur 639,000 Fr.

mer seyn, außerdem haben sie den Zutritt in beiden Kammern, und müssen gehört werden, so oft sie es verlangen.

Die Kolonien werden nach besondern Gesetzen regiert, und haben keine Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt.

Die allgemeinen Grundsätze der Verfassung sind: Gleichheit vor dem Gesetze, in der Besteuerung und in den Ansprüchen auf öffentliche Dienste und Ehren; ferners Freiheit des Gewissens, der Presse (die Censur darf nie wieder eingeführt werden) und der Person (durch Gesetze über Verhaftung und Geschwornengerichte), endlich Abschaffung aller außerordentlichen Tribunale, der Güter-Confiscation und der Militär-Rekrutirung. (Die Ergänzung des Landheeres und der Flotte wird jedesmal durch ein von den drei gesetzgebenden Gewalten besonders erlassenes Gesetz bestimmt.)

Die Verfassung fordert auch die Anwendung des Geschwornengerichtes für politische und Preßvergehen, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und anderen Staatsbeamten, Organisation der Nationalgarde mit der Theilnahme an der Wahl ihrer Offiziere, Departement- und Municipal-Institutionen auf ein Wahlsystem gegründet.

Um das Getriebe der politischen Leidenschaften Frankreichs und die so häufig in öffentlichen Blättern und in geschichtlichen Werken vorkommenden Citationen der älteren Verfassungen einigermaßen zu verstehen, ist es nothwendig, den vielfachen Wechsel seiner Verfassungen seit 50 Jahren zu überblicken.

Vor Alters hatte Frankreich in seinen Hauptprovinzen Parlamente nach Feudalständen, und, wie es damals allgemein war, mit gemischtem Wirkungskreise für Gesetzgebung, Richteramt und politische Verwaltung. Diese Parlamente verloren aber seit Ludwig XI. ihre Kraft, und zu Ludwig XIV. Zeiten war Frankreich eine unbeschränkte Monarchie.

Im J. 1789 brach unter großen Finanzverlegenheiten und Demoralisirung aller Stände die Revolution aus. Der Finanzminister Neker hat am 1. Mai 1789 in der damaligen Finanznoth Frankreichs die Stände des Reichs zusammenberufen, und zwar 300 vom Adel, 300 von der Geistlichkeit und 600 vom dritten Stande. Bei der unter den Ständen ausgebrochenen Uneinigkeit trat die Mehrzahl der Geistlichen und die Minorität des Adels zu den Abgeordneten des dritten Standes über, und diese erklärten sich am 17. Juni 1789 für eine Nationalversammlung. Am 4. August 1789 proklamirte die Nationalversammlung die Menschenrechte, welche an die Spitze der Verfassung

gestellt werden sollten, und schon in der nächsten Nacht nach dieser Proklamation erfolgte der Sturz des Lehensystems.

Die erste Verfassungsurkunde kam aber erst am 3. Sept. 1791 zu Stande, welche der König Ludwig XVI. am 14. September 1791 beschwor, und darauf den auswärtigen Mächten bekannt machte, daß er diese Verfassung angenommen hatte *).

Nach dieser Verfassung, die zwar noch mit den Worten: „In Gegenwart und unter dem Schutze des Allerhöchsten Wesens“ anfängt, gab es schon keinen Adel mehr, keine Pairsschaften, keine erblichen Auszeichnungen und Unterscheidungen von Ständen, keine Patrimonial-Justiz, keine Ritterorden, Korporationen oder Dekorationen, welche Adelsprobe fordern, keine Superiorität, als die der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Geschäfte. Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder geerbt werden. Es gibt für keinen Theil der Nation noch für irgend ein Individuum, ein Privilegium oder eine Ausnahme vom gemeinen Rechte aller Franzosen. Es gibt keine Innungen und Zünfte mehr, keine Korporationen von Professionen, Künsten und Metiers. Das Gesetz erkennet keine geistliche Gelübde

*) Ein französischer Dichter gab vor länger als einem Menschenalter folgende Definition des in obiger Verfassung zum ersten Male „souverain“ genannten Volkes:

Je fais tout, et je ne suis rien.
Je fais le mal, je fais le bien.
J'obeis toujours, quand j'ordonne.
Je recois moins, que je ne donne,
En mon nom, on me fait la loi.
Et quand je frappe: c'est sur moi.

Demokratie hat jedenfalls den Nachtheil für den Staat, eine Menge von Mißgriffen in der Administration und Inkonsequenzen nach sich zu ziehen, indem sie große Zahlen von Individuen ohne Talente, oder doch ohne Erfahrung und Geschicklichkeit an das Ruder bringt. Fällt die Wahl einmal auf einen tüchtigen Mann, so verbürgt bei der Unbeständigkeit öffentlicher Gunst und der Veränderlichkeit der Volksmasse nichts eine dauernde Amtsführung. Ohne lange Erfahrung und Durchlaufen von Schulen ist weder ein Staatsmann noch ein Richter oder Gesetzgeber zu bilden, und hierin liegt einer der wichtigsten Einwürfe gegen die Theorie der Selbstregierung politischer, junger, der Masse nach unwissender Völker. Rohe, von der Laune ihrer Konstituenten abhängige, zu einem Kongresse versammelte Repräsentanten sind nicht geeignet, weise und gerechte Gesetzbücher zu verfassen.

mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die den natürlichen Rechten oder der Konstitution zuwider seyn sollte. Die Ehe wird als ein bloßer Civilakt erklärt; und den Gemeinden das Recht gegeben, ihre Municipalbeamten zu erwählen, die Richter werden vom Volke gewählet, alle Verwaltungsbeamten in den Departements und Distrikten sind auf gewisse Zeit vom Volke gewählte Agenten unter Aufsicht und Ansehen des Königs.

Die Nationalversammlung, welche das gesetzgebende Corps bildet, besteht aus einer Kammer, die alle zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet wird. Das gesetzgebende Corps kann vom Könige nicht aufgelöset werden.

Die Wahl in die Nationalversammlung ist eine doppelte, wobei in den Primärversammlungen alle Bürger mit 25 Jahren und einer dem Werthe eines dreifachen Taglohnes angemessenen Besteuerung stimmfähig sind; und alle aktiven Bürger, von welchem Stande, Profession oder Contribution sie auch seyn mögen, zu Repräsentanten der Nation erwählt werden können.

Der König hat nur ein suspensives Verweigerungsrecht seiner Sanktion. Die dritte Legislatur kann dasselbe Dekret mit denselben Ausdrücken zum Gesetze erheben.

Underdessen hatten die Volksleidenschaften und antimonarchischen Ideen immer weiter gegriffen. Wilde Republikaner aus Marseille und Brest erschienen in Paris, ein nächtlicher Angriff des Pöbels auf den Pallast der Tuillerien brachte den König in Gefangenschaft und bewirkte die Suspension der königlichen Gewalt. Nach den gräßlichsten Blutscenen in Paris und in den Departements gegen Adel und Geistlichkeit erfolgte durch die blutdürstige Faktion der Jakobiner am 21. Jänner 1793 die Hinrichtung des Königs, und Robespierre trat an die Spitze der Republik. Aus seiner vom Blute vieler tausend Menschen aus den edelsten Familien rauchenden Hand erhielt Frankreich seine zweite Verfassung v. 24. Juni 1793 — das Extrem einer republikanischen Verfassung — die von Unterdrückung und Entehrung durch Tiranei spricht, die die Kopfzahl ohne Rücksicht auf Besitz oder sonstige Eigenschaften als die einzige Basis der National-Repräsentation fordert; die jeden Franzosen (ohne Unterschied der Eigenschaften!) im ganzen Umfange der Republik für wahlfähig erklärt, die Nationalversammlung alle Jahr wechseln läßt, die unmittelbar vom Volke alle politische Beamten bis zum höchsten Vollziehungsrathe und die Richter selbst des Cassationshofes wählen läßt,

die Frankreich zum Freunde jedes Hochverrath begehenden Volkes öffentlich erklärt, dagegen den Königen das Asyl verweigert, und welche mit keinem Feinde, der französisches Gebieth besetzt hält, Frieden zu schließen gestattet.

Doch auch diese Verfassung genügte nicht, und ein Wohlfahrtsausschuß trat unter der Dictatur Robespierres an die Stelle des National-Convents, bis die Gefahr des Todes, die Allen drohte, seinen Sturz und seine Hinrichtung am 28. Juli 1794 bewirkte.

Nun hatten auch noch manche Staaten Frieden mit der Republik geschlossen, und so traten obschon nur langsam gemäßigte Grundsätze an die Stelle des Terrorismus, und es erschien die dritte Verfassung vom 23. September 1795.

Nach dieser Verfassung bestand der gesetzgebende Körper der Republik aus einem Rathe der Alten und einem Rathe der Fünfhundert; und die vollziehende Gewalt war einem Direktorium von fünf Gliedern übertragen.

Der Rath der Alten bestand aus 250 Mitgliedern, die 40 Jahre alt seyn und 15 Jahre in Frankreich gewohnt haben müssen.

Diesem Rathe gehört es ausschließlich zu, die Beschlüsse des Rathes der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

Der Rath der Fünfhundert war unveränderlich auf diese Zahl festgesetzt. Die Mitglieder sollten 30 Jahre alt seyn und zehn Jahre das Gebieth der Republik bewohnt haben.

Die Sitzungen beider Räthe waren öffentlich. Beide Räthe wurden vom Volke in den Departements erwählt, und alle Jahre zu einem Drittheile erneuert.

Die Wahlen geschahen in Urversammlungen und Departementswahlversammlungen. Bei den letzteren war schon wieder ein Besitzstand zum Stimmrechte erforderlich, dessen Ertrag nach Verschiedenheit der Lokalität von 100—200 Taglohne wehrt war.

Kein Jüngling konnte aber auf das Bürgerregister eingeschrieben werden, der nicht lesen, schreiben und ein mechanisches Gewerbe treiben konnte.

Diese jährlichen Wahlversammlungen hatten aber nicht bloß

1. die Räthe des gesetzgebenden Körpers, sondern auch
2. die Glieder des Kassationshofes,
3. die Präsidenten, Räthe und Schreiber des peinlichen Gerichts,
4. die Richter der bürgerlichen Gerichte,

5. die Geschwornen,
6. die Departementsverwalter zu ernennen. (Insgesammt nur für kurze Termine.)

Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt oder das Directorium mußten wenigstens 40 Jahre alt seyn, wurden vom gesetzgebenden Körper ernannt, und theilweise jedes Jahr erneuert.

Das Directorium ernannte dann die Minister, die General en Chef, die Finanzbeamten und die Beamten in den Kolonien.

Diese Verfassung wurde von Napoleon Bonaparte, der schnell aus Ägypten heimkehrte, gestürzt, und der Rath der Fünfhundert durch Grenadiere zum Fenster mit dem Bajonette hinausgetrieben.

Der kräftige Wille Bonaparte's, des jungen unbesiegten Feldherrn der Republik diktirte den Franzosen die vierte oder die Consular-Verfassung ddo. 13. Dezember 1799.

Diese Verfassung unterscheidet sich von der frühern dadurch, daß Frankreich in derselben wieder zur Monarchie zurückgeführt wurde. Dem Volke wurde das bisher so excentrisch ausgeübte Wahlrecht gänzlich genommen, es wurde, um den Strom der Neuerungen zu dämmen, ein eigener erhaltender Körper geschaffen, die ganze exekutive Gewalt wurde in der Hand des ersten Consuls vereinigt und der Preßfreiheit wurde nicht mehr erwähnt; am Eingange wurde die Erklärung der Menschenrechte weggelassen.

Das Volk hatte kein anderes Recht mehr, als die s. g. Notablenverzeichnisse oder Zutrauensregister in folgender Abstufung zu verfassen:

Die Bürger eines Gemeindebezirkes bestimmen durch die Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie am fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Aus diesem dem Zehntheile aller stimmfähigen Bürger gleichenden Namensverzeichnisse müssen die öffentlichen Beamten des Bezirkes genommen werden.

Die in diesem Gemeindeverzeichnisse ernannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein Departement-Zutrauens-Verzeichniß, aus welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müssen.

Die in dem Departement-Verzeichniß ernannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntheil aus ihrer Mitte. Hieraus entsteht ein drittes Bürgerverzeichniß, aus denen die Besetzung der öffentlichen Nationalstellen geschehen muß.

Alle drei Jahre werden die Bürger zur Ergänzung dieser Verzeichnisse zusammen gerufen.

Die ganze Staatsgewalt theilten unter sich: der Erhaltungssenat, die zwei gesetzgebenden Gewalten (gesetzgebenden Körper und Tribunat) und das Consulat.

Der Erhaltungssenat bestand aus 80 Mitgliedern, die unabsetzbar und auf lebenslang ernannt waren, und wenigstens 40 Jahre alt seyn mußten.

Der Senat ergänzte sich selbst, und seine Sitzungen waren nicht öffentlich.

Die Notablenverzeichnisse mußten dem Senate vorgelegt werden, und er wählte aus denselben die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, Cassationsrichter und Rechnungs-Commissäre.

Für die gesetzgebende Gewalt haben die Initiative ausschließlich die Consuln, die Diskussion das Tribunat, die Dekretirung des Gesetzes der gesetzgebende Körper.

Das Tribunat besteht aus 100 mindestens 25jährigen Mitgliedern, die alle Jahre zum Fünftheile erneuert werden.

Nach der in seiner Mitte über jeden Gesetzvorschlag geschehenen Debatte schickt es drei Sprecher vor den gesetzgebenden Körper, um daselbst seine Meinung zu verfechten.

Der gesetzgebende Körper aus 300 mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern, die ebenfalls alle Jahre zum Fünftheile erneuert werden, und in dem sich mindestens ein Bürger aus jedem Departement befinden muß, hat kein Diskussionsrecht, sondern entscheidet nach Anhörung der Staatsräthe im Namen der Regierung und der Tribunen im Namen des Volkes über den Gesetzvorschlag und macht durch diesen (gleichsam) Richterspruch das Gesetz.

Die exekutive Gewalt ist drei Consuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden, und unbeschränkt wieder wählbar sind, anvertraut.

Der erste Consul (Bonaparte) hat gewisse ausschließliche Befugnisse, nämlich: er verkündet die Gesetze, ernennt und entsetzt die Staatsräthe, Minister, Gesandten, Offiziere, politische Beamte, und alle Richter, mit Ausnahme der Friedens- und Cassationsrichter.

In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben die beiden andern Consuln berathende Stimme. Nur die Minister sind verantwortlich.

Im Laufe weniger Jahre wurde diese Verfassung durch s. g. organische Senatus-Consulta wesentlich verändert.

Das organische Senatus-Consult vom 2. Aug. 1802 lautet: Art. 1. Das französische Volk ernennt und der Senat proklamirt Napoleon Bonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul ꝛc. ꝛc.

Im organischen Senatus-Consult vom 4. Aug. 1802 wurden Änderungen in dem Notablenverzeichnisse vorgenommen, welche in Kantonsversammlungen, Bezirks- und Departementwahl-Collegien verfaßt werden sollten, zu welchen jedoch der erste Consul die Präsidenten wählet, auch 10 Mitglieder zu jedem Bezirks-Collegium hinzufügen kann, so wie die Mitglieder der Departementwahl-Collegien nur aus den 600 Höchstbesteuerten genommen werden konnten.

Die Wahl-Collegien versammeln sich nur auf Zusammenberufung des Consulates, und der erste Consul ernennt die Maire's und Adjunkten in den Municipalitäten.

Der Senat ergänzt sich aus einer vom ersten Consul präsentirten Terna; der erste Consul kann auch für sich frei Mitglieder in den Senat ernennen, die 40 Jahr alt und ausgezeichnet sind, und wenn der Senat nicht schon 120 Mitglieder zählt.

Die Consuln sind lebenslänglich; der erste Consul präsentirt dem Senat zu dem erledigten Platze des 2. und 3. Consuls, und der Senat kann nur zwei Präsentirte verwerfen.

Nach denselben Formen kann der erste Consul einen Bürger zu seinem Nachfolger nach seinem Tode präsentiren.

Das gesetzgebende Corps kann ausschließlich vom ersten Consul berufen, vertagt, prorogirt werden.

Das Tribunal wurde auf 50 Mitglieder reduzirt.

Die Mitglieder des Kassationshofes werden auf Präsentation des ersten Consuls vom Senate ernannt.

Der erste Consul hat das Begnadigungsrecht ꝛc. ꝛc.

Die im Jahre 1804 entdeckte Verschwörung gegen das Leben des ersten Consuls gab Veranlassung zur Einführung der erblichen Kaiserwürde.

Durch das organische Statut vom 18. Mai 1804:

Art. 1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel Kaiser der Franzosen annimmt.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers verwaltet durch Beamte, die er einsetzt.

Art. 2. Napoleon Bonaparte ist Kaiser der Franzosen.

Dann folgen die Titel von der Erblichkeit, von der kaiserlichen Familie, von der Regentschaft, von den Erzämtern des Reiches, von den Großbeamten des Reiches, von den Eiden des Kaisers, des Regenten, der Staatsbeamten ꝛc. ꝛc.

Der Senat besteht aus den französischen Prinzen, aus den Inhabern der Erzämter, und aus Mitgliedern, die der Kaiser ernennet.

Im Senate ward eine Kommission für individuelle Freiheit gegen über 10 Tage ohne Gehör vor Gericht dauernde Verhaftung, dann eine Kommission für Preßfreiheit, wenn dem Drucke periodischer oder auf Abonnement erscheinender Schriften widerrechtliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, errichtet. Die letztere Kommission kann, wenn der Minister auf ihr Ersuchen den Befehl nicht zurücknahm, erklären: „Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Preßfreiheit verletzt worden sey.“

Wenn der Senat gegen ein vom gesetzgebenden Körper dekretirtes Gesetz den Beschluß faßt: „das Gesetz könne nicht bekannt gemacht werden,“ so erklärt der Kaiser nach Anhörung seines Staatsrathes entweder durch ein Dekret seine Beistimmung zur Berathung des Senates, oder er läßt das Gesetz bekannt machen.

So war nun auch die Gewalt des Senates gebrochen. Der gesetzgebende Körper war ohnehin ohne Initiative und Discussionsrecht, eine bloße Gesetzgebungskommission; es war daher nur noch die Opposition der noch übrigen Hälfte des Tribunates zu brechen, und dieß geschah durch das organische Senatusconsult vom 19. August 1807, als Napoleon nach dem Tilsiterfrieden nach Paris zurückgekommen und als Sieger allgemein gefeiert worden war, damals hat er den Rest des Tribunats dem ohnehin ganz stummen gesetzgebenden Körper einverleibt; auch sollte in Zukunft Niemand zum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannt werden, der nicht wenigstens sein vierzigstes Jahr zurück gelegt hatte.

Eben dieser Senat hatte aber im Jahre 1814 die Absetzung Napoleons ausgesprochen, und vor der Ankunft Ludwig XVIII. die fünfte Verfassung vom 6. April 1814 vorbereitet, nach welcher das französische Volk Ludwig XVIII. frei auf den Thron von Frankreich zurückberuft, und die vollziehende Gewalt als dem König gehörig erklärt; der alte Adel nimmt seine Titel wieder an, der neue behält die seinigen erblich bei, der Senat und das gesetzgebende Corps

sind beibehalten, die Würde der Senatoren sollte aber nach der Erstgeburt des männlichen Stammes erblich seyn ꝛc. ꝛc.

Ludwig XVIII. verwarf aber diese Verfassung, baute seinen Thron auf die unerschütterlichen Pfeiler der alten Monarchie, deren geheiligte Grundlage vierzehn Jahrhunderte hindurch den Ruhm und das Glück Frankreichs befördert habe; erklärte aber auch zugleich, daß er — obschon im vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte — der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht selbst Gränzen setzen wolle.

Er verlieh demnach Frankreich am 4. Juni 1814 eine oktroirte Charte, die er als vom 19. Regierungsjahre des Königs, vom Tode des Sohnes Ludwig XVI. an gerechnet datirte; dieselbe stimmet der Hauptsache nach außer den bereits oben in Betreff der Pairskammer angeführten Änderungen und den noch später zu berührenden Modifikationen mit der jetzt geltenden Charte Frankreichs überein.

Napoleons Rückkehr von der Insel Elba machte sie wieder erlöschen, und dafür die Consularverfassung vom Jahre 1799 mit den Senatusconsulten der Jahre 1802 und 1804 wieder aufleben; zugleich erschien Napoleons Zusatzartikel zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815, nach welchen die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser und zwei Kammern ausgeübt wird, von denen die erste Kammer, Pairskammer genannt, erblich ist, die zweite Repräsentantenkammer genannt, vom Volke erwählt wird, auch wurde Preßfreiheit ohne einige vorhergehende Censur zugesagt; und nie sollte der alte Feudaladel, oder Feudal- und herrschaftliche Rechte, oder irgend eine herrschende Religionsübung ꝛc. ꝛc. wieder hergestellt werden dürfen.

Nach der Schlacht von Waterloo kehrte Ludwig XVIII. und mit ihm die Verfassung vom 4. Juni 1814 zurück.

Als aber Karl X. durch königl. Ordonanzen vom 25. Juli 1830 für die periodische Presse die Censur einzuführen und das Wahlgesetz dahin abzuändern befahl, daß in Zukunft bei dem doppelten Votum die Masse der wählenden Franzosen in den Bezirkswahlkollegien nur ein Vorschlagsrecht für Deputirtestellen üben, dagegen nur die 58 Höchstbesteuerten des Departements, die in Departementswahlkollegien stimmten, ausschließlich das Ernennungsrecht aller Deputirten haben sollten, so brach die s. g. Julius-Revolution aus, deren Folge nebst der Thronveränderung und großen Blutvergießen die jetzige revidirte Charte vom 7. August 1830 oder, was dasselbe

ist, nachstehende Hauptveränderungen in der Karte Ludwig XVIII. waren.

Bei dem 14. Artikel der älteren Charte, welcher lautete: Der König erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen (durch welchen Satz man die Juliordonanzen rechtfertigte) sind die Worte: „zur Sicherheit des Staates“ weggelassen, und dafür der Zusatz aufgenommen worden: daß der König die Gesetze selbst weder suspendiren, noch von ihrer Vollziehung dispensiren kann.

Wegen der Schweizergarden, welche sich in den Julitagen muthvoll vertheidiget hatten, wurde der Zusatz gemacht, daß fremde Truppen nur kraft eines Gesetzes in den Dienst des Staates genommen werden können.

Die Censur darf nicht mehr eingeführt werden.

Die Kammern haben nun gleichfalls die Initiative, welche früher bloß dem Könige zukam.

Das Alter der Deputirten und Wähler und der Census sind herabgesetzt worden.

Unter keinerlei Benennung dürfen außerordentliche Commissionen oder Tribunale errichtet werden (früher waren die Prevotalhöfe in die Verfassung aufgenommen, später hat man zum Belagerungszustande die Zuflucht genommen).

In der früheren Verfassung war die katholische Religion als Staatsreligion erklärt, die Präsidenten der Deputirtenkammer und der Wahl-Collegien wurden vom Könige ernannt, und die Prinzen durften nur über eine besondere Ordonanz des Königs bei Nullität des Verhandelten in der Pairskammer erscheinen *).

In der jetzigen Charte ist die katholische Religion bloß für die der Mehrzahl der Franzosen erklärt, die Präsidenten werden jetzt von der Kammer und den Wahl-Collegien selbst ernannt; der beschränkende Beisatz zur Pairswürde der Prinzen, und die ganze von dem göttlichen Rechte des Königs handelnde Einleitung in der Karte sind weggeblieben.

Daß bei den Kammerdebatten in Frankreich sich ganz ähnliche Szenen ereignen, wie in England, sollen ein paar öffentliche Zeugnisse darthun.

---

*) Aus den speziellen damals obwaltenden Verhältnissen der beiden k. Brüder zu einander erklärbar.

Es ist eine originelle Schrift über die französischen parlamentarischen Redner: Etudes sur les orateurs parlementaires, par Timon, erschienen, woraus hier zwei Artikel folgen: Über die Sparsamen. „Es gibt Sparsame, die im Großen arbeiten, und 800 Millionen von einer Milliarde streichen, auf die Gefahr hin, daß es keine Rechtspflege, keine Armee, keine Seemacht, keine Straßen, keine Canäle, keine Verwaltung mehr gäbe. Eine andere Classe von Sparsamen arbeitet im Kleinen; sie würden 7 Fr. 50 Cent. von einem Gehalte von 20,000 Fr. abnagen. Es gibt sparsame Maréchaux-de-Camp, welche finden, daß die ersten Präsidenten zú gut bezahlt sind, und sparsame erste Präsidenten, welchen der Sold der Maréchaux-de-Camp zu hoch erscheint. Sparsame Weinbergbesitzer werden euch sagen, die Weinsteuer sey unerträglich, die Salzauflage aber sey leicht und ohne Schwierigkeit einzuziehen. Die Salinenbesitzer dagegen sagen, die Salzauflage müsse abgeschafft werden, da man, wenn man sich Gewalt anthue, wohl den Wein, nicht aber das Salz entbehren könne. Anderen wäre nichts lieber, als wenn man die Grundsteuer erhöhte, da sie keine Güter besitzen; wenn man nur den Zinsfuß der Staatsschuld nicht herabsetzt, denn sie sind Capitalisten.“ Der andere Artikel handelt von den Unterbrechern: „Die Unterbrecher theilen sich in solche, die sprechen, und solche, die nicht sprechen. Die, welche nicht sprechen, machen viel mehr Lärmen, als die, welche sprechen; denn sie ahmen mit großem Glücke und einer Ähnlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, die Stimmen aller zahmen und wilden Thiere nach, welche der Schöpfer auf die Erde gesetzt hat. Sie iahen, glucken, kläffen, miauen, quacken, brüllen, heulen, alles durchaus der Natur getreu. Wenn dann noch alle Füße stampfen, wenn alle diese Thierlaute durcheinander tönen, wenn alle diese Hände die Finger krachen lassen, entsteht ein Gemurmel von so gemischten, so verschiedenen, so schneidenden, so unharmonischen Tönen, daß die Stimme des Redners sich darunter verliert, wie der Gesang eines Vogels unter dem Heulen des Sturmes. Die Unterbrecher, welche sprechen, haben ihre Stärke in kurzen Ausrufen, wie: Eh! oh! hi! uf! wie? was? wann? Götter! Himmel! Sie nennen das: Den Schrei der Leidenschaft nicht zurückhalten können. Sie behaupten, die Beredsamkeit verlange keine langen Reden, sie haben bloß ein Wort, bloß ein einzig Wort nöthig, um zu überzeugen oder Eindruck zu machen. Sie lassen sich von dem Schnellschreiber die Probebogen zum Corrigiren geben, und kaum

hat das offizielle Blatt ihr: Uf! oder: Oh! in seinen Spalten einregistrirt, so schreiben sie ihren Committenten: „Sie werden im heutigen Moniteur sehen, daß ich mein Mandat würdig erfüllt habe und die Sitzung nicht vorübergehen lassen wollte, ohne etwas zu sprechen.“

Der Courier français entwirft folgendes Bild von der sogenannten allgemeinen Discussion eines Gesetzentwurfs in der Deputirtenkammer: Fünf bis sechs Deputirte, die sich gegenseitig Redner nennen, besteigen die Tribune, und tragen mit einförmigem Ton eine Reihe geschriebener Floskeln vor, die Niemand anhört, und die selbst am nächsten Tage Niemand im Moniteur lesen wird. Unterdessen dauern die Privatgespräche in den Gängen im Conferenzsaale fort, wo Alles discutirt wird, nur nicht der Gegenstand, der gerade discutirt werden soll. Der Präsident ist beschäftigt, Privatbriefe zu schreiben, die Sekretäre sind nicht an ihrem Tische; die Minister, wenn sie an ihrem Platze sind, geben denjenigen Audienzen, die ihnen den Hof machen, und die Zuschauer in den Gallerien suchen zu errathen, was all dieser Wirrwarr zu bedeuten habe. Nach einigen Stunden ist die Kammer, obgleich sie gar nicht zugehört hat, dennoch ermüdet, und die Sitzung wird zur Abstimmung auf den nächsten Tag ausgesetzt.

Die Art der Abstimmung in den Kammern ist doppelt; bei den Abstimmungen über die einzelnen Artikel eines Gesetzes wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben also öffentlich votirt, über das ganze Gesetz hierauf zusammen geheim durch Ballotage, und öfters geschieht es, daß ein Gesetz nach allen einzelnen Artikeln öffentlich angenommen ist, und dann bei der Ballotage als Ganzes verworfen wird, so erging es z. B. im Jahre 1837 dem s. g. Disjunktionsgesetze, womit die in politische Vergehen verwickelten Militärs nicht wie ihre übrigen Mitschuldigen vor dem Pairshof oder die Geschwornen, sondern vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollten. — Bei einem im Jahre 1837 statt gefundenen Falle der Stimmengleichheit über einen Antrag wurde derselbe als nicht angenommen erkläret, es gibt demnach nicht die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Wenn man die englischen und französischen Wahlsitten vergleichet, so zeigt es sich, daß in England die Wahlen unter die Obhut der Nation gestellt sind, in Frankreich aber unter Obhut der Regierung stehen; in England ist es ein Kampf der Partheien unter sich,

in Frankreich gewöhnlich ein Kampf eines ministerielleu Candidaten gegen die Partheien; überall in England sieht man den Einfluß des Geldes, des Essens und Trinkens, überall in Frankreich sieht man den Einfluß der Ämter, der Versprechungen und Besoldungen; in England handelt es sich um politische Systeme, in Frankreich um politische Plätze. — In England sind die Gemeinden frei, mit unabhängigen Meinungen, dennoch loyale Mitglieder eines Staates, der eine Weltpolitik besitzt, dessen Fonds gestützt werden auf den Privatreichthum aller seiner Bürger, die über Krieg und Frieden stimmen, und über alle Angelegenheiten des Auslandes und Inlandes die genaueste Kunde öffentlich im Parlamente einziehen können; in Frankreich aber müssen die Deputirten den Ministern Schritt vor Schritt gewisser Maßen die Einsicht in die Interessen und Angelegenheiten des Landes abkämpfen; sie lernen sie nur schlecht, ungenau und oberflächlich verstehen, unter allen hochtönenden Phrasen von La France ist es nur ein Partei-, gewöhnlich sogar nur ein persönliches Interesse, für welches er unter ministerieller Obhut abstimmt, und hinter Allen ist zuletzt nur Einer (der König), der trotz ihnen zum wirklichen Wohle des Ganzen die Karten mischt. — Die Diskussionen interessiren in England bis zum letzten Athemzuge, in Frankreich erregen sie nach kurzer Zeit die höchste lange Weile, das Publikum achtet nicht mehr darauf, bis hin und wieder eine sogenannte pikante, interessante, dramatische Sitzung vorfällt, dann eilt man hinein, wie zum Schauspiele, und am folgenden Tage ist alles vergessen. — Wenn man das Wahlgesetz Frankreichs mit dem großbrittanischen vergleichet, so ergibt sich, daß Großbrittanien auf 24 Millionen Menschen 930,000 Wähler hatte, während Frankreich auf 33 Millionen Menschen nicht 200,000 zusammenbrachte, und eigentlich bei gleichen Verhältnissen 1,200,000 Wähler haben sollte. In Großbrittanien kommt eine active Stimme auf 26 (13 männliche) Einwohner, und zwar in England 1 auf 18, in Schottland 1 auf 36, in Irland 1 auf 133 Einwohner, in Frankreich kommt eine active Stimme auf 160 Einwohner. — Der allergrößte Unterschied zwischen beiden Reichen aber war bisher in der völligen Unselbstständigkeit der Departements und Municipalitäten des centralisirenden Frankreichs gegen Großbrittaniens selbstständige Grafschaften und Gemeindekörper. In Frankreich ist das kleinste Administrationsdetail in den Händen von Präfekten, Unterpräfekten und Municipalbeamten, die sämmtlich vom Ministerio ein- und abgesetzt werden. Die Municipalbehörde einer jeden Ge-

meinde beſtehet aus dem Maire, ſeinem Adjunkten und 10—30 Municipalräthen, Maire's und Adjunkten haben die vollziehende Gewalt und werden vom Präfekten aus den Gemeinderäthen auf drei oder fünf Jahre abſetzbar gewählet; letztere, ein Gemeindeausſchuß, werden durch mittelbare Wahl zu ⅔ aus den Höchſtbeſteuerten und ⅓ aus den übrigen Wahlberechtigten von der Gemeinde gewählet; das Recht zu wählen haben aber nur die höchſt Beſteuerten (750 Francs direkte Abgaben, alſo mehr als zu einer Deputirtenſtelle), und die Beamten, Mitglieder der Handelskammer, Armen-Commiſſionen ꝛc., ſo daß von 100 Bürgern kaum einer das Wahlrecht hat, auch iſt jede indirekte oder mittelbare Wahl an ſich ſchon unzuverläßig, weil der Urwähler, wenn er genöthigt iſt, eine ſo große Liſte auszufüllen, nur einige Namen mit der Überzeugung der Zutrauenswürdigkeit der Männer ſeiner Wahl hinſchreibt, die übrigen aber ohne dieſe Überzeugung ausfüllet. Schon dieſe Wahlmänner ſind alſo keineswegs die wirklich Betrauten ihrer Mandanten, um wie viel weniger dann die von ihnen Ernannten. — Daher ſagte ein geiſtreicher Schriftſteller: En France la liberté est dans la loix, en Angleterre elle est dans les moeurs. — Im J. 1838 wurde nun ein neues Geſetz bearbeitet für durch das Volk zu wählende Departements-Conſeils an die Seite der Präfekte, ſolche Bezirks-Conſeils an die Seite der Unterpräfekte und für die Municipalräthe an die Seite der Mairien, für ſämmtliche Conſeils iſt der Grundſatz der Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen ausgeſprochen; der Wirkungskreis der Generalräthe der Departements wird folgender ſeyn: Austheilung der Steuern unter die Bezirke des Departements, die definitive Entſcheidung über die Begehren von Gemeinden und Bezirken um Verminderung ihrer Steuerantheile, die Feſtſetzung von Zuſatz-Centimen (Abgaben für Lokalbedürfniſſe, welche nach der Staatsſteuer geregelt werden, deren Einziehung aber durch die Kammern genehmigt werden muß), die Aufſicht über die Verwaltung des produktiven Departemental-Eigenthums ꝛc. ꝛc. Von ähnlicher Art im kleineren Maßſtabe iſt der Wirkungskreis der beiden kleinern Räthe. — Die Bürgermeiſter ernennet in Frankreich nach dem neuen Municipalgeſetze vom 18. Juli 1837 der König über Vorſchlag der gewählten Gemeinderäthe, die Beſchlüſſe der Municipalität bedürfen aber in der Regel der Beſtätigung des Präfekten.

IV.

Verfassung Spaniens *).

Bei der geschichtlichen Betrachtung der Verfassungen Spaniens muß man den Süden, welcher bis zum J. 1492 in den Händen der Mauren, also ohne ständische Verfassung war, von den beiden selbstständigen Reichen der Gothen, nämlich Castilien und Arragonien, von dem Königreiche Navarra und den republikanischen Baskenländern unterscheiden.

Diese letzten beiden Bestandtheile heißen heut zu Tage die privilegirten Provinzen; in Navarra nämlich erhielt sich seit alten Zeiten die Gewohnheit, den geistlichen Stand und den Militär- oder adelichen Stand zu besonderen Kortez zu rufen; und in den Baskischen Provinzen gibt es Juntas oder Versammlungen ausschließlich aus dem Volke gewählt, wobei den Geistlichen nicht einmal der Zutritt gestattet ist. —

Von diesen beiden Zoll-, Steuer- und Militärbefreiungen genießenden Bestandtheilen der spanischen Monarchie wird ausführlicher am Schluße die Rede seyn.

In den beiden Reichen Castilien und Arragonien waren einst sehr mächtige Kortez, und selbst der Bürgerstand oder die Städte hatten in Arragonien schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, in Castilien im J. 1325 politische Rechte erhalten.

Durch die Einführung der Hermandad im J. 1476 und der Inquisition im J. 1484 und die Einverleibung der maurischen Provinzen wurde die Macht der castilischen Stände unter Karl V. und der arragonischen unter Philipp II. gebrochen.

Eine vollends unbeschränkte Monarchie wurde Spanien aber seit dem spanischen Successionskriege und der Thronbesteigung der Bourbone; denn nun (1709) wurden die castilischen und arragonischen Kortez vereiniget und dann das letzte Mal vollständig im Jahre 1713 zur Huldigung einberufen.

---

*) Da die Statistik nur das faktisch Bestehende ohne Rücksicht, ob es anerkannt sey oder nicht, aufzuführen hat, dieses aber aufführen muß, wenn sie nicht ein unvollständiges Bild der Gegenwart geben soll, so werden hier alle Verfassungszustände Spaniens angeführet, was bei diesem Lande um so nothwendiger ist, da jeder dieser Verfassungszustände noch seine Anhänger hat.

König Karl IV. von Spanien verzichtete an Napoleon zu Bayonne am 8. Mai, und Ferdinand (damahliger Kronprinz, nachher als König der VII. gestorb. 29. September 1833) am 10. Mai 1808 auf den spanischen Thron; Napoleon erklärte am 6. Juli seinen Bruder Joseph zum Könige und gab an demselben Tage den Spaniern eine der französischen Consularverfassung und den darauf bezüglichen Senatus-Consulten nachgebildete Verfassung.

Die Verfassung Spaniens unter Joseph Napoleon ddo. 6. Juli 1808 fängt an: Im Namen des allmächtigen Gottes — — — — als Grundgesetz unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages — — — — 2c. 2c. Im ersten Titel heißt es, daß keine andere als die katholische Religion erlaubt sey.

Im siebenten Titel erscheint ein Senat (eine Art Areopag), dem französischen Erhaltungssenate aber bereits aus der Kaiserzeit nachgeformt und aus den königl. Prinzen, nebst 24 vom Könige lebenslänglich ernannten Mitgliedern bestehend.

Die Kortez oder die Nationalversammlung bestand aus 172 Mitgliedern, abgetheilt in drei Bänken: der Bank der Geistlichkeit, des Adels, des Volkes.

Die Bank des Volkes bestand aus:

62 Deputirten der Provinzen,
30 „ „ Hauptstädte,
15 „ „ Kauf- und Gewerbsleute,
15 „ „ Universitäten.

In den Provinzen waren die Gemeinde-Ältesten und die ältesten Pfarrer die Wähler der Deputirten.

Die Abgeordneten der Städte wurden von den Municipalitäten ernannt, und sowohl die Deputirten der Provinzen als der Städte können nur aus den Grundeigenthümern genommen werden.

Die Deputirten des Handels- und Gewerbsstandes wurden vom Könige ernannt; ebenso diejenigen der Universität.

Die Bank des Volkes wurde für jede Session erneuert. — Alle drei Jahre sollten sich die Kortez auf Zusammenberufung des Königs versammeln.

Die Sitzungen sind geheim. Alle Patrimonial- und besondern Gerichte sind aufgehoben. Das peinliche Verfahren ist öffentlich. — Die Zölle im Innern des Reiches sind aufgehoben. Das Auflagesystem soll im ganzen Königreiche gleich seyn. Alle Privilegien für

besondere Korporationen oder Privatpersonen sind aufgehoben. — Zur Errichtung von Fideikommissen ist königliche Erlaubniß nöthig. Es darf keines unter 5000 Piaster und keines über 20,000 Piaster Revenüen existiren. — Der Adel wird beibehalten, gibt aber kein Vorrecht weder zu geistlichen noch weltlichen Bedienstungen, weder bei der Armee noch bei der Flotte. Verdienste und Talente sind die einzigen Gründe der Beförderung ꝛc. ꝛc.

Nun begann der Kampf der spanischen, ihrer damahls auf französischem Boden noch gefangenen und abdankenden Könige beraubten Nation gegen Napoleon; und die Kortez als Vertreter der sich erhebenden Spanier gaben am 19. März 1812 zu Kadix folgende dem Inhalte nach republikanische und — ohne Standesunterschied — rein repräsentative Verfassung.

Kortez-Verfassung ddo. 19. März 1812.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden und Kraft der Verfassung König von Spanien ꝛc. ꝛc.

Im Namen Gottes Vaters, Sohnes ꝛc. ꝛc. die außerordentlichen Kortez, nachdem sie sich überzeugt haben, daß die alten Grundgesetze des Reichs das Glück der Nation nicht gehörig erfüllen, dekretiren nachstehende Verfassung für die gute Verwaltung des Staates.

Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie oder irgend eines einzelnen Menschen seyn.

Die Souveränität wohnt ihrem Wesen nach im Volke, eben deßhalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

Spanier sind ꝛc. ꝛc.

Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, ebenso wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit. Jeder Spanier ist gehalten, der Verfassung treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respektiren.

Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholische, einzig wahre Religion.

Das Volk untersagt die Ausübung jeder andern.

Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes. — Die Kortez (ohne Standesabtheilungen aus einer Kammer bestehend) haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. — Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung zu bringen, wohnt dem Könige bei. —

Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum ersten Male die Ausübung des Bürgerrechtes antreten, lesen und schreiben können.

Für jede 70,000 Seelen Spanier erscheinet ein Deputirter bei den Kortez. — Um die Deputirten bei den Kortez zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach Kirchspielen, Distrikten und Provinzen gehalten werden. — Vor dem Wahlakte wird eine heil. Geistmesse gehalten und der Pfarrer eine für die Umstände passende Rede halten. Klostergeistliche sind vom Wahlrechte ausgeschlossen.

Um Deputirter zu werden, soll man ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlichen Gütern besitzen. (Dieser letzte Artikel soll aber von der Kortez selbst in Zukunft genauer bestimmt werden, und bleibt suspendirt.)

Die Provinzen sollen ihren Deputirten Diäten zahlen.

Die Kortez werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreiches versammeln. Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.

In der letzten Vorbereitungssitzung schwören die Deputirten folgenden Eid: Schwören Sie die katholische Religion zu vertheidigen? Schwören Sie, die Verfassung von anno 1812 aufrecht zu erhalten? Schwören Sie, bei der Mission, die Ihnen die Nation anvertraut hat, sich getreu zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu behalten?

Die Sitzungen der Kortez sollen öffentlich seyn.

Die Kortez können während der Dauer ihrer Sendung weder für sich, noch für Andere ein königliches Amt, eine Pension, ein Ehrenzeichen suchen oder annehmen.

Der König hat die Sanktion der Kortezbeschlüsse. Er hat 30 Tage, sie zu geben oder zu verweigern.

Wird der nämliche Gesetzentwurf in der dritten Kortezversammlung genehmiget, so versteht es sich von selbst, daß der König seine Sanktion ertheilet. (Wie in Norwegen.)

Nachdem hierauf in den §. §. 168—171 und litt. a—q von den Rechten der katholischen Majestät des Königs die Rede ist, folgen alsogleich wieder im §. 172 und 173 viele mit einer Monarchie unter allen Umständen durchaus unverträgliche Beeinträchtigungen der königlichen Würde; z. B. eine Reise des Königs aus dem Königreiche ohne Einwilligung der Kortez heiße: der Krone entsagen. So-

gar die Vermählung desselben ohne Einwilligung der Kortez heißt Kronentsagung. — Die Schlußworte des Verfassungseides des Königs bei der Thronbesteigung heißen: Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theile das Gegentheil thue, soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn.

Die Thronfolge ist in der Erstgeburt auf die legitimen männlichen und weiblichen Deszendenten des Königsstammes beschränkt. — Die Frauen des nähern Zweiges oder nähern Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades. — Wenn die Krone einer Frau anheimfällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Kortez keinen Gemahl wählen, das Gegentheil wäre Kronentsagung. —

Der König ist bis zum vollendeten 18. Jahre minderjährig. — Der Prinz von Asturien, Infanten und Infantinnen, deren Kinder und Deszendenten, welche Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Kortez Einwilligung bei Strafe des Thronrechtsverlustes sich nicht vermählen. —

Die Kortez setzen für den Hofstaat des Königs jährlich eine Summe aus *).

Der Staatsrath aus 40 gebornen Spaniern muß zusammengesetzt seyn aus vier Geistlichen und darunter zwei Bischöfe, vier Granden und 32 andern berühmten und verdienten Personen. — Die Kortez haben das Vorschlagsrecht, der König ernennet die Mitglieder. — Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; er wird ihn daher in wichtigen Regierungsangelegenheiten um seine Meinung fragen.

Die Strafprozesse werden öffentlich seyn. Gewalt und Folter soll nie angewendet werden. Güter-Confiscation soll nie Statt haben.

Bei der Verwaltung der städtischen Korporationen und der Provinzen sollen vom Volke auf kurze Zeit gewählte Räthe (Ayuntamientos) und Provinzialdeputationen bestehen.

Neben dem von den Kortez votirten stehenden Heere soll in allen Provinzen eine Nationalmiliz gebildet werden.

---

*) Während in andern Staaten die Civilliste für die ganze Regierungsdauer festgesetzt wird, und also nicht alle Jahr die für die Würde des Königthumes so sehr beeinträchtigenden Mäckeleien sich wiederholen.

Allen Spaniern steht frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß oder Revision bedürfen, niederzuschreiben und drucken zu lassen, nur für religiöse Bücher hatten die Bischöfe die Censur.

In allen Städten und Gemeinden sollen Elementarschulen seyn.

Auf allen Universitäten soll auch die politische Verfassung der Monarchie erläutert werden ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ferdinand VII. hat nach seiner Befreiung aus der französischen Gefangenschaft und nach seiner Rückkehr nach Spanien diese mit seiner königlichen Würde jedenfalls unverträgliche Verfassung verworfen, die Kortez zu Madrid in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai durch Soldaten auseinander sprengen, jeden ferneren Anhänger dieser Konstitution für einen der Todesstrafe verfallenen Majestätsverbrecher erklären lassen, und erst dann den Thron seiner Väter in den alten Residenzen auf altgewohnte Weise wieder eingenommen.

Dieselbe Armee empörte sich aber, als ein Theil derselben im J. 1820 in Kadix zu einer Expedition gegen Südamerika eingeschifft werden sollte, und rief die obige einst durch ihre Treue gegen den angestammten Herrscher aufgehobene Kortezverfassung aus, und diese Revolution, die sich in wenig Wochen über den größten Theil Spaniens ausbreitete, nöthigte den König Ferdinand, dieselbe zu beschwören, und nach derselben 3 Jahre zu regieren; bis auf dem Kongresse zu Verona die Allirten, — nachdem die nach Spaniens Vorbilde in Neapel und Sardinien ausgebrochenen Revolutionen von Österreich wieder gut gemacht waren — auch in Spanien eine Intervention beschlossen, und demgemäß 91,000 Franzosen in Spanien einrückten, und mit der zu ihrem Beistande sich bildenden spanischen Glaubensarmee, nach geringem Widerstande dem Könige seine unbeschränkte Gewalt wieder zurück gaben.

Zur nochmehrigen staatsrechtlichen Bekräftigung derselben erschien dann das Dekret über die Erhaltung der unumschränkten königlichen Gewalt ddo. 19. April 1825, in welchem der König erklärte, daß, obschon es ihm nicht möglich gewesen sey, alle Wunden, welche die Anarchie den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geschlagen, in so kurzer Zeit zu heilen, seine königliche Seele dennoch süßen Trost bei dem Anblicke der Resultate seiner Beharrlichkeit und Fortschritte der eingeführten Verbesserungen empfinde. — — Es sey für den König eine Pflicht und zugleich ein Vergnügen, die eben so boshafte als verbrecherische Erfin-

dung, welche das Gerücht verbreitete, daß die alten und ehrwürdigen Grundsätze der Regierungsform mit Beschränkung der königlichen Machtgewalt abgeändert werden sollten, Lügen zu strafen. Er erkläre daher, nicht nur fest entschlossen zu seyn, die legitimen Rechte der Souverainität ungeschwächt, und in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, ohne weder jetzt noch irgend jemals das Mindeste davon zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder andern Institutionen, sobald sie den spanischen Gesetzen und Gebräuchen zuwiderlaufen, zu gestatten; sondern daß er auch von allen erlauchten Bundesgenossen, welche so viele Beweise ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohle Spaniens gegeben haben, die feyerlichste und bestimmteste Zusicherung erhalten habe, daß sie fortfahren werden, bei jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt der Krone zu unterstützen, ohne jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in der Regierungsform weder zu rathen noch vorzuschlagen.

Da aber dem bisher kinderlosen Könige Ferdinand aus seiner vierten Gemahlinn eine Tochter Isabella geboren wurde, erwachte in ihm der Wunsch, derselben seine Krone als Königinn zu hinterlassen, und er hat demnach durch die pragmatische Sanktion ddo. 29. März 1830 die alte kastilische Erbfolge wieder hergestellet, und seinen Bruder Don Carlos und dessen Söhne um die nächste Anwartschaft auf den Thron gebracht.

Die nothwendige Folge dieser Maßregel war, daß sich nach dem im J. 1833 erfolgten Tode des Königs die zwei in Spanien herrschenden politischen Partheien nach Verschiedenheit ihrer Interessen für eine der beiden königlichen Linien erklärten. Die Anhänger der unbeschränkten Königsgewalt, als Vertheidiger der Kirche die Apostolischen oder Agraviados genannt, blickten nach ihrer Hauptstütze, den Infanten Don Carlos, als ihren legitimen Herrn, während die ehemalige konstitutionelle Parthei, Negros genannt, gegen den Preis der von ihnen gewünschten politischen Einrichtungen den Thron Isabella II. unterstützen; die s. g. privilegirten Provinzen aber, deren Fueros durch die Kortezverfassung nicht beachtet worden waren, die thätigsten Kämpfer für Carl V. geworden sind.

Da erfloß denn zur größeren Ermunterung ihrer Anhänger von Seite der Königinn Regentinn im Namen ihrer Tochter Isabella für Spanien: El Estatuto Real oder das Gesetz über die

Bildung der neuen Kortes aus zwei Kammern (Estamentos) ddo. 10. April 1834.

Durch dieses königliche Statut wurde Spanien wieder eine beschränkte Monarchie; die erste Kammer der Kortez hieß die Kammer der Proceres und die zweite Kammer die der Procuradoren.

Die Kammer der Proceres besteht theils aus erblichen, theils durch ihr Amt berufenen, theils durch besondere königliche Gunst aus gewissen Kathegorien auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern, deren Anzahl von dem Willen des Königs abhängt.

Zu den erblichen Mitgliedern gehören allein die spanischen Granden mit einem jährlichen Einkommen von 20,000 Gulden Conv. Mze. aus unverschuldeten Gütern.

Durch ihr Amt berufen sind sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe.

Die vom Könige auf Lebensdauer ernannten Proceres können aus folgenden 4 Klassen Spanier gewählt werden:

a. Aus den Titulos von Kastilien mit unbelasteten Revenüen von 8000 Gulden Conv. Münze.
b. Aus den (im k. Statut bezeichneten) höchsten Graden des Staatsdienstes im Civile und Militär.
c. Aus Grundeigenthümern, Fabrikanten und Manufakturbesitzern, die ein reines Einkommen von 6000 Gulden Conv. Münze besitzen, und Mitglieder der Prokuradorenkammer gewesen sind.
d. Aus Männern, die in Wissenschaften und im Unterrichtswesen eines ausgezeichneten Rufes sich erfreuen, und entweder aus eigenem Vermögen oder als Besoldung ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 Gulden haben.

Die Kammer der Prokuradoren besteht aus 188 Abgeordneten, die provinzenweise vom Volke gewählet werden.

Um Prokurador zu werden, ist ein Einkommen von 1200 Gulden Conv. Münze, und, wenn es aus unbeweglichen Gütern genommen wird, von 600 Gulden genügend, spanisches Blut und 30 Jahre erforderlich.

Sie werden auf 3 Jahre gewählet, wenn sie der König nicht früher auflöset.

Der König ernennt aus fünf von der Kammer vorgeschlagenen Kandidaten den Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dem Könige gehört ausschließlich das Recht, die Kortez einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen.

Die Kortez können über keinen Gegenstand berathen, der ihnen nicht ausdrücklich durch ein königliches Dekret zur Erwägung vorgelegt worden ist; doch haben sie fortan das Petitionsrecht.

Die Abfassung eines Gesetzes erfordert die Genehmigung beider Kammern und die Sanktion des Königs.

Weder Abgaben noch Steuern können erhoben werden, ohne auf den Vorschlag des Königs von den Kortez votirt worden zu seyn.

Steuern können nur auf die Dauer von 2 Jahren aufgelegt, und müssen vor Ablauf dieser Frist neuerdings von den Kortez votirt werden. Ehe die Steuern votirt werden, wird ihnen ein Finanzbericht vorgelegt.

Die Kortez müssen nach ihrer Auflösung binnen Jahresfrist wieder einberufen werden.

Die Sitzungen beider Kammern werden öffentlich seyn. —

Das am 20. Mai 1834 auf das königliche Statut gefolgte Wahlgesetz, nach welchem die Deputirten durch eine doppelte (indirekte) Wahl durch Wahljunten in den Partidos, und dann in den Provinzen gewählt wurden, wurde im Jahre 1836 durch ein im November 1835 den Kortez vorgelegtes neues und noch jetzt geltendes Wahlgesetz mit direkter (unmittelbarer) Wahl ersetzt.

Nach diesem soll jede Provinz auf 50,000 Seelen einen Deputirten wählen; die Kolonien zusammen 17 Deputirte.

Um Wähler seyn zu können, muß man 25 Jahre alt seyn, und zu den Höchstbesteuerten gehören, und zwar in der Art, daß auf jeden Deputirten 150 Höchstbesteuerte kommen. Advokaten, Richter, Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Künstler, Gelehrte ꝛc. sind jedoch auch ohne zu den Höchstbesteuerten zu gehören, zum Wahlrechte zulässig; ebenso Beamte, wenn sie einen Gehalt von 2400 Gulden Conv. Münze in Madrid, und 1200 Gulden Conv. Münze in den Provinzen beziehen; Offiziere der Land- und Seetruppen, der Nationalgarde u. s. w.; wenn sie 25 Gulden Conv. Münze Abgaben zahlen.

Die Wahlen sind öffentlich nach Wahlbezirken, in welche die Provinzen getheilt sind.

Um Deputirter werden zu können, muß man ein Spanier weltlichen Standes, 25 Jahre alt, Familienvater seyn, und ein jährliches Einkommen von 600 Gulden Conv. Münze besitzen, oder 50 Gulden Conv. Münze an Abgaben entrichten ꝛc. ꝛc.

Am 9. August 1836 brach aber in la Granja bei Madrid eine

Soldatenrevolution aus, deren Folge die proviſoriſche Wiederaufnahme der Kortezverfaſſung vom J. 1812 war. Es haben nämlich die immer unglücklich geführten Kriege gegen den Thronrivalen Don Carlos, die ſtets fruchtloſen ungeheuren Opfer an Geld und jungen Männern, das die Nation ausſaugende Börſenſpiel, die Lähmung des Handels, die Brandſchatzungen, Kontributionen, Grauſamkeiten der das Land — wie im 30jährigen Kriege — durchziehenden Bandenführer, um nach Wallenſteins Muſter im Kriege die Mittel zum Kriege zu finden, die ſchauderhaften Szenen eines Bürger- und Vertilgungskrieges, die ſeit Jahren ſich wiederholen, ohne daß eine oder andere Parthei vorwärts ſchritte, und ein erfreulicheres Ende dieſer Leiden vorherzuſehen wäre — alles dieſes zuſammen hat eine ſolche Unzufriedenheit hervorgebracht, daß es der nie ruhenden revolutionären Parthei möglich wurde, durch beſtochene und trunken gemachte Soldaten der Königinn Regentinn obigen Schritt abzunöthigen.

Als aber auch dieſes letzte Mittel fruchtlos blieb, und jenes Feuer eines reinen Patriotismus, das die Spanier im Unabhängigkeitskriege gegen die Franzoſen begeiſterte, nicht wiederkehren wollte, ſo ſahen ſich die Beſſeren genöthiget, wieder zu monarchiſcheren Grundſätzen zurückzukehren.

Die noch im Jahre 1836 wiedervereinigten Kortez diskutirten über ſ. g. Amendements zur Kadixer Verfaſſung, die aber, da ſie das republikaniſche Prinzip derſelben ſo ziemlich aufheben, eigentlich ein neues Grundgeſetz ſind, denn die Grundlagen der neuen Verfaſſung ſind:

1. Das Zweikammernſyſtem, dergeſtalt, daß keine von den beiden Kammern erblich oder bevorrechtet ſeye; und eine vom Volke gewählt werden ſoll.

2. Der König ſanktionirt die Geſetze; dieſer das unbedingte Sanktionsrecht ausſprechende Satz gibt der Majeſtät des Königs das unbedingte Veto zurück, das ihr die Kadixer Verfaſſung entzogen hatte.

3. Der König beruft die Kammern und ſchließt ſie; er kann ſie auch auflöſen unter der Bedingung, Andere binnen beſtimmter Zeit einzuberufen — dadurch wird das revolutionäre Selbſtverſammeln und die nicht minder revolutionäre und das Königthum ganz beſeitigende Unauflösbarkeit der Kammer vernichtet.

4. Die Deputirten sollen durch direkte Wahl ernannt werden, während die Kadixer Verfassung das langsame indirekte Wahlsystem enthält.

Diese neue Verfassung wurde am 18. Juni 1837 von der Königinn durch ihre Mutter Königinn-Regentinn und von der Nation beschworen, und gibt

I. der Königinn von Spanien das unbedingte Veto und Sanktionsrecht, so wie ferners das Recht, die Kortez zu berufen, und sie aufzulösen.

II. Die Volksvertretung bestehet wieder in zwei Kammern, nämlich einem Senate und einer Abgeordnetenkammer.

In beide Kammern wählen die wahlfähigen Spanier nach den 49 Provinzen, aber in den Senat nur kandidirend mit einer Terna, in die Abgeordnetenkammer definitiv.

Die Senatoren werden nicht lebenslänglich gewählet, sondern so oft die Deputirten im Ganzen neu gewählet werden, wird auch ein Drittheil der Senatoren, die aber wieder wählbar sind, nach dem Alter erneuert. — Die Anzahl der Senatoren wird zwei Drittheile der Deputirten betragen, also von 250 = 166, wozu man unter 498 hohen Staatsmännern die Auswahl habe.. muß.

Geistliche können nicht Deputirte, wohl aber Senatoren seyn, den Präsidenten des Senates ernennet der König. —

Die Senatoren müssen Spanier von mehr als 40 Jahren seyn, und ein jährliches Einkommen von 50,000 Realen (beiläufig 5000 Gulden), was aber auch eine Besoldung seyn kann, besitzen; die Senatorwürde selbst ist ohne Besoldung.

Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählet, und zwar für 50,000 Seelen 1 Deputirter (also für 85,000 Seelen 3 Senatskandidaten). Die Provinzial-Deputationen vertheilen die Wahldistrikte und verfertigen die Wahllisten. — Um Wähler zu seyn, genügen 200 Realen direkter Steuer, um als Deputirter gewählt werden zu können ist gar kein bestimmtes Einkommen, sondern nur Ansäßigkeit in Spanien erforderlich. — Das Amt eines Abgeordneten ist aber ebenfalls unentgeldlich. — Die Wahl geschieht direkt. — Alle Jahre versammeln sich die Kortez.

Andere Bestimmungen der Verfassung lauten auf: Preßfreiheit mit Geschwornengerichten, Petitionsrecht der Bürger an die Kortez und den König, ferners: daß „sich die Nation verpflichte, den Cul-

tus und die Diener der katholischen Religion, zu welcher sich die Spanier bekennen, zu unterhalten.“ — Der König und jeder der gesetzgebenden Körper haben die Initiative bei der Gesetzgebung. Es bedarf eines besondern Gesetzes, um spanisches Gebieth zu veräußern, Verträge mit fremden Staaten zu schließen, um fremde Truppen im Reiche zuzulassen, oder, wenn sich der König aus demselben entfernen will. — Das Budget der Staats-Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich vorgelegt, und eben so setzen die Kortez nach dem Vorschlage der Regierung alljährlich den Betrag der Land- und Seemacht fest. — Die Kolonien werden nach dieser Verfassung nicht mehr, wie früher in den Kortez vertreten, sondern, wie in Großbritanien und Frankreich, nach eigenen Gesetzen regieret.

Die Kortez werden diejenigen Personen, welche zur Regierung unfähig sind, oder etwas gethan haben, weßhalb sie ihr Recht zur Krone zu verlieren verdienen, von der Thronfolge ausschließen. Und der Eid der Königinn auf die Verfassung enthält die Formel: Wenn sie dem Beschwornen zuwider handelt, soll nicht gehorcht werden, und das Zuwiderlaufende soll null uud nichtig seyn.

Wie wenig die parlarmentarischen Formen auf spanischem Boden heimisch sind, mögen zwei ganz kleine Szenen aus den Kortezverhandlungen bezeichnen. — „Nachdem Herr Arguelles seine gewöhnliche Beredsamkeit erschöpft hatte, erschallen von seinen Lippen jene kräftigen Flüche, die der Spanier im Laufe des Gespräches sich selbst unbewußt anzubringen pflegt, und Herr Kastro, welcher im heftigen Streite mit ihm begriffen neben ihm stand, berührte zuletzt durch eine kraftvolle vermuthlich unwillkürliche Bewegung seiner Hand das Gesicht des göttlichen Redners, wie Arguelles heißt, auf eine sehr empfindliche Weise. Stöcke erhoben sich von mehreren Seiten, und nur durch eine „bewaffnete Intervention“ konnte man die an einander gerathenen Väter des Volkes zur Ruhe bringen,“ — und an einem andern Orte heißt es: „sechs Duelle soll eine dieser stürmischen Sitzungen zur Folge gehabt haben, dem Premierminister wurde Meineid, Verrath vorgeworfen, der Herr Finanzminister Mendizabal hat geweint, und der Königinn Regentinn konnte nicht einmal ihre Civilliste berichtiget werden.“

Im J. 1835 erhielt Spanien auch eine Provinzialvertretung in den Provinzialdeputationen der 49 Provinzen, wel-

che Einrichtung durch den Art. 62 der Verf. vom J. 1837 bestätigt wurde. Das dießfällige Dekret forderte folgende Bedingungen zur Wählbarkeit eines Deputirten der Provinz: 1. Man muß ein geborner Spanier oder als solcher naturalisirt seyn; 2. 25 Jahre vollendet haben; 3. lesen und schreiben können; 4. durch vier Jahre in der Provinz und zwei in dem betreffenden Bezirke unabhängig gelebt haben; 5. eine jährliche Rente von 6000 Realen de Vellon (600 Gulden C. M.) besitzen, wovon 3000 Grund- oder industrielles Vermögen seyn müssen, oder die angesehene Profession eines Advokaten, Arztes oder wissenschaftliche und Unterrichts-Verrichtungen ausüben. — Die Wahl der Deputirten soll im geheimen Scrutin und mit absoluter Mehrheit geschehen. — Die Verrichtungen eines Provinzial-Deputirten sollen 3 Jahre dauern, und die Deputationen alle 18 Monathe theilweise erneuert werden. — Der Zweck dieser Institution ist, vom Throne alle Verbesserungen zu erbitten, welche ihnen für das positive Wohl des Landes nothwendig scheinen, sey es durch Andeutung neuer Quellen des Wohlstandes, sey es durch Vorschläge von Arbeiten von allgemeinem Nutzen, sey es endlich durch Angabe der Mißbräuche, welche der Entwicklung der Industrie in allen ihren Zweigen und Unterabtheilungen im Wege stehen.

Endlich wurde in Spanien am 24. Juli 1835 auch ein neues durch Verf. vom J. 1837 bestätigtes Municipalgesetz publicirt. — Die Municipalitäten der Halbinsel sollen aus Alkalden, Adjunkten, Regidoren und einem Procurador der Gemeinde bestehen. Die Zahl derselben richtet sich nach der Bevölkerung. — Alle Municipalämter sind wählbar durch das Volk, die Alkalden, Adjunkten und Procurudoren auf 10 Jahre, die Regidoren auf 4 Jahre mit theilweiser Erneuerung. — Die Königinn hat das ausschließende Recht, die Municipalitäten oder einzelne ihrer Mitglieder abzusetzen, die Gouverneure können nur suspendiren. — Die Municipalämter sind Ehrenämter. — Die zu Wählenden müssen zu den höchst Besteuerten gehören, und dürfen weder Geistliche, noch Soldaten, noch sonst öffentliche Besoldete seyn. — Die Sessionen der Municipalitäten sind geheim.

Ganz abweichend von diesen allgemeinen Verfassungsgesetzen des übrigen Spanien sind die

Fueros

der baskischen Provinzen und Navarras.

Bis zum 14. Jahrhundert blieben die drei baskischen Provinzen, Alava, Guipuzcoa und Biskaya aus dem alten Cantabrien gebildet, welche der Eroberung der Gothen und der Araber, wie der der Römer entgangen waren, von jeder fremden Gewalt unabhängig. Unter einander verbündet, und auf ihren Fahnen drei blutige Hände mit dem Wahlspruch Iravakbat (drei machen nur Eins) tragend, wählten sie einen Oberherrn (Seigneur), einen Eingebornen oder einen Fremden, der nur eine lebenslängliche und bloß vollziehende Authorität unter der Kontrolle von Nationalversammlungen ausübte. Im Jahre 1332 boten die Deputirten der Provinzen dem Könige von Castilien, Alphons dem Strengen, der sich gerade zu Burgos befand, den Titel des Oberherrn an, mit der Bewilligung, daß dieser Titel in Zukunft der Krone von Castilien angeknüpft werden solle. Aber die drei kleinen vaskonischen Völkerschaften (vascongadas), obgleich sie sich einen Suverain, einen Beschützer gaben, veräußerten doch ihre Unabhängigkeit nicht, und machten im Gegentheil die förmlichsten Vorbehalte in dieser Hinsicht. So trieben sie in dem Traktate zwischen ihnen und dem Könige die Vorsicht so weit, daß sie stipulirten, der König sollte nicht bauen, noch auf ihrem Gebiethe irgend eine Ansiedlung (pueblo), irgend eine Festung, irgend ein Haus haben können. Ihre Fueros, welche der König = Oberherr aufrecht zu erhalten beschwor, schlossen mit dem Artikel: „Wir befehlen, daß wenn irgend Jemand, sei er Eingeborner oder Fremder, irgend einen Mann, oder eine Frau, oder ein Dorf, oder eine Stadt, in Gemäßheit irgend eines Mandats unseres Königs = Oberherrn von Castilien zu etwas zwingen wollte, was nicht in der Generalversammlung zugestanden und beschlossen worden wäre, oder was unsere Rechte, Freiheiten, und Privilegien antastete, ihm ohne weiters der Gehorsam versagt werde; wenn er darauf beharrt, er zum Tode verurtheilt werden soll.“ So hatten sich die baskischen Provinzen durch das Band des Vasallen zum Suverain an das Königreich Castilien geknüpft, ohne sich aber demselben einzuverleiben, sich mit ihm zu verschmelzen. Seit jener Zeit bis auf unsere Tage sind sie ohne Unterbrechung oder Änderung, in diesem Zustande äußerer Abhängigkeit und innerer Unabhängigkeit, wovon die Reichsstädte ein Beispiel gegeben haben, und wie es sich einen Augenblick mit den Schweizer-Cantonen verhielt, als sie Napoleon den Titel des Vermittlers des helvetischen Bundes annehmen lie-

ßen, geblieben. Übrigens bestehen noch heut zu Tage zwischen den baskischen Provinzen und Spanien alle Abtrennungen, alle Schranken, welche zwei Nationen einander fremd machen. Die Vascons sprechen eine ihnen eigenthümliche Sprache (el vascuense, und unter ihnen eskara), eine ursprüngliche Sprache, die weder vom Lateinischen noch vom Celtischen abstammt, und dem Spanischen so wenig wie dem Chinesischen ähnlich ist, so daß sie ihre Nachbarn nicht verstehen, und von ihnen nicht verstanden werden. Ihre Fueros machen sie von den Konscriptionen (quintas) der Spanier in den andern Provinzen frei. Sie sind ihnen zu keinem Kriegsdienst verpflichtet. Nur sind sie nach dem alten Feudalgesetze gehalten, im Fall eines fremden Einfalls in Masse zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Landes aufzustehen. Auch bezahlen die baskischen Provinzen an Spanien keine Geldsteuer. Zwei derselben, Alava und Guipuzcoa, erkauften dessen Schutz durch einen Tribut, den man noch jetzt mit dem Worte, das die Castilianer von den Arabern entlehnt hatten, alcabala, belegt. Diese alcabala perpetua aber, die seit dem mit Alphons XI. geschlossenen Traktate sich nicht geändert hat, ist jetzt bis zum Lächerlichen unbedeutend. So zahlt Guipuzcoa eine Kontribution von 42,000 Realen (weniger als 11,000 Fr.). Biscaya, die demokratischste der drei Provinzen, hat sich zu allen Zeiten von diesem alten Tribut, dessen Name an einen Gedanken der Vasallenschaft und der Knechtschaft erinnert, frei gehalten. Sie ist Spanien nichts schuldig; aber sie macht ihm zuweilen freiwillige Geschenke (donativos), deren Betrag nach den Bedürfnissen des Königs, der darum bittet, und der Großmuth der Provinz, die sie bewilligt, wechselt. Endlich sind diese freien (essemptes) Provinzen (wie man sie in einem Gefühle des Neides nennt) den dießseitigen Zöllen nicht unterworfen, da die Fiskalgränze Spaniens nicht an den Pyrenäen, sondern am Ebro liegt. Dafür bezahlen sie Zoll für die Einführung größerer Quantitäten ihrer Waaren oder ihrer Fabrikate an der castilischen Gränze wie an der französischen. Und was nun ihren Zustand als fremdes Volk vervollständigt, ist der Umstand, daß sie den Handelsverboten mit den spanischen Colonien eben so, wie das übrige Europa unterworfen sind. Jeder Handel mit Amerika wurde ihnen untersagt und dieses Verbot besteht noch immer für die Kolonien, welche Spanien behalten hat, wie die Havannah oder die Philippinen. Die baskischen Provinzen, welche dem Mutterstaate durch die internationalen Zollschranken ebenso wie durch die Sprache fremd

ſind, ſind nicht weniger von ihnen durch politiſche Sitten und das innere Verwaltungsregime verſchieden. Während Spanien, unter Karl V., eine abſolute Monarchie wurde, und ſeit jener Zeit geblieben iſt, behielten die drei Provinzen die republikaniſchen Formen in ihrer ganzen Reinheit bei: in Biskaya die Demokratie, in Guipuzcoa die Oligarchie, in Alava der gemiſchte Zuſtand. Zweimal jährlich verſammelt die eine, einmal die andere, und alle zwei Jahre einmal die dritte, ihre kleinen Nationalkongreſſe. In Alava wird dieſer Kongreß zu Vitoria, dem Hauptorte der Provinz, in Guipuzcoa bei jeder Seſſion an einem andern Orte gehalten, und verweilt abwechslungsweiſe in allen Flecken der Provinz, die keine Hauptſtadt hat; in Biscaya verſammelt er ſich unter freiem Himmel, wie zu den Zeiten der Patriarchen unter der Eiche von Guernika. Hier ſtellen ſich die Deputationen der verſchiedenen Gemeinden ein, auf deren Fahnen der Name: Rebublik ſteht. Man ſagt nicht die Gemeinde, ſondern die Republik von . . . . Dieſe Kongreſſe ordnen die Verwaltung des Landes an, votiren die Steuern, beſtimmen die Verwendung der Staatsgelder, denn die Provinzen machen ſelbſt ihre Verwaltungsausgaben jeder Art; ſie bezahlen ihre Beamten; ſie unterhalten Milizen für gute Ordnung; ſie haben endlich ihre Finanzen und ihren öffentlichen Kredit, um den ſie von großen Staaten beneidet werden könnten, weil zur Zeit des Aufſtandes (Oct. 1833) die Dreiprozents der Provinz Alava zu 93 ſtanden. Die Nationaljunten wählen überdieß für die Zwiſchenzeit ihrer Seſſion eine obrigkeitliche Perſon unter dem Namen Generaldeputirten, dem die vollziehende Gewalt zukommt, und der mit der ſpaniſchen Regierung gewiſſermaßen auf gleichen Fuß unterhandelt. In Alava und Guipuzcoa gibt es nur Einen Generaldeputirten, welcher der temporäre Präſident dieſer kleinen Republiken iſt, in Biskaya ſind es deren drei, die eine Art von Direktorium bilden. Diejenigen dieſer populären Magiſtrate, welche ſich um das Land wohl verdient gemacht haben, erhalten nach mehreren Magiſtraturen den, übrigens ſelten ertheilten Ehrentitel: Vater der Provinz. Bei allem dieſem hat der König von Spanien nichts zu ſchaffen. Er hält bloß in jeder Provinz einen Kommiſſär, Corregidor genannt, deſſen Verrichtungen ſehr an die der alten Grafen (Comites) erinnern, welche der Kaiſer zur Aufſicht über die römiſchen Municipalitäten abſchickte. Das Amt des Corregidors, das, weil es ſehr einträglich iſt, ſehr geſucht wird, vertraut man gewöhnlich irgend einem Auditor von Valadolid oder von einer andern Kanzlei an.

Navarra hat keine solche Organisation, seine Unabhängigkeit ist nicht so vollständig und seine Privilegien sind nicht so ausgedehnt. Es war Königreich und nicht Republik, als es mit der spanischen Krone verschmolzen wurde; da aber seine Verschmelzung ganz freiwillig war, und es die Bedingungen derselben stipulirte, so behielt Navarra immer seine alten Fueros, die es damals besaß, bei, während Castilien die seinigen durch Karl V. und Arragonien durch Philipp II. verlor. Es hat seine Provinzial-Cortes beibehalten, es ist, wie die baskischen Provinzen, konscriptionsfrei, und besitzt auch mehrere Handelsfreiheiten *).

Die vier freien Provinzen wurden ihrer Vorrechte während der Herrschaft der Constitution von 1820 bis 1823 beraubt, und in Bezug auf die Rechte und Pflichten dem übrigen Spanien gleichgestellt. Nach Herstellung des königlichen Absolutismus durch den französischen Einfall erhielten sie ihre von undenklichen Zeiten herstammende Unabhängigkeit wieder. Nun scheint man damit umzugehen, auch von Seite der Christinos die Fueros anerkennen zu machen.

V.

Verfassung Portugalls.

Der Sohn des Gründers der portugiesischen Unabhängigkeit, der unabhängige Erbgraf Alphons erweiterte seine Besitzungen durch Siege über die Araber, erhob sie zum Königreiche, und schloß im J. 1181 auf dem Reichstage von Lamego mit den drei Ständen ein Grundgesetz in 22 Artikeln.

Dieses Reichsgesetz, auf das sich noch in neuester Zeit alle Partheien Portugalls berufen, führet die cognatische Succession ein, ist aber im Übrigen in einer nur für das zwölfte Jahrhundert

*) Gerade die Handelsfreiheiten sind ein Hauptgegenstand des Neides der übrigen Spanier; da, während ein Castilianer oder Andalusier wegen einiger Pfunde eingeschmuggelten Tabaks auf die Galeere nach Afrika geschickt werden kann, der Baske ganz Spanien mit so viel dieser Waare, als er tragen kann, ohne bestraft zu werden, durchziehet. Da durch diese Privilegien die vier Provinzen gleichsam ein Freyhafen sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß man aus demselben wegen der Länge der Gränze und der unzähligen Bergschluchten alles nach Spanien hineinschwärzen kann, so behaupten die Spanier und ein Theil Europa's mit ihnen, der Kampf der Basken sey nichts als ein Streit um ein Schleichhandelsprivilegium.

passenden Sprache abgefaßt, die durchaus unerklärbar wäre, wenn man nicht bedächte, daß sich bei seiner Abfassung ein blößer Erbgraf über seine Mitstände zum Könige emporschwang; nur in Faustrechtszeiten konnte es sich durch 437 Jahre als Band zwischen König und seinem Volke erhalten, denn es lautet z. B. darin: Et dominus rex cum spata nuda in manu sua, cum qua ivit in bello, dixit: Benedictus Deus, qui me adjuvavit. Cum ista spata liberavi vos, et vici hostes nostros; et vos me fecistis regem et socium vestrum etc. etc. Und am Schluße, wo Portugalls Unabhängigkeit von den Königen von Leon ausgerufen wird, heißt es: Et dixit procurator regis Laurentius Venegas: Vultis, quod dominus rex vadat ad cortes regis de Leone vel det tributum illi etc. etc. et omnes dixerunt: Nos liberi sumus, rex noster liber est, manus nostrae nos liberaverunt, et dominus rex, qui talia consenserit, moriatur, et si rex fuerit, non regnet super nos. Et dominus rex: Vos scitis, quales lites fecerim per vostram libertatem; testes estis, bracchium meum et ista spata; si quis talia consenserit moriatur, et si filius aut nepos meus fuerit, non regnet etc. etc.

Seine Hauptgrundsätze gingen aber auch in das zweite portugiesische Grundgesetz oder in das bei der Abwerfung des spanischen Joches und der Erhebung des Hauses Braganza erlassene Manifest der drei Stände Portugalls vom J. 1641 über, in welchem den Ständen sehr umständlich und mit klaren Worten das Recht zugesprochen wird, tyranisch herrschenden Königen die Krone zu nehmen.

Nothwendig mußten solche Grundgesetze das Unheil der Revolution und des Bürgerkrieges über das Volk bringen, ähnlich jener bekannten Klausel vom J. 1222 aus der ungarischen Reichsverfassung, die erst nach großem Blutvergießen und der Wiedereroberung des Reiches unter Kaiser Leopold I. im Landtage von 1687 abgeschafft wurde.

Im Verlaufe der Zeiten erhob sich die Monarchie über die Macht der Stände, die nur durch einen Ausschuß vertreten wurden, dessen Mitglieder der König selbst wählte.

Als aber in den Zeiten der französischen Invasion der portugiesische Hof nach Brasilien auswanderte, das Mutterland durch einen englischen General verwalten ließ, und die ehemalige Kolonie Brasilien zu einem Königreiche erhob, brach nach dem Muster der Vorgänge des benachbarten Spaniens im J. 1820 auch in Portugall die

Revolution aus, und es wurde daselbst eine der spanischen Cadixer Kortez-Verfassung ähnliche Verfassung von den Ständen am 23. September 1822 beendigt, und am 1. October vom Könige angenommen und beschworen.

Sie ruft die Kortez aus allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes zusammen, bestimmt alle zwei Jahre neue Wahlen, alle Jahre die Versammlung der Kortez, gibt ihnen das Recht, sich unabhängig von königlicher Machtvollkommenheit zu versammeln oder zu prorogiren, ertheilt ihnen ausschließend die Gesetzgebung, den Richtern unabhängig die richterliche Gewalt, und dem Könige die vollstreckende Gewalt, und das Veto des Königs ist noch mehr beschränkt als in Spanien; denn die portugiesische Verfassung räumt dem Könige nicht ebenfalls 3 Kortezsitzungen, und folglich inzwischen auch eine neue Volkswahl, sondern nur die Frist von einem Monathe ein, innerhalb dessen er das Gesetz verwirft oder annimmt. Im Falle der Verwerfung geht das Gesetz motivirt an die Kortez zurück, beharren nun die Kortez dennoch bei ihrem Beschlusse, so wird das Gesetz dem Könige wieder überreicht, der es nun ohne weitern Verzug sanktioniren muß. So hätte ein König von Portugall weniger Rechte gehabt, als der Präsident Nordamerika's, welchem doch wenigstens zwei gesetzgebende Körper unterstehen.

Selbst seinen Staatsrath kann sich der König nur aus den ihm von der Kortez vorgeschlagenen Personen wählen; und die Kortez kann er weder prorogiren noch auflösen. —

Den Kortez ist die den König ausschließende Initiative noch deutlicher vorbehalten als in Spanien, denn der Art. 102 sagt: sie kommt ausschließend den Repräsentanten zu: die Minister können nur Vorschläge niederlegen, die erst nach einer kommissionellen Prüfung in einen Gesetzvorschlag geändert werden.

Ja selbst bei der vollziehenden Gewalt ist der König und zwar noch mehr beschränkt, als in der Konstitution von Cadix, da für gewisse Fälle die Kortez sich die Ernennung der Commandanten der Land- und Seemacht vorbehalten haben; er selbst darf nie Oberbefehlshaber seyn, ja endlich sogar die Krone darf er ohne Einwilligung der Kortez nicht niederlegen.

Die Wahlen sind in Portugall direkt (nicht wie nach der spanischen Kortezverfassung dreifach indirekt).

Ein Deputirter kommt in Portugall auf 30,000 Seelen (nicht auf 70,000, wie nach der spanischen Kortezverfassung).

Veränderungen in der Konstitution können schon nach vier Jahren in Berathung kommen (nicht nach acht Jahren, wie in der spanischen Verfassung).

Die Censur ist abgeschafft; nur für Schriften über Dogma und Moral ist sie den Bischöfen überlassen.

Die Religion der portugiesischen Nation ist die katholische, apostolisch römische; es wird jedoch den Ausländern der Privatgottesdienst nach ihrem besondern Cultus erlaubt. (In Spanien nicht.)

Diejenigen, die nicht lesen und schreiben können, dürfen das Wahlrecht nicht ausüben.

Diese Verfassung hat nach ihrer Gründung nur neun Monathe gedauert; denn der jüngere Infant Dom Miguel stürzte sie um, und das Reichsgesetz und die drei Stände der Kortez von Lamego in ihrer Umgestaltung wieder hergestellt.

Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Königs gab Dom Pedro, der ältere Infant — der in der Zwischenzeit mit Verwahrung seines Anfallsrechtes auf Portugall im Jahre 1822 (12. Oktober) Kaiser von Brasilien geworden war, — dem Königreiche Portugall bei seinem nunmehrigen Regierungsantritte daselbst eine neue Verfassungsurkunde vom 19. April 1826.

Dieselbe räumt zwar auch den Kortez die ausgedehntesten Befugnisse, und die gesammte Gesetzgebung ein, behält aber dem Könige wenigstens das unbedingte Veto oder Sanktionsrecht vor, und setzt zwei Kammern nach dem Muster der französischen Verfassung Ludwig des Achtzehnten vom Jahre 1814 ein; eine Pairskammer und eine Kammer der Abgeordneten; deren Sitzungen bei beiden Kammern öffentlich sind, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erheischen würde, daß sie geheim seyen.

Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Gliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden.

Die Infanten sind Pairs von Rechtswegen.

Unter die ausschließenden Befugnisse der Pairskammer gehört:

a) das Richteramt über die persönlichen Vergehen, die von Gliedern der königlichen Familie, Staatsministern, Staatsräthen und Pairs, so wie über jene Vergehen, die von Abgeordneten während einer Session der Legislatur begangen wurden.

b) Erkenntniß über die Verantwortlichkeit der Minister, Staats-Sekretäre und Staatsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und zeitlich.

Dieser Kammer steht als Privilegium die Initiative zu:

1. über Auflagen,
2. über Rekrutirung.

Ferners hat sie das Privilegium:

1. der Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen haben;
2. die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge;
3. die Befugniß zu beschließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminister oder gegen Staatsräthe da sey.

Wenn ein Pair oder Abgeordneter in Anklagestand geräth, so wird der Richter alle weitern gerichtlichen Schritte einstellen, und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer wird entscheiden, ob der Proceß fortgeführt, und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden soll oder nicht. —

Pairs und Abgeordnete können zu dem Amte eines Staatsministers oder Staatsrathes ernannt werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Pairs fortfahren werden, in ihrer Kammer zu sitzen, während der Abgeordnete seinen Platz verlassen, und man zu einer neuen Wahl schreiten wird, durch welche er wieder erwählt werden, und beide Verrichtungen mit einander vereinigen kann.

In der Zwischenzeit der Sitzungen wird der König keinen Abgeordneten außerhalb des Reiches verwenden, und kein Abgeordneter wird die Verrichtungen eines Amtes selbst ausüben können, wenn es ihn in die Unmöglichkeit versetzte, sich bei der Zusammenberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Kortez einzufinden.

Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniß, wovon die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängen kann, es unerläßlich würde, daß ein Abgeordneter sich entferne, um andere Verrichtungen zu übernehmen, so wird die Kammer, der er angehöret, darüber entscheiden.

Nach dem Wahlgesetze dieser Verfassung kommen 1 Deputirter auf 25,000 Seelen; in Summe etwa über 140. Die einzelnen Provinzen schicken 3—27 Deputirte, auf die Kolonie 1—3 Deputirte.

Die Wahl ist eine doppelte nach Kirchspielen und Provinzen.

Zur activen Wahlfähigkeit im Kirchspiele werden erfordert 100 Millereis (253 Guld. Conv. M.)

Zur activen Wahlfähigkeit in der Provinz „ „ 200 „

Zur passiven Wahlfähigkeit als Deputirter werden erfordert 40 Millereis (über 1000 Guld. Conv. M. Einkünfte und ein Alter von 25 Jahren. Manche Classe schon mit 21 Jahren.)

Auch lautet der Art. 6. der Verfassung:

Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreiches seyn; alle übrigen Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

Unter der Bedingung, daß diese Verfassung in Portugall beschworen werde und in Ausführung komme, dann zweitens, daß seine älteste Tochter Donna Maria da Gloria (Nichte Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, durch ihre Mutter Erzherzoginn Leopoldine von Österreich) zur Königinn Portugalls ernannt werde, deren Hand dann ihr Oheim Infant Don Miguel nebst der Regentschaft während der Minderjährigkeit seiner königlichen Gemahlinn erhalten sollte, — verzichtete der Kaiser und König Don Pedro auf den Thron von Portugall, erklärte aber ausdrücklich: „Meine Entsagung, wie die Abtretung meiner Rechte werden nicht gültig seyn, wenn eine dieser beiden Bedingungen mangelt.“

Am 4. Oktober 1826 beschwor Don Miguel zu Wien die verfassungsmäßige Charte unbedingt und ohne Vorbehalt, hat dann am 3. Juli 1827 die Regentschaft nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessinn Maria übernommen, am 13. März 1828 die versammelten Kortez aufgelöset, und die s. g. alten Kortez von Lamego nach 3 Ständen zusammen berufen, von denen er am 25 Juni 1828 zum Könige von Portugall und Algarbien ernannt wurde, worauf er am 30. Juni die königl. Würde mit unbeschränkter Gewalt annahm. —

Nach vier Jahren begann Don Pedro nach Entsagung seiner brasilianischen Krone zu Gunsten seines Sohnes Pedro II. nach Europa zurückkehrend, den Kampf für seine Tochter, um, wie er im Manifeste vom 2. Februar 1832 sagte, die legitime Regierung der Königinn Maria wieder herzustellen. Don Miguel capitulirte zu Evora, schloß am 26. und 29. Mai 1834 die Übereinkunft, nie mehr nach Spanien oder Portugall zurückzukehren, und sich nie weder direkt noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen; und die Regierung der Königinn Maria und der Charte lebten wieder auf.

Am 10. September 1836 wurde aber wieder — nach dem Vorbilde Spaniens — durch einen angelegten Pöbel- und Soldatenaufstand die Pedroistische Verfassung gestürzt, und die spanische Constitution

vom Jahre 1820 mit den Abänderungen, welche die zu constituirenden Kortez für gut finden werden, ausgerufen und beschworen.

Zwei von den Pedristischen Notabilitäten und auswärtiger Diplomatie unterstützte Versuche zur Wiederherstellung der Charte Don Pedro's sind verunglückt.

Inzwischen hat man in Portugall die Nothwendigkeit einer Umgestaltung jener revolutionären Verfassung dennoch allgemein anerkannt, und die nach derselben zusammen gesetzten Kortez selbst haben die s. g. Revision vorgenommen, dergestalt, daß am 4. April 1838 die neue Verfassung Portugalls beschworen wurde.

Dieser neue Gesellschaftsvertrag ist der spanischen Verfassung vom Jahre 1837 sehr ähnlich.

Die Königinn hat wieder das absolute Veto in Bezug auf die Beschlüsse der beiden Kammern, so wie das Recht, die Kammern zu prorogiren und aufzulösen *). — Sie ernennet aus einer durch die Volkswähler präsentirten Terna die Senatoren **). — Sie kann in den Adelstand erheben, doch ist mit einer solchen Erhebung kein Privilegium verbunden.

Die Volksvertretung geschieht wieder durch zwei Kammern, den Senat und die Abgeordnetenkammer.

Der Senat besteht aus 71 Mitgliedern, worunter 5 von den Inseln und 7 von den Kolonien sind. — Die Mitglieder sind mit Ausnahme des Kronprinzen, der mit dem 18. Jahre Sitz und mit dem 25. Jahre Stimme im Senate hat, sämmtlich wählbar. Sie werden von denselben Wählerschaften, welche die Mitglieder der zweiten Kammer ernennen, in dreifacher Liste kandidiret, woraus die Krone die Senatoren ernennet. Jeder Bezirk, der vier Deputirte wählet, hat für zwei Senatoren, also sechs Personen für den Senat zu kandidiren. — Die Senatoren müssen 45 Jahre alt seyn, eine jährliche Grundrente von beiläufig 5000 Guld. Conv. Mze. (2 Contos) oder wenn sie ein Geschäft treiben, von 10,000 Gulden Conv. Mze. jährlicher Einkünfte haben. — Die Senatoren werden auf sechs Jahre

---

*) Die Revolutionen in Frankreich und in Großbrittanien zu Cromwells Zeiten begannen mit „Permanenz-Erklärungen" der Abgeordneten.

**) Im October 1837 war durch einen Beschluß der außerordentlichen konstituirenden Kortez dieses Ernennungsrecht der Krone nicht zuerkannt, jedoch haben dieselben Kortez diesen Beschluß im November 1837 wieder zurückgenommen.

erwählet, und findet eine Auflösung der Kammer statt, so scheidet die Hälfte der Senatoren aus, kann aber wieder gewählet werden. — Die Senatoren werden als solche nicht besoldet. — Der Senat ist auch Gerichtshof über Verbrechen des Hochverrathes.

Die Abgeordnetenkammer bestehet aus 142 Personen, worunter 12 von den Inseln und 14 von den Kolonien sind. Sie werden auf 3 Jahre gewählet, die Wahlen geschehen direkt, jede Grafschaft wird in Bezirke getheilt, von denen jeder nach Verhältniß der Bevölkerung 3—6 Mitglieder wählt. — Um Deputirter zu werden, ist ein jährliches Einkommen von 1000 Gulden Conv. Münze erforderlich. Jeder Deputirte erhält während der Dauer der Session gegen 8 Gulden täglich Diäten. — Um Wähler zu seyn, genügt ein jährliches Einkommen von 200 Gulden aus was immer für einer Quelle, nur Dienstbothen sind ausgeschlossen. (In der Pedristischen Charte waren 1000 Gulden erforderlich.) — Die Abgeordneten dürfen keine Staatsämter annehmen, Beamte und Geistliche sind in ihrem Sprengel nicht wählbar.

Die römisch-katholische Religion ist die herrschende, die übrigen sind geduldet; die Verfassung gibt Preßfreiheit u. Geschwornengerichte; der König und die k. Prinzen können nicht zu Oberbefehlshabern der Armee ernannt werden ꝛc. ꝛc.

Vergleicht man diese neue Verfassung mit jener von 1822, so sieht man, daß das königliche Recht des Veto und der Auflösung der Kortez, so wie die Wiederherstellung von zweien Kammern die Hauptunterschiede sind. — Vergleicht man sie mit der Pedristischen Charte von 1826, so unterscheidet sie sich vorzüglich dadurch, daß nun an die Stelle der indirekten Wahl die direkte, und an die Stelle einer erblichen Pairskammer nur eine zeitlich wählbare erste Kammer getreten ist. — Vergleicht man sie mit der spanischen vom Jahre 1837, so ist der Unterschied, daß in Spanien die Colonien vertreten sind, daß die Abgeordneten Spaniens keine Diäten erhalten, und daselbst zur passiven Wahlfähigkeit kein Vermögenscensus vorgeschrieben ist.

Im Jahre 1836 erhielt Portugall eine Kreis- und Gemeindevertretung, indem in jedem Verwaltungsdistrikte eine Distriktsjunta, in jeder Gemeinde ein Munizipalrath, und in jedem Kirchspiele eine Kirchspielsjunta angeordnet wurde, und die Mitglieder dieser Behörden von den Bürgerkörperschaften gewählet werden.

Italien.

Ungeachtet des natürlichen Primates des österreichischen Kaiserhauses in der italienischen Halbinsel und seiner vielseitigen historischen Ansprüche *) bestehet in derselben kein Bundessystem, ähnlich dem Staatensysteme Teutschlands, sondern jeder Staat wird unter ganz unabhängigen Verfassungsformen regieret.

Also zuerst von dem größten der italienischen Staaten, oder dem Königreiche beider Sizilien.

VI.

Verfassung des Königreiches beider Sizilien.

Vor der französischen ersten Revolution wurde dieses vereinigte Königreich unbeschränkt regieret; während des Laufes der französischen Weltkriege waren Neapel und Sizilien von einander getrennet, und daher auch ihre Verfassungsschicksale verschieden.

Neapel wurde im Jahre 1799 auf kurze Zeit von den Franzosen erobert und in eine parthenopäische Republik umgestaltet; allein die von dem französischen General eingesetzte provisorische Regierung konnte kein Verfassungswerk zu Stande bringen, da noch in demselben Jahre der nach Sizilien geflüchtete König Ferdinand durch den Admiral Nelson nach Neapel zurückgeführt ward, und später einen Frieden und Neutralitäts-Vertrag mit Napoleon abschloß.

Als aber bald darauf eine englisch-russische Flotte in Neapel landete, um dem französischen Heere in den Rücken zu fallen, so erklärte Napoleon: die Dynastie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. Hierauf (30. März 1806) wurde Joseph Napoleon zum Könige Neapels ernannt, und dieser gab, bevor er auf den Thron von Spanien (6. Juli 1808) übersetzt ward, dem Königreiche Neapel die Verfassung ddo. 20. Juni 1808.

Nach dieser Verfassung soll ein Nationalparlament von 100 Mitgliedern bestehen, welche in fünf Classen oder Bänke (Sedili) getheilt sind, nämlich: die Bank der Geistlichkeit, des Adels, der Grundbesitzer, der Gelehrten, der Kaufleute.

Das Nationalparlament versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl desselben prorogirt und aufgelöset werden, es versammelt sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal.

Den Präsidenten ernennt der König. — Die Sitzungen sind ge-

*) Vergl. 1. Bd. S. 318. Anmerkung.

heim. — Die Meinungen werden weder gedruckt, noch sonst verbreitet werden. Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Kontributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Auflagen- und Münzsysteme sollen den Berathschlagungen des Parlamentes unterworfen werden ꝛc. ꝛc.

Am Schluße genehmigte Napoleon das Statut und garantirte dessen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieser Reiche.

Diese von Napoleon garantirte Verfassung trat aber unter dem von ihm in der Zwischenzeit (am 15. Juli 1808) zum Könige Neapels ernannten Marschall Mürat nicht ins Leben, und erst, als er von den Österreichern besiegt, sich flüchten mußte, ließ er schnell eine Konstitution machen, indem die eingebornen Minister um diese letzte Wohlthat baten, weil sie, wenn die Verfassung einmal da wäre, den neuen Herrscher vielleicht zur Annahme vermöchten.

Er unterzeichnete demnach noch eine carta bianca, auf welche nachträglich eine Konstitution geschrieben, und in der Eile abgedruckt wurde.

In 24 Stunden aber hielten die Österreicher ihren Einzug und das Volk von Neapel riß die Publikation herunter, und trat sie mit Füßen.

Sizilien blieb während der Herrschaft der Napoleoniden in Neapel bei der Dynastie Bourbon unter englischem Schutze, der aber zuletzt so empfindlich wurde, daß Lord Bentink sogar im J. 1812 in Sizilien eine der englischen nachgebildete Verfassung bekannt machte.

Es wurden in derselben die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt sorgfältig von einander getrennt. Die gesetzgebende Gewalt ward ausschließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, die richterliche den Richtern und Magistraten beigelegt. — Das Parlament sollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen. Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich. Alle Parlamentsbeschlüsse mußten zu ihrer Gültigkeit die Sanktion des Königs erhalten. Das Parlament sollte aus zwei Kammern bestehen, der Pairs und der Gemeinen.

Dem Könige stand das Recht zu, ein Parlament zusammenzurufen, zu prorogiren und aufzuheben, doch mußte er jedes Jahr eines versammeln.

Die Feudalverfassung hörte völlig auf, so wie die Ba-

ronialgerichtsbarkeit; deßhalb auch alle Vortheile und Laſten, die mit dem Lehenſyſteme zuſammenhingen, nur die Feudaltitel wurden beibehalten.

Der König, durch dieſe brittiſche Einmiſchung beleidigt, dankte ab, und ſein Sohn ſah ſich genöthiget, den Lord Bentink zum Oberbefehlshaber der ſiziliſchen Truppen zu ernennen, und die von Großbrittanien vorgeſchriebene Verfaſſung anzuerkennen.

Nach Napoleons Sturze übernahm K. Ferdinand wieder die Regierung, hob demnach die brittiſche Verfaſſung auf, berief jedoch vor ſeiner Abreiſe nach Neapel die beiden Kammern des Sizilianiſchen Parlamentes zuſammen, und ließ ihnen am 16. Mai 1815 einen neuen Verfaſſungsentwurf mittheilen, welcher der von Ludwig XVIII. den Franzoſen im Jahre 1814 gegebenen Karte nachgebildet war.

Dieſe neue Verfaſſung trat aber nicht ins Leben; vielmehr erhob der König am 8. Dezember 1816 ſeine geſammten Beſitzungen dießſeits und jenſeits der Meerenge zu einem vereinigten Reiche, nahm in Gemäßheit des Wienerkongreſſes den Titel: Ferdinand I. König beider Sizilien an, und erließ am 12. Dezember 1816 ein organiſches Geſetz, welches das öffentliche Recht des Königreiches bilden ſoll.

Nebſtdem daß, da die Bevölkerung Siziliens den vierten Theil der Bevölkerung des Königreiches ausmachet, auch der Staatsrath zum vierten Theile aus Sizilianern beſtehen, und dasſelbe Verhältniß auch im Miniſterium, der Diplomatie und den oberſten Hofämtern beobachtet werden ſoll, — ſagt der König in dieſem Geſetze: „die Regierung des ganzen Königreiches beider Sizilien wird ſtets bei uns verbleiben. Die Abſchaffung des Feudalismus in Sizilien iſt beibehalten, ſowie auch in unſern andern Staaten diesſeits der Meerenge.“

Im Jahre 1820 wurde zwar die ſpaniſche Soldaten-Revolution auch in Neapel von einem Theile des Heeres nachgemacht, ſo daß ſich der König genöthiget ſah, am 7. Juli bei ſeinem königlichen Worte zu verſprechen, die ſpaniſche Verfaſſung, mit den Modificationen zu genehmigen, welche eine zuſammen zu berufende Nationalrepräſentation des Königreiches berathſchlagen und begutachten wird; jedoch ſtellte ein im Frühjahre 1821 nach Neapel vorgedrungenes öſterreichiſches Heer die vorige Ordnung im Königreiche wieder her.

Dennoch verlieh der in Folge der öſterreichiſchen Siege nach Neapel zurückkehrende König Ferdinand durch das Dekret ddo. 26. Mai

1821 seinem Königreiche in den Staatskonsulten eine Art Volksvertretung, zum Theile nach dem Muster der dießfalls bestehenden Einrichtungen im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Außer dem Staatsrathe (cönsiglio ordinario di stato) aus den höchsten Staatsbeamten bestehend, werden zwei Körperschaften unter dem Namen Staatsversammlung (consulta di stato) geschaffen.

Die erste aus wenigstens 30 Mitgliedern nimmt ihren Sitz in Neapel, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Reiches dießseits des Meeres; die andere, aus wenigstens 18 Mitgliedern bestehend, bekommt ihren Sitz in Palermo, und beschäftigt sich mit den Angelegenheiten von Sizilien. (Zu einer Generalkonsult kommen 16 vom Festlande, acht von der Insel.)

Der Zweck und die Befugnisse dieser Staatsversammlungen werden seyn:

a) Ihr Gutachten über jene Gesetzvorschläge und Generalverordnungen, die von dem Könige an die Konsulten zur Prüfung gegeben werden;

b) ihr Gutachten über die Ein- und Ausgabeprojekte, welche ihnen vorgelegt werden;

c) über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schulden;

d) über die Veräußerung und längern Kontrakte in Betreff der Domainen abzugeben.

Im Falle das Gutachten der Konsulta im Widerspruche stände mit dem Vorschlage des königlichen Staatsrathes, von welchem sie allzeit früher untersucht worden seyn müssen, so wird der Gegenstand noch einmal im königl. Staatsrathe berathen und dann vom Könige entschieden.

Jede Versammlung erhält einen Präsidenten, welchen der König aus ihrer Mitte wählet.

Die Personen, welche diese Versammlungen bilden, werden vom Könige ernannt; er wird sie aus den bedeutendsten Grundeigenthümern der verschiedenen Provinzen, aus den verschiedenen Classen der Bürger, aus den höhern Würdenträgern in der politischen Administration, der Gerechtigkeitspflege, der Kirche und dem Heere auswählen. Da es Wunsch des Königs ist, die wahren Bedürfnisse und Interessen aller Theile des Reiches kennen zu lernen und zu prüfen; soll die Auswahl auf eine Art geschehen, nach welcher ein Mitglied der Versammlung in jeder Provinz ernannt wird.

Der König behält sich das Recht bevor, den Mitgliedern dieser

Versammlung, nachdem sie fünf Jahre im Amte gewesen sind, die Titel und Ehren eines lebenslänglichen Staatsrathes zu bewilligen. Solche Mitglieder erhalten dann im Falle eines Austrittes eine angemessene Rückzugspension.

Die Versammlungen sind permanent, werden aber alljährlich vertagt, die Geschäftsverhandlungen sind schriftlich.

Die Formel, welcher man sich zur Bekanntmachung der Gesetze bedienen wird, ist folgende: Der König, nach dem Gutachten seines Staatsrathes und nach Anhörung der Versammlung, befiehlt ꝛc. ꝛc.

In jeder Provinz der beiden Königreiche wird ein Provinzialrath Statt haben, um unter die Gemeinden die Summe der direkten Auflagen zu vertheilen, welche jeder Provinz zugeschieden werden, und um sich über andere Gegenstände zu berathschlagen, welche das Interesse der Provinz oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen.

Die Mitglieder des Provinzialrathes wird ebenfalls der König auf zwei Jahre aber nur aus den bedeutendsten Grundeigenthümern jeder Provinz bestimmen.

Den Gemeinden wird die Verwaltung ihres Vermögens und demnach die Befugniß der Berathung über die jährlichen Beiträge zu den Gemeindelasten und die Verwaltung dieser Einkünfte anvertraut. Der Regierung wird das Recht der Oberaufsicht über die Erhaltung des Gemeindevermögens vorbehalten.

VII.

Verfassung des Königreiches Sardinien.

Von dem Königreiche Sardinien ist Savoyen und Nizza im J. 1796 und Piemont im J. 1798 der französischen Republik durch Eroberung einverleibt worden, worauf natürlich die jeweiligen Verfassungen Frankreichs, nämlich die des Direktoriums mit den zwei Räthen und die Konsularverfassung ꝛc. ꝛc. daselbst eingeführet worden sind und bis zum J. 1814 gegolten haben.

Nach der Restauration Europa's durch den Wienerkongreß übernahm die vorige Dynastie wieder ihre unbeschränkte Souveränität, und übt dieselbe noch gegenwärtig aus, da die Versuche des J. 1821, die spanische Kortezverfassung in Piemont einzuführen, an der militärischen Intervention Österreichs, so wie alle späteren Unternehmungen gescheitert sind.

Genua dagegen, die alte aristokratische Dogenrepublik, hatte binnen 25 Jahren viele Verfassungswechsel erfahren.

Im J. 1797 wurde sie zuerst von den erobernden Franzosen nach der Gründung einer cisalpinischen benachbarten Republik ganz demokratisirt, und die gesetzgebende Gewalt sollten zwei repräsentative Räthe, die vollziehende aber ein Senat unter einem Dogen ausüben. (Ähnlich der damaligen Direktoriumsverfassung.) Der Staat erhielt den Namen ligurische Republik.

Eine zweite Verfassung, ähnlich der zweiten Verfassung der cisalpinischen Republik, erhielt Genua von den Franzosen am 26. Juni 1802.

Auch diese Verfassung ward jedoch wieder abgeändert und endlich am 4. Juni 1805 Ligurien für einen integrirenden Theil Frankreichs erklärt.

Der Wienerkongreß hat die Republik nicht wieder hergestellt, sondern als Herzogthum dem Königreiche Sardinien zugetheilt, jedoch in einer besondern Akte vom 20. Mai 1815, die der Schlußakte des Wienerkongresses angehängt ist, die Bedingungen festgesetzt, welche als Grundlage der Vereinigung der genuesischen Staaten mit den Staaten des Königs von Sardinien dienen sollen.

Nach dieser Akte sollen für jeden Kreis aus den höchstbesteuerten Unterthanen ein Landrath (conseil provincial) von 30 Personen gewählet werden, ohne deren Genehmigung kein königliches Dekret in Betreff neuer Steuern in das Verordnungsbuch des Senates von Genua eingetragen und bekannt gemacht werden soll. Der Landrath soll sich jährlich im Hauptorte des Kreises versammeln und der König die Zeit und den Präsidenten bestimmen. — Außer dieser Nationalvertretung bestimmet diese Akte auch den Zutritt der Genuesen zu den öffentlichen Ämtern Sardiniens, dann die Herstellung des Freihafens von Genua, die Erhaltung ihrer Georgsbank und eigene Municipalprivilegien der Stadt.

Auf der Insel Sardinien sollen die Landstände aus drei Klassen bestehen: a) aus der Geistlichkeit, b) der Ritterschaft, c) den Deputirten der Städte und Flecken, die mit dem Könige gemeinschaftlich das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht üben sollen.

Die Stände sollen sich alle drei Jahre auf Landtagen versammeln, und was darauf mit Genehmigung des Königs beschlossen wird, erhält den Titel Capitolo delle corte.

VIII.

Verfassung des Kirchenstaates.

Die französische Republik hatte dieser theokratischen Wahlmonarchie im J. 1798 ein Ende gemacht, und der neugeschaffenen römischen Republik am 20. März 1798 folgende Verfassung mit den alten Namen des einst weltgebiethenden Rom's gegeben.

Die gesetzgebende Gewalt haben zwei Räthe, ein Senat, welcher dem Rathe der Alten in Frankreich, und das Tribunat, welches dem Rathe der Fünfhunderte Frankreichs entsprach. — Beide Räthe werden durch indirekte Wahl in Ur- und Wahlversammlungen gewählet. Die Urversammlungen heißen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus.

Die vollziehende Gewalt ist fünf Consuln anvertraut:
Die Administrationsbeamten heißen Consular-Präfekte.
Die Friedensrichter . . . . Prätoren.
Die Polizeibeamten . . . . Tribune der Censur (Censoren Roms).
Der Nationalschatz oder die Finanzen standen unter Questoren.
In Criminalfällen treten Geschworne ein.

Diese republikanische Staatsform, für die man die Bewohner des Kirchenstaates durch die alt-römischen Namen begeistern wollte, wurde im J. 1799 durch die Siege der österreichisch-russischen Armee aufgehoben. Vom J. 1808 bis zum J. 1814 kamen die nördlichen Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino unter die Verfassung des Königreiches Italien, als ein Bestandtheil desselben; in dem übrigen Theile des Kirchenstaates aber galt vom J. 1809 bis zum J. 1814 die Verfassung Frankreichs, indem diese Theile Frankreich einverleibt, und der weltlichen Macht des Papstes ein Ende gemacht worden war.

Nach Wiederherstellung der theokratischen Herrschaft erschien in dem motu proprio ddo. 6. Juli 1816 ein organisches Gesetz über die Verwaltung des Kirchenstaates, in welchem die Baronialgerichtsbarkeit und Wiederherstellung des Lehenwesens in den südlichen Theilen des Kirchenstaates (welche nie beim Königreiche Italien waren) anerkannt und auch ein Gemeindegesetz enthalten ist, nach welchem sich die Gemeinderäthe selbst ergänzen, und der Vorsteher (Gonfaloniere) von der Regierung ernannt wird. Die Geistlichkeit nimmt

den ihr nach der theokratischen Natur des Staates gebührenden Platz überall ein.

Am 5. October 1826 erschien abermahls ein organisches Motu proprio, nach welchem statt der Kollegialgerichte erster Instanz wieder einzelne Richter eingesetzt; ferner dem Adel jene Vorzüge wieder gegeben wurden, die er in allen civilisirten Staaten genießet; vor allem aber, was das dringendste war, die bischöfliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingesetzt worden ist, womit Benedikt XIV. sie begabte.

Durch diese Verfügungen war die der französischen Revolution vorhergehende Ordnung der Dinge wieder hergestellt worden.

Die Bewegungen, welche im J. 1831 im Kirchenstaate ausbrachen, wurden militärisch durch österreichische Waffen unterdrückt. Hierauf wurden für die drei nördlichen insurgenten Delegationen eine Gemeindeverfassung und Kongregationen bei den Delegationen als Provinzialstände mit votis deliberantibus in Rechnungs- und Budgetsachen beschlossen. (Österr. Beobachter 27. Juli 1831. Allg. Zeit. 20.—24. Juni 1831.)

IX.

San Marino.

In dieser kleinen Republik befindet sich die gesetzgebende Gewalt bei dem großen Rathe von 300 Ältesten oder Anziani, welchem zur vollziehenden Gewalt ein Rath von 12 Mitgliedern zur Seite stehet. An der Spitze von beiden befindet sich ein Capitano, der immer nur auf drei Monathe gewählt wird.

X.

Verfassung von Lucca.

In dieser ehemaligen Republik führten die Franzosen zuerst im J. 1799 ihre eigene dritte Verfassung mit dem Direktorium und den beiden Räthen ein. — Dieselbe wurde zwar von den Österreichern und Russen bald aufgehoben; allein nach der Schlacht von Marengo (1801) erhielt Lucca durch Napoleon die Verfassung vom 26. Dez. 1801, nach welcher die gesetzgebende Gewalt ein großer Rath von 300 Bürgern, die vom Volke gewählet wurden, und zum Theile aus Grundbesitzern, zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten bestehen sollten, hatte; die vollziehende Gewalt bestand aus 12 vom

großen Rathe gewählten Anziani, deren alle zwei Monate im turnus wechselnder Präsident: Gonfaloniere genannt wurde, und auch die diplomatischen Geschäfte besorgte.

Im J. 1805 wurde Napoleons Schwager, Bacciochi, Fürst von Lucca und Piombino, und dem Fürstenthume wurde die Verfassung vom 23. Juni 1805 gegeben.

Nach derselben stehet dem Regenten ein Senat von 36 Mitgliedern, deren jedes volle 30 Jahre alt seyn muß, zur Seite; zwei Drittheile werden aus den vermöglicheren Landeigenthümern, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmsten Kaufleuten genommen. Der Senat bestätigt die Auflagen, wie die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben; hat auch die Wahl der Richter, und genehmigt die von dem Regenten vorgeschlagenen Gesetze, so wie Abänderungen in der Gesetzgebung. Er erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theile, und wird von dem Regenten zusammenberufen, welcher auch die Sitzungen, die wenigstens einen Monath im Jahre dauern müssen, eröffnet.

Unter diesen Formen ging Lucca zufolge des 100. und 101. Artikels des Wienerkongresses an den vierten Zweig der Dynastie Bourbon über.

XI—XIII.

Verfassung von Toscana, Parma, Modena.

Toscana wurde im J. 1801 für den vierten, damals parmesanischen, jetzt lucchesischen Zweig der Bourbone zum Königreiche Hetrurien gemacht. Im J. 1808 bis 1814 war es mit Frankreich vereinigt und theilte dessen Verfassung.

Parma wurde schon im J. 1801 Frankreich einverleibt und blieb es bis 1814.

Modena und Reggio kamen im J. 1796 zur cisalpinischen Republik, und blieben bis zum J. 1814 unter den wechselnden Verfassungen dieses Staates.

Seit der europäischen Restauration haben alle diese Länder keine die Monarchie beschränkende Verfassung.

XIV.

Verfassung des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Der lombardische Bestandtheil dieses Königreiches hatte seit der französischen Umwälzung vier Verfassungsarten, je nachdem

derselbe im J. 1797 cisalpinische Republik, 1802 italienische Republik, 1805 Königreich Italien war, bis er endlich im J. 1815 ein Theil des lombardisch-venetianischen Königreiches geworden ist.

Die erste Verfassung der cisalpinischen Republik ddo. 30. Juni 1797

war ein Nachbild der französischen vom J. 1795, und in derselben das demokratische Princip wie in jener vorherrschend.

In Ur- und Wahlversammlungen wurde ein Rath der Alten und ein großer Rath als gesetzgebende Gewalt erwählet.

Die vollziehende Gewalt hatte ein Direktorium von fünf Mitgliedern.

Die zweite Verfassung der italienischen Republik ddo. 28. Jänner 1802

stellet drei, abgesondert zu Mailand, Bologna und Brescia sich versammelnde Wahl-Collegien, nämlich das der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute als das erste Organ der Nationalsouveränität auf.

Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Consulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Kassationsgerichte und die Rechnungs-Commissarien zu ernennen.

Die Mitglieder dieser drei Collegien werden auf Lebenszeit gewählt, und zwar ergänzt sich das Collegium der Grundeigenthümer und das der Kaufleute selbst, das der Gelehrten wird von der Censur ergänzt.

Die Censur ist eine, bei jeder Sitzung der Wahl-Collegien zu erneuernde Commission von 21 Mitgliedern, mit sieben aus jedem Collegium, welche eigentlich die Mitglieder der Consulta, des gesetzgebenden Körpers ꝛc. ꝛc. aus einer ihnen von den Collegien präsentirten Terna wählen. —

An der Spitze der Regierung stand ein Präsident und Vicepräsident und Ministerium. Ersterer war Napoleon.

Der Staatsrath oder die Consulta di governo, aus acht ausgezeichneten Bürgern mit 40 Jahren und auf lebenslang bestehend, — war ein höchster Nationalgerichtshof, welcher die diplomatischen Ge-

schäfte prüfte, wichtige Verhaftungen beschloß, Verfassungsartikel interpretirte, Departements außerhalb der Verfassung setzen konnte ꝛc. ꝛc.

Der Gesetzgebungsrath war von dem Präsidenten ernannt, eine Art Gesetzgebungs-Commission.

Der gesetzgebende Körper mit Mitgliedern aus allen Departements hatte in seiner Mitte eine Kammer von Sprechern mit dem Wirkungskreise der französischen Tribunen ꝛc. ꝛc.

Die dritte Verfassung des Königreiches Italien oder constitutionelles Statut ddo. 27. März 1805

handelt von Krongütern, vom Vicekönige, behielt die drei Wahl-Collegien der vorigen Verfassung bei, läßt aber auch die auf jedes Departement ausfallenden Mitglieder der drei abgesondert sich versammelnden Collegien in dem Departement sich zu einem Departements-Collegium vereinigen, und eine Terna für die General-Conseils und die Friedensrichter der Regierung präsentiren. — Der Staatsrath wurde nicht mehr von den Wahl-Collegien besetzt, sondern vom Könige ernannt.

Von der gesetzgebenden Versammlung wurde die Kammer der Redner aufgehoben.

Übrigens mußten alle Gerichte collegialisch besetzt, und die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe öffentlich seyn.

Die alte aristokratische Dogenverfassung der Republik Venedig war erloschen, als die Franzosen die Republik aufgehoben hatten, und dieselbe im J. 1797 Österreich einverleibt war.

Kaiser Franz I. von Österreich begründete hierauf aus Mailand, Mantua und dem venetianischen Italien am 7. April 1815 das lombardisch-venetianische Königreich und gab demselben am 24. April 1815 jene Verfassung, welche bei dem Kaiserthume Österreich dargestellet werden wird.

Wir kommen nun in der Verfassungslehre auf das mittlere oder germanische Europa.

XV.

Verfassung der Schweiz.

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, es muß daher zuerst von der Verfassung des Bundes im Ganzen, und dann von den Verfassungen der einzelnen souverainen Kantone gehandelt werden.

1) Verfassung des Schweizerbündnisses oder der Eidgenossenschaft.

Vor der französischen Revolution war die Schweiz schon ein Föderativ-Staatensystem, jedoch mit keineswegs gleichartigen Bestandtheilen. Dreizehn Kantonen stand die Souveränität zu, jeder Kanton bildete einen für sich unabhängigen Staat und die Gesammtheit hielten nur einzelne Bündnisse — kein Gesammtvertrag — zusammen.

Diese eigentliche Eidsgenossenschaft hatte gemeinschaftliche Unterthanen, als mehrere Landvogteien, Städte und Schutzherrlichkeiten; sie hatte aber auch eilf zugewandte Orte, von denen einige Sitz und Stimme auf der Tagsatzung hatten, z. B. der Abt von St. Gallen, und deßwegen Associés hießen, andere keinen Sitz und Stimme hatten, und nur Alliés hießen, z. B. die drei Bünde, Wallis, Genf, der Bischof von Basel, Neufchatel ꝛc.

Von den Allirten hatten einige wieder ihre besonderen Unterthanen. Als solche standen die dem Herzogthume Mailand im J. 1513 entrissenen Landschaften Veltlin, Chiavenna und Worms unter den drei Bünden.

Die französischen Invasionen seit dem letzten Decennio des vorigen Jahrhundertes suchten das Centralisationssystem an die Stelle des alt-schweizerischen Föderalismus zu setzen, und eine ungetheilte große Schweizer-Republik an die Stelle der mehreren souveränen Kantone der Eidgenossen zu setzen.

Alle Spuren von Aristokratie, Unterthansverhältniß ꝛc. wurden vertilgt.

Die erste von den Franzosen der Schweiz aufgedrungene Verfassung war vom 12. April 1798, sie ist rein demokratisch und der dritten französischen des Direktoriums nachgebildet. Nach derselben gibt es keine erbliche Gewalt, noch Rang noch Titel in der Schweiz mehr *). Die Preßfreiheit rühre von dem Rechte her (auch im Schlechten?), unterrichtet zu werden. Die Gewissensfreiheit sei uneingeschränkt ꝛc. ꝛc.

Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Räthe ausgeübt, den Senat, und den großen Rath.

---

*) Sie wurden mit folgenden Worten der Verfassung abgeschafft: Die erblichen Ehrentitel gebären den Hochmuth und die Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und verderben die Meinung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen (!).

Die Vollziehungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktorio übertragen.

So lange die Franzosen in ihren Siegen die Schweiz besetzt hielten, so lange dauerte der Kampf der Partheien um Verfassungen; und dergestalt entstanden die Verfassungen vom 29. Mai 1801, vom 24. October 1801, ferners vom 27. Februar 1802, abgeändert in die Verfassung vom 20. Mai 1802; bis endlich Napoleon als Vermittler mit Dictator-Stimme auftrat, einerseits alle Hoffnungen der alt-aristokratischen Parthei vernichtete, anderseits aber auch die französische Nivellirungswuth (welche die den Schweizern liebgewohnte Kantonseintheilung gegen eine willkührliche in Departements vertauschte) zurückwies, und den Kantonen ihre Selbstständigkeit wiedergab.

Er erklärte den Deputirten der Schweiz als erster Konsul am 12. Dezember 1802, daß bei der Verfassung der Schweiz drei Punkte festgehalten werden müssen:

1. alle Kantone müssen gleiche Rechte haben,
2. die Patrizier müssen aufrichtig und freiwillig auf alle ehemaligen Vorrechte Verzicht leisten,
3. jeder Kanton muß sich nach seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten und seinen Interessen organisiren.

Und nun erschien die Mediationsakte (Vermittlungsakte) vom 19. Februar 1803, wo zuerst die einzelnen Verfassungen der damahligen 19 Kantone in 19 Kapiteln vorausgesendet sind, und dann im 20. Kapitel die Bundesakte nachfolgt.

Hier erscheinen wieder sechs abwechselnde Vororte und eine Tagsatzung von 19 Deputirten mit 25 Stimmen *). Letztere hat das ausschließliche Recht zu Kriegserklärungen, Friedens- Allianze- Handelsverträgen und Kapitulationen für fremden Dienst, sie ernennet den General, und erläßt alle für die Sicherheit der Schweiz und die Integrität ihres Gebiethes nöthigen Maßregeln.

Im übrigen sind die einzelnen Kantone unabhängig. —

Die Schweiz kehrte somit wieder zum Föderativsysteme aber unter rein demokratischen Formen zurück.

Durch die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 sprachen zehn

---

*) Die 6 großen Kantone Bern, Zürch, Waadt, St. Gallen, Argau, Graubündten hatten zwei Stimmen.

Kantone die Auflösung der Vermittlungsakte, zugleich aber auch den Fortbestand des alt-eidgenössischen Verbandes aus; nur dürften keine Unterthänigkeitsverhältnisse wieder hergestellt werden.

Durch den Einfluß des Wienerkongresses kam endlich der jetzige Bundesvertrag der (nunmehr) 22 Kantone der Schweiz vom 7. August 1815 zu Stande. Er beginnt:

Im Namen Gottes des Allmächtigen, die 22 souverainen Kantone der Schweiz — Zürch, Bern, Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Turgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf — vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebieth.

Als allgemeine Grundsätze folgen dann:

Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatze, daß, so wie es nach Anerkennung der 22 Kantone keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger seyn.

Über die gesetzgebende Gewalt lautet der Bundesvertrag:

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Kantone, welche nach ihrer Instruktion stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montage im Heumonathe, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtige Verhandlung drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich.

In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militär-Kapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden *). Sie sollen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandte, wenn deren Absendung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenossischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militär-Kontigentes an.

Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Wiederzusammentritte der Tagsatzung auf.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen.

*) Die speciellen Verfassungen mehrerer Kantone verbiethen aber ausdrücklich solche Militärkapitulationen mit fremden Staaten.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürch, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Jänner 1815 ihren Anfang genommen hat *).

Dem Vororte ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet, dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

In Betreff der obersten Gerichtsbarkeit in Schweizersachen sagt der Bundesvertrag:

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Gang und Form dieser Rechtsverhandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt.

Die Schiedsrichter vereint trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfade der Vermittlung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen können, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streite stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und der Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Falle allseitiger Übergabe, durch Compromißspruch. Geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten eidlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird er-

*) Im Jahre 1837 kam die Reihe an Luzern, im J. 1839 an Zürch. Zürch, welches sich an die Spitze der industriellen Bevölkerung der Schweiz gestellt hat, und wo Künste und Wissenschaften mehr als anderwärts gepflegt werden, war schon vor 1798 beständiger Vorort der Schweiz; Bern wurde es im J. 1815 wegen seiner Größe, Luzern, um auch einen katholischen Vorort zu haben.

forderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Die Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton in der obwaltenden Streitsache entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesen Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruche in allen Theilen Statt thun.

Was die vollstreckende Gewalt in Schweizersachen betrifft, so bestimmt der Bundesvertrag:

a) im Interesse der Sicherheit:

Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuen Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zu Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtiget werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weitern Maßregeln treffen *).

Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, den Mahnenden Hülfe zu leisten.

Zur Handhabung der Integrität der Schweiz und zur Behauptung ihrer Neutralität wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons nach dem Verhältnisse von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet.

Zur Bestreitung von Kriegskosten soll außer dem Geld-Contingente der einzelnen Kantone eine gemeineidsgenößische Kriegskasse errichtet werden.

Zur Bildung dieser Kriegskasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothdürftigsten Bedürfnissen gehören.

---

*) Der Mahnung zum Aufsehen folgt dann das Waffenlüpfen, und beides macht dem Anlaß gebenden Kantone schwere Kosten.

Demgemäß ist b) in ökonomischer Beziehung angeordnet:

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tariff der Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.

Diese Gebühren werden die Gränzkantone beziehen, und alljährlich der Tagsatzung darüber Rechnung legen.

Ohne Genehmigung der Tagsatzung können weder neue Zoll-, Weg- und Brückengelder errichtet, noch die bestehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse, und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kantone zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf *).

Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

c) In finanzieller Beziehung ist festgesetzt:

daß die Geldbeiträge zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes von den Kantonen nach einem im Bundesvertrage provisorisch bestimmten und (gleich der Truppenstellung) von der Tagsatzung alle 20 Jahre zu revidirenden Verhältnisse entrichtet werden sollen.

Die helvetische Nationalschuld wurde anerkannt.

Endlich lautet der zwölfte Artikel des Bundesvertrags:

Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von der Kantonsregierung abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgute den Steuern und Abgaben unterworfen.

Zum Schluß muß noch des bei Eröffnung der Tagsatzung vorkommenden eidgenössischen Grußes erwähnt werden, d. h. der Antrittsrede der einzelnen Kantonsvertreter, welcher der Tagsatzung gegenüber das ist, was die Addressen der Kammern in monarchischen Staaten bedeuten. Er gibt den Grundton der zu gewärtigenden Harmonie oder Disharmonie, manchmal auch Dank für z. B. Unterstützung nach Wasserbeschädigungen ꝛc. ꝛc.

Bei getheilten Kantonen, wie es Baselstadttheil und Baselland-schaft sind, begrüßet jeweilen nur die Gesandschaft des (abwechselnd)

---

*) Also volle innere Handelsfreiheit.

vorsitzenden Standes Namens beider Theile die Versammlung der Tagsatzung.

Nachdem aber in Folge der Juliusrevolution Frankreichs die (unter Vermittlung des Wienerkongresses) wieder aufgelebten aristokratischen Verfassungen einzelner Kantone noch einmal umgestürzt worden waren, vereinigten sich die hierdurch reformirten großen Kantone: Zürch, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau — zu dem s. g. Siebnerkonkordate, um eine entsprechende Revision des Bundesvertrages selbst zu erwirken.

Eine ernsthafte Opposition gegen diese Neuerungen bildete die, nachher wegen Gewaltthätigkeit von der Tagsatzung aufgelöste Sarner-Conferenz, gebildet von: Stadt-Basel, innere (alt) Schwitz, Unterwalden, Uri, Neufchatel. —

Es waren also hier der patrizisch-aristokratische Hauptort und die seit Jahrhunderten ultrademokratischen Urkantone, also die beiden politischen Extreme der Schweiz sonderbarer Weise in einem Bündnisse, da beide, obschon in verschiedener Weise, bei einer Bundesrevision zu verlieren fürchteten.

Nach dem Entwurfe der neuen Bundesverfassung der Schweiz sollen

a) die Befugnisse der Tagsatzung sehr erweitert;
b) die Tagsatzungsgesandten der einzelnen Kantone nur in den wichtigsten Angelegenheiten an ihre Instruktion gebunden seyn;
c) es soll nur ein, und zwar stabiler Vorort seyn;
d) ein Bundesrath von 5 Mitgliedern durch die Tagsatzung frei aus ihrer Mitte gewählet, soll die diplomatischen, Militär- Zollsachen ꝛc. leiten;
e) ein Bundesgericht soll einen mehr ausgedehnten, in Kantonssachen eingreifenderen Wirkungskreis erhalten, als die jetzigen Schiedsrichter.

Noch dauert der Streit im Schoße der Tagsatzung darüber fort.

---

2. Verfassungen der einzelnen Kantone der Schweiz.

Einige Kantone der Schweiz hatten bis zum jetzigen Jahrhunderte gar keine geschriebenen Verfassungen; sondern diese hatten sich geschichtlich entwickelt, und waren in zerstreuten Beschlüßen der gesetzgebenden Räthe enthalten, oder auf Gewohnheit gegründet, so z. B. die Kantone Bern, Schwitz, Uri ꝛc. ꝛc.

Mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1802 erhielten 19 Kantone neue geschriebene Verfassungsurkunden.

Unter der Einwirkung des Wienerkongresses kehrten die nunmehrigen 22 Kantone möglichst zu den alten, theilweise aristokratischen Verfassungen zurück, und gaben sich hierüber schriftliche Grundgesetze in den Jahren 1814, 1815 und 1816.

Der Charakter dieser einzelnen Schweizerverfassungen wurde folgendermaßen bezeichnet:

1. Monarchisch landständisch: Neuenburg.
2. Patrizisch-aristokratisch: Freyburg und Bern.
3. Aristokratisch-repräsentativ mit Übergewicht des Hauptortes: Zürch, Solothurn, auch noch Luzern und Basel.
4. Repräsentativ jedoch mit überwiegendem Hauptorte: Schaffhausen und Genf.
5. Repräsentativ, mit aristokratischen Beimischungen: St. Gallen, Aargau, Turgau, Tessin, Waadt.
6. Demokratisch: Graubündten, Wallis, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

Die gesetzgebende Gewalt in den Urkantonen Schwitz, Uri, Unterwalden, und in den kleinern Kantonen Zug, Glarus, Appenzell hat unmittelbar die Versammlung des Volks: Landsgemeinde genannt, wobei jeder 16jährige Schweizer stimmfähig ist; nur zur Vorbereitung der Gesetzgebung und zu Vollziehungsgeschäften bestehen kleinere Ausschüße, die nach Volksabtheilungen, Genoßnamen, Tagen u. s. w. gewählt werden, und zwei bis dreifacher Rath, Kantonsrath, Wochenrath, Extrarath ꝛc. heißen *).

*) „Die Landsgemeinden der Bergkantone in der Schweiz erscheinen uns wie ein Institut einer untergegangenen Vorzeit. Und doch haben sie zur Stunde noch ein eigenthümliches Leben. Sie gehören in der That ihrer Entstehung, Ausbildung und Form nach der Vergangenheit an, aber sie reichen noch herüber in die Gegenwart. Sie sind gewissermaßen eine lebendige Antiquität, die wir noch unmittelbar anschauen können, nicht wie so viele andere alte Institute durch schwierige Forschungen erst wieder konstruiren müssen. Am weißen Sonntage wurde in Huntwyl, im Kanton Appenzell Außer-Rhoden, eine außerordentliche Landsgemeinde gehalten, welcher ich als Zuschauer beiwohnte. Die ordentlichen Landsgemeinden im Mai werden freilich zahlreicher besucht, und sind zumal wegen der schönen Eidesformel, welche allem Volke zum Schwur vorgetragen und von demselben bekräftigt wird, noch feierlicher, als die

In den größeren Kantonen übt nicht das Volk selbst, sondern seine Abgeordneten, Repräsentanten, die gesetzgebende Gewalt.

---

seltenern außerordentlichen, in denen etwa auch Gesetze den Landleuten zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. Indessen nahmen an der gegenwärtigen Landsgemeinde doch wohl an 7000 Männer Antheil. Von allen Seiten her sah man auf den Anhöhen und in den tiefen Schluchten ganze Schaaren heiterer Appenzeller dem Dorfe zueilen. Jeder trug einen Degen in der Hand; man hat Degen von allen Formen aus den verschiedensten Zeiten, von mannigfaltigstem Werthe. Keinem freien Bürger fehlte ein solcher. Nur die Ehrlosen sind wehrlos; und nie würde einer wagen, ohne Degen an den Abstimmungen des Volkes Theil zu nehmen. Auf dem Markte, der von der Kirche, dem Rathhause, alten dunkeln hölzernen Privathäusern und dem Brunnen umschlossen wird, standen sie in einem dichten Knäuel zusammengedrängt. Nun erschienen mit Sang und Klang die schwarz gekleidete Obrigkeit, den Landammann mit schwarzem Mantel an ihrer Spitze; und sogleich entblößten sich alle Köpfe. Es war ein sonderbarer Anblick, Kopf an Kopf gedrängt, nur dazwischen etwa die Haube eines neugierigen Weibes, das sich mitten unter die Männer gedrängt hatte. Der Landammann, Landschreiber und Landeswaibel — der letztere in einem wunderlich aus weiß und schwarz (den Landesfarben) zusammen gesetzten Kleide — stellten sich auf die hölzerne Bühne, an welcher zwei große Schwerter, Zeichen der Gewalt, befestigt waren. Hinter ihnen eine Stufe tiefer der ähnlich gekleidete Landläufer mit einem schwarzen und einem weißen Strumpf und ebenso getheilter Hose und Rock, die beiden Tambours und der Pfeifer, die drei letztern reich mit silbernen Zeichen behangen. Dieser Bühne gegenüber, in ziemlicher Entfernung, war eine zweite, niedrigere aufgerichtet für die Obrigkeit. Der Landammann eröffnete die Sitzung mit einer schlichten Rede. Die ganze große Masse rührte sich nicht. Sie horchte still und gespannt auf den Redner, wie die Gemeinde der Kirche auf den Prediger. Inzwischen hatten sich doch wieder alle Hüte an ihre vorigen Stellen begeben. In einem Nu war das ganze Gewimmel von Köpfen wie mit einem schwarzen Tuche überzogen. Nur ein kurzes, stilles Gebeth aller Einzelnen entblößte sie noch einmal. Es wurden der Versammlung mehrere bedeutende Gesetze vorgelegt, über die Schuldbetreibungen, Zadelwesen (Hypothekarwesen), Wechselrecht und Besteuerungssystem. Sie waren vorher gedruckt und den Leuten nach Hause zur Einsicht zugetheilt worden. Man kann sich denken, wie Viele von den Fragen, auf die es da ankam, nichts verstanden haben mochten. An eine Berathung ist dabei nicht zu denken. Selbst eine Begründung der Vorschläge, die übrigens nicht neu, sondern lediglich in Folge einer allgemein angeordneten Revision des Appenzellerlandbuchs bearbeitet worden waren,

Diese Abgeordneten werden wieder nach Zünften, Zehenden, Wahlkreisen ꝛc. (wie man dort die Volsabtheilungen nennet) erwählet, und der von ihnen konstituirte gesetzgebende Körper heißt der große Rath, oder in Genf der Repräsentantenrath.

Er kommt in der Regel zweimal im Jahre zusammen und besteht in allen Kantonen aus mehr als 50 Mitgliedern; in Aargau aus 200,

---

fehlte gänzlich. Ein gesunder Takt hatte es dieses Volk gelehrt, daß es sich hier höchstens um ein unbedingtes Zeichen der Billigung oder des Mißfallens handeln könne. Einzelne Abschnitte wurden auf einmal in Abstimmung gebracht, andre artikelweise. Nur Ein Artikel wurde verworfen, freilich ein wichtiger, der ein anderes Besteuerungssystem einführen wollte. Alle übrigen wurden angenommen, selten mit schwacher, fast immer mit ganz entschiedener Mehrheit. Die Gemeinde stimmt durch Handmehr. Eigenthümlich aber ist die Manier, dieses zu schätzen; denn an ein Zählen ist bei dieser Menge nicht zu denken. Zunächst hat der Landammann die Entscheidung. Wenn es zweifelhaft, und die Hände in ziemlich gleicher Zahl sich für Ja und für Nein erheben, ruft er von der entgegenstehenden Bühne einige Mitglieder des Rathes zu sich hinüber. Sie werden mitten durch die Menge, welche, eine Gasse bildend, sich zurück drängt, mit Pfeifer und Tambour abgeholt, um ihm in der Schätzung des Mehrs behülflich zu seyn. Getrauen sich auch diese nicht, so werden oft noch mehrere Rathsglieder auf ähnliche Weise herüber gerufen auf den großen Stuhl des Landammanns, und die Mehre werden unablässig wiederholt, bis sich der Sieg auf die eine oder andere Seite neigt. Es kommt nicht selten vor, daß ein kluger Führer der Landesgemeinde auf solche Weise durch passendes Säumen, Ermuntern der Neutralen und Abmüden der Gegner Einfluß auf die Entscheidung äußert: was ihm Niemand so leicht übel nehmen wird, wer die Natur einer solchen Volksversammlung kennt. In der Landsgemeinde, der ich vor einigen Tagen beigewohnt, mußte über dieselbe Frage sechsmal abgemehrt und zweimal neue Schätzer zugezogen werden, bis sich das Mehr auf Seite des Antrags neigte. Auffallend genug war es aber, daß selbst in diesen zweifelhaften Fällen die Minderheit sich ohne das mindeste Murren der anerkannten Mehrheit fügte, und kein Laut des Unwillens oder Ärgers die stille Ruhe der Versammlung störte. Als die Sitzung aufgelöset wurde, da bekam die scheinbar einheitliche Masse auf Einmal Leben und Bewegung. Der Knäuel löste sich nach allen Richtungen hin, seine Peripherie ausdehnend, zuletzt in eine Menge kleiner Schaaren und Einzelner auf, welche eben so ruhig als vergnügt nach Hause wanderten, durch Lieder und muntere Witze den Weg verkürzend.“ Augsb. Allg. Z.

in Zürch aus 213, in Bern aus 240, in Genf aus 250 Mitgliedern; in Freyburg kommt auf 1000 Schweizer ein Mitglied des großen Rathes u. s. f.

Nur in wenigen Kantonen sind außer einigen zwanzig Jahren und Ehrenhaftigkeit noch andere Bedingungen zur Wahlfähigkeit vorgeschrieben, z. B. höchstens ein Vermögen von 2000 Francs.

Auch besteht noch in einigen Kantonen die Einrichtung, daß der große Rath nur zum größten Theile freigewählt wird, während der noch übrige Theil von dem Rathe selbst ergänzt wird.

Die Dauer einer Legislatur ist in den repräsentativen Kantonen in der Regel 6 Jahre.

Die Initiative und die Vorbereitungsarbeiten bei der Gesetzgebung hat gewöhnlich die Vollziehungsbehörde des Kantons; welche der kleine Rath oder Staatsrath heißt, und aus 6—19 vom großen Rathe auf wenige Jahre gewählten Mitgliedern bestehet.

Der Präsident beider Räthe in den Kantonen, also eigentlich das Oberhaupt des Staates heißt Landammann, oder Schultheiß, oder Bürgermeister; in Genf Syndikus. Er ist auf 1, 2 höchstens 4 Jahre erwählt; in einigen Kantonen wechseln zwei solche Magistrate ab, Genf hat sogar vier abwechselnde Syndiker. Der Landammann oder Schultheiß des Vorortes ist dann auch Präsident und Oberhaupt der ganzen Eidgenossenschaft.

Auch muß bemerkt werden, daß nicht bloß die Landschaft Basel sich von der dieselbe ehemals beherrschenden Stadt Basel in Folge der Juliusrevolution losgerissen hat, und nun mit einer radikal-demokratischen Verfassung einen von der Tagsatzung anerkannten Stand bildet, sondern daß zur selben Zeit auch im Kanton Schwitz das so genannte äußere Land von dem bevorzugten Alt-Schwitz oder dem inneren Lande sich losriß, und ebenso eine eigene Verfassung annahm, wie es im Kanton Unterwalden das Land ob dem Walde und das Land nid dem Kernwalde, und im Kanton Appenzell der innere Rhoden und der äußere Rhoden schon vor Zeiten gethan haben, und als selbstständige Kantonstheile für die gesammte innere Verwaltung neben einander existiren.

Im Kantone Glarus ist nun $\frac{1}{8}$ katholisch, $\frac{7}{8}$ protestantisch; die Katholiken bilden aber in Folge 150jähriger Kämpfe und anerkannter Verträge eine abgesonderte katholische Landgemeinde, die daher auch die Kantonsverfassung nicht durch einfache Stimmenmehrheit des ganzen Kantons, sondern nur im Wege des Vertrags ändern läßt.

Die Juliusrevolution Frankreichs hat die Rückwirkung auf die Schweiz gehabt, daß in 9 Kantonen, nämlich in den beiden größten: Bern und Zürch; dann in Luzern, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Turgau demokratische Verfassungen mit Vernichtung alles Patrizievorrechtes in dem Jahre 1832 an die Stelle der alten Aristokratien getreten sind.

So z. B. bestand nach der Verfassung Freyburgs der gesetzgebende Körper theils aus der patrizischen Bürgerschaft Freyburgs, theils aus Abgeordneten der andern Städte und der Landschaft des Kantons, wobei die Abgeordneten der Städte von und aus den Magistraten gewählt wurden. — Nach der Verfassung ddo. 24. Jänner 1832 kann nun jeder ohne erbliches Vorrecht Mitglied des großen Rathes werden, der weltlichen Standes, 25 Jahre alt, im Kanton wohnhaft, nicht Dienstbothe, nicht interdizirt, nicht blödsinnig, nicht Kridatar, seit 2 Jahren nicht Almosenpercipient, und nicht zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist. Die Wahl zum großen Rathe geschieht auf 9 Jahre; alle 3 Jahre wird er zum dritten Theile erneuert.

Auch die übrigen Bestimmungen dieser neuen Verfassungen tragen deutlich das Gepräge der Zeiten ihres Ursprunges. Sie ordnen an völlige politische und bürgerliche Gleichheit aller Kantonsglieder, dann Glaubens-, Gewerbe- und Handelsfreiheit *), und Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens; sie untersagen die Censur **) und die Militär-Capitulation mit fremden Staaten***) und sprechen die Loskäuflichkeit aller Grundlasten aus †). —

Im Jahre 1837 hat Turgau in Folge Beschlusses seiner Kreisversammlungen die Verfassungen abermals revidirt, und dasselbe beabsichtigt man in Zürch, wo mit März 1837 die Unveränderlichkeit der Verfassung zu Ende ging, und man in Zukunft der Stadt Zürch statt ⅓ der Wahlen d. i. 60 höchstens nur 12 Stimmen geben und den vollziehenden Rath auch reduziren will. —

Wallis ist ebenfalls in einer Umgestaltung seiner Verfassung begriffen, da der Landrath bisher aus 52 Stimmen besteht, wovon der Bischof von Sitten 4, Oberwallis 28, und das viel stärker bevölkerte Niederwallis nur 24 hat. Man will dem Bischofe sein politisches

*) z. B. Zürch, Bern, Schwiz ꝛc.

**) z. B. Zürch, Bern, Freyburg, St. Gallen, Aargau ꝛc.

***) z. B. Zürch, Luzern, Aargau ꝛc.

†) z. B. Zürch, Bern, Luzern, Freyburg, Baselandschaft, Schaffhausen, St. Gallen.

Privilegium entziehen, und die Zehnten aller Kantontheile im Stimmenrechte gleichstellen. —

Waadt hat gegenwärtig die am meisten demokratische Verfassung unter allen Kantonen.

Noch erübrigt der einzige monarchische Kanton der Schweiz: Neufchatel.

Nach seiner Verfassungsurkunde ddo. 18. Juni und 6. Dezember 1814 vereinigt der Souverän die Majestätsrechte in seiner Person, übt aber die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen aus.

Diese bestehen aus

1. den 10 ältesten Gliedern des Staatsrathes (der Vollziehungsbehörde);
2. aus 14 Notablen, wovon 4 Geistliche sind, sämmtlich vom Könige gewählet;
3. aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke;
4. aus 30 durch die Bezirke gewählte Deputirte.

Der Gouverneur versammelt die Stände alle zwei Jahre. Der Monarch beschwört bei seiner Thronbesteigung die Aufrechthaltung der Verfassung.

Die Notablen sowohl, als die Abgeordneten der Bezirke sind lebenslänglich.

XVI.

Verfassung Oesterreichs.

Föderativ, gleich der Eidgenossenschaft der Schweizer ist auch die Verfassung dieses Kaiserstaates; nur sind hier monarchische Staaten zusammen geschmolzen, während die Bestandtheile der Schweiz zum größten Theile republikanisch sind, und ein welthistorischer dem ältesten christlichen Regentenhause gehörender Kaiserthron bildet für die österreichischen Länder den unzerstörbaren Schlußstein, während die Einheit der Schweiz auf der Bundesakte und gemeinsamen Bedürfnissen beruhet.

Um eine richtige Vorstellung von der Verfassung Österreichs zu erhalten, muß man die ungarischen, die italienischen und die teutschslavischen Länder des Kaiserhauses gänzlich von einander trennen. Für alle ohne Unterschied vereiniget zwar der Kaiser in seiner Person die Fülle der Souverainität, allein bei Ausübung derselben ist er in einem großen Theile der ungarischen Länder, nämlich im Königreiche

Ungarn und im Großfürstenthume Siebenbürgen — nicht auch in der Militärgränze — beschränkt. In den übrigen Ländern regiert der Kaiser als unbeschränkter Herr; die Formen der Herrschaft sind aber auch in den italienischen gegen die teutsch-slavischen Provinzen verschieden.

I. Die **italienischen** Länder Österreichs, welche schon im 6. und 7. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung unter derselben lombardischen Königs-Krone vereiniget waren, erhielten ihre jetzige Grundverfassung durch die Patente vom 7. und vom 24. April 1815. — Das erstere Patent bestimmt, daß das lombardisch-venetianische Königreich seine eigenen Kronämter erhalten, daß die uralte eiserne Longobardenkrone im Reiche bleiben, und mit dieser der jedesmalige Kaiser beim Antritte seiner Regierung gekrönt werden solle, daß der Orden der eisernen Krone mit unter die Hausorden Österreichs aufgenommen werde, daß der Kaiser durch einen Vicekönig im Reiche repräsentirt, und daß den Landesbehörden permanente Kollegien, aus Mitgliedern der verschiedenen Stände der Nation zur Seite gestellet werden sollen, um die Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner auf gesetzlichem Wege den Behörden zur Kenntniß zu bringen, und die Einsichten und Rathschlüsse ihrer Repräsentanten zu benützen. — Das 2. Patent enthält die Organisation und den Wirkungskreis dieser Kollegien. Sie heißen Congregationen, und sind zweifach, Central- und Provinzial-Congregationen. Central-Congregationen sind zwei, eine zu Mailand für das lombardische und eine zu Venedig für das venetianische Königreich; Provinzial-Congregationen sind so viele als es Provinzen d. h. Delegationen oder Kreisämter daselbst gibt (17); und beide Gattungen von Congregationen bestehen zur Hälfte aus adelichen, und zur Hälfte aus nicht adelichen Grundbesitzern *), dann aus den Repräsentanten derjenigen italienischen Städte, welche man die königlichen nennet, und deren es 19 (unter 60 Städten und 353 Märkten) gibt. — Die Mitglieder beider Congregationen werden von den Gemeinderäthen kandidiret, worauf für die Central-Congregation der König, für die Provinzial-Congregation aber das Gubernium im Einverständ-

*) Im österreichischen Kaiserthume gibt es im Ganzen nicht ganz 800,000 adeliche Personen, und davon kömmt 1 Adelicher in Ungarn auf 26 Einwohner, in Siebenbürgen auf 32, Galizien 63, Niederösterreich 113, Küstenland 205, Kärnthen 215, Italien 303, Steyermark 318, Oberösterreich 435, Krain 523, Dalmatien 540, Militärgränze 660, Böhmen 757, Mähren 851.

nisse mit der Central-Congregation die Ernennung hat. Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert, auch kann die Regierung solche Personen, die sich ihres Vertrauens unwürdig zeigen, sogleich ausschließen. Die Mitglieder der Central-Congregation erhalten auf Kosten ihres Königreichs jährlich 2000 Gulden Conv. Mz. Diäten, haben den Rang von k. k. Gubernialräthen *) und den Gouverneur des Landes zu ihrem Präsidenten; die Deputirten der Provinzial-Congregationen haben keinen Gehalt, und ihr Präsident ist der k. k. Kreishauptmann (Delegat), der auch ihre Beschlüsse und Erlässe zu unterzeichnen hat, so wie sie Einreichungsprotokoll und Expedit mit dem k. Kreisamte gemeinsam haben. — Die Protokolle der Congregationen müssen dem k. k. Gubernio vorgelegt werden; der Geschäftsgang ist schriftlich, die Congregationen sind permament. Die Zahl der Mitglieder einer Central-Congregation beträgt 20 — 30, die einer Provinzial-Congregation 4—8 nach 3 Klassen. — Um Deputirter werden zu können, müssen die Grundbesitzer das österreichische Bürgerrecht für das lombardisch-venetianische Königreich und die Adelichen einen Adelsbrief, dann ein liegendes steuerbares Gut von 8000 Gulden Conv. Mz. Werth für die Central-Congregation, und von 4000 Gulden Conv. Mz. Werth für die Provinzial-Congregation besitzen, endlich 30 Jahre alt seyn; für die Repräsentanten der Städte ist überdieß auch Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten, erforderlich, dagegen kann ihr Vermögen in liegenden Gütern, Fabriken oder im Handel bestehen. — Geistliche und k. k. Beamte können nicht Mitglieder von Congregationen werden, und Verschwender, dann Jene, die zu ihrer Vermögensverwaltung für unfähig erklärt sind, oder nicht einer der in Österreich geduldeten Religionen angehören, Cridatare und Jene, die in eine Criminalunterſuchung verfielen und nicht unſchuldig erklärt worden sind, sind wahlunfähig. — Der Wirkungskreis der Congregationen ist die Repartition der Staatslasten, Vertheilung der Militärleistung auf das Land, Aufsicht über die Verwaltung des Corporationsvermögens, der öffentlichen Bauten und der Wohlthätigkeitsanstalten, sie haben das volle Petitionsrecht.

Das lombardisch-venetianische Königreich erhielt auch am 12. Februar 1816 ein Gemeindegeſetz, nach welchem jede Gemeinde

*) Sie tragen auch deren Staatsuniform, nur orangefarb statt purpurroth in Kragen und Aufschlägen.

durch einen von den Besteuerten gewählten Gemeinderath in ihren Angelegenheiten vertreten, und die Verwaltung ihres Vermögens einer von diesem Rathe aus seiner Mitte gewählten Deputation, deren Glieder theilweise zu den höchst Besteuerten gehören müssen, anvertraut wird. In den kleineren Gemeinden versammeln sich die Besteuerten unmittelbar als Gemeinderath. — Die Verwaltungs-Deputation hat in den Hauptorten den Titel Municipal-Congregation, und deren Vorsteher ernennet auf 3 Jahre die Regierung selbst, unter den Namen Podestà.

II. Die **teutsch-slavischen** Länder haben ständische Verfassungen, welche sich dadurch auszeichnen, daß sie ungeachtet aller über Europa hingegangenen Stürme — in diesen großen Provinzen des sonst so sehr umgewühlten Teutschlands — die alte Form unversehrt erhielten! — Die alterbländisch-österreichischen Stände sind ein Familieninstitut adelicher Geschlechter, einst durchgehends auf Herrschaftsbesitz begründet, und die Verwaltung der Provinzen besorgend. Jetzt ist zwar in den teutschen Erbländern kein Grundbesitz mehr erforderlich, um Landstand zu werden, wohl aber in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Krain; — in den teutschen Ländern sind viele Herrschaften nun in dem Eigenthume unadelicher Personen, die deßwegen nicht Landstände werden *), in den genannten slavischen Ländern aber mit Ausschluß Krain's ist Herrschaftsbesitz dem Adel vorbehalten; — die Provinzial-Verwaltung wird nun zwar von kaiserlichen Behörden geführet, allein an mehreren Verwaltungsgegenständen nehmen die Stände Antheil, solche sind in einigen Provinzen die Mitleitung der Grundsteuer-Umlage, dann das Provinzialschuldenwesen, die Anstellung ihrer Beamten, Sanitätspersonen, Lehrer, die Leitung mehrerer großartigen von ihnen gegründeten Unterrichts- und Kunstanstalten, das Vorschlagsrecht zur Verleihung ständischer Präbenden und Stiftungsplätze; endlich die Führung der ständischen Matrikel, und unter genauer Controlle der Regierung auch die Verwaltung ihres Vermögens. Bis zu einem Betrage von 25 Gulden können sie unbeschränkt verfügen, bei höheren Summen aber holen sie die Bewilligung der Regierung ein. Sie haben das volle Petitionsrecht, Deputationen an das kaiserl. Hoflager dürfen sie aber ohne früher

*) In Steyermark allein gibt es eine Gattung ständischer Beisitzer, welche obschon sie nicht von Adel sind, ihrer Herrschaften d. h. Rittergüter wegen unter den Ständen erscheinen.

erhaltene spezielle Ermächtigung nicht absenden. — In Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen und Galizien haben sie auch das Recht, adeliche Personen mit den erforderlichen Vermögenseigenschaften zu Mitgliedern ihres Körpers aufzunehmen. — Die Landstände aller dieser Länder bestehen aus Prälaten, Adel, und den von der Regierung ernannten Magistraten einiger Städte und Märkte (die eben deßwegen im Gegensatze der den einzelnen Herrschaftsbesitzern oder den Ständen unterthänigen Städte, landesfürstliche, freie, privilegirte oder wie in Böhmen königliche Städte genannt werden). — Die Zusammensetzung der Stände ist aber nach den einzelnen Ländern sehr verschieden.

In Niederösterreich sind 15 Domkapitel und Klöster, und der Rector magnificus der Wiener-Universität auf der Prälatenbank, der zahlreiche Adel theilt sich in den Herrn- und den Ritterstand, und den Bürgerstand bildet zur einen Hälfte der Stimme die Stadt Wien und zur andern Hälfte 18 andere s. g. mitleidende Städtchen und Märktchen *).

Ähnlich ist die Verfassung in Oberösterreich, wo 12 Ortschaften den Bürgerstand vorstellen. Bei dem ehemahligen nun dazu gehörigen Theile des Erzstiftes Salzburg bestehet wegen Zerstückelung des Landes nicht mehr der ganze vormahlige Körper von 5 Prälaten, Ritterschaft, 5 Städten und 22 (jetzt 3) Märkten; ein Theil dieser Stände hat sich den oberösterreichischen einverleibt.

In Steyermark sind 10 Prälaten, dann vom Herrnstande 2 kärnthnerische und 1 krainerischer Bischof, der teutsche und Malteser-Orden, die Fürsten Schwarzenberg, Paar, 40 gräfliche, 30 freiherrliche Geschlechter, und unter der Ritterschaft 40 begüterte Ritterfamilien; von dem Bürgerstande aber genießen 16 Städte und 20 Märkte die Landstandschaft, dergestalt, daß alle landesfürstlichen Orte eines (der 5) Kreises 2 Deputirte als Stellvertreter des vierten Standes schicken, und unter einander so abwechseln, daß immer Deputirte aus einem andern Orte erscheinen.

Kärnthens **) Landschaft hat auf der Prälatenbank zwei Bi-

*) Rottenboroughs. Es sind in Niederösterreich 12 Städte außer Wien, und 16 Märkte und Dörfer mit mehr als 2000 Einwohnern, davon die größten Krems mit mehr als 5500, und Wiener-Neustadt mit mehr als 10,000 Seelen angenommen wird.

**) Wichtig für die vaterländische alte Geschichte und jedem Kärnthner ein ehrwürdiges Denkmal der Vorzeit ist der Herzogstuhl in Maria Saal

schöfe und Domkapitel, 11 Prälaten, den teutschen, Maltheser- und noch zwei andere nicht mehr existirende geistliche Orden und den einen

---

nächst Klagenfurt. Mitten auf einem großen freien Felde stehen seit vielen Jahrhunderten zwei mit derselben Rücklehne gleichsam zusammengewachsene steinerne Sessel, wovon der eine einen etwas höhern, der andere einen etwas niederern Sitz hat; auf diesem Steine nun ging seit den frühesten Zeiten, wo Kärnthen seine Herrschaft von der Donau bis zum adriatischen Meere erstreckte, und seine einheimischen theils slavischen theils teutschen Herzoge hatte, z. B. die Eppensteiner, Ortenburger, Görzer, bis zu dessen Übergang an das Kaiserhaus Österreich die Investitur des neuen Herzogs unter freyem Himmel mitten unter dem versammelten Volke vor sich. Eine Bauernfamilie — die Edlinger genannt — in Maria Saal, deren Hube deßwegen seit undenklichen Zeiten steuerfrei war, und deren letzter Sprosse, Anton Edlinger, der letzte Herzogbauer — um das J. 1817—20 als Student der 4. Grammatikalklasse zu Klagenfurt gestorben ist — hatte das Recht, den neuen Herzog auf diesem Stuhle gleichsam zu investiren. Umgeben von allen Landleuten Kärnthens, welche wie die Schweizer und Tyroler nicht leibeigen waren, erwartete der Herzogbauer auf dem niederern Sessel sitzend den mit seinen ritterlichen Vasallen heranreitenden Herzog; doch wir lassen eine alte Chronik weiter sprechen: „Vor ihnen gehet her der Graf von Görz als Erbpfalzgraf in Kärnthen, und werden neben dem Fürsten geführt auf der einen Seite ein schwarzes Rind, auf der andern ein mageres ungestaltetes Feldpferd. Sobald nun der Bauer, der auf dem Marmelsteine, den Fürsten ersehen, schreyet er: Wer ist der, der also hochfertig (d. h. glanzvoll) daher pranget? So antwort das umstehende Volk: der Fürst des Landes kömpt. Darauf sagt der Bauer: Ist er auch ein gerechter Richter und Liebhaber des Heiles unsers Landes freier Eigenschaft? Ist er auch ein Beschirmer des christlichen Glaubens und der Witwen und Waisen? Antworten sie: Ja er ist's und wird seyn. Muß also der Fürst dem Bauern umb diese jetzt gemeldt zwei Stück geloben bei seiner Treu, daß er Gerechtigkeit wolle halten, und durch der Gerechtigkeit willen so arm werden, daß er sich mit solchem Vieh, als dem Stier und Feldpferd müßte nähren. Nach diesem Allen gibt der Bauer dem Fürsten einen sanften Backenschlag (das alte kirchliche Zeichen der Confirmation) — daß er ein rechter Richter sey. Damit steht er auf und raumet den Stuhl und führet das Vieh hinweg. Die Landherrn führen den Erzherzog zu dem Stuehl, der steiget nun darauf, mit einem bloßen Schwerdt, kehret sich umb und umb, und schwinget dasselbe in die Luft, und gelobet dem Volke gut und gleich Gericht. Darnach zeucht der Landesfürst in St. Peterskirchen, und nach Vollbringung des Ambts

Stadtpfarrer zu Klagenfurt, vom Herrnstande 9 fürstliche, 97 gräfliche und 90 freyherrliche Geschlechter, 230 ritterschaftliche Familien, und vom 4. Stande, der aber bloß zur Vernehmung der Steuerpostulate erscheinet, 4 Städtchen und 11 Märkte, wobei jedoch zu merken ist, daß die unter Maximilian I. den Ständen verschenkte Hauptstadt Klagenfurt nicht dabei ist.

Krain hat eine ähnliche Landschaft, nur ist unter seinen Prälaten auch der Bischof von Triest, unter seinen Herrn als Erster der regierende Fürst Auersberg als Herzog von Gotschee, und seinen vierten Stand bilden 7 landesfürstliche Städte, wovon die Hauptstadt zwei, die andern jede ein Deputirten sendet. — Görz hatte früher eine eigene Standschaft mit einer geistlichen, Herrn und Ritterbank, und das einst zum größern Theile Venedig angehörende Küstenland hat keine ständische Verfassung, wurde aber mit Patent ddo. 3. August 1816 als ein Theil des Königreichs Illyrien erkläret.

Tyrols Landstände haben das Unterscheidende, daß dort auch die Bauernschaft unter den Ständen erscheinet, mit welchem Rechte sie schon zu Herzog Ernst's Zeiten bei Gelegenheit des Abfalles der Schweizer begnadiget wurden; demungeachtet bestehen die Stände nur aus 4 Klassen: Prälaten, Adel, Bürger und Bauern, weil hier der hohe Adel und der Ritterstand einen Stand ausmachen. Auch darin unterscheiden sich die tyrolische Verfassung, daß bei

---

halt er mit Adel und Ritterschaft die Mahlzeit. Folgends reitet er wieder zu dem Lehenstuhl, drauf setzt er sich gegen Aufgang der Sonne (also auf die höhere Seite), und leistet einer ehrsamen Landschaft mit entblößtem Haupte und aufgehobenen Fingern den gewöhnlichen Ayd und Jurament, gemeldte Landschaft bei allen ihren Gnaden und Freyheiten zu halten und bleiben zu lassen, und hergegen nimmt er auch die Gelüpd und Huldigung von seinen Landleuten auf, Lasst darüber die Lehen daselbsten berufen, und verleihet solche. — Die Portendorfer und nunmehr sie mit Tod abgegangen, nach ihnen die Mordaxer haben die Freyheit und Gerechtigkeit, alldiweil der Fürst auf dem bemeldten Lehenstuhl sitzet und leihet, mögen sie im Land brennen, wo sie wollen, wer sich anders mit ihnen nicht huldiget (d. h. abfindet)".

Noch im J. 1564 hat Erzherzog Karl von Österreich auf solche Art sich im Lande huldigen lassen, sonst aber erschienen in der Landshandveste seit Kaiser Maximilian Schadloshaltungsreverse wegen unterlassenem Sitzen auf dem Herzogstuhle zu Zoll. Damals gehörte noch ein Theil von Tyrol, Salzburg, Steyermark und der größere Theil von Krain zu Kärnthen.

den Landtagen nicht alle Landstände, die großjährig und beim Landtage eingeführt sind, in Person erscheinen können, sondern daß in der Regel nur eine Repräsentation von 13 Stimmen aus jedem Stande also zusammen 52 Stimmen das Land vertreten, und demnach jede der obigen 4 Klassen aus ihrer Mitte eine Wahl der Deputirten vornimmt *).

---

*) Tyrol erhielt auch mit a. h. Entschließung vom 14. August 1819, Gubernial-Kundmachung 26. October 1819, folgendes Gemeindegesetz:

Als Mitglieder einer Gemeinde, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, werden alle diejenigen erklärt, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, oder Häuser oder Grundzinse u. d. gl. eigenthümlich oder pachtweise besitzen, und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben.

Der Umstand, ob die Gemeindeglieder in der Gemeinde wohnen, oder nicht, begründet keinen Unterschied, und die bloße Einwohnung bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor.

Die Eintheilung der Gemeinden ist genau wieder so herzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahr 1805 bestanden hat; da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindeglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Steuerkataster wesentlich befestigt, und durch das alte Herkommen geheiligt wird.

Jede Gemeinde hat aus ihrer Mitte

a) einen Gemeinde-Vorsteher,
b) zwei Gemeindeausschüsse,
c) einen Gemeindekassier für die Ökonomie des Gemeindevermögens,
d) einen eigenen Steuertreiber zur Erhebung landesfürstlicher Steuern zu wählen.

Die Wahl dieser Individuen soll von dem landesfürstlichen oder Patrimonialgerichte, dem die Gemeinde unterstehet, jedes Mal bestätigt werden; daher es diesen Gerichten auch frei stehet, die ihrem Ermessen nach verwerflichen Individuen, so ferne nicht schon besondere Vorschriften darüber bestehen, oder nachfolgen, gegen Vorbehalt des Rekurses, ganz auszuschließen.

Der Gemeindevorsteher hat die Ordnung und die Polizei handzuhaben, die Ausschüsse haben ihm dabei an die Hand zu gehen, und ihn zu vertreten, wenn er abwesend oder krank ist.

Der Gemeindekassier, der das Gemeindevermögen, sey es nun groß oder klein, verwaltet, wird durch den Vorsteher, und durch die Ausschüsse bei seinem Amte kontrollirt.

Der auf eben diese Weise zu kontrollirende Steuertreiber hat in der

Für alle vorgenannten Provinzen gilt als Grundgesetz des Staatsrechtes, der große Freiheitsbrief von Kaiser Friedrich I.

Gemeinde nur die Steuern einzutreiben, welche mit den Gemeindegeldern vorschriftmäßig nicht vermengt werden dürfen.

Ein jedes taugliches Mitglied ist verbunden, ein jedes dieser Ämter, wenigstens auf ein Jahr ohne Widerrede anzunehmen, es kann aber auch ein Gemeindeglied ein solches Amt durch mehrere Jahre verwalten, wenn es der Wunsch der Gemeinde ist, und das betreffende Gericht hiezu die Bestätigung ertheilt.

Unter dem Befehle des Gemeindevorstehers soll ferner eine jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Größe, einige Feldwächter aufstellen, und durch Geldbeiträge oder Naturalien, oder durch Theile von Gemeindegrundstücken oder andere Emolumente dieselben unterhalten.

Die Pflicht dieser Feldwächter bestehet darin, die Gärten, Felder, Äcker, Wiesen, Bäume und Rebenfrüchte zu bewachen, und auch sonst zur Entdeckung und Festhaltung alles schlechten, müßigen und verdächtigen Gesindels, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich gebrauchen zu lassen.

Die mit ganz eigenen Vermögenheiten und Lasten bestehenden einzelnen Gemeinden und ihre Vorsteher stehen, wie bisher unter der unmittelbaren Leitung der Landgerichte.

Für jene Gemeinden, die vom Gerichtssitze weit entfernt, oder durch Elementarereignisse oft längere Zeit hindurch davon getrennt sind, sind Gerichtsanwälde oder s. g. Gerichtsverpflichtete aufzustellen, die zur Erleichterung im Gange der Rechtspflege, besonders im adelichen Richteramte für bestimmte Geschäfte von Seite des Gerichtes delegirt werden. (Eine ähnliche Einrichtung sind die Gränzkammerer Galiziens, und die Wirthschaftsämter in den alten teutschen Länderu quoad Juridica.)

Regulirung der kleineren Stadtgemeinden.

Zu denselben gehören Kufstein, Rattenberg, Kitzbüchel, Hall, Glures, Vils, Sterzing, Brixen, Brunneck, Lienz, Meran, Klausen, Rieva, Ala und Arco; und in Vorarlberg die Städte: Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

Zur ökonomischen Verwaltung und polizeilichen Lokalaufsicht auf Zucht und Ordnung wird in jeder der genannten Stadtgemeinden ein politisch-ökonomischer Magistrat, der jedoch dem einschlägigen landesfürstlichen oder Patrimonialgerichte untergeordnet ist, bestehen und regulirt werden.

Ein solcher Magistrat hat in der Regel

a) aus einem Bürgermeister aus der Gemeinde mit einer jährlichen Remuneration,

im Jahre 1156 den Babenbergern verliehen, und später von Kaiser Friedrich II., Rudolph I., Friedrich IV. und Karl V., also zu einer Zeit, wo alle vorgenannte Länder schon zu Österreich ge-

---

b) aus vier Magistratsräthen aus der Gemeinde, die unentgeldlich dienen,
c) aus einem Verwalter des Gemeindevermögens, der eine angemessene jährliche Besoldung erhält,
d) aus einem Steuertreiber, oder kautionirten Steuereinheber, und
e) da, wo es die Bedeutenheit des städtischen Vermögens nothwendig macht, auch aus einem fähigen, vom betreffenden Kreisamte zu bestätigenden Stadt- oder Marktschreiber, der eine jährliche angemessene Besoldung erhält, zu bestehen.

Die Wahl dieser Individuen soll in der Art geschehen, daß die Gemeinde zuerst 12, oder wenn sie über 1000 Seelen zählet, 16—20 Wahlmänner durch Stimmenmehrheit wählet, welche Wahlmänner dann den Bürgermeister, die Magistratsräthe, den Kämmerer, den Steuertreiber aus der Gemeinde, den Stadtschreiber aber, wo dessen Systemisirung nothwendig befunden werden sollte, aus den vorkommenden Bittwerbern wählen.

Das Gericht hat den Verhandlungen über diese Wahlen vorzusitzen, und kann ein oder das andere Individuum, so ferne nicht besondere Vorschriften darüber die Richtschnur geben, nach eigenem Ermessen gegen Vorbehalt des Rekurses ausschließen.

Den Bürgermeister hat das Kreisamt, die Magistratsräthe aber das Gericht zu bestätigen.

Der Kämmerer so wie der Steuertreiber soll keinem Magistratsrathe, sondern dem Magistrate im Ganzen untergeordnet seyn.

In den größeren Stadtgemeindem kann nebst dem Kämmerer ein eigener remunerirter Stadtbaumeister gewählt und angestellt werden.

Das übrige Kanzleipersonale, wo selbes unentbehrlich seyn sollte, so wie die Diener des Magistrates wählt dieser selbst durch Stimmenmehrheit.

Die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeiübertretungen haben nicht die Magistrate, sondern die Gerichte.

Regulirung der größeren Stadtgemeinden.

In Betreff der definitiven Regulirung der größeren Stadtgemeinden Innsbruck, Trient, Botzen und Roveredo und ihrer politisch-ökonomischen Magistrate, denen nebst dem eigenen Ökonomikum auch die politisch-obrigkeitliche Verwaltung in den ihnen mit organis. Patent ddo. 14. Mai 1817 zugewiesenen Bezirke übertragen worden ist, ist die höchste Entschließung abzuwarten.

hörten, bestätiget. In diesem Freiheitsbriefe gestattet Kaiser und Reich unter Anderem, daß das, was der österreichische Herzog in seinem Lande anordnet, keine andere Macht abändern dürfe, und würde der abgehende Herzog gar keine Kinder hinterlassen, so soll er das Recht haben, seine Länder zu verschenken, zu vermachen, an wem er immer will.

Ferners muß man die Einzelheiten der Verfassungen theils aus alten landesherrlichen Reversen, Freiheitsbriefen, Landtagsschlüssen und in s. g. Landhandvesten, d. h. Sammlungen von publizistischen, Straf- und lehenrechtlichen Erlässen ꝛc. suchen; für Tyrol insbesondere in der Erwerbungsurkunde vom J. 1363, und in Betreff des alten Kriegssystemes im Landlibell von 1511. Steyermark erhielt von Kaiser Leopold II. im J. 1791 in einer eigenen Instruktion die Regulirung seiner ständischen Verfassung; und Krain und Tyrol nach ihrer Reoccupirung aus Feindeshand, das erstere mit Patent vom 29. August 1818, das letztere vom 24. März 1816 und 19. August 1818.

Böhmens ständische Verfassung beruhet, da die alte Landesordnung und der Majestätsbrief nach der Schlacht am weißen Berge nicht mehr bestanden, auf der erneuerten Landesordnung, welche Kaiser Ferdinand II. den Böhmen gegeben hat *). Dieses Grundgesetz bestimmet außer dem Falle, wenn die böhmischen Stände das Recht einer freien Regenten-Wahl haben sollen, — daß der König unbeschränkt Gesetze zu erlassen berechtiget seyn soll, die Art und Weise, wie die Erbhuldigung geleistet werden soll, dann, daß die römisch-katholische Religion aufrecht erhalten werden soll, dann daß die Landstände aus vier Klassen bestehen sollen, und daß der geistliche Stand den Vorrang vor dem Herrenstande haben soll. Zum Prälatenstand gehören 16 hohe Geistliche, zum Bürgerstande vier Städte: Prag, Pilsen, Budweis, Kuttenburg. (Im Ganzen hat Böhmen 287 Städte und 276 Märkte.)

Mähren hat eine besondere erneuerte Landesordnung ebenfalls von Kaiser Ferdinand II. vom J. 1628, die mit der böhmischen beinahe durchgehends übereinstimmt, dann ein a. h. Rescript K. Karls VI. vom J. 1739, dann a. h. Entschließung K. Leopold II. vom J. 1791 und Franz I. vom J. 1808. Unter den vier Ständen der mährischen Landschaft bemerkt man unter dem Herrenstande drei Für-

*) Dann auch auf Novellen K. Ferdinand III. und auf eine a. h. Entschließ. K. Leopold II. v. J. 1791.

sten und 60 Grafen, und beim Ritterstande 17 Ritterfamilien, die im Lande begütert sind; der Bürgerstand besteht aus den Magistraten von sieben Städten, von deren jeder zwei Deputirte erscheinen, die aber alle zusammen nur Eine Stimme haben. (Mähren hat 119 Städte und 178 Märkte.)

In Schlesien hat jedes Fürstenthum seine eigene Landesordnung, und die jetzige Verfassung beruhet auf einer a. h. Entschließung K. Leopold II. v. J. 1791. — Die Stände Schlesiens machen nur die Herzoge, dann die freien Standesherrn und die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft aus. Die noch in Österreichisch-Schlesien begüterten Herzoge und Fürsten sind: Der Fürst von Teschen (Se. k. Hoheit Erzherzog Karl), der Fürst Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Fürst zu Bielitz, und der preußische Bischof von Breslau als Fürst von Neisse.

Man nennt die schlesischen Stände gewöhnlich Fürsten und Stände, und die Landtage Fürstentage (Conventus publicos).

Jedes dieser Fürstenthümer hat wieder eigene Stände zur Besorgung seines Domestikums, aber nur die Troppauer haben das Recht einer Repräsentation beim Conventus publicus, die aber mit dem Liechtensteinischen vereint nur Eine Stimme hat. Die Fürsten können sich auch durch Bevollmächtigte am Fürstentage vertreten lassen.

Für Gallizien hatte schon Kaiser Joseph II. im J. 1784 eine ständische Verfassung gegeben, die wegen nachher ganz verändertem Territorialbestande des Königreiches Gallizien und Lodomerien im J. 1817 neu erlassen werden mußte, und ebenfalls aus Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande bestehet. Bei dem Ritterstande ist zu bemerken, daß alle noch so klein begüterten Edelleute des ehemaligen Pohlen mit ihren Familien dem Ritterstande immatrikulirt wurden. Der vierte Stand wird vorläufig durch die Stadt Lemberg repräsentirt, die zwei Deputirte auf den Landtag schicket, in der Folge sollen mehrere k. Städte dieses Recht erhalten. In der Bukowina blieb es bei der von Kaiser Joseph im J. 1787 gegebenen ständischen Einrichtung.

Die Stände aller dieser vorgenannten teutsch-slavischen Provinzen haben den jedesmaligen k. k. Präsidenten der politischen Landesstelle und in Kärnthen, wo kein Gubernium ist, einen Justizpräsidenten als Chef; nur in Steyermark wurde durch Kaiser Leopold II. die alte Einrichtung sanktionirt, daß sich die Stände aus der Mitte der begüterten Herren des Landes den Landeshauptmann kandidiren

dürfen, welchen die Regierung aus den Vorgeschlagenen ernennet *). — Alle Jahre werden die Stände dieser Länder auf einem Landtage versammelt, um bei offenen Thüren die kaiserlichen Steuerpostulate zu vernehmen, worauf sie dann an einem nächstfolgenden Tage bei verschlossenen Thüren die Empfangs- und Dankadresse berathen. Für die laufenden Geschäfte bestehet in jedem Lande ein permanentes Collegium von Verordneten, in Tyrol perennirende Aktivität, in Gallizien, Mähren und Böhmen Ausschuß genannt, — in der Regel aus jedem der vier Stände, obschon nicht in gleicher Zahl, in Niederösterreich und Kärnthen aber bloß aus den drei obern Ständen bestehend, die Verordneten werden in der Regel auf sechs Jahre von den Ständen kandidiret und dann von der Regierung bestätiget; da sie einen bedeutenden Gehalt genießen, so ist dieß ein für nicht begüterte ständische Familienglieder sehr wohlthätiges Institut. Für besonders wichtige ständische Angelegenheiten bestehen dann neben den Verordneten in doppelt oder dreifach größerer Zahl lebenslängliche und unbesoldete Ausschuß-Collegien, in Böhmen verstärkter Ausschuß genannt.

Die wichtigeren Municipalämter werden in den genannten Ländern von der Regierung besetzt, und das Corporationsvermögen genießet einer sorgsamen Überwachung.

Dalmatien hat keine ständische Verfassung.

III. Von den **ungarischen** Ländern der Monarchie wollen wir zuerst die ständische Verfassung des Königreiches Ungarn betrachten.

Ein Kreuzzug Richards von Plantagenet hatte England so sehr zerrüttet, daß seinem Bruder Johann ohne Land in der allgemeinen Anarchie der Barone nur mehr sieben Vasallen treu geblieben sind, und er, um auch die andern wieder zu gewinnen, ihnen im J. 1215 die ausschweifenden Freiheiten der Magna charta zugestehen mußte. — Ein Kreuzzug Andreas II. von Ungarn hatte Ungarn und seine Finanzen dergestalt zerrüttet, daß der König nach seiner Rückkehr im J. 1222, also sieben Jahre später als in England, dem ungarischen Adel dieselben Freiheiten in dem s. g. Andreanischen Frei-

*) Dieser Landeshauptmann hat auch das Recht, zur Behandlung wichtiger Gegenstände allgemeine ständische Versammlungen unter gleichzeitiger Anzeige an den Landeschef und Mittheilung der zu verhandelnden Gegenstände auszuschreiben.

heitsbriefe zu gewähren genöthiget war. Die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit war hier, wie 7 Jahre früher in England einer der Hauptpuncte, und so wie in England 7 Conservatoren des Vertrages aus den inländischen Vasallen gewählet wurden, so berechtigt in Ungarn die Clausel des 31. Artikels jeden Adelichen für den Fall einer Verletzung dieses Briefes zum bewaffneten Widerstande *). — Obschon das Haus Österreich mit ungeheuren 150jährigen Anstrengungen aller seiner übrigen Länder Ungarn den Türken entrissen hat, und, ungerechnet die früheren Empörungen — dasselbe noch unter Leopold I. (in der ungarischen Geschichte der Große genannt) mit Gewalt der Waffen gegen die Insurgenten förmlich erobern mußte, so hat es dennoch Ungarns Verfassung ganz unversehrt gelassen, und nur den obigen berüchtigten 31. Artikel von den Ständen selbst auf dem Reichstage im J. 1687 aufheben lassen.

Ein zweites Grundgesetz Ungarns bildet das Inaugural- oder Krönungsdiplom. Die vielen beinahe immer unter Bürgerkriegen erfolgten Dynastienwechsel von einheimischen, böhmischen, italienischen, österreichischen Königen hatten die Folge, daß seit dem 14. Jahrhunderte bei jeder Thronbesteigung nach dem Muster der teutschen Wahlkapitulationen Krönungsdiplome gebraucht wurden. Endlich hat man nach völliger Beruhigung Ungarns das Diplom Karl VI. als unabänderliches Grundgesetz anerkannt, so daß der antretende König kein anderes beschwöret. Darin verspricht er 1. Die Aufrechthaltung aller Landesfreiheiten und Gesetze, 2. die Aufbewahrung der h. Reichskrone im Lande **), 3. die Einverleibung aller einst der ungarischen Krone angehörigen Länder; 4. bestätigt der König das Recht der Stände zu einer Königswahl nach gänzlichem Erlöschen des Erzhauses; 5. verspricht er in die Seele seines Nachfolgers, daß dieser binnen 6 Monathen nach seinem Regierungsantritte einen Krönungsreichstag halten, und ein solches Inauguraldiplom ausfertigen soll.

Das dritte Grundgesetz Ungarns ist der 12. Artikel des Reichs-

---

*) Teutschlands Zertrümmerung, Polens Untergang, und die endlosen Bürgerkriege unter Huniadi, Zapolya, Rakotzy, Bocskai, Tököli, so wie die 150jährige Occupation der Türken in den ungarischen Ländern sind die Folgen solcher vernunftwidrigen staatsrechtlichen Bestimmungen.

**) Unter Kaiser Joseph II., welcher sich aber bekanntlich nicht krönen ließ, war sie nach Wien gebracht worden.

tages vom J. 1791 *), durch welchen Ungarn eine konstitutionelle Monarchie geworden ist, Kaiser Leopold II. hat nämlich gleich nach seiner Thronbesteigung diesen Artikel sanktionirt, nach welchem der König von Ungarn die gesetzgebende Gewalt nur auf dem Reichstage und mit Einwilligung der Stände auszuüben befugt ist. Stephan der Heilige, Ludwig der Große, Mathias Corvinus, also gerade die alten Musterkönige der Ungarn waren ganz absolute Herren; und nur Dynastienwechsel, Bürgerkriege, Religionsstreitigkeiten ꝛc. wurden die faktische Veranlassung, daß die Stände nebst der Verwaltung auch bei der Gesetzgebung mitwirkten. Seit 1791 ist es nun Reichsgesetz, was früher nur Gewohnheit war.

Zufolge dieser Reichsgesetze ist Ungarn eine beschränkte aristokratische Monarchie, in welcher der König die Gesetzgebung und Landesverwaltung mit dem geistlichen und weltlichen Adel theilet, die übrigen Stände aber keine politischen Rechte genießen.

Die Reservatrechte des Königs sind:

1. Die Verwendung der stehenden Armee und Alles, was auf Landesvertheidigung Bezug hat, nur die Quote der Truppenstellungen, dann die Gelder zu deren Unterhaltung und das persönliche Aufgeboth des Adels sind Reichstagsgegenstände.
2. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.
3. Die Ernennung der Beamten bei den Central- (Hof-) Behörden und in der Landesverwaltung bei den Militär- Finanz- Unterrichts- geistlichen und oberen Gerichtsbehörden. Die politischen und die unteren Gerichtsstellen besetzet der Comitats-Adel aus seiner Mitte, und selbst bei den höheren und höchsten Gerichtsstellen und bei der Statthalterei (der obersten politischen Landesbehörde) ernennen einige Reichsbarone mehrere Mitglieder.
4. Die Justiz wird im Namen des Königs ausgeübt, auch hat er die Ertheilung gewisser Rechtsmittel z. B. der Bewilligung, daß ein Proceß von neuem angefangen werden kann (Mandatum novi cum gratia) und der Moratorien, im peinlichen Processe bei Todesstrafen das der Begnadigung.
5. Das Recht, Commissäre zur Untersuchung der Gebrechen der

*) Auf diesem Reichstage nach dem Tode des Kaisers Joseph wurden überhaupt die meisten ständischen Verhältnisse Ungarns neu festgestellt, so wie sie durch kaiserliche Entschließungen in demselben Jahre auch für die nicht ungarischen Länder geregelt wurden. —

Comitatsverwaltung abzusenden, wobei die Amtsgewalt der Obergespänne aufhöret; der k. Commissär präsidiret dann den ständischen Congregationen, kassirt im Namen des Königs ihre früheren Beschlüsse, läßt solche aus den Protokollen herausnehmen und vertilgen, suspendirt auch Comitatsbeamte und verordnet gegen sie die gerichtliche Procedur.

6. Die königliche Authorität wacht über die Verwendung der Comitatsgelder (Cassa domestica), indem die Rechnungen dieser Kassen, welche über 3 Millionen Gulden Conv. Mz. jährlich ausgeben, von der k. Buchhaltung in Ofen censurirt und bemängelt werden.

7. Der König verleiht den Adel, der aber am Reichstage immatrikulirt wird.

Die **Stände** Ungarns versammeln sich in zwei Abtheilungen.

I. Der Magnatentafel, in welcher die katholischen und griechischen Bischöfe und übrigen Prälaten, welche eigene Kapitel haben, dann der hohe Adel, die Obergespänne, der Graf von Turopolya *), und der Gouverneur von Fiume, im Ganzen an 300 Personen sitzen; Präsident ist der Palatin.

II. Die Ständetafel, in welcher die Deputirten der Domkapitel, und diejenigen Äbte und Pröbste, welche kein eigenes Kapitel haben, dann Abgeordnete von der ungar. Hofkanzlei, Hofkammer und die ganze k. Gerichtstafel zu Pesth (das Appellationsgericht), dessen Protonotare zugleich Reichstagssekretäre sind, ferners 2 Abgeordnete der güterbesitzenden Edelleue von jedem der 52 Comitate und der privilegirten Distrikte der Jazyger, Cumanen, der sechs Haidukenstädte und des Küstenlandes, ferners die Abgeordneten der abwesenden Magnaten und deren Witwen (oft an 200), endlich 2 Abgeordnetete von jeder der 50 königlichen Städte und von den Seestädten Fiume und Buccari, die aber alle zusammen faktisch nur Eine Stimme haben, also in Summe 600—700 Personen sitzen. Der königliche Personal (Appellationspräsident), welcher vom Ritterstande seyn muß, ist Präsident.

Der Reichstag wird alle 3 Jahre regelmäßig abgehalten **), die

*) Ein privilegirter meistens von Edelleuten bewohnter Landstrich im ehemaligen illyr. Karlstädter-Kreise, jetzt in Kroatien.

**) Der letzte Reichstag dauerte von 1832—1836. Der Krönungs-Reichstag darf nicht über 6 Monathe, der zur Wahl des Palatins nicht über ein Jahr verschoben werden.

Verhandlungen beider Abtheilungen sind öffentlich, die Abgeordneten des Ritterstandes und der Städte erhalten Diäten (8 Gulden), welche der Bauer und Bürger zahlen, und frey Quartier, welches die Stadt, wo der Reichstag ist, unentgeltlich hergeben muß *).

Gegenstände, die auf den Reichstagen verhandelt werden müssen, sind die Gesetzgebung, Besteurung, Verleihung des Landstands-Rechtes an Korporationen, die Krönung, Wahl des Palatins und der Kronhüter, Immatrikulirung des Indigenates, dann speciell die königlichen Propositionen, welche vor Allem abgehandelt werden müssen, und endlich die Postulate und Gravamina der Stände.

So wie das Interesse des ungarischen Adels im Ganzen auf dem Reichstage vertreten wird, so dienen die Congregationen oder Universitäten der Stände, d. h. aller possessionirten Edelleute und Abgeordneten der königl. Städte eines einzelnen Comitates theils zur Wahl der Reichstagesdeputirten, theils zur Instruirung derselben, theils zur Vertretung der Comitatsinteressen. Diese Comitats-Adelsversammlungen auf Einberufung und unter Vorsitz des Obergespanns finden vierteljährig statt.

Endlich kann von einem Municipalwesen in einem Lande, wo die Gemeinden in der Regel gutsunterthänig sind, wohl nicht die Rede seyn, die Edelleute haben das ausschließliche Recht auf alle Stellen, die höher als Sekretäriate sind, und besetzen sie durch freie Wahl bei den Comitaten auf 3 Jahre; und die königl. freien Städte haben bürgerliche Magistrate, die sich selbst ergänzen.

Zum Schluße muß bei der ungarischen Verfassung auch von den vier ersten Reichsbaronen, welche nicht bloß Hofdienste, sondern die wichtigsten Reichsämter bekleiden, und dann noch von dem Adel überhaupt gesprochen werden.

Der Palatin, nach dem Könige die erste Person im Königreiche, schreibt beim Erlöschen der Dynastie den Reichstag zur Wahl eines neuen Königs aus, und hat dabei die erste Stimme; er trägt bei der Krönung die Krone vor und setzt sie mit dem Erzbischofe von Gran auf das Haupt des Königs, er ist Vormund des minderjährigen Königs und Reichsverweser, Vermittler zwischen dem Könige und den Ständen, Präsident des Reichstages und insbesondere der Mag-

*) Auf dem Reichstage von 1832—1836 haben ausnahmsweise in Form einer freiwilligen Gabe die Edelleute selbst die Kosten ihrer Versammlung getragen (Art. 44).

natentafel, Schiedrichter zwischen den Ständen selbst; in der politischen Administration hat er den Vorsitz bei der Statthalterei, ist Oberaufseher des Reichsarchives, und Obergespann der vereinigten Pesth, Pilis und Sholter Gespannschaft, entscheidet die Streitigkeiten zwischen Comitaten, und verleiht Fiskalgüter; in Betreff der Justiz hat er den Vorsitz bei dem ungar. obersten Gerichtshofe (der Septemviraltafel) und bei dem Appellationsgerichte (der königl. Tafel) seinen Vicepalatin und Landrichter, die er selbst sich nach Gutdünken ernennet, er ist auch oberster Richter der Jazyger und Kumanen; in militärischer Hinsicht endlich ist er zwar nicht mehr Generalissimus von Ungarn, wohl aber oberster Capitain im Falle eines Adelsaufgebothes. — Manchmal ließen Könige das Palatinat mehrere Jahre unbesetzt und ernannten nur einen Statthalter, Locumtenens, während die Wahl des Palatins so wie der beiden Kronhüter über Vorschlag des Königs den Ständen gebühret.

Der Judex curiae (Erz- Hof- und Landrichter) ist Stellvertreter des Palatins, selbst bei der Reichsversammlung, erster Rath bei der Statthalterei und bei der Septemviraltafel, bei der königl. Tafel hat er einen Vicelandrichter und Protonotar, die er selbst ernennet.

Der Ban von Croatien, Dalmatien und Slavonien vor alter Zeit neben dem Banus von Machow (jetzt im türkischen Besitze) und den Woywoden der südöstlichen Nebenländer — einer der einflußreichsten Magnaten Ungarns — führet die Oberaufsicht über Croatien und Slavonien, korrespondirt unmittelbar mit dem Könige, hat Sitz und Stimme bei der Statthalterey, führt den Vorsitz bei den General-Adelsversammlungen Croatiens und Slavoniens, ist Obergespann einer kroatischen Gespannschaft, Präsident des kroatisch-slavonischen Appellationshofes (der k. Banaltafel), hat seinen Viceban und Protonotar, die er selbst ernennt, und ist Chef von den zwei Regimentern in der Militärgränze zwischen der Kulpa und Unna.

Der Tabernikus endlich, dessen Wirkungskreis in neuerer Zeit zum Theile auf den Hofkammerpräsidenten übergegangen ist, hat Sitz und Stimme bei der Septemviral- und königl. Tafel und ist oberster Richter mehrerer eben daher genannten k. Tabernikalstädte.

Der ungarische Adel wird in Magnaten und die übrigen Edelleute untergetheilt, zwischen denen aber gar kein anderer Unterschied bestehet, als daß man nur die vorgenannten Reichsbarone, dann

die Obergespänne, auch wenn sie von unterem Adel sind, und endlich die Barone, Grafen und Fürsten Magnaten nennet, daß die Begüterten aus diesen Magnaten persönlich im ungarischen Oberhause zu erscheinen und zu stimmen das Recht haben, und daß sie hierzu einzeln durch königliche Briefe bei jedem Reichstage aufgefordert werden, während die übrigen begüterten Edelleute persönlich nur in den Komitatsversammlungen, am Reichstage aber nur mittelbar durch zwei aus ihrem Stande gewählte und an Instruktionen gebundene Abgeordnete stimmen. — Sonst ist der hohe Adel, für den die ungarische Sprache nicht einmal ein eigenes Wort hat, denn der Fürst heißt Herczeg, der Graf Grof, der Freyherr Baro, und der übrige Adel vor dem Gesetze durchaus völlig gleichgestellt und ebenbürtig. Der unterste Edelmann, auch wenn er unter den übrigen Hirten auf den Pusten lebt, genießet, so wie zwei Zeugen seinen Adel bekräftigen, dieselben Cardinalvorrechte, wie einer der 4 Fürsten Ungarns. Leib und Leben und Hab und Gut zugleich verliert nach dem 10. Art. des Reichstages von 1723 der Unglückliche, der an die Person eines Edelmanns, oder dessen Hof gewaltsame Hand anlegte; selbst im Falle eines Verbrechens muß der Edelmann (mit Ausnahme des Hochverrathes oder falls er in flagranti auf Straßenraub, Mordbrennen oder Untreue bei herrschaftlicher Rechnungsführung ergriffen würde), auf freyem Fuße untersucht werden, kann nur von Edelleuten gerichtet, und nicht mit Stockprügeln behandeln werden, und selbst wenn er zum Tode verurtheilt wird, genießt er das Privilegium des Schwertes. Ganz Ungarn ist des Adels Eigenthum, der gesammte Bürgerstand einer Stadt kann nur in so ferne Grundeigenthum besitzen, als die Stadt eine königliche und als solche zusammen einem Edelmanne gleichgehalten ist, kein einzelner Bürger aber kann außer diesem Weihbilde seiner Stadt, und eben so kein Bauer oder sonstiger Unadelicher auch nur für eine Hand breit Grundeigenthum in Ungarn erwerben, die Bauern sind nur Nutznießer adelicher Gründe, und nebst den Abgaben und Roboten zugleich mit ihrer Person und ganzem Mobilarvermögen der Jurisdiktion ihres Edelmanns unterworfen, der Edelmann ist von aller und jeder direkten Steuer und Gabe, vom Zehnten, von Mauth- und Dreyßigst- (d. h. Zoll) Gebühren so weit die ungarischen Gränzen reichen, und sein Edelsitz von aller Soldaten-Einquartirung und Vorspannspflicht befreyt. So wie er einerseits das Monopol aller höheren Staatsbedienstungen hat, so ist er andererseits von der Militärpflicht frey, nur in den Nothfällen des

Staates soll er persönlich insurgiren. Daher auch der Adel Ungarns sehr an dieser Verfassung hängt.

Übrigens ist das ungarische Staatsrecht, gleich dem englischen in einer fortwährenden Entwicklung begriffen, es hat niemahls eine gleichzeitige Regulirung in einer s. g. Verfassungsurkunde erhalten, sondern jeder Reichstag beinahe entscheidet einzelne Punkte des öffentlichen Rechtes. Wie in Großbrittanien waren aber auch in Ungarns früherer Geschichte die Regierungswechsel und insbesondere die Wechsel der Dynastien die gewöhnlichen Veranlassungen zu neuen staatsrechtlichen Bestimmungen, daher auch die ungarische Verfassung nur in der Geschichte Ungarns selbst studiret werden kann. Alle politische Thätigkeit aber und alle Rechte haben sich in Ungarn seit Jahrhunderten ausschließlich auf den Adel und die hohe Geistlichkeit beschränket.

Das Großfürstenthum Siebenbürgen war durch fünf Jahrhunderte eine Woywodschaft Ungarns, bis türkischer und französischer Einfluß es nach der Schlacht von Mohacs im J. 1526 zum scheinbar selbstständigen Lande unter halbsouverainen türkischen Vasallenfürsten machte. In sich selbst war es schon damals föderativ von drei nur verbrüderten Nationen Ungarn, Szeklern und Teutschen (Sachsen) bewohnet, daher auch sein erstes Grundgesetz die Unionspuncte dieser drei Nationen *) von den J. 1542 und 1545, dann 1613, 1630 und 1649, also sämmtlich aus der Zeit der einheimischen Fürsten sind. In den Unionspunkten wird Unterwerfung unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt, ein geheimer Rath aus einer gleichen Anzahl Mitglieder der drei Nationen an dessen Seite, volle Eintracht, allgemeine Landtage und gemeinschaftliche Landesvertheidigung festgesetzt. — Das zweite Grundgesetz Siebenbürgens bildet das Diplom Kaiser Leopold I. ddo. 4. Dez. 1691, angenommen auf dem Landtage zu Hermannstadt im J. 1692, als Siebenbürgen sich Österreich unterwarf. Dieses Diplom sammt einer Novelle enthält a) die Bestätigung der vier gesetzlich recepirten Religionen (der katholischen, reformirten, evangelischen und unitarischen), als der Staatsreligio-

*) Die der Zahl nach stärkste Bevölkerung Siebenbürgens, die Wallachen, so wie die Armenier und Slaven erhielten keine politischen Rechte, mit Ausnahme der später unter die Stände aufgenommenen griechischen Geistlichkeit und zweier armenischer Städte, daher immer nur von drei Nationen die Rede ist.

nen Siebenbürgens, b) das Werbötz'sche Tripartitum mit Ausnahme der Andreanischen Clausel als positives Recht des Landes, c) die Bestätigung des freyen Municipalrechtes der sächsischen Nation, d) die Bestimmung, daß nur Siebenbürger die öffentlichen Landesämter bekleiden, und die Cardinalämter *) durch freye Wahl der Stände besetzt werden sollen, e) daß selbst confiscirte Güter nur an verdiente Siebenbürger wieder vergeben werden. — Das dritte siebenbürgische Grundgesetz ist die pragmatische Sanktion v. J. 1744, wodurch das Wahlrecht der Stände selbst für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie der Dynastie für immer aufgehoben wird. — Und endlich kann man auch die Landtagsartikel des J. 1791, in denen nach dem Tode Kaiser Josephs II. die öffentlichen Verhältnisse Siebenbürgens neuerdings festgestellt wurden, hierher rechnen.

Der siebenbürgische Landtag nun, oder die Versammlung der drei Nationen besteht nur aus Einem Hause und aus folgenden Personen: 1. aus dem k. Gubernium, 2. aus der k. Gerichtstafel, deren Protonotare wieder Landtagssekretäre sind, 3. aus den Obergespännen der ungarischen Comitate und den Capitains der ungarischen Distrikte, 4. aus den königl. Oberrichtern der Szeklerstühle, 5. aus den Regalisten d. h. jenen Personen, die der Großfürst in unbeschränkter Zahl aus dem begüterten Adel Siebenbürgens ernennt, 6. aus den Deputirten des Karlsburger-Domkapitels **), 7. aus 2 Mitgliedern von jedem Comitate und Distrikte der Ungarn, und eben so vielen von jedem Stuhle der Szekler und der Sachsen und deren Distrikten, 8. aus 2 Deputirten von jeder der 5 königl. Freistädte und jedem der 23 sogenannten Taralorte. Den Vorsitz führet der Gubernialpräsident, oder wenn das Gubernium nicht gegenwärtig ist, ein eigener von den Ständen aus ihrer Mitte gewählter Präsident (Statuum praeses). Die Deputirten der ungarischen und Szekler-Jurisdiktionen müssen possessionirte Edelleute seyn. Die Landtage werden jährlich einmal und öffentlich gehalten ***).

---

*) Diese Ämter sind der Präsident des Guberniums, der Hofkanzler, der Provinzialkanzler, die 12 Gubernialräthe und Landrichter, also die wichtigsten Stellen der inneren Administration. —

**) Das Kapitel ist als Edelmann wegen seiner Besitzungen, und der kath. Bischof insbesondere als Guberniglrath landtagsfähig.

***) Im J. 1791 waren unter 316 Landtagsmitgliedern 144 Regalisten, 18 vom Großfürsten ernannte Oberbeamte der ungarischen und Szeklerkreise und 43 Beamte.

Außerdem hält der Adel in Ungarn und dem Szeklerlande in den Comitaten, Stühlen und Distrikten seine Congregationen, und die Sachsen haben in den Stühlen die Comunitäten und für das ganze Sachsenland die Universität als den Inbegriff von Deputirten aller sächsischen Kreise unter dem Grafen der sächsischen Nation zur Provinzialvertretung. — Sachsen und Szekler ernennen ihre Beamten selbst auf 2 Jahre; nur den Oberkönigsrichter (Obergespann) in den Szeklerstühlen kandidiren die Edelleute und der Großfürst ernennt ihn. Den Grafen der Sachsen aber wählen die Sachsen selbst. Im Ungerlande kandidirt das Gubernium zu den Oberbeamten und die Edelleute ernennen sie dann, für Obergespannsstellen kandidirt ebenfalls das Gubernium, aber der Großfürst ernennet. Im Ungarn- und Szeklerlande könner. Unadeliche es nur zum Sekretär bringen; im Sachsenlande dagegen gibt es wohl adeliche Namen aber keinen Adel als Stand.

Obwohl in Siebenbürgen über 1,000,000 Wallachen und über 120,000 Armenier leben, und zusammen mehr als die Hälfte der Bevölkerung Siebenbürgens bilden, so haben zufolge der Union und der nachfolgenden Landtagsartikel doch nur die drei vorgenannten Nationen ausschließlich alle politischen Rechte, die Wallachen bilden meistentheils nur den Bauernstand im Lande der Ungarn, zum Theile auch der Szekler, ihre und der Armenier Edelleute müssen sich an jene des Landes anschließen, in welchem sie begütert sind, zu Gunsten des armenischen Bürgerstandes erhielten Elisabethstadt und Armenienstadt die Rechte freyer Städte und Landtagsfähigkeit.

Unter den drei unirten Nationen sind die Ungarn zwar ohne Vorrecht doch die ersten im Range, bei ihnen gilt aber das jus regium, d. h. der Großfürst ist Erbe der Güter erlöschender Familien, die Szekler sind die zweiten, die Sachsen die dritten, bei beiden gilt das jus regium nicht, und die Güter fallen der Gemeinde zu.

Der ungarische Adel im Siebenbürgerlande hat ganz dieselben Rechte wie jener im Königreiche Ungarn, nur kennt man in Siebenbürgen keinen Unterschied zwischen Magnaten und Edelleuten. Von den Szeklern heißt es zwar im Leopoldinischen Diplome: Siculi in commune omnes sunt nobiles, sie theilen sich aber dennoch in Primoren, Primipili und Pixidarii, nur die ersteren genießen vollkommen die Rechte des ungarischen Adels, die anderen beiden dagegen sind zu Militärkriegsdienst verpflichtet, unterliegen einer Contribution und sind nicht zu allen höheren Staatsämtern wählbar, sie

gleichen daher, obschon verfassungsmäßig als Nobiles anerkannt, in ihrer Stellung mehr dem freien Bürgerstande. Unter sich unterscheiden sie sich einzig nur durch die Größe des Grundbesitzes, in dem die Pixidarier (Cavalleristen) Saltem tres terrae sortes et facultates habere debent.

Aus den Sachsen können auch Unadeliche zu den höchsten Staatsämtern gelangen, da letztere verhältnißmäßig aus allen drei Nationen mit Berücksichtigung aller vier Religionen zu besetzen sind.

Der Bürgerstand ist in Siebenbürgen vergleichungsweise sehr stark vertreten.

Die Militärgränze hat als ein Land für Ackersoldaten eine ganz militärische Organisation, und die den Soldatenfamilien als Lehen zugetheilten Gründe werden wie die Familien und die dienende Mannschaft von Compagnien, Regimentern, und General-Commanden geleitet, selbst jene 12 Oasen, die unter dem Namen Communitäten zur Aufnahme eines Gewerbstandes eine städtische Civilverwaltung mit selbst gewählten Magistraten haben, stehen unter dem General-Commando und dem Hofkriegsrathe als höchster Instanz.

XVII.

Verfassung Teutschlands.

Jenes große politische Band, das einst von den russischen Ostseeprovinzen bis hinter die Vogesen, und von der Ost- und Nordsee bis an die Savoyer-Alpen und das adriatische Meer alle Völker teutscher Zunge und Gesittung ohne Ausnahme umfaßte, und mit der ersten und vornehmsten Krone der Christenheit — der damals einzigen Kaiserkrone geschmückt war, — ist zerrissen; der größte Theil der teutschen Völker lebt aber dadurch noch in einer Art politischen Verbandes, daß die sämmtlichen teutschen Fürsten sich vereinigten, um sowohl ihre Throne als überhaupt die Gesammtinteressen ihrer Länder gegen jeden Angriff zu verwahren.

Die alten Grundgesetze Teutschlands, aus denen sich seine vormahlige Verfassung herausbildete, waren:

1. Die Regalienbriefe, worin die Kaiser einigen ihrer Bischöfe oder Grafen einzelne Hoheitsrechte übertrugen, was durch die kritische Lage mancher Theile des Reiches veranlaßt wurde.
2. Der Landfrieden, oder die Verordnung Kaiser Friedrich I. von 1187 gegen die Mordbrenner und Friedensstörer, worin er den Herzogen, Mark- Pfalz- Land- und anderen Grafen das Recht ertheilet, Friedbrecher aus eigener Gewalt zu ächten.

3. Die von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 erst den geistlichen und nachher im Jahre 1232 den weltlichen Ständen ausgestellten Urkunden über Hoheitsrechte, worin er sie ausdrücklich als Landesherrn anerkannte und ihnen allgemeine schriftliche Versicherung über Landeshoheit gab.
4. Die jedesmalige Wahlkapitulation, wodurch bei jeder Thronbesteigung eines teutschen Kaisers dessen Rechte immer mehr beschränket wurden.
5. Die goldne Bulle, oder das im Jahre 1350 theils auf einem Reichstage zu Nürnberg und theils auf einem bloßen Churfürstentage zu Metz wegen Wahl und Krönung eines Reichsoberhauptes und den Rechten der Churfürsten ingleichen der Reichsverweser verglichene Gesetz. So wie schon früher alle Gewalt für die innere Administration in die Hände der gesammten Reichsstände kam, so kam hier die hohe Politik ganz in die Hände der 7 Churfürsten, ähnlich dem Cardinal-Collegio zu Rom, aber mit minder gutem Erfolge, da man das Interesse der Churfürsten mit dem Wohle Teutschlands nicht eben so verschmelzen konnte, als das der Cardinäle mit dem Gedeihen ihrer Kirche identisch ist.
6. Der westphälische Frieden vom Jahre 1648, oder jenes unheilvolle Ereigniß für Teutschland, welches den Norden und den Süden spaltete, und um die Kluft unausfüllbar zu machen, einen Religionsunterschied dazwischen legte. Frankreich ließ alle Minen springen, um ein Corpus Catholicorum und Acatholicorum unter den Ständen des teutschen Reiches einander gegenüber zu setzen, das Corpus Acatholicorum in allen Staatssachen, die eine kirchliche Seite haben (und welche haben das nicht?) vom katholischen Kaiser unabhängig zu machen, und die katholischen Stände aufzumuntern, daß sie ihren Beistand ebenfalls nur gegen Unabhängigkeit verkauften. Viel mehr als Ludwig XIV. und Napoleon hat uns Teutschen Gustav Adolph und der Cardinal geschadet!
7. Der Rheinische Bund vom 12. Juli 1806. Napoleon realisirte die Idee, welche schon Heinrich IV. nährte, von Paris aus Teutschland zu beherrschen, der Name „Souverainität“ war der Preis, für welchen 16 west- und südteutsche Fürsten sich vom Reiche trennten, und mit dem französischen Kaiser folgende Conföderation schlossen. Der Kaiser ist Protektor Teutschlands, und unter seinem Protektorate versammeln sich die Fürsten auf einem Bundestage zu Frankfurt in zwei Collegien, dem der Könige und dem der Für-

sten. Präsident und Stellvertreter des Kaisers war der geistliche Fürst Primas von Mainz aus dem einst berühmten altteutschen — jetzt in französischen Diensten befindlichen — Geschlechte der Dahlberg *). Nach und nach war fast ganz Teutschland unter diesem Protektorate, seine Truppen in blauen Uniformen der franoösischen Armee eingereiht, seine Festungen in französischen Händen, seine Großen in den Vorzimmern des französischen Kaisers, und wäre der Feldzug nach Rußland geglückt, so hätte derjenige, der vom Consulate den Weg zum Kaiserthrone fand, gewiß auch vom Protektorate aus die Kaiserwürde anzunehmen gewußt, und die unbeschränkte Monarchie Karl des Großen wäre nach 1000 Jahren wieder erstanden, aber nicht vom teutschen Aachen, sondern von Paris aus Europa regierend.

Gottes Zorn machte den Plan zu Nichte, und die einzige Folge für Teutschland war, daß seine im Jahre 1803 und 1806 nicht mediatisirte Fürsten nun in wirkliche Souverainität eintraten.

Auf dem Wiener-Kongresse in jener Hauptstadt, die seit 400 Jahren Teutschland seine Kaiser gab, versammelte der letzte teutsche Kaiser sämmtliche Fürsten des zertrümmerten Reiches um seinen erbländischen Thron, und sie schlossen

die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Dieselbe wurde, da das Werk des Wiener-Congresses durch Napoleons plötzliches Wiedererscheinen in Frankreich unterbrochen wurde, und dann später demagogische Umtriebe in Teutschland entstanden, erst nach und nach ergänzet, und zwar 1. durch die Karlsbaderbeschlüsse vom 20. September 1819 (nach Kotzebue's Ermordung), 2. durch die Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 8. Juni 1820, 4. durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 in Folge der Juliusrevolution, 4. durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834, 5. durch zwei Bundesbeschlüsse vom Jahre 1836.

Der teutsche Bund ist eine fortdauernde Vereinigung der sämmtlichen 34 souverainen Fürsten und 4 freien Städte Teutschlands, zu dem Zwecke der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, so

*) Vor Jahrhunderten konnte ein teutscher Kaiser, als es sich um einen höchst schwierigen, die größte Staatsweisheit erfordernden Platz handelte, sich im Kreise umsehen und fragen: Ist denn kein Dahlberg hier? Damals gab es noch teutsche Dahlberg; ihre Enkel sind Franzosen.

wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Die gesetzgebende Gewalt in diesem Staatenbunde übt eine Versammlung von Gesandten der einzelnen Bundesglieder, welche in Frankfurt am Main fortwährend (permanent) bestehet, und die teutsche Bundesversammlung genannt wird. Die Bundesversammlung kann sich höchstens auf 4 Monathe vertagen *), und die Gesandten an derselben sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen verantwortlich. — Den beständigen Vorsitz bei der Bundesversammlung führet Österreich in der Person des Gesandten seines Kaisers. Jedes Bundesglied ist befugt, Gegenstände zur Berathung in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, sie in einer zu bestimmenden Frist der Berathung wirklich zu übergeben. Zufolge der am 30. Oktober 1815 beschlossenen Geschäftsordnung werden die regelmäßigen Sitzungen zweimal in der Woche gehalten.

Die Berathung in der Bundesversammlung ist zweifach, entweder im engeren Rathe (assemblée ordinaire), oder im weiteren Rathe (assemblée generale) auch „Plenum“ genannt **).

---

*) Das Präsidium des Bundestags und die Bundes-Kanzlei werden als fortdauernd im Amte betrachtet, daher bleibt auch das Einreichungs-Protokoll beständig offen. Der präsidirende Gesandte muß immer, wenn er vom Bundestage abgeht (wegen Vertagung oder aus einer anderen Ursache) einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren. Vertagt sich die B. Versammlung, so werden immer durch Einverständniß oder Stimmenmehrheit noch wenigstens zwei andere Bundesgesandte bestimmt, welche sich am Sitze des Bundestags zu befinden haben, um in Verbindung mit dem Präsidium (oder der Stellvertreter)

1. in Kenntniß der Eingaben und der Geschäftslage erhalten zu werden;
2. um zu beurtheilen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der B. Gesandten erheische, was jedoch immer durch den präsidirenden Gesandten selbst zu geschehen hat;
3. um im Falle einer Gefahr am Verzuge die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen. — Allen Bundesgesandten, die während einer Vertagung am Sitze des Bundestags anwesend bleiben, steht es völlig frei, sich diesem Ausschusse als Glieder anzuschließen. Sobald der Bundestag dann wieder eröffnet wird, hat der Ausschuß ihm über seine mittlerweilige Geschäftsthätigkeit Bericht zu erstatten.

**) Die Sprache, deren sich der teutsche Bund in seinen Berathungen und Erlässen sowohl für die inneren teutschen als für die auswärtigen Ange-

Der engere Rath hat nur 17 Stimmen, welche theils als Viril- theils als Curiat- oder Gesammt-Stimmen vertheilt sind. — Virilstimmen haben die 11 größeren Bundesglieder, nämlich Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Hessendarmstadt, Holstein und Luxemburg. — Curiatstimmen haben 12, das großherzogliche und die herzoglich sächsischen Häuser zusammen, 13. Braunschweig und Nassau, 14. die beiden Mecklenburge, 15. Oldenburg, die Anhaltischen und Schwarzburgischen Häuser, 16. die beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, die beiden Lippe und Waldeck zusammen, 17. die vier freien Städte Frankfurt, Lübeck, Bremen, Hamburg zusammen.

Der weitere Rath oder das Plenum hat 70 Stimmen, und zwar:

Österreich	4	Baden	3	Braunschweig	2
Preußen	4	Curhessen	3	Mecklenburg-Schwerin	2
Bayern	4	Hessendarmstadt	3	Nassau	2
Sachsen	4	Holstein	3		
Hannover	4	Luxemburg	3		
Würtemberg	4				

Dieß macht zusammen bei 14 Staaten 45 Stimmen, die übrigen 24 kleinen Staaten haben jeder Eine Stimme, also zusammen 69, und da die Stimme des im Jahre 1825 ausgestorbenen Hauses Sachsen-Gotha von den 3 Gothaer Speziallinien auch noch fortgeführt wird, so sind es zusammen 70 Stimmen.

Die gewöhnlichen Geschäftsgegenstände werden auf der Bundesversammlung im engeren Rathe verhandelt und dann nach einfacher Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit gibt Österreich durch seine Stimme den Ausschlag.

Sechs Gattungen von Gegenständen aber sind der Plenar-Berathung vorbehalten: 1. Abschaffung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, 2. Beschlüße, welche die Bundesakte selbst betreffen, 3. organische Bundeseinrichtungen, 4. gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art; dann nach den Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820, 5. Kriegserklärungen und Friedensbestätigungen, und 6. Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund. — In der Plenar-Versammlung sind zur Fassung eines Bundesbeschlusses zwei Drittheile der Stimmen erforderlich, in vier Fällen aber, nämlich

---

legenheiten bedienet ist natürlich und in Folge Beschlußes vom 5. Dez. 1816, und 12. Juni 1817 die teutsche Sprache (für auswärtige Angelegenheiten mit Beifügung einer Übersetzung).

1. in Religionsangelegenheiten, 2. bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, 3. bei Abschaffung oder Abänderung der Grundgesetze, 4. bei organischen Bundeseinrichtungen ist Stimmeneinhelligkeit zur Schlußfassung nöthig. — Eben so ist in Fällen, wo es sich nur um Jura singulorum handelt, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung für den Bund zugemuthet wird, die Zustimmung der einzeln betheiligten Bundesglieder nothwendig.

Die Vorfrage, ob ein Gegenstand der Plenarversammlung vorzubehalten sey oder nicht, wird im engeren Rathe also durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß mehrere der einflußreichsten, Teutschland betreffenden Gegenstände außer der Bundesversammlung behandelt werden, z. B. die Militärangelegenheiten durch eine eigene Militär-Commission früher zu Mainz, und jetzt in Frankfurt, dann das teutsche Münzwesen auf einem Kongresse zu Dresden, dann der für teutsche Industrie, Handel und Besteurung unberechenbar wichtige Zweig der Zollgesetzgebung, mit welchem zugleich die ganze indirekte Besteurung aller Staaten verflochten ist, beim Kabinete in Berlin ꝛc.; so daß sich die hohe Bundesversammlung vorzüglich diplomatische, territoriale, rechtliche und polizeiliche Angelegenheiten vorbehält.

In Betreff der höchsten **richterlichen Gewalt** in Bundesangelegenheiten muß man erstens Streitigkeiten, die zwischen einem Bundesgliede und einem fremden Staate, zweitens solche, die zwischen Bundesgliedern unter einander, und drittens solche, die zwischen einem Bundesfürsten und seinen Ständen entstehen, unterscheiden.

I. Wenn eine fremde Macht bei der teutschen Bundesversammlung über eine Verletzung durch einen teutschen Staat Beschwerde führet, so liegt es der Bundesversammlung ob, die Beschwerde zu untersuchen, und wenn sie gegründet befunden wird, das verletzende Bundesglied zur schleunigen Abhülfe aufzufordern und selbes durch geeignete Maßregeln von weiteren friedestörenden Handlungen abzuhalten. — Wenn umgekehrt ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung derselben und das wahre Verhältniß der Sache zu prüfen. Ergibt sich, daß das Bundesglied Unrecht hat, so hat die Bundesversammlung denselben von der Fortsetzung des Streites abzumahnen, auch die zur Erhaltung des Friedens geeigneten Mittel anzuwenden.

Ergibt ſich das Gegentheil, ſo iſt die Bundesverſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, um demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu verſchaffen.

II. Wenn Streitigkeiten zwiſchen Bundesfürſten entſtehen, ſo hat die Bundesverſammlung vor allem jeder Selbſthülfe vorzubeugen und für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen. Wäre der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig, ſo iſt ſie befugt, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebiethes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die vorgekommene Störung desſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung bewirket. — Bei allen an dieſe hohe Verſammlung gelangenden Streitigkeiten, ſucht ſie dieſelben zuerſt durch einen Ausſchuß von zwei oder mehreren Bundesgeſandten zu vergleichen. Gelingt dieß nicht, ſo wird der Streit durch eine Austrägalinſtanz, d. h. zufolge Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni 1817 durch den oberſten Gerichtshof eines der größeren teutſchen Staaten im Namen des Bundes entſcheiden. Es hat nämlich der Beklagte dem Kläger binnen 4—6 Wochen nach Ausgang des Vergleichsverſuches drei Bundesglieder vorzuſchlagen, aus denen der Kläger Eines wählet, deſſen höchſter Gerichtshof Austrägalhof in dieſem Streite wird.

Das Erkenntniß erfolgt, in Ermanglung beſonderer Entſcheidungsquellen nach den in Streitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, ſo weit ſolche noch anwendbar ſind; die Inſtruktion aber nach der Prozeßordnung, welche der betreffende oberſte Gerichtshof überhaupt beobachtet. Die Entſcheidung muß in der Regel binnen Jahresfriſt vom Tage der überreichten Klage erfolgen *). — Auch ſteht es den Bundesglie-

*) Ein ſolcher oberſter Gerichtshof übernimmt die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streites in allen ſeinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeſchränkt und ohne weitere Einwirkung der Bundesverſammlung oder der Landesregierung, letztere kann nur die im Falle einer Zögerung des Gerichtes nöthige Verfügung erlaſſen. Dem Erkenntniſſe müſſen die vollſtändigen Entſcheidungsgründe beigefügt werden. Über die Zahlung der Proceßkoſten hat das Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grund-

dern frei, über besondere Austräge oder Compromisse übereinzukommen, so wie auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge nicht für aufgehoben zu halten sind.

III. Wenn Streitigkeiten zwischen einer teutschen Regierung und ihren Ständen entstehen, so werden dieselben in Folge des über die zu Wien abgehaltenen Cabinets-Conferenzen gefaßten Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 durch ein Schiedsgericht entschieden. „Für den Fall nämlich, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.“ Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei ausgezeichnete Staatsmänner, den einen vom juridischen, den andern vom administrativen Fache. Die Ernennungen werden öffentlich bekannt gemacht. Wird nun der Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung betreten, so erstattet die betreffende Regierung Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden dann aus der Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den Ständen gewählet, wobei jene des betreffenden Staates ausgeschlossen sind, falls sich nicht beide

---

sätzen zu erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung zu befolgen. Die Austrägalerkenntnisse sind sogleich nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen; jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig, sie muß aber innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Erkenntnisses nicht aufgehalten werden. Fallen bei der Vollziehung Streitigkeiten vor, welche ein richterliches Erkenntniß erfordern, so steht dieses dem nämlichen Austrägalgerichte zu, welches den zu vollziehenden Spruch gefällt hat.

Theile über deren Wahl einverstehen. Erfolgt die Auswahl nicht binnen vier Wochen von Zeit der gemachten Anzeige, so ernennet die Bundesversammlung die Schiedsrichter für den säumigen Theil. Die Schiedsrichter werden dann von der Bundesversammlung durch ihre Regierung aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen. Sämmtliche den Streit betreffende Behelfe werden dem Obmanne übergeben, und von den zwei Referenten beim Schiedsgerichte muß einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen erwählten Schiedsrichter seyn. Das Schiedsgericht versammelt sich an einem von den streitenden Theilen oder der Bundesversammlung bezeichneten Orte, und die Entscheidung muß spätestens binnen vier Monathen von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung eingereicht werden. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft eines Austrägal-Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Die Kosten des Schiedsgerichtes fallen ganz dem betheiligten Staate zur Last, und dießfällige Anstände werden von der Bundesversammlung erledigt. Bei Budget-Streitigkeiten erstreckt sich die Wirkung eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses nur auf eine Finanzperiode; diese Einrichtung hat übrigens auch Anwendung bei Streitigkeiten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten, und endlich ist es den Mitgliedern des Bundes unbenommen, daß auch die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten durch dieses Schiedsgericht ausgetragen werden.

In Betreff der **vollziehenden Gewalt** hat der teutsche Bund als Gesammtmacht:

I. das Recht, Gesandte von auswärtigen Staaten zu empfangen und an sie zu senden, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu schließen. Wenn sich ein Grund zur Besorgniß zeiget, daß ein Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden sey, in Berathung nehmen und entscheiden. Wird die Gefahr anerkannt, so muß zugleich von der engeren Versammlung wegen der in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Wird aber ein Bundesgebieth von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, so tritt sofort der Fall des Krieges ein, und es muß sogleich zu den Vertheidigungsmaßregeln geschritten wer-

den. Sobald die Nothwendigkeit der Vertheidigungsmaßregeln, oder der Krieg erklärt ist, so sind sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Kriegsmaßregeln verbunden, wobei es jedem frei stehet, eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt, wofür er aber keine Forderung an den Bund stellen darf.

Sollte in einem Kriege zwischen fremden Mächten oder in andern Fällen die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundes eintreten, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug in dem engeren Rathe die zur Behauptung der Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Wenn ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes-Gebiethes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg beginnet, so bleibt ein solcher Krieg dem Bunde fremd. Wird aber ein solcher Staat in seinen außer dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen, so tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder Hülfeleistung nur dann ein, wenn durch Beschluß in dem engeren Rathe der Bundesversammlung zugleich Gefahr für das Bundesgebieth anerkannt wird.

Nach einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied des Bundes einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen *). — Wenn von Seite des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung einen Ausschuß zur speciellen Leitung zu bestellen, und eigene Bevollmächtigte zur Unterhandlung zu ernennen und mit Instructionen zu versehen.

II. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten stehet den Regierungen allein zu. Nur in Ausnahmsfällen kann die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung der Ruhe statt finden, wenn Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, offener Aufruhr oder gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten sich äußern. Wenn in solchen Fällen die Regierung nach Erschöpfung der gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleu-

*) Wäre dieser Satz seit 400 Jahren beobachtet worden, wie ganz anders hätte sich die Geschichte Teutschlands und Europa's gestaltet!!

nigste Hülfe zu veranlassen; wenn die Regierung außer Stande ist, die Hülfe des Bundes zu begehren, so hat die Bundesversammlung auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten. Dieser Beistand dauert aber nicht länger, als die Regierung, welcher solcher geleistet wird, es nothwendig erachtet; nur muß diese die Bundesversammlung von den Ursachen der Unruhen und von dem zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung getroffenen Maßregeln in Kenntniß setzen. Wenn die öffentliche Ruhe in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht wird, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung berufen, nach vorhergegangener Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und durch ihr Einschreiten bei der betreffenden Regierung gerichtliche Hülfe zu erwirken.

Die Bundesversammlung ist ausdrücklich ermächtiget, für die Vollziehung der von ihr gefaßten Beschlüsse, dann der Austrägalerkenntnisse, dann der unter Gewahrleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, insbesondere der oben bemerkten Schiedsrichtersprüche, dann der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die andern vom Bunde übernommenen Garantien zu sorgen, und nöthigen Falls die erforderlichen Exekutionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Die Anwendung der Exekution, welche jedesmal im Namen des gesammten Bundes geschieht, ist durch einen Bundesbeschluß zu erklären. Ehe dieser aber vollstreckt wird, ist der Regierung, gegen welche die Exekution beschlossen wurde, eine Frist zur Folgeleistung zu geben. Erfolgt diese nicht, so wird der wirkliche Eintritt des Exekutionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben, davon nochmals in Kenntniß gesetzt. Die Bundesversammlung ertheilt dann einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als auch die Dauer des Exe-

kutionsverfahrens. Die Regierung, an welche ein solcher Auftrag gerichtet ist, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissär, welcher nach der ihm von der Bundesversammlung ertheilten Instruktion das Exekutionsverfahren leitet. Ist der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen habe. Sollte eine Regierung sich weigern, die Ausführung des Exekutionsverfahrens zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Zulässigkeit der Gründe der Weigerung zu erkennen, wird diese nicht anerkannt, und dauert die Weigerung fort, so hat die Bundesversammlung die Exekution an eine andere Regierung zu übertragen, die ablehnende Regierung ist aber dann zum Schadenersatze verbunden; und bleibt dem Bunde für die nachtheiligen Folgen verantwortlich. — Hat eine Regierung das Exekutionsverfahren übernommen, so hat sie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, den betheiligten Staat von dem ihr ertheilten Auftrage zu benachrichtigen mit der Anzeige, daß, wenn binnen 3 Wochen die Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen seyn sollte, die Exekution unfehlbar erfolgen werde. Die obere Leitung der Exekution bleibt immer der Bundesversammlung vorbehalten, die vollziehende Regierung hat daher während der Dauer des Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß zu setzen, und sie, sobald der Zweck vollständig erreicht ist, von der Beendigung des Geschäftes zu unterrichten; die Truppen werden dann ohne Verzug zurückgezogen. Die Kosten der Exekution sind auf den wirklichen Aufwand zu beschränken, und von der Regierung, gegen welche die Exekution vorgenommen wurde, zu berichtigen oder sicher zu stellen.

In Rücksicht der Verfassungen der Bundesstaaten bestimmt der 13. Artikel der Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden," und die Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom J. 1820 (§. 54. u. f.) sagt, die Bundesversammlung habe darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Es bleibt jedoch den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früher bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen, auch die Abänderung der in anerkannter Wirksamkeit stehenden ständischen Verfassungen kann nur im verfassungsmäßigen Wege geschehen. Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staa-

tes vereinigt bleiben, der nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, niemals aber in der Erfüllung seiner Bundespflichten durch sie gehindert werden kann. — Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung angesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, wenn nicht andere Mittel gesetzlich hierzu vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder schiedsrichterliche Entscheidung beizulegen.

So wie schon die s. g. Karlsbader-Beschlüße vom J. 1819 festsetzten, daß 1. der 13. Artikel der Bundesakte im Sinne des monarchischen Prinzipes durch einen Bundesbeschluß ausgelegt, 2. zur Erhaltung der Ruhe Teutschlands eine provisorische Exekutionsordnung eingeführt, 3. das Schul- und Unterrichtswesen reformirt werde, 4. daß Zeitungen und alle periodischen Schriften durch provisorische Maßregeln regulirt werden, und 5. daß eine Centralbehörde zur Untersuchung der Umtriebe niedergesetzt werde; — so fordert aus denselben hohen Rücksichten für die Ruhe Teutschlands der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832:

1. Als Grundlage aller teutschen Verfassungen, daß die volle Souverainität in der Person der Fürsten vereinigt sey;
2. daß die Landesfürsten allein die Ausleger der teutschen Bundesakte seyen;
3. daß die innere Gesetzgebung eines teutschen Landes den Bundespflichten keinen Eintrag thun könne;
4. daß die Stände in den teutschen Staaten nur das Steuerverwilligungs- nicht auch das Steuer-Verweigerungsrecht haben;
5. daß der Bund eine Commission auf (erstreckbare) 6 Jahre zur Untersuchung und Überwachung der landständischen Verhandlungen niedersetze;
6. daß die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen regulirt werden müsse;
7. daß den Mißbräuchen der Presse gesteuert werden müsse.

Im J. 1836 erging der Bundesbeschluß, daß die öffentlichen Blätter eines teutschen Staates von den landständischen Verhandlungen

eines andern teutschen Staates nichts aufnehmen dürfen, was nicht in den eigenen Blättern dieses Staates schon erschienen ist.

Endlich erfloß am 18. August 1836 ein Bundesbeschluß, wodurch der teutsche Bund und dessen Verfassung für jeden Unterthan irgend eines teutschen Staates als eben so heilig und unverletzlich erkläret werden, als der eigene Souverain und die Verfassung des eigenen Landes, zugleich wird eine allgemeine wechselseitige Auslieferung politischer Verbrecher zwischen den teutschen Staaten bedungen. Der nur in 2 Artikeln bestehende Beschluß lautet folgendermaßen:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des teutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der teutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Teutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des teutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. — Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Und somit wäre denn die Bundesverfassung des heutigen gesamm-

ten Teutschlandes dargestellet; wir gehen demnach über auf die Verfassungen der einzelnen teutschen Staaten *).

1.

Die Verfassung der österr. teutschen Länder.

(Siehe oben Seite 178).

2.

Die Verfassung Bayerns.

Bayern hat nach seinem Beitritte zum Rheinbunde ddo. 12. Juli 1806 von seinem Könige Max Joseph nach Westphälischem Muster am 1. Mai 1808 eine oktroirte Verfassung erhalten, die aber nie-

*) Bei einer auch nur ganz oberflächlichen Betrachtung zeigt sich sogleich der große Unterschied zwischen dem Staatenbunde Teutschlands und dem Bundesstaate der Schweiz, obschon die Mitglieder von beiden Staatensystemen als souverain im europäischen Völkerrechte anerkannt sind. In der Schweiz hat kein einzelner Kanton das Recht über Krieg und Frieden mit dem Auslande eigenmächtig zu entscheiden, in Teutschland können die einzelnen Staaten unbeschränkt handeln, sobald sie nur den Bund durch einen solchen Krieg nicht gefährden; in der Schweiz müssen alle von einem Kantone mit dem Auslande abzuschließenden Verträge der Censur der Tagsatzung unterzogen werden, in Teutschland haben die einzelnen Bundesglieder bloß die Pflicht, dadurch den Bund nicht zu gefährden; in der Schweiz ernennt die Tagsatzung den General, den Generalstab und die eidgenößigen Obristen, in Teutschland ordnet jeder Staat seine Militärmacht mit bloßer Berücksichtigung seines zu erhaltenden Bundes-Contingentes ganz nach Belieben; in der Schweiz hat die Tagsatzung die Regulirung der Ein- und Ausgangszölle, in Teutschland sehen wir diesen hochwichtigen Gegenstand außerhalb des Bundes durch freie Verträge von seinen Mitgliedern reguliren; in der Schweiz können neue Weg- und Brückengelder nicht eingeführet und die bestehenden nicht erhöhet werden ohne Einwilligung der Tagsatzung, in Teutschland ist hierin jedes Bundesglied (mit Ausnahme sonstiger Verträge) völlig unbeschränkt u. s. f.

Ebenso sehen wir im Bundesstaate Nordamerika's den Kongreß ausschließlich Gesandte senden und empfangen, ausschließlich das stehende Heer der Union reguliren, ausschließlich die Zölle für die ganze Union bestimmen, und sogar zeitweise das ganze Geld- Credit- und Handelswesen der Union durch Errichtung einer privilegirten Unionsbank centralisiren; dieß alles findet in Teutschland nicht statt.

mals wirklich in's Staatsleben trat. Ihre Hauptbestimmungen waren: Völlige Aufhebung der frühern Landstände, Begründung einer Volksrepräsentation, durch eine Kammer, Vernichtung der Leibeigenschaft, Einführung gleicher Besteurung, Gewissens- Religions- Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, gleiche Berücksichtigung Aller zu den Staatsämtern. — Die Grundsteuer sollte den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen, die Preßfreiheit durch die Censursedikte von den J. 1799, 1803, 1806 geregelt seyn. — Die Nationalrepräsentation wird durch 7 Männer aus jedem Kreise gebildet, welche aus den 200 Höchstbesteuerten des Kreises durch die verfassungsmäßigen Wahlmänner gewählt werden.

Durch ein späteres Dekret vom 22. Dezbr. 1811 werden dann noch Majoratsherrn und adeliche Lehensbesitzer für geborne Repräsentanten der bayerischen Nation erklärt. Die Nationalversammlung versammelt sich einmal im Jahre, und votirt durch geheimes Scrutin über die (von den allein das Wort führenden königl. Commissären) vorgelegten Gesetzentwürfe.

Zugleich wurde in jedem Kreise eine allgemeine Versammlung eingeführt, welche die Nationalrepräsentanten wählen sollte, und eine Kreisdeputation, welcher das Kreisfinanzwesen und das Kreispetitionsrecht überlassen ist. — Die Mitglieder dieser beiden Kreisversammlungen ernennet der König, jedoch die der „allgemeinen“ auf lebenslang und aus den Vierhundert höchstbesteuerten Landeseigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten des Kreises nach dem Verhältnisse von 1 auf 1000 Einwohner.

Bayern trat im Vertrage zu Ried ddo. 8. Oktober 1813 wieder zu den Allirten über, hierauf im Wiener-Congresse und der Bundesakte ddo. 8. Juni 1815 dem teutschen Bunde bei, und gab daher in Befolgung des 13. Artikel der Bundesakte im Jahre 1818 eine oktroirte ständische Verfassung.

Die Volksvertretung ist nun in Bayern dreifach organisirt, für die ganze Monarchie durch die Ständeversammlung, für die einzelnen Kreise durch die Landräthe, für die Lokalitäten durch die Gemeindeordnung.

I. Die Ständeversammlung nach der Verfassungs-Urkunde ddo. 26. Mai 1818.

Die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde schließt mit den Worten:

Die gegenwärtige Akte ist nach vorhergegangener reifer Bera-

thung, und nach Vernehmung unſeres Staatsrathes — das Werk unſers eben ſo freien als feſten Willens. Das Volk wird in dem Inhalte deſſelben die kräftigſte Gewährleiſtung unſerer landesväterlichen Geſinnungen finden.

Freiheit der Gewiſſen und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt;

Freiheit der Meinungen mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatskredits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten;

Eine Standſchaft hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäſſigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche und Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührliche Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! dieß ſind die Grundzüge der aus unſerm freien Entſchluſſe euch gegebenen Verfaſſung, ſehet darin die Grundſätze eines Königs, welcher das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen will!

Wirkungskreis der Ständeverſammlung.

Ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlaſſen, geändert, erläutert, aufgehoben werden.

Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten *).

Die zur Deckung des ordentlichen Staatsaufwandes erforderlichen direkten Steuern werden auf 6 Jahre bewilligt.

Den Ständen wird eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

Zu jeder neuen Staatsschuld oder Vergrößerung der bestehenden in Kapital oder Zinsen ist die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzubringen.

Über andere Gegenstände dürfen sie gar nicht delebriren.

Jeder einzelne Staatsbürger kann über Verletzung konstitutioneller Rechte bei der Ständeversammlung Beschwerde führen.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Die Sitzungen sollen in der Regel zwei Monathe dauern.

Der König allein sanktionirt die Gesetze.

Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches sind: a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus:

1. den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses,
2. den Kronbeamten des Reiches,
3. den beiden Erzbischöfen,
4. den Häuptern der ehemaligen reichsständischen Familien, so

*) Die Finanzperiode ist dreijährig, so ist die IV. Finanzperiode von 183$\frac{7}{}$ bis inclus. 184$\frac{1}{}$ vollständig enthalten in der allgem. Zeitung ddo. 6. März 1837.

lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben,

5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestant. General-Consistoriums,
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

Das Recht der Vererbung erhalten nur adeliche Gutsbesitzer, welche von ihrem Lehen oder Fideikommissarischen Grundvermögen an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten, mit agnatisch-linealischer Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. Der König ernennt den Präsidenten.

Am 9. März 1828 kam ein Nachtragsgesetz; daß bei dem Verhältnisse zwischen den lebenslänglichen und erblichen Reichsräthen die königl. Prinzen und die Kronbeamten gar nicht zu zählen, die gesammte Geistlichkeit aber zu den erblichen Reichsräthen zu summiren sei.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben,
b) aus Abgeordneten der Universitäten,
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche,
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte,
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Auf 7000 Familien des Königreiches kommt ein Abgeordneter.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) Die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achtel,
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achtel,
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel der Abgeordneten.
e) Jede der drei Universitäten ein Mitglied.

Jedes Mitglied der Kammer muß ein selbstständiger Staats-

bürger, 30 Jahre alt seyn, und durch sein Vermögen einen unabhängigen Unterhalt genießen.

Speciell setzt das »über die Bildung der Ständeversammlung« mit der Verf. Urkunde gleichzeitig erlassene Edikt fest, daß

a) der Antheil der Rittergutsbesitzer (ein Achtel) für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke in dem Regierungsbezirke bestimmt werde, und daß der Abgeordnete in demselben Regierungsbezirke begütert seyn müsse;

b) daß die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern, und

c) jene von der Geistlichkeit nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern gewählt werden können.

Der Antheil dieser Klasse (ein Achtel) wird zwischen Katholiken und Protestanten nach der Zahl ihrer Pfarren so getheilt, daß auf die Katholiken zwei Drittheile, auf die Protestanten ein Drittheil der Stellen in der Kammer folgt.

d) Daß die Stadt München zwei, die Städte Nürnberg und Augsburg je einen Deputirten wählen, die übrigen Städte und Märkte, welche wenigstens 500 Familien Einwohner haben, die noch auf den Städteantheil (ein Viertel) zu stellenden Abgeordneten ernennen, die minderen Städte und Märkte wählen mit den Landgemeinden.

Die Abgeordneten dieser Klasse müssen seit drei Jahren mit freiem Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyn, wovon sie an Grundsteuer ein Simplum von 10 fl., an Gewerbsteuer circa 30—40 fl. entrichten.

e) Daß die für die Landeigenthümer ohne Jurisdiction bestimmte Hälfte der Gesammtzahl von Abgeordneten für die Regierungsbezirke nach der Bevölkerung und Familienzahl bestimmt wird.

Diese Abgeordneten müssen ein freies oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem Regierungsbezirke seit drei Jahren besitzen, von dem sie ein Steuersimplum von 10 fl. bezahlen.

Die Abgeordneten des Ritterstandes werden durch direkte Wahl ihrer 30jährigen Standesgenossen des Regierungsbezirkes durch die an den Regierungspräsidenten einzusendenden schriftlichen Wahlstimmen ernannt.

Die Universitäts-Abgeordneten werden von einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer durch schriftliche Wahlstimmen ernannt.

Die Abgeordneten der Geistlichkeit werden durch einen doppel-

ten schriftlichen Wahlakt ernannt. Zuerst werden für oder durch jedes Dekanat ein Wahlherr, dann durch und aus diesen Wahlherrn ebenfalls durch schriftlich an das Regierungspräsidium zu sendende Stimmen die Deputirten ernannt.

Bei den Abgeordneten der Städte und Märkte kommt bei jenen Städten, die Virilstimmen haben, direkte Wahl durch die Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten mit schriftlichen Wahlzetteln vor. Ein Verzeichniß der passiv Wahlfähigen wird einen Tag vor der Wahl mitgetheilt.

Bei Städten und Märkten, die gemeinschaftliche Abgeordnete wählen, kommt eine doppelte Wahl vor. Zuerst wird für jede 500 Familien ein Wahlmann auf die früher berührte Art ernannt, und diese wählen am Sitze der Regierung die Deputirten.

Bei den Abgeordneten des flachen Landes kommt ein dreifacher Wahlakt vor:

1. Die Urwahl. Jede Gemeinde wählt durch den Gemeindeausschuß 1 Bevollmächtigten, dessen Steuersimplum vom Grundvermögen in der Gemeinde 3 fl. erreicht. Größere Gemeinden von jeden 100 Familien 1 Bevollmächtigten mehr.
2. Diese wählen beim Land- oder Herrschaftsgerichte die Wahlmänner, und zwar Einen auf 1000 Familien; welche dieselbe Qualifikation wie die Deputirten selbst haben müssen.
3. Diese Wahlmänner ernennen beim Regierungspräsidio die Deputirten.

Die Wähler aller Klassen, welche den Deputirten selbst wählen, müssen die passive Wahlfähigkeit haben.

Über alle Wahlakte werden Protokolle geführt, damit man die Ersatzmänner sogleich einberufen könne.

Die entfernten Deputirten erhalten 5 fl. Diäten und 8 fl. Reisekosten für jede 6 Stunden Reise.

Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der König wählt aus 6 von den Kammern Kandidirten den Präsidenten der Kammer.

Zur gültigen Konstituirung derselben wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert.

Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten.

Keinem Fremden ist erlaubt während der Sitzung in den Sitzungs-

saal einzutreten, sondern nur bei öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten geräumt werden. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Der Präsident vertheilt die Einlaßkarten nach Verhältniß des Raumes und der Würde der Personen. Für den k. Hof, das diplomatische Corps, die Minister, Staats- und Reichsräthe sind eigene Tribunen. Frauenzimmer dürfen nur bei Eröffnung und Schließung der Kammer auf der Gallerie erscheinen.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden. Jeder königl. Commissär kann durch sein bloßes Verlangen die Sitzung in eine geheime verwandeln; die Protokolle der geheimen Sitzungen bleiben geheim, die der öffentlichen können durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bloße Bemerkungen werden von Plätzen aus gemacht, ganze Reden von dem Rednerstuhle gehalten, die Reden der Mitglieder dürfen nicht abgelesen werden.

Jede der beiden Kammern wählt gleich nach ihrer Konstituirung 5 Ausschuß-Commissionen, für Gesetzgebung, Steuern, Staatsschuld ꝛc. ꝛc. zur vorläufigen Bearbeitung und Berichterstattung der bei der Kammer zu verhandelnden Gegenstände.

Von der Gewähr der Verfassung.

Der Eid des Königs beim Regierungsantritte, der königlichen Prinzen nach erlangter Volljährigkeit, des Reichsverwesers, und aller Staatsdiener bei ihrer Anstellung — dann aller Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und allgemeinen Landes-Huldigung — sämmtlich auf die Verfassung, sind ihre Gewähren.

Endlich sind die Minister und sämmtliche Staatsdiener für ihre genaue Befolgung verantwortlich. — Eine Anklage gegen dieselben kann, wenn sich beide Kammern über bestimmte Klagepunkte vereinigen, an den König gelangen, welcher die oberste Justizstelle zum dießfälligen Gerichte bestimmt, und aus demselben als allfällige zweite Instanz einen besondern Senat ausscheidet.

Vorschläge zur Änderung der Staatsverfassung können nur vom Könige ausgehen, und nur in Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder jeder Kammer, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen entschieden werden.

II. Die Landräthe (Provinzialstände) in Bayern.

Die bereits vom K. Maximilian laut Edikt vom 1. Jänner 1822 beabsichtigten Provinzialstände wurden vom König Ludwig durch das „Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend“ ddo. 15. August 1828 verwirklichet.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

In dessen Wirkungskreis gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlags der Regierungsbezirksausgaben, der Antrag auf Feststellung der dießfälligen Kreisumlagen und die Vertheilung der genehmigten Umlagen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

b) Die Einsicht und Prüfung der von den Staatsbehörden beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen, und die besonderen Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann dießfällige Beschwerdeführung bei dem Ministerium.

c) Das Petitionsrecht über den Zustand des Regierungsbezirkes.

d) Abgabe von Gutachten über königliche Aufforderung.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Kandidaten gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

Nebstdem wählen auch die in jedem Kreise begüterten Standesherrn und erblichen Reichsräthe zwei Mitglieder ihrer Klassen in dem Landrath, ferners

Die in dem Kreise hauptsächlich begüterte Landesuniversität ein Mitglied; eben so haben die Erzbischöfe und der Bischof-Reichsrath in dem Landrathe jenes Kreises Sitz zu nehmen, wo ihre Benefizial-Grunddotation zum größten Theile liegt.

Die passive Wahlfähigkeit zum Landrathe ist wie bei der Kammer der Abgeordneten; nur reicht bei der Klasse der Landeigenthümer zum Landrathe ein Steuersimplum von 5 fl. (statt 10 fl.) hin.

Zur Wahl der Landrathsmitglieder sind vier Wahlkollegien, das erste aus den Jurisdicenten, welche an Zahl dem sechsten Theil der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlkollegiums gleichkommen sollen; das zweite aus den Pfarrern in der Zahl dem ersten gleich; das dritte aus den Wählern der Abgeordneten zur Ständeversammlung für die Städte und Märkte; München, Nürnberg, Augsburg, treten hier noch nach Verhältniß der Familienzahl bei; das vierte aus den für die Deputirten-Wahl ernannten Wahlherrn der Landeigenthümer ohne Jurisdiction.

Im Rheinkreise fehlt das erste Collegium.

Zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke:

a) aus der Klasse der Jurisdizenten 6 Kandidaten,
b) „ „ „ „ Pfarrer ebenfalls 6,
c) „ „ „ „ Städte und Märkte 12, und
d) „ „ „ „ Landeigenthümer ohne Jurisdiction 24 Kandidaten gewählt. In dem Rheinkreise aus der letzten Klasse 30.

Der König ernennt sohin aus diesen in demselben Zahlenverhältnisse für die vier Klassen die Mitglieder des Landrathes.

Die Standesherrn und erblichen Reichsräthe wählen abgesondert aus ihrer Mitte vier Kandidaten, aus denen der König zwei für den Landrath bestimmt.

Die Landrathsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, und werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Dauer jeder Landraths-Versammlung ist in der Regel nicht über 14 Tage.

Der Landrath kann sich nur auf königl. Befehl versammeln, darf weder mit einem andern Landrathe, noch mit andern Behörden als seiner Kreis-Regierung, noch mit andern Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten; keine Bekanntmachungen erlassen, noch Deputationen abordnen — bei sonstiger Auflösung und Wahl eines neuen Landrathes.

In dem Institute der Landräthe wurde im J. 1837 eine Änderung eingeführt, indem dieselben Diäten (die Hälfte der Diäten in die Ständeversammlung und zwar aus dem Kreisfonde) erhielten, und bei deren Wahl relative Stimmenmehrheit an die Stelle der absoluten trat.

III. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Verordn. ddo. 17. Mai 1818.

In den Städten und großen Märkten wird die Gemeindeverwaltung besorgt: 1. durch einen bürgerl. Magistrat, 2. durch einen großen Gemeindeausschuß, der aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht, 3. durch Distriktsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind.

Der Magistrat besteht nach Verschiedenheit der drei Klassen der Städte und Märkte aus 1—2 Bürgermeistern, 1—4 rechtskundigen

Räthen und 6—12 Bürgern vorzüglich aus der Gewerbetreibenden Klasse.

Die Bürgermeister und Stadt- oder Marktschreiber müssen mindestens die Gymnasialstudien haben. Die Bürgermeister und Räthe in Städten der ersten Klasse, und wenigstens die Räthe in Städten zweiter Klasse müssen die akademischen Studien vollendet haben. Außerdem müssen die Bürgermeister auch in den Gemeindebezirken mit einer Realität ansässig seyn.

Der König von Bayern hat dem Rheinkreise einige Verbesserungen des dortigen anher noch französischen Gemeindegesetzes gegeben, wodurch die Dauer des Gemeinderaths (von 20 Jahr) abgekürzt, dem Bürgermeister Theilnahme an seiner Berathung eingeräumt, die Zahl der Gemeinderäthe mit der Bevölkerung in Einklang gebracht wurden ꝛc. ꝛc.

3.

Die Verfassung Würtembergs.

Das alte Herzogthum Würtemberg hatte eine schriftliche Verfassungsurkunde vom 8. Juli 1514, den s. g. Tübingervertrag, wodurch den Ständen mehr Einfluß auf Staatsangelegenheiten eingeräumt war als den Ständen in andern teutschen Ländern. Unter den Ständen befand sich keiner vom Adel, da derselbe schon im 16. Jahrhunderte vom Lande getrennt und zur Reichsritterschaft übergetreten war, sondern Prälaten (evangelisch-lutherisch), Abgeordnete der Magistrate und Abgeordnete der Amtsversammlungen des flachen Landes aus ihrer Mitte. Die Versammlung derselben war in unbestimmten Zeiträumen vom Willen des Herzogs und gewöhnlich von Finanzverlegenheiten abhängig; doch konnten Stuttgart und Tübingen, und der engere landschaftliche Ausschuß auf Berufung des Landtages antragen. Dieser permanente engere Ausschuß ergänzte seine lebenslänglichen Mitglieder selbst aus dem größeren Ausschuße, und bildete nach und nach eine nachtheilige Oligarchie.

Herzog Friedrich, Churfürst seit 1803, und seit 1. Jän. 1806 erster König von Würtemberg, hob bei Annahme seiner Königswürde die ständische Verfassung seiner alt-würtembergischen Lande „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung“ auf, und herrschte unbeschränkt. Als aber auf dem Wiener-Congresse die Frage über die ständischen Verfassungen Teutschlands entschieden war, hat er sogleich in Folge k. Manifestes ddo. 11. Jänner 1815 seinen

Ständen einen neuen Verfassungsentwurf mit constitutioneller Grundlage und gleichmäßig für Alt- und Neu-Würtemberg vorgelegt.

Die Stände aber verwarfen ihn, forderten die Wiederherstellung der alten Verfassung (die doch nur in Alt-Würtemberg gegolten hätte), behaupteten diese Widersetzlichkeit auch nach dem Tode K. Friedrichs gegen seinen Nachfolger K. Wilhelm, verwarfen einen zweiten von diesem Könige vorgelegten Verfassungsentwurf ddo. 3. März 1817 und zeigten sich erst im J. 1819, nachdem in der Zwischenzeit die Nachbarländer Bayern und Baden zeitgemäße Verfassungen erhalten hatten, zur Annahme bereit.

Das Staatsgrundgesetz kam nun auf dem Wege des Vertrages am 25. September 1819 zu Stande.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind zu gleicher Theilnahme an den Pflichten und Staatslasten, in so weit nicht die Verfassung eine Ausnahme enthält, verbunden.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zum Waffendienste ist allgemein, es finden keine Ausnahmen als kraft der Bundesakte und der bestehenden Gesetze statt.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

Den vollen Genuß staatsbürgerlicher Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels finden in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze. Jeder hat das Recht seinen Stand zu

wählen und sich im Inn- und Auslande dazu auszubilden; mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der Gesetze zu besuchen.

Niemand kann gezwungen werden, Eigenthum für öffentliche Zwecke anders als gegen volle Entschädigung und nach der vom Geheimrath entschiedenen Nothwendigkeit abzutreten.

Ausschließende Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in Folge eines besonderen, für den einzelnen Fall zu gebenden Gesetzes ertheilt werden. Erfindungspatente kann die Regierung nur bis auf die Dauer von 10 Jahren ertheilen.

Der ritterschaftliche Adel des Königreiches bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft; die Aufnahme in dieselben hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. Über die Ausübung der im 14. Art. der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte hat ein Gesetz zu entscheiden.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereines.

Jeder Staatsbürger muß daher einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Sämmtliche zu einem Oberamte gehörigen Gemeinden bilden eine Amtskörperschaft.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe, unter Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Von den Landständen.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen, und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Es kann ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiethes und Staatseigenthumes veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Einhalt thun würde, eingegangen, namentlich kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königl. Truppen in einem Teutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, geändert oder erläutert werden.

Die Zahl der zur Ergänzung des königl. Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht hinreicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten; der von den Ständen angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

Das vormalige herzogliche Familien-Fideikommiß sammt den dazu gekommenen Gefällen bildet das königliche Kammergut, ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht, und hat die Verbindlichkeit, neben der Erhaltung des Königshauses, wozu eine Civilliste verabschiedet wird, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand zu bestreiten; es liefert auch zu den allgemeinen Landeslasten seinen Beitrag.

Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Monatlich wird den Ständen der Finanzbericht mitgetheilt, und die Jahresrechnung durch den Druck bekannt gemacht.

Der König wird alle drei Jahre die Ständeversammlung einberufen, außer den außerordentlichen Landtagen (z. B. innerhalb vier Wochen bei jeder Regierungsveränderung).

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht:

1. aus den Prinzen des königl. Hauses,
2. aus den Häuptern der fürstl. oder gräfl. Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

3. aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche adelige Grundbesitzer ernennen, welche von einem Majorate eine reine unbelastete Rente von 6000 fl. beziehen.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

Die Zahl sämmtlicher vom Könige ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1. Aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischofe, einem vom Domkapitel gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan der katholischen Confession;
4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte, Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

Zum Eintritt in die zweite Kammer sind 30 Lebensjahre erforderlich. Allgemeine Erfordernisse für beide Kammern sind: Man muß selbstständiger würtembergischer Staatsbürger, christlicher Religion seyn, man darf weder wegen eines Verbrechens verdächtig noch in gewissen Graden straffällig, man darf kein Fallite seyn; nur in Betreff des letzten Punktes findet bei der ersten Kammer eine Modification statt.

Die 13 ritterschaftlichen Abgeordneten werden von den immatrikulirten Besitzern der Rittergüter nach den vier Kreisen aus ihrem Stande gewählt.

Die Abgeordneten der stimmberechtigten Städte und der Oberamtsbezirke werden durch die besteuerten Bürger nach einzelnen Gemeinden gewählt, dergestalt, daß die Zahl der Wählenden zu sämmtlichen, nämlich selbstständigen Bürgern sich verhält wie 1: 7, also etwa auf 700 Einwohner 1 Wahlmann.

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus den höchst besteuerten Bürgern, das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von

ſämmtlichen Steuerkontribuenten, alſo bei wiederholter Mitwirkung der höchſtbeſteuerten Perſonen erwählt.

Für den Wahlherrn ſind dieſelben Eigenſchaften erforderlich, wie für den Abgeordneten.

Die Wahl geſchieht nach relativer Stimmenmehrheit, muß aber den dritten Theil aller Stimmen betragen.

Alle ſechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber in der Kammer ſitzen, vorgenommen werden.

Die erſte Kammer wird durch die Anweſenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erſcheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollſtändig beſetzt angeſehen.

Die einberufene unvollſtändige Kammer wird als einwilligend in die Beſchlüße der andern Kammer angeſehen; doch können in dieſem Falle die erſchienenen Mitglieder der unvollzähligen Kammer den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beiwohnen.

Den Präſidenten der erſten Kammer ernennt der König ohne Vorſchlag, den der zweiten Kammer aus drei ohne Rückſicht der Klaſſe gewählten Kandidaten, beide für die Dauer des ſechsjährigen Zeitraumes.

Die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich, auch hat ſie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der erſten Kammer muß wenigſtens das letztere geſchehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

Die Sitzungen werden geheim theils auf Verlangen königl. Commiſſäre, theils auf den Antrag von drei Mitgliedern, wenn dieſem die Mehrheit der Kammer zuſtimmt.

Die Mitglieder dürfen bloß mündliche Reden halten, nicht ſchriftliche ableſen.

Geſetzentwürfe können nur vom Könige an die Stände kommen, nicht von den Ständen an den König. Die Stände haben nur das Petitionsrecht.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes wird eine vollſtändige Beſetzung der Kammer erfordert.

Stimmenmehrheit, die nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes abſolute oder relative ſeyn kann, beſtimmt der Beſchluß; zu Verfaſſungsänderungen müſſen zwei Drittheile der Mitglieder einſtimmen.

Um eine Ausgleichung verſchiedener Anſichten zwiſchen beiden Kammern zu verſuchen, können ſich beide mit einander zu vertrauli-

chen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlußnahme vereinigen.

Steuersachen gelangen immer zuerst an die zweite Kammer.

Abgabenverwilligungen der zweiten Kammer müssen von der ersten Kammer ohne Änderungen (also anders als bei den übrigen Gegenständen) angenommen oder verworfen werden. Im letzteren Falle werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach Stimmenmehrheit der Ständebeschluß gefaßt.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Zwischen den Sitzungsperioden der Landstände besteht ein Ausschuß für die kurrenten Geschäfte mit dem Rechte in geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Beschwerden, Verwahrungen einzureichen, ja selbst, wenn es sich um Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche im letztern Falle, wenn der Grund der Anklage nachgewiesen ist, nie verweigert werden wird.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennet über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

Der Präsident wird vom Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte, die 12 Richter zur Hälfte ebenfalls vom Könige aus den Räthen jener Gerichte, und zur andern Hälfte nebst drei Stellvertretern von den beiden vereinigten Kammern außerhalb ihrer Mitte gewählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn.

Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschußes, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Anklage und Vertheidigung geschehen öffentlich; die Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht. Wenn es nöthig

ist, Inquirenten zu stellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Kriminalgerichte, in welchem Falle ein ständisches und ein königliches Mitglied der Untersuchung beizuwohnen hat.

Es werden jedesmal zwei Referenten, ein königlicher und ein ständischer ernannt; ebenso muß die Zahl der königl. und ständischen Richter gleich seyn; ihre Zahl darf nie unter zehn seyn.

Der Präsident hat keine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Der Staatsgerichtshof kann höchstens auf Entfernung vom Amte und Ausschließung von der Landstandschaft erkennen. Den Strafbehörden bleibt nebstbei ihr Wirkungskreis.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der König wird weder die Untersuchung hindern, noch sein Begnadigungsrecht dahin ausdehnen, daß ein zur Entfernung vom Amte Verurtheilter darin belassen, oder in einem andern Staatsamte angestellt würde, es wäre denn dieser Vorbehalt der Wiederanstellung im Urtheile enthalten.

4.

Die Verfassung Hohenzollern-Sigmaringens.

Der Fürst hat am 17. Oktober 1831 nach seiner Thronbesteigung einen paktirten Verfassungsentwurf bekannt gemacht, worin Ablösbarkeit der von der Leibeigenschaft herrührenden Lasten; Abschaffung der Konfiscation, Religions- und persönliche Freiheit, Gleichheit vor den Gesetzen ꝛc., eine Gemeindeordnung und ständische Einrichtung gegeben ist. Die ständische Versammlung wird zusammengesetzt: a) aus den beiden fürstlichen Staatsherren, b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit, c) aus zehn Abgeordneten sämmtlicher Ämter. Alle drei Jahre soll ein Landtag seyn.

Die Stände machten gegen das ziemlich complizirte Wahlgesetz bittliche Vorstellungen, da versprach der Fürst, dasselbe ihren Wünschen gemäß zu ändern, was auch geschah, und wobei zugleich durch Verordnung ddo. 10. September 1832 statt obigen zehn, nun zwanzig Abgeordnete der Ämter einberufen wurden, worüber am 11. Juli 1833 die Verfassung unterschrieben und publizirt wurde; statt zwanzig werden aber nun vierzehn Abgeordnete der Ämter berufen.

5.

Die Verfassung Hohenzollern-Hechingens.

Über die ständische Verfassung in Hechingen ist keine Urkunde bekannt. Das Fürstenthum hat eine ständische Verfassung. Zwölf vom Volke ernannte Männer, zwei von der Stadt Hechingen, und zehn von den Landesgemeinden bilden die Landesrepräsentation, mit deren Bestimmung die jährlichen Steuern ausgeschrieben und erhoben werden, auch haben sie das Recht und die Verpflichtung, alles in Antrag zu bringen, was ihrer Überzeugung gemäß das öffentliche Wohl zu fördern vermag. Die Landesrepräsentanten werden jährlich im Frühjahre einberufen, wo ihnen die vorjährige Steuerrechnung vorgelegt, ihre Erinnerungen erledigt, und die Ausschreibung für das nächste Rechnungsjahr mit ihnen in Erwägung gezogen und festgesetzt wird.

6.

Die Verfassung Lichtensteins.

Die Landstände sollen nach dieser Verfassung ddo. 9. November 1818 bestehen: a) aus der Geistlichkeit, und b) aus der Landmannschaft. Alle Kuraten und geistlichen Kommunitäten erwählen aus ihrer Mitte drei Geistliche auf Lebenszeit, und nebstdem hat jeder Geistliche mit einem Vermögen von 2500 Gulden Sitz und Stimme.

Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und die Geschwornen der Gemeinden vorgestellt. Nebstdem haben alle mit 2000 fl. Vermögen und verträglicher Gemüthsart Sitz und Stimme.

Der §. 11 lautet: Unsern Ständen werden wir durch Postulate den Bedarf vorlegen, und da wir davon nichts für uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, welche zur innern Verwaltung und resp. den äußern Verhältnissen nöthig sind, so haben unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen.

Vorschläge in bürgerlichen, politischen und peinlichen Fällen können wir unsern getreuen Ständen nicht erlauben.

7.

Die Verfassung Badens.

Das Großherzogthum Baden als ein Conglomerat vieler ehemals reichsständiger Gebiethe, das von nicht ganz 300,000 Menschen

auf mehr als eine Million in den ersten 14 Jahren dieses Jahrhunderts vergrößert wurde, mußte eine durchaus neue Organisation erhalten. Daher wurde denn auch zuerst durch Edikt. ddo. 5. Juli 1808 den Staatsbürgern eine Landesrepräsentation, und später durch großherzogliches Reskript ddo. 16. März 1816 den Unterthanen eine landständische Verfassung versprochen. Hierüber erfolgt die octroirte Verfassungsurkunde ddo. 22. August 1816, Nachtraggesetz ddo. 14. April 1825, Wahlgesetz ddo. 23. Dezember 1818.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich. Minister und Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

Alle Staatsbürger der drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Die Militärdienstpflicht ist allgemein, ohne Rücksicht auf Geburt und Religion.

Für die bereits als ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkauffuß regulirt werden.

Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Die Gerichte sind unabhängig. Der Fiskus nimmt vor den Landesgerichten Recht. Das Dominium eminens findet nur nach Entscheidung des Ministeriums und vorgängiger Entschädigung statt.

Niemand kann in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden, man kann nur in gesetzlicher Form verhaftet, und muß binnen 24 Stunden über den Grund der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder nachlassen, aber nicht schärfen. Alle Vermögens-Confiscationen sind abgeschafft. Die Preßfreiheit wird nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. Kirchen-Stiftungs-Unterrichts- und Wohlthätigkeitsfonde dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

Jede von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

Ständeversammlung.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien;
3. aus dem Landesbischofe und Einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten;
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels;
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten;
6. aus den vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

Familienhäupter von hohem Adel treten gleich den Standesherren als erbliche Mitglieder in in erste Kammer, wenn sie ein Majorat in unbelastetem Werthe von 300,000 Gulden (Kataster-Werth) besitzen.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche 21jährige Besitzer von Grundherrschaften stimmfähig und die 25jährigen wahlfähig. Der Großherzog kann ihnen Stimme und Wahlfähigkeit bei der Grundherren-Wahl beilegen, wenn sie ein Majorat im unbelasteten Werthe von wenigstens 60,000 Gulden besitzen; das Ministerium des Innern macht vor jeder Wahl eine Liste derselben bekannt. Zu ihrer Wahl ist das Großherzogthum in zwei Bezirke getheilt, welche die Murg scheidet. Für den Bezirk oberhalb der Murg ist Freiburg, für den untern Mannheim der Wahlort.

Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten, oder Staatsdiener; nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter.

Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

Alle Staatsbürger, die nicht für die erste Kammer wahlfähig sind, die 25 Jahre alt, im Wahldistrikte als Bürger angesessen sind,

oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, der 1. einer der drei christlichen Confessionen angehört, 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und 3. in dem Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Cataster wenigstens mit einem Kapital von 10,000 fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in den beiden letzteren Fällen irgend eine direkte Steuer aus Eigenthume zahlt.

Das Großherzogthum ist, unter Ausschluß nachbenannter Städte, nach der Steuerlast in 41 Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

In Berücksichtigung theils ihrer kommerziellen Bedeutenheit, theils ihrer frühern Verhältnisse, theils und vorzüglich in Betrachtung ihres stärkeren Beitrages zu den indirekten Abgaben, haben die Städte Karlsruhe 3, Mannheim 3, Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Überlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Werthheim jede 1 Abgeordneten zu ernennen.

Die Wahlbezirke, auf deren jeden wenigstens 32 Wahlmänner kommen sollen, werden in Wahldistrikte von — bei den Ämtern wenigstens 250 Einwohnern, bei den Städten von wenigstens 300 Einwohnern — abgetheilt; auf jeden Wahldistrikt soll mindestens 1 Wahlmann ernannt werden.

Ausgeschlossen von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit sind bloß Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente ꝛc.

Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Ämterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden der Städte, welche besondere Wahlen haben, wählen die bestimmte Anzahl von Abgeordneten aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger mit absoluter Stimmenmehrheit.

Jede Kammer erkennet über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

Die Abgeordneten der Grundherrn, der Universitäten, der Städte und Ämter werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit treten sämmtliche Mitglieder aus.

Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

Wirksamkeit der Stände.

Zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen Landesgesetzen ist die Zustimmung der beiden Kammern erforderlich, insbesondere zu Gesetzen, welche die Verfassungsurkunde ergänzen, erläutern oder abändern.

Der Großherzog bestätigt die Gesetze, erläßt die, zu deren Vollzug erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfließenden und alle für die Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebothene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

Ohne Zustimmung der Stände darf keine Domaine veräußert werden. Ohngeachtet Domainen Patrimonialeigenthum der Fürstenfamilie sind, „so wollen Wir dennoch deren Ertrag außer der darauf radicirten Civilliste und andern Lasten bis zur Finanzerleichterung der Unterthanen, zur Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“ Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöhet, und ohne Bewilligung des Großherzogs niemahls vermindert werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. Das Auflage-Gesetz wird in der Regel auf 3 Jahre gegeben.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

Es darf im Staatsbudget kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Minister contrasignirte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet werde.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Staats-Anleihen gültig gemacht werden.

Nur im Falle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, in Kriegszeiten oder zur schleunigen Erfüllung der Bundespflichten kann der Großherzog auch vor eingeholter Zustimmung der Stände — aber unter Konkurrenz des ständischen Ausschusses Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf gehet zuerst an die

zweite Kammer, über deren Beschluß dann die erste Kammer, ohne alle Abänderung zu entscheiden hat.

Tritt die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Verordnungen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte anzuklagen, worüber ein besonderes Gesetz erfließen soll.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig; bei Berathschlagung über Verfassungsänderungen sind beide Kammern erst durch drei Viertheile der Mitglieder vollzählig.

Zu Beschlüssen ist Stimmenmehrheit, bei Vefassungsänderungen aber eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern erforderlich.

Den Ständen sind bloß mündliche Vorträge gestattet. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, sie werden geheim auf das Begehren der Reg. Commissäre und auf Begehren von drei Mitgliedern, wenn letzteren ein Viertheil der Kammer beitritt.

Baden hat auch eine neue Organisation seiner Gemeinden erhalten, durch die beiden Gesetze ddo. 31. Dezember 1831.

Gemeindeverfassung.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Rechte des ständigen Wohnsitzes oder Insassen.

Nur die ersten üben die politischen Rechte bei der Gemeindeverwaltung aus.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöset, und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

Die Gemeinde besorgt die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, und verwaltet selbstständig ihr Vermögen,

Die Verwaltung hat der Gemeinderath. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen.

Neben dem Gemeinderathe besteht ein Bürgerausschuß, und die Gemeindeversammlung.

Der Bürgermeister und die (3—15) Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und ersterer von der Staatsbehörde bestätiget.

Wird diese Bestätigung zwei hintereinander Gewählten versagt, so kann sie dem dritten Gewählten, wenn er die gesetzlichen Eigenschaften hat, nicht mehr versagt werden.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theile *).

Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

Wählbar alle 25jährigen Gemeindebürger christlicher Religion, mit Ausnahme gewisser Verwandtschaftsgrade zu den Gemeinderäthen, ferner der Soldaten, Kridataren, Mundtodten ꝛc. ꝛc.

Der Bürgermeister hat die exekutive Gewalt sowohl in Gemeindesachen als bei Staatsanordnungen, die Ortspolizei, den Vorsitz im Gemeinderath, die Aufsicht beim Gemeindevermögen.

Der Gemeinderath ist die eigentlich gesetzgebende und Verwaltungsbehörde in Gemeindesachen, in kollegialischer Form und in Stadtgemeinden mit wochentlichen, in Landgemeinden mit 14tägigen Sitzungen.

Der Bürgerausschuß ist der Zahl nach dem Gemeinderathe gleich oder um die Hälfte höher. Ein Drittheil ist aus den höchstbesteuerten Bürgern, ein Drittheil aus den am mindesten besteuerten, und ein Drittheil aus den mittleren Bürgern zu nehmen.

Mit dieser Rücksicht sind übrigens alle Gemeindebürger wahlfähig und wählbar.

Das obligatorische Amt eines Ausschußes dauert 4 Jahre; der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte.

Er hat bei wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten z. B. Aufnahme von Kapitalien, zur Abtragung von Schulden, kleineren Bauten ꝛc. einzuschreiten.

---

*) Vermöge eines Gesetzes von 1833 müssen die Bürgermeister ein Vermögen haben, das 2000, 1500, 800 fl. Einkünfte gibt.

Zu Änderungen im Kapitalstocke des Gemeindevermögens, oder einflußreichen Änderungen in den Nutzungen ist die Einwilligung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht aus, und hat sich bei wichtigeren Gegenständen z. B. Veräußerungen von Immobilien ꝛc. die Genehmigung vorbehalten.

8.

Die Verfassung Sachsens (Königreich).

Die alten Landstände, welche aus einer allmähligen Verschmelzung der meißnerischen, osterländischen, thüringischen und sächsischen Stände entstanden waren, bestanden aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Lausitzen, die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, sächsisch Henneberg und das fürstl. Querfurt hatten besondere ständische Zusammenkünfte.

Nach dieser auf allmähliger Ausbildung, nicht auf schriftlichen Urkunden beruhenden Verfassung, hatten die Stände des Churfürstenthumes (seit 1806 Königreiches) Sachsen bedeutenden Einfluß bei der Gesetzgebung, Besteuerung, bei der Polizei und dem Militärwesen.

Außer den allgemeinen Landesversammlungen wurden noch Kreistage (Versammlungen der Stände nach Kreisen) und in dringenden Fällen Ausschußtage gehalten.

Diese landständische Verfassung blieb auch (abweichend von den übrigen Staaten) durch den im Dezember 1806 erfolgten Beitritt zum Rheinbunde unverändert, nur wurden nach der Verkleinerung des Königreiches durch den Wiener-Congreß die Stände der noch gebliebenen Lausitzischen, Merselburg- und Naumburg-Zeitzischen Theile mit der gemeinschaftlichen Landtagsversammlung vereinigt, und 29 Stimmen den nicht adelichen Besitzern der Rittergüter anno 1820 eingeräumt.

Die politischen Bewegungen in Leipzig und Dresden im J. 1830 veranlaßten aber eine Zusammenberufung der Stände auf den März 1831, in welcher denselben der Entwurf der Verfassungsurkunde mitgetheilt wurde.

Nach geschehener Berathung des Verfassungs- und Wahlgesetzentwurfes ddo. 1. März 1831 kam im Wege des Vertrages

die Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen ddo. 4. September 1831, und das Wahlgesetz ddo. 24. September 1831 zu Stande.

Diese Verfassungsurkunde unterscheidet das Staatsgut, dessen Ertrag den Staatskassen überlassen bleibt, und ohne Einwilligung der Stände nicht onerirt oder vermindert werden kann, von dem königl. Haus-Fidei-Commiß, welches zwar Eigenthum des königl. Hauses aber vom Lande unzertrennbar, und ohne ständische Einwilligung unveräußerlich ist, und endlich das Privateigenthum des Königs.

Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung verabschiedet.

Unter den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen führt die Verfassungsurkunde auf: Freiheit der Person und des Eigenthums; freie Wahl des Berufes, wofür man sich im Inlande oder Auslande ausbilden kann; Wegzugsfreiheit ohne Nachsteuer; Allgemeinheit der Pflicht zum Waffendienste; Regulirung des Dominii eminentis gegen volle und sogleiche Entschädigung; völlige Gewissensfreiheit für jeden Einzelnen, und gleiche bürgerliche und politische Rechte für die im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften, Rechtsgleichheit zum Staatsdienst ohne Rücksicht auf Geburt; und Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Berücksichtigung der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbräuche.

Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen, die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung aufgehoben, und neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keinem Falle erworben werden.

Der Vorstand des Ministeriums des Cultus muß stets der evangelischen Religion zugethan seyn *).

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

Im Falle als bei Stiftungen der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stände, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der betheiligten und in so ferne allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

---

*) Bekanntlich ist das Königshaus katholisch, das Volk protestantisch.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter außer den durch Gesetz voraus bestimmten Fällen entzogen werden; keiner ohne gesetzlichen Grund verhaftet, bestraft, oder über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Eine allgemeine Vermögens-Confiskation tritt in keinem Falle ein. Der Fiskus nimmt Recht von den ordentlichen Landesgerichten.

Von den Ständen.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben derselben wird die besondere Provinzial-Landtags-Verfassung in der Oberlausitz, und die Kreistagsverfassung in den alten Erbländern, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modifikationen noch ferner fortbestehen.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zur ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. Die volljährigen Prinzen des königl. Hauses.
2. Das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels.
3. Der Besitzer der Herrschaft Wildenfels.
4. Die Besitzer der fünf Schönburgischen Receß-Herrschaften, durch Einen ihres Mittels.
5. Ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von derselben aus der Mitte ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird.
6. Der Besitzer der Standesherrschaft Königsbruck.
7. „ „ „ „ Reibersdorf.
8. „ evangelische Hofprediger.
9. „ Dekan des Oberstiftes St. Petri zu Budischin.
10. „ Superintendent zu Leipzig.
11. Ein Abgeordneter des Kollegiatstiftes zu Wurzen.
12. Die Besitzer der 4 Schönburgischen Lehensherrschaften, durch Einen ihres Mittels.
13. Zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer.
14. Zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer.
15. Die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig.
16. Die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Die 12 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von den Besitzern in Kreis- oder Ober-Lausitzer Provinzialversammlungen gewählt nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Wählbar sind diejenigen, deren Gut mindestens 2000 Thaler reinen Ertrag jährlich abwirft.

Jeder vom Könige zu ernennende Rittergutsbesitzer muß von seinen Ritterbesitzungen mindestens 4000 Thaler beziehen.

Die Abgeordneten der Stifter und Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer ernannt.

Die zweite Kammer besteht aus:

1. Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer.
2. Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte.
3. Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes.
4. Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

Die Rittergutsbesitzer wählen ihre Abgeordneten aus jenen Mitgliedern, die aus dem Gute jährlich mindestens 600 Thaler reinen Ertrag besitzen, in Kreis- oder Ober-Lausitzer Provinzialversammlungen.

Alle 3 Jahre, am Schluße eines ordentlichen Landtages tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Der Präsident der zweiten Kammer wird aus 4 von der Kammer Candidirten vom Könige ernannt.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Jahr erfordert.

Die weiteren Bestimmungen enthält das Wahlgesetz, welches ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden kann.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch dieselbe bestimmten Verhältnisse zur Staatsregierung geltend zu machen, und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören,

können in keinem Falle an ständiſche Ausſchüſſe, an die Kreisſtände oder einzelne ſtändiſche Korporationen gewieſen werden.

Die Stände ſind verbunden, die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

Die Stände genießen, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Perſon während der Dauer des Landtages. Daher darf außer dem Falle der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, und dem Falle des Wechſelverfahrens, kein Mitglied der Ständeverſammlung während ihrer Dauer ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Kammer, der es angehört, verhaftet werden.

Geſetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden, die Stände können aber darauf antragen.

Kein Geſetz kann ohne Zuſtimmung der Stände erlaſſen, geändert, oder interpretirt werden.

Der König erläßt ſolche, ihrer Natur nach der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebothene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfaſſung und dem Wahlgeſetze.

Königliche Geſetzesentwürfe können nur verworfen werden, wenn wenigſtens in einer Kammer zwei Drittheile für die Verwerfung ſtimmen.

Ohne Zuſtimmung der Stände können die beſtehenden direkten und indirekten Landesausgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung nicht ausgeſchrieben und erhoben werden.

Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen 3 Jahren ſtattgefundenen Einnahme und Ausgabe, und ein Voranſchlag des Bedarfs für die nächſtfolgenden 3 Jahre, nebſt den Vorſchlägen zu deſſen Deckung möglichſt bald nach Eröffnung des Landtages mitgetheilt.

Anſätze für geheime Ausgaben können dabei nur in ſoweit vorkommen, als eine ſchriftliche, von mindeſtens 3 Miniſtern kontraſignirte Verſicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Beſten des Landes Statt gefunden habe, oder Statt finden werde.

Die ſtändiſche Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedin-

gungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Bei Reduktionen müssen die Stände genau die Gründe und die Möglichkeit der Ersparung zeigen.

Die Bewilligung wird erst dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Fände die Regierung diese Ablehnung unannehmbar, so kann der König die Auflage noch durch zwei Jahre ausschreiben, und wird nach einem halben Jahre eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen.

Wenn in sonstigen Ausschreiben von Abgaben die ständische Bewilligung nicht besonders erwähnt wäre, sind weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anleihen gültig gemacht werden.

Wenn außerordentliche, dringende Fälle nicht einmal die Zusammenberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung gestatten, kann der König provisorisch das unumgänglich Nöthige verfügen, auch ausnahmsweise ein Anleihen aufnehmen; spätestens beim nächsten ordentlichen Landtage aber muß die verfassungsmäßige Genehmigung erwirkt, auch über die Verwendung Nachweisung gegeben werden.

Zur Verzeichnung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Nach erfolgter ständischer Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

Die Stände haben das Recht der Bitte und Beschwerde und können auch schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen.

Die Stände mit Ausnahme der erblichen, der der Universitäts- und Kapitel-Deputirten und Jener, die im Orte des Landtages wohnen, erhalten Tage- und Reisegelder.

Abgabengegenstände gehen zuerst an die zweite Kammer, bei andern Gegenständen hat der König die Wahl der Ordnung.

Berathungen der Kammern können nur bei Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder statt finden.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten Kammer nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. Drei Viertheile der Mitglieder einer Klasse z. B. der Ritter, der Bauern ꝛc. können in der zweiten Kammer über die ihre besondern Interessen betreffenden Gegenstände auch eine Separatstimme abgeben.

Bei Differenzen zwischen den beiden Kammern wird durch eine gemeinschaftliche Deputation die Vereinigung versucht.

Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag königl. Commissäre und auf Begehren von drei Mitgliedern, denen ein Viertheil der Kammer hierüber beistimmt.

Gewähr der Verfassung.

Der Thronfolger und der Regierungsverweser haben beide bei der Regierungsübernahme Aufrechthaltung der Verfassung zu versprechen; auch ist der Unterthans-Eid, und der Eid der Civilstaatsdiener und der christlichen Geistlichen auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

Wenn sich beide Kammern zur Anklage eines Ministers vereinigen, so tritt zum Schutze der Verfassung ein Staatsgerichtshof in Wirksamkeit.

Diese Behörde erkennet über verfassungswidrige Handlungen der Minister, dann über zweifelhafte, zwischen Regierung und Ständen streitige Punkte der Verfassung, und, wenn ein Mitglied durch die Kammer wegen Invektiven gegen Regierung oder die Kammer ausgeschlossen worden ist, über die Zulässigkeit dieses Mitgliedes bei einer künftigen Ständeversammlung.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, den der König aus den Präsidenten der höheren Gerichte ernennet, und aus zwölf Richtern, wovon der König 6 aus den Mitgliedern der höhern Gerichte und jede Kammer drei erwählt. Unter den von den Ständen gewählten Richtern müssen zwei Rechtsgelehrte seyn. Die Ernennung erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden zwei Referenten, ein königlicher und ein ständischer gewählt, bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Zahl königl. und ständischer Richter und zusammen nie weniger als 10 seyn.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. Die Akten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes beschränket sich bis auf Entfernung vom Amte, ein eigentliches Strafverfahren bleibt dem ordentlichen Richter überlassen.

Das einzige Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Staatsgerichtshofes besteht darin, daß 2 andere Referenten bestimmt, das Gericht um zwei Votanten vermehret, und der Proceß reasummirt wird. Der Verurtheilte kann vom Könige nicht wieder angestellt werden, wenn das Erkenntniß diesen günstigen Vorbehalt nicht ausdrücklich enthält.

Anträge auf Verfassungsänderungen können von den Ständen erst dann an den König gelangen, wenn zwei ordentliche unmittelbar aufeinanderfolgende Ständeversammlungen deßhalb übereinstimmende Beschlüsse fassen.

Zu einer solchen Änderung wird die Übereinstimmung beider Kammern, und in jeder die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert.

Im

Wahlgesetze

wird dann weiters bestimmt, daß die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer unmittelbar, die der Städte und des Bauernstandes durch Wahlmänner gewählt werden.

Stimmberechtigt in allen drei Klassen sind die 25jährigen christlichen Ansäßigen, mit Ausschluß der Kuranden, Frauenzimmer, Almosenpercipienten, Cridatare, Steuerrestanten, kassirten Beamten und Advokaten und der Infamirten.

Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man nebst obigen Eigenschaften der aktiven Wahlfähigkeit noch 30 Jahre, und beim Immobilarbesitze für beide Kammern einen dreijährigen Besitz ausweisen.

Für die Wahl der Rittergutsbesitzer werden die Verzeichnisse der Rittergüter auf Kreis- oder Provinziallandtagen verfertiget. Die adeliche oder nicht adeliche Geburt des Besitzers begründet dießfalls keinen Unterschied.

Die Zahl der Abgeordneten dieser Klasse wird in beiden Kam-

mern auf die Kreiſe im Verhältniſſe der Zahl der Rittergüter vertheilt, mit 2 — 5 Abgeordneten auf den Kreis.

Für die Wahl der ſtädtiſchen Abgeordneten haben 193 Städte das Stimmrecht.

Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede 2 Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten. Die übrigen, werden in 20 möglichſt gleiche Wahlbezirke getheilt, und jeder Wahlbezirk ernennt gemeinſchaftlich einen Abgeordneten.

Die Wahl der Wahlmänner geſchieht bei 44 Städten wie die Wahl der Stadtverordneten, bei den andern Städten wird auf 25 Stimmberechtigte ein Wahlherr ernannt.

Außer den allgemeinen Eigenſchaften iſt erforderlich für den Wahlherrn: Anſäßigkeit mit einem Hauſe in dem Weichbild und 10 Thaler Grundſteuer:

Für den Abgeordneten:

a) dreijährige Anſäßigkeit im Weichbild mit einem Hauſe und 10 Thaler Grundſteuer; oder
b) ein Vermögen von 6000 Thalern; oder
c) ein ſicheres Einkommen von 400 Thalern; oder
d) in großen Städten 30 Thaler, in mittleren 20 Thaler, in kleinen 10 Thaler an direkten Real- und Perſonalabgaben.

Bei b — d iſt noch dreijähriges Staatsbürgerrecht, Bürgerrecht der Stadt, und bei unangeſeſſenen Gewerbsleuten dreijähriger Gewerbbetrieb erforderlich.

Auch die Mitglieder der Stadträthe, der Stadtgerichte, und die Stadtverordneten haben active und paſſive Wahlfähigkeit ohne Rückſicht auf Anſäßigkeit und Cenſus.

Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernſtandes werden die Amtsbezirke in 25 Wahlbezirke getheilt, von denen jeder Einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ungefähr 75 ſtimmberechtigten Urwählern. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

Um Wahlmann zu werden, iſt der Beſitz eines nicht rittermäßigen Landgrundſtückes mit 10 Thalern Grundſteuern erforderlich.

Um Abgeordneter des Bauernſtandes ſeyn zu können, muß man ein jährliches Quantum Immobilarſteuern von 30 Thalern entrichten, auch das landwirthſchaftliche Gewerbe oder ein Fabriksgeſchäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben.

Die Wahlen gründen sich auf Steuer- und Wahllisten. Diese werden durch Commissionen wenigstens 14 Tage vor dem Wahltermine bekannt gemacht.

Von den Provinzialständen Sachsens hat insbesondere die Lausitz eine ganz eigene Verfassung. Daselbst bilden die Stände a) vier Städte: Bautzen, Kamenz, Lobau, Zittau; b) zwei Standesherrschaften; c) drei Stifter: Marienstern, Marienstein (Nonnen), Joachimstein (Fräulein); d) der Landkreis.

9.

Die Verfassung Sachsen-Weimar-Eisenachs.

Das Herzogthum Sachsen-Weimar hatte bis zur Auflösung des teutschen Reiches eine mittelalterliche ständische Verfassung.

Nach dem Beitritte zum Rheinischen Bunde ward dem Lande am 20. September 1809 eine — nie in Wirksamkeit getretene ständische Verfassung verliehen.

Als Großherzog durch den Wiener-Congreß verkündete der Landesfürst mit Verordnung ddo. 30. Jänner 1816 die Abfassung einer Verfassungsurkunde als Grundgesetz seines Großherzogthumes und als Landesvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen.

Diese Verfassung kam auch wirklich unter ständischer Mitwirkung am 5. Mai 1816 zu Stande, und ward am 28. November 1816 unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

Ihr hauptsächlicher Inhalt ist folgender:

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthumes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

Drei Stände sind in dem Großherzogthume als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger, und der Stand der Bauern.

Diese drei Landstände und in ihnen sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als landständische Abgeordnete hervorgehen.

Es stehen den Landständen durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1. Die Bestimmung der Etats, d. h. das Recht, die Staatsbedürfnisse zu prüfen, und Einnahmen und Ausgaben zu ihrer Deckung festzusetzen.

2. Das Recht, daß ohne ihre ausdrückliche Verwilligung weder Steuern noch andere Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben werden dürfen.
3. Das Recht, Rechenschaft über die Verwendung von Einnahmen aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu verlangen.
4. Das Recht der Rüge bei Mißbräuchen in der Staatsverwaltung, und der Beschwerde gegen deren Organe.
5. Das Recht, daß kein Gesetz über Landesverfassung, persönliche Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Staatsbürger, ohne ihren vorgängigen Beirath, und ihre Einwilligung erlassen werden darf.
6. Das Recht, die Landräthe und zwei Assessoren zum Landschafts-Collegio dem Landesfürsten zu präsentiren, und bei allen außerordentlichen Commissionen Mitglieder zuzuordnen ꝛc. ꝛc.

Die Landräthe werden auf Lebenszeit aus den Rittergutsbesitzern gewählt.

Für das gesammte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete als Volksvertreter erwählt, eilf vom Stande der Rittergutsbesitzer, zehn vom Stande der Bürger, und zehn vom Stande der Bauern.

Jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke: Weimar, Eisenach, Neustadt. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke, worin 31 Städte und Flecken wählen.

Für den Stand der Bauern sind die Ämter in 10 Wahlbezirke eingetheilt.

In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat jeder Besitzer das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion.

Die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern geschieht mittelbar durch Wahlmänner, so, daß jeder Ort (Stadt, Flecken, oder Dorf) so viele Wahlmänner zu stellen habe, als er je 50 Wohnhäuser zählet.

Ohne Unterschied der Religion nimmt jeder Einwohner, der darin ein Haus besitzt, oder das Bürger- oder Nachbarrecht erworben

hat, Theil an der Wahl der Wahlmänner, selbst die Kleinhäusler; bloße Schutzbürger in den Städten jedoch sind ausgeschlossen.

Der Wahlmann muß die Eigenschaften der Wählenden haben und volljährig seyn.

Die Wahlfähigkeit zur Stelle eines Volksvertreters erfordert: teutsche eheliche Geburt, christliche Religion, christliche Ältern, dreißigjähriges Alter, unbescholtenen Ruf.

Insbesondere müssen die Rittergutsbesitzer wenigstens drei Jahre im Bezirke ansäßig seyn; der Abgeordnete von Jena muß Mitglied des akademischen Senates seyn; für die Städte ist der Besitz eines Wohnhauses und ein Einkommen von 300 oder 500 Reichsthalern, für die Bauern ein eigenes oder angeheirathetes Grundvermögen von 2000 Thalern erforderlich.

Jeder Abgeordnete wird nur auf sechs Jahre gewählt.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren regelmäßig in der ersten Woche des Jänners berufen.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer, oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher) mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung zusammenkommen können zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

Niemand kann zum Landmarschall (Vorsitzer in der Ständeversammlung) von den Ständen gewählt werden, welcher im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer landesfürstlichen Kasse eine Besoldung zieht.

Die Abstimmung geschieht einzeln. Nur bei Einstimmigkeit der Abgeordneten eines Kreises oder Stadt können sie, wenn sie sich in ihrem Sonderinteresse gekränkt glauben, ein Seperat-Votum zu Protokoll geben.

Wenn ein Minister wegen vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt oder willkührlichen Eingriffen in die Verfassung angeklagt wird, so soll die Klage von dem Landesfürsten an das sächsische Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden. Versagt dieser die Genehmigung, so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andere seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederholen.

An dieser Verfassung des Großherzogthumes darf nichts ohne Übereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages geändert werden.

Der neue Landesfürst und der Administrator im Falle einer Reichsverweſung verpflichten sich bei der Regierungsübernahme, jeder Staatsdiener bei seiner Anstellung zur Aufrechthaltung der Verfassung. Außerdem wird ihre Sicherstellung dem teutschen Bunde übertragen.

Nicht minder wird das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unpartheiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse ausdrücklich anerkannt und hiermit gesetzlich begründet.

Auf den eigenen Antrag des Großherzogs bestand in Folge seines Dekretes ddo. 4. Februar 1819 die Öffentlichkeit in den landständischen Verhandlungen, bis dieselbe mit Landtagsschluß im Jahre 1823 wieder aufgehoben ward. Doch sollen die Sitzungs-Protokolle mit den Namen der Abstimmenden gedruckt werden.

10.

Die Verfassung Sachsen-Coburg-Gotha's.

(Vor dem 15. November 1826 war Coburg-Saalfeld, und Gotha-Altenburg.)

a. Für Coburg.

Bald nach Beendigung des Wiener-Congresses erschien am 16. März 1816 vom regierenden Herzoge zu Coburg ein Dekret, in welchem er in Befolgung des 13. Artikels der Bundesakte seinem Lande eine neue Verfassung zu geben verspricht.

Die Erlassung der Verfassung verzog sich aber bis nach der Bekanntmachung der Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1820 und erfolgte am 8. August 1821.

Die Verfassungsurkunde beginnet mit den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger, gewähret Gleichheit vor dem Gesetze, Gewissens- und Cultus-Freiheit, Recht der Auswanderung, Ablösbarkeit der Frohnen und Feudallasten, gleiche Ansprüche auf Staatsdienst nach dem Grade des Verdienstes, allgemeine Pflicht zum Waffendienste mit Losung, und setzt Verlust des Staatsbürgerrechtes auf die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe.

Nachdem dann die Geistlichkeit für ihre bürgerlichen Angelegenheiten und Handlungen den weltlichen Gerichten unterworfen worden, und die unantastbaren Stiftungen nur mit ständischer Concurrenz zu andern dem Geiste der Stiftung entsprechenden Zwecken verwendet

können, wird den Gemeinden durch ein zu gebendes Gesetz selbstständige Vermögensverwaltung unter Oberaufsicht des Staates zugesagt.

Die Landstände bestehen:

a) aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt;

b) aus Abgeordneten der größeren Städte (wozu bei der Residenz auch die Stadtobrigkeit einen Deputirten sendet), aus der Bürgerschaft gewählt;

c) aus Abgeordneten der übrigen Städte und Dorfgemeinden nach Ämtern gewählt *).

Jeder Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt.

Alle sechs Jahre soll auch eine ordentliche Ständeversammlung Statt finden. — Auch die Steuern werden auf sechs Jahre verwilligt.

Die Wahlherren und die Abgeordneten müssen aus den Standesgenossen gewählt werden.

Im Allgemeinen sind zur Wahl die fünf und zwanzigjährigen ansäßigen unbescholtenen Staatsbürger, die entweder im Besitze besteuerter Objekte, oder Gewerbsleute oder Beamte sind, berechtigt; in den Städten wird noch das Bürgerrecht und die wesentliche Wohnung in der Stadt; auf dem Lande das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses erfordert.

Wählbar als Wahlmänner und Abgeordnete sind die christlichen Staatsbürger mit dreißig Jahren und unbescholtenem Rufe; zu Abgeordneten der Städte und Dörfer wird noch insbesondere der Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 5000 Gulden Rhein., oder ein reines Einkommen von jährl. 400 Gulden Rhein., und wesentliche Wohnung im Lande erforderlich.

Ohne Zustimmung der Stände kann die Landesverfassung nicht geändert, keine Gesetze über persönliche Freiheit und Eigenthum gegeben, aufgehoben oder geändert werden. Nur einzelne Verfügungen ohne weitere Consequenz kann in dringenden Fällen der Landesfürst erlassen; so wie die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen unbeschränkt bleiben.

---

*) So lange noch Coburg-Saalfeld vereiniget war, kamen auf die Ritterschaft und das Land sechs Abgeordnete, auf die Städte fünf. — Nach der neuen Ländervertheilung ist an dem Grundgesetze nichts geändert, dasselbe aber auch nicht bestätigt worden.)

Die Stände haben bloß Petition, und keine Initiative.

Die Stände haben die Steuerverwilligung, die Prüfung der Etats und die Controlle über Verwaltung der Landeskasse.

Aushebung von Truppen über die Bundespflicht kann nur mit ständischer Concurrenz geschehen, unbeschadet des landesherrlichen Rechts für dringende Fälle.

Ohne Einwilligung der Stände kann keine Vermehrung der Staatsschulden vorgenommen werden.

Das Ober-Appellationsgericht in Jena ist der Gerichtshof über angeklagte Minister.

Die Stände genießen während des Landtages völlige Unverletzlichkeit der Person.

Zu einem Landtagsbeschlusse wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und Stimmenmehrheit; bei Verfassungfragen eine Mehrheit von drei Viertheilen erfordert.

Die Gewähr der Verfassung sind: das Versprechen des Landesfürsten, des Landesverwesers, der Eid der Staatsdiener und aller Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und Huldigung auf die Landesverfassung, endlich die Garantie des teutschen Bundes.

b. Für Gotha.

Im Fürstenthume Gotha bestanden und bestehen noch jetzt die Stände aus drei Collegien: den Grafen und Herren, den Rittern und den zwei kanzleimäßigen Städten: Gotha und Waltershausen.

II.

Die Verfassung Sachsen Meiningens.

(Seit November 1826 Sachsen Meiningen-Hildburgshausen-Saalfeld.)

In Sachsen-Meiningen waren im Oberlande und Römhild keine Stände, im Unterlande bestanden sie aus Ritterschaft und Städten. Daher hat der Herzog am 4. September 1824 für ganz Meiningen ein neues, dem Weimarschen nachgebildetes Grundgesetz erlassen, und drei Stände: Ritterschaft, Bürger und Bauern eingeführt.

In dem vor 1826 selbstständigen Hildburghausen hatte die nun in Altenburg regierende Dynastie am 19. März 1818 eine unter die Garantie des teutschen Bundes gestellte Verfassung mit Landständen aus der Ritterschaft, von fünf Städten und sechs Ämtern,

mit einem sehr ausgedehnten Wahlrechte erlassen, welche später anno 1826 durch die sächsische Ländertheilung erloschen ist.

In Saalfeld war damals die früher bemerkte Coburgische Verfassung.

Am 23. August 1829 erschien hierauf für die gesammten, nun vereinigten Lande ein neues gleichförmiges Grundgesetz.

Nach den diplomatischen und landesherrlichen Verhältnissen handelt es von den Unterthanen und deren Pflichten, auch vom Staatsbürgerrechte; dann von den Gemeinden, und deren Korporationen, Rechten und Obliegenheiten; endlich von den Kirchen, der Gewissensfreiheit, den milden Stiftungen. In letzterer Hinsicht heißt es wörtlich: Wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte; soll der Überschuß der jährlichen Revenüen zum allgemeinen Kirchen- und Schulfond genommen, und wenn dieser hinreichend ausgestattet seyn sollte, kann er auch andern gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden.

Die Versammlung der Landstände, welche alle drei Jahre vom Landesherrn berufen werden soll, soll bestehen aus drei Classen:

1. der Rittergutsbesitzer des Landes;
2. der Städte;
3. der Bauern, acht von jeder Klasse, zusammen 24 Abgeordnete.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen zwei Wahlbezirke Meiningen und Saalfeld.

Zur doppelten Wahlhandlung des Bürger- und Bauernstandes sind vier Wahlbezirke: der Meininger- Hildburgshauser- Sonneberger- und Saalfelderkreis. Achtzehn Städte sind wahlberechtigt für die städtischen Deputirten. Der Abgeordnete muß der Klasse angehören, die er vertritt.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind Alle, welche als selbstständige Hausväter christlicher Religion in den Städten und Landgemeinden direkte Steuern zahlen, und sich in vollem Genusse des Staatsbürgerrechtes befinden.

Für die Wahlen der Deputirten wählen die Städte 64 Wahlherren, und die Landgemeinden von 50 Häusern Einen, und für jedes 25 Häuser mehr, noch Einen Wahlherrn.

Um Wahlmann zu seyn ist erforderlich: Staatsbürgerrecht, Stadtbürger- oder Nachbarrecht, christliche Religion, 30 Jahre, Ansässigkeit im Orte der Wahl.

Um Deputirter zu seyn, wird bei Rittergutsbesitzern nur ein Alter von 25 Jahren; bei den Städten und dem flachen Lande aber außer obigen Eigenschaften noch die Entrichtung von 15 Gulden direkter Steuern von Grundstücken oder Gewerben erfordert.

Die Deputirten werden auf sechs Jahre erwählt.

Pflichten und Rechte der Landstände.

Es soll der Staatsbedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, keine Steuer ohne ihre ausdrückliche Zustimmung ausgeschrieben, und ihnen über die Verwendung jährlich Rechnung gelegt werden.

Gesetze, wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen wird; können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Landesherrlichen Propositionen kann nur mit einer Mehrzahl von drei Stimmen über die Hälfte, die Zustimmung versagt werden; bei Steueranträgen allein entscheidet Stimmenmehrheit. — Ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände können keine neuen Staatsschulden gemacht werden.

Die Stände haben das Recht der Bitte und Beschwerden. Die Anklage der Minister soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiemit zu beauftragendes Kriminalgericht des Landes untersucht, und vom Oberappellationsgerichte entschieden werden. Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist. (Seit 1835 durch Bundesbeschluß aufgehoben?)

Der Landtag ist gesetzmäßig konstituirt, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind; und soll regelmäßig alle drei Jahre gehalten werden.

Bei wiederholter Stimmengleichheit in der Abstimmung entscheidet der Landesherr.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist am 18. März 1832 eingeführt worden.

Der Landesfürst und der Landesverweser versichern, die Staatsbeamten beschwören die Aufrechthaltung der Verfassung.

12.

Die Verfassung Sachsen-Altenburgs.

(Vor November 1826 mit Gotha als Gotha-Altenburg verbunden, jetzt von der ehemahls Hildburghausischen Linie regieret.)

Im Fürstenthume Altenburg bestand die ehemalige Landschaft nur aus zwei Klassen der Ritterschaft und neun Städten.

Über die im J. 1830 zu Altenburg statt gefundenen politischen Ereignisse versprach der Herzog die weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung, und es erfolgte das neue pactirte Staatsgrundgesetz am 29. April 1831.

Nach den diplomatischen Beziehungen zum teutschen Bunde und zum Gesammthause Sachsen und nach denen des herzoglichen Hauses handelt die sehr ausführliche Verfassungsurkunde von den Landesunterthanen, der Unterthanschaft und dem Staatsbürgerrechte.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Kriminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne weiters niederzusetzen.

Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthumes beschränkenden Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Culturstande nicht mehr entsprechen (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehenden, Bier- und Mehlzwangsrechte) sollen nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöset oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können. —

Monopole sollen künftig nicht mehr ertheilt, oder wieder erneuert werden. —

Bei dem Gebrauche der Druckpresse sind Meinungen und Äußerungen, welche die Grundlagen des öffentlichen Wohles (nämlich Ehrfurcht gegen den Landesherrn, öffentliche Ruhe, Religiosität und Sittlichkeit) benachtheiligen, schon vor dem Drucke zu entfernen. Beschwerden gegen Zurückweisung vom Drucke durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle, und zuletzt an das Ministerium.

Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Befähigung a) zu Ortsrichter- und Gerichtsbeisitzerstellen, b) zu Staats- und Gemeindeämtern, c) zur Theilnahme an der landständischen Vertretung.

Das Staatsbürgerrecht geht unter andern auch verloren: durch Verurtheilung in ein Zuchthaus oder Prangerstrafe und Ausstoßung aus dem Militär.

Dann folgen die Vorschriften über die Ortsgemeinden, als den wichtigsten Korporationen im Staate und der Grundlage des Staatsverbandes. Die Staatsregierung hat sich dabei vorbehalten: das Ordnen der Ortspolizei, Genehmigung der Gemeindeproceß-Eröff-

nungen und Kontrolle des Gemeindekasseweſens, Zuſtimmung zu Vermögensveräußerungen und dauernden Gemeindeauflagen, endlich Beſtätigung der Beamtenwahlen und deren Verſagung, und Regulirung der Beamtengehalte.

Hierauf folgen die Kirchen- und Schulverhältniſſe nach Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechtes.

Dann die Landſtände.

Die Landſtände ſind das verfaſſungsmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgeſetzlichen Verhältniße zur Staatsregierung.

Sie werden durch freie Wahl aus den Klaſſen:

Der Rittergutsbeſitzer,

der Stadtbewohner und

des Bauernſtandes, und zwar acht Abgeordnete von jeder Klaſſe, gewählt. Sie bilden eine Kammer und üben ihre Wirkſamkeit aus entweder in der vollen Verſammlung des Landtags oder durch die Landesdeputation.

Ein Landtag findet regelmäßig alle vier Jahre Statt, er kann von dem Landesherrn früher, nicht aber ſpäter berufen werden.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbeſitzer geſchieht unmittelbar, die Abgeordneten der eilf wahlberechtigten Städte und des Bauerſtandes werden durch Wahlmänner gewählt.

Die landſchaftlichen Abgeordneten werden künftig auf zwölf Jahre oder drei Finanzperioden gewählt und theilweiſe erneuert.

Zur Theilnahme an der aktiven Wahlhandlung wird chriſtliche Religion, Staatsbürgerrecht, Volljährigkeit und unbeſcholtener Ruf erfordert, ferner insbeſondere für die Städte ein eigener Hausſtand und die Bezahlung ſtädtiſcher Abgaben, direkter Steuern, mindeſtens der Schulſteuer, und auf dem Lande das Eigenthum eines bäuerlichen, mit Wohnſitz verſehenen Grundſtückes, oder doch eines bloßen Wohnhauſes.

Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird außer obigen allgemeinen Eigenſchaften, ein 25jähriges Alter erfordert, und insbeſondere beim Bürgerſtande eine Entrichtung an Land- oder Handelsſteuer von 6 bis 13 Thalern und beim Bauernſtande an Grund- oder Viehſteuer von $6\frac{1}{4}$ bis 25 Thalern. Nur Stadtverordnete und Magiſtratualen in den Städten können ohne Rückſicht auf Steuerentrichtung als Abgeordnete für ihre Stadt gewählt werden.

Ohne Beirath und Zuſtimmung kann kein Geſetz gegeben oder

geändert werden, welches die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, oder die Grundverfassung oder die Militäraushebung betrifft.

Die Finanzetats werden einverständlich zwischen der Staatsregierung und den Ständen festgesetzt, ohne Zustimmung der Stände kann kein Kapitel dauernd erhöhet, ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel dauernd vermindert werden.

Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Personen und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt.

Wenn bei außerordentlichen Ereignissen Commissionen niedergesetzt werden, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

Eine Übersicht der Verhandlungen des Landtages wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

Im Falle verschiedener Ansicht zwischen Regierung und Ständen tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellationsgerichtsordnung verordneten ein.

13—14.

Die Verfassung der Länder des fürstlichen Gesammthauses Reuss.

Die jüngere Linie besitzt die Herrschaft Gera gemeinschaftlich. Nach den unruhigen Auftritten im J. 1830 in Gera erschien eine Verordnung über die Verfassung des Stadtrathes und der Gemeinderepräsentation in der Stadt Gera.

Übrigens bestehet in den Ländern beider Linien noch de jure die ältere landständische Verfassung, obgleich im Fürstenthume Greitz der letzte Landtag im J. 1817, und in den Ländern der jüngeren Linie der letzte Deputationstag im J. 1795 zu Gera gehalten ward.

In beiden Hauptlinien werden die Stände durch die Rittergutsbesitzer (ohne Unterschied des adelichen oder bürgerlichen Standes) und durch die Städte gebildet *).

*) Greitz 3 Dep. d. Ritterschaft, 4 d. Städte; Schleitz 3 d. Ritterschaft, 3 d. Städten; Lobenstein-Ebersdorf 3 d. Ritterschaft, 3 d. Städten; Gera und Salfeld 6 d. Ritterschaft, 2 d. Städten.

In neuerer Zeit wurden an der Stelle der vollständigen Landtage nur Ausschuß- oder Deputationstage gehalten mit 12 Deputirten der Ritterschaft und 9 von Städten.

Die Stände der zwei Zweige der jüngeren Linie machen für die besonderen Angelegenheiten ihres Gebiethes eine selbstständige Korporation. Für gemeinschaftliche Angelegenheiten bilden sie dann die allgemeinen Landstände.

Die Stände in den reussischen Ländern haben eine berathende Stimme bei der allgemeinen Gesetzgebung und Landesverwaltung, insbesondere der Gerechtigkeitspflege und der Steuern, endlich auch eine Mitcontrolle der Staatsrechnungen.

15—17.

Die Verfassung der Länder des herzoglichen Gesammthauses Anhalt.

Die sämmtlichen Länder der drei Herzoge von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen haben eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, gemeinschaftliche Landtage und einerlei Steuerwesen.

Das Hauptgrundgesetz, nach welchem ohne Zustimmung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen, ist der vom Kaiser und Reiche bestätigte Landtagsabschied vom J. 1652.

Die Landstände bestehen aus 12 Rittergutsbesitzern und den vier Städten: Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen (keine Bauern).

Nebstbei besteht ein Ausschuß von den vier Landräthen aus der Ritterschaft und den Bürgermeistern der vier Hauptstädte.

Doch ist seit dem J. 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltischen Ländern gehalten worden; nur sogenannte Deputationstage sind zu Stande gekommen.

18.

Die Verfassung Schwarzburgs-Rudolstadt.

Für die neue Gestaltung der ständischen Verfassung erfloß nachstehende fürstliche Verordnung ddo. 8. Jänner 1816.

Nach einer sehr wohlwollenden und freundlichen Erklärung gegen seine Unterthanen ordnet der Fürst an:

Es soll eine Repräsentation des Volkes in unserm Fürstenthume gebildet werden, welche aus 18, durch freie Wahl zu ernennende Landesrepräsentanten bestehet, nämlich:

sechs Rittergutsbesitzer;
sechs Einwohner der Städte;
sechs mit Landeigenthum angesessene Unterthanen.

Die Landesrepräsentanten werden auf sechs Jahre gewählt und gesammtweise erneuert.

Der anfangs bloß auf Berathung bestimmte Wirkungskreis der Stände wurde durch landesherrliche Erklärung ddo. 21. April 1821 dahin erweitert, daß die Landesrepräsentanten

a) das Recht der Berathung und Zustimmung zu den Gesetzen haben sollen, zur Verweigerung der Zustimmung sind aber zwei Drittheile der anwesenden Stimmen erforderlich;
b) das Recht der Berathung und Bewilligung der Steuern, und der jährlichen Prüfung der Staatsrechnungen durch den Landtagsausschuß;
c) das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzuzeigen;
d) neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden.

Der ständische Ausschuß wird jährlich aus andern Mitgliedern der drei Klassen der Ständeversammlung genommen.

19.

Die Verfassung Schwarzburgs-Sondershausen.

Die politischen Ereignisse Niederteutschlands im J. 1830, welche auch auf Sondershausen zurückwirkten, veranlaßten die Oktroirung einer Verfassungsurkunde ddo. 28. Dezember 1830, wornach die Landstände 15 an der Zahl, zu gleichen Theilen aus Ritterschaft, Städten, Bauern, das Recht der Berathung bei Gesetzen, der Verwilligung der neuen Steuern und Anleihen und alle sechs Jahre eine Versammlung haben sollten.

Als jedoch die Sondershauser mit dieser Verfassung sich nicht zufrieden zeigten, erklärte der Fürst, daß hinfür alles, wie es sich von selbst verstehe, in seiner bisherigen Ordnung bleiben und fortgehen müsse.

20.

Die Verfassung Hessen-Cassels.

In diesem Staate bestand eine aus dem Mittelalter stammende, landständische Verfassung mit Prälaten, Ritterschaft und Landschaft,

welche letztere die Abgeordneten der Städte umschloß. Nur der Güterbesitz befähigte und berechtigte zur Standschaft; Fabrikanten, Kaufleute und der gelehrte Stand waren ausgeschlossen.

Prälaten und Ritterschaft bildeten zusammen eine Curie, die Städte die andere.

Vom J. 1807 bis 1813 bestand in diesen Landen die westphälische Verfassung. Im J. 1814 berief der zurückgekehrte Churfürst 20 ständische Deputirte, und darunter fünf aus dem früher nie vertretenen Bauernstande, so bestanden drei Curien des Landtages.

Weil die Prälaten, Ritterschaft und Städte gegen den ihnen im J. 1816 vorgelegten Verfassungs-Entwurf *) protestirten, ward Hessen bis 1830 ohne Landstände regieret. Erst über die in diesem Jahre statt gefundenen politischen Bewegungen und eine von Kasselern überreichte Bittschrift ward den wieder berufenen Ständen ein Verfassungsentwurf vom 7. Oktober 1830 (annoch die drei abgetheilten Curien der Ritter, Städte, Bauern enthaltend) vorgelegt, worüber die paktirte Verfassungsurkunde vom 5. Jänner 1831 zu Stande kam.

Die Verfassung macht einen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, als der Eigenschaft jedes Inländers, der im 18. Jahre zu huldigen hat, und zwischen Staatsbürgerrechte, als der Fähigkeit zu Ämtern und zur Volksvertretung; letztere geht durch eine peinliche Strafe verloren.

Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Alle von ihr herrührenden Abgaben, als Mortuare ꝛc. sollen auf billige Weise regulirt werden. Alle gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, so wie alle Frohnen sind ablösbar.

Alle Einwohner sind vor dem Gesetze gleich, haben Freiheit in der Wahl des Berufes und der Vorbildung im In- oder Auslande selbst für Staatsdienste; ferner volle Freiheit des Gewissens und der Religionsübung und bürgerl. und politische Gleichstellung der christlichen Religionsbekenntnisse.

Geburt gibt kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte. Handels- und Gewerbsmonopole sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange statt finden, die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

---

*) Wegen des in den Landtag berufenen Bauernstandes.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

Jeder Waffenfähige ist bis zum 50. Jahre in Nothfällen zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet; die Dienstzeit für das aktive Heer soll außer Kriegszeiten nicht über fünf Jahre ausgedehnt, und außerdem als bleibende Anstalt eine Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden organisirt werden.

Jeder Einwohner hat das Recht der freien Auswanderung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besondern Städte- und Gemeindeordnung festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Mitaufsicht ihrer besonders erwählten Ausschüsse und unter der obern Aufsicht der Staatsbehörde näher bestimmt werden, sämmtliche Gemeindevorsteher und Beamte sind gleich den Staatsbeamten auf die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

Von den Landständen.

Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder:

1. Einen Prinzen des churfürstlichen Hauses für jede apanagirte Linie.
2. Die Häupter der standesherrlichen Familie.
3. Den Erbmarschall (Senior) aus den Baronen von Riedesel.
4. Einen Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter.
5. Einen Abgeordneten der Landesuniversität.
6. Einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft, von jedem der fünf Strombezirke Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn.
7. Einen Abgeordneten der Grafschaft Schaumburgischen Ritterschaft.
8. Einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbarer Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld.
9. Einen Abgeordneten aus dem reichsunmittelbaren Adel der Provinz Hanau.
10. Sechzehn Abgeordneten von 64 Städten, wobei Kassel und Hanau jede zwei, Marburg und Fulda jede Einen senden.
11. Sechzehn Abgeordneten von acht größtentheils nach den Strömen eingetheilten Landbezirken, mit 21 Kreisen.

Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind Personen,

1. die wegen entehrender Verbrechen verdächtig oder überwiesen, oder
2. die noch nicht 30 Jahre alt, oder
3. Kridatare sind, oder
4. unter Kuratel stehen.

Nach dem Wahlgesetze ddo. 16. Februar 1831, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet, werden die Abgeordneten der Städte durch doppelte Wahlhandlung gewählt.

An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle Ortsbürger Theil, die nicht Gesellen oder Taglöhner sind, oder in Kost und Lohn eines Andern stehen.

Zu Wahlmännern (1 auf 500 Seelen) sind die höchst besteuerten Grundbesitzer in der Stadtgemarkung zu wählen, zu welchem Behufe die sechsfache Zahl der zu wählenden Wahlmänner früher zu verzeichnen ist, denen die gleich Bezahlenden noch zuzurechnen sind; und wozu in größeren Städten auch Mitglieder des Stadtrathes, der Bürgerausschüsse ꝛc. genommen werden können.

Von den Abgeordneten selbst müssen Acht entweder Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, die zum zweiten Male als Bürgerausschüsse gewählt sind, oder die ein Vermögen von mindestens 6000 Thalern besitzen, oder ein sicheres Einkommen von 400 Thaler jährlich genießen, oder monatlich 1 Thaler 12 Groschen an öffentlichen Abgaben entrichten. — Zu den übrigen acht städtischen Abgeordneten kann ohne Unterschied Jeder gewählt werden, der überhaupt wählbar und im Bezirke wohnhaft ist.

Die Abgeordneten der Landgemeinden werden durch eine dreifache Wahl ernannt. Die Wahldistrikte wählen circa auf 500 Seelen Einen, also nach ihrer Größe zwischen 1 und 23 Bevollmächtigten; diese ernennen für jeden der acht Landbezirke 32 Wahlmänner, und diese dann die Abgeordneten.

Zur ersten Wahl berechtigt, und als Bevollmächtigte wählbar sind die männlichen Landgemeinde-Mitglieder, welche Ackerbau oder ein Handwerk selbstständig betreiben, oder ein Wohnhaus daselbst besitzen.

Zu Wahlmännern wählbar sind die Höchstbesteuerten des Wahlbezirkes; wozu eine sechsfache Zahl der zu Erwählenden früher zu verzeichnen ist, denen die gleich Bezahlenden noch zuzurechnen sind.

Zu den Abgeordneten der Landbezirke müssen acht solche gewählt werden, die 5000 Thaler im Vermögen, und Landwirthschaft als Haupt-

erwerb haben, oder deren Grundsteuer mindestens zwei Thaler monatlich beträgt. Die Wahl der übrigen acht kann auf Jeden fallen, der überhaupt wählbar, und im Strombezirke ansäßig ist. —

Der Landesherr verordnet die Zusammenberufung der Stände mindestens alle drei Jahre im November, wegen Hintansetzung dieser Einberufung kann der Vorstand des Ministeriums vom landständischen Ausschuße in Anklagestand versetzt werden.

Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

Die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements werden persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebieth und das Staatsvermögen überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden.

Die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen; die Verwilligung erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre, und muß in dem Steuerausschreiben besonders erwähnt seyn, widrigens die Einheber zur Einforderung nicht berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind; auch muß den Ständen die Verwendung des Staatseinkommens der letzten Finanzperiode unter Einem nachgewiesen werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben oder geändert werden, und nur in außerordentlichen Fällen mit Zuziehung des ständischen Ausschusses das für die öffentliche Sicherheit Unaufschiebbare provisorisch angeordnet werden.

Die Stände können Anträge zur Gesetzgebung machen; und haben das Recht der Bitte und Beschwerde.

Sie sind befugt und verpflichtet, die Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter wegen Verfassungsverletzungen vor dem Ober-Appellationsgerichte anzuklagen. Die Verurtheilung zieht jedenfalls Entfernung vom Amte nach sich, wobei das Rechtsmittel der Restitution statt findet.

Den permanenten Ausschuß von 3 — 5 Mitgliedern wählen die Stände aus ihrer Mitte.

Zu einer Beschlußfassung in der Ständeversammlung wird die

Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder und Stimmenmehrheit erfordert.

Zu Änderungen oder Erläuterungen der Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei auf einander folgenden Landtagen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen derselben erforderlich.

Bei verschiedener Meinung zwischen Regierung und Ständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde, muß der zweifelhafte Punkt bei einem Kompromißgerichte von sechs der Rechte und Verfassung Kündigen, halb von der Regierung und halb von den Ständen zu wählenden Inländern entschieden werden.

Churhessen hat auch eine Art Provinzialvertretung in seinen Bezirksräthen.

21.

Die Verfassung Hessen-Darmstadts.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat als Großherzog durch seinen Beitritt zum Rheinbunde die landständische Verfassung in seinen Ländern aufgehoben; über die in Folge des 13. Art. der Bundesakte geäußerten Wünsche den Hessen im Februar 1819 eine ständische Verfassung versprochen; dieselbe zuerst in dem Edikte von 18. März 1820 den Ständen vorgelegt, und hiernach die modifizirte definitive Verfassungsurkunde ddo. 17. Dezember 1820 erlassen.

Die Verfassung unterscheidet zwischen dem Rechte eines Inländers und dem Staatsbürgerrechte: zu dem letztern wird dreijähriger Wohnsitz im Großherzogthume erfordert, und durch Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe geht es verloren.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Geburt gibt keinen Vorzug zu einem Staatsamte.

Jeder Einwohner hat Gewissensfreiheit, und die anerkannten christlichen Religionen auch öffentlichen Kultus. Jeder Hesse hat Freiheit der Person und des Eigenthums und das Recht der Auswanderung.

Die Leibeigenschaft bleibt aufgehoben, und die Frohnden sind ablösbar.

Im Nothfalle ist jeder Hesse zur persönlichen Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Die Waffenpflicht ist allgemein; bei dem Aufrufe entscheidet das Loos mit Gestattung der Stellvertretung.

Die Presse und der Buchhandel sind im Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der Gesetze gegen Mißbrauch.

Jeder hat die Wahl seines Berufes und das Recht der Vorbereitung hierzu im In- und Auslande.

Geistliche Personen sind in civilrechtlichen und strafbaren Handlungen den weltlichen Gerichten unterworfen.

Die Fonds der milden Stiftungen für Gottesverehrung, Unterricht und Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Von den Landständen.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Die erste Kammer wird gebildet:

1. Aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;
2. den Häuptern der standesherrlichen Familie;
3. dem Senior der Freyherrn von Riedesel;
4. dem kathol. Landesbischofe;
5. aus einem protestantischen Geistlichen auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten;
6. aus dem Kanzler der Landesuniversität;
7. aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden.

Die zweite Kammer wird gebildet:

aus sechs Abgeordneten des begüterten Adels;

„ zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonders Wahlrecht zustehet; es sind deren acht, wovon Darmstadt und Mainz jede zwei Abgeordnete zu wählen hat;

„ 34 Abgeordneten, von den übrigen Städten und Landgemeinden nach Wahldistrikten gewählet.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können mit 25 Jahren von ihren Rechten Gebrauch machen.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen 30 Jahre alt seyn.

Bei dem Ritterstande ist für die aktive und passive Wahlfähigkeit ein Alter von 30 Jahren und eine Steuerentrichtung von 300 Gulden direkter Steuern erforderlich.

Die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden werden durch dreifache Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten, diese ernennen die Wahlmänner, und diese die Abgeordneten.

Zu Wahlmännern werden als wählbar die 60 höchst besteuerten 30jährigen Distriktsbewohner verzeichnet, und daraus 25 für jeden Distrikt als Wahlmänner ernannt.

Für die Abgeordneten ist eine Entrichtung an direkten Steuern von 100 Gulden, oder ein Staatsgehalt von 1000 Gulden erforderlich. Unter 25 Personen müssen die Wahlmänner zu wählen haben; und wenn nicht 25 im Bezirke die Steuer von 100 fl. entrichten, soll diese Zahl durch den zunächst höchst Besteuerten kompletirt werden.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle 3 Jahre versammeln.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Die Finanzperiode ist 3 Jahre. Wenn die erste Kammer einen Finanzbeschluß der zweiten Kammer verwirft, so werden beide Kammern vereinigt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn dringende Umstände die Einberufung der Stände unmöglich machen, kann die Staatsbehörde die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben oder geändert werden, selbst nicht der Militär-Codex.

Wird ein von der Regierung wiederhohlt vorgelegtes Gesetz von der einen Kammer angenommen, von der andern verworfen, so kann die Regierung die Kammern vereinigen und nach Stimmenmehrheit entscheiden lassen.

Die Stände haben nicht die Initiative, sondern nur Petition. Truppenaushebungen über die Bundespflicht können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet der Sicherheitsmaßregeln für dringende Nothfälle.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung

nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt.

Einzelne Korporationen können sich nur, wenn sie alle gesetzliche Wege um Abhülfe bei den Staatsbehörden umsonst versucht haben, an die Stände wenden; nie aber in Betreff allgemeiner politischer Interessen.

Ständemitglieder sind während des Landtages keinem Arrest als mit Einwilligung ihrer Kammer, oder bei Ergreifung auf frischer strafbarer That, wovon die Kammer zu verständigen ist, unterworfen.

Zu einem gültigen Beschlusse ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von einem Drittheile, in der zweiten Kammer von 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern Stimmenmehrheit erforderlich.

Zu Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde ist in der ersten Kammer die Zustimmung von 12, in der zweiten von 26 Mitgliedern erforderlich, und wenn in beiden mehr als um ein Drittheil zu obigen Zahlen anwesend sind, die Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, in so fern sie sich nicht über vorläufige Eröffnungen der Regierung oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Der Fiskus nimmt vor dem Gerichte Recht.

Handels- und Gewerbsmonopole sollen nicht statt finden.

Die Strafe der Confiskation des ganzen Vermögens soll auf alle Zeiten abgeschafft seyn.

Der Regierungsnachfolger verpflichtet sich, der Landesverweser, die Staatsdiener und Staatsbürger schwören zur Aufrechthaltung der Landesverfassung.

22.

Die Verfassung Hessen-Homburgs.

Das Ländchen wird von seinem Landgrafen ganz unbeschränkt regieret.

23.

Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt.

In der freien Stadt Frankfurt am Main besteht die gesetzgebende Versammlung theils aus Mitgliedern der höchsten Verwaltungsbehörde, d. h. des Senates, theils aus dem ständigen Bürgerausschusse, theils aus der übrigen christlichen Bürgerschaft. — Der Senat sendet 20 von seinen Mitgliedern, der Ausschuß der Bürger ebenfalls 20, die übrige christliche Bürgerschaft 45 Mitglieder, und der Gewählte muß bei Verlust seines Bürgerrechtes die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen. — Falliten, dann wer in besoldeten Privatdiensten stehet, oder noch nicht 30 Jahre alt, oder eines Verbrechens beschuldigt ist, ist unfähig gewählt zu werden. — Diese gesetzgebende Versammlung wird jedes Jahr auf den ersten Montag im Monathe November vom Senate einberufen, löset sich in der Regel nach 6 Wochen selbst wieder auf, und der Senat, aus dessen Mitgliedern der Präsident der Versammlung gewählt wird, hat die Initiative.

24.

Die Verfassung Nassau's.

Nassau war der erste teutsche Staat, welcher eine oktroirte Verfassung und zwar noch vor dem Wiener-Congresse erhielt, und ist auch unter allen Staaten, deren Bevölkerung keine halbe Million erreicht, nebst Lippe-Detmold der einzige, in welchem das s. g. Zweikammersystem besteht, was daraus zu erklären ist, daß in diesem kleinen Lande verhältnißmäßig sehr viele Standesherren sich befinden.

Die Nassauische Verfassung ist enthalten in den Patenten vom 1. und 2. Sept. 1814, 3. und 4. Nov. 1815, 29. Okt. 1831.

Der Landesfürst berührt zuerst, wie er die Leibeigenschaft getilget, alle Frohnen gelöst, die Ablösung aller Zehenden und Grundbelastungen vorbereitet, vollkommene Duldung religiöser und politischer Meinungen, in so weit letzteres mit den auswärtigen Verhältnissen vereinbar ist, gehandhabt, Abzugsfreiheit gestattet, körperliche Züchtigung als Strafmittel abgestellt, Staatsämter nur nach Verdienst ohne Rücksicht auf Geburt verliehen; wie er den Grundsatz der Gewerbs- und Handelsfreiheit aufgestellt, Gleichheit in der Besteuerung und in der Militärpflicht eingeführt, endlich wie die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpresse, mit der

Beschränkung des Nachdruckes für Teutschland, den Unterthanen zurückgegeben habe.

Zur Bewahrung dieser Grundlagen und zu deren kräftigen Gewährleistung im Innern seyen die Landstände errichtet.

Die Landstände des Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und aus Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herrenbank werden vom Landesfürsten erblich oder auf Lebenszeit ernannt. Zu den erblichen gehören die Prinzen von Geblüte, die Erzherzogin Hermine von Österreich, die Häupter der standesherrlichen Familien, dann jener teutsche wenigstens 200 fl. Grundsteuersimplum zahlende hohe Adel, den der Landesfürst dazu bestimmt, und endlich sechs adeliche Gutseigenthümer von ihren Standesgenossen gewählt, mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 21 fl.

Die Landesdeputirten werden von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und den Inhabern größerer Gewerbe erwählt; und zwar:

Ein Abgeordneter, gewählt von den protestantischen Inspektoren.
" " " " " katholischen Dechanten.
" " " " " Vorstehern der höheren Lehranstalten.

Drei Abgeordnete, gewählt von den Gewerbsbesitzern der zwölften bis sechzehnten Gewerbssteuerklasse aus ihrer Mitte.

Fünfzehn Abgeordnete, gewählt von den adelichen und nicht adelichen Landeigenthümern mit 6 fl. Grundsteuersimplum, aus den 21 fl. Grundsteuersimplum zahlenden 25 Jahre alten Landeigenthümern.

Sie werden auf sieben Jahre gewählt, und alle Jahre zusammen gerufen.

Sie sollen über die Unabhängigkeit der Justiz und darüber wachen, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren, nach den bestehenden Gesetzen, nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß kein Unterthan je seinem gewöhnlichen Gerichtsstande, und durch die Gesetze vorherbestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maßregeln entzogen werden.

Neue Landesgesetze sollen nicht ohne Rath und Zustimmung der Landstände eingeführt, an der bürgerlichen und Gewerbefreiheit nichts beschränkt werden.

Die Stände haben das Recht der Verwilligung direkter und indirekter Abgaben, und zwar der direkten auf den Zeitraum eines Jahres, der indirekten bis auf sechs Jahre.

Die einzelnen Stimmen werden nach geschehener Umfrage in beiden Abtheilungen zusammengezählt; an den die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen soll nichts geändert werden.

Auch ist den Ständen, welche das Recht der Bitte und Beschwerde haben, die Verwendung der zuletzt bewilligten Finanzen nachzuweisen.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

Die Sitzungen der Abgeordneten-Kammer sind öffentlich; die Stände können durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes Mitglied verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit solche Auszüge aus den Sitzungsprotokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

25.

Die Verfassung Waldecks.

Die alten Stände waren Ritterschaft und Städte. Ein Verfassungs- und Organisationsdekret ddo. 28. Jän. 1814 fand Widerspruch, und endlich kam der Landesvertrag v. 19. April 1816 zu Stande.

Die Repräsentation der Unterthanen wird bewerkstelliget:

a) durch die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter;

b) durch die Städte, denen Arolsen beigezählt werden soll, und

c) durch 10 Repräsentanten des Bauernstandes.

In den drei deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsekretär, in den nicht deputirten Städten durch den Bürgermeister allein ausgeübt.

Die Repräsentanten müssen Christen, unbescholtenen Rufes, 25 Jahre alt, nicht mehr militärpflichtig seyn, und lesen und schreiben können.

Beim Bürgerstande wird ein reines Vermögen von 500 Reichsthalern, beim Bauernstande ein unbelastetes Gut von 30 Morgen erfordert.

Die Wahl der Repräsentanten der Residenzstadt Arolsen und des

Bauernstandes geschieht auf Lebenszeit durch freie, und bei dem Bauernstande durch doppelte Wahl, wobei die von den Gemeinden aus ihrer Mitte gewählten Wähler volljährig, unbescholten, und als gute Wirthe eines Acker- oder Köthergutes bekannt seyn müssen.

Eine allgemeine Landesversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen — wegen Verfassungsveränderungen oder Einführung neuer Steuern — berufen werden.

Jährlich werden der engere Ausschuß, aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, denen der drei deputirten Städte und einen Deputirten des Bauernstandes berufen.

Die Landstände haben das Recht:

1. Die Steuern zu verwilligen.
2. Zu Gesetzen, welche die Landesverfassung, die persönliche Freiheit, das Eigenthum der Unterthanen und wohlerworbene Rechte Einzelner oder ganzer Klassen betreffen, die Einwilligung zu geben, die übrigen Gesetze aber zu berathen.

Bei Differenzen zwischen Regierung und Ständen sollen die Verhandlungen zuletzt an eine auswärtige Juristenfakultät oder an das Appellationsgericht eingesendet werden.

Landstände, welche die ihnen obliegende Verschwiegenheit über die ständischen Verhandlungen verletzen, werden unfähig Landstände zu seyn, und die Mitstände können auf deren Entfernung dringen.

26.

Die Verfassung Lippe-Detmolds.

Es bestanden aus der Vorzeit stammende Stände zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten und zur Steuerverwilligung in zwei Curien: Ritterschaft und Städten mit jährlichen Landtägen.

Da dieselben bei dem Eintritte zum Rheinbunde aufgehoben worden waren; gab die Fürstin Landesverweserin Pauline am 18. Juni 1819 eine Verfassung mit drei Ständen: der Gutsbesitzer, Bürger und Bauern, zur Berathung der Gesetze, mit Zustimmungsrecht für Verfassungsänderungen und Steuern.

Weil aber die alten Stände und der Agnat von Schaumburg-Lippe dagegen bei der Bundesversammlung protestirten, ist diese Verfassung erst im Jahre 1836 auf folgende Weise ins Staatsleben getreten:

Die Landstände des Fürstenthums bestehen aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich zur Berathung in Einer Versammlung

vereinigen, zur Abstimmung aber in zwei Curien theilen, von denen die erste durch sieben Deputirte von der Ritterschaft, die zweite aber durch sieben Deputirte des zweiten und sieben Deputirte des dritten Standes gebildet wird. Diese zusammen bilden das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes, und nicht des einzelnen Standes zu vertreten hat.

Zum ersten Stande oder der Ritterschaft gehören ohne Unterschied der Geburt alle übrigens qualifizirten adelichen oder bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, dergestalt, daß bis sich das gegenseitige Verhältniß nicht wesentlich ändert, fünf Abgeordnete aus der Mitte der adelichen, und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter gewählt werden. — Der zweite Stand besteht aus den Bürgern von acht Städten. — Den dritten Stand bilden sämmtliche Grundbesitzer des platten Landes und der Flecken mit Ausschluß der bloßen Erbpächter. — Die Deputirten der Ritterschaft müssen das 25. Jahre, die des zweiten und dritten Standes aber das 30. Jahr erreicht haben. — Die Deputirten der Ritterschaft werden für jeden Landtag, die des zweiten und dritten Standes auf sechs Jahre gewählt. — Der Landtag wird in der Regel alle zwei Jahre zusammenberufen. —

Den Landständen steht außer dem Rechte der Steuerbewilligung, so wie des Vorschlages bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, auch das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten, und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden. „In Sachen der Gesetzgebung, lautet die Verfassung, bleibt es bei den früheren Rechten.“

Die Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, doch sollen die Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden.

27.

Die Verfassung Schaumburg-Lippe's.

Der Fürst stellte durch Verordnung vom 15. Jänner 1816 die ältere ständische Verfassung mit zeitgemäßen Modifikationen her.

Die Landstände sollen folgende Rechte ausüben:

1. Prüfung des Staatsbedarfes, Bewilligung der Steuern, Kontrolle über deren Verwendung.

2. Begutachtung der Landesgesetze und Einwilligungsrecht zu solchen, welche auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß nehmen.
3. Recht der Petition und Beschwerde.

Auf dem Landtage sind zu erscheinen befugt:

a) die wirklichen 25 Jahre alten Besitzer adelicher Güter.
b) Deputirte der Städte und Flecken, zusammen vier (von zwei Städten und zwei Flecken), welche die Magistrate aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft bestellen.
c) Deputirte der Amtsunterthanen zusammen sechs von vier Ämtern; sie sollen aus den 30 Jahre alten Besitzern von Bauerngütern gewählt werden; und nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen an der Wahl Theil nehmen.

Jährlich soll ein Landtag gehalten werden.

28.

Die Verfassung Luxemburgs.

Es ist zwischen Holland und Belgien factisch zerrissen, und wird ohne selbstständige Vertretung als Großherzogthum, der Verfassung und Verwaltung der respektiven Hauptländer theilhaftig. —

29.

Die Verfassung Hannovers.

Der Churstaat Hannover, am 12. Oktober 1814 zum Königreiche erhoben, bildete mit mehreren seiner Provinzen vom Jahre 1807—1813 einen Theil des Königreichs Westphalen, in welchen die Verfassung dieses Königreiches galt, und ward dann mit seinem bedeutenden nördlichen Theile im Jahre 1810 Frankreich einverleibt, in welchem die vierte französische Verfassung galt.

Nach der im Oktober 1813 erfolgten Wiederherstellung der guelphischen Dynastie sollte auch die alte landständische Verfassung wieder aufleben, und demnach wurden nebst dem beschlossenen Fortbestande der Provinziallandschaften (Bremen, Verden, Osnabrück, Bentheim, Bingen, Meppen, Ensbühren, Ostfriesland), 43 adeliche und 37 bürgerliche und geistliche Deputirte zu einem Landtage berufen, um mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, in deren mehreren die Beschlüsse nach Curien gefaßt wurden, das Grundgesetz für eine all-

gemeine Ständeverſammlung nach einer vorgezeichneten Grundlage zu entwerfen.

Mit Patent vom 7. Dezember 1819 wurde eine neue proviſoriſche Ständeverſammlung nach dem Zwei-Kammerſyſtem zuſammenberufen und am 28. Dezember auch eröffnet; eben ſo wurde das ganze Verwaltungsſyſtem bis zum Jahre 1823 neu geformet und geregelt.

Zuletzt haben die politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1831 in den nordteutſchen Staaten, im K. Sachſen, Braunſchweig, Heſſenkaſſel auch auf Hannover zurückgewirkt, und die Göttinger Unruhen zur Folge gehabt.

Sogleich wurden auch hier, wie in den vorgenannten Staaten die Stände auf den 7. März 1831 nach Hannover und zwar wieder nach dem Patente ddo. 7. Dezember 1819 zuſammenberufen; denſelben der Entwurf einer ganz neuen Verfaſſung zugeſagt, die Stände vertagt, und eine Deputation von ſieben landesfürſtlichen und vierzehn ſtändiſchen Deputirten zur Berathung des Entwurfes zuſammengeſetzt.

In Folge dieſer Berathungen wurden die Stände mit einer ausführlichen königlichen Declaration ddo. 11. Mai 1832 wieder zuſammenberufen, und endlich am 26. September 1833 das Grundgeſetz des Königreiches Hannover ſanktionirt. — Die Verfaſſung Hannovers beruht auf der dreifachen Gliederung des Gemeindeverbandes, der Provinzialſtände, und der allgemeinen Landſtände.

Der Sitz der oberſten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Reiches verlegt werden.

Der König kann bei längerer Abweſenheit einen Stellvertreter abordnen; wäre aber die Stellvertretung Einer Perſon anvertraut, ſo kann ſie nur aus der Zahl der Agnaten ſeyn.

Eben ſo wird ein Regent (Reichsverweſer während der Minderjährigkeit) aus den Agnaten, und, wenn kein fähiger Agnat vorhanden wäre, ein nicht regierender Prinz aus einem teutſchen Fürſtenhauſe dazu genommen.

Der König hat (nebſt den gewöhnlichen in konſtitutionellen Staaten ihm zukommenden Rechten) auch das Recht, das Verfahren gegen den Beſchuldigten einzuſtellen und niederzuſchlagen.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

Den vollen Genuß aller politiſchen und bürgerlichen Rechte kann nur ein Hannoveraniſcher Unterthan haben.

Alle Landeseinwohner sind gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet.

Über die Lehenverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Durch dieß Gesetz soll zugleich für eine zweckmäßige Erhaltung der größeren Güter bei den Vasallenfamilien, so wie für Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fidei-Commissen gesorgt werden ꝛc.

Allen Landeseinwohnern gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist auch jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate, freie und öffentliche Religionsübung.

Privatgottesdienst und bürgerliche Rechte für andere christliche Sekten kann der König ertheilen, politische Rechte nur ein Gesetz.

Die Gerichte erster Instanz sind für alle Landes-Einwohner gleich, jedoch haben der landsässige Adel, die höheren Staatsbeamten, die höhere Geistlichkeit, die kanzleisässigen Magistrate und Städte, und die Offiziere einen privilegirten Gerichtsstand.

Allgemeine Konfiskation des Vermögens ist unzulässig.

Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer, wenn der König aus besonderen Gründen die Competenz auf eine ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen nöthig findet.

Jeder Unterthan hat das Recht der Bitte an den König, an die Ständeversammlung und die Landesbehörden, und der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde bis zur höchsten. Mehrere Gemeinden oder Korporationen aber dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes Statt finden.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

Jeder Landeseinwohner muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse und eben so jedes Haus und Grundstück einer Gemeinde zugerechnet werden.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie der Korporationen darf nie als Staatsvermögen behandelt werden.

Die Bürgerschaften in den Städten (denen besondere Urkunden über ihre Verfassung und Verwaltung ertheilt werden sollen) ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, die aber nicht auf Lebenszeit gewählt werden können, und ihre Magistrate und Gemeindebeamten durch diese Vertreter, unter Mitwirkuug der Magistrate.

Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrates und Staatgerichtes erforderlich.

Die Regierung hat das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrates die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch im erforderlichen Falle eine eigene Polizeibehörde anzuordnen.

Ebenso haben auch die Landgemeinden in der Regel das Recht, ihre Gemeindebeamte unter Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen.

Die in den verschiedenen Provinzen des Königreiches bestehenden ritterschaftlichen Korporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, namentlich die Befugniß, provinzielle Vereine, Behufs der Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Von den Provinzial-Landschaften.

Provinziallandschaften sollen bestehen:

1. Für die Fürstenthümer Kahlenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals hessischen Ämtern im Fürstenthume Göttingen und dem dießseitigen Eichsfelde.
2. Für das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß der dießseitigen Theile des Großherzogthums Sachsen-Lauenburg.
3. Für die Grafschaft Hoya und Diepholz mit den vormals hessischen Ämtern in diesen Provinzen.
4. Für die Herzogthümer Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln.
5. Für das Fürstenthum Osnabrück.
6. Für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar.
7. Für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland.

In sämmtlichen Provinzial-Landschaften sollen zwei Curien eingeführt werden, welchen gleiche Rechte und Befugnisse zustehen.

Die erste Curie besteht aus Prälaten, wo solche sind, und Ritterschaft.

Die zweite Curie aus Städten und Flecken, und den nicht ritschaftlichen Grundbesitzern; alle in angemessenem Verhältnisse.

Wo diese Grundbesitzer eine von der städtischen getrennte Curie ausmachen, können drei Curien fortbestehen.

Auf den Provinzial-Landtagen geschieht die Berathung in voller Versammlung aller Stände, die Abstimmung dann nach Curien.

Die Zustimmung der Provinzial-Landschaften soll erforderlich seyn zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen, und zu den lediglich die Provinz betreffenden Gesetzen, in so weit sie nicht bloß Ausführung allgemeiner Gesetze oder Anordnungen der Sicherheits- und Gesundheits-Polizei sind.

Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinzial-Landtag in jeder Provinz Statt finden.

Von der allgemeinen Ständeversammlung.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten, und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern.

Gesetze, welche das ganze Königreich oder mehrere Provinzial-Landschaften betreffen, können nur mit Zustimmung der Stände gegeben, geändert, erläutert, aufgehoben werden.

Dahin gehören auch Militäraushebungsgesetze, Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und dessen bürgerliche Verhältnisse. Militärstrafgesetze sind mit den Ständen zu berathen.

Anordnungen über Formation, Disciplin und Dienst des Heeres trifft der König unbeschränkt.

Außerordentliche durch das Staatswohl oder die bedrohte Ordnung dringend gebothene gesetzliche Verfügungen gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige gesetzliche Verfügungen müssen der nächsten Ständeversammlung vorgelegt, und wenn deren Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufgehoben werden. Auch dürfen sie nie eine Abänderung der Staatsgrundgesetze enthalten.

Gesetzentwürfe gelangen von Seite der Regierung an die Stände; jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung derselben sowohl überhaupt anzutragen, als zu dem Ende Gesetzentwürfe vorzulegen.

Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht der Wünsche

und Beschwerden bei Mißbräuchen in der Verwaltung und Rechtspflege.

Das Krongut, welches nach Deckung des in der Verf. Urk. selbst bemessenen Hofstaates, zur Bestreitung anderweitiger Staatsausgaben zu verwenden ist, kann ohne Zustimmung der Stände nicht verpfändet oder veräußert werden.

Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Krongutes und der Regalien nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ersparungen bei dem Kriegsbudget sollen gesammelt werden, bis sie der Hälfte des Kriegsbudgets gleichen, und bilden den Schatz der Kriegskasse.

Für außerordentliche, unvorhergesehene Landesbedürfnisse soll in dem jährlichen Budget ein Reserve-Credit bewilligt werden, welcher fünf Prozent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht, und dessen Verwendung der nächsten Ständeversammlung nachgewiesen werden muß.

Die Steuern und Abgaben bedürfen (mit Ausschluß der Regalien) der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, und diese muß in den jährlichen Ausschreiben erwähnt werden.

Die Steuerbewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden.

Staatsanleihen können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

In außerordentlichen Fällen oder zu schleunigen Kriegsrüstungen kann der König über Einrathen des Gesammtministeriums und Geheimrathskollegiums ein Anleihen bis zu dem Betrage von einer Million Thaler machen.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seite der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Ministeriums zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet werden.

Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln, oder Einwirkung auf die innere

Gesetzgebung des Königreiches, so bedarf es deßhalb der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

Die erste Kammer soll bestehen aus:

1. den königlichen Prinzen;
2. dem Herzog von Ahrenberg, dem Herzog v. Looz-Corswaaren, und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Mediat-Territorien bleiben;
3. dem Erblandmarschalle des Königreiches;
4. den Grafen zu Stollberg Werningerode, und zu Stollberg-Stollberg wegen der Grafschaft Hohenstein;
5. dem General-Erbpostmeister, Grafen v. Platten Hallermund;
6. dem Abte zu Loccum;
7. dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg;
8. dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft als Direktor des Klosters Neuenwalde;
9. dem oder den katholischen Bischöfen des Königreiches;
10. zwei auf die Dauer des Landtages zu ernennenden, angesehenen, evangelischen Geistlichen;
11. den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmenrechte versehenen Majoratsherren;
12. den auf die Dauer eines jeden Landtages zu erwählenden Deputirten der Ritterschaften, nämlich:

von der Kahlenberg Grubenhagischen Ritterschaft	8
„ „ Lüneburgischen	7
„ „ Bremen und Verdenschen . . .	6
„ „ Hoya und Diepholzischen . . .	3
„ „ Osnabrückischen Ritterschaft inclusive Meppen und Lingen	5
„ „ Ostfriesischen (unter Vorbehalt einer Vermehrung, wenn die Ritterschaft sich vermehrt)	2
	31

13. vier Mitgliedern, welche der König ernennt. Eines dieser Mitglieder wird auf Lebenszeit, die drei andern aber werden auf die Dauer des Landtages ernannt.

Ein erbliches Stimmenrecht erhalten nur solche Majoratherren,

welche von ihrem Majorate ein reines, unbelastetes Einkommen von 6000 Reichsthalern haben; ihre Zahl ist unbeschränkt.

Die zweite Kammer soll bestehen aus folgenden auf die Dauer des Landtages zu wählenden Deputirten:

1. Drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmä et Domiani zu Wunstorf, St. Alexandri Beatae Mariae Virginis, beide zu Eimbek, des Stifts Bardewik und Ramelsloh, welche von den Stiftern mit Zuziehung der höheren protestantischen Geistlichen und höhern Schulmänner in der Art zu wählen sind, daß sich wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche darunter befinden;
2. drei Mitgliedern, die der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt;
3. einem Mitgliede für die Universität Göttingen;
4. zwei Deputirten von den königl. evangelischen Consistorien;
5. einem Deputirten des Domkapitels zu Hildesheim;
6. aus 37 Deputirten der 70 Städte und Flecken, und zwar von der Residenzstadt Hannover zwei, von 23 Städten jeder einen, und von 46 andern Städten und Flecken (2 – 4 gemeinschaftlich) die übrigen 12 Deputirten;
7. aus 38 Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer sowohl in den noch übrigen Städten und Flecken, als den freien und dem Bauernstande nämlich:

Von den Fürstenth. Kahlenberg, Göttingen, Grubenhagen	5
„ der Grafschaft Hohnstein	1
„ dem Fürstenthume Lüneburg	5
„ den bremischen Marschen	5
„ der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden	3
„ dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf	2
„ der Grafschaft Hoya und Diepholz	3
„ dem Fürstenthume Osnabrück	3
„ „ Herzogthume Aremberge Meppen und der Nied. Grafschaft Lingen	2
„ „ Fürstenthume Hildesheim	3
„ „ „ Ostfriesland	5
„ der Grafschaft Bentheim	1

Die Ritterschaft und die übrigen Grundbesitzer müssen die Deputirten aus ihrer Mitte wählen.

Die ritterschaftlichen Deputirten müssen von ihrem Gute ein

reines unbelastetes Einkommen von 600 Thlrn., die der übrigen Grundbesitzer ein Einkommen von 300 Reichsthlrn. haben.

Die Stadtdeputirten müssen 300 Reichsthlr. aus Grundbesitz oder hypothezirte Kapitalien, oder 800 Reichsthlr. als Salar oder 400 Reichsthlr. als Gemeindebeamte genießen, oder seit drei Jahren 1000 Reichsthlr. aus ihrer Wirthschaft, Kunst oder Gewerbe beziehen.

Die Mitglieder beider Kammern müssen von einer in Hannover anerkannten christlichen Kirche und 25 Jahre alt, sie dürfen nicht eines Verbrechens verdächtig oder straffällig oder Kridatare seyn.

Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, und sich nicht im aktiven Dienste eines fremden Landesherrn befinden. — Eine Reciprocitätsausnahme findet hier mit dem Herzogthume Braunschweig Statt.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten. Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen Äußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr die Kammer der alleinige Richter über die Äußerungen der Mitglieder seyn. Ausgenommen ist der Fall hochverrätherischer Äußerungen, auch bleibt bei Beleidigungen und schweren Beschuldigungen gegen ein Individuum dem Beleidigten der Rechtsweg offen.

Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichen Arrest belegt werden, es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Kriminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

Die Kammern haben das Recht, unter den im Reglement enthaltenen Bestimmungen und Ausnahmen zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen.

Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

Gewähr der Verfassung.

Jeder Ministerial-Departement-Vorsteher ist dem Könige und dem Lande für jede von ihm ausgegangene Verfassungsverletzung verantwortlich. Wegen absichtlichen Verletzungen des Staatsgrundgesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage gegen den Minister unmittelbar an das Oberappellationsgericht bringen.

Dieses entscheidet in Plenarversammlung, ob der Angeklagte der absichtlichen Verfassungsverletzung schuldig sey oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichtes von selbst seiner Stelle verlustig und amtsunfähig für andere Staatsdienste. Es findet weder Appellation, noch Abolition, noch Begnadigung in diesem Processe statt. Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen wird durch den Druck bekannt gemacht.

Als es jedoch Gott dem Allmächtigen im J. 1837 gefallen hat, Wilhelm IV. König von Großbrittanien und Hannover durch den Tod abzuberufen, so erklärte sein Herr Bruder und Nachfolger im Königreiche Hannover Ernst August (Herzog von Cumberland) mit Patent vom 5. Juli 1837, daß Er die Überzeugung gewonnen, daß in vielen Punkten das Staatsgrundgesetz Seinen nur auf die Förderung des Wohles der getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen nicht entspreche, daß er sich weder in formeller noch in materieller Hinsicht daran gebunden fühle, und sehnlichst wünsche, die Verhältnisse der alten angeerbten Landesverfassung, in denen die Hannoveraner ehemahls ihr Glück und ihre Zufriedenheit gefunden, wieder zu begründen *). — Mit k. Patent ddo. 1. November 1837 hat dann der König das Staatsgrundgesetz vom J. 1833 aufgehoben, alle Beamte vom Eide auf dasselbe entbunden, und versprochen, die allgemeinen constituirenden Stände nach dem Patente vom 7. Dezember 1819 einzuberufen.

Es war übrigens ganz unmöglich, die alte Ordnung der Dinge wieder aufzunehmen; denn erstens fehlte nun mit Aufhebung der alten Reichsverfassung der Areopag der Reichsgerichte, das Judicium parium auf dem Reichstage und die nun ebenfalls verschwundene kaiserliche Oberhoheit; dann war der Bauernstand damals in einer ganz andern Lage, die Verhältnisse der Städte haben sich auffallend geändert, die Rittergüter sind theilweise in unadeligen Händen, der Prälatenstand in den protestantischen Provinzen ist inzwischen säkularisirt worden, so daß man die drei alten Stände: Prälaten, Ritterschaft und Städte nicht mehr wieder erwecken konnte. Überdieß hatten damals die Ostfriesen, Hildesheimer, Goslaer, Osnabrücker und die standes-

---

*) Die beim Tode des vorigen Königes eben versammelten Stände wurden sogleich vertagt, und deren Deputation zur Beglückwünschung der Thronbesteigung nicht angenommen.

herrlichen Gebiethe solche Institutionen, die mit dem nun beabsichtigten Zustande völlig unvereinbar wären, ferners existirten auch die wichtigsten Organe der althannoveranischen Landschaften, als einzige Budget-Controlle „die Schatz-Collegien“, zum größten Theile aus adeligen Gutsbesitzern und einem oder zwei gelehrten Räthen gewählet, nicht mehr, und endlich hatte damals jede Provinz dergestalt ihr eigenes Steuersystem und Schuldenwesen, mit so vieler Verschiedenheit, daß auf diesem Wege einer Gesammtverwaltung des daraus zusammengesetzten Staates unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege standen.

Der König hat demnach mit Proclamation vom 7. Jänner 1838 die allgemeinen Stände in zwei Kammern nach Adel, Städten und Bauern, also nach dem Patent vom J. 1819, jedoch mit Hinweglassung der inzwischen weggefallenen Schatzkollegien einberufen, am 20. Februar 1838 eröffnet, und mit k. Schreiben ddo. 18. Februar derselben einen Verfassungsentwurf mit der Bemerkung zugehen lassen, daß nach des Königs unwandelbarer Überzeugung die Regierung nicht nach Willkühr, sondern nach festen Grundsätzen geführt werden müsse, daß aber der neue Verfassungsentwurf, weit entfernt, der Abdruck neumodischer Verfassungsideen zu seyn, nur die echten, von allen fremdartigen Zusätzen gereinigten, staatsrechtlichen Grundsätze, bei welchen die Hannoveraner während Jahrhunderten sich so glücklich befunden, enthalte. „Sollte indessen eine vertragsmäßige Übereinkunft zwischen Uns und unsern getreuen Ständen über die Verfassungsurkunde nicht zu Stande kommen, so würden Wir uns genöthiget sehen, die von der göttlichen Vorsehung uns anvertrauten Unterthanen nach der im J. 1819 bestandenen Verfassung zu regieren“ ꝛc. ꝛc.

Der höchste Wille des Königs gehet dahin, die Domainen und Regalien (mit Ausnahme der Land-Zölle) deren Erträgniß man mit den Steuergeldern zusammengethan hatte, um dann erst eine Civilliste, Appanagen ꝛc. daraus auszuzahlen, ganz wieder der Krone zu vindiziren, dann die Initiative allein auszuüben, ferners den Ständen nur bei neuen Steuern ein beschränktes Verwilligungsrecht, bei der Gesetzgebung aber eine berathende Stimme und zwar nur rücksichtlich der Hauptgrundsätze des Gesetzes einzuräumen, ferners die früher bestandene Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zu reguliren, die Stände nur alle drei Jahre, nicht jährlich zu versammeln, die Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände, und

eben so auch die Diätenzahlung an die Ständemitglieder aufzuheben (so daß die Deputirten unentgeldlich wie in Großbrittanien sich versammeln sollen), endlich auch Änderungen in der Zusammensetzung der Stände einzuführen.

Hier folgt nun ein Auszug aus dem Verfassungsentwurfe vom J. 1838 mit acht Kapiteln und 142 Paragraphen.

Das erste Kapitel handelt von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft. — Kein Bestandtheil des Königreiches kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände veräußert werden, in so ferne nicht durch Friedensschlüsse oder Berichtigung der Staatsgränzen eine Ausnahme begründet wird. — Das Königreich theilet als Bestandtheil des teutschen Bundes alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden können. —

Die Regierungsform des Königreiches ist die erblich monarchische, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung. — Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich, und wird durch die ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. — Im Innern des Staates gehet alle Regierungsgewalt allein vom Könige aus. — Die bewaffnete Macht, deren Einrichtung, die Anstellungen in Beziehung auf dieselbe, dann deren Anordnungen und Befehle hängen allein vom Könige ab. — Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen, nur in ganz außerordentlichen Fällen kann er Moratorien ertheilen, er kann Straferkenntnisse nicht schärfen, aber mildern, und das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einstellen oder völlig niederschlagen. — Der König vertritt das Königreich in allen äußeren Verhältnissen, und erwirbt nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten. — Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe, dann folgt der Mannstamm der braunschweigischen herzogl. Familie, und dann erst die weiblichen Verwandten des Hauses nach der Nähe des Grades der Linie und des Alters zum letzten Könige. — Die Anordnungen wegen Regentschaft und Vormundschaft im Falle der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers hat nur allein der König; in Ermanglung einer solchen Anordnung sind die Agnaten, Königin-

Wittwe, leibliche Mutter, endlich väterliche Großmutter zur Regentschaft berufen; im Falle der Regierungsunfähigkeit wegen eines geistigen Gebrechens, entscheidet zuerst ein Collegium von Agnaten, dann drei von der Bundesversammlung bestimmte teutsche Landesfürsten über dieselbe, die einen zum teutschen Bunde gehörenden 25 Jahre alten, nicht regierenden Prinzen zum Regenten ernennen können.

Das zweite Kapitel handelt von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen. — Nur die Landesunterthanschaft gewährt den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. — Wer nur mit Grundstücken im Königreiche angesessen ist, genießt für sein Eigenthum den dinglichen Staatsschutz, und muß nach Maßgabe seines Grundbesitzes zu den Staats- und Gemeindekosten beitragen. — Die Freiheit der Personen und des Eigenthumes ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen. — Keiner darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den in den Gesetzen bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen die Competenz auf ein anderes besonderes Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte. — Jedem Landeseinwohner gebührt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und daher ist er zur Ausübung der Religion mit den Seinigen in seinem Hause vollkommen berechtiget. — Alle Landesunterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andern Befreiungen statt finden, als welche in den Militärgesetzen bestimmt sind. — Eine allgemeine Confiskation des Vermögens ist unstatthaft. — Sämmtliche Landesunterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach auf gleiche Weise unterworfen; bei höheren Staatsdienern und Geistlichkeit, landsässigem Adel ꝛc. finden Ausnahmen statt. — Jeder Landesunterthan kann in Gemäßheit der darüber zu erlassenden Vorschriften Bitten an den König, die Behörden und die allgemeine Ständeversammlung bringen, mehrere Gemeinden oder Korporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

Das dritte Kapitel handelt von Gemeinden und Körperschaften. — Zur Bildung jeder Gemeinde, wie überhaupt jeder Korporation gehört die Genehmigung der zuständigen k. Behörde. — Den Gemeinden gebührt das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens und der Anordnung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse, wie auch der ihnen obliegenden Gemeindeabgaben und

Leiſtungen unter Oberaufſicht der Verwaltungsbehörden. — Alle in Hinſicht der Einrichtung der Landgemeinden noch erforderlichen Beſtimmungen, ſollen durch die für die einzelnen Provinzen verfaſſungsmäßig zu erlaſſenden Gemeindeordnungen getroffen werden. — Die Verfaſſung und Verwaltung der Städte ſoll, nach vorgängiger Unterhandlung mit denſelben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundſätzen geordnet werden:

1. Die Bürgerſchaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit. 2. Die Bürgerſchaften nehmen durch ihre Vertreter an den Wahlen ſolcher Gemeindebeamten Antheil, welche zu den ſtimmführenden Mitgliedern der verwaltenden Magiſtrate und der Stadtgerichte gehören. Die Wahlen bedürfen der höheren Beſtätigung. Drei Candidaten ſind jedesmal vorzuſchlagen, aus welchen einer gewählt wird. 3. Die Vertreter der Bürgerſchaft nehmen an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Gemeindeweſen der Stadt, deren Vermögen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen. 4. Der Aufſicht der Vertreter iſt die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und die Rechnungsablage unterworfen. 5. Gemeinſchaftliche Beſchlüſſe des Magiſtrates und der Vertreter der Bürgerſchaft über Verwendung der laufenden Einnahmen bedürfen der höheren Beſtätigung nicht; indeſſen muß ein jährlicher Voranſchlag und eine Schlußrechnung vorgelegt werden. 6. Die Regierung hat unter den Mitgliedern der Magiſtrate die Perſon zu beſtimmen, welche die ſtädtiſche Polizei beſorgen ſoll, auch kann ſie eigene Polizei-Behörden anordnen. — Den in den verſchiedenen Provinzen beſtehenden ritterſchaftlichen Korporationen verbleiben ihre ſtatutenmäßigen Rechte; auch ſoll ihnen die Befugniß zuſtehen, mit königl. Genehmigung provinzielle Vereine und Statuten zum Zwecke der Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Das vierte Kapitel handelt von den Kirchen, Unterrichtsanſtalten und milden Stiftungen. — Die von den Conſiſtorialbehörden bisher ausgeübte ſtreitige und freiwille Gerichtsbarkeit ſoll auf die weltlichen Gerichte übertragen werden, worüber ein ſofort zu erlaſſendes Geſetz das Nähere beſtimmen wird. — Alle allgemeinen Anordnungen der römiſch-katholiſchen Kirchenbehörden können nur nach erfolgter ausdrücklicher königl. Genehmigung verkündigt und vollzogen werden. Alle ämtlichen Kommunikationen mit dem päpſtlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchenverſammlungen müſſen, in ſo ferne ſie nicht Ge-

wissensſachen einzelner Personen betreffen, dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. — Die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger an andere höhere Kirchendiener der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs. — Das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen soll abgesondert bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landesuniversitäten, für Kirchen und Schulen, auch zu milden, wohlthätigen Zwecken aller Art verwendet werden. Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der Landesregierung; den Ständen soll eine Übersicht der daraus statt gehabten Verwendungen mitgetheilt werden.

Das fünfte Kapitel handelt von den Landständen. I. Titel. Von den Landständen überhaupt. Für die einzelnen Provinzen des Königreiches sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen. — Provinziallandschaften sollen bestehen: 1. Für die Fürst. Kahlenberg, Göttingen und Grubenhagen, den hessischen Ämtern in Göttingen und dem Eichsfelde; 2. für das Fürst. Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, 3. für die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den ehemaligen hessischen Ämtern; 4. für die Herzogth. Bremen, Verden und das Land Hadeln; 5. für das Fürst. Osnabrück; 6. für das Fürst. Hildesheim nebst der Stadt Goslar; 7. für das Fürst. Ostfriesland und das Harlingerland.

Die Organisation der Provinziallandschaften und die denselben zustehenden Rechte sollen auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Verhandlungen zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften unverzüglich zugelegt werden.

II. Titel. Von den allgemeinen Ständen. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind. — Die erste Kammer bestehet: 1. Aus den Söhnen des Königs und den Häuptern der Nebenlinie der k. Familie; 2. dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden; 3. dem Erblandmarschalle des Königreiches; 4. dem Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; 5. dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund; 6. dem Abte von Lokum;

7. dem Abte von St. Michälis in Lüneburg; 8. dem Präsidenten der bremischen Ritterschaft, als Direktor des Klosters Neuenwalde; 9. dem oder den katholischen Bischöfen; 10. einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen; 11. den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme bis jetzt begnadigten Majoratsherrn; 12. den adelichen Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, welche einen jährlichen Ertrag von wenigstens sechstausend Thalern geben; 13. den auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten adelichen Standes von den Ritterschaften, nämlich: acht von der Kahlenberg-Grubenhag'schen Ritterschaft, sieben von der lüneburgischen, sechs von der Bremen-Verdischen, drei von der Hoya-Diepholzischen, fünf von der Osnabrück'schen nebst Meppen und Lingen, vier von der Hildesheim'schen, zwei für dermalen von der Ostfriesischen; 14. drei vom Könige auf die Dauer des Landtages ernannten Mitgliedern. — Bei den unter Z. 12. aufgeführten Rittergutbesitzern werden bei Ausweis der 6000 Thaler die Schulden vom Vermögen nicht abgezogen. — Die unter Z. 13. aufgeführten Mitglieder müssen ein Grundeinkommen von 6000 Thalern ausweisen.

Die zweite Kammer soll aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten bestehen: 1. Drei Deputirten der Stifter St. Bonifazius in Hameln, St. Cosmä und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Eimbek, St. Beatä Mariä Virginis daselbst, des Stiftes Bardewik und des Stiftes Rammelslohe. Die Deputirten sind von diesen Stiftern unter Zuziehung der höheren Geistlichen, protestantischer Prediger und höherer Schulmänner in der Maße zu erwählen, daß mindestens 2 ordinirte Geistliche darunter sind; 2. drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfondes ernennt; 3. einem Deputirten der Universität Göttingen; 4. zwei von den evangelischen Consistorien zu wählenden Deputirten; 5. einem Deputirten des Domkapitels von Hildesheim; 6. sieben und dreißig Deputirten von Städten und Flecken, wovon Hannover 2, zwanzig Städte 1, und durch Curiatstimmen 46 Städte und mehrere Flecken die übrigen 15 Deputirten senden; 7. acht und dreißig Deputirten aus dem freien und Bauernstande, nämlich: fünf von Kahlenberg, Göttingen und Grubenhagen, einem von Hohnstein, fünf von Lüneburg, fünf von den brem'schen Marschen, drei von der brem'schen Geest und Verden, zwei von Hadeln, drei von Hoya und Diepholz, drei von Osnabrück, zwei

von Arenberg, Meppen und Lingen, drei von Hildesheim, fünf von Ostfriesland und Einer von Bentheim *).

Die städtischen Deputirten müssen Einwohner des Ortes seyn, und ein reines Einkommen von jährlich 300 Thalern aus ländlichem oder städtischen Grundbesitze, oder im Lande radizirten Kapitalien, oder eine Diensteinnahme von jährl. 800 Thalern, oder als Gemeindebeamten von 400 Thalern haben, oder bei ihrer Wissenschaft, Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Thalern seit drei Jahren beziehen. — Die Deputirten der Grundbesitzer müssen Grundbesitzer ihrer Provinz seyn, aus Grund und Boden ein reines Einkommen von 300 Thalern haben, auf dem Grundvermögen ihren Wohnsitz haben, und nicht in anderer Hinsicht einem andern Stande angehören.

Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Magistrates, die Bürgervorsteher und Wahlmänner. — Die Wahl der Grundbesitzer nach Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden erwählt werden; genauere Bestimmungen sollen durch provinzielle Gesetze erlassen werden.

III. Titel. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern. Die Mitglieder beider Kammern müssen Christen eines anerkannten Bekenntnisses, 25 Jahre alt seyn, wenn sie in Kriminalunterfuchung kamen, in demselben schuldlos erklärt worden seyn, wenn während ihrer Vermögensverwaltung Crida ausgebrochen ist, ihre Gläubiger inzwischen vollkommen befriediget haben. Einige Mitglieder der ersten Kammer können Bevollmächtigte in Agnaten oder ihren volljährigen ältesten Sohn schicken. — Die Zulassung von Zuhörern und Schnellschreibern zu den Sitzungen und Verhandlungen der Kammern ist unstatthaft **). — Die Kammern sind die alleinigen Richter über die von ihren Mitgliedern in den Versammlungen gethanen Äußerungen, in so ferne diese nicht hochverrätherischen Inhaltes sind.

---

*) Die nach dem Patente vom J. 1819 zusammenberufenen konstituirenden Stände haben, wenn sie vollzählig wären, in der ersten Kammer 51, in der zweiten Kammer 73 Mitglieder.

**) Ein allergnäd. Cabinetschreiben ddo. 11. April 1838 erlaubte der gegenwärtigen Ständeversammlung: „daß einstweilen eine möglichst gedrängte Zusammenstellung des wesentlichen Inhaltes der wichtigeren Verhandlungen, ohne daß jedesmal einzelne Reden aufgenommen werden, in den Hannoverischen Zeitungen erscheinen können.“

IV. Titel. Landtag. Die in Hinsicht der ersten und zweiten Kammer der allgemeinen Stände vorgenommenen Ernennungen und Wahlen sind auf den Zeitraum von 6 Jahren gültig. — Der König wird die allgemeinen Stände alle drei Jahre zusammen berufen.

Die allgemeinen Stände sind verbunden, die vom Könige an sie gebrachten Anträge immer zuerst in Berathung zu ziehen, wenn Er dieses verlangt, welches namentlich von dem Budget gilt. — Wenn in den Kammern abzustimmen ist, und Beschlüsse gefaßt werden sollen, so ist in der ersten Kammer mindestens eine Anzahl von fünf und zwanzig, in der zweiten Kammer aber wenigstens die Hälfte von der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

V. Titel. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung. Zum Wirkungskreis der allgemeinen Ständeversammlung gehören nur solche Gesetze, welche die Steuern des Königreiches und solche Gegenstände betreffen, die in Gemäßheit der Entscheidung des Königs allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinziallandschaften nicht können überlassen werden. — Mit Ausnahme jener Gesetze, welche die zur Bestimmung der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern betreffen, haben die Stände in Hinsicht aller übrigen zu erlassenden Gesetze nur ein Recht auf Zuratheziehung, welches sich auf den wesentlichen Inhalt der ihnen mitgetheilten Gesetzentwürfe bezieht. — Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden. — Außerordentliche, durch das Staatswohl, Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung dringend gebothenen Verordnungen und Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung würde vereitelt werden, ist der König allein zu erlassen befugt. — Bei darüber entstehenden Zweifel, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die Mitwirkung der Stände statt gefunden habe, können nur diese deßhalb Anträge beim Könige machen. —

Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in der Landesverwaltung sich nicht einmischen.

Das sechste Kapitel handelt von den Domainen und Regalien, Steuern und dem Staatsschuldenwesen. — I. Titel. Die königl. Domainen — sie mögen in Grundstücken, Forsten, Zinsen, Gefäl-

len, Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern oder Kapitalien ꝛc. bestehen, — und die Regalien bilden ein Fidei-Commiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Staatsgewalt dem Könige anfällt. — Die Verwaltung der Einkünfte der Domainen und Regalien hängt allein von den Anordnungen des Königs ab, und die allgemeinen Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Diese Vorschrift findet jedoch auf die zu den Regalien gehörenden, mit den indirekten Steuern verbundenen Landzölle keine Anwendung. — Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwendet werden:

1. zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;
2. zu den Appanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses, dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und Kronprinzessin, wie auch der übrigen Witwen des k. Hauses;
3. zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Capitalien (ohne Beschränkung bei deren Contrahirung);
4. zur Bestreitung der übrigen Staatsbedürfnisse.

Der jährliche Beitrag aus den königl. Domainen und Regalien zu den vorgenannten Zwecken Z. 2 bis 4, soll in Verbindung mit dem Ertrage der Steuern und den dazu gehörigen Abgaben die Einnahme der k. Generalkasse bilden, aus welcher sodann die gesammten Staatsbedürfnisse bestritten werden müssen. — Vermindert sich der Ertrag der Domainen und Regalien, so soll auch in so ferne der aus den Domainen und Regalien zu den Staatsbedürfnissen jährlich zu leistende Beitrag herabgesetzt werden. —

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die, mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, bleibt ihrer freien Verfügung überlassen.

II. Titel. Von den Steuern. Ohne Bewilligung der allgemeinen Stände können die zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse, — außer dem in §. 107 (ob. Z. 2—4), gedachten königl. jährlichen Beitrage aus den Domainen und Regalien, noch erforderlichen Steuern weder aufgelegt, noch verändert, noch abgeschafft werden. Die allgemeinen Stände dürfen die nach Vorschrift des vorigen §. zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforder-

lichen Steuern nicht verweigern. — Jede an die Bewilligung der Steuern von den Ständen geknüpfte Bedingung ist ungültig. — Die Bewilligung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von drei Jahren. — Sollten die Stände die von dem Könige in Antrag gebrachten, zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen Steuern vor Ablauf der dreijährigen Steuerperiode nicht bewilliget haben, so ist der König berechtigt, die bisherigen, zu einem bereits erreichten Zwecke nicht angewendeten Steuern, ohne jedoch den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, so lange fortzuerheben, bis diese Angelegenheit verfassungsmäßig erledigt ist.

III. Titel. Von dem Staatsschuldenwesen. Anleihen, Behufs der aus der k. Generalkasse zu bestreitenden Ausgaben, können nur nach erfolgter Einwilligung der allgemeinen Stände gemacht werden. Sollten indeß außerordentliche Umstände oder schleunige Kriegsrüstungen es erfordern, so hat der König das Recht, ein Anleihen bis zu dem Betrage von höchstens Einer Million Thalern zu machen. Die Verhandlungen hierüber sollen den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und deren Nothwendigkeit und Verwendung nachgewiesen werden.

IV. Titel. Allgemeine Bestimmungen. — Den allgemeinen Ständen soll in jedem ordentlichen Landtage ein Voranschlag des Staatsbedarfes für die nächsten drei Jahre vorgelegt werden. — Das Budget soll nach Hauptdienstzweigen geordnet, und die für einen jeden derselben erforderliche Summe nur im Ganzen angegeben werden. — Die Bestimmung der Diensteinnahmen im Einzelnen, die Einrichtung der Civilverwaltung und die für Gesandtschaften erforderlichen Kosten hängt allein vom Könige ab. — Wollen Stände die von der Landesregierung erweislich gemachten Ausgaben nicht anerkennen, so muß über deren Rechtmäßigkeit auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden; bis zur Entscheidung dürfen die Stände die erweislich verausgabten Summen als wirklichen Kassavorrath nicht in Anrechnung bringen. — Für außerordentliche Fälle hat der König das Recht zu einem Reserve-Kredit von 5 Procent des ganzen Ausgaben-Budgets.

Das siebente Kapitel handelt von den obern Landesbehörden und der k. Dienerschaft. — Die Minister sind allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der königl. Befehle verantwortlich. — Dem Staatsrathe kommt außer dem in seinem Wesen liegenden Wirkungskreise auch die Entscheidung der

zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreitigkeiten, und die Entlassung vom Dienste solcher königl. Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören. — Eine Anwartschaft auf ein bestimmtes öffentliches Amt soll nie ertheilt werden, indeß kann den Gehülfen der, durch Schwächen des Alters oder auf andere Weise an der gehörigen Besorgung ihres Amtes verhinderten königlichen Diener eine Versicherung wegen künftiger selbstständiger Dienstanstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit und Geschicklichkeit ertheilt werden. — Die Ernennung und Entlassung der k. Diener gehört zu den Rechten des Königs. — Die Diensteskündigung soll nur bei der untern königl. Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departements-Minister zur Ausübung gebracht werden.

Das achte Kapitel handelt von der Gewähr der Verfassung. — Während der ersten drei Jahre nach erfolgter Verkündigung der Verfassungsurkunde kann von keiner Seite ein Antrag auf deren Abänderung gemacht werden. — Zu einem Verfassungsantrag von Seite der Stände müssen in jeder Kammer drei Viertheile der Mitglieder anwesend seyn, und zwei Drittheile der Anwesenden für die Änderung stimmen. — Vom Könige und der allgemeinen Ständeversammlung soll bei der Bundesversammlung ein Antrag darauf gemacht werden, die Garantie der gegenwärtigen Verfassungsurkunde zu übernehmen *).

30.

Die Verfassung Braunschweigs.

Die letzte Zusammenstellung der alten ständischen Verfassung Braunschweigs waren die landschaftlichen Privilegien ddo. 9. April 1770. — Die Rechte der damals aus drei Klassen: Prälaten, Ritterschaft, Städten bestehenden Stände erhellen aus folgenden Artikeln:

Art. 10. Wie die gnädigsten Landesherrn getreue Stände jederzeit als perpetuos patriae consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, zu Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Besten betreffen, ihren Rath, so oft sie gefragt werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, bei Abfassung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind des Hrn. Herzogs Durchlaucht nicht weniger gnädigst geneigt, so oft es

*) Im J. 1839 wurde dieser Verfassungsentwurf wieder zurück genommen.

die Umstände nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und sich ihres Beirathes zu bedienen.

Art. 18. Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge hergebrachter alter Freiheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbothene Conventicula und Conspirationes gehalten werden solle.

Art. 19. Wenn von getreuen Ständen wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen geschehen, soll solches ihnen niemals übel genommen werden ꝛc.

Art. 21. Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth und also zum Überflusse, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen.

Art. 23. Anlagen und Schatzungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitae, oder sämmtliche Einwohner des Landes, oder doch den größten Theil derselben betreffen, mithin gemeine Lasten sind, sollen anderergestalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen und darauf erfolgter Bewilligung aller Stände, ausgeschrieben und aufgebracht werden ꝛc.

Nach dem Tilsiter Frieden vom Jahre 1807—1813 hatte Braunschweig die Westphälische Verfassung als Bestandtheil dieses Königreiches.

Nach der Leipziger Schlacht und der Wiederkehr der alten Ordnung legte als Vormund des minderjährigen Herzogs Karl der Prinz Regent von Großbrittanien, nachmaliger König Georg IV. der einberufenen, und mit den früher getrennten Blankenburgischen Ständen vereinten Landschaft eine revidirte Landschaftsordnung vor, welche im Wege des Vertrages am 19. Jänner 1820 angenommen und in dem Archive der teutschen Bundesversammlung niedergelegt wurde.

Herzog Karl verweigerte aber bei der am 30. Oktober 1823 erfolgten Regierungsübernahme die Sanktion der neuen Verfassung. Der Aufstand zu Braunschweig am 7. September 1830 veranlaßte die Übernahme der Regierung durch Herzog Wilhelm, welcher zuerst von König Wilhelm IV. von Großbrittanien und Hannover, und später auch von der teutschen Bundesversammlung anerkannt wurde.

Herzog Wilhelm legte einem städtischen Ausschusse am 30. September 1831 einen „Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung“ und „eine Entwicklung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfes“ zur Begutachtung vor, deren Resultat ein neuer Entwurf vom 27. August 1832 war, welcher nebst einem Wahlgesetze der Ständeversamm-

lung zur definitiven Annahme vorgelegt wurde, worüber endlich die „neue Landschaftsordnung ddo. 12. Oktober 1832“ erfolgte.

Außer den gewöhnlich in beschränkten Monarchien dem Landesfürsten zukommenden Rechten, kann derselbe auch in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem 21sten Jahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten.

Die einzelnen Rechte derselben sind: Religionsfreiheit d. h. vollkommene Gewissensfreiheit für jeden, und öffentliche Religionsübung für die durch ein Gesetz im Staate anerkannten Religionen.

Freiheit der Meinungen ohne Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift.

Freiheit der Presse und des Buchhandels nach den Bestimmungen des teutschen Bundes und der dießfälligen Gesetze.

Sicherheit der Person und des Eigenthumes, insbesondere bei Expropriation.

Freie Wahl des Berufes und Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Das Recht der Auswanderung.

Das Recht, die Aufhebung aller gutsherrlichen und sonstigen Realrechte gegen eine durch das Gesetz zu bestimmende Entschädigung zu verlangen. Nicht minder ist das Lehenverband unter den durch Gesetze zu bestimmenden Bedingungen auflösbar.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Fürstliches Immobilare, so wie Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und frommen Stiftungen bleibt wie früher frei von Staatslasten.

Von den Gemeinden.

Jeder Landeseinwohner und jedes Grundstück muß einer bestimmten Gemeinde angehören.

Lasten, welche nicht örtliche Bedürfnisse herbeiführen, z. B. Einquartierungen, Kriegsfuhren müssen vom gesammten Lande getragen werden, können nicht Gemeinden aufgebürdet werden.

Sämmtliche Vorstände und Beamte der Gemeinden sind auf die Landesverfassung und die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Gemeinderechte zu verpflichten.

Für die Stadtgemeinden soll eine allgemeine Städteordnung erfließen. Die Bürgerschaft wählt die Magistrate und sonstigen Ver-

treter der Gemeinde, und nur die stimmführenden Mitglieder der Magistrate bedürfen landesfürstlicher Bestätigung.

Für die Landgemeinden sollen Gemeindeordnungen erfließen. Die Landgemeinden wählen ihre Ortsvorsteher aber unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierungsbehörde, dann ihre Geschwornen, welche die Gemeindeangelegenheiten mitberathen, ohne Bestätigung; bei wichtigen Gegenständen wird der Rath der versammelten Gemeinde eingeholt.

Von den Landständen.

Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner, und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft;
12 Abgeordneten der Städte;
10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern;
16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen gewählt werden.

Alle Rittergüter des Herzogthumes bilden einen Wahlbezirk; die Ritterschaft wählt durch eine einfache Wahlhandlung. — Zwölf Städte des Herzogthumes bilden sieben Wahlbezirke, und Braunschweig (die Stadt) allein sendet von den zwölf Deputirten die Hälfte, nämlich sechs; alles durch doppelte Wahlhandlung und unter Mitstimmung der Magistrate. — Für die dritte Klasse wird das Herzogthum in zehn Wahlbezirke eingetheilt, und die Abgeordneten durch doppelte Wahlhandlung gewählt.

Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen, und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den übrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt, alle drei Klassen wählen hiezu so viele Wahlmänner, als sie sonst Abgeordnete wählen.

Das Wahlgesetz kann ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden.

Außer den gewöhnlichen Eigenschaften bei Abgeordneten, nämlich dreißig Jahren, unbescholtenem Rufe, civilrechtlicher Selbstständigkeit, dann noch fünfjährigem Wohnsitze im Herzogthume, und Mangel an Steuerrückständen ꝛc. ist weiters zu bemerken; daß die Abgeordneten der Städte und des flachen Landes zu den Höchstbesteuerten der Stadt und des Amtes gehören müssen. Die Zahl der Höchstbesteuerten wird in den Städten dem zehnten Theile der vorhandenen Wohnhäuser und auf dem Lande dem vierten Theile der Ansäßigkeiten gleich bestimmt. Alle, die auch den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, sind noch hiezu zu rechnen.

Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklassen unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt, zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit angehören.

Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre berufen werden, bei dem Beginne eines solchen ordentlichen Landtages tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Classe aus, und wird neu gewählt.

Die Zustimmung der Ständeversammlung ist erforderlich: zu Änderungen und Erläuterungen im Staatsgrundgesetze, zu organischen Staatseinrichtungen, und zu Landesgesetzen, welche das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung von Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen.

Bei andern gesetzlichen Verfügungen, namentlich im Landespolizeifache müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rathe gehört, und mit Polizeistrafen kann nur bis einmonatlichem Gefängniß vorgegangen werden.

In finanzieller Hinsicht ist jede Veräußerung vom Kammergute ohne Zustimmung der Stände nichtig. Das Kammergut ist für die mit den Ständen zu bestimmende Civilliste und dann für die Bedürfnisse des Landes zu verwenden.

Die Stände haben das Recht, daneben aber auch zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben, oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung; es bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf alle direkten und indirekten Steuern z. B. Zölle, Weggelder, Gerichtssporteln ꝛc., und erstreckt sich nicht bloß auf das Quantum, sondern auf Erhebungsart und Verwendung.

Die Abgaben werden längstens auf die regelmäßige Finanzpe-

riode von drei Jahren verwilligt, und diese kann nur bei indirekten Steuern und den auf den Handel gelegten Abgaben verlängert werden.

Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen.

Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände kontrahirt werden.

Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landesgesetze und die Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte zu halten. Partheien, denen landesfürstliche Verfügungen den Rechtsweg verkümmern, haben den Recurs an die Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathstellen im herzoglichen Landgerichte Kandidaten zu präsentiren.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben, die Rechtspflege ist von der Administration zu trennen.

Der Fiskus hat vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen, seine Privilegien sind aufgehoben.

Jeder privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt aufgehoben.

Jeder Verhaftete ist binnen 24 Stunden zu verhören, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, sogleich dem ordentlichen Richter zu übergeben, und von diesem mit Ausnahme schwerer Verbrechen gegen Caution auf freien Fuß zu setzen.

Die allgemeine Vermögens-Confiscation ist abgeschafft.

Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe darauf erfolgen.

Die Ständeversammlung hat das Recht, Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Verfassungsverletzungen zu rügen.

Die Ständeversammlung hat das Recht, Minister und ständische Ausschüsse wegen Verfassungsverletzung anzuklagen; hierüber soll ein eigener Gerichtshof aus 7 Mitgliedern der höhern Justizcollegien gebildet werden, wovon 3 durch Loos, 2 von der Staatsregierung und 2 von der Ständeversammlung bestellt werden. Das Erkenntniß lautet auf Schuldig oder nicht schuldig, die Strafe auf Dienstentlassung oder Verlust der Wählbarkeit und Standschaft. Es findet kein

Rechtsmittel statt als Restitutio ob noviter reperta, und der ganze Proceß soll durch den Druck veröffentlicht werden. Abolition und Wiederanstellung eines solchen Staatsdieners ist unzuläßig.

Bei Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen über einzelne Bestimmungen des Landesgrundgesetzes wird (nach fruchtlos versuchter Ausgleichung durch eine städtische Deputation und der Regierung) zuletzt der Rechtsweg durch ein auf obige Art zusammengesetztes in erster und letzter Instanz entscheidendes.

Die Ständeversammlung kann von einzelnen oder Korporationen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung vergeblich um Abhülfe ihrer Beschwerde nachgesucht haben.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung kann keinen Beschluß fassen, als in Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder; die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; zu Verfassungsänderungen aber müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft zustimmen.

Die Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, ja sogar der Druck der Namen der Antragsteller ist im Jahre 1833 in der Ständeversammlung verworfen worden.

Der ständische Ausschuß besteht aus 7 Abgeordneten der verschiedenen Klassen, er wird zur Hälfte alle 3 Jahre durch Wahl erneuert, und dessen Mitwirkung ist hinreichend bei jenen Gesetzen, wo die Stände nur ihr Gutachten geben, oder zu einzelnen Civil- und strafrechtlichen Gesetzen (nicht aber ganzen Gesetzbüchern, Ordnungen oder Organisationen), endlich bei dringender Eile zu provisorischen Finanz- und Militäraushebungsgesetzen.

Recht der Convokationstage *).

Ohne landesfürstliche Berufung darf sich die Ständeversammlung versammeln und Beschlüsse fassen:

1. Bei plötzlicher allgemeiner Landesgefahr;

---

*) Dieses Selbstversammeln der Stände ohne landesfürstliche Berufung ist das einzige Beispiel dieser Art in Teutschland.

2. bei Verletzungen des Grundgesetzes, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird;
3. wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4. zu Besetzungen der Stellen bei dem Landgerichte und des Landsyndikates.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

31.

Die Verfassung Oldenburgs.

Die vom Großherzoge im J. 1830 beim Regierungsantritte gegebene Zusicherung, daß er Alles, was durch die Bundesversammlung zugesichert wäre, aufs gewissenhafteste erfüllen werde, welche Zusicherung für Eutin im Jahre 1831 und für Birkenfeld im J. 1832 speziell wiederholt wurde, ging auch bereits für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever durch das Gemeindegesetz vom 28. Dezember 1831 in Erfüllung.

Das selbstständige Gemeindeleben beruht auf der durch Wahlsystem gegründeten Kirchspiel- Amts- und Kreisverfassung.

Bei der Kirchspielversammlung sind die Grundbesitzer zu drei Viertheilen, die nicht Grundbesitzer nur zu einem Viertheile stimmberechtigt.

Die Leitung und die vollziehende Gewalt hat ein Kirchspielvogt, die Berathung, Beschlußnahme und Kontrolle ein Kirchspielausschuß. Das Amt des Kirchspielvogtes dauert 12 Jahre, und ist ein Ehrenamt mit einer Pauschalentschädigung, der Kirchspielvogt muß Grundbesitzer des Kirchspieles seyn.

Der Ausschuß darf nicht über 18 Personen betragen, der Dienst dauert 4 Jahre, und ist ein Ehrendienst mit Pauschalentschädigung; zwei Drittheile müssen Grundbesitzer seyn.

Der Ausschuß wird von der Kirchspielversammlung gewählt; zur Stelle des Kirchspielvogtes hat der Ausschuß, unter dem Vorsitze des Amtes, drei Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspielversammlung abstimmen soll, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvogt vorzugsweise gewünscht wird. Einen der Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvogt zu ernennen, oder die Bestätigung zu verweigern, und neue Vorschläge zu fordern.

Die Kirchspielsleistungen beziehen sich: auf die kirchliche Gemeinschaft, das Schulwesen, die Armenpflege, die Verwaltungskosten, die Feuer- und Straßenpolizei, Kosten der Militäraushebung ꝛc.

Neue Kirchspielslasten sollen nur mit Genehmigung der Regierung aufgelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen über 50 Reichsthaler so wie alle Vermögensveräußerungen und Processirungen bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung revidirt die Rechnungen.

Sämmtliche Kirchspiele eines Amtes bilden die Amtsgemeinde, sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreisgemeinde.

Jedes Kirchspiel wählt aus seiner Mitte auf 400 Seelen einen Deputirten zum Amtsausschuß.

Jedes Kirchspiel wählt aus seiner Mitte auf 600 Seelen einen Deputirten zum Kreisausschuß.

Die Vorsitzenden im Ausschuße werden von der Regierung bestellt, ihre Beschlüsse erst durch Regierungsgenehmigung verbindend.

In und neben den Kirchspielen können zu besonderen Zwecken noch Bauernschaften, Deich- Siel- Schlengen- Achten und ähnliche Korporationen mit Genehmigung der höheren Behörde errichtet werden.

Die Gemeindeordnung soll nach Ablauf von 3 Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden.

32.

Die Verfassung Holstein's und Lauenburgs.

Das mit Dekret ddo. 28. Mai 1831 gegebene königliche Versprechen über die Einführung berathender Provinzialstände wurde durch die Errichtung derselben für die ganze dänische Monarchie im Jahre 1834 in Erfüllung gebracht (siehe unten bei Dänemark).

33 — 35.

Die Verfassung der freien Hanseestädte Hamburg, Bremen, Lübeck.

In diesen drei teutschen Städten bildet die höchste Vollziehungsbehörde, Rath genannt, dann ein Ausschuß der Bürgerschaft den gesetzgebenden Körper. — Die Zusammensetzung des Bürgerausschußes ist aber sehr verschieden.

In Hamburg geschiehr Wahl, Vertretung und Abstimmung

nach den 5 Pfarren. Die drei Ältesten jeder Pfarre vereinigen sich, und bilden ein Collegium von 15 Mitgliedern, das Collegium der Oberalten, welches vorzugsweise für die Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen, und gewöhnlicherweise die Bürger bei dem Rathe zu vertreten hat; ein anderes Collegium entsteht durch die Vereinigung von 9 Diakonen von jeder Pfarre also = 45 Bürgern mit den 15 Ältesten und heißt das Collegium der Sechziger, endlich ist eine Vereinigung von 24 Unterdiakonen von jeder Pfarre, also zusammen 120 Bürgern mit den Sechzigern, und heißt das Collegium der Hundert und Achtziger, und zu diesen drei bürgerlichen Collegien kommen noch die sogenannten erbeingesessenen d. h. ein Grundstück von einem mäßigen Werthe eigenthümlich besitzenden Bürger, sämmtlich als stimmfähig.

In Bremen übt die Bürgerschaft ihre Theilnahme an der Gesetzgebung auf den Bürger-Conventen aus, welche auf Einladung des Rathes alle 2—3 Monathe gehalten werden und aus Gelehrten, Ältermännern der Kaufmannschaft und allen über 3000 Thaler Vermögen nach den Steuerlisten besitzenden Bürgern bestehen. Man stimmt auf den Conventen kirchspielweise, jede Pfarre hat eine Stimme, und Stimmenmehrheit entscheidet.

In Lübeck ist die Bürgerschaft in 12 Collegien getheilt, wovon das erste aus Patriziern, 6 aus Großhändlern, 2 aus Detailhändlern, und drei aus Brauern, Schiffern und Handwerkern bestehen. Jedes Collegium aus Ältesten und Brüdern bestehend hat Eine Stimme, und der Gesammtbeschluß wird nach Stimmenmehrheit der Collegien gefaßt.

Die Stadt Frankfurt erhielt zu ihrer alten Verfassung die Ergänzungsakte vom 18. Juli 1816, die drei Hanseestädte aber kehrten nach der Restauration Europas einfach zu ihren alten Stadtordnungen zurück.

36 — 37.

Die Verfassung von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Die beiden (seit dem W. C.) großherzoglichen Häuser regieren zwar in ihren Landestheilen unabhängig; allein in ihren Staaten besteht eine Realunion vom J. 1523, und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755, nach dem beide Staaten eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, und gemeinschaftliche Landtage haben,

Den Ständen stehen nach den Verträgen mit den Regenten v. d. J. 1572, 1621 und 1765 bedeutende Rechte zu in Gesetz- und Steuersachen.

Die Landschaften bilden nur Einen Körper, der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind: die Ritterschaft, die ohne Rücksicht auf Geburt aus den Besitzern der 965 landtafelfähigen Güter bestehet, nach drei Kreisen, unter 3 Erblandmarschällen für Mecklenburg, Werden, Stargard; und die 44 landtagfähigen Städte nach den Kreisen Parchin, Güstrow, Neubrandenburg. Die Stände versammeln sich abwechselnd zu Sternberg und Malchin.

Die Ritterschaft hält auch in den Ämtern unbeschränkt Zusammenkünfte. — Die Stadt Rostock besitzt große Privilegien; auch die übrigen Städte wählen meistens ihre Obrigkeiten selbst.

Jedes Großherzogthum hat für seine speziellen Angelegenheiten seine besonderen Convocationstage.

Eine neue Landesverfassung, von welcher bei Gelegenheit des Rheinbundes die Rede war, kam nicht zu Stande, im J. 1817 am 23. Oktober erfolgte ein langes Gesetz über ein Kompromiß-Gericht für die Fälle eines Konfliktes zwischen Regierung und Ständen in Verfassungs-Angelegenheiten.

38.

Die Verfassung der preussisch-teutschen Länder.

(Siehe unten bei Königreich Preußen).

Gesammtüberblick der teutschen Verfassungen.

Das Gemeinsame aller teutschen Verfassungen ist, daß dieselben ohne Ausnahme auf das rein erhaltene monarchische Princip als Grundlage des ganzen Staatsverbandes gegründet sind, und daß die nach Geburtsrechten überall scharf geschiedenen Stände sich nur mit inneren Landesangelegenheiten beschäftigen, während die Könige und Fürsten ausschließend die diplomatischen, die Bundes- und die Militärangelegenheiten leiten; daß endlich keine Verfassung oder administrative Verfügung eines teutschen Landes irgend etwas den Beschlüssen der hohen am Bundestage sprechenden Fürsten Zuwiderlaufendes enthalten könne.

Österreich, Mecklenburg, Oldenburg, Reuß und Anhalt haben die alten ständischen Einrichtungen beibehalten, die übrigen teutschen Staaten erhielten ihre jetzigen Einrichtungen sämmtlich zwischen den Jahren 1814 und 1836, insbesondere Churhessen, Sachsen-Altenburg, Sachsen Königreich, Braunschweig, Hannover und Lippe-Detmold nach dem J. 1830. — Welcher große Unterschied ist aber zwischen dem Geiste der Verfassung Churhessens und Altenburgs, die beide von demselben halben Jahre datiren.

In allen größeren teutschen Staaten und in Lippe-Detmold ist das Zweikammersystem, nur in Churhessen und Braunschweig versammeln sich die Stände wie in den kleinen Staaten ungetheilt. — In den kleinen neu organisirten Staaten von Sachsen-Weimar inclusive abwärts hören die Virilstimmen auf, und erscheinen bloß gewählte Abgeordnete der drei Stände. — In sämmtlichen neu organisirten Staaten ist der Bauernstand zahlreich vertreten.

Von den ersten Kammern ist bemerkbar, daß in Bayern die Zahl der vom Könige zu ernennenden Pairs nicht den dritten Theil der erblichen, in Würtemberg nicht den dritten Theil der Mitglieder der Kammer überhaupt, in Hessen nicht 10, in Baden nicht 8 übersteigen kann; daß in Sachsen Königreich der Abgeordnete der Universität und die Magistrate der ersten Städte ebenfalls in der ersten Ständekammer sitzen; eben so in Baden die Abgeordneten der beiden Universitäten, und daß überhaupt auch bürgerliches Verdienst in Bayern, Würtemberg und Baden den Eintritt in die erste Kammer erhalten kann.

Die teutschen Souveraine haben in dringenden Fällen das Recht zu provisorischer Gesetzgebung und Steuererhebung in Baden, Hannover, Braunschweig, Sachsen Königreich, Sachsen-Coburg, Churhessen und Darmstadt.

Die teutschen Stände haben ein auf gewisse Fälle beschränktes Zustimmungsrecht und sonst nur das des Beirathes in Braunschweig, Altenburg, den beiden Lippe und Waldek.

Gegen landesfürstliche Propositionen kann nur mit besonderer Stimmenmehrheit gestimmt werden in Sachsen Königreich, Meinungen und Rudolstadt.

In Verfassungsstreitigkeiten und Beschwerden gegen ein Ministerium entscheidet der oberste Gerichtshof in Bayern, Hannover, Sachsen-Weimar, Coburg, Meinungen, ein s. g. Staatsgerichtshof in Würtemberg, Sachsen Königreich, Braunschweig und Churhessen.

Für den Fall einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern ist in Würtemberg eine vertrauliche Besprechung, jedoch ohne Protokollführung und Beschlußnahme erlaubt. —

Bei Finanzgesetzen sind in Würtemberg, Baden und Nassau die bejahenden und dissentirenden Stimmen in jeder der beiden Kammern zusammen zu zählen, und der Beschluß nach Maßgabe der sich alsdann ergebenden Mehrheit zu ziehen. In Darmstadt werden in diesen Finanz-Fällen beide Kammern örtlich vereiniget, und der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Die gewöhnliche Zeit für ordentliche Landtage in den teutschen Staaten ist drei Jahre. Jährliche Landtage sind in Nassau *), Schaumburg-Lippe, Hechingen und in Hannover (nach V. v. J. 1833). Alle zwei Jahre in Lippe-Detmold. Alle vier Jahre in Altenburg **). Alle sechs Jahre in Coburg. — Nur ein Ausschuß wird jährlich in Waldek einberufen ***). — Die Wahlen geschehen in der Regel auf 6 Jahre. — Die Finanzperiode ist in der Regel 3 Jahre. —

Öffentlich sind die ständischen Verhandlungen in Sachsen Königreich, Baden, Darmstadt, Meinungen, und Hannover (n. V. v. J. 1833); nur die zweite Kammer verhandelt öffentlich in Bayern, Würtemberg, Nassau; in Altenburg und Detmold wird ein Auszug aus den ständischen Verhandlungen bekannt gemacht; in Weimar und Braunschweig wurde die Öffentlichkeit von den Ständen aufgehoben, und in Waldek unter strengen Strafen das Verrathen der ständischen Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten verbothen.

Ein Alter von 25 Jahren reicht hin bei den Abgeordneten in Hannover, Nassau, Altenburg, Waldek, während sonst in der Regel 30 Jahre erforderlich sind, in manchem Staate z. B. Baden reichen 25 Jahre bei Rittergutsbesitzern, 30 Jahre bei den andern Abgeordneten hin.

In Rücksicht des Census oder des zur Volksvertretung in Teutschland erforderlichen Vermögens sind die Bestimmungen der einzelnen Staaten sehr verschieden.

Für die ersten Kammern ist in Bayern eine Grundsteuer von

*) In Nassau sind die Wahlen auf 7 Jahre, und die Finanzperiode 1 und 6 Jahre.

**) In Altenburg sind die Wahlen auf 12 Jahre.

***) In Waldek sind die Wahlen der bürgerlichen und bauerlichen Abgeordneten lebenslang.

300 Gulden aus einem Majorate für die erblichen Mitglieder, in Würtemberg 6000 Gulden Einkommen, in Baden 60,000 bis 300,000 Gulden Grundkapital, in Sachsen 2000 bis 4000 Thaler Ertrag erforderlich.

Für die zweiten Kammern ist in Bayern eine Grundsteuer von 10 — 40 Gulden, und zur activen Wahlfähigkeit von 3 Gulden hinreichend; in Baden ein Capital von 10,000 Gulden erforderlich, wobei aber von der aktiven Wahlfähigkeit nur Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente ꝛc. ausgeschlossen sind; in Sachsen sind 400 Reichsthaler Revenue oder 6000 Thaler Vermögen ꝛc. zur passiven Wahlfähigkeit, zur activen aber gar kein Census erforderlich, sondern in den Gemeinden die Stellung als Rath, Richter oder Verordneter genügend. — In Darmstadt müssen die Abgeordneten von 100 Gulden an direkten Steuern zahlen, oder einen Gehalt von 1000 Gulden haben; in Churhessen muß die Hälfte der Abgeordneten 400 Thaler Revenue oder 5000 — 6000 Thaler Vermögen besitzen, die andere Hälfte kann ohne allen Census gewählt werden; zur Ausübung des Wahlrechts aber, oder zur aktiven Wahlfähigkeit sind in beiden Hessen nur die Höchstbesteuerten berufen, und ebenso ist in Würtemberg, um Abgeordneter zu werden, kein Census vorgeschrieben, während von den Wahlmännern zwei Drittheile zu den Höchstbesteuerten gehören müssen; auch in Braunschweig müssen die Abgeordneten zweier Stände zu den Höchstbesteuerten gehören ꝛc. ꝛc. — Wenn man bedenkt, daß in England jeder der nicht 100 Gulden Hausmiethe zahlt, oder ein Gut bewirthschaftet, welches 400 Gulden C. M. Pacht abwirft, und in Frankreich jeder, der nicht 80 fl. jährlich Steuer entrichtet, von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen ist, und wenn man damit den niedrigen activen Census Teutschlands vergleicht, wenn man ferners erwägt, daß der passive Wahlcensus in Darmstadt nicht ganz ein Drittel, in K. Sachsen nicht ganz ein Fünftel, und in Bayern ein fünf und Zwanzigstel des französischen Wahlcensus ist, so sieht man, daß in Teutschland entweder das Wahlrecht ausgedehnter, oder daß Teutschland ärmer ist, oder daß die teutschen Stände zu minder wichtigen Gegenständen berufen seyen. —

Die Wahlen der Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes geschehen in Teutschland größtentheils indirekt, oft wie z. B. in Bayern durch eine dreifache Wahlhandlung.

Die Punkte, welche beinahe in allen teutschen Verfassungen be-

rührt werden, sind: in Betreff der Personen — die Religion, die Presse, Freizügigkeit zwischen den teutschen Lehranstalten, Beruf zu Ämtern und Würden, Militärpflicht, Auswanderungsrecht, in Betreff des Vermögens — die Confiscation, das Dominium eminens, Gleichheit der Besteuerung, Ablösung der Frohnden und aller von der Leibeigenschaft herrührenden Lasten.

XVIII.

Verfassung Preussens.

Das Königreich Preußen hat berathende Provinzialstände, deren Mitglieder ohne Rücksicht auf Geburtsrecht, nach den drei Ständen: Rittergutbesitzer, Städtebürger und Bauern gewählt werden, wozu in Schlesien, Sachsen und dem westlichen Preußen auch die Standesherren hinzutreten.

Aus allerhöchster Gnade und königlicher Machtvollkommenheit erließ nämlich der König am 22. Mai 1815 ein Dekret folgenden Inhaltes: 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. 2. Zu diesem Zwecke sind a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. — 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. — 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen ꝛc.

Und am 5. Juni 1823 erschien hierauf das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, welches verordnet:

1. Es sollen Provinzialstände in unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.
2. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.
3. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden wir:

1. Die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch
2. so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden,

die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3. Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden; und
4. die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen.

Diesem Gesetze gemäß wurden nun die Provinzialstände nach acht ständischen Verbanden in Preußen eingeführt.

1. Verband für Brandenburg und Niederlausitz am 1. Juli 1823.
2. „ „ Ost- und Westpreußen . . . „ „ „ „
3. „ „ Pommern und Rügen . . . „ „ „ „
4. „ „ Schlesien, Glatz und Oberlausitz „ „ „ „
5. „ „ Sachsen . . . . . 27. März 1824.
6. „ „ Cleve, Jülich, Berg u. Niederrhein „ „ „
7. „ „ Westphalen . . . . . „ „ „
8. „ „ Posen . . . . . „ „ „

und 15. Dez. 1830.

In den drei erstgenannten Ländern und in Posen bestehen die Provinzialstände nur aus den Abgeordneten von drei Ständen, nämlich: 1. den Besitzern der Rittergüter, 2. den Abgeordneten der Städte und 3. den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

Ständische Verbande.	Rittergutsbesitz.	Städte-Deput.	Bäuerliche Dep.	Summe	Bevölkerung.
Brandenburg . . .	34	22	12	68	1,741,000
Preußen	45	28	22	95	2,152,000
Pommern	24	16	8	48	990,000
Posen	24	16	8	48	1,169,000

In den vier andern ständischen Verbanden treten auch noch die Standesherren als vierter Stand hinzu, und es sind dort

Ständischer Verband.	Standesherren.	Rittergutsbesitz.	Städte-Deput.	Bäuerliche Dep.	Summe	Bevölkerung.
Schlesien .	8	36	28	14	86	2,679,000
Sachsen . .	6	29	24	13	72	1,564,000
Rheinprovinz	4	25	25	25	79	2,473,000
Westphalen .	11	20	20	20	71	1,326,000
Ges. Summe	29	237	179	122	567	14,098,000

Die beiden Domkapitel von Merseburg und Naumburg in Sachsen gehören zu den Standesherren dieser Provinz, das Domkapitel von Brandenburg zu dem Ritterstande Brandenburgs.

Der Besitz eines reichsunmittelbaren Landes gibt eine Virilstimme, auch kann der König den Besitzern von Fidei-Commissen Virilstimmen geben. — Bei den Besitzern der Rittergüter macht es keinen Unterschied, ob diese adelich oder bürgerlich seyen.

Auch die Abgeordneten der Städte müssen städtischen Grundbesitz haben, und entweder Magistrate oder Gewerbsleute seyn.

Unbescholtener Ruf, christliches Religionsbekenntniß, 10jähriger Grundbesitz und ein Alter von 30 Jahren sind die für Abgeordnete jeden Standes erforderliche Bedingung; den erforderlichen Vermögenscensus der zwei letzten Stände setzen besondere Provinzialordnungen fest. — Sie werden auf sechs Jahre gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Rittergutsabgeordneten werden unmittelbar, die Abgeordneten der Städtebürger durch zweifache, die bäuerlichen Abgeordneten durch dreifache Wahlhandlung ernannt. — Um Wähler zu seyn, sind dieselben Eigenschaften vorgeschrieben, nur genügen 24 Jahre, und eigenthümlicher, wenn gleich nicht 10jähriger und den festgesetzten Census nicht erreichender Grundbesitz.

Die preußischen Provinziallandtage sind nicht öffentlich, das Resultat der Landtagsverhandlungen wird aber durch den Druck bekannt gemacht.

Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Taggelder erhalten.

Es darf keine Kommunikation der Provinzialstände untereinander oder mit den Kreisständen statt finden.

Die Kreisversammlungen bestehen nach der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 zur Wahl der Rittergutsabgeordneten, Präsentation für Landrathstellen, Steuerrepartition ꝛc.; auf derselben haben die Rittergutsbesitzer eine Virilstimme, während die Städte und Landgemeinden eine verhältnißmäßig geringe Repräsentation haben.

Nebst Provinzial- und Kreisständen hat Preußen sehr zweckmäßige

Gemeindeordnungen.

Für die städtischen Korporationen bestehet die Städteordnung vom J. 1808, revidirt im J. 1831. — Der §. 11. der letzteren bestimmet das Bürgerrecht auf folgende allgemeine Weise: „Bürger ist „derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Ge-

„schäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen (der „Stadtverordneten) Theil zu nehmen.“ — Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach §. 15: a) diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thalern, in größeren nicht über 2000 Thaler bestimmt werden soll, — b) diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe treiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Thaler zu bestimmen ist. Die genauere Bestimmung enthalten die Lokalstatute.

Berechtigt aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 bis höchstens 12000 Thaler nachweisen und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Auch diese letzteren sollen nun nach einer Kabinetsordre vom 14. November 1835 das Bürgerrecht unentgeldlich erhalten. Ausnahmsweise können selbst unvermögliche geachtete Bürger — ohne Zustimmung der Regierung — von den Gemeinde-Vorständen Bürgerrecht und Wahlfähigkeit erhalten.

Die Gemeindevorstände sind: die Stadtverordneten als berathende und gesetzgebende, und der Magistrat als exekutive, vollziehende Behörde in Gemeindeangelegenheiten.

Die Stadtverordneten bestehen nach der Größe der Ortschaften aus mindestens neun und höchstens 60 Mitgliedern, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Verordneten müssen zur Hälfte Grundbesitzer seyn, und keiner ist wählbar, der nicht in kleineren Städten ein Grundeigenthum von 1000 oder eine jährliche Rente von 200 Reichsthalern, und in größeren Städten ein Grundeigenthum von 12000 oder eine Rente von 1200 Thalern nachweiset.

Der Bürgermeister und die übrigen Magistratspersonen müssen dieselben Vermögensbedingungen ausweisen, sie werden aber nicht von der Bürgerschaft, sondern von den Stadtverordneten gewählet und von der Regierung bestätiget oder verworfen. Die Wahl ist auf sechs Jahre, nach andern auf zwölf Jahre, und nur ausnahmsweise auf Lebenszeit. Alle Magistratspersonen sind besoldet *).

---

*) Des Vergleichs wegen sollen hier einige Angaben aus Städteordnungen anderer teutschen Staaten folgen. — Nach der k. sächsischen Städteordnung vom J. 1832 ist in allen Städten ein Stadtrath, dann Stadt-

Nach und nach begnadigt der König immer mehrere Städte mit dem Antheile an dieser Gemeindeordnung; z. B. erhielten im J. 1834

---

verordnete und ein größerer Bürgerausschuß. Der letztere, welcher das Zwei- höchstens Dreifache der Stadtverordneten betragen soll, wählt in Städten mit weniger als 100 Bürgern den Bürgermeister und Stadtrath, in größeren Städten soll diese Wahl durch besondere Wahlmänner geschehen, deren Zahl ein Zwanzigstel der Bürger betragen soll. Zwei Drittheile der Wahlmänner, Ausschüsse und Verordneten müssen Grundbesitzer seyn. — In Baden war nach dem früheren Gemeindegesetze den Städten mit mehr als 3000 Menschen gestattet, einen s. g. größeren Ausschuß zu ernennen, welcher ganz die Gemeinde zu vertreten hatte, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschußmänner, welche nur von sämmtlichen Gemeindebürgern vorzunehmen waren. In Zukunft (nach dem neuen Gemeindewahlgesetze) müssen diese größeren Städte, und die kleineren mit mehr als 1500 Seelen können einen Ausschuß wählen, und dieser hat die Gemeinde in Zukunft auch in den drei obigen Wahlen zu vertreten. Der große Ausschuß soll in einem Zehntel der Bürger bestehen, und in großen Städten nicht über 150, in den kleinen nicht unter 50 Personen zählen. Die Wahlen dazu nehmen die Bürger nach drei Vermögensklassen vor, so daß ein Drittel von den reichsten, ein Drittel von den mittleren, ein Drittel von den unteren nach dem Steuerkataster gewählet wird, und dabei wieder ein Drittel, also zum Ganzen ein Neuntel von den Wählenden aus ihrer Klasse genommen werden müssen. Die badische Gemeindeordnung wurde im J. 1832, 1833 auf eine Art exekutiret, daß die Regierung sich genöthiget sah, durch ein provisorisches Gesetz ddo. 4 Dezember 1833 einen Wahlcensus von 800—2000 Gulden einzuführen. Nun bringt man indirekte Wahl als Palliative gegen demokratische Ausbrüche in Vorschlag, um nicht durch zu hohen Census etwa nur 1/20 oder wie in Frankreich 1/100 aller Bürger an der Wahl Antheil nehmen zu lassen. — In Churhessen bestehen zu Folge der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 Bürgermeister, Gemeinderäthe und ein Gemeindeausschuß. Die Ausschüsse, welche wenigstens 12 höchstens 48 seyn dürfen, müssen zur Hälfte den höchst besteuerten Bürgern angehören. Der Ausschuß wählt Bürgermeister und Gemeinderäthe, und die Hälfte davon müssen zu den höchst Besteuerten gehören. Diese Hälfte der Höchstbesteuerten ist in genauer Übereinstimmung mit der churhessischen Verfassung überhaupt. — In Hessen-Darmstadt wählt die Gemeinde unmittelbar ohne Zwischenwahl drei Kandidaten für die Bürgermeisterstellen, von denen die Regierung einen ernennet, von den Gemeinderäthen muß ein Drittheil den höchst Besteuerten angehören. —

neun Städte in Posen die Städteordnung, und in den übrigen wurde der Bürgerschaft durch das Gesetz vom 9. März 1833 das Recht verliehen, ihre Bürgermeister selbst zu wählen; natürlich wird dabei auf den Zustand der Bildung der Einwohner, dann auf das Gemeindevermögen, die Schulden ꝛc. Rücksicht genommen. In Arensberg in Westphalen wurden bei der im J. 1835 vorgenommenen ersten Wahl der 18 Stadtverordneten, drei Beamte der Regierung, drei Justiz-Commissäre und zwei Mitglieder des Oberamtsgerichtes gewählet.

Bei den Berathungen der Landgemeinden steht ein Schulze und zwei Schöffen an der Spitze.

In höherer Ordnung steht den Kreisen ein Landrath vor, und diesem die Kreisstände auf sechs Jahre aus den tüchtigsten Männern des Kreises gewählet, rathend und kontrollirend zur Seite.

Die Wahl des Landrathes hat der König theils den Kreisständen überlassen, theils sich vorbehalten.

In Würtemberg hat die Gemeinde ebenfalls unmittelbar das Vorschlagsrecht von drei Personen, und die Regierung das Ernennungsrecht und zwar auf Lebenszeit. — Die indirekte Wahl ist immer unzuverläßig, weil der Bürger, wenn er genöthiget ist eine so große Liste (von Wahlmännern) auszufüllen, immer nur Einige mit wirklicher Überzeugung der Zutrauenswürdigkeit hinschreibt, die übrigen Posten aber ohne diese Überzeugung ausfüllet. Schon diese Wahlmänner sind also keineswegs die wirklich Betrauten ihrer Mandanten, um viel weniger erst die von den Wahlmännern Ernannten, und um wie viel weniger erst dann, wenn die Wahlmänner es auf lange Jahre (sechs) bleiben, wo sie noch immer Bürgermeister und Räthe wählen, wenn sie vielleicht selbst schon lange das Zutrauen ihrer Gemeinde verloren haben; am wenigsten sollte der Bürgermeister, der das Wohl und die Interessen der Gemeinde in seiner Hand concentriret, und auf den die größte Aufmerksamkeit der Gemeinde gerichtet ist, auf eine Art gewählt werden, die es zweifelhaft macht, ob sie den Wunsch der Gemeinde ausdrückt, und nach der Erfahrung Frankreichs zu vielen Intriguen Anlaß gibt.

Im Vergleiche von England, Preußen und Frankreich ist die Selbstständigkeit der Gemeinden in Frankreich am unbedeutendsten; dagegen fällt in Frankreich der Unterschied zwischen Stadt und Dorf weg, und die Gemeinderechte kommen daselbst sowohl den Städten als den Dörfern zu, während in England und Preußen die ausgedehnteren Rechte nur den Städten, in denen größere, reichere und gebildetere Bevölkerung ist, zugetheilt sind.

XIX.

Verfassung Hollands.

In Holland, das seit seiner Losreißung von spanischer Herrschaft republikanisch-föderalistische Formen hatte, suchte das Haus Oranien, dem es seine Befreiung verdankte, mittelst der Erbstatthalterwürde langsam eine Monarchie zu begründen. Die Franzosen stützten sich beim Ausbruche ihrer Propagandakriege im J. 1793 auf die antioranische Parthei, brachen mit Militärmacht ein, vertrieben aber nicht bloß den Statthalter, sondern stürzten auch das Föderativsystem, schufen eine ungetheilte batavische Republik und gaben derselben nach dem Muster der eigenen Directorial-Verfassung eine ähnliche vom 23. April 1798, wo ein Staatsverein von fünf Personen den Vollziehungsrath bildete, ein gesetzgebender Körper aus 90 Personen bestand, und dieser aus seiner Mitte ein Drittheil ausschied, welches Drittheil (gleichsam der Rath der Alten) die erste Kammer bildete, zugleich wurden die ehemals selbstständigen Staaten in Departements umgestaltet. — Eine zweite Verfassung gab Napoleon als erster Consul den Holländern am 16. Oktober 1801, worin er wegen ihres nach seinen Wünschen zu bedächtigen Charakters den gesetzgebenden Körper auf 35 Personen reduzirte, und für jeden Berathungsgegenstand eine kurze nothwendige Entscheidungsfrist festsetzte, die Staatsverwaltung aber unter zwölf Personen dermaßen vertheilte, daß er (Napoleon) eigentlich die ganze Oberleitung hatte. — Endlich bestimmte ihn der Wunsch, nach dem Vorbilde der französischen Senatsconsulte vom J. 1804 auch den holländischen Staatsorganismus monarchisch umzuformen, zur Einführung einer dritten Verfassung vom 15. Mai 1805, worin der gesetzgebende Körper auf 19 Mitglieder zusammenschmolz, der alte Titel „Hochmögende Repräsentanten“ wieder zum Vorschein kam, dann ein Regent mit dem alten Titel „Rathspensionär“ an die Spitze gestellt, und ihm wie einem Monarchen ein Staatsrath an die Seite gegeben wurde. — Im J. 1806 gab Napoleon seinem Bruder Ludwig Bonoparte den Holländern zum Könige, und dieser dem Königreiche die Verfassung vom 7. August 1806. Diese Verfassung war octroirt, ein gesetzgebender Körper, welcher sich alle Jahre versammelte und jährlich zum fünften Theile erneuert wurde, nahm an der Gesetzgebung Antheil, der König aber hatte ausschließlich die

Initiative. — Nach der Restauration Europa's kehrte der Erbstatthalter von England wieder nach Holland zurück, wurde anfangs zum souverainen Fürsten der Niederlande, dann aber nach der Vereinigung Belgiens mit seinen Ländern zum Könige der Niederlande erhoben, und gab als solcher das noch geltende

Grundgesetz vom 24. August 1815.

Zufolge dieser Verfassung findet eine doppelte Repräsentation des Holländischen Volkes statt, nämlich für ganz Holland in den Generalständen „Generalstaaten“ genannt, und für die einzelnen Provinzen in den Provinzialständen „Provinzialstaaten“ genannt; auch unterscheidet sich diese Verfassung besonders dadurch, daß die Stände nicht bloß bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Verwaltung, bei Besetzung wichtigerer Ämter und in Familiensachen der k. Dynastie mitconcurriren.

I. Die Generalstaaten sind aus zwei Kammern gebildet, einer ersten Kammer, deren Mitglieder der König, aber nur auf Lebenszeit aus Personen ernennet, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt, oder ihr Vermögen am ausgezeichnetsten sind. Die Zahl derselben kann (aus der Zeit der Vereinigung mit Belgien) nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 betragen, welche volle 40 Jahre alt seyn müssen; — und aus einer zweiten Kammer, deren Mitglieder von den Provinzialständen gewählt werden, und dermahlen 55 an der Zahl sind (zur Zeit der Vereinigung mit Belgien waren es 110).

Von den neun Provinzen sendet in die zweite Kammer der Generalstaaten:

Nordbrabant	7	Friesland	5
Geldern	6	Oberyssel	4
Holland	22	Gröningen	4
Seeland	3	Drenthe	1
Utrecht	3		

Um Abgeordneter seyn zu können, muß man volle 30 Jahre alt, in der Provinz, in welcher man erwählt worden ist, wohnhaft, und mit Niemanden in der Versammlung näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert seyn. Das Vermögen wird, abweichend von andern Verfassungen und besonders auffallend bei einem Handelsvolke, gar nicht in Anschlag gebracht. Land- und Seeoffiziere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Kapitains haben.

Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre erwählt, und alle Jahre tritt ein Drittheil aus.

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennet der König, bei der zweiten Kammer ernennet Er den ersten der drei von der Kammer kandidirten Personen. — Sämmtliche Mitglieder erhalten Diäten, die der ersten Kammer zu aller Schadloshaltung für Versetzung und Aufenthalt eine Summe von 3000 Gulden jährlich; die der zweiten Kammer eine Entschädigung für ihre Versetzung, welche durch das Gesetz nach Maßgabe der Entfernung bestimmt wird, ferners für Aufenthaltskosten eine Summe von 2500 Gulden jährlich. — Die Mitglieder beider Kammern schwören einen doppelten Eid, einmahl, daß sie, um Mitglieder zu werden, unter keinem Vorwande weder Gaben oder Geschenke gegeben oder versprochen haben, noch geben oder versprechen werden; dann den Eid auf das Grundgesetz und die Beförderung des allgemeinen Wohles ohne irgend ein anderes provinzielles oder anderes Interesse.

Die Generalstaaten versammeln sich jährlich wenigstens einmal, die Sitzung der zweiten Kammer ist öffentlich, die Kammer kann sich aber, wenn der zehnte Theil der anwesenden Mitglieder es verlangt, oder der Präsident es für gut findet, in einen Ausschuß umbilden.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten ausgeübt. Vorschläge, welche der König zu machen für gut findet, gehen allezeit nicht bloß in Finanzangelegenheiten zuerst an die zweite Kammer; im Ablehnungsfalle aber werden sie an den König mit der ehrfurchtsvollen Bitte zurückgeschickt, den Vorschlag in weitere Erwägung zu ziehen. Machen die Generalstaaten einen Vorschlag, so gehört die Initiative ausschließend den Mitgliedern der zweiten Kammer. Die ordentlichen Abgaben werden auf zehn Jahre, die außerordentlichen für vier Jahre verwilliget. — Falls eine Aenderung im Grundgesetze in der Thronfolgeordnung vorgenommen oder wegen Erlöschung der königlichen Dynastie eine neue Dynastie gewählt werden soll, muß die zweite Kammer in doppelter Anzahl berufen, zwei Drittheile müssen dann gegenwärtig, und davon drei Viertheile einverstanden seyn. — Die Mitglieder beider Kammern werden namentlich aufgerufen, und stimmen laut.

Besondere Anordnungen in der holländischen Verfassung sind: 1) daß der König in der Ausübung des Begnadigungsrechtes an die vorgängige Berathung des Obergerichtshofes, dessen Mitglieder von der zweiten Kammer vorgeschlagen werden, worauf sie der König aus

der Terna ernennet, gebunden ist; 2) daß die zweite Kammer der Generalstaaten auch zur Besetzung der Stellen in der Oberrechnungskammer und in dem Münz-Collegio den Vorschlag hat; 3) daß, wenn der König die ganze Miliz versammelt, die Generalstaaten außerordentlich konvoziret, und von den Motiven dieser Verfügung unterrichtet werden; 4) daß die Generalstaaten die Anordnung der Vormundschaft, Regentschaft und insbesondere, in so weit es sich um Successionsfähigkeit dabei handelt, bei Vermählungen der Mitglieder des Königshauses konkurriren. — Dagegen sind in Holland die Minister den Generalstaaten nicht verantwortlich, sie kontrasigniren kein einziges Gesetz, so daß man sie nur als Diener des Souverains, nicht des Staates betrachten kann, und daher jedes strenge Urtheil gegen eine administrative Verfügung hier eine Verletzung der Majestät würde.

II. Die Provinzialstaaten Hollands waren nach dem Untergange der Oberhoheit Philipp II. die eigentliche souveraine Macht, von welcher die Generalstaaten nur eine Delegation waren.

Nach dem Organismus des Königreiches Niederland konnten sie natürlich nur mehr eine Mittelbehörde zwischen dem Ministerium, und den Kantonen und Gemeinden vorzüglich auch in administrativer Beziehung und mit dem vollen Petitionsrechte seyn.

Die Glieder der Provinzialstände werden von dem Adel, von den Städten und den Landgemeinden in der Weise gewählet, daß jede dieser drei Abtheilungen sich abgesondert zur Wahl versammelt. Bei den Städten fungiren hiebei aber nicht alle Wähler, sondern nur die selbst schon auf sehr indirekte Weise gewählten Municipal-Collegien, auch bei den Landgemeinden sind größere Wahlbeschränkungen, im Ganzen aber dem Einflusse der Regierung bedeutender Spielraum eröffnet. Außer den übrigen Eigenschaften ist bei diesen Wahlen auch eine Quote direkter Steuerzahlung erforderlich. Die Provinzialstände versammeln sich wenigstens einmal in jedem Jahre; sie ernennen aus ihrer Mitte eine permanente Deputation, welche die kurrenten Geschäfte besorget. Zu den Attributen der Provinzialstände gehöret: 1) Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer; 2) der Vorschlag zu den Stellen bei den Provinzialgerichtshöfen; 3) die Entwerfung des Ausgabenbudgets der Provinz, das dem Staatsbudget einverleibt wird; 4. die Vollziehung der Gesetze in Betreff des Kultus, des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeitsanstalten, und der materiellen Interessen; 5) Vermittlung der Streitigkeiten unter den Lo-

calbehörden; 6) der Vorschlag, der für die Provinz nothwendigen oder nützlichen Arbeiten, und im Falle ihrer Genehmigung, die Direktion derselben; 7) die Entwerfung der Reglements für die Bezirks- und Localadministrationen; 8) Prüfung und Regulirung der Budgets dieser letzteren, und der Mittel zur Deckung des Aufwandes; 9) die Aufsicht auf die hidraulischen Werke, Deiche, Kanäle, Brücken, Straßen ꝛc.; die Provinzialstände haben also großen administrativen Einfluß. In der ganzen Verfassung Hollands zeiget sich noch deutlich das Föderativband der ehemaligen Republiken, nicht bloß durch die größere Beschränkung der königlichen Gewalt, sondern insbesondere durch den großen administrativen Einfluß der Provinzialstaaten.

XX.

Verfassung Dänemarks.

Dänemark ist das einzige skandinavische Reich mit unbeschränkter Monarchie, der letzte Reichstag ist im Jahre 1660 zu Kopenhagen abgehalten worden; eine Finanzverlegenheit machte am 10. September jenes Jahres eine Zusammenberufung der Reichsstände nothwendig, und der bitterste Zwist, der sogleich bei Entwerfung der neuen Steuerprojekte zwischen dem steuerfreien Adel von der einen, und der Geistlichkeit und dem Bürgerstande von der andern Seite ausbrach, endete damit, daß man die bisherige beschränkende Capitulation aufhob, und dem Könige Friedrich III. für sich und alle seine Deszendenten die völlige unumschränkte Gewalt förmlich ohne Blutvergießen, ja selbst ohne Verhaftung irgend eines Menschen übertrug. Die hierüber ausgestellte Urkunde nennet man die Souveränitäts- und Erbgerechtigkeitsakte vom Jahre 1661, worin auch nebst der gemischten Successionsordnung die Bestimmung stehet, daß der König weder durch einen Eid noch durch eine geschriebene Zusage zu irgend etwas verpflichtet werden kann. Das Königsgesetz, welches erst nach dem Tode Friedrich III. öffentlich bekannt gemacht wurde, ist nichts anders, als ein Commentar der Souverainitäts- und Erbgerechtigkeitsakte, worin nebst Bestimmungen über Minderjährigkeit, Thronfolge, Untheilbarkeit, Salbung ohne Eid ꝛc. auch die lutherische als Staatsreligion, zu der sich der König nothwendig bekennen müsse, erklärt wird. Übrigens gelten diese beiden Grundgesetze nur für das eigentliche Dänemark und die Inseln, denn in den beiden Herzothümern Schleswig und Holstein gilt vielmehr die Urkunde, wodurch Christian I. zum Fürsten dieser Länder erwählet wurde.

Diese sogenannte magna charta der Schleswig-Holsteiner enthält das Steuerverwilligungsrecht und ist von allen Nachfolgern Christian I. bestätiget worden, ausdrücklich vom jetzigen Könige am 17. August 1816. Im Jahre 1712 also 52 Jahre nach der Lex regia war auch in den beiden Herzogthümern noch Landtag von Ritterschaft, Geistlichkeit und Städten.

Se. Majestät der jetzige ehrwürdige König hat laut Dekretes vom 28. Mai 1831 beschlossen, nicht nur in Folge der auf den 13. Artikel der teutschen Bundesakte gestützten Bitte der Holsteinischen Stände, den Herzogthümern, sondern dem ganzen Königreiche nach dem Muster Preußens berathende Provinzialstände zu geben, welche auch mit Patent vom 15. Mai 1834 eingeführt worden sind *).

Die Anzahl der Vertreter des gesammten Landes beträgt 209 bis 217, darunter sind zwei Virilstimmen, 20 bis 28 vom Könige Ernannte (wozu auch die drei Stimmen für Island und die Faröner gehören) und 189 vom Volke Erwählte; und zwar so, daß beiläufig $\frac{2}{3}$ der ständischen Mitglieder auf die Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf adeliche oder unadeliche Geburt, $\frac{1}{3}$ auf die Städte, und $\frac{1}{3}$ auf den Bauernstand kommen. Aus 70 Mitgliedern besteht die Versammlung der Inselstifter, aus 55 die Jütländische.

Das Wahlrecht ist zwar wie in Preußen nur dem Grundbesitze verliehen, aber dergestalt, daß der Inhaber und der Erbpächter dem Eigenthümer gleichgehalten sind.

Virilstimmen haben in Schleswig der Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg, in Holstein der Besitzer der fürstlich hessischen Fidei-Commiß-Güter.

Um Wahlmann zu seyn, ist der (active) Vermögenscensus nach Provinzen und Klassen verschieden, z. B. in Kopenhagen ist ein Haus von 4000 Thaler Assecuranzwerth, in andern Städten Dänemarks von 1000 Thalern, oder ein Gut von vier bis fünf Tonnen (neun Metzen) Hartkorn (als Basis der Grundsteuer) erforderlich; — in den Herzogthümern dagegen ein städtisches Grundeigenthum von 1600 Thalern, oder ein Bauerngut von 3200 Thalern, oder ein adeliches Gut

*) Im eigentlichen Dänemark versammeln sie sich zu Roeskilde und Viborg. Die Dänen wünschen aber die Vereinigung dieser beiden Versammlungen.

mit Jurisdiktion, oder mit einem Werthe von 50,000 Thalern. — Ein Alter von 25 Jahren reicht zur Ausübung des Stimmrechtes hin; in den Herzogthümern sind auch die Juden ausgeschlossen.

Um Abgeordneter zu werden, oder zum passiven Census ist christliche Religion, fünfjähriger Aufenthalt im Staate, dreißig Jahre und außerdem ein zweijähriger, doppelt so großer Grundbesitz als zur aktiven Wahlfähigkeit vorgeschrieben; nur bei den Besitzern der Rittergüter ist derselbe Vermögenscensus für aktive und passive Wahlfähigkeit.

In den Herzogthümern erscheinen auch Abgeordnete der Geistlichkeit und der Kieler-Universität.

Der Wirkungskreis der Stände ist die Berathung der allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechte, und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, ferners das Recht zu Bitten und Beschwerden, die auf das specielle Wohl und Interesse der Provinz oder eines Theiles Bezug haben, ferners die Repartition der Steuern mit Vorbehalt k. Genehmigung, und endlich ein votum decisivum in Communal-Angelegenheiten.

Alle zwei Jahre werden die Provinzialstände Dänemarks vom Könige zusammenberufen.

Für Island wurde im August 1838 eine besondere ständische Versammlung von den drei Amtmännern, zwei Prälaten, einem Justizoberbeamten, dem Landvogt und einem der Sysselmänner von jedem der Ämter Islands angeordnet, um die Isländischen Interessen zu berathen, und ein Wahlgesetz zu entwerfen, nach welchem isländische Abgeordnete zur Ständeversammlung der Inselstifter Dänemarks gesendet werden sollen.

Am 24. October 1837 hat Dänemark auch ein neues allgemeines Gemeindegesetz nach preußischem Muster, aber über dieses Muster hinausgehend, erhalten, die Magistrate in den Corporationen sind vom Könige ernannt, neben ihnen bestehet aber eine Bürgerrepräsentation, welche letztere in Schleswig und Holstein ihre Sitzungen schon mehrfach öffentlich erklärt haben. Grundeigenthum ohne Beschränkung auf einen Census ist die Bedingung der aktiven uud passiven Wahlfähigkeit. Religionsunterschied kommt nicht in Betracht; auch der Jude kann gewählt werden, ob er gleich in Rücksicht der Provinzialstände bloß Wahlrecht und keine Wählbarkeit hat.

XXI.

Die Verfassung Schweden-Norwegens.

Durch den hohen Willen der europäischen Großmächte zur Zeit der Restauration Europas wurden die beiden Bestandtheile der nördlichsten Halbinsel Europas Schweden und Norwegen als zwei freie selbstständige, untheilbare und unabhängige Reiche unter Einer Königskrone vereinigt. Die über diese Vereinigung zu Stande gekommene Reichsakte wurde von den Vertretern Norwegens zu Christiania am 31. Juli und von den Ständen Schwedens zu Stockholm am 6. August 1815 unterzeichnet. Außer den allgemeinen Bedingungen über dieses zwischen den beiden Reichen durch ihre Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen Könige aber mit verschiedenen Regierungsgesetzen entstandene constitutionelle Verhältniß enthält dieses Grundgesetz auch Bestimmungen über die Erbfolge, über die gemeinschaftliche Wahl eines Thronfolgers nach Aussterben der Prinzen des Königshauses, dann der Regentschaft und Vormundschaft während der Minderjährigkeit des Thronfolgers, endlich die Form, die der König von Schweden zu beobachten hat, wenn er einen Krieg anfangen will.

Im übrigen haben die beiden Bestandtheile dieser Conföderation ihre eigenen Staatsgesetze, und wir behandeln daher

1. die Verfassung von Schweden.

Gustav Wasa führte Schweden im Jahre 1523 aus dem seit 1394 bestandenen Verbande der kalmarischen Union, und nahm als Gegengewicht gegen Clerus und Adel den Bürger- und Bauernstand unter die Reichsstände auf.

Als aber unter den Nachfolgern Karl XII. die königlichen Rechte durch den übermächtigen, großentheils von Frankreich oder Rußland influenzirten adelichen Reichsrath immer mehr beschränket wurden, beschloß König Gustav III. jene alte Verfassung des Reiches, wie sie unter Karl XI. im Jahre 1680 war, wieder herzustellen, und erließ am 21. August 1772 ein Fundamentalgesetz, welches dann auf dem Reichstage zu Stockholm modifizirt, und nun die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 genannt wurde.

Da in derselben durch das Übergewicht der drei Stände, Geistlichkeit Bürger und Bauern, die Curiatstimme des Adels unterdrückt,

die königliche Macht erweitert wurde, und insbesondere dem Bürgerstande bedeutende Bewilligungen zugestanden worden sind, so erfolgte der Meuchelmord Gustav III. auf einem Maskenballe am 16. März 1792 durch den Mörder Ankerström, und im Jahre 1809 auch die Thronentsetzung seines Sohnes Gustav des IV., an dessen Statt sein alter Oheim Karl XIII. am 6. Juni 1809 den Thron bestieg, den französischen Marschall Bernadotte adoptirte, und auf dem Reichstage zu Stockholm mit den vier versammelten Ständen eine neue jetzt geltende Verfassung ddo. 7. Juni 1809 unterzeichnete; in welcher dessenungeachtet an der Vertretung der Stände und den gegenseitigen Rechten derselben nichts geändert, sondern nur der König noch mehr eingeschränkt wurde.

Nach derselben besitzt der König die vollziehende Gewalt, und theilet die gesetzgebende mit den Reichsständen. Die Reichsstände sind wie vormals in vier Classen getheilt: 1. den Adel nach drei Curien, 2. die Geistlichkeit, 3. den Bürgerstand, 4. die Kron- oder Reichsbauerschaft.

Vom Adel hat jedes Haupt einer Familie, so bald es das 24ste Jahr erreicht hat, das Stimmrecht, nach den drei Curien des Herrn- Ritter- und des Knappenstandes. In letzter Zeit erschienen 1170 Adeliche am Reichstage.

Vom geistlichen Stande, welcher die zweite Stelle einnimmt, wird ordentlich jeder Bischof von seinem Stifte zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählet, auch wählet jede Propstey oder zwei bis drei zusammen einen aus ihrer Mitte, ja selbst den Kapellanen steht dieses Recht zu. Auch die Mitglieder der Universitäten und der Akademie der Wissenschaften gehören diesem Stande an. In letzter Zeit waren 70 Stimmen von diesem Stande.

Vom Bürgerstande haben 82 Städte, die man deßhalb privilegirte oder reichstagsfähige nennet, das Recht, Abgeordnete zu wählen. Außer diesen Städten gibt es gerade wie früher in England, andere, die zwar das nämliche Recht nicht haben, dennoch aber viele der privilegirten sowohl an Industrie als Bevölkerung übertreffen, z. B. Drottingsholm, Trollhätta, Löfsta u. s. f. Stockholm kann bis 10 Personen zum Reichstage bevollmächtigen, Gothenburg und Fallun jede nicht über 3, die andern Stapel- und größeren Landstädte jede 2, die kleineren nicht mehr als 1. Mehrere kleinere Städte schicken zusammen 1 Deputirten. In den Bürgerstand

haben auch die unadelichen Besitzer von Bergwerken Eintritt. In letzterer Zeit waren 118 bürgl. Deputirte.

Vom Bauernstand haben die angesessenen freien Kronbauern das Recht, aus jeder Härad (Gerichtsbezirk) einen Deputirten abzusenden, doch können mehrere Häraden sich über einen Reichstagsmann vergleichen. Ihre Zahl war letzt 259. — Außer diesen 4 Reichsständen haben auch die Regimenter und die Admiralität das Recht, Deputirte auf den Reichstag zu schicken. Diese Abgeordneten heißen der Kriegsbefehl, und dürfen in ihren Angelegenheiten ihre Meinung eröffnen, ob sie gleich weder Sitz noch Stimme haben.

Jeder Stand berathschlagt einzeln und hat seinen besonderen Versammlungsort, so wie jeder seinen eigenen Wortführer oder Sprecher hat. Derjenige des Adels wird der Landmarschall genannt, und vom Könige ernannt, der geistliche ist allezeit der Erzbischof von Upsala, die Sprecher für Bürger- und Bauerstand und die Sekretäre des letztern ernennet der König. — Der Adel hat nach den drei Curien drei Stimmgebungen, die von gleicher Gültigkeit sind, zwei Stimmen machen die Entscheidung. — Zur Entscheidung für das Ganze hat jeder Stand nur Eine Stimme, und in jedem Stande gilt Stimmenmehrheit. — Eine Zusammenkunft sämmtlicher zu einem Stande gehöriger Mitglieder heißt Plenum des Standes, eine allgemeine Versammlung aller Stände in dem Reichssale aber z. B. bei Entwerfung des Reichstages Plenum Plenorum.

Die Reichstagsangelegenheiten werden durch gewisse Ausschüsse, die von den Ständen gleich nach Eröffnung des Reichstages erwählt werden, vorbereitet, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird; diese Ausschüsse sind 1 Constitutions-, 1 Staats- und 1 Bewilligungs- (für Finanzsachen), 1 Bank-, 1 Gesetz-, und 1 ökonomischer Ausschuß. — Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze die Reichsstände einhellig d. h. alle vier Stände beschließen, und der König genehmigt, hat die Kraft eines Grundgesetzes. Bei Civil- Straf- und Kirchengesetzen aber ist die Meinung dreier Stände und die Genehmigung des Königs zur Gesetzeskraft hinreichend. Wenn zwei Stände dafür und zwei dagegen sind, enscheidet der König nicht, sondern der Antrag ist verworfen.

Die Reichsstände haben die vollste Initiative, und kein Reichstagsmitglied darf seiner Handlungen und Äußerungen wegen zur Rede gestellt, und seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem es gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt, wo-

bei fünf Siebentel des Standes bei der Umstimmung in pleno einstimmen. Ebenso wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend ein Partikulier oder irgend ein Corps, es sey Militär oder Civil, oder irgend eine Gemeinde entweder aus eigenem Antriebe oder durch Anleitung eines Befehles es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschüssen oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören, so wird solches als Verrätherei angesehen und bestraft. Wird irgend ein Reichstagsmitglied während des Reichstages oder auf seiner Reise vor oder nach dem Reichstage mit Wort oder That beleidiget, wenn es sich gleich als Mitglied des Reichstages zu erkennen gegeben, so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

Die Reichsstände versammeln sich Kraft des Grundgesetzes, also ohne besondere Zusammenberufung, jedes sechste Jahr, d. h. wenn 5 Jahre von dem zuletzt gehaltenen Reichstage verflossen sind, und haben zu dem Ende in Folge desselben Paragraphes das Recht, bei jedem Reichstagsbeschlusse den Tag zu bestimmen, wann sie wieder zusammen treten. — Außerordentliche Reichstage werden nur in dringenden Fällen, und zwar entweder auf Zusammenberufung des Königs oder des Staatsrathes gehalten. — Der Staatsrath hat in folgenden Fällen das Recht, die Reichsstände zusammenzurufen, 1. wenn der König nach vorgenommener Reise über 12 Monathe aus dem Reiche bleibt, 2. wenn die Krankheit des Königs von solcher Art ist, daß er über 12 Monathe sich mit Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann, 3. wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch minderjährig ist, 4. wenn die königl. Dynastie in den männlichen Erben erloschen ist.

Eine große Eigenthümlichkeit der schwedischen Verfassung ist ihre Bestimmung für den Fall einer Reise des Königs in das Ausland. Er überträgt dann die Regierung und Ausübung der königl. Gewalt auf den Staatsrath (ehemalige Reichsrath), welcher, Falls die Abwesenheit über 12 Monathe dauert, die Stände einzuberufen verpflichtet ist, und die nämliche Subrogation des Staatsrathes tritt auch ein, wenn der König durch schwere Krankheit an der Regierung verhindert ist. — Alle wichtigeren in der Verfassung eigens angeführten Staatssachen müssen vom Staatsrathe berathen werden, und dieser bestehet nicht bloß aus neun durch die Verfassung (§. 5.)

zusammengesetzten Mitgliedern, sondern ist, was sonst in keinem Staate vorkömmt, den Ständen so wie allen Staatsbeamten verantwortlich, er muß seine Protokolle den Ständen vorlegen, und seine Mitglieder können über ihr Votum vor das eigens zu solchen Verantwortungsprocessen aus gewissen hohen politischen, Justiz- und Militär-Staatsdienern zusammen zu setzende Reichsgericht vorgefordert werden. Die Minister sollen bei Anträgen, die sie dem Staatswohle oder der Verfassung entgegen glauben, die Mitunterschrift verweigern, und ihr Amt niederlegen, das sie nicht wieder zurücknehmen dürfen, bis die Reichsstände ihr Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen ihnen die Besoldung und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste verbleiben.

Die Stände haben endlich auch das Recht, durch einen eigends zu wählenden Justizsachwalter alle Justizhöfe des Reiches untersuchen, und die schuldigen Richter vor das Reichsgericht fordern zu lassen.

2. Die Verfassung von Norwegen.

Die Normänner (Norweger) wollten sich im J. 1814 nicht von der europäischen Diplomatie an Schweden abtreten lassen, sondern ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wie in den früheren Jahrhunderten vor der Vereinigung mit Dänemark behaupten. Der norwegische Reichstag zu Eidsvold gab dem Reiche eine rein demokratisch-monarchische Verfassung vom 31. Mai 1814 und ein dänischer Prinz nahm auf dieselbe die königliche Würde von Norwegen an. — Allein die Normänner unterlagen den Waffen der Schweden, und als der jetzige König, damals Kronprinz von Schweden, erklären ließ, daß er ebenfalls diese Verfassung der normännischen Stände mit den Modifikationen annehmen wolle, welche aus der Verbindung beider Reiche nothwendig würden, so resignirte König Christian Friedrich, der Storthing erklärte sich am 21. Oktober für die Vereinigung Norwegens mit Schweden, verfaßte mit Rücksicht auf diese Vereinigung das Grundgesetz vom 4. Novemb. 1814, welches am 9. November die k. Sanktion erhielt, und noch heut zu Tage unverändert gilt.

Nach diesem Grundgesetze ist die ausübende Macht bei dem Könige (§. 3.) und das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) *) aus, welches aus zwei Abtheilungen bestehet, einem Lagthing und einem Odelsthing (§. 49).

*) Stor heißt groß, und Thing Versammlung.

Das Storthing bestehet nur aus erwählten Mitgliedern, deren Anzahl nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 ist; keiner kann zum Repräsentanten erwählt werden, wenn er nicht 30 Jahre alt ist, und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. Die Repräsentanten der Städte sollen sich zu denen des Landes verhalten, wie 1:2. — Die Mitglieder des Staatsrathes und die Beamten, welche bei dessen Comtoiren angestellt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten erwählet werden *).

Das Stimmrecht zur Wahl haben nur norwegische Bürger mit 25 Jahren, die seit 5 Jahren im Lande wohnen, und entweder 1. Beamte sind oder gewesen sind, 2. Landbesitz haben oder länger als 5 Jahre matrikulirtes Land gebauet haben, 3. Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rchsthlr. beträgt. Die Wahl in den Storthing geschieht nur indirekt. Nämlich in den Städten wird für jede 50, auf dem Lande für jede 100 stimmberechtigte Einwohner 1 Wahlmann ernannt, worauf die städtischen Wahlmänner entweder aus ihrer eigenen Mitte oder unter den übrigen Stimmberechtigten ein Viertheil (also 1 auf 200 Stimmfähige), die Landwahlmänner aber entweder aus ihrer eigenen Mitte oder unter den übrigen Stimmberechtigten ein Zehntheil (also 1 auf 1000 Stimmfähige) ernennen, um auf der Reichsversammlung zu erscheinen und Sitz zu nehmen.

Das Storthing versammelt sich von Rechtswegen jedes dritte Jahr am ersten Wochentage im Februar. Es wählet dann unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing (Gesetzgebercorps) ausmacht, die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing (die Grundeigenthümer). Jede dieser Versammlungen hält ihre Sitzungen abgesondert, und wählt ihre eigenen Präsidenten und Sekretäre.

Jedes Gesetz muß zuerst auf dem Odelsthing, entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath in Vorschlag kommen, der Lagthing hat keine Initiative. Ist der Vorschlag von dem Odelsthing angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder

*) Der Storthing vom J. 1839 bestehet aus 99 Abgeordneten, wovon 48 dem Beamtenstande, 13 dem Handelsstande, 37 dem Bauernstande, 1 dem Handwerkerstande angehören.

verwirft, und im letzten Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Ist ein Vorschlag vom Odelsthing zwei Mal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweiten Male mit einer Zurückweisung zurückgesandt, so tritt das ganze Storthing zusammen, und da wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. — Sind beide Kammern einig, so wird der Beschluß durch eine gemeinschaftliche Deputation an den König gesandt, mit der Bitte um die königliche Sanktion. Billigt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht für dienlich findet, den Beschluß zu sanktioniren. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von diesem Storthinge dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber von dem dritten ordentlichen Storthing wieder unverändert auf beiden Thingen angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät Ihre Sanktion einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welche das Storthing nach der reiflichsten Überlegung als nützlich ansieht, so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanktion nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt. Die Sanktion des Königs ist übrigens nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich: a) als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt, b) seine innere Polizei bestimmt, c) Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft, d) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft, e) Fremde naturalisirt, f) endlich auch nicht zu dem Beschluße, wodurch der Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt. — Übrigens wird das Storthing bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird. — Jeder Repräsentant erhält Reisekosten und Diäten aus der Staatskasse. — Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise nach und vor dem Storthing so wie während ihres dortigen Aufenthaltes von persönlicher Haft befreyt, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, auch können sie nicht außer der Versammlung des Storthings für ihre dort geäußerten Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. — Derjenige, der einem Befehle gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des

Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherey gegen das Vaterland schuldig *).

Die Person des Königs ist geheiligt, er darf weder getadelt noch angeklagt werden, sein Rath ist verantwortlich.

Während sich der König in Schweden aufhält, muß er fortwährend den norweg'schen Staatsminister und zwei norwegische Staatsräthe um sich haben; die letzteren werden alljährlich gewechselt. Sie haben dieselben Verpflichtungen und verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten wie diejenigen, welche in Norwegen sich befinden, und nur in ihrer Gegenwart können norwegische Angelegenheiten verhandelt werden. — In Norwegen wird der König durch einen Vicekönig, der nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn kann, oder einen Statthalter, wozu im J. 1836 das erste Mal ein Norweger erwählt wurde, vertreten, der mit fünf Staatsräthen regieret.

Die Mitglieder des Lagthing mit denen des Höinsteret (höchsten Gerichtshofes) vereiniget, bilden das Ringsret, — Reichsgericht, — das über Reichstagsmitglieder und die höchsten Beamten inappellabel richtet, der Lagthing-Präsident hat den Vorsitz. — Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, der Verbrecher hat das Recht, die Begnadigung des Königs anzunehmen, oder die über ihn verhängte Strafe zu erdulden (Art. 20), in den Sachen welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

Abgesehen davon, daß dieser Staat die einzige Monarchie Europa's ohne Adel, und der König von Norwegen der einzige Monarch Europa's ist, welcher jetzt **) nicht das absolute Veto und Sanktionsrecht

---

*) Im J. 1838 erhielt Norwegen auch ein neues Municipalgesetz, wobei der König die denkwürdigen Worte sprach: „Stets war ich der Ansicht, die Gemeinden müßten ihren inneren Angelegenheiten obliegen, damit es der Regierung, die auf die höheren finanziellen, legislativen, administrativen und politischen Gesichtspunkte hingewiesen ist, leichter werde, dem Lande zu nützen, als dieß bei der Zerstreuung durch kleinliche Einzelheiten möglich wäre, an denen die gründlichste Einsicht, der entschiedenste Muth, und die geübteste Erfahrung oft scheitern müssen".

**) Früher hatte dieselbe Bestimmung die Verfassung Frankreichs vom J. 1789, und die beiden Verfassungen der pyrenäischen Halbinselstaaten von den Jahren 1812 und 1822.

hat, läßt sich nicht läugnen, daß durch die gänzliche Beseitigung eines Organes der Regierung bei den Sitzungen des Storthings dieser alle Mittel abgeschnitten sind, sich mit dem Storthing gehörig zu verständigen. Diesem Übelstande suchte die Regierung auf dem letzten Storthinge durch den Antrag zu begegnen, daß ein Regierungsbevollmächtigter den Sitzungen beider Kammern mit dem Rechte zu sprechen anwohnen soll. Der König versuchte auch wiederholt, einen Primogenituradel einzuführen, und die höheren Ämter mit Schweden zu besetzen, allein es blieb nur bei dem Versuche; dagegen erhielt das Storthing die mehrmal angesuchte Bewilligung, in Gemäßheit §. 111 der Verfassung seine eigene Handelsflagge zu führen, auch wünscht es das norwegische Wappen auf seinen Münzen und Siegeln, und die Nennung Norwegens vor Schweden in rein Norwegischen Angelegenheiten.

Norwegen ist die am schärfsten ausgebildete demokratisch-repräsentative, Schweden die am meisten aristokratische Monarchie Europa's, in beiden Ländern aber ist der Monarch mehr als irgendwo beschränkt, in Norwegen durch den Storthing, in Schweden durch den aristokratischen Staatsrath, welcher Napoleon 1791 vorgeschwebt zu haben scheint, als er seinen Erhaltungssenat schuf. Auch zeigt sich in dieser skandinavischen Halbinsel nächst Großbrittanien und der pyrenäischen Halbinsel die größte persönliche Ungebundenheit des Einzelnen.

Wirft man noch einen **Gesammtüberblick auf die europäischen Verfassungen**, so sieht man, daß Frankreich, die pyrenäische Halbinsel, Belgien, dann auch Großbritanien, Holland und Norwegen s. g. repräsentative, dagegen Schweden und sämmtliche teutschen Staaten s. g. ständische Verfassungsformen haben. — (Vergl. I. Bd. S. 11.)

Bei den beschränkt-monarchischen Staaten ist auch zu bemerken, daß die vertretenden Corporationen in Großbrittanien, Frankreich, Belgien und den derzeitigen pyrenäischen Staaten nicht bloß das Recht der Petition, sondern die s. g. Initiative haben, d. h. sie können in ihrer Mitte einen Gesetzvorschlag einbringen, denselben diskutiren, nach allen einzelnen Punkten in Gesetzesform bringen, von allen Journalen besprechen, dann zu demselben Gange an die andere Kammer gelangen lassen, und dann erst vor die Regierung bringen, während in den übrigen Staaten von diesen Corporationen nur allgemeine Anträge unmittelbar an die Regierung kommen, und jene ausführlichen Diskussionen, in Folge deren dann die

Erlassung eines Gesetzes gleichsam schon eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, nur über die von der Regierung herabgelangten Gesetzvorschläge statt finden dürfen.

Hiermit sind wir bei Ost-Europa angelangt, und betrachten nun zuerst die

XXII.

Verfassung Russlands.

In der Verfassung dieses großen Reiches muß man das eigentliche Rußland mit den ihm vollends einverleibten Ländermassen, dann die teutschen Ostseeprovinzen, dann Finnland und endlich Polen unterscheiden.

Im **russischen Reiche** ließ Kaiser Nikolaus I. eine vollständige Sammlung der Gesetze sowohl des öffentlichen als des Privatrechtes verfassen, und der erste Paragraph dieses Codex stellt den staatsrechtlichen Grundsatz an die Spitze: daß der Kaiser der alleinige unumschränkte Herr von ganz Rußland, und dessen souverainer Wille das höchste allgemein bindende Gesetz aller Reussen sey *).

Der Adel hat nach der von Kaiser Alexander am 2. April 1801 als Reichsgrundgesetz bestätigten Adelsordnung der Kaiserin Katharina II. eine Adelskorporation in jedem Gouvernement unter der Leitung des Gouverneurs dahin zu bilden, daß nur die in die Matrikel dieser Korporation aufgenommenen Personen zum Adel des Gouvernements gerechnet werden. Der Gouverneur beruft die Adelsversammlung alle drei Jahre, damit derselbe aus seiner Mitte die Kandidatenlisten für alle wichtigeren Civilstellen, dann für die auf den Adel entfallenden Beisitzer der Tribunale, des Kreis- und Gewis-

*) Es existiren demnach sechs Urkunden öffentlichen Rechtes über unbeschränkte Macht der Souveraine Europas:

1. der 1. §. des russischen Gesetzcodex;
2. der Welauervertrag vom J. 1675, worin der Beherrscher des eigentlichen Preußen von dem früher oberherrlichen Polen princeps per se absolutus et liber genannt wird;
3. der Friederizianische Freiheitsbrief für das Haus Österreich gegen den teutschen Kaiser und das teutsche Reich v. J. 1156;
4. das dänische Königsgesetz vom J. 1660;
5. die Erklärung Königs Ferdinands von Spanien v. J. 1825;
6. das motu proprio Sr. Heiligkeit des Papstes v. J. 1816.

sensgerichtes erwähle, und durch den Gouverneur der Regierung zur Besetzung vorlege. Jedoch können nur 25jährige und grundbesitzende Adeliche mit Stimmrecht den Adelsversammlungen beiwohnen, es sey denn, daß sie früher Oberoffiziere waren. Urtheil und Recht über einen Edelmann kann nur von seines Gleichen ausgesprochen werden.

Der Bürgerstand der Gouvernementshauptstädte hat nach der vom Kaiser Alexander am 2. April 1801 auch als Reichsgrundgesetz bestätigten Städteordnung der Kaiserin Katharina II., auf Befehl oder Erlaubniß des Gouverneurs alle drei Jahre sich zu versammeln, um die Vorschläge der vorgesetzten Behörden der Statthalterschaft anzuhören, dann um die Kandidirung ihrer Bürgermeister, Rathmänner und der auf den Bürgerstand entfallenden Beisitzer der Tribunale aus der Kaufmannschaft, und des Gewissensgerichtes durch Ballotage vorzunehmen, so wie um jährlich die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichtes zu wählen; die Stadtgemeinde besitzt auch das Recht, über ihre gemeinsamen Bedürfnisse dem Gouverneur Vorstellungen zu machen. Wähler und Gewählte können nur diejenigen Bürger seyn, welche 25 Jahre alt sind, und wenigstens 50 Rubel Steuer entrichten.

Die **teutschen Ostseeprovinzen** haben eine den germanischen Einrichtungen des Mittelalters ähnliche Verfassung, und waren im Verbande mit dem teutschen Reiche. — Kurland war ein besonderes Lehensherzogthum, Lieflands Stände unterwarfen sich nach der Entkräftung des keinen Schutz mehr gewährenden teutschen Reiches der Oberherrschaft Polens, Estland unterwarf sich dem näheren Schweden, allerseits aber unter der Herrschaft staats- und völkerrechtlicher Ideen und mit Ausbedingung alter Freiheiten z. B. dem Privilegio Sigismundi Augusti v. J. 1561. Ausbedungen wurden 1. Beibehaltung protestantischer Religionsfreiheit und des Kirchenvermögens für religiöse, Unterrichts- und adeliche Versorgungszwecke; 2. Erhaltung der Freiheiten der Stände, teutsches Recht und Gericht, freie Wahl der Richter und Beamten aus Eingebornen und deren Besoldung; 3. Abgabenfreiheit und das Recht, die Steuern nach dem Beschlusse der Stände jedesmal zu bewilligen; 4. Freiheit des Handels und Zollfreiheit zu Wasser und zu Land; 5. Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung auf eigenen Ständeversammlungen. — In den nordischen Kriegen capitulirten die teutsche Ritterschaft und Städte an die Russen, aber so umständlich als möglich. Peter der Große versprach

nicht bloß Erhaltung, sondern Wiederherstellung ihrer durch Schweden vielfach verletzten Verfassung, besonders des Privilegii Sigismundi Augusti für sich und seine Thronerben in der Kapitulation v. J. 1710 und der darauf folgenden Generalconfirmation von 30. September 1710. Peter M. hielt auch auf das redlichste sein gegebenes kaiserliches Wort und der Nystädterfriede und die Kapitulation wurden als Entscheidungsgründe häufig angezogen, auch Kaiser Paul restituirte die Verfassung und führte die Wiederherstellung der Universität Dorpat durch, und eben so soll jüngsthin Kaiser Nikolaus erklärt haben, er wolle nicht, daß einzelne Russen den Ostseeprovinzen ihre Rechte nehmen.

In diesen Ostseeprovinzen bildet der Adel eine geschlossene Korporation, eine „edle und Ritterlandschaft“ genannt, wogegen die nicht zu dieser gehörigen Edelleute Landsassen heißen. In der Regel haben sie alle drei Jahre auf dem Ritterhause zu Riga einen Landtag, welchen auch die Stadt Riga mit zwei Rathsdeputirten, die Eine Stimme bei den Verhandlungen haben, beschickt. Bei den Beschlüssen über Geldbewilligungen, Abgaben und deren Erhebung stimmen auch die Landsassen, die bürgerlichen Pfandbesitzer und die Pächter der Krongüter mit, nicht aber die matrikulirten Edelleute ohne Güterbesitz, die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Oberbefehlhabers und der Gouvernementsregierung. Die laufenden Geschäfte besorgen 12 aus den matrikulirten Gutsbesitzern nach Kreisen auf drei Jahre candidirte Kreisdeputirte und 12 der Verfassung und der Rechte kundige auf Lebenszeit candidirte Landräthe, welche beide von dem Oberbefehlshaber bestätigt werden müssen, und den Adelskonvent bilden, welcher über Gegenstände, die 12000 R. nicht übersteigen, frei verfügen kann.

Der Bürgerstand in den russischen Ostseeprovinzen hat in Riga und sieben andern Städten eine den teutschen Municipaleinrichtungen ähnliche Verfassung mit Bürgermeistern und Rathsherren zur Hälfte aus Rechtsgelehrten, und zur Hälfte aus Kaufleuten bestehend; der Rath ergänzt sich selbst, besetzt die Gemeinden- und Kirchenämter, und versammelt jährlich zweimal die Kaufmannsgilden und und übrigen zum vollen Bürgerrechte gelangten Städtebewohner.

Für das erst im Jahre 1809 an Rußland gekommene **Großfürstenthum Finnland** ist das einzige Grundgesetz die Inkorporationsakte desselben. Die Stände besitzen zu Folge dieser Akte das Recht, daß der Kaiser aus ihrer Mitte dem Generalgouverneur ei-

nen Regierungsrath zur Seite setzt, der aus 14 Mitgliedern halb aus dem finnischen Adel, halb aus den Geistlichen, Bürgern und Bauern bestehet, und alle Jahre vom Kaiser erneuert wird. Derselbe hat eine berathende Stimme, das Recht der Beschwerdeführung, die Fürsorge für gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten, und die Begünstigung, die Rekrutenstellungen in der Form einer freiwilligen Stellung zu vermitteln.

Für das **Königreich Polen** ist zur Verständigung der dortigen politischen Zustände ebenfalls ein Rückblick in die frühere Zeit nothwendig. Nach dem Aussterben der Piasten und Jagellonen im J. 1572, wurde Polen ein Wahlreich, dessen Wahlcapitulation mit dem neu gewählten Könige den Nahmen pacta conventa hatte, wo jeder Edelmann durch sein einzelnes liberum veto den Beschluß des ganzen Landtages vernichten konnte, wo es gar keinen Bürgerstand mit politischen Rechten und alles leibeigene Bauern gab. Die innere Auflösung und Anarchie, in welche Polen durch diese Verfassung gesunken, und die erste Theilung (1772), welche deren Folge war, bewog den besseren Theil der Nation, einmal durch den „Freiheitsbrief für die königl. Städte von 14. April 1791“ dem Bürgerstande durch Deputationen an die Reichstagscommissionen politische Rechte zu geben, und den Übergang des Bürgers in den Adelsstand zu öffnen, dann aber vorzüglich „durch die Verfassung vom 3. Mai 1791“ die Wahlmonarchie in ein Erbreich umzugestalten und das liberum veto aufzuheben. —

Man wußte jedoch durch den Targowitzer-Bund der Oppositionspartei diesen Plan zu vereiteln, und es erfolgte durch Rußland und Preußen mit Ausschluß Österreichs im J. 1793 die zweite, endlich nach einem blutigen Kampfe im Jahre 1795 die dritte Theilung, wodurch das ganze übrige Polen Rußland einverleibt wurde. — Napoleon schuf 11 Jahre später aus dem preußischen und österreichischen Antheile das Herzogthum Warschau und gab ihm die Verfassung vom 22. Juli 1807, nach der es einen Reichstag mit einer Senat- und einer Landbotenkammer hatte, die Leibeigenschaft der Bauern vernichtet wurde, und in der Landbotenkammer nebst 60 adelichen Abgeordneten 40 von den Städten und dem flachen Lande erschienen. — Nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland wurde das Herzogthum Warschau von den nachrückenden Russen besetzt, und dessen Schicksal auf dem Wiener-Congresse dahin entschieden, daß dasselbe bis auf Posen und Gallizien als Königreich Polen mit

Rußland verbunden werden sollte. Der Kaiser Alexander nahm am 30. April 1815 den Titel eines Königs von Polen an, und gab am 27. November 1815 diesem Staate eine neue Verfassung.

Nach derselben theilte der alle zwei Jahre zu haltende Reichstag mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt, und bestand zu dem Behufe aus zwei Kammern, der des Senates und der der Landboten. — Der Senat war aus den Prinzen von Geblüt, aus den Erz- und Bischöfen, den Palatinen oder Woiwoden und Castellanen zusammengesetzt, die der Kaiser und König auf Lebenszeit ernannte. Ihre Anzahl war nicht festgesetzt, doch durfte sie nicht die Hälfte der Landboten überschreiten. Sie war 1830 = 53, nämlich 6 Bischöfe, 14 Palatine und 33 Castellane. — Zu den Landboten wurden 128 Abgeordnete bestimmt, und zwar 77 von eben so viel Bezirken der Adelichen in ihren Kreisversammlungen, und 51 von eben so viel Gemeindesprengeln. Die Landboten wurden auf 6 Jahre gewählt, und mußten wenigstens 30 Jahre alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Gulden Poln. jährlich zahlen. Der erste Reichstag wurde im J. 1818, der zweite im J. 1820, der dritte im J. 1825, der vierte im J. 1830 gehalten *). — Im Jahre 1825 fand sich die k. russische Regierung veranlaßt, die Preßfreiheit und die Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen aufzuheben, und die gefährlichsten Oppositionsmänner vom Reichstage entfernt zu halten. — Großfürst Konstantin war Vicekönig-Statthalter.

Da brachen die unheilvollen blutigen Ereignisse des J. 1831 herein, und Kaiser Nikolaus konnte den Frieden erst nach großen Schlachten wieder herstellen; nach sechsmonatlicher Deliberation erließ er das neue

Organische Statut für Polen vom 14. (26.) Februar 1832, worin vorkommt: Das Königreich Polen ist für immer mit dem russischen Reiche verbunden, und bildet einen untrennbaren Theil dieses Landes. Es behält aber eine besondere, den Lokalverhältnissen angemessene Regierung, welche von den Administrationen der anderen Theile des Kaiserreiches getrennt werden soll, sein eigenes Civil-

*) Das Königreich hatte auch eine eigene Armee, in welcher nur Polen dienen konnten, und die nicht außer Europa in einem Kriege Rußlands verwendet werden durfte; dann eigene Ministerien in Warschau und bei der Person des Kaisers und Königs, die nur von Polen bekleidet werden konnten.

und Kriminal-Gesetzbuch, und die bisherigen Statuten und Verfassungen der Stadt- und Dorfgemeinden. Eben so bleiben die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche auch in Hinsicht ihres Besitzthumes unangetastet, und alle Verhandlungen der Behörden geschehen in polnischer Sprache; dagegen wird die Armee ein Ganzes mit der russischen, ohne Unterscheidung von polnischen und russischen Truppen ausmachen. Auch der Reichstag hört auf, in dessen Stelle treten aber Provinzialstände mit berathender Stimme. Es findet keine eigene polnische Krönung mehr in Warschau, sondern dieselbe unter einem Akte in Moskau statt. Die Form des Verfahrens bei Staatsverbrechen und gegen die höchsten Beamten des Königreiches wird durch ein besonderes Gesetz in Übereinstimmung mit den dießfälligen russischen Bestimmungen festgesetzt werden. Die Handelsverhältnisse zwischen Rußland und Polen werden in Zukunft nach den jedesmaligen gegenseitigen Interessen geordnet werden *). Russen, die sich in Polen niederlassen, haben gleiche Rechte mit den Eingebornen und umgekehrt **).

Die Oberverwaltung führt ein Administrationsrath unter dem Präsidio eines Statthalters aus dem General-Controlleur, den Oberdirektoren der Verwaltungs-Commissionen und den vom Kaiser berufenen Mitgliedern bestehend. Der Administrationsrath kann in Zukunft Polen und Russen gleich in die Candidatenliste aufnehmen. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit gehen vom Administrationsrathe erst an den Staatsrath des russischen Kaiserthumes, in welchem deßwegen ein besonderes Departement „für die Interessen des Königreichs Polen“ gebildet wird, worin aber sowohl Unterthanen des Kaiser- und Königreichs vom Kaiser ernannt, Sitz haben. Von hier gelangen die Angelegenheiten durch den Ministerstaatssekretär des Königreiches Polen an den Kaiser ***). — In jedem Kreise einer Woywodschaft †) bestehen Adelsversammlungen des begüterten

*) Polen hatte nämlich bisher einen eigenen Zollcordon gegen die Einfuhr russischer Handelsartikel, und war in der Ausfuhr der eigenen Waaren nach Rußland gegen das Ausland begünstiget. Jetzt ist auf Probe bereits völlige Handelsfreiheit zwischen Rußland und Polen.

**) Früher wurde der Russe in Polen als Fremder behandelt, und konnte als solcher auch keinen Staatsdienst in Polen erhalten.

***) Im J. 1837 ist jedoch nach der Pacifizirung Polens diese besondere Abtheilung des russischen Staatsrathes wieder aufgehoben worden.

†) Die Woywodschaften werden nun nach dem Muster Rußlands Gouvernement genannt.

Adels, die zwei Glieder für den Woywodschaftsrath, und einige Amtskandidatenlisten entwerfen. — In jedem Stadt- oder Dorfbezirke einer Woywodschaft bestehen Bezirksversammlungen, die ein Mitglied für den Woywodschaftsrath wählen, und auch Candidatenlisten machen, daran nehmen Antheil die begüterten Bürger, bemittelteren Gewerbsleute, Pfarrer, Professoren ꝛc. Diese beiden Wahlkörper versammeln sich nur auf den Ruf des Statthalters. Die von ihnen gewählten Personen bilden den Woywodschaftsrath, dessen Funktionen (gleichsam als einer Art Kreisvertretung) 1. in der Wahl der Richter der beiden ersten Instanzen, 2. der Anfertigung der Kandidatenlisten für mehrere Verwaltungsplätze in der Woywodschaft, und 3. in dem Petitionsrechte bestehen.

Über die bestehenden Provinzialstände für Angelegenheiten die das Gemeinwohl des ganzen Königsreichs betreffen, soll erst die Verordnung folgen. —

XXIII.

Verfassung Krakaus.

Krakau wurde durch den 6. Artikel der Schlußakte des Wiener-Congresses v. 9. Juni 1815, und den additionellen Traktat zu den Traktaten zwischen Österreich, Rußland und Preußen, geschlossen am 3. Mai 1815, mit seinem Gebiethe zu einer freien unabhängigen und neutralen unter dem Schutze der drei genannten Großmächte stehenden Stadt erkläret, und dem additionellen Traktate zugleich das constitutionelle Statut angehängt.

Dieses enthält die Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion als Landesreligion, ohne jedoch den übrigen christlichen Glaubensbekenntnissen die freie Religionsübung und den Genuß der bürgerlichen Rechte zu versagen; dann, daß ein Senat die Verwaltung führt, daß das Gebieth nach Stadt- und Landgemeinden abgetheilt werde, daß eine Versammlung von Repräsentanten der Gemeinden die gesetzgebende Gewalt habe, endlich die Anordnung einer zweifachen Gerichtsinstanz und Gerichtsordnung ꝛc. — Die gesetzgebende Versammlung besteht aus drei Gliedern des Senates, drei Prälaten vom Domkapitel, drei Doktoren der Universität, sechs Friedensrichtern, und einem Deputirten von jeder Gemeinde. Der Präsident der Versammlung wird aus den Senatsbeisitzern gewählet.

Im Jahre 1833 wurde diese Verfassung von den drei Schutzmächten dahin abgeändert, daß die Volksrepräsentation sich in Zu-

kunft nur alle drei Jahre ſtatt jährlich verſammelt, daß der Präſident des Senates der Beſtätigung der drei Schutzmächte unterliegt, daß der Senat von 12 auf 8 Mitglieder reduzirt iſt, und von dieſen zwei auf lebenslang, die andern ſechs und der Präſident auf ſechs Jahre gewählt ſind, daß die Stadt fortan Neutralität genießt, aber dagegen die Verpflichtung der Auslieferung fremder Flüchtlinge hat.

Endlich bringt das Senatsedikt vom 9. September 1837 die letzten Verfaſſungsveränderungen, welche die drei hohen Schutzmächte in dem organiſchen Statute Krakaus über die poliſchen Verſammlungen und die innere Einrichtung des Senates angeordnet, und dem Senate durch die Reſidenten der drei Höfe unter dem 9. Auguſt mitgetheilt haben. — Sie betreffen die Führung und den Druck des Journals der politiſchen Verſammlungen, die Wahl der Senatoren, Bewilligung des Budgets, Verausgabung der öffentlichen Gelder durch den Senat, Porogirung der Reichstagverſammlung, den Fall von Unordnungen in der Repräſentantenverſammlung, das Recht des Senatspräſidenten, Senatsbeſchlüſſe, welche mit Stimmenmehrheit angenommen werden, zu ſuspendiren, die Führung der Senatsprotokolle, die Ernennung des Polizeidirekters und Milizkommandanten, die Polizeiverwaltung, deren oberſter Chef der Senatspräſident iſt, Mittheilungen, welche der Senat auf verſchiedene dieſer Angelegenheiten den drei Reſidenten zu machen hat, und den Einfluß, welchen dieſe darauf auszuüben haben.

XXIV.

Verfaſſung des osmaniſchen Reiches.

Dieſer ungeheure Staatskörper, welcher zwar mit den Hauptmaſſen ſeiner Länder und ſeiner Völker in Aſien und Afrika liegt, ſammelt dennoch die Hauptkräfte ſeines Reiches diesſeits des Bosporus, hat ſeit Jahrhunderten das alte oſtrömiſche Bizanz zur Hauptſtadt, war ſeit dieſer Zeit vorzüglich mit europäiſcher Geſchichte verflochten, wird in naher Zukunft wieder der Hauptgegenſtand der europäiſchen Geſchichte ſeyn, und iſt demnach ein beſonders wichtiger Gegenſtand ſtatiſtiſcher Unterſuchung. — Der türkiſchen Verwaltung fehlte ſeit der früheſten Zeit die Kunſt, ſich die unterjochten Völker zu aſſimiliren, ſie war theils zu gewaltthätig, und ſtieß den verachteten Griechen-Heloten aus jeder Gemeinſchaft, theils war ſie durch den Koran auf ewig von ihnen geſchieden, daher kam es, daß, da

man überdieß nur mit Türken als den einzigen verläßlichen Soldaten kämpfte, ihre Zahl gegen die unterworfenen slavischen und griechischen Stämme immer mehr zusammenschmolz, und sie nun nach 400jähriger Herrschaft am Ende der Tage wieder wie Fremdlinge im eigenen Reiche erscheinen. Ganze Provinzen, die zu dem türkischen Reiche gehören, haben sich auf diese Art gleichsam von selbst wieder losgelöset, als Servien, Moldau und Wallachei; Jonien und Griechenland sind ganz losgerissen; Samos ist unter einer selbstständigen Administration; Algier nahm der Franzose; Tunis steht unter dem Einflusse westeuropäischer Consuln, Offiziere und Verträge; Ägypten, Syrien, das h. Land, Adana, Arabien beherrschet faktisch die Familie des Mehemet Aly; und so hat demnach die Ländermasse, die der Halbmond regieret, im Verlaufe der Zeit eine sehr mannigfaltige äußere Gliederung angenommen.

Thracien, Mazedonien, Bulgarien, Bosnien, Albanien und Thessalien bilden jetzt noch die compacte Masse der Türkei, jedoch ohne Grundgesetz und besondere Staatsform, unbedingt dem Willen des Großherrn und seiner Statthalter unterworfen. Die größten und besten Besitzungen wurden schon in den Zeiten der ersten Invasion den Türkenfamilien als eine Art Lehen gegen Kriegspflicht übergeben, und sonach eine türkische Aristokratie in die ursprüngliche Volksmasse gesetzt.

Die nördlichen slavischen Länder **Moldau** und **Wallachei** behielten aber immer eine so große Zahl einheimischer Bevölkerung gegen die Türken, daß man sie nur militärisch occupirte, im übrigen aber alle zwei, drei bis fünf Jahre nach Verschiedenheit größeren Angebothes oder anderer Rücksichten an reiche Slaven oder Griechen unter dem Namen „Hospodare“ verpachtete. Anfangs ließ die Pforte den einheimischen Bojaren die Selbstwahl des Hospodar's aus ihrer Mitte, wodurch sich die Partheien zerfleischten und schwächten, dann setzte die Pforte seit 1716 in der Wallachei und seit 1711 in der Moldau willkührlich, und nicht mehr Eingeborne, sondern Konstantinopolitaner Griechen ein und ab. Da diese oft in demselben Jahre abgesetzt wurden, manchmal derselbe Abgesetzte nach kurzer Zeit und öftere Mahle wieder eingesetzt, andere sammt ihren Familien getödtet wurden, in der Regel aber der Sporteln wegen alle drei Jahre eine neue Hospodaren-Licitation vorgenommen wurde, so war eine fortdauernde Unsicherheit des Eigenthumes und jede Entwicklung unmöglich. Da wurde zuerst im Jahre 1784 (unter Katharina II.) auf russische Ver-

wendung ein Hatticherif erlassen, daß ein Woywode nur im Falle drohenden Aufruhres abgesetzt, und die Geschenke an den türkischen Divan abgestellt seyn sollen. Damals bestanden auch schon Vorschriften, daß kein Türke eigene Länder in der Moldau und Wallachei anschaffen soll, daß die Türken, die in diesen Ländern ein Verbrechen begehen (gleichsam wie exteritoriale Personen!) zum nächsten Festungskommandanten gebracht werden dürfen, daß die türkischen Festungskommandanten, z. B. von Chotschin, Bender, Brailow keine Erpressungen ausüben sollen; Händel zwischen Wallachen und Türken müssen entweder vom fürstlichen Divan mit Zuziehung von Türken oder vom Kadi zu Braila geschlichtet werden. Im Jahre 1802 erwirkte Kaiser Alexander bei der Wahl des Konstantin Ypsilanti in der Wallachei den Ferman ddo. 23. Oktober, nach welchem die Hospodare nie weniger als sieben Jahre ununterbrochen regieren sollen und in dieser Zeit nicht ohne russische Einwilligung und nur wegen Staatsverbrechen abgesetzt werden können, auch keine türkischen Truppen im Lande geduldet werden dürfen ꝛc. — Nach dem Adrianopelner Frieden vom 14. September 1829 wurden die Verhältnisse dieser beiden Fürstenthümer dahin reguliret, daß der Türkei die Territorialoberhoheit blieb, Rußland aber eine Regierungsoberhoheit übte, also gleichsam zwei hohe schützende Mächte über den beiden Fürsten stehen. Die Fürsten haben ihr eigenes Militär unter russischen Offizieren und den Russen ähnlichen Uniformen, stehen in keinem unmittelbaren diplomatischen Verkehre mit andern Staaten, bei denen sie durch die Schutzmächte vertreten werden, und haben nur fremde Consuln, und russische manchmal auch türkische Untersuchungs-Commissaire an ihrem Hofe. Während die Stelle eines Hospodars unbesetzt ist, verwaltet ein Kaimakan das Land; den Fürstenthümern ist freie Ausübung ihrer Religion und volle Handelsfreiheit zugesichert. Die Pforte versprach auf dem linken Donauufer keine befestigten Plätze zu behalten, und kein Etablissement eines Moslemins zu dulden. Für die früheren Leistungen von Bauholz, Lebensmitteln, Roboten in der Wallachei wird neben dem Tribute eine jährliche Entschädigungssumme entrichtet. Auch soll bei jeder Hospodarsveränderung ein eigenes Laudemium an die Pforte entrichtet werden. Durch sechs Jahre hatte Rußland diese Fürstenthümer als Pfand für die ihm von der Pforte nach dem Adrianopeler Frieden zu zahlende Kriegskontribution besessen und administriret. Während dieser Verwaltung wurde in Gemäßheit dieses Friedens zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung eine

von russischen Beamten präsidirte Commission aus mehreren vom Divan gewählten Bojaren zusammengesetzt. Der von ihnen publizirte Entwurf wurde von einer außerordentlich zusammenberufenen Volksdeputation geprüft, von den zwei Schutzmächten in Gemäßheit des Adrianopler Traktates sanktionirt, und von den beiden Hospodaren mit der im Reglement vorgeschriebenen Eidesformel als einzige Norm und Grundlage der Regierung beschworen. — Den Fürsten steht ein Divan, d. h. eine Generalversammlung von Adelsdeputirten zur Seite, welche in der Moldau aus dem Erzbischofe von Jassy, der zugleich Präsident der Versammlung ist, aus dem Bischofe von Husch, aus dem Bischofe von Roman, aus 16 Bojaren, welche die 60,000 Einwohner zählende Hauptstadt Jassy, und aus 16 andern Bojaren bestehet, welche der grundbesitzende Adel des Landes wählet *). — In der Wallachei besteht der Divan aus drei Bischöfen, fünf Bojaren ersten Ranges und 19 Deputirten der übrigen Bojaren. — In beiden Ländern werden die Bojaren auf fünf Jahre von ihren 25 Jahre alten Standesgenossen erwählet. Ihre Wirksamkeit ist theils legislativ, theils administrativ; insbesondere liegt ihnen ob die Prüfung des Budgets, die Aufmunterung der Landwirthschaft und der Gewerbe, die Aufsicht über das öffentliche Vermögen, die Überwachung der Beamten, Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc., auch haben sie das Recht, den Fürsten die Wünsche und Bedürfnisse des Landes im Petitionswege vorzustellen. Die Wiederbesetzung des erledigten Fürstenthrones liegt jedoch einer außerordentlichen Generalversammlung ob. — Kein Deputirter kann dem Strafgerichte überliefert werden, wenn nicht die Generalversammlung das Schuldig über ihn ausspricht. Schon im Jahre 1837 und 1838 wünschte der russische Geschäftsträger in das organische Reglement der Wallachei von der Generalversammlung die wesentliche Veränderung aufnehmen zu lassen, daß alle von derselben im Einverständnisse mit dem Fürsten erlassene Bestimmungen, bevor sie gesetzliche Kraft erhielten, der Sanktion Rußlands und der Pforte unterworfen werden sollen. Die Deputirten stützten sich bei ihrer Weigerung auf die bestehenden Verträge, unter andern den von Adrianopel und das vor dem Regierungsantritte des jetzigen Fürsten erschienene Manifest, das beiden Fürstenthümern eine gewisse Selbstständigkeit zusichert.

*) Die übrige Bevölkerung besteht zu Folge der während russischer Administration vorgenommenen Volkszählung aus mehr als 900,000 Seelen.

Servien ist sogar ein erbliches Vasallenfürstenthum mit besonderen Privilegien geworden. Schon in der Convention von Akjerman im Jahre 1826 hat die Pforte diesem Lande Unabhängigkeit der inneren Verwaltung, und Ausschließung der Türken aus Serbien mit Ausnahme Belgrads und einiger anderer festen Plätze zugestanden; aber nach dem 6. Artikel des Friedens von Adrianopel vom Jahre 1829 und später nach einem Hatticherif vom Jahre 1830 ist Servien für die Familie Milosch Obrenowitsch als erbliches Fürstenthum anerkannt, und dem Fürsten die unbeschränkte Regierung im Innern zugestanden worden. Das Land bleibt jedoch unter der Oberhoheit der Pforte, und zahlt einen bestimmten Tribut, der im Jahre 1833 auf 2,300,000 türkische Piaster ($\frac{1}{10}$ Gld.) bestimmt wurde. Auch soll der Fürst in einem späteren Vertrage sich verpflichtet haben, 8000 Mann Fußvolk und 2000 Mann Cavallerie zur Verfügung der Pforte zu stellen. — Milosch übernahm als unbeschränkter Regent unter Oberhoheit der Pforte die Regierung. Er soll dieselbe im Einklange mit einer Versammlung von Volksältesten führen. Die Servier können in der Türkei frei handeln, und haben keine andern, als die gewöhnlichen Hauptabgaben zu entrichten; da Servien ein Theil des osmanischen Reiches bleibt, so können auch Naturalien aus demselben gegen die gewöhnlichen Preise frei ohne besondere Abgabe bezogen werden. Die einst von Servien getrennten Distrikte, von denen in der letzten Zeit viel gesprochen wurde, sind im Jahre 1833 an Servien zurückgegeben worden. Nur in Belgrad werden Türken wie die Eingebornen gehalten. In Folge des obenangeführten Hatticherifes vom J. 1830 erhält Servien zur Seite seines erblichen Fürsten einen unabsetzbaren Rath aus einheimischen Knesen, ohne deren Zustimmung der Fürst nichts von Wichtigkeit unternehmen kann. Die erste vom Fürsten Milosch vorgelegte Verfassung erhielt nicht die oberherrliche Genehmigung, und fand von Seite Österreichs Einspruch. Das neue im Jahre 1839 sanktionirte Statut setzt vier Ministerien (darunter eines der auswärtigen Angelegenheiten aber kein eigenes des Krieges), dann einen Senat aus 16 Personen als höchste Reichsbehörde ein. Die Ernennung der Minister und Senatoren aus den verdientesten Staatsdienern hat der Fürst, welcher die Wahl dem Volke zur Billigung vorlegt. Das Land ist in 17 Kreise eingetheilt. Jeder Serbe ist Eigenthümer seines Bodens, und kann außer Straßenbau zu keiner Robot verhalten werden. Die Kopfsteuer ist unverändert 4 fl. pr Kopf, die anderen Steuern richten sich nach dem Vermögen. Das Statut bestimmt auch die Stärke

des Militärs und die Rangordnung der eilf Beamtenklassen zu dem Militär ꝛc. Nun hat auch Rußland einen Diplomaten unter dem Namen eines Generalhandelsagenten in Kragujewatz.

Die Insel Samos hat auch einen eingebornen Griechenfürsten als Vasallen der Pforte. Die Insel, welche gleich den emancipirten Griechen insurgirt war, und sich auf das äußerste vor der Wiedereinverleibung in die Türkei wehrte, erhielt die alten Freiheiten und Rechte gegen eine Aversualsumme von jährlichen 40,000 Gulden C. M. auf ihre 40,000 Einwohner. Die allgemeinen Angelegenheiten werden von den Stellvertretern des Fürsten und einem Rathe von Demogeronten besorgt, den die Gemeinden ernennen. Sechzig Bewaffnete in Bathy reichen aus für die ganze Insel.

XXV.

Verfassung Griechenlands.

Seit dem Jahre 1821 dauerte der Kampf der Griechen gegen die Türken, bis ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Adrianopoler-Frieden vom Jahre 1829 von der Pforte anerkannt worden ist. In der Zwischenzeit gaben sich aber die insurgirten Griechen verschiedene, vom Bedürfnisse des Augenblickes gebothene, republikanische Verfassungen, so z. B. Westhellas (Akarnanien, Ätolien und Epirus) am 4. November 1821 zu Missolunghi, Osthellas (Attika, Bäotien, Phocis, Lokris, Doris und die damals befreiten Theile von Thessalien und Macedonien) am 16. November 1821 zu Salona, Morea (wo Demetrius Ypsilanti an die Spitze der Nationalversammlung stand) am 1. Dezember 1821 zu Argos. Gleich darauf wurde eine Gesammt-Nationalversammlung des ganzen Griechenlands unter dem Vorsitze des Fürsten Alexander Maurokordato nach Epidauros berufen, und am 15. Jänner 1822 eine sogenannte provisorische Verfassung angenommen. Eine zweite Nationalversammlung kam am 14. März 1823 zu Astro, eine dritte am 27. April 1827 zu Troizen, eine vierte im Juli 1829 zu Argos zusammen. Die dritte Nationalversammlung hatte, um sich den Beistand Rußlands zu sichern, den Grafen Capodistrias zum Gouverneur gewählet und am 17. Mai 1827 ein neues Grundgesetz Griechenlands bekannt gemacht.

Alle die früheren Verfassungen haben eine Gerusia oder einen Senat als gesetzgebenden Körper, Areopage als höchste vollziehende

Behörden, Ephoren als Bezirksadministratoren in den Eparchien ꝛc. aufgestellet.

Die Verfassung vom Jahre 1827 hatte ebenfalls einen auf drei Jahre gewählten Senat (*βουλη*) als gesetzgebenden Körper, und einen lebenslänglichen unverletzlichen Statthalter mit seinen Staatssekretären als vollziehende Gewalt. Übrigens waren sowohl in dieser als allen früheren Verfassungen alle National- und Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Graf Johann Capodistrias suspendirte am 25. Jänner 1828 die Verfassung von Troizen, errichtete eine Art Staatsrath unter dem Namen Panhellenion von 27 Mitgliedern, und regierte ganz unbeschränkt; als er aber sich veranlaßt sah, im Jahre 1829 eine vierte Nationalversammlung nach Argos zu berufen, wurde an die Stelle des Panhellenions wieder ein großentheils von der Nationalversammlung gewählter Senat mit berathender, bei Nationalgütern und Finanzgegenständen aber mit entscheidender Stimme gesetzt, hierauf folgte der Adrianopeler Friede, dann: Conferenzprotokolle, Verweigerungen der Prinzen von Coburg und Niederland, als souveraine Fürsten den Thron Griechenlands zu besteigen, dann am 9. Oktober 1831 die Ermordung des Johann Capodistrias durch zwei Söhne des Hauses Mauromichalis, endlich ein Congreß der Griechen zu Argos 13. Juni 1832, um dem künftigen Regenten eine neue Verfassung vorzulegen, welchem jedoch die Residenten der Schutzmächte ein ernstes Schreiben dahin zusandten, daß ohne Mitwirkung der künftigen königlichen Autorität weder eine permanente Verfassung noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanktionirt werden dürfen; denn in der Zwischenzeit wurden die Gränzen Griechenlands wieder etwas erweitert und Otto von Bayern erster König der Griechen.

König Otto ist unbeschränkter Monarch; mit Dekret v. J. 1835 errichtete er einen Staatsrath (*συμβουλιον της επικρατειας*); der Staatsrath ist die höchste berathende Behörde für bürgerliche, peinliche, kirchliche Gesetzgebung, Besteuerung, Schuldenwesen, Processirung von öffentlichen Beamten in Dienstsachen ꝛc. dann auch höchste richterliche Behörde in Competenzconflikten und anderen politico-juridicis. Der König ernennet jedesmal nach Abfluß eines halben Jahres den Präsidenten und die Vicepräsidenten, die Anzahl der Mitglieder des Staatsrathes darf nicht unter 20 seyn; alle Ernennungen geschehen vom Könige; das Staatsrath-Mitglied muß

griechischer Bürger und 30 Jahre alt seyn. Der monatliche Gehalt ist 500 Drachmen à 20 kr. Conv. Mze., der Präsident erhält noch eine monatliche Zulage von 300 Drachmen (also jährlich 3200 Gulden Conv. Mze.), ein Vicepräsident von 200 Drachmen, dann kommen noch Referenten und andere Hülfspersonen ꝛc. ꝛc. Die Protokolle der Sitzungen des Staatsrathes werden nur im Auszuge bekannt gegeben.

Außer diesem Staatsrathe an der Seite der Ministerien hat Griechenland auch berathende und volksvertretende Körperschaften bei seiner Provinzialverwaltung in den Eparchien oder Bezirken an den Eparchialräthen und bei den Gemeinden an den Gemeinderäthen, welche beide Räthe von den Verwalteten gewählet werden, die Eparchialräthe sollen nach dem Muster der bayerischen Landräthe organisirt seyn.

Und somit hätten wir alle Verfassungen der jetzigen europäischen Staaten kennen gelernet, und dadurch das Materiale zu den wichtigsten Vergleichungen gesammelt. — —

Professor Schubert macht mit Rücksicht auf die Verfassungen folgende Classification der europäischen Staaten:

	□ Meilen.		Seelen.
I. Autokratien	75,500	„	59,000,000
II. Monarchien mit nicht beschränkenden Provinzialständen	27,300	„	57,000,000
III. Beschränkte Monarchien . . .	52,300	„	113,250,000
Also Monarchien zusammen . .	155,100	„	229,000,000
Die Republiken zusammen	950	„	2,750,000

Von Rußland sind Finnland, die Ostseeprovinzen und Polen, dann das ganze nicht ungarische Österreich, vom sardinischen Staate die Insel Sardinien und Genua zur II. Abtheilung gerechnet, widrigens die erste Abtheilung um 17,747 □ Meilen und um 29,765,000 Seelen stärker angegeben werden müßte.

Statiſtik

von

Moritz Fränzl,

Doktor der Rechte, k. k. Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften, der öſterreichiſchen politiſchen Geſetzkunde, des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgeſetzbuches, und p. t. der öſterr. Cameralgeſetzgebung an der Thereſianiſchen Ritter-Akademie in Wien.

Zweiter Band.

Die publiziſtiſchen Verhältniſſe der europäiſchen Staaten.

II. Abtheilung.

Enthaltend:

Verwaltung, finanzielle, militäriſche, politiſch-ökonomiſche, Juſtizpflege mit der Polizei.

Wien 1839.

Verlag von J. G. Heubner.

Digitized by Google

Verwaltungen.

Digitized by Google

II. Unterabtheilung.

Die Verwaltungen.

Die Staatsverwaltung ist der Lebenspunkt der Staaten, und ihre innere Güte die wesentlichste Bedingung für das öffentliche Wohl. Die Verfassungen können Garantien darbiethen, allein alles darin Enthaltene kann, wenn es nicht als erkanntes Nationalbedürfniß in die Sitten und das Mark des Volkes übergegangen ist, durch eine üble oder treulose Verwaltung eben so vereitelt werden, wie der beste Körperbau des Menschen durch eine schlechte Lebensweise zu Grunde gerichtet werden kann. Daher der bekannte Ausspruch Pope's:

Let fools discept on forms of government,
The best administered is the best.

Wenn man zum Kriegsminister einen Mann macht, der sich sein Leben lang mit gerade entgegengesetzten Dingen beschäftigt hat, und einen Husaren für einen Dragoner hält, oder zum Finanzminister einen Mann, der höchstens subtrahiren kann, oder zum Großadmiral einen Mann, dessen Kunde von Schiff und See sich auf eine Fahrt im Kaik von der Serailspitze nach Dolmabatsch beschränkt, oder wenn die großen Interessen mit den Partikular-Interessen desjenigen, der sie leiten soll, in geradem Widerspruche stehen, dann fahre hin — Wohl des Staates!

In allen monarchischen Staaten Europas concentriret sich die ganze Verwaltung in der Person des Monarchen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in den sogenannten constitutionellen Staaten durch die Verfassung schon die Zahl der Ministerien angeordnet ist, daß die Minister für den Gang der Verwaltung verantwortlich sind, und theils durch die öffentliche Stimme, theils durch das Parlament oder die Pairskammer, theils wie in Teutschland, unter besonderen Vorsichten, durch einen Staatsgerichtshof oder eine oberste Justizstelle gerichtet werden können, auch hat keine Ent-

schließung bindende Kraft, die nicht von einem verantwortlichen und in der Regel auf die Verfassung beeidigten Minister mitunterzeichnet wurde.

In **Großbrittanien** hat sich die Zahl der Personen, welche die verfassungsmäßigen Räthe und Organe ihres Königes sind, historisch gebildet, und wir zählen daher an zwanzig Mitglieder des brittischen Ministeriums. Sie sind folgende:

Der erste Lord des Schatzes, erster Finanz- und zugleich Premierminister, was auch den Geist der brittischen Politik andeutet, da in den übrigen Staaten gewöhnlich *) der Minister des Auswärtigen Premierminister wird.
„ Präsident des geheimen Rathes (des brittischen Staatsrathes).
„ erste Lord der Admiralität.
„ Kanzler des Herzogthums Lankaster.
„ geheime Siegelbewahrer und Vorsteher des Forstdepartements.
„ Staatssekretär des Innern.
„ Staatssekretär des Auswärtigen.
„ Staatssekretär des Colonialdepartements.
„ Präsident des Büreau der ostindischen Angelegenheiten.
„ Kriegssekretär.
„ Präsident des Handelsbureau.
„ Kanzler der Schatzkammer (Finanzminister), ohne Sitz und Stimme im Kabinete.
„ Großsiegelbewahrer (Justizminister) und Präsident des Hauses der Lords.

Die Commissäre für das große Siegel **).
Der Generalpostmeister.
„ Lordlieutenant von Irland.
„ erste Sekretär für Irland.
„ Kanzler für Irland.
„ Generalzahlmeister und Schatzmeister der Marine.

Dann gehören noch hieher zwei Sekretäre des Schatzes, der Sekretär der Admiralität, der Unterstaatssekretär beim Departement des Innern, der Unterstaatssekretär beim Kolonialdepartement, drei

*) In Frankreich war es auch schon der Kriegs- oder Finanzminister.

**) Es können nämlich die Funktionen des Justizministers und des Oberhauspräsidenten getrennt, und es kann auch das große Siegel des Staates statt einer Person einer Commission anvertraut werden.

Lords des Schatzes, das Bureau der Admiralität, der Generalfeldzeugmeister, die Attorney- und Solicitorgenerals für Irland, der Judgeadvokat, der Lordadvokat für Schottland, zwei Attorney- und Sollizitorgenerals.

Alle diese vorgenannten Personen bilden das Kabinet des Königs als den Vereinigungspunkt der vollziehenden Gewalt, das eigentliche so genannte Staatsministerium bilden aber nur fünf Personen: die beiden Lords des Schatzes und die drei Staatssekretäre für die inneren, für die auswärtigen Angelegenheiten und für den Handel und die Kolonien.

Der geheime Rath des Königs vertritt dagegen die Stelle eines Staatsrathes. Alle wichtigen inneren und äußeren Angelegenheiten werden darin berathen, und dann die Ausführung dem Kabinette überwiesen. Im geheimen Rathe werden die höchsten Staatsbeamten beeidigt, er ist zugleich höchste Appellationsbehörde gegen Verwaltungsmaßregeln, dann in den von den Obergerichten der Nebenländer bereits entschiedenen Sachen, und zugleich oberster Gerichtshof für Kolonialangelegenheiten. Die Prinzen von Geblüte, die hohen Hofwürdenträger (Kronbeamte), die Staatssekretäre, der Sprecher des Unterhauses und die beiden Erzbischöfe von England sind geborne Mitglieder, die übrigen werden vom Könige auf die Dauer seiner Regierung oder auf unbestimmte Zeit erwählet. — In seinen Entscheidungen als Behörde ist aber der geheime Rath dennoch dem Parlamente untergeordnet, überhaupt ist einer der wichtigsten Unterschiede des brittischen Staatsrechtes von dem der übrigen europäischen Staaten, daß das Parlament sich nicht auf das Votiren bei Gesetzentwürfen beschränket, sondern, daß es von allen politisch-wichtigen Ereignissen, sie mögen die inneren oder äußeren Verhältniße, die Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen, Kenntniß nimmt, sie zur öffentlichen Sprache bringt und darin entscheidet.

In **Frankreich** finden wir als Mittelpunkt der Verwaltung das Staatsministerium, dann den geheimen Rath (conseil privé), den Staatsrath (conseil d' etat), und endlich den hohen Rath des Handels und der Manufakturen. — Für den König suchte die Theorie des französischen Staatsrechtes den Satz aufzustellen, daß er nur die Oberleitung habe, ohne sich selbst in die mit Verantwortlichkeit verbundene Verwaltung der Ministerien zu mengen (le roi regne, ne governe pas), allein die Klugheit des jetzigen Königs leitet und verwaltet selbst.

Ministerien gibt es in Frankreich acht:

a) Das der auswärtigen Angelegenheiten, womit jetzt (1838) auch die Würde eines Premierministers oder Präsidenten des Ministerrathes verbunden ist;

b) das des Siegelbewahrers oder des Ministerstaatssekretärs der Justiz, womit jetzt auch die geistlichen Angelegenheiten oder das Ministerium der Culte (in andern Staaten gewöhnlich bei dem des Innern) verbunden ist;

c) das des Innern;

d) das des Handels, womit jetzt auch das der öffentlichen Bauten (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Häfen ꝛc.) vereinigt ist;

e) das des öffentlichen Unterrichtes;

f) das des Krieges;

g) das des Seewesens und der Kolonien;

h) das der Finanzen.

Diese Sonderung der Ministerien ist nach dem Muster Frankreichs auf alle andern Continental-Staaten, selbst auf Preußen, Rußland und in neuester Zeit die Türkei übergegangen, mit einziger Ausnahme Österreichs; nur sind in den kleineren Staaten mehrere Ministerien vereiniget, z. B. in Spanien das Ministerium der Marine, des Handels und der Kolonien, in Portugall Krieg und Kolonien und ebenfalls Cultus und Justiz; in Neapel und Sizilien und in Modena sind eigene Ministerien der Polizei; manche Ministerial-Vorstände haben nur den Namen Generaldirektoren u. s. f.

Der geheime Rath in Frankreich besteht aus den Prinzen von Geblüte, den Staatsministern mit Portefeuille, d. h. solchen, die einem Verwaltungszweige vorstehen, und den Ehren-Staatsministern; er versammelt sich nur über Zusammenberufung des Königs, der selbst darin den Vorsitz führet. — Der Staatsrath, von Napoleon gleichsam als Stellvertreter einer legislativen ersten Volkskammer gegründet, besteht aus Staatsräthen im ordentlichen, außerordentlichen Dienste und Ehrenstaatsräthen, zusammen über 200 Personen, wovon die Hälfte Ehrenmitglieder sind, es ist das besondere, daß in Frankreich die Mitglieder des Staatsrathes auch andere Staatsämter nebenbei versehen können. — Der hohe Rath des Handels und der Manufakturen ist als eine Centralbehörde eine dem Aufschwunge der materiellen Interessen dargebrachte Huldigung, er besteht aus den Direktionschefs solcher Behörden, deren Wirkungskreis diese Interessen zunächst berühren, der Premierminister präsidirt, ein Staatsrath führt das Protokoll und seit dem J. 1830 werden

auch 62 Mitglieder der 33 Handelskammern der wichtigsten Fabriks- und Handelsstädte jährlich als Generalconseil dieses hohen Rathes einberufen, um ihre Interessen zu vertreten.

In den vorgenannten beiden Staaten trifft man einen so häufigen Ministerwechsel, daß man meinen sollte, es könne nicht nur keine consequente äußere Politik, sondern selbst keine innere geregelte Verwaltung statt haben, und daß Jemand hierüber äußerte: „Die Herrschaft über die Völker gleiche in diesen Staaten einem Pfänderspiele, in dem man sich die Macht von Hand zu Hand schiebt, der letzte, der sie erhält, gibt ein Pfand, und muß aushalten, bis ein anderer an die Reihe kommt, früher sey das Pfänderspiel langsam gegangen, jetzt aber gehe es in einer wahrhaft reißenden Eile vor sich.“

Und wirklich, man betrachte nur die Namen der brittischen Ministerien von Georg III., IV. und Wilhelm IV., und dazu die Zeit ihrer Dauer aus nachstehender Übersicht:

Graf Bute	ernannt	29. Mai	1762.
Sir Grenville	„	16. April	1763.
Marquis Boukingham	„	12. Juli	1765.
Herzog Crafton	„	2. August	1766.
Lord North	„	28. Jänner	1770.
Marquis Rokingham	„	30. März	1782.
Lord Selborn	„	13. Juli	1782.
Herzog Portland	„	5. April	1783.
Pitt (Lord Chatam)	„	27. Dezember	1783.
Addington (jetzt Lord Sidmouth) .	„	17. März	1801.
Pitt	„	12. Mai	1804.
Lord Grenville	„	8. Jänner	1806.
Herzog Portland	„	13. März	1807.
Percival	„	23. Juni	1810.
Lord Liverpool	„	8. Juni	1812.
Canning	„	11. April	1827.
Lord Goderich	„	10. August	1827.
Herzog Wellington	„	11. Jänner	1828.
Graf Grey	„	22. November	1830.
Lord Melburn	„	Juni	1834.
Sir Robert Peel	„	Dezember	1834.
Melburn-Palmerston	„	April	1835.

Man sieht zugleich aus dieser Übersicht, daß die Torys seit der Thronbesteigung Georg III. während 64 Jahren die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Händen gehabt, während die Whigs

nur während eilf Jahren der Staatszügel sich zu versichern im Stande gewesen sind.

Auf ähnliche Weise sah man in Frankreich binnen 7 Jahren 7 Ministerien wechseln, wovon eines nur drei Tage dauerte *). —

---

*) Unter der Überschrift: „Statistik der Ministerien, las man in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Folgendes: Sieben Jahre sind nun bald herum von der Regierungsperiode der Dynastie Burbon-Orleans und sieben Ministerien sind auch schon eingezeichnet in die Annalen. Dabei sind die Crisen und Modificationen nicht mitgerechnet. Acht Ministerstellen sind bei jeder Cabinetts-Formation zu vergeben. Sieben und dreißig Namen glänzen oder schimmern in den Reihen der nach einander mit dem Vertrauen des Königs beehrten Conseils-Glieder. Die Ministergeschichte des ersten Septennal-Cyclus (der natürlichen Lebenszeit eines englischen Parlaments) ist ein Labyrinth, wozu den Lesern ein Faden nicht unwillkommen seyn dürfte. Wir meinen die äußere Geschichte, Entstehung, Dauer, Absterben. Die sieben Ministerien heißen: Ministerium ohne Präsidentur, das erste nach der Julius-Revolution, Ministerium Lafitte, Ministerium Perier, Ministerium Soult-Thiers-Guizot, Ministerium Bassano, Ministerium Thiers, Ministerium Molé-Guizot. Wir nehmen sie einzeln vor, und bemerken Personal und Modificationen. Nur so ist es möglich, das gegenwärtige Verhältniß recht aufzufassen und ein Urtheil über die erwartete neue Combination vorzubereiten. I. Ministerium ohne Präsidentur (11. August 1830). Guizot, Molé, Broglie, Dupont, Gerard, Louis, Sebastiani; Minister ohne Portefeuille: Lafitte, Perier, Dupin, Bignon. In diesem ersten organisirten Cabinette nach Ludwig Philipps Gelangung zum Throne hatte Guizot das Innere, Molé die auswärtigen Angelegenheiten, Broglie den Cultus und Unterricht, Dupont die Justiz, Gerard den Krieg, Louis die Finanzen, Sebastiani die Marine. Wir lassen bei der weitern Aufzählung die Angabe der Funktionen da weg, wo sie schon in den Namen liegt, oder doch als bekannt vorausgesetzt werden darf. Das Ministerium dauerte drei Monathe; einige Namen darin wurden nicht für volksthümlich genug erachtet, um den Sturm zu beschwören, den der Proceß Polignac's und seiner Leidensgenossen herbei zu führen drohte. II. Ministerium Lafitte (2. November 1830). Lafitte, Präsident und Finanz-Minister, Montalivet für das Innere, Soult, Sebastiani (auswärtige Angelegenheiten), Merilhou, Argout, Dupont. — Modificirt am 27. Dezember. Merilhou übernimmt die Justiz, Barthe an Merilhou's Stelle den öffentlichen Unterricht. Am 13. Februar 1831 bricht eine Emeute aus, der Pallast des Erzbischofs wird geplündert, das Mi-

Und in Spanien gibt es seit 1833, dem Tode Ferdinands VII., schon 91 Minister.

---

nisterium Lafitte schwankt und fällt. Die Liberalen hatten die Saiten überspannt, sie mußten das Feld räumen. III. Ministerium Perier, genannt Ministerium vom 13. März (1831). Präsident und Minister des Innern Casimir Perier, Soult, Louis, Sebastiani, Barthe, Montalivet, Argout, Rigny. Es wurde, um Perier zu erleichtern, ein Handels-Ministerium creirt; Argout übernahm es. Erste Modification. 27. April 1832. Perier erkrankt, Montalivet ersetzt ihn im Innern, Girod erhält das Portefeuille des Unterrichts. In die Zeit des Ministeriums Perier fallen die Expeditionen nach Belgien (August 1831) und Ancona (23. Februar 1832) und die Lyoner Novembertage (21. November bis 3. Dezember 1831). Zweite Modification. Perier stirbt am 16. Mai 1832 an der Cholera; das Ministerium, wie er es hinterlassen, bleibt ohne Präsident bis zum 11. October. — Gefährlicher Aufstand zu Paris am 5. und 6. Junius; die Hauptstadt wird in Belagerungsstand erklärt. IV. Ministerium Soult-Thiers-Guizot, genannt Ministerium vom 11. October (1832). Präsident und Kriegs-Minister Soult, auswärtige Angelegenheiten Broglie, das Innere Thiers, Unterricht Guizot, dann Barthe, Humann, Argout, Rigny. Der Cultus wurde vom Unterrichte getrennt, weil Guizot Protestant, und dem Justiz-Minister Barthe zugewiesen. Erste Modification. Am 25. December 1832 übernimmt Argout das Innere und den Cultus, Thiers den Handel und die öffentlichen Arbeiten. Zweite Modification. Am 4. April 1834 geht Broglie ab, weil die Kammer den Vertrag mit den vereinigten Staaten über die 25 Mill. Entschädigungsgelder nicht gutheißt. Rigny ersetzt ihn als Minister des Auswärtigen, Thiers nimmt das Innere und die öffentlichen Arbeiten, Persil wird Siegelbewahrer; die Marine, dem Admiral Roussin angebothen, kommt, da er sie ausschlägt, an Admiral Jacob; nach Guizot's Wunsch wird Duchatel ans Handels-Ministerium berufen. Argout und Barthe werden bei Seite geschoben, doch entschädigt man sie durch einträgliche Stellen bei der Bank und dem Rechnungshofe. Wenige Tage nach dieser Modification des Ministeriums vom 11. October brechen Unruhen aus zu Lyon und Paris. Dritte Modification (18. Julius 1834). Soult wird auf Guizot's und Thiers Verlangen als Präsident des Conseils und Kriegs-Minister durch Gerard ersetzt. Es folgt (am 27. October) eine ministerielle Crisis. Gerard geht ab, weil er die Amnestie nicht durchsetzen kann; erste Rivalität zwischen Thiers und Guizot; das Cabinet löst sich auf. V. Ministerium Bassano, genannt das dreitäge Ministerium (10. Nov. 1834). Bassano, Präsident und Minister des Innern; Bresson, ausw. Angel.; Passy, Finanzen;

Was einmal die inneren Verwaltungs-Interessen betrifft, so zeigt freilich die lange Erfahrung, daß die Fächerbesetzung in den

---

Teste, Handel; Ch. Dupin, Marine; Bernard, Krieg; Persil, Justiz; Sauzet, reservirt für den öffentlichen Unterricht. — Dieses Ministerium kommt kaum zum Athem, zerfällt nach 72 Stunden, und läßt nur Persil zurück, der seine Gönner und Freunde wiedersieht. Vierte Modification des Ministeriums vom 11. October. Am 18. Nov. 1834 reconstituirt sich das Cabinett mit der einzigen Änderung, daß Mortier als Präsident und Kriegs-Minister eintritt. Doch schon im Febr. 1835 ist wieder eine Crisis da. Mortier geht ab; neue Verlegenheit; man kann sich nicht verstehen, wie er zu ersetzen; zweite Rivalität zwischen Thiers und Guizot; in dieser Crise werden einige Ministerien probirt: ein Ministerium Soult, ein Ministerium Molé, ein rein doctrinäres Ministerium; zuletzt entschließt sich Thiers, auf Zureden der Coterie Fulchiron, zu bleiben. So kommt es am 12. März 1835 zur fünften Modification. Broglie, Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Maison, Kriegs-Minister; Duperre, Marine-Minister; sonst keine Änderung. Sechste Modification (5. Februar 1836). Humann bringt die Rente-Conversion in Anregung, geht ab, und wird durch Argout ersetzt; die Kammer erklärt sich für die Conversion; das Cabinett Broglie-Guizot-Thiers löst sich auf. VI. Ministerium Thiers, genannt Ministerium vom 22. Februar. Vorsitz im Conseil und auswärtige Angelegenheiten, Thiers; das Innere, Montalivet; dann Argout, Passy, Sauzet, Pelet, Maison, Duperre. Dieses Cabinett zerfällt am 25. August 1836 über das Maß der Einmischung in die Spanischen Wirren. VII. Ministerium Molé-Guizot, genannt Ministerium vom 6. September. Präsident und Minister des Auswärtigen, Molé, dann Guizot, Bernard, Gasparin, Duchatel, Persil, Martin, Rosamel. Dieses Cabinett wurde erschüttert am 7. März 1837 durch die Verwerfung des Disjunctions-Gesetzes; es wankt nun schon einen ganzen Monath. In diesen verschiedenen Ministerien paradiren, wie schon bemerkt, im Ganzen sieben und dreißig Namen. Wir wollen sie zusammenstellen. Guizot, Molé, Broglie, Dupont, Gerard, Louis, Sebastiani, Lafitte, Perier, Dupin, Bignon, Montalivet, Marilhou, Soult, d'Argout, Barthe, Humann, Rigny, Girod, Thiers, Jacob, Persil, Duchatel, Bassano, Bresson, Teste, Passy, Ch. Dupin, Bernard, Sauzet, Mortier, Maison, Duperre, Pelet, Gasparin, Martin, Rosamel. — Von diesen 37 sind zu streichen: Perier, Rigny, Mortier, die der Tod abgerufen hat; Dupont, Lafitte, Merilhou, Bignon, die unmöglich geworden sind; Louis, Girod, Jacob, die durch Alter oder Ermüdung von den Geschäften fern gehalten werden; Bassano, Bresson, Ch. Dupin, Teste, die

Oberregierung den Gang der Geschäfte weder besser noch schlimmer mache, und die Maschine sich so ruhig fortbewegt, als wenn der spezielste Mann fortwährend an der Spitze des Departements stünde. Die Büreaukratie ist so eingerichtet, daß die eigentliche Seele der Ministerien in Bezug auf die Verwaltungsgeschäfte die verschiedenen Divisionschefs nebst den Unterstaatssekretären sind, die in ihrer Stelle nicht wandeln, und als permanente Inventare von einem Minister auf den andern übergehen. Diese leiten nicht nur den laufenden Dienst, sondern fertigen dem Minister auch die zu haltenden Reden in den Kammern, so oft Fachgegenstände dort von ihm behandelt werden müssen. So seltsam diese Einrichtung ist, so ist sie doch geboten, so lange politische Partheikämpfe in Frankreich bestehen. So kann man sich in Paris in allen Straßen um die Gewalt schlagen, die Verwaltung geht ihren Gang fort, in derselben Weise unter provisorischer Regierung, wie unter einem despotischen Kaiser, oder einem konstitutionellen Könige, sie geht in derselben Weise fort, herrsche nun die Linke, die Rechte oder das Centrum, und eben so ist es mit den ewig wechselnden Präfekten in den Departements, überall sind bleibende Inventarien, die das Räderwerk kennen, es schmieren und forttreiben. Dasselbe findet im geringeren Maße auf Großbrittanien Anwendung, obwohl man sich dort glücklicherweise vor dem Centralisiren bewahren konnte, und nur die einflußreichsten Generalanordnungen den Ministerien vorbehalten sind.

Mehr Einfluß haben diese häufigen Ministerwechsel auf die äußere Stellung der Staaten, daher oft die übrigen Mächte selbst bei

---

im Grunde gar nicht als Minister fungirt haben; Dupin der ältere, der die Präsidentur in der Kammer einem Platz im Cabinete vorzieht. Nach diesem Abzug von fünfzehn bleiben nur zwei und zwanzig Personen, welche bei den Cabinetsschöpfungen und Umschmelzungen concurrirt haben. Gewiß, diese Zahl ist äußerst beschränkt zu achten, besonders wenn man nach den oratorischen Talenten fragt, die heute nicht nur von dem Chef eines Cabinets, sondern auch von den Ministern, die ihm zur Seite sind, gefordert werden. Nur Guizot, Molé, Thiers, Broglie, Duchatel, Persil, Sauzet, Martin, Barthe, Argout und Humann, sind gewohnt, in der Kammer zu sprechen, und verstehen sich mehr oder weniger auf die Kunst, ihre Zuhörer zu überzeugen oder doch hinzureißen. Nur der enge Kreis, innerhalb welchen die Wahl des Königs gebannt scheint, erklärt neben den häufigen Cabinetts-Crisen auch die starken Ansprüche der Portefeuille-Candidaten. — Gegenwärtig (1839) sehen wir eine neue bedeutende Ministercrise.

solchen Partheikämpfen um die Zügel der Staatsgewalt betheiliget sind, und darin manchmal ein Pfand des Friedens, manchmal eine Schilderhebung sehen; nur gewisse gleichsam erbliche Nationalinteressen werden unter allem Ministerwechsel gleichmäßig besorgt, so daß, wie sich bei einem wilden Volke der Glaube erhält, daß die Seele des Ermordeten in den Leib seines Mörders fahre, die nachfolgenden Minister trotz früherer Opposition oft ganz in die Fußtritte ihrer Vorfahrer treten. — Anderseits ist es aber eine absolute Nothwendigkeit, daß ein Staat, der bei diesem Verwaltungssystem nicht sehr schlecht fahren soll, eine bedeutende Zahl von Staatsmännern zur Auswahl haben müsse.

Jeder neue französische Minister erhält 12000 Francs Entschädigungsgelder zu seiner Einrichtung, also kostet jedes neue Ministerium schon dadurch dem Lande 72000 Francs. — In Spanien behielten die Abtretenden bisher eine bedeutende Pension.

Häufig geben auch bei solchen Ministerwechseln die neu eintretenden Mitglieder in den ihnen als Organ dienenden s. g. ministeriellen Blättern ein Programm über die Art der von ihnen zu erwartenden Staatsverwaltung, in welchem sie gleichsam ein politisches Glaubensbekenntniß ablegend, dasselbe der öffentlichen Meinung zur Prüfung vorlegen *).

---

*) Bei Spanien muß hier doch des hohen Rathes von Kastilien Erwähnung geschehen, da derselbe in geschichtlichen und politischen Werken noch häufig angeführt wird. So wie in Frankreich einst die Parlamente, zusammengesetzt aus einigen Pairs von Frankreich (gleichsam einem ständischen Ausschusse des Pairhofes), dann aus Hofwürdenträgern, Großbeamten und Geistlichkeit, — sowohl ein Surrogat der Stände, dann als höchste Reichskontrolle, Reichsnationalsbehörde, oberstes Schiedsgericht für Verwaltungskonflikte ꝛc. ꝛc. gewesen sind, so war auch bis in die neueste Zeit in Spanien der hohe Rath von Kastilien (einst auch von Indien genannt) das oberste berathende, richtende und verwaltende Collegium. Dieser höchste k. Rath hatte die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, Landesindustrie, Justiz und Polizei, er vertrat in der letzten Zeit gewissermaßen die Stelle der Kortez, da der k. Wille in wichtigeren Sachen durch ihn feierlich bekräftiget zu werden pflegte. Er besteht aus sechs Abtheilungen:

1. die erste Regierungskammer für gewisse Staatsverwaltungs-Angelegenheiten;
2. die zweite Regierungskammer für Fabriken, Gewerbe, Kommunikationswege;

Im Kirchenstaate ist noch das besondere, daß bei der doppelten Natur seines Oberhauptes zwei Minister, genannt Staatssekretäre der auswärtigen Angelegenheiten, vorkommen, namentlich der eine für die weltlichen, der andere für die geistlichen Sachen (oder die Breven), ferners daß als nothwendige Consequenz aus dem katholisch-theokratischen Wesen des Staates alle höheren und höchsten Staatsämter von Prälaten und Kardinälen bekleidet werden *).

---

3. die Kammer der 1500 spricht in Proceßsachen, die durch Appellation von den höchsten Gerichtshöfen an sie gelangen. Der Appellirende kautionirte 1500 Dukaten Strafe;
4. die Justizkammer zur Ausübung gewisser k. Prärogativen in der Justiz;
5. die Provinzkammer, entscheidet gewöhnliche Appellationssachen;
6. die Polizeikammer, welche aus den Alkalden von Madrid bestehet, die hier die Polizeiaufsicht in den einzelnen Quartieren zu führen haben, diese Kammer ist dem hohen Rathe nur angehängt.

Der hohe Rath von Kastilien hatte auch die oberste Büchercensur, die Oberaufsicht über alle Getreidemagazine im Königreiche, und war der einzige Gerichtshof für die Granden von Spanien.

Das Konseil besteht aus 23 Räthen und 1 Präsidenten, das Amt des letztern ist von hoher Wichtigkeit, und seine Gewalt sehr ausgedehnt, er leitet die Oberpolizei im Allgemeinen und besonderen, er sendet allen Tribunalen und Civilbehörden des Königreiches seine Befehle zu, und ist Niemanden als dem Könige für seine Schritte verantwortlich, er hat auch zu jeder Stunde zum Könige freien Zutritt.

Der hohe Rath von Kastilien und Indien ist seit der Revolution (1833) aufgehoben, eben so ist der Staatsrath für die Zeit der Minderjährigkeit der Königin Isabella suspendirt, und dafür ein Regentschaftsrath und k. Conseil von Spanien und Indien mit sieben Sektionen wie der Staatsrath Frankreichs.

Für kontentiöse Sachen besteht nun ein Obertribunal für Spanien und Indien nach Art des Kassationshofes.

Für Kriegssachen ein Obertribunal des Krieges und der Marine.

Für das Finanz-Conseil ein Obertribunal der Finanzen.

*) Selbst die Benennung der Central-Verwaltungsbehörden im Kirchenstaate ist ganz eigens; sie heißen Congregationen, z. B. Congregatione del buon governo das Departements des Innern, camera apostolica die Finanzbehörde, tesoreria generale della camera die Schatzkammer, Congregatione dei monti die Verwaltung der Staatsschuld, Congregatione militare das Kriegsdepartement, Segnatura di giustizia und Rota romana das Justiz-Departement, Tribunale del governo das Gubernium von Rom, dessen Chef zugleich Direktor der

In **Mitteleuropa** zeichnet sich die Centralleitung insbesondere in zwei Reichen, nämlich in Schweden Norwegen und in Österreich aus.

In den **Skandinavischen Bruderstaaten** ist der König der einzige Vereinigungspunkt, während bei dem Ministerium und dem Staatsrathe schon Schweden und Norwegen auseinander treten. Für Schweden sind die Kommandosachen und die diplomatischen dem Könige persönlich und allein vorzutragen, während die übrigen Verwaltungsgegenstände in einem aus neun Mitgiedern und dem vortragenden Staatssekretär bestehenden Staatsrathe collegialisch berathen werden. — Die Vorbereitungs-Commission des Staatsrathes, so wie das Königsgericht in Gesetzsachen (eine Art Kabinetsjustiz) bestehen verfassungsmäßig zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus nicht adelichen Mitgliedern.

Für Norwegen schreibt die Verfassung vor, daß während der Abwesenheit des Königs ein Vicekönig oder Statthalter zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatrathes in des Königs Namen die Regierung führen. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn, zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt, und bei dem Könige haben stets der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des norwegischen Staatsrathes, welche letztere jährlich wechseln, zu bleiben. Keine norwegischen Sachen können erledigt werden, ohne daß das Bedenken der norwegischen Regierung eingeholt ist, und nur der norwegische Staatsminister trägt dem Könige die Sache vor, und bleibt für die Übereinstimmung der Expeditionen und der gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

In **Österreich** bildet den Mittelpunct der gesammten Staatsverwaltung die Staatsconferenz, in welcher alle hohen inneren und äußeren Reichsangelegenheiten nach des Kaisers Willen zur Sprache kommen. Stete Mitglieder der Conferenz sind zwei kaiserliche Prinzen, und die beiden dirigirenden Staatsminister, der Eine für die äußere, der Andere für die innere Verwaltung (mit Ausnahme der reinen Militärsachen); nebstdem haben auf Berufung und nach Beschaffenheit der zu verhandelnden Gegenstände auch die andern höchsten Staatsmänner, nämlich die Präsidenten der Hofstellen und die Sektionschefs und Referenten

---

Polizei ist. Im J. 1831 soll der Finanzverwaltung eine Revisions-Commission aus vier Prälaten und vier Deputirten von der Hauptstadt und den Provinzen unter dem Präsidium eines Kardinals an die Seite gesetzt worden seyn. (?)

des Staatsrathes Sitz und Stimme in der Conferenz. — Die höchste berathende Behörde für die gesammte innere Administration ist der Staatsrath mit vier Sektionen (politisch, Justiz, Finanz, Militär), dessen Präsident der oben angeführte Staatsminister und permanentes Mitglied der Conferenz ist. Selbst der Hofkriegsrath, als höchste verwaltende Behörde in Militärangelegenheiten ist der Militärsektion des Staatsrathes untergeordnet. Dann aber trennen sich mit Ausnahme der diplomatischen, militärischen und Finanzgegenstände die beiden Hälften der Monarchie, die ungarische und die nicht ungarische, indem sowohl für die politische, ökonomische als Justizverwaltung getrennte Hofstellen bestehen, die Militärgränze aber in allen Beziehungen dem Hofkriegsrathe untergeordnet ist.

Die übrigen **teutschen Staaten** haben ganz das französische System mit den getrennten Ministerien in Anwendung gebracht, so hat z. B. Preußen neun Ministerien; als:

1. den Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
2. den Minister der Finanzen, dem auch die Bergwerke, das Handels- und Fabrikswesen und die öffentlichen Bauten zugewiesen sind;
3. den Minister der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
4. den Minister des königl. Hauses und der Hofsachen;
5. den Minister des Innern für das Gewerbswesen, nebst der Hoheits- Lehens- Stiftssachen ꝛc.;
6. den Minister des Innern und der Polizei;
7. den Minister der Justiz I, welchem die Gesetzrevision, und früher (1839) für die Rheinprovinzen die Justiz-Administration obliegt;
8. den Minister der Justiz II, welcher gegenwärtig die ganze Justiz-Administration hat;
9. den Minister des Kriegs, und
10. den Generalpostmeister.

Dann hat es auch einen Staatsrath in sechs Sektionen.

Je kleiner die übrigen Staaten sind, in demselben Maße vereiniget sich natürlicher Weise die Zahl der Minister, so daß z. B. in Mecklenburg-Schwerin ein erster Minister, ein zweiter Minister, der aber zugleich Regierungspräsident ist, und ein Geheimrath, der zugleich Präsident des Kammer- und Forst-Collegiums ist, die höchsten Männer des Staates sind. In den ganz kleinen Staaten endlich gibt es dann nur Kammerpräsidenten oder Geheimräthe an der Spitze der Verwaltung. Ein solcher Minister eines kleinen Staates

hat ja oft nicht so viele Menschen unter sich als ein österreichischer Kreishauptmann, man vergleiche nur die Bevölkerung dieser Duodezstaaten mit der der österreichischen Kreise, aber er vereinigt gewöhnlich die Oberleitung nach allen Verwaltungszweigen, und hat noch überdieß eine Art diplomatischen Wirkungskreises.

In **Osteuropa** dagegen treffen wir in der ungeheuren Autokratie **Rußlands** einen nothwendig sehr ausgedehnten Verwaltungsorganismus, der sich insbesondere dadurch von der Verwaltungsart der übrigen Staaten unterscheidet, daß beinahe alle hohen Stellen mit Militärs besetzt sind, womit zugleich der Geist der gesammten Administration gegeben ist. Auch hier sind berathende und ausführende höchste Behörden gesondert.

Die höchste berathende Behörde ist der Reichsrath, dasselbe, was in den übrigen Staaten Staatsrath genannt wird.

Höchste ausführende Behörden aber sind das Staatsministerium, der dirigirende Senat und die heilige dirigirende Synode.

Rußland hat neun Staatsminister und noch außerdem drei unmittelbare Centralbehörden; die Ministerien sind 1. das des kaiserlichen Hauses und der damit verbundenen Appanagen; 2. das Kriegsministerium; 3. das der auswärtigen Angelegenheiten; 4. das Seeministerium; 5. das Ministerium des Innern, welchem auch die früher unmittelbare Generaldirektion der kirchlichen Angelegenheiten der auswärtigen Confessionen unterstehet; 6. das Ministerium des Unterrichts und der Volkscivilisation; 7. das Finanzministerium; 8. das erst im J. 1838 geschaffene Ministerium der Reichsdomainen; 9. das Justizministerium. Die drei Reichswürdenträger, welche zwar keine Ministerportefeuilles bekleiden, aber kraft der von ihnen bekleideten hohen Chargen alle Rechte derselben, so wie den Sitz im Reichsrathe und im Minister-Comité besitzen, sind 1. der Generaldirektor im Postwesen, 2. der Generaldirektor der Weg- und Wasserverbindungen, und 3. der Reichscontrolleur.

Der dirigirende Senat ist eine noch von Peter dem Großen im J. 1711 gegründete, dem alten französischen Parlamente und dem hohen Rath von Kastilien nicht unähnliche Centralbehörde. Peter der I. setzte ihn zusammen aus dem Reichskanzler, Vicekanzler, neun Bojaren und den Feldmarschällen. Alexander trennte ihn im J. 1801 in zwei Hälften, wovon die eine in Petersburg, die andere in Moskau ihren Sitz hat. Die oberste Rechtspflege ist der eigentliche und in den wichtigeren Sachen mit dem Justizministerium concurri-

rende Geschäftskreis des Senates, ihm sind alle Gerichtsstellen untergeordnet, und seine Revision erstreckt sich bis auf die Untersuchung der Handlungen der Minister. Der Senat heißt der Wächter der Gesetze und hat auch deren Publikation, er muß für Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit sorgen, und führt auch Mitaufsicht über die Staatseinnahmen und Ausgaben, er besetzt die Civilämter und befördert in den Rangklassen.

Als Generalprokurator dient ihm der Justizminister, der Kaiser selbst ist sein eigentlicher Präsident, die Senatoren selbst (100—120) können nur in den Plenarversammlungen des Senates gerichtet werden.

Die heilige dirigirende Synode ist die Centralverwaltungs- und richterliche Behörde für die russisch-griechischen Kirchenangelegenheiten. Sie besteht aus den höchsten Personen der Regular- und Sekular-, Civil- und Militär-Geistlichkeit.

Der **osmanische Staat** ist eben in einer völligen Umgestaltung seiner Verwaltungsformen begriffen, selbst die Namen der Behörden und Funktionäre werden geändert, Ministerien nach französischem Muster erschaffen, ja sogar die in der türkischen Geschichte überall hervorragende, gleichsam dem Leben und dem Ruhme der Nation angehörende Würde eines Großveziers hat aufgehört, und wurde mit Hatticherif vom 30. März 1838 durch eine Premierministerstelle (Basch-Wekil), welches Amt aber nicht als ein für sich bestehendes betrachtet, sondern nach Zeit und Umständen mit jedem für würdig befundenen Staatsministerium verbunden werden kann, ersetzt. Von den alten Namen sind bisher nur der Mufti, der Seraskir, Kapudanpascha und die zwei Kadiasker geblieben. Muschir heißt beiläufig Staatsminister, und deren sind nun folgende:

1. der Umuri-Mülkie-Nasiri, d. h. der Minister des Innern;
2. der Umuri-Chariadschie-Nasiri „ „ der Minister der auswärtigen Angelegenheiten;
3. der Malie-Nasiri „ „ der Finanzminister;
4. der Divani-Dava-Nasiri „ „ der Minister der vollziehenden Gewalt (Polizei);
5. der Seraskir „ „ der Kriegsminister;
6. der Kapudanpascha „ „ der Marineminister;
7. die beiden Kasiaskir von Rumelien und Natolien und der Richter von Konstantinopel bilden das Ministerium der Justiz;
8. der Mufti oder Scheich-ül-Islam, d. h. der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Weg also sind die Namen Sadre-Assam (Großvezir), Reiß-Effendi (Minister der ausw. Angelegenheiten), Defterdar (Finanzminister), Tschauschpascha (Minister der vollziehenden Gewalt); nur an der Geistlichkeit, welche nunmehr allein noch Turbane trägt, und am Namen der Oberbefehlshaber wurde nichts geändert.

Divan hieß einst der Rath der hohen Pforteminister, der Sultan hat jedoch im J. 1838 zwei neue Staatsräthe, den einen unter dem Namen „Medschlissi-Akiami-Adlie“ Rath der Gerechtigkeit im großherrlichen Pallaste, den zweiten unter dem Namen „Dari-Schurai-Babi-Aly“ Rath der hohen Pforte im Ministerialpallaste bei der hohen Pforte eingesetzt, Mustescha r heißt ein Mitglied eines dieser Staatsräthe, so wie Mahremi esrar (einmal vorgekommen) beiläufig geheimer Rath, Mudir Direktor, Nasir Inspektor heißt.

Jährlich wurden die Listen der hohen Staatsämter — Tewdschihat — und die Personen, denen sie der Sultan neu verleiht oder beläßt, kund gegeben. Für das J. 1839 unterblieb diese Kundmachung.

Ähnlich wie in Rußland werden auch hier die Beamten, jedoch nur in vier Klassen abgetheilt, so sind z. B. der Basch-Wekil, Mufti, Seraskir, die Muschire, Kapudanpascha und Wesire Beamte höchsten Ranges, und unter ihnen mußten wieder die drei ersten nach der Verordnung zur Feier der Thronbesteigung und des Geburtstages des Sultans 2500, die letzten drei 1500 Lampen anzünden. Eben so waren die Richter von Konstantinopel, die Generalmajors, die Beamten zweiter Klasse, die Obersten, die Ulemas bis zum Range eines Richters von Skudari einander gleichgestellt u. s. f.

Das kleine Griechenland endlich hat sein politisches Leben ebenfalls mit sechs Ministerien und früher noch einen Staatskanzler, dann einem eigenen Ministerpräsidenten begonnen; seinen Staatsrath haben wir bereits bei der Verfassungslehre kennen gelernt, außerdem hat Griechenland auch noch in Athen einen Handelsrath aus den Notablen des Handelsstandes von Syra, Patras ꝛc. in Thätigkeit für Handel, Schifffahrt, Zoll- und Patentsachen u. s. f.

Was zuletzt die europäischen Republiken betrifft, so kann wegen ihrer geringen Bevölkerung von einer Central-Verwaltung gar keine Rede seyn, und wir gehen demnach auf die einzelnen Zweige der Verwaltung über.

A.

Die finanzielle Verwaltung.

In dem politischen Haushalte, wie bei Erforschung von Natur-Erscheinungen, sind die Zahlen immer das Entscheidende, sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Verhältnissen der Staatswirthschaft. —

Alex. v. Humboldt,
über die Schwankungen der Geldproduktion.

Wie bei den Völkern des heutigen Tages die materiellen Interessen vorherrschend zu seyn scheinen, so sieht man auch die Regierungen ihre Gegenwart und Zukunft vorzüglich auf zwei Grundlagen stützen, die Finanzen und das Militär, als die beiden politischen Hebel, ohne welche nichts Großes effektuirt werden kann, die zuletzt in allen Verwickelungen den alleinigen Ausschlag geben, die aber selbst wieder, wenn sie auf längere Zeit zu Gebothe stehen sollen, eine in allen Zweigen weise Administration voraussetzen.

Wir wollen nun, um der bisherigen Ordnung treu zu bleiben, auch bei den finanziellen Untersuchungen Europa von Westen nach Osten durchwandern, und betrachten demgemäß zuerst

Grosbrittanien. Fasset man das ganze brittische Reich mit allen seinen Kolonien als Gesammtheit auf, so zeiget sich ein so riesenmäßiger Staatshaushalt, und eine solche Masse von finanziellen Kräften, wie es die Welt kein zweites Mal zu Stande bringen kann. Es betrugen nämlich die Einnahmen der brittischen Regierung im J. 1830 an 800, sage: Achthundert Millionen Gulden Conventions-Münze, davon zahlte das europäische Mutterland, dessen Ausdehnung der von Preußen am nächsten stehet, 550, sage: Fünfhundert fünfzig Millionen Gulden in einem Jahre *), und davon zahlte wieder

England mit 13 Millionen Menschen, also dem zehnten Theile der Bevölkerung volle . . . . . 42,910,000 Pf. St.

*) Folgende Übersicht des Staatseinkommens Großbrittaniens seit der Zeit der Königin Elisabeth — ohne die Kolonien ist nicht uninteressant:

Unter	im Jahre	£ Sterling.
Königin Elisabeth	1558	500,000
König Jakob I.	1602	600,000
„ Karl I.	. . . . .	895,000

Schottland mit $2\frac{3}{10}$ Millionen Einwohner . 5,113,000 Pf. St.
Irland damals mit 7,800,000 . „ . 4,392,000 „
Wallis „ „ 801,000 „ „ . 348,000 „

Von den 230 Millionen Gulden Conv. Münze, welche den Haushalt der brittischen Kolonien bilden, zahlte

Bengalen mit 72 Millionen Einwohner . 14,800,000 Pf. St.
Madras mit $14\frac{7}{8}$ Millionen Einwohner . 5,500,000 Pf. St.
Bombay „ 7 „ „ . 2,300,000 „
Ceylon „ $1\frac{3}{10}$ „ „ . 336,000 „
Jamaika „ 359,000 „ . 589,000 „
u. s. f.

Da ferners in Großbrittanien die Regierung sich bei der wichtigsten Angelegenheit nur mit der Oberleitung befasset, demnach mit zwei Drittheilen dessen, was in andern Ländern Staatssache ist, den Privaten, Korporationen oder Grafschaften anheimgestellet bleibt, auch daselbst bei dem Bestande der Patrimonialgerichte die Kosten der untersten Gerichtsbarkeit am Lande den Baronen zur Last fällt, und manche administrative Ämter, wie z. B. der Scherifs ꝛc. ganz oder theilweise unbesoldet sind, da endlich damals die Armensteuer für England allein 80 Millionen Gulden Conv. Münze ausmachte, — so kann man durch Hinzurechnung aller dieser Summen sich einen Begriff von den ungeheuern Ausgaben bilden, welche das brittische Volk jährlich für die öffentlichen Zwecke bestreitet.

Republik			1,517,247
König Karl II.	1648	. . . . .	1,800,000
„ Jakob II.	1685	. . . . .	2,001,855
„ Wilhelm und Maria . .	1688	. . . . .	3,895,225
Königin Anna	1704	. . . . .	5,691,803
König Georg I.	1714	. . . . .	6,762,643
„ Georg II.	1727	. . . . .	8,522,971
„ Georg III.	1760	. . . . .	15,372,971
„	1800	. . . . .	36,728,000
„	1815	. . . . .	71,153,142
„ Georg IV.	1826	durchschnittlich	58,000,000
„ 1826	1830	„	60,000,000
„ Wilhelm IV. nach dreijährigem Durchschnitt . .			46,620,165

Die früheren Einkünfte von Heinrich V. bis zur Königin Maria findet man in Raumers Briefen über England im J. 1835 II. Thl. S. 487. Elisabeth bestritt also ihre denkwürdige Regierung mit jährlichen fünf Millionen Gulden!

Freilich hat man in neuerer Zeit durch Ersparungen die Lasten zu verringern gesucht, und die ordentlichen Staatsbedürfnisse betragen vom

5. Jänner 1835	bis 5. Jänner 1838	. .	41,891,364 Pf. St.
„ 1836	„ „ 1837	. .	42,283,202 „
„ 1837	„ „ 1838	. .	40,382,849 „

was gegen das Brutto Einkommen vom Jahre 1830 eine Differenz von 200 Millionen Gulden des Jahres beträgt, also eine Summe, die allein um $1\frac{1}{4}$ größer ist, als die ganze preußische Staatsrevenüe; es waren z. B. die Gesammtauslagen für militärische Interessen oder Marine und Heer zusammen im Jahre 1836 . 17 Mill. Pf. St.

„ „ „ „ „ „ 1837 . 14 „ „

d. h. eine Ersparniß von jährl. 30 Millionen Gulden Conv. M.; im Jahre 1838 mußten dann wegen Kanada wieder 20,000 Mann mehr bezahlt werden.

Die Staatseinnahmen waren durch den Ertrag der indirekten Steuern, der bei der steten Zunahme des Wahlstandes, der Consumtion und des Handels alle Jahre die Voranschläge übertraf, weit über die gesammten Staatsausgaben, und dieser Nettoüberschuß betrug in dem Finanzjahre April $18\frac{35}{36}$ = 800,000 Pfd. Sterl.

und „ „ „ „ $18\frac{36}{37}$ = 384,673 „ „

Im vorletzten Finanzjahre 1837 z. B. hatten

die Staatseinnahmen brutto	48,453,000	Pf. St.
„ „ ausgaben „	46,889,000	„

betragen.

Von den Einnahmen

war der Ertrag der Zölle	21,445,000	„
„ „ „ „ Accise (Verzehrungssteuer)	14,439,000	„
„ „ „ „ Stämpelgebühr . . .	7,100,000	„
„ „ „ „ direkten Steuern . . .	3,681,000	„
„ „ „ „ Posteinnahmen . . .	1,618,000	„

Von den Ausgaben

forderten die Zinsen der öffentlichen Schuld .	30,720,000	„
„ „ Interessen der westind. Anleihe zur Sklavenemancipation	1,448,342	„
„ „ Verwaltungsauslagen der verschiedenen Ministerien u. s. f. . . .	14,652,000	„ *)

*) Im Jahre 1815 beschäftigte die Staatsverwaltung 27,365 Personen

Die Verwaltungsauslagen der verschiedenen Ministerien für 1837 stellten sich folgendermaßen:

Armee	6,401,000	Pf. St.
Marine	4,688,000	»
Artillerie	1,302,000	»
Vermischte Ausgaben	2,504,000	»

u. s. f.

In dem letzten Finanzjahre 1838 dagegen betrugen, wegen der nun schon lange wieder beseitigten Handelskrisis, welche auf den Zollertrag, und durch das damit herbeigeführte Elend der arbeitenden Fabriksklasse auch auf den Accise-Ertrag nachtheilig einwirkten:

Die gesammten Brutto Einnahmen	50,592,653	Pf. St.
dagegen die gesammten Ausgaben	51,319,113	»
also vor der Hand ein Deficit von	726,000	»

Unter diesen Ausgaben entfallen auf

Zinsen und Verwaltung der permanenten Schuld	24,357,137	»
Steuererhebungskosten	4,188,159	» *)
Civilliste	444,065	»
Diplomatische Gehalte und Pensionen . . .	108,140	»
Gerichtshöfe	674,452	»
Armee	6,521,715	»
Seemacht	4,750,658	»
Geschützwesen	1,444,523	»

u. s. f.

Die Pensionen und Gratialien für die Land- und Seemacht und für den Civildienst allein betrugen noch im J. 1835 volle 4,976,729 Pfd. Sterl., also eine Summe, mit der man die Revenüen einer großen europäischen Monarchie kaufen könnte.

Übrigens sind in Großbrittanien Dienstbothen und Equipagen, Reit- und Zugpferde (nur Ackerpferde sind frei), und Luxushunde Gegenstände der Besteuerung.

Das Bier zahlt eine Steuer von mehr als 8 Milionen Pfd. St. sage 80 Millionen fl. Conv. M. und zwar in vielfacher Gestalt:

---

mit 3,763,000 Pf. St. Gehalt, im Jahre 1835 noch 23,570 Personen, deren Gehalte zusammen sich auf 2,786,000 Pfd. Sterl. beliefen.

*) Die Zahl der Finanzbedienten berechnete man auf 11,548 Individuen.

1. die Malzsteuer netto	3,340,000	Pf. St.
2. „ Biersteuer „	3,200.000	„
3. „ Malzerzeugungs-Licenzen . . .	20,000	„
4. „ Braulicenzen	164,000	„
5. „ Hopfensteuer-Licenzen	441,000	„
6. „ 50,000 Schankhäuser à 20 Pf. St.	1,000,000	„
	8,000,000	„

Der Stämpel, welcher, wie man aus dem angeführten Staatsbudget von 1837 ersehen kann, die ebenfalls ungeheuere Summe von 70,000,000 Gulden Conv. Münze erträgt, hat eine so complizirte Gesetzgebung, daß 150 Parlaments-Statuten seit der Regierung Carl I., welcher ihn einführte, darüber erlassen wurden, und daß der neue Gesetzentwurf vom Jahre 1836 über diesen Gegenstand in 430 Abschnitte zerfiel.

Nun kommen wir aber zu einem Gegenstande, welcher als das achte Wunder der Welt betrachtet werden kann, nämlich — zur brittischen Staatsschuld, die beinahe die Hälfte aller Staatsschulden der ganzen Erde ausmacht, und ganz allein von diesem Inselvolke getragen und verzinset wird.

Sie beträgt zwischen 7000 und 8000 Millionen Gulden *) Conv. Münze, und ihre Verzinsung forderte in dem Finanzjahre $18\frac{3}{4}\frac{7}{8}$ laut obiger Angabe die große Summe von mehr als 240 Millionen Gulden Conv. Münze; diese Zinsen allein sind also beinahe um 100 Millionen Gulden größer als die ganze Staatsrevenüe der größten Continentalmächte, und verzehren beinahe die Hälfte des brittischen Staatseinkommens.

Nebenbei wurde noch im Jahre 1837 als schwebende Schuld für die currenten Staatsausgaben, die sich mit dem Eingehen der Staatsgelder noch während des Jahres von selbst wieder tilgt, ohne alle Diskussion eine Herausgabe von 136 Millionen Gulden in Schatzkammerscheinen bewilliget. Die ganze nicht fundirte Schuld wird (1838) auf 24 Millionen Pfund Sterl. angegeben.

Wie sehr übrigens die brittische Regierung sich bemühet, diesen Atlas einer Nationalschuld — wenn gleich nicht abzutragen, was eine absolute Unmöglichkeit ist, doch wenigstens ihn zu verkleinern, erhellet aus dem, was bloß das Whigs-Ministerium seit den Jahren 1831—1836 geleistet hat; in dieser Zeit wurde nämlich rückbezahlt.

*) Im J. 1837 fund. und nicht fund. zusammen 787 Mill. Pfd. Strlg.

Von der fundirten Schuld.	im Jahre	Von der unfundirten Schuld.
963,110 Pf. Sterl.	1831	1,705,900 Pf. Sterl.
5,695 „ „	1832	
792,579 „ „	1833	230,945 „ „
1,775,378 „ „	1834	995 „ „
519,627 „ „	1835	750,250 „ „
566,143 „ „	1836	1,018,000 „ „
4,622,532 „ „		3,706,090 „ „

zusammen 8,328,622 Pf. Sterl. oder über 80 Millionen fl. C. M.

Wie sehr es die politischen Ereignisse waren, welche den Britten die Schuldenmasse aufthürmten, und insbesondere Pitts Politik — zeiget untenstehende Tabelle *).

Die Zahl der Inhaber von Staatspapieren beträgt über 270,000 Personen, übrigens machte Großbrittanien alle seine Anleihen und überhaupt alle seine Geschäfte mit seinen Papieren auf einheimischen Märkten, wodurch die ungeheuren Gewinne und Provisionen ꝛc., welche oft andern Völkern so theuer zu stehen kommen, wenigstens einheimischen Capitalisten zuflossen.

*) Übersicht der Kriege, in die England seit der Revolution 1688 bis zu Ende der Jahre 1814 verwickelt wurde.

Mit wem?	Unter der Regierung	Anfang	Dauer
Frankreich	Wilhelm III.	7. Mai 1689	7 Jahr. 9 Mon.
Frankreich u. Spanien	Anna	4. Mai 1702	10 J. 11 M.
Spanien	Georg I.	16. Dez. 1718	2 J. 5 M.
Spanien	Georg II.	19. Oktob. 1739	8 J. 11 M.
Frankreich	Georg III.	18. Mai 1756	6 J. 8 M.
Amerika	Georg III.	19. April 1775	8 J. 4 M.
Frankreich	»	11. Febr. 1793	9 J. 1 M.
Frankreich	»	9. März 1803	10 J. 11 M.

Spielereiberechnungen über die brittiſche Nationalſchuld, nämlich über den Raum, den ſie einnähme, wenn man ſie in barem Golde in natura aufhäufen wollte, daß man damit einen goldenen Reif um die ganze Erde ſpannen könnte, daß man viele tauſend Wagen brauchte, um ſie zu verführen, 27 Jahre um ſie zu zählen u. ſ. f., findet man in der Augsburger Allg. Zeit. 24. Oktober 1836 u. a. m. O.

Belgien hatte für das Jahr 1838

ein Einnahmenbudget von	97,029,442	Francs
und ein Ausgabenbudget von	96,996,362	„
es beträgt alſo der Überſchuß .	24,000	„
Die Brutto-Einkünfte aus ſeinen Staats-Eiſenbahnen machten in dieſem Jahre . .	4,850,000	„

An Kriegs- oder Militär-Auslagen hatte dieſer anerkannt neutrale Staat zu beſtreiten:

im J. 1831=86,643,274	1834=42,753,493	1837=51,564,000
„ 1832=71,835,299	1835=41,428,000	1838=42,078,786
„ 1833=51,296,550	1836=37,341,000	

Im Jahre 1837 mußten alſo wieder drei Mill. Francs mehr bewilligt werden, um nicht ungerüſtet gegen Holland zu ſeyn. — Als Staatsſchuld ſind im Budget v. Jahre 1837 ſchon 12,945,600 Francs

Durch wen und wo der Friede zu Stande kam	Staatsſchuld zu Anfang des Krieges	Staatsſchuld zu Ende des Krieges	Staatseinkommen im Durchſchnitte.
	Pfund Sterling.		
Graf Pembroke Ryswik.	464,262	21,515,742	3,010,450
Graf Stafford Utrecht.	16,394,701	53,763,076	3,705,027
Herz. v. Sommerſett Madrid.	51,211,015	55,222,918	4,220,642
Graf Sandwich Aachen.	46,954,623	78,293,312	6,497,306
Herzog Bedfort Fontainebleau.	72,289,673	145,816,082	7,177,352
Graf Grenville Paris.	129,146,322	246,222,391	11,536,441
Marquis Cornwallis Amiens.	271,113,051	597,640,437	26,393,033
Caſtlereagh Paris.	597,640,452	1045,046,894	61,215,242

angesetzt; auch verlangt Holland von Belgien in Folge des Conferenztraktates ddo. 15. November 1831 die Übernahme einer jährlichen Zinsenzahlung von 8,400,000 niederl. Gulden und für die rückständigen Zinsen 20 Millionen Gulden.

Diese den Belgiern zugemessene Staatsschuld soll bestehen:

1.	aus der alten österr. belg. Schuld von jährl. .	750,000 fl.
2.	„ „ belgischen Schuld französischen Ursprungs	2,000,000 „
3.	„ „ Hälfte der während der Vereinigung Hollands mit Belgien gemachten Schulden mit	5,050,000 „
4.	aus einem Äquivalent für die freie Schifffahrt durch Holland in den Rhein . .	600,000 „
	Zusammen . .	8,400,000 „

Die Belgier dagegen berechnen, „daß diese ganze so genannte französische Schuld gar nicht existire, daß ferners die alte belgische nur 282,719, und die österreichische nur 403,610 Gulden betrage, daß die während der Vereinigung mit Holland contrahirten Schulden laut öffentlichen Angaben nur 3,841,724 Gulden, folglich die belgische Hälfte nur 1,920,862 Gulden ausmache, und daß also die belgische Zinsenlast, selbst wenn man die Rheinschifffahrtsentschädigung hinzurechnet, nur 3½ Millionen Gulden höchstens betragen könne. Nach obigen Angaben würde den Belgiern ein Schuldkapital von 711 Millionen Gulden aufgelegt, während man dem achtmal größeren Frankreich nur 800 Millionen Francs nach allen seinen offensiven Kriegen aufgelegt habe; auch habe die holländische Regierung den Belgiern in der Zwischenzeit ihre vielen Domänen verkauft, und bei der Trennung weder einen Antheil der mit gemeinsamer Kraft erworbenen Marine noch an einigen mit gemeinsamer Beisteuer von England erkauften Kolonien gegeben. Überdieß spricht ja schon der Wiener-Congreß die Freiheit der Binnengewässer Europas aus, wozu sollten die Belgier also noch insbesondere dafür zahlen *) ?“

Frankreich. Dieses Königreich hat nach Großbrittanien den größten Staatshaushalt, und trotz der durch Kriege und Revolu-

*) In dem neuen Londnertraktate der 24 Artikel wird eine Zahlung von 5 Millionen jährlich stipulirt (1839).

tionen hinaufgetriebenen Staatsschuld dennoch sehr geordnete Finanzen; es waren zwar

	die Einnahmen		die Ausgaben
im Jahre 1830 . .	964,000,000	—	1,095,000,000 Francs
„ 1831 . .	941,000,000	—	1,219,000,000 „

und so blieb auch das Mißverhältniß, so lange die Folgen der Julirevolution nachwirkten, immer noch in den Jahren 1832, 1833, 1834; allein von 1835—1837 hatte sich das Gleichgewicht durch Verminderung der Ausgaben und Wachsthum der Einnahmen wieder hergestellt, denn

	die Einnahmen		die Ausgaben.
im Jahre 1837 waren	1,086,000,000	—	1,086,000,000 Fr.
für d. J. 1838 wurden	1,076,419,150	—	1,061,037,122 „

berechnet, und dazu noch außerordentliche Creditforderungen z. B. für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen, die sich auf mehrere Jahre vertheilen, im Betrage von 418,760,729 Francs gemacht. Die Deput. Kammer hat es mit 1,039,318,871 Francs und ein Nebenbudget von 50 Millionen Francs angenommen.

Von den **Staats-Einnahmen** liefert die direkte Besteuerung ein Drittheil, nämlich beiläufig . 360,000,000 Francs davon kommen auf die Grundsteuer etwa 100 Millionen Gulden C. M., auf die Gewerb- und Patentsteuer etwa 12 Mill. Gulden C. M., und das übrige auf Personal- und Mobilar- Thür- und Fenstersteuer ꝛc.

Die indirekte Besteuerung, welche im Jahre 1831 bis auf 522 Mill. gesunken war, stieg wieder auf 630,000,000 Fr.; wovon auf die Zölle etwa 40 Millionen Gulden Conv. M., auf die Salzsteuer über 20 Millionen Gulden Conv. Münze kommen; die übrigen Consumtionsteuern, welche über 72 Mill. Guld. ertrugen, hat man gegen 1836 um 14 Mill. Gulden Conv. Münze vermindert, was aber weder den Weingartenbesitzern noch dem Publikum, sondern nur den Schenkwirthen genützt hat, deren Gewerbe gewiß nicht so interessant ist, um ein so großes Geschenk und eine solche Begünstigung auf Kosten der andern Steuerpflichtigen zu rechtfertigen. — Die Einregistrirungsgebühren, welche bei Gelegenheit von Besitzveränderungen ꝛc. erhoben werden, sind von 57 Millionen Gulden Conv. Münze des Jahres 1829 im Jahre 1837 bis auf 67½ Millionen Gulden Conv. Münze gestiegen, was eine dauernde Progression in Entwicklung des Staatsvermögens am sicher-

sten anzeigt. — Der Stämpel erträgt über 12 Mill. Gulden, das Postwesen ebenfalls an 12 Mill., das Tabakmonopol aber gar 27 Mill. Guld. C. M. brutto *)

*) In Frankreich ist der Tabak wie in Österreichs nicht ungarischen Ländern ein Staatsmonopol. Die Cultur des Tabaks wird nur in 10 Departements erlaubt, aber unter vielen Formalitäten, es werden 10,000 Hektaren damit bepflanzt; die Regie kauft den ganzen Ertrag zu Preisen, die sie selbst festsetzt, die aber bisher hinreichend hoch waren, um Concurrenz hervorzubringen; sie liefern 9—10 Millionen Kilogramme oder 180 bis 200,000 Centner Blätter. Der beste Tabak wird im Dep. Lot, der meiste aber schlechte in Elsaß und Dep. Nord gewonnen. Die Tabakconsumtion ist im Zunehmen, und beläuft sich auf 13 Mill. Kilogramme (à 2 Pfd.) jährlich, d. ist $\frac{1}{2}$ Pfd. pr. Einwohner.

Die wahre Consumtion ist aber weit höher, da die Regierung die Contreband auf 100,000 Centner anschlägt. Sogar in Paris, wo noch die Verzehrungssteuerlinien eine letzte Hemmung bilden, gibt es Depots von Millionen eingeschmuggelten Cigarren. — Auf der spanischen Gränze wird der Tabak in Ballen über das Gebirge getragen, und die Contrebandeurs, die nicht auf eigene Rechnung handeln, erhalten 12 Francs pr. Tag, wofür sie einen Ballen von 80 Pfd. tragen. — Auf der belgischen Gränze besteht die ganze Bevölkerung aus Schmugglern in einem solchen Grade, daß die Pächter Mühe haben, Taglöhner zu finden. — Die Handelskammern in Belgien haben dem Ministerium in Brüssel bewiesen, daß ihre Fabriken etwa 60,000 Centner Tabak einschmuggeln, die französischen Handelskammern schlagen die Contrebande auf 300—320,000 Centner an, und die Handelskammer von Abbeville hat der Commission ein Dokument geliefert, in dem bewiesen werden soll, daß von 1600 in ihrem Arrondissement verbrauchten Centnern Tabak nur 144 von der Regie geliefert werden, und alles andere Contreband ist.

Um dem zweiten Mißbrauche, daß die Pflanzer selbst Tabak unterschlagen und verarbeiten, statt die rohen Erzeugnisse der Regierung um den bedungenen Preis abzuliefern, zu begegnen, zählt die Regierung alle Blätter, dieß ist keine Übertreibung, alle Blätter werden auf der lebenden Pflanze gezählt, und wenn Hagel oder Ungeziefer ihnen schaden, wird ein Protokoll aufgenommen. Der Merkwürdigkeit wegen folgen hier die Zahlen nach den Büchern der Tabakregie: 22,791 Pflanzer hatten 39,587 Pflanzungen, welche 9,875 Hektaren einnahmen, die in 572 Gemeinden liegen, und 202,400,686 Tabakspflanzen enthielten, worauf 1,771,720,222 Blätter wuchsen. — Man hat Mühe seinen Augen zu glauben, aber die Sache ist so, und hindert doch nicht, daß eine Menge Tabakblätter unterschlagen werden. Diesen verschiedenen Arten von Contreband entgegen zu arbeiten, läßt die Regierung in den Gränzdepartements

Die Domainen liefern nicht ganz zwei Millionen Gulden Conv. Mz., die Staatsforsten werden verkauft, und geben natürlich durch den Verkaufspreis bedeutenden Ertrag.

Seit 1830 wurden die indirekten Steuern um 34 Millionen, die Zölle um acht Millionen; die Binnenschifffahrtsabgaben um eine Million Francs herabgesetzt, auch verlor der Staat durch die im J. 1836 vorgenommene Aufhebung der Staatslotterien 10 Millionen, und im J. 1838 durch Aufhebung der Hazardspielhäuser weitere fünf eine halbe Millionen Francs jährliche Revenüen; zwar sind den Personal- und Mobilarsteuern, Fenster und Thürsteuer u. s. f. mehr zugelegt worden, aber dennoch bleiben 34 Millionen Steuern Erleichterung übrig.

Von den Staatsausgaben. *)

Nach dem Voranschlag für das J. 1838 kostet

	Francs
die Verzinsung der Staatsschuld	271,739,896
die verschiedenen Ministerien	517,000,000
die Abgabenperceptions- und Regiekosten über . . .	120,000,000
und zwar speziell:	
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. .	7,611,600
die geheimen Polizeiauslagen	1½—2,000,000

zu niedrigen Preisen schlechteren Tabak verkaufen, der aber natürlich in den inneren Departements verbothen ist. Dadurch hat man aber das monströse System hervorgebracht, daß man Schleichhandel mit dem vom Staate fabrizirten und verkauften eigenen Tabake treibt. — Außerdem kauft die Regierung 3—4 Millionen Blätter des amerikanischen, um ihn mit dem schlechten inländischen zu mischen, und 600 Centner Havannah Cigarren.

In Großbrittanien ist das Pflanzen des Tabaks auf englischem (nicht auch auf irischem) Territorium ganz verbothen, bei der Einfuhr wird ein Zoll von 3 Schllg. per Pf. Blätter abgenommen, die Fabrikation ist dann frey, aber unter Controlle.

In Preußen wird die Tabakconsumtion in den rohen Blättern besteuert.

	Francs
*) Im J. 1834 war die französische Staatsausgabe . .	981,923,478
» » 1835 » » » » . .	1,009,008,531
» » 1836 » » » » . .	998,863,075
» » 1837 » » » » . .	1,027,059,018
» » 1838 » » » » . .	1,037,288,050
» » 1839 » » » » . .	1,053,917,930

		Francs
Das Budget der Justiz über		18,669,000
Centralverwaltung	524,000	
Staatsrath	430,000	
Kassationshof	969,300	
k. Gerichtshöfe	4,243,160	
Assisenhöfe	154,000	
Tribunale erster Instanz . . .	5,554,000	
Handelstribunale	179,000	
Polizeitribunale	662,400	
Friedensgerichte	3,303,000	
peinliche Justiz	3,000,000	
Das Kriegsbudget ohne die Marine beiläufig . . .		228,000,000
Centralverwaltung	7,582,000	
Etats majors	14,227,380	
Gensd'armerie	17,075,000	
Rekrutirung	475,000	
Militärjustiz	198,147	
Sold, Unterhalt der Truppen . .	107,914,641	
Militärbetten	4,501,201	
Allgemeine Remonte	2,691,623	
Pferdegeschirr	196,000	
Fourage	16,484,000	
Temporäre Ausgabe	3,476,000	
Kriegsdepot u. neue Karte von Frankreich	377,000	
Materiale der Artillerie	6,025,000	
„ des Geniewesens . . .	9,401,000	
Militärschulen	944,925	
Kriegsinvaliden	2,860,710	
Besetzung von Ankona	791,523	
Die Verwaltung des Kultus und öffentlichen Unterrichtes		38,000,000
wovon für Cultus über	26,600,000	
und zwar z. B.		
Gehalt der Kardinäle und Bischöfe.	4,017,000	
der Kapitel und des Pfarrclerus .	18,145,000	
protestantischer Cultus	924,000	
israelitischer Cultus	90,000	
dann für öffentlichen Unterreicht .	12,853,000	
die Administration	1,853,000	

		Francs
höheren Fakultäten	1,972,000	
Sekundärunterricht	1,635,000	
Elementarunterricht aus der Staatskasse	1,600,000	
„ von den General-Conseils votirt .	3,500,000	
„ spezielle Fonds .	500,000	
wissenschaftliche und literar. Anstalten	1,676,000	
auf Geschichte Frankreich sich beziehende Urkunden	150,000	
Das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Durchschnitte		45,000,000
Das Marine- und Colonialministerium		60,000,000
Pensionen, Gratialen, Nationalbelohnungen ꝛc. . .		52,800,000
und zwar Civilpensionen	1,550,000	
Militärpensionen	43,900,000	
Subventionen für den Rücktrittsfond der Ministerien	1,800,000	
Besieger der Bastille	19,000	
u. s. w.		
Das ordentliche Budget für Afrika		15,000,000
Am 15. Februar wurde aber, um die Armee von 22,900 auf 48,000 Mann Infanterie, und von 7,480 auf 11,572 Reiter zu bringen, ein außerordentlicher Credit von		16,671,000
und für öffentliche Arbeiten in der Regentschaft, deren Gesammtkosten auf 26,000,000 Francs berechnet sind, ein Credit gefordert von.		1,500,000
Das Budget des Finanzministeriums macht		270,000,000
und zwar bei den direkten Steuern der Verwaltungsdienst	3,757,000	
die Perceptionskosten	10,911,000	
Einregistrirung u. Domainen-Verwalt.	9,533,600	
Verwaltung der Forste	4,397,000	
„ „ Stämpel	800,000	
„ „ Zölle	23,749,398	
„ Consumtionssteuern . .	20,472,700	
„ Tabaksregie	22,182,824	
„ Posten	9,969,250	

Verwaltung der Depeschen-Transporte u. s. w.	12,234,000	Francs
Das Ministerium des Inneren und der Polizei hat	85,000,000	
Civilliste	14,000,000	
Die beiden Kammern	1,100,000	

Die französische **Staatsschuld** betrug im J. 1838: *)

			Francs Zinsen
an 5 pCt. Renten	2,804,756,120	Kapital und forderte	140,236,306
„ 4½ „ „	22,815,333	„ „ „	1,026,600
„ 4 „ „	399,469,125	„ „ „	15,978,765
„ 3 „ „	1,363,506,533	„ „ „	40,905,196
	4,590,525,111	„ „ „	193,147,367

Wollte man alles auf 3 pCt. reduziren, so müßte man sich ein Kapital von 3,227,018,578 Francs verschaffen, welche 157,242,171 Francs Zinsen erfordern würden. Das jährliche Ersparniß an Zinsen würde über 36 Millionen betragen, das Nominal-Kapital aber um 306 Millionen vermehrt werden.

Während der 8 Jahre vom 1. Jänner 1830 bis 1. Jänner 1838 hatten die Einnahmen zusammen . . . . 8,022,000,000 Francs
„ Ausgaben „ . . . . 8,898,000,000 „
betragen, so daß also an 900 Millionen außerordentliche Credite votirt werden mußten; da dieses größtentheils durch Börsennegotiationen, Consolidirungen von Renten und Entäußerung von Staatsforsten gedeckt worden, so wurde es dennoch nebenbei möglich, das Kapital der Staatsschuld um 230 Millionen gegen das Jahr 1830 herabzusetzen. — Hierzu muß aber bemerkt werden, daß es den Steuerpflichtigen bei dem Perpetuitätensysteme Frankreichs, nach welchem also die Schuld ohnehin nie in natura heimgezahlt wird, wenig nützt, die Kapital-Ziffer herabzusetzen, und daß es mehr Erleichterung gewesen wäre, die Zinsen zu reduziren, das Andere ist bloßes Börsen-

*) Durch die Politik Ludwig XIV. war die französische Staatsschuld bis zum J. 1716 auf 4,500,000,000 Livres gestiegen; unter Ludwig XVI. kamen 900 Mill. Francs hinzu; die große Revolution hob den größten Theil der französischen Staatsschuld ohne Bezahlung auf, und machte mit einer Emission von 45,000 Mill. Francs in unverzinslichen Staatspapieren Banquerotte; Napoleon hinterließ aus den letzten Jahren seiner Regierung eine Staatsschuld von 845 Mill. Francs, welche durch die Restauration und Emigrantenentschädigung bis Juli 1830, wieder über 3800 Mill. Francs gestiegen war. — Im J. 1799 war der Cours der französischen Papiere 7 pCt., im J. 1836 aber 106 pCt.

spiel und Volkstäuschung. Im J. 1838 hat die Deputirtenkammer endlich sich für Reduktion der Zinsen ausgesprochen, aber langsam von 5 pCt. auf 4½ pCt.

Die laufenden Ausgaben werden in Ermanglung baren Geldes in der Staatskasse durch schwebende Schulden mit s. g. Bons royaux bestritten, welche beiläufig dasselbe sind, wie die Schatzkammerscheine Großbrittaniens und die Centralkasseanweisungen Österreichs *).

Spanien ist durch seine nun schon 5 Jahre dauernden Prätendenten- und Principien-Bürgerkriege in einer ganz zerrütteten finanziellen Lage, seine Staatsausgaben wurden im Jahre 1837 auf 1,900,000,000 Real. ($\frac{1}{10}$ fl. C. M.) seine Staatseinnahmen auf . . 800,000,000 „ **) angesetzt, woraus sich ein Defizit von mehr als 1000 Millionen Realen, oder 100 Millionen Gulden C. M. ergäbe.

Die bedeutendsten Revenüen zog Spanien aus:

	Realen
Grundsteuer (1822)	150,000,000
Consumtionssteuer	100,000,000
Tabakgefälle (1829)	61,000,000
Zölle (1829)	168,000,000
Salzmonopol (1829)	40,000,000
Stämpel und Lotterie jedes über	14,000,000 u. s. f.

In den letzten Jahren wurden nicht bloß die Staatsgüter, sondern auch die Jesuitengüter, deren Erlös zur Tilgung der unverzinslichen Schuld verwendet werden sollte, dann 800 Klosterrealitäten veräußert, und es bildeten sich im entferntesten Auslande ganze Gesellschaften, die mit Aktien auf diesen spanischen Domainenverkauf

---

*) Im J. 1835, wo noch 146 Mill. 5 Proc. Renten mit einem Kapital-Nominalwerthe von 2940 Mill. Francs circulirten, waren davon die immobilisirten Renten auf 38 Millionen angegeben, und gehörten der Tilgungskasse, den Majoraten, der Ehrenlegion, der Universität, den Pensions- und Cautionsfonds, der Bank und andern öffentlichen Anstalten. — Die mobilisirten Renten beliefen sich auf 108 Mill. Francs, wovon die Depotkasse, die Bank, die Sparkasse, Versicherungsgesellschaften ꝛc. etwa 16 Millionen, die Kapitalisten, Bankiers und Wechselagenten 1,648,410, verschiedene Eigenthümer 89 Mill. besaßen, und 1½ Mill. au porteur waren.

**) Die Civilliste für das königl. Haus beträgt nur 43½ Mill. Realen. — Das gesammte Staatsministerium kostet $10\frac{1}{10}$ Mill. Realen. —

spekulirten. — Im Jahre 1838 hat die spanische Regierung als Garantie eines abzuschließenden Anleihens

		Realen
1.	eine jährliche Anweisung auf die reinen Zollrevenüen der Halbinsel mit	40,000,000
2.	den reinen Ertrag der Queckſilberbergwerke von Almaden mit	20,000,000
3.	den Überschuß der Enkünfte der Insel Cuba, Puerto Rico und den Philippinen mit	60,000,000

angebothen.

Die von dem alten Regime durch fortwährende Defizits angehäufte verzinsliche und unverzinsliche Staatsschuld wurde von den revolutionären Cortez des J. 1820 sammt allen rückständigen Zinsen, Besoldungen, und unbezahlten Liquidationen für Nationalschuld anerkannt, und unter den Schutz der Nationalehre gestellet, sie hatte damals 7098 Mill. Realen betragen. Als König Ferdinand VII. die unbeschränkte Gewalt durch den Beistand der französischen Armee wieder aufnahm, hat er keine von den Cortez gemachte Finanzoperation anerkannt, und man berechnete damals die gesammte anerkannte und nicht anerkannte Nationalschuld auf 10,000 Millionen Realen oder 1000 Millionen Gulden C. M.; — die jetzige Regierung hat aber wieder die gesammte Staatsschuld anerkannt, mit einziger Ausnahme des von Ferdinand VII. zur Wiederherstellung seiner Macht bei dem Hause Gebhard zu Paris im J. 1823 zu 60 pCt. abgeschlossenen Anlehens pr. 334 Millionen Realen. Jedes Jahr bringt ein neues Defizit, und neue projektirte oder zu Stande gekommene freiwillige oder gezwungene Anleihen; schon im J. 1834 war die Gesammtsumme der liquidirten und nicht liquidirten Schulden auf 6,584,896,200 Realen berechnet, wovon die Hälfte keine Zinsen trägt, im J. 1836 betrug bloß allein die 5 pCt. verzinsliche Staatsschuld 6500 Mill. Realen mit einem jährlichen Zinsenbetrage von 325 Mill. Realen, und im J. 1837 betrug die schwebende Schuld die für diese Gattung unerhörte Höhe von 1,477,000,000 Realen.

Portugall theilt mit Spanien seine politischen und finanziellen Loose.

Seine Staatseinnahmen wurden im J. 1837 bis 1838 auf
9,294 Contos (à 2380 fl. C. M.) = 22 Mill. fl.
» Ausgaben auf 11,214 » » » = 26 Mill. fl.
also sein Defizit auf . 1,920 » oder . . . 4,569,600 »

oder nach andern Angaben auf $4\frac{8}{10}$ Mill. Cruſados (zu 1 fl. 8 kr. C. M. angegeben.

	Contos	Guld. C. M.
Die Appanage der k. Familie machte im J. 1838 =	433	1,030,000
„ Cortezkoſten „ „ „ „ „	58	138,000
„ Intereſſen bloß von der auswärtigen Schuld wurden in dem J. 1838	1555	3,700,000
„ laufende Schuld des J. 1837 auf		33,000,000
Das Kapital der auswärtigen Schuld auf		100,000,000
angegeben, allein in der Correzſitzung von 12. März 1838 hieß es, daß bloß die Schulden von 1832 — 1836 ſo viel ausmachen, daß aber auch alte Schulden da ſeyen, und die ganze auswärtige (engliſche) Schuld		140,000,000

betrage.

Die ganze portugiſiſche Staatsſchuld wurde im J. 1837 auf . . . 89,000 Contos oder 211,820,000 fl. C. M. berechnet, wenn hierzu auch noch die laufende Schuld des vorigen Jahres zu Kapital geſchlagen wird, ſo würden die Intereſſen derſelben ſich auf 9,400,000 fl. C. M., alſo auf die Hälfte der jetzigen Staatsrevenüe, welche ohnehin ſchon ein ſo großes Defizit drückt, belaufen.

Geordneter als in den pyrenäiſchen ſind die finanziellen Verhältniſſe der italieniſchen Staaten.

Das Königreich beider Sicilien hat eine Staatseinnahme

von Neapel mit . . . . $23\frac{3}{10}$ Mill. Duk. (à 1 fl. 20 kr. C. M.)
„ Sicilien „ . . . . . 1,700,000 Unz. (à 5 fl. C. M.)

Die Staatsſchuld Neapels wird

ſeit dem J. 1826 auf . $103\frac{8}{10}$ Mill. Dukati

die von Sicilien auf circa . $10\frac{1}{2}$ Millionen fl. C. M. zu 5 Proc. berechnet.

Das Königreich veräußert ſo eben ſeine Staatsgüter. —

Das Königreich Sardinien hat ſehr geordnete Finanzen; ſeine Einnahmen werden auf . . . . . 25,000,000 fl. C. M.
„ Ausgaben „ „ . . . . . 24,800,000 „ „
und ſeine Staatsſchuld . . . . . 38,000,000 „ „
berechnet. Ein 4 pCt. mit Prämien zu verloſendes Anleihen von 9 Mill. fl. C. M. im J. 1834 konnte die Regierung bei einem Turiner Hauſe um 112 pCt. contrahiren, ſo daß ſie mehr bares Geld erhielt als ſie

verschrieb, während andere Regierungen zur selben Zeit bei gleichem Zinsfuße um 50 und 60 pCt. contrahirten. — Der Bewohner des Festlandes zahlt 18 Lire (à 20 kr. C. M.), jener der Insel nur 5 Lire Abgaben pr. Kopf. Die Insel hat auch kaum 350,000 fl. C. M. Schulden, alle andern Schulden lasten auf Neapel.

Der Kirchenstaat hat eine jährliche Revenüe von 8,400,000 Scudi, oder beiläufig 17 Mill. fl. C. M., davon für den heil. Pallast 265,000 Scudi, für das Cardinal-Collegium 122,000 Scudi.

Sie Staatsschuld dürfte sich über 100 Mill. fl. C. M. belaufen, die Domainen sind veräußert.

Im verflossenen Jahrhunderte stiegen die rein geistlichen jährlichen Einkünfte noch auf 1,400,000 fl. C. M., jetzt nur mehr auf 600,000 fl. C. M.

Parma. Die Einkünfte dieses kleinen Staates werden sich auf die Summe von 2,500,000 fl. C. M. belaufen, wovon die Erzherzogin Regentin Mj. 800,000 fl. bezieht. (?) Die gesammten alten und neuen Staatsschulden gibt man an auf circa 14 Mill. Lire oder 6 Mill. fl. C. M.

Toskana soll Staatseinnahmen und Ausgaben im Gleichgewichte mit circa 8 Millionen fl. C. M., dabei eine Civilliste von 1,200,000 fl., eine Verzinsung der Staatsschuld von 112,000 fl., also das Capital zu 4 pCt. berechnet, ein Staatsschuld-Capital von etwa 2,800,000 fl. haben. (?) (Im J. 1814 war die Staatsschuld 2,581,000 Scudi à 2 fl. C. M.)

Modena hat Staatseinkünfte von 1,500,000 fl., und eine Staatsschuld von 600,000 fl. C. M. à 3 pCt.

Lucca's Staatseinkünfte sind 800,000 fl., seine Civilliste 160,000 fl., seine Staatsschuld 185,000 fl. C. M.

St. Marino's gesammte Staatseinkünfte bestehen aus 12,000 Gulden Conv. Münze.

Es ergibt sich demnach für die hier angegebenen Staaten Italiens (ohne den Antheil des Kais. Österreichs) mit etwa 16½ Mill. Menschen ein jährlicher Staatsaufwand von mehr als 94, und für ganz Italien etwa von 124 Mill. Gulden C. M.

Bei der **Schweiz** muß man den Haushalt der gesammten Eidgenossenschaft für die ordentlichen Bundeszwecke und jenen der einzelnen Cantone unterscheiden.

Das ganze eidgenossische Einkommen soll 308,310 fl. C. M. oder 544,075 Schweizer-Francs (1 Schw. Fr. = 34 kr. C. M.) betragen, und davon entfällt auf

	Francs		Francs
Bern	104,080	Neuenburg	24,000
Zürch	74,000	Appenzell	9,220
Waadt	59,000	Solothurn	13,560
St. Gallen . . .	39,000	Basel	22,950
Aargau	48,000	Schwitz	3,012
Graubündten . . .	12,000	Genf	22,000
Tessino	18,040	Schaffhausen . . .	9,320
Luzern	28,010	Unterwalden . . .	1,910
Thurgau	22,500	Glarus	1,615
Wallis	9,600	Zug	1,250
Freyburg	18,600	Uri	1,180

Die einzelnen Cantone haben einen sehr ungleichen nach ihren Lokalverhältnissen und Reichthume verschiedenen, keineswegs mit der Bevölkerung im Verhältniß stehenden Staatshaushalt; einige haben auch für einzelne Jahre vorübergehende Defizit in den Kassen. Es beläuft sich der Finanzetat z. B. von

	Francs		Francs
Bern . . .	auf 2,200,000	Wallis . . .	auf 133,000
Luzern . . .	„ 330,000	Schaffhausen .	„ 57,000
Basel . . .	„ 500,000	Genf .	auf 2,000,000 Genf. fl.
Aargau . . .	„ 700,000	Zürch .	„ 1,500,000 Gulden
Tessino . . .	„ 894,000	Graubündten .	auf 336,000
Waadt . . .	„ 884,000	Schwitz . .	„ 27,000
Neuenburg . .	„ 300,000	Glarus .	auf 34,300 fl.
Solothurn . .	„ 180,000	u. s. f.	

In den kleinen Cantonen werden die Kosten der öffentlichen Verwaltung gewöhnlich ganz von den Gemeinden bestritten, so daß das Cantonseinkommen ganz unbedeutend ist, und vornehmlich aus dem Staatseigenthume und gewissen indirekten Abgaben fließet.

Der teutsche Bund als Gesammtzahl hat keine finanziellen Kräfte, denn nur die unbedeutenden Kanzleiauslagen ꝛc. zu Frankfurt werden durch eine kleine auf die 17 Stimmen des engeren Ra-

thes zu Folge Bundesbeschlusses ddo. 16. October 1816 nach Proc. der Bevölkerung auf die in jeder Stimme subsummirten Staaten umgelegte Beisteuer gedeckt. Größere Bundesauslagen fallen entweder den sie verursachenden Bundesgliedern zur Last, oder werden erst im vorkommenden Falle repartirt.

Oesterreichs finanzielle Verhältnisse müssen nach der Eintheilung der Monarchie in ungarische und nicht ungarische Länder in Betrachtung kommen; denn nur in Betreff der teutschen, slavischen und italienischen Länder stehet die Monarchie mit den übrigen Hauptstaaten Europas auf der gleichen Linie finanzieller Einrichtungen, während sie in der ungarischen Hälfte einen großen Reichthum finanzieller Mittel sich gleichsam für die Zukunft aufbewahret.

Das **Staatseinkommen** Oesterreichs, welches in Folge des Prager-Libelles von 1542, und des Brucker-Libelles von 1578 *), über 9 Mill. Gulden, unter Ferdinand II. über 12, unter Leopold I. über 19, unter Karl VI. über 45, unter Maria Theresia über 90, beim Tode Kaiser Josephs 105, im J. 1816 fast 220 Mill. Gulden betragen hat, wird jetzt von in- und ausländischen Schriftstellern auf circa 150,000,000 Gulden C. M. berechnet.

Zu diesem Einkommen tragen bei: (brutto)

I. Die direkten Steuern.	Gulden C. M.
a) Die Grundsteuern (in allen Provinzen) . . .	39,000,000
b) die Häusersteuer (welche aber nur in den Provinzen mit Ausnahme von Dalmatien, Italien, Ungarn, Siebenbürgen und Militär-Gränze als abgesonderte Steuer umgelegt wird)	3,500,000
c) die Erbsteuer (welche in den so eben genannten Provinzen und Tyrol nicht bestehet)	800,000
d) die Erwerbsteuer (welche in Ungarn, Siebenbürgen, Militär-Gränze nicht bestehet) . . .	2,500,000
e) die Judensteuern (in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Gallizien, Ungarn)	1,000,000
zusammen circa . . .	49,000,000

*) Es wurden nämlich nach Prag und Bruck die Stände der damaligen nicht ungarischen Länder durch Deputation einberufen, um nach der Trennung des spanischen von dem teutschen Hause Österreich die Steuersumme des letztern, und zugleich die Provinzialdividende seiner einzelnen Provinzen gemeinsam festzusetzen.

II. Die indirekten Steuern.

	Gulden C. M.
a) Die allgemeine Verzehrungssteuer (welche in Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze nicht bestehet)	21,900,000
b) Zölle	18,000,000
c) Salzgefälle	30,700,000
d) Tabakgefälle (welches in Ungarn und Siebenbürgen nicht bestehet)	19,000,000
e) Stämpelgefälle (welches in Ungarn und Siebenbürgen nicht bestehet)	3,600,000
f) Lottogefälle	10,700,000
g) Posten	4,900,000
h) Mauthen	2,000,000
i) Taxen	2,500,000
zusammen circa . . .	110,000,000

III. Domainen, Regalien, Staatsfabriken.

a) Domainen-Ertrag	8,700,000
b) Montanistikum	28,900,000
c) der Ertrag der Staatsfabriken, die Interkalar-Einkünfte der erledigten Pfründen, die Fiskalitäten, Strafgelder, Abfahrtsgelder ꝛc. ꝛc. . .	1,500,000
Dieß gibt ein Gesammt-Brutto-Einkommen von	200,000,000
Da aber die Einhebungskosten der ges. direkt. Steuern an	900,000
» Verzehrungssteuer .	2,000,000
» Zölle	3,600,000
des Salzgefälles . . .	8,500,000
» Tabakgefälles . . .	12,000,000
» Stämpels . . .	307,000
» Lottogefälles . . .	7,000,000
der Post	3,100,000
» Mauthen	123,000
» Domainen	4,400,000
des Montanistikums . .	26,900,000
also zusammen über	68,900,000

Gulden C. M. betragen, so bleiben nur an 130 Mill. fl. C. M. als reines Staatseinkommen übrig.

Zu diesem dürften etwa die beiden Österreich zusammen einige 20 Mill., die böhmischen Länder zusammen um ein paar Mill. mehr, Innerösterreich

(Steyer, Kärnthen und Krain) das Küſtenland und Tyrol zuſammen über 12 Mill., Gallizien nicht ganz ſo viel, das lomb. venet. Königreich etwas mehr als die beiden böhmiſchen Länder, das große Königreich Ungarn aber nur an 16, und Siebenbürgen 2 Mill. Gulden C. M. beitragen; Dalmatien, das in zwei Kreiſen gar keine Grundſteuer hat, koſtet mehr als es trägt; die Militär-Gränze kann zwar wohl ihre Verwaltungsauslagen mehr als decken, allein die Militär-Intereſſen des Gränzlandes fordern einen Zuſchuß von mehr als 1 Mill. Gulden.

Die ganze direkte Beſteuerung Ungarns (in welchem Reiche wie in Siebenbürgen Adel und Geiſtlichkeit für ihre Perſon und Güter ganz ſteuerfrey ſind), beträgt nicht mehr als 4,639 000, und ebenſo die von Siebenb. 889,000, die der Militärgränze 997,000 fl. C. M.

Die **Gehalte** bei allen Miniſterialzweigen zuſammen betragen die Summe von einigen 30 Millionen, was dadurch möglich wird, weil in Ungarn in der Regel nur die höchſten Behörden aus Staatskaſſen ſolarirt werden, und weil in den teutſchen und ſlaviſchen Ländern Öſterreichs noch größtentheils die Patrimonial-Verfaſſung beſtehet, nach welcher die Behörden erſter Inſtanz in Städten und auf dem flachen Lande ebenfalls nicht aus der Staatskaſſe beſoldet werden, endlich, weil hier bloß die Gehalte gerechnet werden, und nicht auch wie in Frankreich die Material- und ſonſtigen Büreau-Regiekoſten in Anſchlag kommen. Unter den Verwaltungszweigen hat die Finanzverwaltung die höchſte Summe mit 16 Millionen Gulden Regieauslagen, während z. B. die Juſtiz für alle nicht ungariſchen Länder nur $3\frac{7}{10}$, die politiſche Verwaltung $4\frac{1}{2}$, die Polizei 1 Mill., die Rechnungsbehörden etwa $2\frac{2}{10}$ Millionen Gulden C. M. in Anſpruch nehmen. Die Centralleitungsbehörden koſten $3\frac{2}{10}$, die Dienerſchaft des Hofes nicht einmal $1\frac{1}{2}$ Million. Gulden C. M. Die Auslagen für Erhaltung des Militärs müſſen ſich nach den politiſchen Conjunkturen richten zwiſchen 40 und in Kriegszeiten auch über 100 Millionen Gulden. Die Verzinſung der Staatsſchuld koſtet ſo viel als das Militär in Friedenszeiten. — Die Penſionen für Civil- und Militär (mit Einſchluß der Invaliden) zuſammen machen etwas über 11 Millionen Gulden C. M.

Die **Staatsſchuld** Öſterreichs iſt bei weitem nicht ſo groß, als die engliſche oder franzöſiſche, und wird in die unverzinsliche (oder das Papiergeld) und in die verzinsliche eingetheilt. Das Papiergeld, welches durch die ſchweren Kriege bis über 1000 Millionen Gulden

angewachsen war, wurde im J. 1811 auf $\frac{1}{5}$ herabgesetzt, und mit Hülfe der Nationalbank eingelöset, so daß im J. 1838 nur mehr 15 Millionen Gulden im Umlaufe sind, die Banknoten aber, deren Zahl unbekannt ist, welche jedoch als Noten von 5—1000 fl. das gewöhnliche Cirkulationsmittel sind, können nur in so ferne einer unverzinslichen Staatsschuld gleichgehalten werden, weil der Bankfond selbst, nach öffentlichen Blättern mit 140 Millionen Gulden Gläubiger des Staates ist, also seine Zahlungsfähigkeit auf den finanziellen Mitteln des Staates vornehmlich beruht. — Die verzinsliche Staatsschuld wird zwischen 5 und 800 Millionen Gulden angegeben, was deßwegen sehr täuschend ist, da wir 1 bis 5percentige Staatspapiere haben, daher der Nominalwerth derselben und deren Marktpreis sehr verschieden sind.

Es gab eine verzinsliche Staatsschuld vor dem Finanzpatente von 1811, welche sich beiläufig auf 630 Millionen Gulden belief. In dieser Finanzcrisis wurden deren Zinsen von 5 pCt. auf $2\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt, und in Papiergeld, welches gegen Silbergeld einen Curs von 250 pCt. behielt, ausgezahlet. Von dieser alten Schuld werden noch gegenwärtig alle Jahre 5 Millionen Gulden durch Verlosung auf den früheren Zinsfuß bis 5 pCt. und zwar in Silbermünze zurückgeführt, und um die Zinsenlast nicht wachsen zu lassen, eine eben so große Summe durch den Tilgungsfond getilgt. — Nach den französischen Kriegen hat man zwar in den Jahren, 1816, 1818, 1821, 1823, 1829, 1830, 1832, 1833, 1834 und 1835 Anleihen kontrahiret, allein theils um zu arrosiren, theils sind diese Anleihen z. B. die s. g. Rothschild'schen vom J. 1820 mit 20 und vom J. 1821 mit 37 Millionen schon großentheils wieder zurückgezahlt, theils wurden dieselben durch die Julirevolution Frankreichs wie bei den andern Staaten veranlaßt, theils hat man alte ausländische lästigere Schulden damit getilgt, theils das Papiergeld aufgekauft, theils den hohen Zinsfuß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen reduzirt, indem man mit den neuen Anleihen von z. B. 3 pCt. wie im J. 1838 die 5 pCt. Papiere einzulösen Willens ist u. s. f. — Den größten Theil aller österreichischen Schulden tragen die teutschen und slavischen Länder, indem Ungarn weder zur Verzinsung beiträgt, noch von dem Kapitalstocke außer einer kleinen ungarischen Hofkammerschuld aus den Kriegsjahren etwas übernommen hat, Italien aber ebenfalls eine ganz abgesonderte Staatsschuldverwaltung in seinem Monte lombardo führet; so wie nebst den Staatsschulden auch die übrigen einzelnen Provinzen s. g. ständische Ärarial-

schulden haben, welche nicht bloß für provinzielle, sondern für Staatszwecke contrahirt wurden u. s. f. Die schwebende Schuld in s. g. Centralkasse-Anweisungen soll einige 20 Millionen Gulden betragen *).

Bayern. Das k. bayerische Budget ist im J. 1837 auf

	Reichswährung
Einnahmen	30,012,473 fl.
Ausgaben	29,986,009 „

festgesetzt worden, und der König hat den Ständen nur einige kleine Zusätze bei den Ausgaben gestattet.

	Reichswährung
Die ganze Staatsschuld betrug im J. 1832 . .	129,665,944 fl.**)
die Zinsenlast davon betrug im J. 1832 . . .	4,960,931 „
die Staatsschuld betrug im Jahre 1835 . . .	130,860,547 „
die Zinsenlast davon im Jahre 1835	4,988,440 „

Die Geistlichkeit wird aus dem Staatsschatze bezahlt, und ist nicht auf liegende Güter dotirt, letzteres sollte nach dem mit Rom abgeschlossenen Concordate seyn, wurde aber trotz mehrerer Verhandlungen nicht erreicht, weil die Geistlichkeit mit den Regierungsanträgen nicht zufrieden war; für katholischen und protestantischen Cultus erscheinen daher im Budget 1,380,017 Gulden, für Erziehung und Bildung 1,142,700 Gulden Reichswährung.

Für die (von dem Datum der Verfassung an gerechnet) zweite Finanzperiode von 1825 bis 1831 betrugen im jährlichen Durchschnitte

die Einnahmen aus	Gulden Reichswährung	
der Grundsteuer	5,898,300	
„ Häusersteuer	394,000	
„ Dominikalsteuer	157,700	
„ Gewerbsteuer	766,000	
„ Familiensteuer	754,000	
zusammen direkte Steuern . .		7,970,000

*) Zu Zeiten der Kaiserin Maria Theresia betrug das Papiergeld 12, zu Zeiten Kaiser Joseph 20 Mill. Gulden; die verzinsliche Staatsschuld stieg zu Zeiten Maria Theresias im siebenjährigen Kriege bis auf 367 Mill. Gulden, und war beim Tode Kaiser Josephs 200 Mill. Gulden.

**) Die Staatsschulden betrugen Anfangs 1825 . . . 111,005,644 Gulden, von 1815—1825 waren 14,670,615 Gulden getilgt worden.

	Gulden Reichswährung	
den Zöllen	2,060,000	
dem Stämpel	892,000	
der Acciſſe	4,620,000	
den Taxen und Sporteln	2,058,000	
zuſammen indirekte Steuern		9,630,000
den Forſten und Jagden	2,440,000	
» Bräuereien	412,000	
		2,852,000
den Lehen und grundherrlichen Gefällen		4,800,000
den Salinen und Bergwerken	1,916,000	
» Poſten	352.000	
» Lotto	1,190,000	
» Regierungsblättern	20,000	
		3,478,000
ſonſtige Einnahmen		301,960
Summa		29,032,260

Die Ausgaben betrugen für

die Staatsſchuld	8,355,000
» Nachläſſe an Staatsgefällen	360,000
den königlichen Haus- und Hofſtaat	3,005,000
» Staatsrath	78,000
die Ständeverſammlung	50,000
» auswärtigen Angelegenheiten	534,000
» Juſtiz	1,708,000
» innere Verwaltung	1,240,000
» Finanz-Verwaltung	961,000
den öffentlichen Unterricht	755,000
» Kultus	1,251,000
die Sanität	152,000
» Wohlthätigkeitsanſtalten	118,000
» Sicherheit	160,000
» Induſtrie	66,000
» Geſtüte und polytechniſchen Schulen	100,000
» Gemeinden	115,000
den Kataſter	238,600
die Straßen und Brücken	1,272,000
den Militär-Etat	7,290,000

die Landbauten	845,000
„ Witwen und Waisen	72,000
Reserve	400,000
	29,126,600

Das jährliche Budget der vierten Finanzperiode 1837 — 1843, wurde nach folgender Hauptübersicht veranschlagt (und, wie oben S. 386 angegeben worden, festgesetzt):

I. Staatsschuld:

Das Postulat der Regierung beträgt . . .	8,746,293 fl. 40½ kr.
Der Ausschuß beantragt gleichfalls	8,746,293 „ 40½ „

II. Hof-Etat:

Die Regierung postulirt	3,190,182 „ 30 „
Der Ausschuß beantragt hierfür	3,188,000 „ — „

III. Etat des Staatsraths:

Postulat der Regierung	72,000 „ — „
Antrag des Ausschusses	71,000 „ — „

IV. Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs:

Postulat der Regierung	50,000 fl. — kr.
Der Ausschuß beantragt	58,900 „ — „

V. Etat des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Äußern:

Postulat der Regierung	480,000 fl. — kr.
Antrag des Ausschusses	480,000 „ — „

VI. Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz:

Die Regierung postulirt	1,158,944 fl. — kr.
Der Ausschuß beantragt	1,132,113 „ 24 „

VII. Etat des königl. Staatsministeriums des Innern:

Postulat der Regierung	753,005 fl. — kr.
Antrag des Ausschusses	742,829 „ 8½ „
Exclus. 6000 fl. allenfallsige Besoldungs-Mehrung für die Kreis-Medicinalräthe oder inclus. derselben	748,829 „ 8½ „

VIII. Gemeinschaftlicher Etat der königl. Staatsministerien, der Justiz und des Innern, respect. der Landgerichte:

Postulat der Regierung	1,269,966 fl. — kr.

Antrag des Ausschusses ohne Rücksicht auf Verkleinerung der Landgerichte	1,262,914 fl.	— kr.
Auf Verkleinerung derselben werden aus den Erübrigungen der dritten Finanz-Periode votirt	60,000 „	— „
Für Extraditions-, Regie-, Umzugs- und Baukostenmehrung in Folge dieser Verkleinerung	20,000 „	— „
Für Ergänzung der Funktions-Zulage, resp. Tantiemen-Surrogat	73,000 „	— „

IX. Etat des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen:

Die Regierung postulirt	770,000 fl.	— kr.
Der Ausschuß beantragt	742,082 „	— „

X. Etat der Staatsanstalten, umfassend die Ausgaben für Erziehung und Bildung, Cultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Cultur, Straßen- Brücken- Wasserbau, besondere Leistungen des Staats-Ärars an die Gemeinden und Steuer-Catastер:

Postulat der Regierung	5,893,247 fl.	— kr.
Antrag des Ausschusses in Folge mehrerer Anträge, namentlich in Beziehung auf Erziehung und Bildung	6,046,649 „	19¾ „

XI. Militär-Etat:

Postulat der Regierung	6,794,976 „	— „
Antrag des Ausschusses	6,794,976 „	— „

XII. Etat der Landbauten:

Postulat der Regierung	531,440 „	— „
Antrag des Ausschusses	535,440 „	— „

Wegen 4000 fl. Mehrung auf die Cultusgebäude des Rheinkreises.

XIII. Witwen-Pensionen und Waisen-Alimentirung.

Postulat der Regierung	276,000 fl.	— kr.
Antrag des Ausschusses ebenfalls	276,000 „	— „

Die Abgleichung des voranschlägigen ordentlichen Staatsbedarfes mit der Gesammt-Staatseinnahme für ein Jahr der IV. Finanz-Periode, exclusive des außerordentlichen Aufwandes, erzielt folgendes Resultat:

A. Summe der Staatsausgaben . . . . 30,017,198 fl. 36½ kr.
B. Summe der Gesammt-Einnahmen nach
Voranschlag des Ausschusses . . . . 30,143,784 „ 3½ „
Runder Activrest als partieller Reservefond . 66,586 „ — „

Sämmtliche Staatseinnahmen berechnen sich für ein Jahr der vierten Finanz-Periode auf 30,143,784 fl. 3½ kr.

Guld. Rchsw.

Würtemberg hatte im J. 1835 bis 1836
eine Staatseinnahme von 10,863,114
eine Staatsausgabe von 9,082,267
also ein Überschuß von . . 1,780,847

Die Staatsschuld betrug im J. 1836 noch 25,460,764, im Jahre 1837, 24,663,014 Gulden, wovon $23\frac{6}{10}$ Mill. Gulden zu 4 Proc. verzinslich, und nur 600 Gulden unverzinslich sind.

Nach dem Budget vom 1. Juli 1836 bis 1. Juli 1839 beträgt

	Gulden
die jährliche Einnahme im Voranschlage . . .	9,321,813
hierzu das Kammervermögen	3,955,068
direkte und indirekte Steuern	5,366,745
Die jährl. Ausgabe ist für diese Zeit veranschlagt auf	9,321,813
für die Civilliste des Königs	850,000
„ Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld .	1,296,858
„ Kriegswesen	1,902,848
„ innere Verwaltung, Kirchen- und Schulwesen	2,249,275
„ Justiz	710,558
„ Finanz	718,821 *)

Hohenzollern Sigmaringen hat für 1837 — 1840 eine jährliche Staatseinnahme von 204,000 Gulden Reichswährung, und eine Staatsschuld von 1,000,000 Gulden Reichswährung. (?)

Hohenzollern Hechingen hat 130,000 Gulden Staatseinkünfte und an 280,000 Gulden Schulden. (?)

Lichtenstein hat durch Besteuerung ein Einkommen von 5000, und aus Domainen von 17,000, also zusammen 22,000 Gulden.

*) Das Würtembergische Budget für die Finanzperiode vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1839 mit der Durchschnittsrechnung eines Jahres findet man sehr vollständig in der Augsb. allg. Zeitg. 19. Febr. 1836.

Baaden hatte in den J. 1837 und 1838 eine durchschnittliche Einnahme von . . . . . 13,032,418 Gulden.
Die Lasten und Verwaltungskosten aller Revenüenzweige im Durchschnitte betragen . . 4,776,411 „
also bleibt eine jährliche Rein-Einnahme von durchschnittlich . . . . . 8,256,000 „
Die Staatsschuld wird angegeben auf . . 13,263,000 „
wovon drei Viertheile im J. 1829, ohne von Seite der Gläubiger aufgekündiget werden zu können, auf 4 pCt. Zinsen herabgesetzt wurde.

Sachsen Königr. hat ein Staatseinkommen von 5,300,000 Thlr. (à 1 fl. 30 kr. Conv. M.) und eine größtentheils 3 pCt. Staatsschuld von 15,694,000 Thlr. Die Zinsen und die Tilgung der Staatsschuld fordern jährlich zusammen eine halbe Million Thaler.

Sachsen-Weimar hat aus Domänen eine Einnahme von 680,000 und aus der Landschaftskasse von 749,000, also eine Gesammteinnahme von mehr als 1,400,000 Thaler, während die ordentlichen Staatsbedürfnisse nur 637,000 Thlr. erheischten. Die Staatsschuld von 4⅕ Mill. Thlr. wurde zum größten Theile auf 3½ pCt. Zinsen im J. 1835 herabgesetzt, nur 800,000 Thlr. blieben zum Besten der Kirchen und Stiftungen zu 4 pCt. stehen, und können auch erst nach völliger Abtragung der ganzen übrigen Schuld zurückgezahlt werden.

Sachsen-Coburg-Gotha wird mit seinem Haushalte folgendermaßen angegeben. Die Staatseinnahmen betragen 215,678 Thlr., die Ausgaben 206,311 Thlr. und der Passivstand 850,000 Thlr.; wahrscheinlich sind nur die Landschafts- nicht auch die Kammer- (Domainen-Regalien-) Einnahmen und Schulden angegeben.

Sachsen-Meiningen hat eine Staatseinnahme von 1,251,600 Gulden, eine Staatsschuld von 5,300,000 Gulden und für deren Verzinsung und Tilgung einen Aufwand von 280,000 Gulden. Aus dem Domainenertrage von mehr als 600,000 Gulden ist für den Hof vorbehalten 200,000 Gulden.

Sachsen-Altenburg hat ein Gesammt-Einkommen von 680,000 Gulden und eine Gesammt-Staatsschuld von 1,839,000 Gulden, von

dem Einkommen ist beinahe die Hälfte, von den Schulden beinahe ein Viertel auf die Kammerkasse zu rechnen *).

Reuss, ältere Linie hat einen Staathaushalt von 140,000 Gulden, die jüngere Linie von 410,000 Gulden, wovon die Hälfte auf Schleitz, die andere Hälfte auf Lobenstein-Ebersdorf zu rechnen ist, ohne den 60,000 Gulden der paragirten Nebenlinie Köstritz.

Die Häuser **Anhalt** haben	Staatseink.	Staatsschuld.
und zwar: Dessau	600,000 .	1,500,000 fl.
Bernburg	450,000 .	600,000 „
Köthen (nebst Domainen u. Schatullgütern) . .	450,000 .	3,000,000 „
also eine Totalsumme für d. Gesammthaus	1,500,000 .	5,100,000 „

Die Häuser **Schwarzburg** haben	Staatseink.	Staatsschuld.
und zwar: Rudolstadt	312,000 .	120,000 fl.
Sondershausen	400,000 .	400,000 „
also eine Totalsumme für d. Gesammthaus	712,000 .	520,000 „

jedoch ist bei der Schuld von Rudolstat die Kammerschuld nicht da-

*) Um auch vom Staatshaushalte eines der teutschen kleinen Staaten eine Detail-Übersicht zu geben, folgt hier das Budget vom S. Altenburg für die Finanz-Periode vom 1. Jänner 1837 bis 1. Dezember 1840. Die Summe des jährlichen Ausgabebedarfs ist zu 250,460 Thlr. veranschlagt. Die 14 Kapitel enthalten folgende Posten; 9100 Thlr. Beiträge zur herzogl. Civilliste, 8100 für das geheime Ministerium, 2700 Thlr. für die diplomatischen und Bundesverhältnisse, 4800 Thlr. Landtagsunkosten ꝛc. ꝛc., 3500 Thlr. Aufwand bei der Universität Jena, 2600 Thlr. für das Ober-Appellationsgericht daselbst, 38,815 Thlr. für die obere Landesverwaltung, 53,440 Thlr. für Behörden und Anstalten im Geschäftsbereich der Landesregierung, 16,320 Thlr. für dergleichen im Geschäftsbereich des Konsistoriums, 19,360 Thlr. für die Kammer, 41,300 Thlr. für das Militär, 13,625 Thlr. für Pensionen, 35,600 für Verzinsung und Tilgung der Landesschulden, und 1500 Thlr. zum Reservefond. Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus den direkten Steuern zu 118,258 Thlr., und den indirekten Steuern zu 126,700 Thlr. (hierunter 93,250 Thlr. vom Antheil an den Zollgefällen, 19,450 Thlr. Fleischsteuer, und 14,000 Thlr. aus der Salzregie), dann 5470 Thlr. aus Nebeneinkünften.

bei, und in Sondershausen wurde in letzterer Zeit ein Drittel der direkten Steuern nachgelassen und ein Theil der Staatsschuld heimgezahlt *).

Hessen Churfürstenthum hat für die Periode 1837—1840 ein Budget von Einnahme . . . . . 3,314,810 Thlr.
Ausgabe . . . . . 3,330,070 „
also ein Defizit von . . 15,260 „

Da man indessen im J. 1838 die Zinsen der Staatsschuld von 4 auf 3½ Proc. herabgesetzt hat, so ist dieses Defizit für die Zukunft verschwunden. — Die im Umlaufe befindliche Staatsschuld Churhessens beträgt freilich nur 639,800 Thlr., da indessen 901,000 Thlr. Staatsschulden in den Kassen der Regierung liegen, welche sie sich alle Jahre verzinsen läßt, ohne sie zu vertilgen, so ist die eigentliche Staatsschuld 1,540,000 Thlr.

Hessen-Darmstadt wird in der Regel mit einem Staats-Einkommen von . . . . . 6½ Millionen Gulden
und einer Staatsschuld von . . 10 „ „ bezeichnet.

Von den Staatsausgaben
bezieht der Hof über . . . . . 700,000 Gulden,
wovon insbesondere die Civilliste des Großherz. 581,000 „
die Civilliste des Erbgroßherzogs . . . . 60,000 „ sind **).

*) Das Budget der Landschaftskasse in Sondershausen wird im J. 1838 nur auf 99,000 Thlr. angegeben, die Landesschuld sey auf 79,000 Thlr. vermindert, die Contribution seit dem J. 1819 von 65,000 auf 32,800 Thlr. herabgesetzt worden.

**) Um auch von den mittleren Staaten Teutschlands eine Detail-Übersicht des Haushaltes zu gewinnen, folgt hier das Darmstädtische Budget für die Periode 1836—1838. — Die vorgesehene Gesammt-Einnahmesumme beträgt für jedes Jahr der vorstehenden Finanzperiode 6,654,350 Gulden (im Staatsbudget für 18⅓⅓ ist sie mit 6,698,088 fl. eingetragen, also mit 43,738 fl. mehr.) Jene Gesammt-Einnahmesumme bilden: I. Domainen 1,701,935 fl.; II. Regalien 59,159 fl.; III. direkte Steuern 1,934,940 fl.; IV. indirekte Auflagen 2,626,131; V. aus verschiedenen Quellen 332,185 fl. Alle diese Einnahme-Rubriken betragen weniger als im Staatsbudget für 18⅓⅓ mit Ausnahme der indirekten Auflagen, welche um 125,126 fl. jährlich gestiegen sind. Die direkten Steuern theilen sich in Grund-, Personal-(Miethe-) und Gewerbsteuer. Die indirekten Auflagen dagegen enthalten 16 Rubriken, von denen namentlich die Trank-

Hessen-Homburg. Der ganz kleine Staat ist mit einer Staats-Einnahme von 180,000 Gulden und einer Staatsschuld von 450,000 Gulden notiret.

Frankfurt, welches gleichsam die Wechselstube für das mittlere und westliche Europa ist, hat ein Staatseinkommen von 8—900,000 Gulden, und eine Staatsschuld von vielleicht 8½ Mill. Gulden, die Zinsenlast, welche im J. 1836 noch 350,000 Gulden betragen hat, wird durch deren gesammte Reduktion auf 3 Procent veringert werden.

---

steuer, die Salzregie und der (Gerichts- und Administrativ-) Stämpel gegen früher einen bedeutenden Mehrertrag abgeben. Das Rheinschifffahrts-Oktroi (Netto) ist mit 25 pCt. weniger vorgesehen, nähmlich 75,000 statt vorher 100,000 fl. Die Zollgefälle wurden wie das vorigemal wieder mit 700,000 fl. jährlich in Einnahme gebracht. Unter den Einnahmen aus verschiedenen Quellen sind die wichtigsten: aus Geldstrafen, welche im Staatsbudget für 18⅓ mit 99,300 fl. eingetragen sind, und nun mit 123,000 fl., also mit 23,700 fl. mehr vorgesehen wurden; sodann aus dem Betriebskapital 186,118 fl. — Die Gesammt-Ausgabesumme, welche für die Finanzperiode von 18⅓ jährlich vorgesehen ist, beträgt, wie die jährliche Gesammt-Einnahmesumme 6,654,350 fl., und es würde folglich in der fraglichen Finanzperiode weder Überschuß noch Defizit zu erwarten seyn. Jene Gesammt-Ausgabesumme bilden: I. Lasten und Abgänge 763,393 fl.; II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 619,291 fl.; III. Pensionen 490,000 fl.; IV. Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes 717,822 fl.; V. Landstände 20,000 fl.; VI. zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten 946,771 fl.; VII. Staatsrath und geheime Kabinets-Expedition 9,260 fl.; VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 107,806 fl.; IX. in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz 1,254,119 fl.; X. in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen 1,720,383 fl.; XI. allgemeine Kosten in den beiden Kollegienhäusern 5,505 fl. Es sind mit dem Staatsbudget für 18⅓ verglichen, in sämmtlichen übrigen Rubriken Mehr-Ausgaben, insbesondere beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 1450 fl.; beim Ministerium des Innern und der Justiz 87,021 fl.; beim Ministerium der Finanzen 58,196 fl.; und zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten 19,082 fl. jährlich. Die Gesammt-Staatsausgabe des Budgets für 18⅓ ist jährlich 6,492,065 fl. Hiemit verglichen beträgt also der Hauptvoranschlag für die bevorstehende Finanzperiode jährlich mehr: 162,285 fl.

Nassau wird mit seinem Staatshaushalte folgendermaßen angegeben:

Die Staatseinkünfte betragen	1,810,000 Gulden.
» Staatsschuld	5,000 000 »
» Domainenschuld	7,217,000 »

Indessen gaben öffentliche Korresponzen aus Wiesbaden die Nachricht, daß alle Schulden Nassau's nur Domainenschulden seyen, und daß die einzige Landesschuld erst im J. 1837 mit 2,400,000 Gulden à 3 pCt. übernommen worden sey, wofür das Land nur 72000 fl. jährlich an Zinsen aufzubringen habe; und diese Schuld sey nur als eine Erleichterung der Domainenkasse, weil diese bei der Trennung der Landeskasse zu schwer belastet worden sey, auf dem Landtage von den Ständen übernommen worden.

Waldek hat ein Staatseinkommen von 480,000 und eine Staatsschuld von 1,400,000 Gulden.

Lippe-Detmold ein Staats-Einkommen von 490,000, und eine Staatsschuld von 700,000 Gulden.

Lippe-Schaumburg ein Staats-Einkommen von 215,000 Gulden, die großentheils aus Domainen fließen, die Staatsschuld wird (von Schnabel) auf 1,034,000 Gulden angegeben.

Luxemburg ist eben in der Theilung begriffen (Staats-Einkünfte etwa 1,800,000 Gulden).

Hannovers Staats-Einnahmen waren, die Ausgaben

im Jahre $18\frac{3}{35}$	5,909,172 . . .	5,962,676 Thlr.
» » $18\frac{3}{36}$	6,233,816 . . .	6,022,988 »
» » $18\frac{3}{37}$	6,306,173 *) . .	5,747,594 »

Von seinen Staatsschulden pr. fünf Mill. Thlr. Domainenschulden und $15\frac{7}{10}$ Mill. Thlr. Landesschulden sind $10\frac{7}{10}$ Mill. im J. 1837 auf einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ pCt. gegen freigestellte Heimzahlung der frühern Gläubiger (welche auch bei zwei Drittel erfolgte) herabgesetzt worden, und $5\frac{1}{2}$ Mill. 4 pCt. Schuld erwarten noch diese Reduktion.

Braunschweigs Staatshaushalt betr. jährl. 1,102,000 Thlr.

Davon die Civilliste	237,000 »
» » Verzinsung seiner Schuld	153,000 »

*) Von diesem Einkommen haben zwei Millionen Thaler die S. 284 u. 292 besprochenen Domainen.

und nebſtdem iſt für das Kirchen- und Schulweſen ein eigener Fond von einem jährlichen Ertrag von 113,535 Thlr. vorhanden *).

Oldenburgs Staatseinkünfte ſind 1½ Mill. Guld., auch hat es keine Staatsſchuld.

Holſtein mit Lauenburg hat 2,400,000 Thlr. Staatseinkünfte, und trägt mit an der däniſchen Staatsſchuld.

Hamburg hat 1½ Mill. Gulden Einkünfte und 13½ Mill. Gulden Staatsſchulden.

Bremen hat 580,000 Thrl. Einkünfte und eine 2½ pCt. Staatsſchuld von 5,060,000 Thaler.

Lübeck hat 752,000 Mark. Cour. (= 35¼ kr. C. M.) Einkünfte und 5½ Mill. Cour. Staatsſchulden, wovon 3 Mill. tilgbar, 2½ Mill. aber als den einheimiſchen Kirchen und milden Stiftungen gehörig unablösliche Renten ſind.

Mecklenburg	Staatseinkünfte	Staatsſchuld
Schwerin hat	2,300,000	9,500,000 Gulden
Strelitz »	500,000	

Die Kammerſchuld iſt unbekannt.

---

*) Im näheren Detail beträgt der von den braunſchweigiſchen Ständen rektifizirte Staatshaushalt für die drei Jahre 1837—1739:

Einnahmen.	Rthlr.	Ausgaben.	Rthlr.
Überſchuß vom Kammergut .	436,162	Allgemeine Landesverpflichtg.	10,500
direkte Steuern	1,307,559	Miniſterium	74,868
indirekte Steuern . . .	1,209,807	Legationskoſten	10,625
Chauſſeegelder	147,339	Hoheitskoſteen ꝛc. . . .	7,572
Lehensgefälle	1,950	Landtagskoſten	22,820
Poſt	75,000	Juſtiz	407,571
Leihhausanſtalt . . .	39,000	Finanzen	331,360
Lotterie	31,147	Militär	879,834
Zufällige Einnahmen . .	59,056	Innere Verwaltung . .	134,146
		Baukoſten	194,160
		Penſionen	267,432
		Landesſchuld und Tilgung	535,420
		Außerordentliche Ausgaben	130,710
Zuſammen	3,307,020	Zuſammen	3,307,020

alſo für Ein Jahr zuſammen 1,102,340 Reichsthaler.

Preußen. Nach den offiziell publizirten Berichten über den preußischen Staatshaushalt betrugen die Staatseinkünfte

im Jahre 1821	50,000,000	Thaler
„ 1829	50,796,000	„
„ 1835	51,740,000	„
„ 1858	52,681,000	„

Abgesondert hiervon ist jedoch das sehr mäßige Kronfideicommiß, welches sich der König für seinen Bedarf, für die königliche Familie und sämmtliche dahin gehörige Hofstaaten und Institute vorbehalten hat (Ges. Sammlung 1820 S. 11), und welches 2½ Millionen Reichsthaler Erträgnisse hat. Diese Summen erscheinen natürlich nicht auf dem Budget.

Die einzelnen Posten geben folgende Vergleichsresultate; von den Einnahmen gaben

	im Jahre 1829	1835	
Domainen und Forsten	4,524,000	4,212,000	Thlr.
Berg-, Hütten-, Salinenwesen .	5,797,000	6,083,000	„
(davon Salzregie allein) . . .	4,783,000	5,366,000	„
Postverwaltung (im J. 1821 800,000)	1,800,000	1,200,000	„
Lotterie . . („ 507,000)	684,000	669,000	„
Steuern aller Art, Grund-, Classen-, Gewerbsteuer	17,247,000	18,112,000	„
Einnahmen v. Fürstenthum Lichtenberg . . .		80,000	„

2c. 2c. 2c.

Ausgaben waren

	im J. 1829	1835	
für Verzinsung, Verwaltung und Tilgung sämmtl. allg. und prov. Staatsschulden . . .	10,937,000	8,918,000	Thlr.
Pensionen der Staatsdiener . . .	966,000	966,000	„
Militäretat	22,165,000	23,462,000	„
Ministerium der ausw. Angelegenheit	586,000	681,000	„
Neue Rubrik für Kunststraßen, einschließlich der Verzinsung hierzu aufgenommener Kapitale . .		2,852,000	„

2c. 2. 2c.

Für das Jahr 1838 ist der preußischen Staatszeitung zu Folge nachstehendes der im neuesten Stücke der Gesetzsammlung enthaltene allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben:

Einnahme		Reiner Ertrag Reichsthlr.
1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kron-Fidei-Commiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,083,000
2. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden . .		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgl. der Porzellan-Manufaktur in Berlin		917,000
4. Aus der Postverwaltung		1,200,000
5. Aus der Verwaltung der Lotterien		928,000
6. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a) an Grundsteuer	9,847,000	
b) an Classensteuer	6,502,000	
c) an Gewerbsteuer	2 054 000	
	18,403,000	
d) an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben *), an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Wegegeldern, an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken u. andern Communications-Anstalten, ferner an Stämpelsteuer	20,130,000	
e) an Einkommen aus der Salzregie .	5,620,000	
		44,153,000
7. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		400,000
Gesammteinnahme .		52,681,000

Ausgabe.		
1. Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten . .	6,067,000	
b) zur Schuldentilgung	2,470,000	
	8,537,000	
c. zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzial-Schulden . .	41,000	
		8,578,000

*) Die Zölle ertrugen im Jahre 1829 brutto: 18,733,000 Thaler.

		Rthlr.
2. An Pensionen, Competenzen und Leibrenten und zwar:		
a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Witwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen .	966,000	
b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputations-Schluße vom 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst tractatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,502,000	
		2,468,000
3. An dauernden Renten:		
a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	331,000	
b) für eingezogene Capitalien und Amts-Cautionen	742,000	
		1,073,000
4. Für das geheime Cabinet, für das Bureau des Staats-Ministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und die Provinzial-Archive, das Staats-Secretariat, für die Ober-Rechnungskammer, die General-Ordens-Commission und für das statistische Bureau		293,000
5. Für das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten		2,817,000
6. Für das Ministerium des Innern und für die General-Commission		2,414,000
7. Für das Ministerium der auswärt. Angelegenheiten		671,000
8. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten		23,436,000
9. Für das Justiz-Ministerium, außer den Gerichtssporteln		2,166,000

		Rthlr.
10. Für die Central-Finanz-Verwaltung und zwar:		
a. für das Finanz-Ministerium und für die General-Staatscasse	151,000	
b) für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten	98,000	
		249,000
11. Dem Finanz-Ministerium, für die Verwaltung für Handel und Fabrikation, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausséen . . .		1,380,000
12. Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausséen, einschließl. der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausséebau-Capitalien		2,925,000
13. Für die Ober-Präsidien und Regierungen . . .		1,710,000
14. Für die Haupt- und Land-Gestüte		169,000
15. Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Capitals . .		2,323,000
Gesammtausgabe		52,681,000

Die preußische Staatsschuld (mit Ausschluß der von der Regierung nicht übernommenen Theile der Provinzialschulden) wurde für das Jahr 1835 angesetzt auf . . . . . 175,398,829 Thlr.

Die unverzinsliche Schuld (in Kassenanweisungen oder Tresorscheinen) beträgt hievon (J. 1836) . . . . . 25,742,347 Thlr.

Nach dem Gesetze vom 17. Jänner 1820 sind alle Staatsschulden unter Garantie der Reichsstände gestellt, es kann also keine größere, als die vorhandene Summe in Umlauf gesetzt werden, und darum wurden im Jahre 1838, als zur Verzinsung des dreifachen Papiergeldes (der Bank, Seehandlung und pomer. Ritterbank) 3 Millionen Kassenanweisungen emittirt wurden, ein gleicher Betrag in Staatsschuldscheinen der Anleihe von 1830 hinterlegt *).

*) Die preußischen Staats-Schulden beliefen sich im J. 1827 auf

	Rthlr.
	185,158,378
und zwar Anleihen im Auslande	30,915,205
alte kurmärkische landschaftliche Obligationen	3,066,048
Provinzialkriegsschulden	6,676,188
Staatsschuldscheine	115,990,724
Domainenpfandbriefe	5,709,305
Provinzialstaatsschulden.	22,800,916
Unverzinsliche Staatsschuldscheine in alten Tresorscheinen und den von Sachsen übernommenen Kassenbillets	11,242,347

Nach diesen Angaben trägt also das **gesammte teutsche Volk** von 36 Mill. Menschen an ordentlichen Staatslasten beiläufig 284 Mill. Gulden und nebenbei ein Staatsschuldenkapital von 1117 Mill. Gulden Reichswährung.

Holland's Finanzen sind sehr verwickelt.

Für die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse wurde das Budget im

J. 1837 angenommen auf	44,617,000	fl.
wovon auf das k. Haus	1,425,000	»
die Centralbehörde	538,200	»
Ministerium des Auswärtigen	791,000	»
» der Justiz	1,385,000	»

Von preußischen Staatspapieren waren im Umlaufe:

1. Staatsschuldscheine zu 25—100 Reichsthaler à 4 pCt.
2. Preußisch = englische Anleihe von 1818 ddo. à 4 pCt., ursprünglich 5 Mill. Pfund Sterling.
3. Preußisch = englische Anleihe von 1822 ursprünglich 32 Mill. Pfund Sterling (?) sollte schon am 2. Jänner 1835 getilgt seyn.
4. Bankobligationen, welche als bar Geld cirkuliren, und täglich von der Bank erhoben werden können.

Hierzu kommen noch die kurmärkischen, neumärkischen Obligationen, die westpreußischen, posischen, ostpreußischen, pommerischen, kur- und neumärkischen und schlesischen Pfandbriefe, und die Berliner=, Königsberger =, Elbinger = und Danziger = Stadtobligationen.

Wenn man bedenkt, daß die Staatsausgaben der nicht viel stärker bevölkerten nordamerikanischen Freistaaten sich seit 1824 mehr als verdoppelt haben, indem sie damals 15,330,144 Dollars, im J. 1836, dem letzten von General Jaksons Verwaltung, 30,868,164, und im J. 1837, dem ersten der Präsidentschaft van Burens, zur Zeit der Handelskrisis 39,164,745 Dollars ausmachten, und wenn man bedenkt, daß dieß beiläufig eben so viel ist, als die obenangeführten preußischen Staatsausgaben, ferners, daß diese im Verlaufe der letzten Jahre sich nicht verdoppelten, sondern verminderten, so ist die Hoffnung der Zukunft eher für Preußen als für Nordamerika. Freilich ist Nordamerika ein vielmal reicheres Land als Preußen, dann hat es von seinen Staats-Einkünften nicht den zehnten Theil zur Tilgung einer Staatsschuld zu verwenden, sondern kann damit den Nationalwohlstand fördern, und seine große Kriegsflotte segelt mitten unter einer noch größeren volkbereichernden Handelsflotte, während Preußen trotz seinen langen Küsten keine Marine hat, und seine Landheere nicht eben so werthvolle Handelsgüter zu decken bestimmt sind.

Ministerium des Innern	2,910,000 fl.
Reformirte Kirche	1,334,000 »
Römisch-kath. Gottesdienst	400,000 »
Marine	4,750,000 »
Finanzministerium	19,992,767 »
Kriegswesen	11,000,000 »
Kolonien	89,335 »

entfallen.

Überdieß wurde als außerordentliches Budget für Krieg und Marine für 1838 bis 1839 im März 1838 noch. . 10,137,700 fl. verlangt. —

Für das J. 1839 wurde das Ausgabebudget auf . 44,249,264 »
» » » » » » Einnahmebudget » . 44,285,193 »
veranschlagt. —

Holland wird von einer ungeheueren Staatsschuld gedrückt, welche beinahe der einzige Rest seiner einstigen Handelsgröße ist. Napoleon diktirte den Holländern bei ihrer Einverleibung im J. 1810 einen Banquerotte, indem er $\frac{2}{3}$ der Staatsschuld strich, die man aber bei der Restauration wieder aufleben ließ, und nur einstweilen keine Zinsen zahlt, bis sie nach und nach in die verzinsliche einrücken soll, die Losreißung Belgiens in letzter Zeit endlich hat auch wieder ein paar hundert Millionen hinzugesetzt. Man gibt die verzinsliche Staatsschuld vom Jahre 1837 auf 1129 Millionen, die schlafende auf 816 Millionen, und die zu deren Verzinsung nöthige Summe auf 39 Mill. Gulden an, welche bei obigem Staatsbudget gar nicht oder nicht ganz mitgerechnet wurden.

Um die fortwährenden Defizits der letzten Jahre zu decken, erhöhte man die ostindische Colonialschuld, deren Betrag sich bereits auf 140 Millionen Gulden (des J. 1837) belief, um 8,500,000 fl. à 5 pCt.; auch der oben bemerkte außerordentliche Kriegscredit muß mit einem Anleihen gedeckt werden, und endlich wurden im J. 1838 noch 30 Millionen von den noch nicht emittirten Ostindischen Obligationen des J. 1836 für öffentliche Bauten auf Staatskosten, als die Eisenbahn von Amsterdam nach Arnheim und Rotterdam, dann Austrocknung des Harlemermoors ꝛc. angewendet.

Dänemark. Von diesem Königreiche hat man in J. 1838 erst die Finanzrechnung des Jahres 1835 kundgemacht. Nach derselben

betragen die Staatseinnahmen . . . . 14,884,121 Rchsbankthl.
(1 fl. 4 kr. C. M.), —
und zwar in Silber . . . 12,093,389 „
in Zetteln . . . 2,790,732 „
die Staatsausgaben . . . . . 14,247,331 „
und zwar in Silber . . . 12,031,327 „
in Zetteln . . . 2,216,004 „

Die Einnahmen flossen aus:

Dänemark	6	Mill.
Grundzins . . . . . 2 Mill.		
Zoll . . . . . 3 „		
Schleswig und Holstein	4	„
Grundzins . . . . . 1 Mill.		
Zoll . . . . . 1 „		
königl. Güter und Forsten . . 1 „		
Lauenburg	$\frac{1}{5}$	„
Westindien	50,000	
Sundzoll	2	Mill.
Zinsen der königl. Aktiva	$\frac{1}{2}$	„
Abtrag darauf	1	„

die Ausgaben erfolgten für:

den königl. Haushalt	$1\frac{1}{2}$	„
die Civilverwaltung	1	„
die auswärtigen Angelegenheiten	$\frac{1}{2}$	„
die Marine	1	„
das Militär zu Lande	$2\frac{1}{2}$	„
die Verzinsung der Staatsschuld	5	„
deren Amortisirung	1	„
Zuschüsse zum Pensionsfonde	$\frac{1}{2}$	„
Colonien	140,000	
Öffentliche Anstalten	671,000	
Porto für öffentliche Versendung	32,000	
Landstände	40,000	
Unvorhergesehene Ausgaben	100,000	

	Reichsbankthaler		Reichsbankthaler	
Die inländische Staatschuld ist	71,481,000	u. kostet	2,877,000	Zins.
„ ausländische „	„ 58,324,000	„	„ 1,898,000	„
Summe	129,805,000	„	„ 4,775,000	„

also im Durchschnitte zu $3\frac{1}{2}$ pCt.

Schweden-Norwegen haben einen nicht leicht zu übersehenden Finanzzustand, da es so unbestimmt ist, ob das schwedische Staats-Einkommen in Silbergeld oder entwerthetem Papier berechnet wird. **Schweden** ist eines der wenigen Länder ohne verzinsliche Staatsschuld, und die cirkulirende Papiermasse wird leicht eingelöset werden können, es soll aber das abominabelste Papiergeld von der Welt seyn, ein Reichsthaler Silber (à 2 fl. 13 kr. C. M.) entspricht 2 Thalern 32 Schillingen in Zetteln, und nach andern Angaben steht das Reichsgeld so niedrig, daß der Reichsthaler nur etwas über 30 kr. C. M. gelte. Die schwedischen Staatsausgaben betrugen im J. 1834

8,298,000 Thaler Banko,

wovon die Hofhaltung nur . . . . 719,000 „ „
das Landesvertheidigungswesen sammt der
Marine . . . . . 3,410,000 „ „
Geistlichkeit und Unterricht . . . . . 544,000 „ „
erhielten.

Norwegens Einkünfte betrugen im J. 1828

698,000 Species Silber (à 2 fl. 9 kr. C. M.
und 2,323,000 Species Zetteln (deren Curs jetzt mit Silbergeld fast al pari stehen soll), und unter den die Einnahmen übersteigenden Ausgaben waren damals über 77,600 Spezies Armensteuern, wovon $\frac{2}{3}$ auf die Städte fielen. Von den Einnahmen betrugen im J. 1835 die Zölle 537,625 Spec. Silber und 1,071,760 Spec. Zettel, also zwei Drittheile des in letzter Zeit nie 2,300,000 Spec. Thlr. Zettel übersteigenden Staatsbudgets, so daß die ganze Steuersumme Norwegens auf die unbedeutende Ziffer 185,000 Spec. Thlr. herabgesunken war. — Die Staatsschuld wird auf mehr als 8 Mill. fl. angegeben. Indessen geben die neuesten Blätter von dem J. 1835 eine Staatsschuld von nur 1,712,000 Spec. Silber

und 1,721,000 Sp. Zetteln,

auch seyen dermalen die norwegischen Finanzen so geordnet, daß die ganze Schuld bis 1846 getilgt seyn könne.

Rußland. In Betreff des russischen Staatshaushaltes finden wir folgende Angabe:

Die **Staatseinnahmen** des russischen Reiches werden auf etwa 160 Mill. Gulden C. M.; das sind etwa 400 Mill. Rubel Papier angeschlagen. (Der Rubel zu 24 kr. C. M.)

Die Steuern mit Einschluß der Zölle liefern dazu 177 Mill. Rub.

die Krongüter und Regalien . . . . . 177 Mill. Rub.
und das übrige sind Revenüen aus dem Königreiche
Polen mit etwa . . . . . 45 „ „
Die Revenüen aus den Appanagengütern mit
mehr als 1½ Million Bevölkerung werden in
neuester Zeit schon auf . . . . . 9½ „ „
angegeben, und sind als bloß zur Erhaltung des Hofstaates bestimmt, in obiger Summe nicht einbegriffen.

Die größten Einnahmszweige sind: das Branntweinregale mit 116 Millionen Rubeln, es wird alle 4 Jahre vom dirigirenden Senate verpachtet; die Zölle mit 84, das Kopfgeld auf Bürger und Bauer mit 75, die Kapitalsteuer der Kaufmannschaft mit $17\frac{2}{10}$, der Obrok oder die Kopfsteuer der 21,463,933 Millionen Kronbauern mit 22, der Ertrag der Bergwerke mit 15 Mill. Rubel Papier ꝛc. ꝛc. Die Posten werden auf 5, die Stämpel auf 2, die Kronforsten auf $3\frac{2}{10}$, die Kronfabriken auf 3½ Million, die Rekrutengelder der Kaufmannschaft auf 200,000 Rubel P. angegeben. — Im J. 1838 hat der Kaiser eine neue Steuer auf den Tabak beschlossen, die mittelst eines auf den Paqueten angebrachten Stämpels erhoben wird, und künftig dürfen deßwegen nur Kaufleute der drei ersten Gilden und die mit Zeugnissen zum Handel versehenen Bauern Tabaksniederlagen besitzen.

Auch hat man im J. 1838 den Branntwein zu so günstigen Bedingungen verpachtet, daß nach dem Berichte des Finanzministers dadurch die Staats-Einnahmen um 25 Mill. Rubel auf vier Jahre jährlich vermehrt wurden.

Die **Staatsausgaben** des russischen Reiches werden folgendermaßen angegeben:

Für Civilliste, deren Höhe natürlich von der Bestimmung des Kaisers abhängt, noch zu obigen Appanagenrevenüen 6½ Mill. fl. C. M.
für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 2½ „ „ „
für das Ministerium des Innern . . . . . 41 „ „ „
„ „ „ „ Cultus und Unterrichts . 6½ „ „ „
„ die Landmacht . . . . . 38 „ „ „
„ „ Flotte . . . . . 15 „ „ „
„ „ Finanz-Verwaltung und Verzinsung der
Staatsschuld . . . . . 25 „ „ „

Kleinere Ausgaben, Bauten, Ritterorden gegen . 4Mill. fl. C.M.
Ausgaben für Königreich Polen . . . . . 15 „ „ „

Auffallend gering gegen andere Staaten sind hier nur die Ansätze für Kultus und Unterricht, um so mehr, da in Rußland auch die Staats-Kirche aus dem Staatsschatze dotirt wird; die gleichen Rubriken betragen in Frankreich 38 Millionen Francs.

Die Staatsschuld Rußlands ist sehr jung, die Kaiserin Katharina fing damit an, und hatte im Jahre 1786 etwa 6 Mill. Silber-Rubel Schulden. Die Franzosenkriege wurden größtentheils mit Pagiergeld, also unverzinslicher Staatsschuld, die deßwegen (Papierrubel gegen Silberrubel) einen bedeutenden Curs erhielt, bestritten. Im J. 1834 wurde die verzinsliche Staatsschuld (5—6 pCt.) auf . . . . . 350 Mill. fl. C. M.
und die unverzinsliche auf mindestens . . . 270 „ „ „ „
dann die polnische Staatsschuld (im Jahre 1829 45 Millionen) . . . . . 99 „ „ „ „
geschätzt. — In neuester Zeit contrahirte die russische Regierung neue Anleihen auch um die Interessen der 6 pCt. Schulden bis auf 3 pCt. zu reduziren. Und am 1. Jänner 1838 beliefen sich nach dem Berichte des Finanzministers alle Termin- und Rentenschulden Rußlands auf 940,867,257 Rubel Assignationen.

Krakau hat einen Staatshaushalt von etwa 400,000 fl. C. M., eine Nationalschuld wird in neueren Werken nicht angegeben, vom J. 1826 lies't man eine solche mit 25,000 Gulden C. M.

Türkei soll ein Staatseinkommen von 25, einen Staatsschatz (??) von 7 Millionen und eine Staatsschuld von 100 Millionen Gulden C. M. haben. In der neuesten Zeit scheint die Regierung Willens zu seyn, die Staatslasten selbst und direkte auf die Contribuenten umzulegen, und das bisherige Verpachtungssystem der Provinzen an Paschas zu verlassen.

Griechenlands Finanzen endlich sind ein Gegenstand der Fürsorge von beinahe allen großen Mächten. — Die griechische Regierung übernahm eine durch 400jährige Sklaverei und durch 10jährige gräßliche Revolutionskämpfe verarmtes und entartetes Volk auf einem steinigen, seit 10 Jahren mit nichts als mit Blut besäten Boden, die Bevölkerung war dezimirt, alle türkischen Familien und viele wohlhabendere griechische waren ausgewandert, und selbst von

außen her suchte man Verwirrung und Elend (aus egoistischen Gründen) lieber zu verlängern als zu verbessern. Rußland, England und Frankreich garantirten hierauf dem jungen griechischen Staate ein Anleihen von 60 Mill. Francs, so daß also Griechenland seine Wirthschaft gleich mit einer Schuld von 10 Franc auf den Kopf beginnen mußte. — Aus dem Budget von 1837 bis 1838 ergibt sich, daß von den aufgeführten Staatseinnahmen per 27 Mill. Drachmen Brutto, über 10 Mill. Rückstände von den Jahren 1833 — 1836 sind, die also nur auf dem Papiere als Einnahmen erscheinen, und schwerlich je hereinkommen, so daß das eigentliche Netto-Einkommen aus den Abgaben dieses Jahres nur 11,768,857 Drachmen (à 20 kr. C. M.) ausmacht.

Gedeckt waren in diesem Jahre von dem Einkommen:

	Drachmen
Die Civilliste mit	1,000,000
„ Armee	3,949,000
„ Flotte	2,666,000
zusammen . .	7,600,000

und die übrigen Ministerien erhalten den Rest;

es fordert aber das Ministerium des Äußern . . .	400,000
das Ministerium des Innern	1,577,000
die Gensdarmerie (1445 M. zu Fuß, 165 zu Pferd) .	850,000
der Cultus und Unterricht	441,000 *)

u. s. w.

Ungedeckt blieb ein Drittel der Staatsausgaben, nämlich Zins und Tilgung der garantirten Schuld, die Rückzahlungen an Bayern, die Phalanx, die Militärwitwenpensionen, die Gränzwächter, zusammen 6,765,735 Drachmen.

Hierzu haben nun fremde Mächte das außerordentliche Staatseinkommen geliefert, nämlich 3,957,583 die drei Mächte (England, Frankreich, Rußland) zur Verzinsung der beiden ersten schon verabfolgten Serien per 40 Millionen Drachmen vom obigen Anleihen per 60 Millionen, und zur Tilgung mit 1 pCt.; — den Rest mit 2,229,000

*) Letztere Summe ist bloß für das Staatssekretariat und sein Personal, und zu Zuschüssen zu den Leistungen der Kirchenkasse; denn diese Kasse bestreitet eigentlich alle Auslagen der h. Synode, der Bisthümer, Klöster, des öffentlichen Unterrichtes und der Erziehungsanstalten.

Drachmen aber lieferten andere befreundete Mächte auf kurze Fristen.

Das Haupteinkommen sind die die direkten Abgaben, zu oberst der Fruchtzehend vom Ertrage der Privatländereien und der Dritthalbzehend von den öffentlichen durch Private angebauten Grundstücken, im Betrag von . . . . . 6,330,000 Drachmen

die Viehsteuer . . . . . 2,050,000 „

„ Gewerbsteuer . . . . . 250,000 „

„ Zölle ertragen . . . . . 2,050,000 „

„ Stämpel . . . . . 500,000 „

(eigentlich 1 Million, allein die Hälfte kommt den Gerichten und Notariaten als Theil ihrer Besoldung zu Guten).

das Salz . . . . . 450,000 „

u. s. w.

Am theuersten ist die Forstverwaltung, die nur 182,000 Drachmen erträgt, und 138,000 Drachmen kostet, also deren Kosten über 70 pCt. ausmachen; die Zollverwaltung kostet über 15 pCt.

Die griechische Regierung forderte nun schon die dritte und letzte Rate des Anleihens von 60 Mill. Francs, weil sie sonst die Räuber nicht besiegen kann. — Das Defizit hat man bis zum J. 1840 berechnet; für 1836 auf . . . . . 4,000,000 Drachm.

1837 „ . . . . . 3,000,000 „

1838 „ . . . . . 2,000,000 „

1839 „ . . . . . 1,000,000 „

Die drei Mächte sicherten im J. 1838 die Zahlung dieser letzten Anleihensrate unter der Bedingung zu, daß die griechische Regierung eine bestimmte Anzahl Nationalländereien als Hypothek der Anleihe unterstelle, und deren Ertrag zur jährlichen Tilgung ihrer Zinsen überlasse; alle 6 Monate gibt der General-Cassier den fremden Diplomaten der drei Mächte Rechnung über den Erlös aus dem Verkaufe und den Erträgen dieser Ländereien, und wenn diese Rechnungen regelmäßig vorgelegt werden, so werden sie keinen Gebrauch von dem ihnen zustehenden Rechte machen, von den Generalrechnungen der Landeseinkünfte Einsicht zu nehmen.

Wenn man die bevorstehenden Zahlen über die Staats-Finanzen Europas überdenket, und mit der Volksmenge der Staaten vergleichet, so erhält man nebst dem Überblicke über größerer oder gerin-

gere Sparsamkeit der Regierungen die individuelle Steuerquote, welche in einzelnen nordteutschen und italienischen Staaten oder in der Türkei und selbst in Rußland nur 2—4 fl. pr. Kopf ausmacht, während sie in Handelsstaaten z. B. den Niederlanden, Frankreich, Großbrittanien von 10 bis 19 fl. pr. Kopf steiget, die Belastung der Staatsmitglieder kann aber nicht nach dieser einzigen Zahl bemessen werden, sondern hier kommt es noch auf den Reichthum des Volkes an, welches der wichtigste Factor dabei ist, dann auf die gleiche oder ungleichmäßige Art der Vertheilung, bei welcher letzteren selbst eine geringe individuelle Steuerquote sehr drückend werden kann. —

Je reicher und industriöser die Staaten sind, desto mehr Einkünfte beziehen sie aus den indirekten Steuern, die auch nur in reichen Staaten wohlfeilere Regiekosten möglich machen, da Zoll- und Verzehrungssteuer fast das gleiche kosten, ob viel oder wenig versteuert und folglich genossen wird; doch auch hierin ist ein Unterschied, Rußland hat sein größtes Einkommen aus Branntwein, England aus Zöllen. —

Um diese finanzielle Übersicht einigermaßen zu erleichtern, sollen die Staaten nach ihrem Staatshaushalte und der Summe ihrer Schulden folgendermaßen zusammengereihet werden:

Staatseinkommen.	Mill. fl. C. M.	Staatsschulden.	Mill. fl. C. M.
Großbrittanien und Frankreich über	400	Großbrittanien	7,700
Rußland und Österreich	140—160	Holland (Hälfte schlafende Schuld)	1,900
Spanien	100	Frankreich	1,800
Preußen	75	Spanien	800
Holland, Neapel, Belgien an	40	Rußland, Österreich etwa *)	750
Sardinien, Bayern, Türkei	25	Preußen	280
Portugall, Kirchstaat, Dänemark u. Schweden-Norwegen	20—15	Portugall	240
		Neapel, Bayern, Dänemark, Kirchstaat, Türkei	100—150
Würtemberg, Hannover, Sachsen, Baden, Toscana, Griechenland	9— 5	Sardinien	58
		Hannover, Sachsen, Würtemberg, Griechenland	24— 21
Darmstadt, Churhessen, Hamburg, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg, Weimar, Parma, Oldenburg, Modena	4—1½	Hamburg, Baden	13— 11
		Darmstadt, Frankfurt, Bremen, Lübeck, Parma, Nassau, Braunschweig, Schwerin, Weimar	8— 6

*) Die das Geld vertretenden Banknoten werden nicht vom Staate emittirt und haben keinen Zwangsumlauf, ihre Zahl ist unbekannt, sie sind das gewöhnliche Tauschmittel.

	fl. C. M.
Alle übrigen Staaten zwischen . . .	900,000—118,000
Die Gesammtheit d. Schweiz	308,000
Die einzelnen größeren Kantone	27,000—900,000

	Mill. fl. C. M.
Gesammthaus Anhalt, Toskana, Koburg, Norwegen, Churhessen	4—2
Sigmaringen, Waldek, Lucca ꝛc.	1
Alle andern 38 Staaten zwischen . . .	900,000—198,000 fl.

Die Schweiz als Ganzes und die meisten einzelnen Kantone, dann Oldenburg, Lichtenstein, Krakau, Jonien und St. Marino, haben keine Schulden, Schweden eine kleine Papiergeldschuld.

Also zahlen die europäischen Völker zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Interessen (ohne dem Aufwande, den sie aus Gemeinde- oder Bezirkskassen oder mit Privatgesellschaften auf Aktien im Straßen-, Hafenbau ꝛc. decken) — alle Jahre in die Staatskassen eine Summe von 1658 Millionen Gulden Conv. Mze.; und tragen eine Gesammtschudenlast von 18,000 Millionen Gulden.

Es ist nicht uninteressant, den Antheil jedes einzelnen Staates und seine sonstige Staatskraft mit dieser Hauptsumme zu vergleichen.

Zum Schluße soll aber noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es höchst unzweckmäßig wäre, die größeren Ausgaben unserer durch Ständeverschiedenheit, gedrängtere Bevölkerung und Nationalsitte größeren Staatsausgaben mit den kleineren in den Nord-Amerikanischen Unionsstaaten bezahlten Gehalten vergleichen zu wollen. Dort wird so wenig regieret, daß man einer europäisch-continentalen Staatsverwaltung, die nicht größere Fürsorge träfe, die bittersten Vorwürfe machen würde, dort ist aber eben darum das Staatsamt nur eine Nebenbeschäftigung; endlich sieht man, daß in den nordamerikanischen Staaten, die sich schon eines größeren Reichthums freuen, auch die Gehalte der Beamten sich den unsern nähern, wo sie aber sehr abweichen, sind die Staaten so gering bevölkert, daß so ein Gouverneur nur allenfalls einem österreichischen Kreishauptmanne verglichen werden kann. In der Note folgen die dießfälligen Zifferbeweise *).

*) Staat Maine. 555,000 Einw.

	Dollar od. Thlr. à 2 fl. C. M.
Gouverneur	1500
Staatssekretär	900
Staatsschatzmeister	900
Generaladjutant	700

	Dollar.
Landagent	1000
Generalingenieur	1000
Gefängnißaufseher . . .	700

Rhode Island.

110,000 Einw.	Dollar.
Gouverneur	400
Lieutenant Gouverneur . .	200
Schatzmeister	750
und Sporteln *).	

Staat New-Hampshire.

300,000 Einw.	
Gouverneur	1200
Staatssekretär	800
Staatsschatzmeister	600
Generaladjutant	200
Generalquartiermeister . .	200

Staat Vermont.

330,000 Einw.	
Gouverneur	750
Schatzmeister	400
Senatssekretär	275
Sekretär der Civil- und Militärsachen	200
Präsident des Senates und Vice-Gouverneur täglich während der Sitzung . . .	3

Staat Massachusetz.

700,000 Einw.	
Gouverneur	3666⅔
Lieutenant Gouverneur . .	533⅓
Staatssekretär	2000
Schatzmeister	2000
Generaladjutant	1500

Delaware.

90,000 Einw.	
Gouverneur	1333⅓
Staatssekretär	400
Auditor	500
Schatzmeister	500

Connecticut.

320,000 Einw.	Dollar.
Gouverneur	1100
Lieut. Gouverneur und Präsident des Senats . . .	300
Schatzmeister	1000
Staatssekretär nebst Sporteln	84

New-York.

2,400,000 Einw.	
Gouverneur	4000
Schatzmeister	1500
Staatssekretär	1750
Staatsanwalt	1000
Lieut. Gouverneur u. Senatspräsident täglich während der Sitzung	6

New Jersey.

360,000 Einw.	
Gouverneur u. exoffo Staatskanzler	2000
Staatssekretär nebst Sporteln	50
Staatsschatzmeister	1500
Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung täglich während der Sitzung . .	3½

Pensilvanien.

1,600,000 Einw.	
Gouverneur	4000
Staatssekretär	1600
Staatsschatzmeister	1400
Staatsanwalt sammt Sport.	300

Maryland.

500,000 Einw.	
Gouverneur	2666⅔
Acht Glieder des execut. Raths, jedes	500
Sekretär desselben . . .	1500
Jeder der zwei Schatzmeister .	2000

*) Man sieht, daß diese Personen im Verhältniß zu ihrer Arbeit und nicht nach ihrem Range bezahlt sind. Dasselbe gilt von den andern Beamten. Die Schreiber haben mehr als die Gouverneure.

Nord-Carolina. 800,000 Einw.	Dollar.
Gouverneur	2000
Staatssekretär nebst Sporteln	800
Staatsschatzmeister . . .	1500
Staats-Controleur	1000

Virginien. 1,366,000 Einw.	
Gouverneur	3333⅓
Lieut. Gouverneur . . .	1000
Jeder der zwei Staatsräthe .	1000
Staatsschatzmeister	2000

Süd-Carolina. 650,000 Einw.	Dollar.
Gouverneur	3500
Staatsschatzmeister	2000
Präsident der Staatsbank .	3000

Georgien. 620,000 Einw.	
Gouverneur	3000
Staatssekretär	2000
Staatsschatzmeister	2000
Controleur	2000

u. s. w., bei den andern Staaten in demselben Verhältnisse; und die Besoldungen der Diplomaten der Union, da kein Staat nach der Konstitution für sich irgend eine Gesandschaft halten, oder ein selbstständig stehendes Heer oder eine Marine besitzen darf, sind: Die Gesandten in London, Paris, Madrid, Petersburg, Wien, Berlin, Mexiko jeder 10,000 Dollar. — Die chargés d' affaires in Portugall, Holland, Belgien, Schweden, Dänemark, Türkei, Neu-Granada, Venezuela, Brasilien, Central-Amerika, Chili, Peru, Texas jeder 4000 Dollars. — Von den sieben Legationssekretären in England, Frankreich, Spanien, Rußland, Österreich, Preußen und Mexico erhält jeder 2000 Dollars. Die Attachés haben keinen Gehalt und werden nicht von der Regierung, sondern von den Gesandten angestellt. Es gibt in Amerika keine eigentliche diplomatische Laufbahn, da die Gesandten gewöhnlich unter den ausgezeichneten Politikern und Kongreßrednern herausgehohlt werden, und die Attachés und Sekretäre (meist junge unverheirathete Leute) nie oder höchst selten zu Chargés d' affaires avanciren.

Während des Druckes wurde folgender Finanzbericht Dänemarks für das Jahr 1837 bekannt (zu Seite 404):

Die Einnahmen betrugen im Ganzen	14,257,183	Rchbthlr.
die Ausgaben » » »	14,057,278	»
die Einnahmen waren größer als im Jahre 1836 um	550,023	»
die Ausgaben waren kleiner » » » » »	199,698	»

	Rchbthlr. Silber.	Rchbthlr. Zettel.
Die Staatsschuld war am 1. Jän. 1837 =	124,580,000 und	2,527,000
davon im Laufe des Jahres getilgt	1,103,000 »	284,000
Die Aktivmasse war am 1. Jänner 1837 =	17,978,000 »	637,000
davon im Laufe des Jahres abgeschrieben . .	697,000 »	30,000

B.

Die militärische Verwaltung.

Die Weltgeschichte kennet kein großes Volk, bei dem nicht Kriegsruhm den Grund zu jeder Gattung Größe ohne Ausnahme gelegt hätte. Dienstbare, feige und selbst mittelmäßige Völker brachten es in gar keinem Fache zur Berühmtheit. Nur unter herrschenden und siegeskräftigen Nationen fühlet sich Geistesgröße heimisch, und selbst Moral und Künste verlassen ein Volk, wenn seine Entkräftung beginnet.

Bei der militärischen Verwaltung müssen die Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu Land und zur See, oder mit andern Worten die Land- und Seemacht der Staaten in Betrachtung kommen.

a) Die Landmacht.

Zur Zeit der großen Napoleonischen Kriege standen einander in den europäischen Völkerschlachten beinahe 3½ Millionen Soldaten, also der 66ste Theil der Bevölkerung in den Waffen gegenüber; in den gewöhnlichen Zeiten dagegen rechnet man im Mitteldurchschnitte, daß bei civilisirten Völkern der hundertste Mann oder 1 Proc. der Bevölkerung Soldat sey, die dießfälligen Abweichungen sind aus der Angabe des Militärs bei den einzelnen Staaten ersichtlich.

Auch für das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie gilt als Regel, daß fünfmal so viel Fußvolk als Reiterei aufgestellt sey, oder daß sich Cavallerie zur Infanterie wie 1:5 verhalte, indessen ist das Verhältniß z. B. beim teutschen Bunde wie 1:7, in Rußland wie 1:3, in der Türkei in früheren Jahren wie 1:1.

In Betreff der Artillerie soll es Regel seyn, für 1000 Mann Truppen (Infanterie und Reiterei) drei Kanonen bereit zu halten, und zehn Mann Artilleristen werden zur Bedienung einer Kanone gerechnet.

Bevor wir die Truppenmassen der einzelnen Staaten durchgehen, sey nur die einzige Bemerkung erlaubt, daß englische und französische Offiziere, so wie vor 50 Jahren noch nach Rußland, so heut zu Tage

zur Organisirung von Armeen und zur Anführung der Truppen nach Amerika, der pyrenäischen Halbinsel, Ägypten, Tunis, Lahore, Cabul und Persien gesucht werden, daß preußische Offiziere zu gleichen Zwecken von der Türkei erbethen wurden, und daß man die Güte der militärischen Verwaltung nach den Siegen der Armee und nach den Lorbeern ihrer Fahnen schätzet. — Nun gehen wir über auf

Grosbrittanien. Nach offiziellen Listen hat das Reich

		Mann		℔ Strlg.
3	Regimenter Leibgarden (zu Pferde)	1311,	deren Kosten	87,102
3	„ Fußgarden . . .	5253	„ „	192,485
23	„ Liniencavallerie .	11,734	„ „	467,257
	worunter 6 leichte Dragoner od. Husarenregmtr.			
96	„ Linieninfanterie .	89,019	„ „	2,704,850

worunter eine Schützenbrigade (1699 Mann), zwei westindische Regimenter freier Schwarzen (2252 M.), ein Corps Neufoundländischer Veteranen-Compagnien (335 M.), und ein k. Stabscorps.

Zu der Infanterie kommt noch das k. afrikanische Freikorps (545 M.) ein Ceylonisches Schützenregiment im J. 1823 errichtet, und ein Ceylonisches Invaliden-Corps . . . . . 165 M.
das Corps berittener Schützen am Cap . . . . . 269 „
das k. malteſische Milizregiment . . . . . 534 „

Keines von diesen Regimentern (mit Ausnahme der Westindischen) ist auf dem Friedensfuße stärker als 850 Mann, die Offiziere mit eingerechnet.

Aus ähnlichen Angaben geht hervor, daß die Gesammtzahl der englischen Armee im J. 1836 8719 Offiziere,
5639 Unteroffiziere u. Sergeanten,
und 87,642 Gemeine
zusammen . 101,039 Köpfe betrugen.

Die Gesammtauslagen für Löhnung der Mannschaft und Zulagen bei den Offizieren war . . . . . 3,776,608 ℔ Strlg.

Von der Gesammtzahl der Truppen befinden sich 81,319 Mann in dem vereinigten Königreiche oder auf fremden Stationen und 19,720 in Ostindien; zur Erhaltung der letzteren steuert die ostindische Compagnie 691,133 ℔ Strlg. bei.

Im J. 1837 waren von den 81,000 Mann nur 21,000 im europäischen Mutterlande und im J. 1838 gar nur 5000 in ganz Ir-

land *), alle übrigen 60.000 Mann in den brittischen Besitzungen aller Welttheile. Da der Dienst in der Fremde, wie der Ausdruck für das Stationiriseyn oder Garnisoniren in den Colonien lautet, an vielen Orten, insbesondere in Westindien, wegen des schlechten Climas den Truppen bei dem bisherigen 10jährigen Aufenthalte verderblicher als das Schlachtfeld wurde, so wurde im J. 1837 beschlossen, diesen Zeitraum in drei verschiedenen Himmelsstrichen, also z. B. zuerst im Mittelmeere, dann und nicht länger als drei Jahre in Westindien, und zum Schlusse in Canada zuzubringen. Im J. 1838 wurde wegen des Aufstandes in Canada die dortige Truppenzahl um 8000 Mann erhöhet, und somit die brittische Landmacht auf 89,305 Mann festgesetzt.

Nebstdem bilden die Milizen und die Yeomanry 129 Regimenter zu Fuß und zu Pferde, was eine Gesammtmasse von 60,000 M. in Friedenszeiten, und 180,000 M. im Kriege ausmacht. Die Yeomanry ist eine Art Gensdarmerie; sie besteht aus angesehenen Landeseigenthümern oder Pächtern, und ist grösstentheils beritten.

Da übrigens das brittische Reich in Ostindien, am Cap der guten Hoffnung und auf St. Helena 145,000 Krieger in seinem Solde hat, wovon nur 13,600 Europäer und alle übrigen Eingeborne des Landes sind, so belaufen sich die gesammten Streitkräfte Englands im Frieden auf 332,013 Mann.

In der brittischen Armee findet man eine unverhältnißmäßig große Anzahl Generale: nähmlich über 400, so daß es auf einige 80.000 Mann mehr Generale hat, als Frankreich für 400,000 Mann, und doch sind nur 48 im Dienste (nämlich 1 Feldmarschall, 3 Generale, 7 Generallieutenants und 37 Generalmajors). Die Summe, die den Generaloffizieren Englands bezahlt wird, beträgt beinahe eben so viel als die Kosten der ganzen übrigen Armee. Übrigens hat es noch 241 Obristen, 687 Obristlieutenants, 710 Majors, und im Ganzen auf 10 Mann einen Offizier! — Bei den 7000 Mann Artillerie sind 56 Generale, also sogar 1 General auf 125 Mann.

Hauptgebrechen in der brittischen Armee sind die Käuflichkeit der Offiziersstellen **) und die neunschwänzige Katze!

Die Armee wird durch Werbung completirt, wer sich aber nicht bei der Garde oder Cavallerie anwerben läßt, mußte gewöhnlich auf

*) Trotz seiner Unruhen und einer Bevölkerung von acht Millionen Menschen.

**) Im J. 1837 wurde das System über die Vergebung der Offiziersstellen dahin abgeändert, daß nun ein Drittel der vacanten Subalternenstellen kostenfrei an Feldwebel abgegeben werden, welche letztere bisher, ausgenommen im Kriege, nicht zu Offiziersstellen gelangen konnten.

20 Jahre nach Ostindien, oder auf 8—10 Jahre nach den Antillen wandern, wozu sich nicht leicht ein honetter Mensch entschließen konnte. Bei ausbrechendem Kriege sind dann die Werbgelder ungeheuer hoch, so wie der brittische Soldat überhaupt der am besten bezahlte Soldat der Welt ist, indem der gemeine Mann bloß für Kost einen halben Gulden C. M. täglich erhält. Man lobt das brittische Geniecorps als vorzüglich gut, während das französische, belgische und preußische Heer bessere Flinten als der englische Soldat haben.

Der brittische Staat hat im Mutterlande für 605 größere und kleinere Festungswerke mit 7,247 Kanonen zu sorgen, die darin aufgehäuften Kriegsvorräthe sind so ungeheuer, daß man dabei seit 1815 um einen Betrag von 20 Millionen Gulden Conv. Münze bloß durch Reduktion ersparen konnte.

Belgien hat ungeachtet der ihm zugesicherten und zur Pflicht gemachten Neutralität einen Armeekörper von 110,000 Mann (also 1 auf 37 E.!) — davon über 50,000 Mann Infanterie in 15 Regimentern, dann über 8300 Mann Cavallerie, über 8700 Mann Artillerie, und nebstdem soll eine Reserve von 24,000 Mann organisirt werden. Im Jahre 1835 hatte Belgien nur 45,000 Mann Truppen *).

---

*) Im Jahre 1838 wurde die Armee für den Kriegsfuß abermal auf 110,000 Mann festgesetzt, das auf das Jahr 1838 ausfallende Contingent ist 12,000 Mann und folgendermaßen vertheilt:

Provinz Antwerpen .	1,011 M.	Provinz Lüttich .	1097 M.
» Brabant . .	1,662 »	» Limburg .	991 »
» Westflandern .	1,760 »	» Luxemburg	930 »
» Ostflandern .	2,150 »	» Namur .	637 »
» Hennegau .	1773 »		

Im Allgemeinen besteht die Armee aus:

	im Dienste	Beurlaubt
Personen des Generalstabes	87	
Platz-Commandantur	162	
Intendantur	30	
Stab der Artillerie	98	
» » Ingenieure	99	
Infanterie	33,388 . .	47,384
Artillerie	7,247 . .	1,139
Cavallerie	7,768 . .	588
Ingenieure	1,118 . .	400
Gensdarmerie	1,237	
Gesundheitsbeamte	657	
	51.891 . .	49,534.

Frankreichs Armee hielt durch eine Reihe von 20 Jahren den Kampf mit dem ganzen übrigen Europa aus, auf 100 Schlachtfeldern siegten die französischen Adler, viele Staaten Europas, vorzüglich aber diejenigen, die am meisten unter den französischen Waffen zu leiden hatten, beeiferten sich, es den Franzosen bis auf die Farbe der Uniformstücke nachzumachen.

Mit einem Aufwande von beinahe 100 Millionen Gulden wurden im Jahre 1836 folgende Truppen in Frankreich unterhalten.

A. Französische Truppen:	Mann	Pferde
Generalstab	3,796	214
Gensdarmerie	16,352	11,132
Infanterie	200,499	129
Reiterei	41,995	33,289
Artillerie	22,764	9,957
Geniecorps	6,047	320
Militärequipagen	1,828	1,053
Veteranen	7,986	—
Dienst der Administration	624	19
B. Fremde Truppen:		
Infanterie	6,191	59
Reiterei	1,040	840
Zusammen	309,122	37,012

Hieraus erhellet, daß die Infanterie gegen $\frac{2}{3}$, die Reiterei $\frac{1}{7}$, die Artillerie $\frac{1}{14}$, das Geniecorps $\frac{1}{52}$ und die Gensdarmerie $\frac{1}{19}$ des ganzen Heeres bilden.

Im Jahre 1838 war der Effektivstand	270,000	Mann
dann die Armee in Afrika	48,000	»
die Besatzung von Ancona	1,500	»
endlich die Reserve	148,000	»

Daraus geht hervor, daß der disponible Effektivstand der Armee 537,000 Mann betrage.

Für das Jahr 1839 ist folgender Effektivstand der Armee durch das Budget festgesetzt:

für den Dienst im Inland:	Infanterie	278,066	Mann
» » » » »	Reiterei	51,276	»
Besatzung von Ancona		1,522	»
Armee-Corps in Afrika:	Infanterie	38,000	»
	Reiterei	8,779	»

zusammen 317,588 Mann Infanterie und 60,055 M. Reiterei.

Im Jahre 1833 hat Marschall Soult als Kriegsminister einen Plan, das ganze Militärsystem Frankreichs durch Errichtung einer Reserve neu zu organisiren, vorgelegt, und zugleich denselben sein politisches Testament genannt. Die gesetzliche Dienstzeit von sieben Jahren wird in Annuitäten eingetheilt. Jede Klasse wird erst ein Jahr, nachdem sie aufgerufen worden, ausgehoben. Die ganze ausgehobene Mannschaft hat drei Jahre nach einander den Activdienst zu machen, d. h. sie wird während des zweiten, dritten und vierten Jahres nach dem Aufrufe unter den Fahnen behalten. Das fünfte Jahr wird dem Bedarfe der Armee an Ergänzung untergeordnet, und nach Befriedigung des Bedarfes der Überschuß dieser Annuität an die Reserve abgegeben. Das sechste und siebente Dienstjahr endlich wird ausschließend dem Dienste in der Reserve gewidmet, wobei die Soldaten in ihrer Heimath bleiben, und daselbst nach Ablauf des siebenten Jahres ihren Abschied erhalten.

Alle Jahre werden auf solche Art 80,000 durch Losung nach Altersklassen ohne Standesausnahmen eingerufen, und davon 40,000 Mann in der Regel als Reserve wieder nach Hause entlassen.

In Friedenszeiten werden die Reserven vierteljährigen Bezirksmusterungen von 6 bis 8 Tagen, worunter zwei Marschtage, oder allgemeinen Departementalmusterungen von 20 Tagen, worunter vier Marschtage, unterzogen. Zur Bildung der Reserve im Dienste sind die halben vierten Bataillonen der 65 Linien-Infanterie-Regimenter bestimmt, von denen die Eliten-Compagnien in die 86 Departements vertheilt, und denen die in Disponibilität, oder in Pension oder auf längeren Urlaub stehenden Offiziere, und solche Unteroffiziere und Soldaten, welche als unentbehrliche Stützen ihrer Familien mit einjährigem Urlaube entlassen sind, zugetheilt werden sollen. Die Organisation der Reserve ist nur auf die Infanterie anwendbar.

Nach dieser Organisation würde also der Soldat mindestens drei und höchstens vier Jahre unter der Fahne bleiben, und die übrige Zeit zum Reservedienst verpflichtet, in seiner Heimath damit zubringen, seine Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln, bürgerliche und Familiengewohnheiten anzunehmen. Zugleich würde die gesammte auszuhebende Mannschaft im Militärdienste geübt, an Disciplin und Subordination gewöhnet, die Last des Krieges erleichtert, und durch diesen fortwährenden Austausch zwischen der Reserve und dem aktiven Dienste, zwischen der Bevölkerung und der Armee würden die Soldaten, nachdem sie dem Vaterlande ihre Schuld abgetragen, in das

bürgerliche Leben den Gehorsam gegen die Gesetze, den sie unter den Fahnen gelernt, zurückbringen, und wenn sie die Landesvertheidigung wieder zum Heere ruft, jene Liebe zu den vaterländischen Institutionen in dasselbe bringen, die sie aus den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens geschöpft haben. — Die dreijährige Dienstzeit steht ferners auch mit der Dauer der bedeutendsten Montursstücke vollkommen in Übereinstimmung.

Dieses Reservesystem ist auch mit dem Systeme der innern Befestigungslinie zusammmenhängend. In Beziehung auf die allgemeine Gebiethsvertheidigung bietet kein Land eine vortheilhaftere Terrainbeschaffenheit dar, als Frankreich, um schnell auf einem gegebenen Punkte zahlreiche Truppen und unermeßliche Hülfsmittel anzuhäufen. Paris im Norden, Metz und Lyon in Osten, Toulouse in Süden, Tours in Westen biethen strategische Punkte, wo von allen Seiten Wasserströme, Straßenverbindungen, Kanäle zusammenfließen, die jeden dieser Punkte zu einem bedeutenden Depot und Mittelpunkt der Vertheidigung machen. Bei Paris und Lyon sind große Arbeiten im Plane oder in Ausführung, um große verschanzte Lager, die eine Armee von 150,000 bis 200,000 Mann aufnehmen können, herzustellen, bei Paris ist nur der Streit, daß man die Befestigungen eben sowohl gegen die inneren, als gegen die auswärtigen Feinde einrichten wollte *).

*) So wie Frankreich vor Zeiten gegen 200 Jahre Dünkirchen gegen Großbrittanien hin nicht befestigen durfte, so mußte es nach den Napoleonischen Kriegen (1815) zur Sicherheit Teutschlands, die ehemals starken, von Teutschen erbauten, nun aber im französischen Besitze befindlichen Festungswerke von Hüningen in Elsaß zerstören. Aus demselben Grunde sollten nach der Zertrümmerung des als Zwischenmacht gegen Frankreich aufgestellten Königreichs Niederland die sieben belgischen (nun gegen die damalige Absicht, Frankreich mehr dienenden als bedrohenden) Festungen von Philippeville, Marienburg, Mons ꝛc. geschleift werden, da Frankreich an dieser seiner nordöstlichen Gränze ohnehin noch eine doppelte Linie von Festungen habe, und, was einst der Barriertraktat mühsam gegen Frankreich errichtete, nun großentheils in seinem Besitze sich befinde.

Wie sehr sich Frankreich auf seiner nordöstlichen Gränze, d. h. gegen Teutschland zu decken sucht, beweiset die bloße Aufzählung der dort gelegenen Festungen und Forts: Lille, Douai, Condé, Valenciennes, Bouchain, Maubeuge, le Quesnoy, Cambrai, Avesnes, Landrecies, Rocroy, Mezieres, Sedan, Montmedy, Verdun, Longwy,

Im Jahre 1838 hat Frankreich seinen Generalstab reorganisirt. Die Zahl der Marschälle ist für Friedenszeiten auf sechs festgesetzt, und kann in Kriegszeit auf 12 erhöhet werden. Die Generalität hat zwei Abtheilungen, wovon die erste die Aktivität und Disponibilität, die zweite die Reserve bildet. Mit Vollendung des 65. Jahres gehen die General-Lieutenante, und mit dem 62. die Marechaux de Camp von der ersten Abtheilung in die zweite über. Die Generale in der zweiten Sektion erhalten drei Fünftheile des Solds ihres Grades nach Abzug der Pferderationen.

Von dem Offiziercorps ist es systemmäßig, daß ein Drittheil aus den Reihen der Armee d. h. aus den Unteroffiziers gewählet werde, auch bei den andern zwei Drittheilen kann es geschehen, wenn es der König will. — Die Unteroffiziers in der französischen Armee sind sehr ehrgeitzig, wißbegierig und einflußreich, gegenwärtig aber so gefährlich, daß man sie den Strelitzen oder Janitscharen vergleichen könnte; ja seit dem Jahre 1822, in welchem die ersten sechs Unteroffiziere hingerichtet wurden, ist ihre Unzufriedenheit sprichwörtlich, so daß Jemand zum Lobe des damaligen Herzogs von Orleans (jetzigen Königs) sagte: „Er fürchtet die Unteroffiziere nicht.“

Unter den Benennungen der französischen Truppenkorps sind bemerkenswerth die Zuaven, d. h. die größtentheils aus Arabern bestehenden Corps Infanterie, und die Spahis, d. h. die größtentheils aus Arabern bestehende Reiterei, beide sind in Algier, von den Zuaven sind zwei Drittheile Araber, der Rest besteht aus Franzosen. Letztere müssen schon sieben Jahre in einem französischen Regimente gedient haben, um unter die Zuaven aufgenommen zu werden.

Die Zahl der Stellvertreter oder Einsteher war im Jahre 1836 — 21,179, also mehr als ein Viertheil des ganzen Contin-

---

Thionville, Metz, Bitsch, Marsal, Toul, Pfalzburg, Weissenburg, Lauterburg, Strassburg, Schlettstadt, Neubreisach, Befort, Besançon etc. Sind auch alle andern Staaten in ihrem Osten so gesichert?

Die Vertheilung der französischen Truppen im August 1838 war folgende: 16 Regimenter in Afrika, 1 in Ancona, 17 bewachen die südliche Gränze, 52 die nördliche und östliche von Dünnkirchen bis Nizza, 28 sind in Garnison in Paris und in den Umgebungen, Straßburg ist von 5 Regimentern besetzt, Lyon von 6, endlich 40 Regimenter stehen im Centrum des Landes.

gentes, die Zahl der Freiwilligen ist durchschnittlich 8—11,000, im Jahre 1831 sogar — 30,309!!

Nach den Professionen betrachtet, zählte ein Jahrescontingent:

4,800	Handwerker in Holz	1,600	Schreiber und Comis
3,200	„ „ Eisen	1,600	Schneider
1,600	„ „ Leder	800	Schiff- und Seeleute
3,200	„ „ Stein	16,800	von allerhand Profession
43,200	Ackerleute	3,200	ohne Beruf.

Wegen Mangel an dem erforderlichen Körpermaße waren 75,078 junge Leute, wegen anderer Gebrechen 48,175, also zusammen 123,253 von der Militärpflicht frei geworden, was, wenn man auch nur 100,000 annimmt, immer beweiset; daß mehr als die Hälfte (denn 80,000 Mann werden einberufen) von der Jugend Frankreichs waffenunfähig ist *).

Die Sterblichkeit in der Armee war verhältnißmäßig sehr gering, indem der Verlust jährlich nur 4 pCt. betrug, während er außerhalb des Militärstandes in dem gleichen Lebensalter 5 pCt. zu übersteigen pflegt. Dem zu Folge wäre der Militärstand unter allen der günstigste für die Lebenserhaltung, — nämlich in Friedenszeiten **).

Außer diesen Vertheidigungskräften hat Frankreich eine allgemeine Volksbewaffnung in seiner im J. 1830 wiederhergestellten Nationalgarde, die alle selbstständigen waffenfähigen Franzosen bis zum 60. Jahre enthält, und an 6 Millionen Köpfe zählet. Eine halbe Million darunter ist die mobile Nationalgarde, die übrigen aus den ältern Männern bestehend, sind zum Garnisonsdienste und zur Localvertheidigung bestimmt, und heißen die sedantaire Nationalgarde. Sie hat alle drei Jahre die eigene freie Wahl ihrer Offiziere bis zum Hauptmann.

Ein nicht zu übersehender Unterschied in der Stellung der britischen und französischen Armee ist auch noch folgender: In Großbrit-

---

*) In Preußisch-Schlesien machte man im J. 1838 gar die Bemerkung, daß kaum der zehnte Theil der dienstpflichtigen Jugend völlig waffentauglich ist, und schreibt die Verkrüppelung dem überhandnehmenden Branntweintrinken zu. (A. Z. 23. Juli 1838).

**) Wie viele von den Einberufenen in die Regimenter traten, ohne lesen und schreiben zu können, kommt bei dem Hauptstücke über Volksunterricht vor.

tanien ist der König einziger und unbeschränkter Befehlshaber der bewaffneten Macht, die Armee wird nicht durch einen dem Parlamente verantwortlichen Kriegsminister kommandirt, sondern durch einen Commander in Chief, der nur dem Könige verantwortlich ist. Die Minister und namentlich der Kriegssekretär haben nur über die finanziellen Angelegenheiten der Armee zu verfügen, wie unter Napoleon ein Minister d'amministration de la guerre war. Der Commander in Chief bleibt unverändert bei dem Wechsel der Ministerien. Auch hat der König von England das Recht, jeden Augenblick jeden Offizier zu entlassen; es wird bloß angezeigt: that His Majesty has no farther occasion for his service; — daher kommt auch der unbedingte Gehorsam der englischen Armee.

In Frankreich dagegen steht die Armee und das Avancement unter dem Kriegsminister und mit diesem unter allen Wechselfällen der Politik. Jede der häufigen Kabinetsänderungen ziehet Entfernungen, Präterirungen, Avancements ꝛc. ꝛc. in der Armee nach sich; so werden demnach auch die Leidenschaften der Armee alle auf politische Fragen gerichtet, und von einer Anhänglichkeit an den König ist keine Rede.

Spanien. Baron la Motte sagt: die Geschichte weiset Spanien einen guten Theil kriegerischen Ruhmes an. Glänzende Expeditionen in die Ferne, ein edler Widerstand gegen Angriffe der Fremden erfüllen mit Ehre die Jahrbücher der Nation. Die Helden Pelayo, Cid, Gonsalvo de Cordova, Cortez, Don Juan d'Austria und der schreckliche Herzog von Alba sind Spaniens Söhne.

Jetzt stehen sich im Bürgerkriege zwei Armeen gegenüber, von deren beiderseitiger Stärke die genauen Angaben fehlen. Die constitutionelle Parthei unter der Firma der Königin Isabella II. und die absolute unter der Firma Karl V. haben beide schon wiederholt alle Spanier von 18 — 40 Jahren unter die Waffen gerufen, und wiederholt schon Armeen von mehr als 100,000 Mann (auf dem Papiere) ins Feld gestellt.

Die größte Stärke der Christinischen Truppen in Natura wird auf 93,000 Mann angegeben, davon betragen:

	Mann
die Garden (einst 19,000 Mann und in italienische, niederländische, amerikanische und ostindische Garde eingetheilet) nun	5,600
„ Linien-Infanterie	39,600

	Mann
die Cavallerie	7,800
» Artillerie	5,400
» Sapeurs	700
	59.000
und dazu eine Art Provinzialmiliz	34,000
in Summa . . .	93,000

Die Provinzialmilizen oder Nationalgarden (in den Städten Urbanos genannt) haben nach dem Muster Frankreichs durch ein Gesetz v. Jahre 1836 die freie Wahl ihrer Offiziere bis zum Hauptmanne.

Nach den Revüe-Listen vom Juni 1838 besteht die Christinische Armee aus 600 Chefs, 7200 Offizieren, 178,000 Soldaten und 12,000 Pferden; von der letzten Rekrutirungsaushebung, die 40,000 Mann betragen soll, sind bereits 23,000 Mann eingegangen *).

Die Armee des Don Carlos kämpft mit religiöser Begeisterung für unbeschränkte Macht des Königs unter Fahne und Führung der göttlichen, von Don Carlos zur Generalissima seiner Truppen eingesetzten Jungfrau Maria, wie es nachstehender der Wienerzeitung vom 29. September 1835 entnommener Artikel beweiset **).

---

*) Ein spanisches Blatt gibt die Stärke der Carlistischen und Christinischen Streitkräfte folgendermaßen an:

Gesammtstärke der Carlisten:		Gesammtstärke der Christinos:	
» im J. 1834 = 12,000	Mann.	im J. 1834 = 33,000	Mann.
» » 1835 = 52,000	»	» » 1835 = 68,000	»
» » 1836 = 72,000	»	» » 1836 = 120,000	»
» » 1837 = 68,000	»	» » 1837 = 103,000	»

**) Ein im Hauptquartier des Don Carlos publicirtes spanisches Blatt enthält folgendes Bulletin:

„Armee des Königs Don Carlos V. Königliches Dekret. Da ich die heilige schmerzenreiche Mutter Gottes (de los dolores) zur Generalissima meiner Truppen erklärt habe, so geziemt es sich, die königliche Fahne, welche dieses erhabene Bildniß trägt, aus religiöser Verehrung und Frömmigkeit durch den Titel als Generalissima auszuzeichnen, und dem zu Folge verordne ich, daß diese erhabene und königliche Fahne, vor Niemand, selbst vor mir nicht geneigt werde, und daß man ihr dieselben Ehrenbezeugungen und dieselben Begrüßungen erweise, wie dem heiligen Sakramente. Wornach sich zu achten und über Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses zu wachen ist. Estella am 2. August 1835. Ich der König. An den Grafen v. Villemur.“ — Rede des Königs.

Portugall's Kriegsmacht, einst auf 70,000 Mann berechnet, bestehet jetzt aus:

Infanterie	21,000	Mann
Cavallerie	3,600	»
Artillerie	3,200	»
	26,800	»

„Soldaten! Augenzeuge eures Heldenmuthes in so manchen Augenblicken des Kampfes, und unter Beschwerden, Leiden und Entbehrungen aller Art, kann mein Herz, obschon ich stets sorgfältig bemüht war, eure Tapferkeit theils durch Belohnungen meiner königlichen Freygebigkeit, theils dadurch zu ehren, daß ich thätigen, unmittelbaren Theil an euren Mühen, Heldenthaten und Gefahren nahm, sich dennoch nicht zufrieden geben, und wird dieß auch nicht früher können, als bis der Herr der Heerschaaren, der eure siegreichen Waffen auf so sichtbare Weise in Schutz genommen, diesen blutigen und hartnäckigen Kampf zu einem glücklichen Ziele geführt haben wird, damit ich endlich als Sieger meinen glühenden Wünschen Genüge leisten könne. Bis jedoch dieser heiß ersehnte Tag anbricht, will ich den offenkündigsten Beweis meiner königl. Achtung dadurch geben, daß ich euch die königl. Fahne der heiligen Jungfrau, mit dem erhabenen Bilde der schmerzreichen Mutter Gottes, von heute an eurer Schutzpatronin und eures Generalissimus in der doppelten Absicht überreiche, euch unter ihren mächtigen Schutz zu stellen, und eine heilige Pflicht gegen das Andenken meiner theuern und innig geliebten Gemahlin, eurer Königin, zu erfüllen, die durch die Liebe, welche sie für euch hegte, eben sowohl als ich, bei dieser offenen und oberherrlichen Verkündigung betheiligt war, und sie mir in der Verbannung, welche das Unglück über sie verhängt hatte, mehr als Einmal anempfahl. Mit eigenen Händen hatte sie eine Fahne gestickt; da diese jedoch verloren gegangen, und meine erlauchte Gemahlin in die Wohnung der Gerechten hinüber gegangen ist, wohin ihre Tugenden sie riefen, so beeilte sich meine erlauchte und vielgeliebte Base, die Prinzessin von Beira, Infantin von Spanien, die treue Gefährtin unsres Unglücks und unsrer Leiden, mit inniger Anhänglichkeit für euch erfüllt, die Fahne, die ich hiermit eurer Tapferkeit übergebe, zu gleichem Zwecke zu sticken. Dieses königliche Banner wird, wenn der Allmächtige es seines Segens gewürdigt haben wird, unsere oberfeldherrliche Fahne seyn. Um der Gnade des Höchsten und seines Schutzes würdig zu seyn, glaubte ich die Fahne dadurch besonders auszeichnen zu müssen, daß ich sie in eigener Person dem Regimente der Lanciers von Navarra übergebe, das sich, so wie ihr, dieses besondern Vertrauens, dieser ehrenvollen Auszeichnung dieses ungewöhnlichen Zeugnisses, das euern Ruhm und euern Namen

Übrigens sind die Kriegskassen im fortwährenden Banquerotte, und die Zahlungen der Truppen in solchem Rückstande, daß laut öffentlichen Blättern im Rathe der Nation (in den Cortez) öfters von allen Partheien eingestanden wurde, daß wegen Mangel an Sold ein großer Theil der Offiziere sich genöthiget sah, die Uniformstücke zu verkaufen, ja, weil sie sonst nichts zu essen gehabt.

Italien. Die auf den Standarten der römischen Legionen unbesiegbaren Adler haben diese Halbinsel verlassen und sind nach Frankreich ausgewandert. Napoleon führte Kanonen hinter den italienischen Regimentern auf.

---

verewigen und ein unvergängliches Denkmal meiner unerschöpflichen Freigebigkeit und meiner väterlichen Liebe seyn wird, stets würdig gemacht hat. Wenn ihr bisher stets Wunder der Tapferkeit ohne einen andern Antrieb als die Liebe zum Ruhme und die Gerechtigkeit meiner heiligen Sache verrichtet habt, was werdet ihr erst in Zukunft thun? Welches Heer, so zahlreich und kriegsgeübt es auch immer seyn möge, wird euern kriegerischen Muth und eure religiöse Begeisterung zu unterdrücken vermögen beim Anblicke dieses heiligen Bildes, dessen Vertheidigung den Dienst Gottes, den meinigen, den Ruhm meiner Waffen, eure Ehre und euren Ruf umfaßt. Ich schmeichle mir, daß mit Hülfe dieser mächtigen und thätigen Verbündeten eure hochherzigen Anstrengungen mich auf den Thron des heiligen Ferdinand zu setzen, mit Erfolg gekrönt seyn werden, und daß ihr die Welt, die euch bewundert, zum Zeugen neuer Züge des Heldenmuthes, der Treue, der Beharrlichkeit und des Erfolges des großen Unternehmens machen werdet, das ihr mit Hochherzigkeit und Begeisterung, mit Hingebung und ruhmwürdigen Eifer begonnen und fortgeführt. Hauptquartier zu Estella, am 27. August 1835. (Unterz.) Carlos.“ Die Einsegnung der oberfeldherrlichen Fahne geschah in der Kirche des heiligen Johannes zu Estella, in Gegenwart einer Abtheilung des Lancier-Regimentes von Navarra, und einer andern der verschiedenen Corps. Die Fahne wurde vor dem Hochaltare aufgepflanzt; der König war von seinen getreuen Dienern, dem Grafen Villemur, interimistischen Kriegs-Minister, Don Carlos Cruz-Mayor, Gonzalez Moreno, mehreren Generalen und dem Generalstabe seines Heeres umgeben. Die Fahne wurde von dem hochwürdigen D. J. Echevarria, General-Vicar der Armee, eingesegnet, und dann dem Obersten der Lanciers von Navarra übergeben, dessen Obhut Se. Majestät sie anvertraute. — In der früheren portugiesischen Armee wurde der heilige Jakob als Patron in den Regimentslisten aufgeführet, und er avanzirte bis zum Hauptmanne.

Beide Sicilien erhielten dem königl. Dekrete vom 21. Juli 1833 zu Folge einen neuen Kriegs- und Feldetat, eine Reorganisation der Militärbehörden, des Generalstabes, der Militärgesetze und der Nationalgarde. — Die Armee des vereinigten Königreiches zählte zusammen im Frieden 50,000, im Kriege 90,000 M. — Nach dem Staatskalender von 1837 beträgt der effective Stand der neapolitanischen Armee nicht über 32,000 Mann (die Kosten $7\frac{3}{10}$ Million. Dukati à 2 fl.). — In Sicilien gibt es kein nationales Heer, der Regierung war es nicht gelungen, daselbst die Conscription (so wenig als das Tabakmonopol) einzuführen. Nur zwei Infanterie-Regimenter werden durch Pressung und Werbung einigermaßen ergänzet. Man kann sich denken, was das für Leute sind. Besser Schwein seyn als Soldat ist ein sicilianisches Sprichwort! — Die Dienstpflicht ist 10 J., 5 in aktiven Dienste, 5 in der Reserve. Von 140 Menschen ist etwa 1 Soldat. — Diese Reserve, die auch den Namen Nationalgarde führet, kann bis auf 150,000 Mann gebracht werden. — Nebstbei besteht in Neapel eine Gensdarmerie von 7800 Mann, und in Sicilien noch 27 Kompagnien, Compagni d' armi genannt, jede zu 12 Mann für die innere Sicherheit ꝛc. ꝛc.

Sardinien hat eine Landmacht auf den Friedensfuß von . . . . . 35,000 Mann
auf den Kriegsfuß von . . . . . 70,000 „

Die Ergänzung der Armee geschieht in den Bestandtheilen des Königreiches auf dem festen Lande mittelst Aushebung durch Losung von 20—32 Jahren, auf der Insel Sardinien dagegen mittelst freiwilliger Werbung. Die Dauer der Dienstzeit ist 12 Jahre, von denen 8 in der Linie, und die übrigen in den s. g. Provinzialbataillonen (eine Art Reserve) zugebracht werden. In Folge dieser Eintheilung kann die Infanterie im Kriege auf 60,000 Mann Linientruppen und 40,000 Mann Provinzialmilizen gebracht werden. Das Verhältniß der Militärmacht zur Bevölkerung ist im Frieden wie 1 : 106 und im Kriege wie 1 : 42 *).

Kirchenstaat hat eine Armee von 17,000 Mann Fußvolk (darunter 2 Regimenter Schweizer) und 1500 Pferde. Mit der

*) Saggio statistico di conte Seristori pag. 51.

obersten Leitung der Kriegsangelegenheiten ist immer ein Prälat beauftragt.

St. Marino unterhält ein stehendes Heer von 7 Offizieren und 24 Mann und das Aufgebot für den Fall eines Krieges kann 800 bis 900 Mann zusammenbringen.

Lucca's stehende Truppe zählet 750 Mann, und dann hat es noch eine Stadtwache von 2000 Mann, wovon 1200 in zwei Bataillonen getheilt sich in Lucca selbst befinden; also hier von 56 Einwohnern 1 bei der bewaffneten Macht ist.

Parma hat eine Landmacht von 1320 Mann.

Toscana „ „ „ „ 5500 „ (= 1 : 245 E.)

Modena „ „ „ „ 1790 „

In Modena wird das Heer durch Werbung ergänzet, nebst dem Handgelde für den Geworbenen soll der Familie, welcher er angehört, auch eine einmalige Befreiung von der Personalsteuer zugestanden seyn.

Schweiz. Dieser Bundesstaat hatte in Folge des Bundesvertrages ddo. 7. August 1815 und des Tagsatzungs-Beschlusses ddo. 5. August 1816 eine Bundesarmee von 67,156 Mann, wovon 33,578 Mann oder die Hälfte Reserve seyn soll.

Die einzelnen Kantone, von denen in Friedenszeiten nur Bern und Genf einiges stehendes Militär unterhalten, stellen hiezu folgende Contingente:

	Mann		Mann
Schwitz	602	Schaffhausen	466
Uri	236	Appenzell	972
Unterwalden	382	Waadtland	3,964
Luzern	1,734	Aargau	2,410
Zürch	3,700	Turgau	1,520
Zug	250	Tessino	1,804
Glarus	482	Graubündten	1,600
Bern	5,824	St. Gallen	2,630
Freyburg	1,240	Wallis	1,280
Solothurn	904	Genf	880
Basel	918	Neuenburg	960

Summe 33,578 Mann oder 1 Soldat auf 62 Einw.

Jeder waffenfähige Mann ist in der Schweiz verpflichtet, das Vaterland als Soldat zu schützen. Die schweizerische Armee theilt sich in den ersten Bundesauszug, in den zweiten Bundesauszug, oder die Bundesreserve, und in die Landwehr. Der erste Auszug besteht aus der streitbarsten Mannschaft (von 20 — 25 Jahren) und rückt zuerst ins Feld. Die Reserve besteht aus der Mannschaft, welche die Auszugsdienstzeit bereits zurückgelegt hat (von 26 — 30 Jahren), und beide Atheilungen sind gleichförmig für die ganze Eidgenossenschaft organisirt und ausgerüstet. Aus der übrigen waffenfähigen Mannschaft würde dann für den äußersten Nothfall die Landwehre gebildet, deren Ausrüstung jedem einzelnen Kantone obliegt.

Da aber die Contingente der Kantone an Mannschaft und Geld für das eidgenössische Militärwesen jeweils auf 20 Jahre von der Tagsatzung festgesetzt werden, so hatte die letzte Tagsatzung mit Beschlüssen vom 14. und 16. Juli und 20. August 1838 für die nächsten 20 Jahre geltend vom 1. Jänner 1839 an, die auf der unten folgenden Übersicht angegebenen Skalen vorgeschrieben. Die neue Mannschaftsskala beträgt 3 Mann von 100 Schweizerseelen ohne Ausländer; die frühere Bestimmung verlangte 4 pCt., das frühere Contigent betrug 76,116, das jetzige aber 64,019 Mann. Die Geldskala wird auf folgende Art berechnet: die einheimische Bevölkerung jedes Kantons ist die Grundlage eines fingirten Contingentes von 2 Mann auf 100 Seelen; ein Tariff, worin die Kantone nach ihren Geldkräften in acht Klassen getheilt sind, bestimmt nun die Summe; welche jeder Kanton für jeden Mann des auf obige Weise ausgemittelten Contingentes zu zahlen hat.

Die 1. Klasse à	5 Fr.	pr.	Mann	bilden:		Uri, Schwitz, Unterwalden und Innerrhoden.
„ 2.	„	„	7½	„	„	Zug, Graubündten, Wallis.
„ 3.	„	„	10	„	„	Bern für den Jura, Glarus, Tessino.
„ 4.	„	„	12½	„	„	Basellandschaft.
„ 5.	„	„	15	„	„	Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Außerrhoden.
„ 6.	„	„	20	„	„	Zürch, Bern für den teutschen Kanton, Aargau, Waadt und Neuenburg.
„ 7.	„	„	25	„	„	Genf.
„ 8.	„	„	30	„	„	Baselstadt.

Das frühere Geldcontingent war 539,275 Francs, das neue ist 707,740 Francs, also eine Vermehrung von einem Drittel seit 20 Jahren, was mit der Zunahme von Volkszahl und Wohlstand übereinstimmen dürfte.

Unabhängig von den Geldbeiträgen besteht der eidgenössische Kriegsfond, in welchen außer seinen Kapitalien auch die eidgenössischen Zölle fließen, und der nach dem Reglement von 1836 bis auf 4,277,000 Francs gebracht werden soll. Ende 1837 betrug er schon 3,945,678 Francs, die Zeit ist also nicht mehr fern, wo der eidgenossische Zoll fallen, oder zu andern Zwecken verfügbar werden wird. Auch die einzelnen Kantone verwenden selbst wenigstens 1½ Mill. Francs für ihr Militärwesen, und endlich bestreitet noch der militärpflichtige Bürger manche Kosten, der Scharfschütz stellet Montur und Armatur, der Cavallerist sein Pferd.

Kantone.	Einheimische Kantonsbürger	Contingents-Mannschaft	Beitrags-Klasse	Beitrag in Schw. Francs
Zürch	217,219	6,756	6.	92,640
Bern	386,381	12,081	6. u. 3.	148,530
Luzern	120,512	3,717	5.	37,350
Uri	12,948	405	1.	7,350
Schwitz	39,326	1,214	1.	4,065
Unterwalden: Obwalden	11,857	371	1.	2,255
Unterwalden: Nidwalden	9,804	306		
Glarus	28,217	871	3.	5,870
Zug	14,193	456	2.	2,295
Freiburg	83,234	2,677	5.	27,345
Solothurn	59,214	1,875	5.	18,960
Baselstadt	10,611	573	8.	24,855
Baselland	35,990	1,198	4.	
Schaffhausen	29,462	939	5.	9,780
Appenzell: Innerrhoden	9,671	293	1.	
Appenzell: Außerrhoden	38,701	1,218	5.	13,310
Graubündten	79,601	2,477	2.	12,675
St. Gallen	144,349	4,665	5.	47,655
Aargau	174,992	5,429	6.	73,100
Thurgau	78,160	2,479	5.	25,230

Kantone.	Einheimische Kantonsbürger	Contingents-Mannschaft	Beitrags-Klasse	Beitrag in Schw. Francs
Tessino . . .	110,445	3,322	3.	22,780
Waadt . . .	164,686	5,389	6.	73,440
Wallis . . .	73,673	2,241	2.	11,490
Neuenburg . .	40,868	1,662	6.	23,440
Genf	38,156	1,405	7.	29,325
	2,012,580	64,019		707,740

Die Bestimmungen, daß verhältnißmäßig die Infanterie vermindert werden soll, und daß statt zwei Auszugsklassen (Aufgebote) nur Eine bestehen soll, sind ebenfalls Gesetz geworden. —

Wir sehen also, daß die neutrale Schweiz, falls sie angegriffen würde, eine verhältnißmäßig sehr starke Armee zu ihrer Vertheidigung aufstellen kann, und wenn die jetzigen Schweizer einig sind, und nur den zehnten Theil des Heldensinnes ihrer Väter von Granson, Sempach, Morgarten und Murten bewahren, so können sie eben so wenig unterjocht werden, als die Vasken oder die Hochländer Schottlands. Seit Jahrhunderten dienten ganze Regimenter junger Schweizer den französischen und italienischen Königen und Fürsten, und in Paris besiegelten in den Jahren 1792 und 1830 die Schweizergarden mit ihrem Blute die gekaufte Treue *).

*) Von Ludwig XI. (1465) bis zu Ludwig XIV. (1643—1715) lieferte die Schweiz den Franzosen 1,110,798 Mann, und dafür zahlte Frankreich 1,146,868,623 Francs. Daher sagte der französische Minister Louvois: Mit den an die gemietheten Schweizer bezahlten Thalern will ich die Kunststraße von Paris bis Basel pflastern". Ihm antwortete ein französischer General: „Und mit dem vergossenen Schweizerblute will ich einen schiffbaren Canal von Paris bis Basel füllen".

Seit der Juliusrevolution (1830) dürfen keine Schweizer mehr als Garden in des Königs Dienste treten, dafür bestehen noch Schweizerregimenter in Italien insbesondere im Königreiche beider Sizilien und im Kirchenstaate.

Mehrere Schweizerkantone haben dieses unpatriotische demoralisirende Vermiethen ihrer Söhne an das Ausland abgestellt, da bei dem jetzigen Garnisonsdienste in Italien wohl Wüstlinge aber keine Helden oder erfahrne Krieger erzogen würden.

Oesterreich ist — durch seine Lage in der Mitte Europas, und den Umstand, daß seine Völker, seine Interessen und seine Politik nach allen Weltgegenden mit allen Nachbarstaaten in einander fließen, — mehr als jeder andere Staat in der Nothwendigkeit, seine schon so oft und von drei verschiedenen Seiten angegriffene Integrität durch eine imposante Streitmacht aufrecht zu erhalten.

Es können im Nothfalle 700,000 Österreicher zur Vertheidigung des Kaiserthums aufgebothen werden, überhaupt aber zählet die Armee auf dem Kriegsfuße 395,000 Mann, mit 239 Generalen, 10,000 Stabs- und Oberoffizieren, 31,200 Unteroffizieren, 1590 Beamten und 70,000 Pferde (J. 1835).

In Friedenszeiten wird sie auf 270,000 Mann Infanterie
38,000 „ Cavallerie
16,000 „ Artillerie ꝛc. ꝛc.
geschätzt, jedoch ein großer Theil durch Beurlaubung zur Ersparung der Kosten nach Hause geschickt.

Die Infanterie besteht aus 59 Linienregimentern, 17 Gränzregimentern, 1 Tirolerjägerregiment, 12 Jägerbataillons, 20 Grenadierbataillons, 5 Garnisonsbataillons.

Die Cavallerie besteht aus 4 Uhlanen-, 6 Dragoner-, 7 Chevauxlegers-, 8 Cüraſſier- und 12 Husaren-Regimentern.

Die Artillerie hat in 5 Linienregimentern 1,500 Kanonen zu bedienen, und dann noch eine besondere Garnisons-Artillerie in 14 Distrikten für 26 befestigte Plätze*).

---

*) Diese Festungslinien wurden, so wie sich das Bedürfniß nach denselben in den ehemaligen Kriegen gegen die Türkei, Frankreich und Preußen zeigte, nachher erbauet, wir haben daher nur an 3 Seiten der Monarchie Befestigungslinien, nämlich nördlich Theresienstadt, Prag, Josephstadt, Königgrätz, Ollmütz, westlich Kufstein, Peschiera, Mantua, Legnano, Palmanova, Osopo, Venedig, südlich Zara, Ragusa, Cattaro, Carlsstadt, Altgradiska, Brod, Peterwardein, Temeswar, Karlsburg, Comorn und Munkatsch. In der neueren Zeit werden nach einem neuen vom Erzherzoge Maximilian erfundenen Plane Linz, Brixen und Verona (also ebenfalls westlich) mit einzelnen den Ort wie mit befestigten Lagern umgebenden Thürmen befestiget. — Gegen Osten, wohin Österreich in der Vergangenheit nie einen Krieg hatte, sind die Festungswerke im Plane. Außerdem hat es das Besatzungsrecht in Piacenza, Ferrara, Commachio und mit Preußen zugleich in Mainz.

Endlich haben wir auch eine kleine Donau-Flottille, deren Kanonenschiffe Tschaiken genannt werden, ein Tschaikisten-Bataillon am Ende der slavonischen Militärgränze in der Nähe von Belgrad.

Zur stehenden Armee liefert das Erzherzogthum Österreich 4, Inneröſterreich und Illirien 5, Tyrol 1, Böhmen 8, Mähren 5, Gallizien 13, Italien 8 Infanterie-Regimenter, die Cavallerie-Regimenter dieser Länder haben keine bestimmte Territorialabgränzung. Ungarn gibt 12 Infanterie- und 11 Husarenregimenter, zusammen 64,000 Mann; Siebenbürgen 3 Infanterie- und 1 Husaren-Linien-Regiment, 4 Gränzinfanterie- und 1 Szekler-Gränz-Husaren-Regiment; die ungarische Militärgränze gibt 13 Infanterie-Regimenter und das Tschaikistenbataillon. Ein Regiment hat in Kriegszeiten 3 — 4000 Mann; und es lohnet sich der Mühe, wenn man diesen Kriegsdienst der verschiedenen Länder mit ihrer Bevölkerung vergleichet, und die übrigen Bedingungen in Erwägung ziehet, unter denen er statt findet.

Bei der Ergänzung der Armee hält Österreich wie bei seiner gesammten Staatsverwaltung das Provinzialsystem aufrecht.

In den italienischen Ländern ist allgemeine Militärpflicht nach dem Lose für die Altersklassen von 20—25 Jahren, die Dienstzeit ist 8 Jahre. Die Adelichen können, wenn sie das Loos trifft, als Cadetten eintreten. — Dalmatien hat, um ihm aus seiner früheren Verwahrlosung aufzuhelfen, bis jetzt an Österreich noch kein Militär gegeben, ungeachtet es einen schönen hohen und starken Menschenschlag hat. In Zukunft sollen daraus die Hälfte des Matrosencorps, ½ des Marine-Infanterie-Bataillons und zwei Jägerbataillons genommen werden mit 14jähriger Dienstzeit.

In den teutschen und slavischen Ländern sind nur die Unadelichen nach den 11 Altersklassen von 19 bis 29 Jahren militärpflichtig; die Dienstzeit ist 14 Jahre. Die zu stellende Mannschaft wird nicht durch das Loos bestimmt, sondern von Militäroffizieren unter den Dienstpflichtigen ausgesucht (rekrutiret). Zu diesem Behufe ist jedem Regimente eine bestimmte Seelenzahl von circa 300,000 Seelen als s. g. Werbbezirk zugewiesen. — In den teutsch-slavischen Ländern ist aber die Militärpflicht länger als 14 Jahre, denn nach und neben dem Liniendienste, ist in denselben das Institut der Landwehr zu den 35 Regimentern mit 2 Bataillons und mehr als 50,000 Mann, wovon das 1. Bataillon aus den jüngern Männern bestehend, auf dem Kriegsfuße vor dem Feind ausrücken muß, das 2. zum Garni-

sonsdienste bestimmt ist. In die Landwehr müssen alle Militärpflichtigen auch die Verheiratheten treten, welche zum Liniendienste nicht vollkommen tauglich sind, oder denselben bereits gemacht haben; die ersteren werden mit 45, die letztern mit 40 Jahren aus der Landwehrliste entlassen. Kein Landwehrmann kann ohne Regimentsbewilligung heirathen, und überhaupt enthebt eine noch so zahlreiche Familie nicht von der Militärpflicht weder in der Linie noch in der Landwehr; nur Adel, Geistliche, Staatsbeamte, Doctoren der Rechte und der Medizin, und mit Hubenbesitz angesessene Bauersleute, nicht aber auch Gewerbs-Inhaber sind frei.

Tirol allein macht Kraft alter Privilegien eine Ausnahme, indem es ein dem italienischen gleiches Militärsystem hat, und nur ein Jägerregiment, welches zugleich in Lande bleibt, stellet.

In den ungarischen Ländern werden die systemisirten Regimenter über königliche Proposition von den Comitaten durch Werbungen und Aushebungen aus den Reihen der Unadelichen ergänzet, und die Ausgehoben (von den adelichen Gutsbesitzern Gestellten) müssen lebenslang dienen; außerordentliche Stellungen werden auf dem Reichstage verhandelt, und dann manchesmal eine kürzere Dienstzeit z. B. 10 Jahre bei den 28,000 Mann vom J. 1830 festgesetzt. Der Adel Ungarns dienet nur freiwillig, außer in außerordentlichen Zeitläufen, in denen der König das Aufgeboth ergehen läßt, wo ihm dann die s. g. Insurrektionspflicht obliegt. Der Adel Ungarns und die demselben gleichgehaltene hohe grundbesitzende Geistlichkeit insurgirte bei dem Erbfolgekriege unter Kaiserin Maria Theresia; dann im J. 1797, 1800, und 1809 (natürlich haben die übrigen Stände auch damals wie sonst, immer mitgefochten und gezahlt), der hohe Adel, dessen Güter mindestens 50 Mann zur Portalmiliz zu stellen hatten, führet seine eigenen Fähnleins (Banderia genannt)*), der übrige Adel ficht unter der Fahne des Comitates, das ganze Insurrektions-Corps, was aber nur zum Theile aus adelichen Personen besteht, machte 17 bis 20,000 Mann Infanterie und 15 bis 18,000 Reiter. — Eben so ist die Militärverfassung Siebenbürgens, nur daß die Siebenbürgischen Truppen der 4 Linienregimenter bisher alle lebenslang dienten.

In der Militärgränze sehen wir ein Institut, davon außer Rußland und Schweden kein Staat etwas ähnliches aufzuweisen hat. Der ganze südliche Streifen Landes in der Größe des päpstlichen

*) Ein ganzes Banderium soll 400 Mann zählen, das königliche 1000.

Staates ist in ein ewiges Lager verwandelt, und manchmal stehet der zehnte Theil seiner Bewohner mit geladenem Gewehre auf den Gränzposten, um uns vor Raub und Mord, vor Pest, Desertion und Schleichhandel zu bewahren. Der Kaiser ist Obereigenthümer des ganzen Landes, das in Feldwirthschaften zerstücket ist, welche als Militärlehen einer Soldatenfamilie zugetheilt werden. Auf einer solchen Wirthschaft leben nun der Erwerber mit allen seinen ledigen und verheiratheten Kindern und Kindeskindern, so lange sie davon Unterhalt finden, in der Comunion, so heißt die Wirthschaft, beisammen, die Stamm- oder Hausgründe dürfen darum auch nicht zertheilt oder veräußert werden, und sind nur allein für Ackersoldaten, mit Ausschluß von allen s. g. Civilpersonen oder Gewerbsleuten bestimmt, selbst die Offiziere, katholischen Geistlichen und Beamten können höchstens 1 — 3 Joch Grundstücke besitzen. — Gleichsam als Civiloasen in diesem großen Gränzlager und zur Aufnahme der gewerblichen Stände und der Verwaltungsbehörden bestimmt sind 12 Städte, s. g. Comunitäten, deren Bewohner von durchschnittlich 5000 Seelen — wie wir unter Civiladministration leben, und mit dem Gränzdienste nichts zu thun haben. — Dagegen ist die ganze übrige männliche Bevölkerung der Gränze vom eintretenden 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum Felddienste, dann bis zum vollendeten 60. Jahre zum Hausdienste, also 43 Jahre zum Dienste der Waffen verpflichtet.

Die Feld- wie die Hausdiensttauglichen werden nach Maßgabe der Größe und des Umfanges der Wirthschaft ihrer Stammhäuser, dann der Zahl der übrigen im Hause vorhandenen arbeitsamen Personen als von der Wirthschaft entbehrlich oder unentbehrlich conscribirt. Die Unentbehrlichen sollen ohne Noth nicht enrolirt werden. Diese Noth tritt aber in Siebenbürgen, wo die Volksmenge so schwach ist *), öfters ein, so daß selbst die Hausväter enrolirt werden. Nur soll nach Verordnung ddo. 23. April 1770 jedes Gränzhaus des Szeklerhusarenregimentes rücksichtlich der Lasten nicht mehr als einen Husaren stellen.

Die wichtigste Verrichtung der Gränzsoldaten im Frieden ist die Bewachung des Kordons. Ununterbrochen halten, Offiziere mitgerechnet, wenigstens 4179 Mann die 260 teutsche Meilen lange Linie der Gränze als lebendige Mauer Tag und Nacht besetzt. Auf dem gan-

*) Vergl. I. Band. Seite 340.

zen Zuge stehen theils gemauerte, theils hölzerne Wachhäuser, blokhausmäßig gebaut, und so nahe, daß Signalschüsse die Verbindung erhalten können. Stets gehen Patrouillen auf und ab, manchmahl aber stehen diese Häuser auf spitzen, nur mit Gefahr zugänglichen Felsen, mitten in dem Gränzstrome. Nach der Größe der Gefahr geht die Besatzung des Kordons in die zweite Periode mit 6789 Köpfen, oder in die dritte mit 10,016 Mann über. — Da die Gränzbevölkerung in der Karlstädter-, Warasdiner- und insbesondere in der siebenbürgischen Gränze ganze Tagreisen entfernt von der Gränze wohnet, so wird die ungarische Gränzwache alle acht, die siebenbürgische alle 14 Tage abgelöset. Der Gränzer verwendet schon bei der ersten Periode in der Regel 50 Tage zum Kordonsdienste, bei 49 Tage zum innern oder Hausdienste, und zur Erlernung und Waffenübung 48 Tage, also in Summa an fünf Monate im Jahre.

In der ganzen Gränze dienet im Durchschnitte nicht ganz der zehnte Mann (in der siebenbürgischen der siebente, in der Banalgr. der achte, Banatgr. der 17te) und von sämmtlichen Einwohnern nach Abschlag der Comunitäten nicht ganz der 20ste Kopf; oder fünf Percent der Bevölkerung.

Die österreichische Militärgränze stellet 47,000—88,000, ja selbst im Nothfalle 100,000 Mann Soldaten, und diese Provinz allein könnte sich also mit den Niederlanden, Schweden, Portugall, Bayern ꝛc. ꝛc. messen. — Sie liefert 17 Regimenter, während die fast gleich bevölkerte Steyermark nur drei, Tirol nur ein Regiment stellet, aber Künste, Gewerbe, Wissenschaften, alle edleren Gaben der Civilisation und des Fortschrittes müssen einen Boden meiden, auf dem kein anderer Ton vernehmbar ist, als das Commandowort der Korporale; darum sind auch solche Einrichtungen gegen civilisirte Völker eine Unmöglichkeit, und nur gegen wilde eine Nothwendigkeit. (Rußland zieht es aber dennoch vor, den Kaukasus zu erobern, statt einen Militär-Cordon am Terek zu ziehen). — Die Comunitäten liefern bloß freiwillige Contingente, haben aber die Selbstvertheidigungspflicht, die Last der Einquartirungen, Lieferungen ꝛc. ꝛc.

Die Militärgränz-Einrichtung beginnt mit dem s. g. Zenger-Kapitanat im J. 1411, dehnte sich im J. 1500 auf Dalmatien und Kroatien aus, wurde nach dem Frieden von Waitzen auf die Bitte der kroatischen Stände beibehalten, und mit der Zeit ein erbliches Kriegsamt, das aber nicht den Ungarn gehörte, sondern dem Erzher-

zog Karl von Inneröſterreich mit ſeinen teutſchen Truppen und den ſerbiſchen und bosniſchen Überläufern (Uskoken) unter dem Namen des immerwährenden ewigen Generalates der kroatiſchen und windiſchen Gränze überlaſſen wurde. Das teutſche Reich zahlte jährlich 114,000 Gulden, die inneröſterreichiſchen Stände (Steyer, Kärnthen und Krain) jährlich 750,000 Gulden, ſelbſt der Papſt hat ſich zu einem Beitrage verpflichtet, und nach Schwartners Angabe hat das teutſche Reich im Ganzen nach und nach zur Vertheidigung Ungarns gegen die Türken 214 Mill. Gulden — ohne das in ſo vielen Schlachten vergoſſene, unberechenbare und unſchätzbare Blut ſeiner Mitbürger — gezahlet. Die erſte von Ungarn verwaltete Gränze war 1704 die Banalgränze, und 1687 jene an der Sau, Theiß und Maros, worauf ſtatt der letzteren im J. 1754 die Banater, und im J. 1763 die Tſchaikiſtengränze entſtanden. Die Siebenbürgiſche wurde ſchon in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ausgebildet.

Von den 10,800 Offizieren der öſterreichiſchen Armee ſollen im J. 1837 4224 Adeliche geweſen ſeyn, und zwar die geſammte Generalität ohne Ausnahme; von dem Generalſtabe, dem Genie-Corps und

der Artillerie	von	1700	Offizieren	340 Adeliche.
den Gränzregimentern . .	»	1000	»	226 »
» Linien-Inf.-Rgmt. .	»	5800	»	2065 »
der Cavallerie	»	1700	»	1193 »

In der ganzen Armee waren nur 200 inländiſche Orden vertheilt, und davon 173 an die Generalität, dagegen 967 ausländiſche, und davon 510 an die Generalität.

Zur militäriſchen Ausbildung hat Öſterreich zwei große Akademien, in Wien mit mehr als 200 Zöglingen und 110,000 Gulden Aufwand, und Wiener-Neuſtadt mit 500 Zöglingen und 250,000 Gulden Aufwand zur Bildung künftiger Offiziere, und eine dritte in Ungarn im Entſtehen; dann eine Mineur-, eine Sappeur-, eine Pontoniers-, eine Bombardiercorps-Cadettenſchule, ferners mehr als 40 Regiments-Erziehungshäuſer zur Bildung von Unteroffiziers für Soldatenkinder und Waiſen, nebſt dem Unterrichte, den der ſubalterne Offizier bis zum gemeinen Manne beim Regimente ſelbſt empfängt.

Teutſcher Bund. Die Kriegsverfaſſ. des Bundes der teutſchen Regierungen wurde im J. 1822 beſchloſſen. Der teutſche Bund hat ſchon bei ſeiner Gründung gegen das übrige Europa, wie ſolches

auch aus seiner föderativen Verfassung und seiner Lage in der Mitte des Welttheils nothwendig folget, eine völlig neutrale Stellung eingenommen; er kann nie einen Offensivkrieg führen; zu seiner Vertheidigung aber stellet er (mit ein Procent der Bevölkerung) ein Heer von mindestens 300,000 Mann auf, und zwar:

Linieninfanterie	222,119	Mann.
Jäger	11,694	»
Reiterei (ein Drittel schwere)	43,090	»
Artillerie	21,717	»
Pontoniers	3,017	»

auf 1000 Mann sind zwei Kanonen mit der erforderlichen Mannschaft veranschlagt.

Das ganze Heer wurde in zehn Corps oder Heerhaufen vertheilet, von denen die drei ersteren ganz aus Österreichern mit . . . . . 94,822 Mann.
die drei folgenden aus Preußen mit . . . . 79,234 »
das siebente ganz aus Bayern » . . . . 35,600 »
das achte unter der Führung Würtembergs (König) von Würtemberg mit 13,955
von Baaden . . . . . » 10,000
» Hessen-Darmstadt . . » 6,195
» Hessen-Homburg . . . » 200
» beiden Hohenzollern . . » 501
» Frankfurt . . . . . » 479
» Lichtenstein . . . . » 55
Zusammen aus . . . 31,385 »

Das neunte unter der Führung Sachsens (König)
von königlichen Sachsen . . » 12,000
» vier sächsischen Herzogen » 3,498
» drei Anhalten . . . . » 1,224
» Kurhessen . . . . . » 5,679
» Luxemburg . . . . . » 2,556
» Nassau . . . . . » 3,028
» Sachsen-Weimar . . » 2,010
» zwei Schwarzburg . . » 990
» zwei Reuß . . . . » 745
Zusammen aus . . . 31,730 Mann.

Das zehnte unter der Führung Hannovers (König) von Hannover mit 13,054
von Holstein . . . . . „ 3,600
„ Braunschweig . . . . . „ 2,096
„ beide Mecklenburg . . „ 4,298
„ Oldenburg . . . . . „ 2,178
„ Waldek . . . . . „ 519
„ beide Lippe . . . . . „ 931
„ drei Hanseſtädte . . . „ 2,180

Zuſammen aus . . . 28,866 Mann

beſtehen ſollte.

Im J. 1830 wurden von der Bundesverſammlung an dieſer Kriegsmatrikel nachſtehende Abänderungen und näheren Beſtimmungen angenommen.

Das achte Armeecorps ſoll nun aus k. würtembergiſchen, badiſchen und heſſendarmſtädtiſchen Truppen beſtehen, wovon

Infanterie 23,369
Cavallerie 4,308
Artillerie und Pioniers 2,473

Zuſammen aus . . 30,150 Mann.

Das neunte Armee-Corps ſoll aus k. ſächſiſchen, kurheſſiſchen und naſſauiſchen Truppen gebildet werden:

Infanterie 17,425
Cavallerie 2,525
Artillerie und Pioniers 1,768

Zuſammen aus . . . 21,718 Mann.

Hiezu gibt noch zur Beſatzung der Feſtung Luxemburg das Großherzogthum Luxemburg

Infanterie 1981
Cavallerie 365
Artillerie und Pioniers 210

Zuſammen . . . 2556 Mann.

Das zehnte Armee-Corps wird nun aus hannoveraniſchen, holſteiniſchen, mecklenburgiſchen, oldenburgiſchen und hanſeeſtädtiſchen Truppen zuſammengeſetzt, und zwar:

Infanterie 22,217
Cavallerie 3,572
Artillerie und Pioniers 2,294

Zuſammen . . . 28,038 Mann.

Endlich sollte zur Ergänzung der Besatzung der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn eine Reserve-Infanterie-Division gebildet werden mit 11,366 Mann, wozu ihre Contingente stellen: Das Großherzogthum und drei Herzogthümer Sachsen, die beiden Anhalt, beiden Schwarzburg, beiden Hohenzollern, beiden Reuß, beiden Lippe, Waldek, Hessenhomburg, Lichtenstein und Frankfurt. Diesen Bestimmungen zu Folge enthält das Bundesheer sammt der Reserve-Infanterie-Division 303,484 Mann.

Nach dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 müssen alle selbst die kleinsten teutschen Staaten mindestens ihr Bundescontingent stets auf den Beinen halten, damit Teutschland für den Fall eines Krieges nicht durch eine uneingeübte Armee bloßgestellt sey.

Der teutsche Bund hat drei Bundesfestungen, sämmtlich in Westen gegen Frankreich gelegen: Landau von Bayern, Mainz von Österreich und Preußen gemeinschaftlich, und Luxemburg von Preußen besetzt *). Einst waren auch Hüningen, Rastadt, Ehrenbreitstein 2c. sämmtlich am Rheine gelegen, teutsche Festungen, während gegen Osten sich in der frühern Zeit kein Bedürfniß nach Befestigungen zeigte, so daß der Bund noch jetzt daselbst keine schützenden Wälle und militärischen Centralpunkte besitzet.

Die Ausrüstung, Equipirung, der Sold, die Remonten besorgen die einzelnen Staaten, welche die Contingente zu stellen haben. Der Oberfeldherr so wie der Generallieutenant des Bundesheeres werden vom Bunde unmittelbar erwählet. Preußen hatte in letzter Zeit den Antrag gemacht, das Bundesheer zu spalten, und das nördliche unter preußischen, das südliche unter österreichischen Oberbefehl unabhängig zu stellen. Zum Glücke für den letzten Rest der Einheit Teutschlands kam dieser Plan nicht zu Stande.

Wir gehen nun über auf die Kriegsmacht der einzelnen teutschen Staaten, und werden sehen, daß sich dieselben auf Haltung ihres Bundes-Contingentes beschränken, denn selbst Bayern beurlaubt im Frieden fast die Hälfte seiner hier angegebenen Armee.

	Mann.
Bayern hat in 16 Infanterie-, in acht Cavallerie-Regimentern 2c. über	56,000
Würtemberg im Frieden 4906 Mann, im Kriege .	16,824

*) Bayern für sich allein stellet auch die Festung Germersheim am Rheine, nahe an Landau wieder her, während es im Innern seines Landes die Festung Forchheim auflöst.

	Mann.
Hohenzollern-Hechingen bloß das Bundescontingent zur Reserve	145
Hohenzollern-Sigmaringen bloß das Bundescontingent zur Reserve	356
Lichtenstein bloß das Bundescontingent zur Reserve .	55
Baaden 10 Bat. Infant. 8000 Mann, und 3 Regiment. Cavallerie à 1500 Mann	10,412
Sachsen (Königr.) Inf. 7000, Cav. 2000, Art. 1000 ꝛc. zum Theile beurlaubt.	12,193
Sachsen (Großh.) 1 Reg. Inf. u. 1 Corps Husaren das Bundes-Reservecontingent mit	2010
Sachsen-Coburg-Gotha „ „	1116
Sachsen-Mein. Hildb. Saalfeld „ „	1150
Sachsen-Altenburg „ „	982
Reuß-Greitz „ „	223
Reuß-Schleitz „ „	522
Anhalt-Dessau „ „	529
Anhalt-Bernburg „ „	370
Anhalt-Cöthen „ „	325
Schwarzburg-Rudolstadt „ „	539
Schwarzburg-Sondershausen „ „	451
Churhessen „ „ (3 Inf. Regmt., 2 Cavall. Regmt., Garde, Schützen, Artillerie, Pioniers ꝛc.)	5670
Hessen-Darmstadt im Friedensfuß das Bundescontingent, im Kriege . . . . . (4 Infant. Regmt., 1 Chevauxleg. Reg., Generalstab, Sappeur ꝛc.)	9469
Hessen-Homburg das Bundescontingent mit . .	200
Frankfurt „ „ . .	479
Nassau „ „ . .	3028
Waldek „ „ . .	519
Lippe-Detmold „ „ . .	691
Lippe-Schaumburg „ „ . .	240
Luxemburg „ „ . .	2556
Hannover (Inf. 16 Bat. 15,580 Mann, Cavall. 4 Regiment. 3340 M.	20,501
dann Artill. 1368 Mann, Ingenieurs, Stab ꝛc. .	2096

	Mann.
Braunschweig das Bundescontingent mit . . .	2096
Oldenburg „ „ . . .	2829
Holstein „ „ . . .	3600
Bremen „ „ . . .	485
Hamburg (davon 185 Cavallerie und 400 Mann Nachtwache und außerdem noch eine wohlorganisirte Bürgermiliz)	1585
Mecklenburg-Schwerin „ „ . . .	3580
Mecklenburg-Strelitz „ „ . . .	741

In den Verfassungsurkunden der meisten teutschen Staaten ist allgemeine Militärpflicht ohne Standesunterschied mit alleiniger Ausnahme der durch die teutsche Bundesakte selbst eximirten Standesherrn ausgesprochen; die Dienstzeit ist aber in denselben sehr ungleich. In Bayern dauert sie vom 19. bis zum vollendeten 30. Jahre, durch fünf Jahre in der activen Armee, und neben dieser besteht auch eine Reserve und Landwehr; in Hannover dauert die Waffenpflicht vom 19. bis zum 25. Jahre, und es bestehet noch eine erste und zweite Reserve; — in Kurhessen dienen die Waffenfähigen vom 20. bis 30. Jahre, durch vier Jahre in der aktiven Armee und ein Jahr in der Reserve, die aktive Dienstzeit kann auch aus wichtigen Gründen auf ein Jahr beschränkt werden, und ein Bruder von denjenigen, der im Militärdienste das Leben verloren, genießt Befreiung; — in Sachsen-Hildburghausen beginnt die Militärpflicht mit dem 20. Jahre, und zwar zwei Jahre für die aktive Armee, zwei für die Reserve und fünf für die Zwecke des inneren Landes; — in Oldenburg beginnt die Dienstpflicht nach dem 20. Jahre, und zwar sechs Jahre für die aktive Armee und sechs Jahre für die Reserve, bei dem Reservedienste wird die Mannschaft in der Regel nach $1\frac{1}{2}$ Jahren auf Urlaub entlassen; in Braunschweig ist die Militärdienstzeit im Jahre 1837 von fünf auf sieben Jahre verlängert worden, und fängt statt mit dem 20. mit dem 21. Jahre an; — von den Holsteinischen Ständen wurde schon im J. 1836 eine Proposition um Einführung allgemeiner Militärpflicht mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Preussen hat eine für seine Bevölkerung besonders große Militärmacht organisirt, es zählt nämlich:

Das stehende Heer . . . . . 159,000 Mann,

	Mann	Mann
obschon davon nur an Garden	17,908	
Linieninfanterie	104,712	
Cavallerie	19,132	
Artillerie	15,717	
Feldjäger ꝛc.	1,720	
also zusammen . . .	122,000	
im wirklichen Dienste stehen.		
Die Kriegsreserve und das erste Aufgeboth der Landwehr .		230,000
das zweite Aufgeboth der Landwehr		180,000
also die ganze Kriegsmacht Preußens. . .		569,000

Sein allgemein als sehr zweckmäßig anerkanntes Militärsystem beruht auf allgemeiner aber kurzer Dienstpflicht nach folgenden Grundsätzen: Jeder Preuße dienet v. 20.—25. Jahre im stehenden Heere, jedoch so, daß die Mannschaft nach dreijähriger Dienstzeit nach Hause entlassen wird, und daselbst die folgenden zwei Jahre nebst den übrigen nicht zum Dienste Gelangten die Reserve bilden. Studierende oder Freiwillige können schon nach einem Jahr beurlaubt werden. Vom 26. Jahre an dauert dann durch 12 Jahre der Landwehrdienst und zwar vom 26. bis 32. Jahre im ersten (mobilen) Aufgebothe, welches im Falle eines Krieges gleich dem stehenden Heere ins Feld rückt, dann vom 32. bis 38. Jahre im zweiten Aufgebothe, welches Garnisonsdienste zu leisten, und zur Ergänzung des ersten bestimmt ist. — Vom 38. bis zum 50. Jahre endlich gehöret der Mann dem Landsturm an, wo im Falle der äußersten Noth alles aufgebothen wird, was Waffen tragen, und zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung beitragen kann.

An Festungen hat Preußen im Westen Sarlouis, Jülich, dann Koblenz, Köln, Wesel am Rhein, Minden an der Weser, in der östlichen Hälfte Magdeburg, Wittenberg, Torgau an der Elbe, Spandau an der Havel, Stralsund an der Ostsee, Stettin, Küstrin, Glogau, Kosel an der Oder, dann noch Schweidnitz, Glatz, Torn, Gaudenz, Danzig und Weichselmünde an der Weichsel.

Zur militärischen Ausbildung hat der König im J. 1838 zwei neue Cadetteninstitute zu Wahlstatt bei Liegnitz in Nieder-Schlesien und zu Bensberg bei Köln am Rhein jedes auf 2 Compagnien und 160 Zöglinge gegründet, so daß Preußen nun 4 solche Institute zählet, und zwar: zu Culm für den Bezirk der ersten Armeeabtheilung,

zu Potsdam für den Bezirk der zweiten Armeeabtheilung, zu Wahlstatt für den Bezirk der dritten Armeeabtheilung und zu Bensberg für den Bezirk der vierten Abtheilung.

Holland hat auf den Friedensfuß eine Armee von etwa 40,000, auf dem Kriegsfuß bis auf 70,000 Mann, und die Reserve wird hier Schutterei genannt. Pflicht und Ehre der Waffen ist hier so allgemein, daß selbst der Erbprinz von Oranien im J. 1836, nachdem er sein 20. Jahr erreicht hatte (am 26. Februar) als dienstpflichtig für die Nationalmiliz durch den Bürgermeister gelosет, und Nro. 748 gezogen hat.

Dänemark hat sammt den Garden 10 Cavallerie- und 18 Infanterie-Regimenter nebst den einzelnen Corps, und stellet mittelst derselben Streitmacht von 40,000, im Kriege sogar 70,000 Mann, im tiefen Frieden hält es jedoch nur die Cadres der Regimenter, zusammen an 6000 Mann. Die jütländische Ständeversammlung zu Viborg hat im J. 1836 — gerade im Gegensatze mit den Wünschen der Holsteinischen die Einführung allgemeiner Militärpflicht verworfen, was nur daraus erklärbar ist, weil in dieser Ständeversammlung 26 Abgeordnete militärfreier Distrikte und Personen und 22 Abgeordnete militärpflichtiger Distrikte, nebst 7 vom Könige ernannten Mitgliedern sitzen.

Schweden-Norwegen. Schweden hat ein stehendes Heer (Garde) von 4900 Mann, und Landtruppen 29,800 Mann, dann 4000 Mann Artillerie ꝛc. —, also zusammen 38,800 Mann, die aber in Kriegszeiten durch Aushebungen auf den adelichen Ländereien, durch die Nationalconscription in 5 Classen, und die besondere Conscription der Insel Gothland bis auf 105,000 Mann, d. i. ein 29stel der Volksmenge gebracht werden können. — Norwegen hat ein Heer von 12,000 bis 14,000 Mann stehende Truppen und 10,000 Mann Landsturm.

Übrigens hat Schweden eines der merkwürdigsten Militärsysteme. Es unterhält nur die Garden, d. i. 3900 Mann Infanterie und 1000 Reiter als stehendes Heer in Stockholm, und drei Artillerie-Regimenter; nebst diesen hat es aber wie bemerkt noch gegen 30,000 Mann s. g. Landregimenter oder eingetheilte Soldaten. Diese eingetheilten Soldaten muß das Volk selbst in seiner Mitte stellen, nähren, mit Grundbesitz dotiren, kleiden, u. s. f., damit sie

von der Regierung in jedem Augenblicke verwendet werden können. Das Land ist zu diesem Behufe in 6 Militär-Distrikte eingetheilt und die einzelnen Länder haben eine sehr ungleiche Zahl von Soldaten zu stellen, daß heißt anzusiedeln, z. B. in Österfunds ist jeder neunte steuerpflichtige Mann Soldat, in Stokholms-Län dagegen jeder 38ste. Jeder auf solche Art zu stellende Soldat erhält vom Lande ein kleines Haus mit einem Viehstalle, ein angemessenes Stück Wiese, Weide, etwas Holz und ein urbares Ackerland, einiges Geld und die Civilkleider. Die Dienstkleider und die Waffen gibt die Krone. Auch die Offiziere bekommen statt des Soldes kleine herrschaftliche von allen Abgaben befreite Landgüter. — Alle Truppen in Schweden werden geworben mit Handgeld auf 6 Jahre, worauf sie aber gewöhnlich fortdienen. Es sind herrliche Leute, geborne Soldaten, die an die alte Garde erinnern. Von der Lernfähigkeit des Schweden kann man sich kaum einen Begriff machen. In 3 Wochen ist jeder Mann vollkommen zu Fuß dressirt, der neu gestellte Soldat tritt bei seinem Regimente ein, und rückt nach empfangener Dressur in das alljährlich statt findende Lager. Der Cavallerist erscheint schon als Rekrut mit dem Pferde, das durch eine Commission strenge geprüft wird. Die Cavallerie muß binnen 90 Tagen complet abexercirt seyn, und sogleich das erste Lager mitmachen, wobei die Landregimenter stets ehrenvoll mit den Garden rivalisiren. Nach dem Lager geht jeder wieder auf sein Gütchen, und bestellet sein Feld. Auffallend ist die Fröhlichkeit, Mannszucht, und Maneuvrirfähigkeit dieser Landregimenter neben den stets versammelten Garden, und schon diese Erscheinung beweiset die Vortrefflichkeit eines Systems, das für ein armes Land erfunden, wohl jür jedes Land passen dürfte, das sparen will. Ausstoßung aus dem Regimente zieht den Verlust der Ansäßigkeit nach sich. Welche Rückwirkung diese Selbstständigkeit des Soldaten auf den sittlichen Charakter der ganzen Truppe übt, gehet daraus hervor, daß Strafen in der schwedischen Armee fast ohne Beispiel sind, und die Institution aufhört, dem Lande eine Last zu seyn. Das Ärar hat diesem Heere nur die Offiziersgehalte und die Portionen während des Lagers zu verabreichen. Die Stände haben eingewilligt, daß der Mann gegen eine kleine Vergütung sich auf Kosten des oder der Bauern, die ihn stellen, auf den Allarmplatz begibt. Durch diese Verbindung des Waffendienstes mit dem Familienleben und Ackerbaue wurde mit unauflöslichen Banden die Liebe des Kriegers zum Vaterlande befestiget, und immer hat

die eingetheilte Armee, wenn sie gut angeführt worden, ihre Bestimmung vollkommen erfüllt.

Neben einer Militärakademie von Karlsberg mit 150—160 Zöglingen erhielten einige Militärs und Professoren vom Könige die Ermächtigung zur Errichtung verschiedener Privatinstitute für künftige Offiziere. Solche Institute sind zu Stockholm, Gothenburg, Jonköping, Christianstadt.

Schweden hat 12, Norwegen 10 befestigte Plätze. Die Festungswerke zu Carlsborg (Central-Waffenplatz für 20,000 Mann) die Vertheidigungslinien der Hauptstadt, nämlich Warnsholm, Fredrichsborg, die Linie zwischen dem Mälar- und Brunswikssee, die Vertheidigungslinie bei Karlskrona, nämlich die wiederaufgebaute Festung Kungsholm, die Vertheidigungslinien der Westküste, die wiederhergestellten Festungen Carlstein und Elfsborg wurden alle unter dem jetzigen Könige zu Stande gebracht.

Rußland hat die größte Armee unter allen europäischen Mächten. Der französische Marschall Marmont gibt sie folgendermaßen an:

	Mann
Infanterie 1. Armeecorps	144,000
2. Armeecorps	144,000
Reserve 1. Armeecorps 72 Bataillon à 500 Mann . . .	36,000
2. „ „ „ „ „ „ . . .	36,000
Garde 36 Bataillone	36,000
Grenadier 36 Bataillone	36,000
Infanterie . .	432,000
Cavallerie Garde	12,000
Grenadiere	4,000
Armeecorps	24,000
Reservecorps	24,000
Kosaken 144 Regimenter à 800 Mann	115,200
Cavallerie . . .	179,200
Zusammen Infanterie und Cavallerie . . .	611,200

Artillerie Garde	12 Fußbatterien . . .	4	reitende
Grenadier	15 „	2	„
Armeecorps	90 „	12	„

Artillerie	Cavallerie	32 Fußbatterien . . .	12 reitende
		Corps mit spezieller Bestimmung . .	19 „
		Zusammen 149 Fußbatterien	49 „ Batt.*)

Es sind sechs Armee-Corps, jedes mit drei Divisionen, jede Division mit drei Regimentern, jedes Regiment zu vier Bataillonen und ein bis zwei Reservebataillonen, jedes der vier activen Bataillons hat 1000 Mann. Die 5. und 6. Bataillone der Regimenter sind vereinigt und bilden eine Reservedivision aus 24 Bataillonen, drei Reservedivisionen bilden ein Reserve-Armeecorps.

Besonders merkwürdig sind die russischen Soldaten-Kolonien. Sie wurden unter der Kaiserin Elisabeth mit zum Theile von Österreich übergetretener servischer Bevölkerung begonnen. Im Jahre 1817 befahl Alexander I., daß die Infanterie-Colonien an den Ufern des Wolkof, die Cavallerie-Colonien an den Ufern des Bug, der Siguiska und des Dnieper angelegt werden sollen. Die ersteren hatten kein Gedeihen, die großen daselbst aufgeführten Gebäude dienen jetzt zu großen Truppen-Cantonnirungen in der Nähe der Hauptstadt. Abgesehen von der völlig gehemmten Entwickelung alles bürger-

*) Der würtembergische General v. Bismark schätzt im Frieden die ganze aktive Operationsarmee auf 500,000 Mann Fußvolk und 86,000 Mann regul. Cavallerie, 40,000 Kosaken und 1000 Stück bespanntes Geschütz. Für den Kriegsfall kommen noch 50,000 Mann irreguläre Cavallerie hinzu. Diese ganze Armee sey in 6 Armeecorps zu 3 Divisionen eingetheilt:

	Mann
Jedes Corps bestehe aus 60,000 M. mit 120 Kanonen und 1 Division leichter Cavallerie, also zusammen	360,000
dann ferners: Garde 1 Infanterie- und 1 Cavallerie-Corps	39,000
Grenadier-Corps	60,000
Zwei Reserve-Cavallerie-Corps mit 12 Regimentern . . .	30,000
Hierzu kommen noch:	
1. das separirte kaukasische Corps von . . . . . worunter 2 Dragoner- und 8 neu gebildete Ural'sche reguläre Kosaken-Regimenter.	80,000
2. das separirte sibirische Armeekorps.	

Als Peter der Große den Thron bestieg (1689) bestand die russische Militärmacht aus 15,000 Mann regelmäßiger Truppen unter dem Namen Strelitzen. Schon er selbst hinterließ seiner Nachfolgerin ein auf europäischen Fuß gut geübtes Heer von 108,000 Mann.

lichen Lebens in Militär-Colonien, zeigten die daselbst ausgebrochenen Meutereien, daß so abgeschlossene für sich bestehende Militärkörper als ein status in statu für die Sicherheit des Staates Gefahr bringen, wie man es schon in den Römerzeiten bei ihren Agrarsoldaten in den Castris stativis erfahren hatte.

Dagegen gelangen die südlichen oder Cavallerie-Colonien vollkommen. Es gibt deren 20 Regimenter, zusammen 24,000 Mann*), sie bilden fünf Divisionen und zwar drei im Gouvernement Cherson, und zwei im Gouvernement Charkoff auf unbegränzten Ebenen von größter Fruchtbarkeit. — Jedem Pfluge wurden 90 Dissätinen Landes à 2400 □ Klafter zugetheilt, und jeder Pflug muß vier Paar Ochsen, zwei Pferde, zwei Kühe und 12 Schafe halten. Jeder Pflug nimmt einen Soldaten in Kost und Wohnung, robothet höchstens zwei Tage die Woche der Regierung als einzige Steuer, und seine Söhne sind Soldatennachwachs, wovon nur Einer immer nach Auswahl des Vaters zur Landwirthschaft eximirt bleibt. —

Es wurden nämlich Kronbauern ausgewählet, und denselben regelmäßige Dörfer unter der Verbindlichkeit gebauet, daß jeder Kronbauer einen Soldaten, allenfalls mit seiner Familie und seinem Pferde aushalte, dagegen muß ihm der Soldat in landwirthschaftlichen Arbeiten beistehen. Hinter dem Hause eines solchen Kronbauern steht ein etwas kleineres Haus für den Reservemann, der von dem Regiments-Commando meistens aus den Verwandten der Kronbauern gewählet, eben so wie der Soldat selbst militärisch exercirt wird, und verbunden ist, im Ermanglungsfalle für den colonisirten Soldaten selbst einzurücken. Die Heirathen der Soldaten werden begünstiget, jedoch dürfen sie, wie auch die Familienglieder der Kronbauern, nicht außer den Colonien heirathen.

Jedes Regiment zählt 1200 Mann unter den Waffen, jeder Soldat der Kolonie dienet 15 Jahre in den aktiven Eskadronen, fünf Jahre in der Reserve, und weitere fünf Jahre ist er für Kriegsfälle noch disponibel, also zusammen 25 Jahre. — Ein sonstiges Cavallerie Regiment von 1600 Mann kostet dem Schatze in Rußland jährlich 600,000 Rubel, in den Colonien kommt es nur auf 250,000 Rubel, mithin liefert das Land selbst 350,000 Rubel. Der Ertrag der dem Kaiser gehörigen Ernten (außer den den Soldatenbauern zugewiese-

*) Nach den Zeitungsnachrichten über das Lager zu Wosnesensk wären schon 70,000 Mann Cavallerie daselbst colonisiret.

nen Grundstücken), welche sich aus der für Rechnung der Regimenter als Ganzes gemachten Cultur ergeben, ist so beträchtlich, daß er im Türkenkriege zum größten Theile den Proviant lieferte, und überdieß das Bedürfniß deckte, welche drei Jahre Trockenheit und Mißwachs verursachten.

Die Bevölkerung dieser Colonien beträgt 113,426 männliche Individuen *).

Im Jahre 1838 hat die Regierung beschlossen, zur Befestigung ihrer Herrschaft am Kaukasus in jenen Provinzen Militär-Colonien anzulegen, und zwar diesseits des Kaukasus westlich und südlich vom Terek und nördlich von Kuban, jenseits des Kaukasus in der Dschnar'schen Provinz und an der Ostküste des schwarzen Meeres in Imeretien und Abasien bis an die Festung Gogry (Gogra oder Kotosh), also ringsherum um die Lande der Tscherkessen und übrigen noch nicht unterworfenen Völkerschaften, doch wird dabei die Unterwerfung des südlichen Kubanufer in Aussicht gestellt, um die Colonien bis an dasselbe hinaufzurücken. Diese Militäransiedlungen im Kaukasus werden keine Bezirke, wie die übrigen Militär-Colonien bilden, sondern theils aus abgesonderten Niederlassungen, theils aus Ansiedlungen bei den festen Stabsquartieren der Truppen bestehen; so z. B. sollen in Transkaukasien an fünf verschiedenen Orten 2000 und bis zum Jahre 1840 schon 3400 Familien je zu 200—900 russische Familien angesiedelt werden. Die Militäransiedlungen bei den festen Stabsquartieren sind schon mehr oder weniger eingerichtet. Deßhalb werden alle bei den Stabsquartieren ansäßigen verheiratheten Militärs niederen Grades, die fünfzehn Jahre gedient haben, aus den Regimentern und Bataillonen entlassen, und zum Bestande der Militär-Colonien gezählet.

Auch gibt es in der russischen Armee mehrere Musterregimenter, und außerdem noch vier Lehrregimenter, die aus Soldatensöhnen,

---

*) Marmont hebt beiläufig folgende Unterschiede zwischen den österreichischen und russischen Militär-Colonien hervor. Österreich hat Infanterie, Rußland Cavallerie kolonisiret, Österreich hat armes, Rußland durchgehends reiches Erdreich in den Kolonien, Österreich hat den Soldaten und Bauer identifiziret, Rußland hat den Bauer und Soldaten gesondert, der russische Gränzer zahlet keine Steuer, der österreichische zahlet Steuern, Österreich hat sich keine Kronländereien in seiner Gränze vorbehalten, in Rußland gibt es große, für die Regierung bebaute Ländereien.

welche man für Unteroffiziersstellen bei der Linie vorbereitet, bestehen. Nach dem großen Cavallerie-Manöver der russischen Cavallerie-Militär-Colonien in Wosnesensk 1837, zu welchem außer der ganzen kolonisirten noch andere Linien-Cavallerie, dann 20 Bataillone Soldaten, deren jeder 15 wirkliche Dienstjahre hatte, dann 150 Feldstücke berittener Artillerie zusammengezogen wurden, kam am 8. September das Exercitium der 24 Eskadrons und drei Batterien Colonistenkinder, welche durch 10 Jahre von der Colonieverwaltung verpflegt werden, um sie für den Soldatendienst vorzubereiten. Es sind Jungen von 12—17 Jahren, in Jaken, Mützen, leinenen Pantalons und Stiefeln, die sie sich selbst machen, gekleidet, sie trugen hölzerne Säbel, eben solche Lanzen und hatten hölzerne Kanonen. Die Züge der Artillerie, die Eskadrons, Regimenter und Brigaden waren mit den Knaben besetzt, und der Divisionär selbst war ein Junge von 14 Jahren, der, was der Kaiser befahl, ohne Blödigkeit und Ungewißheit mit fester lauter Stimme commandirte, was eben so rasch und regelmäßig von den Eskadrons und Batterien ausgeführt wurde. Diese Bursche verstehen den Dienst schon vollkommen, ehe sie eintreten, und sind die beste Pflanzschule für Unteroffiziere der Cavallerie, wie kaum eine andere Armee sich deren rühmen kann.

Zum Behufe der Rekrutirung ist Rußland seit 1. (13.) August 1834 in drei Theile eingetheilt, der Mittelpunkt des Reiches, wo auch die Bevölkerung am stärksten ist, ist allein zur Stellung der für obige Armee erforderlichen Mannschaft gehalten, welche also aus circa 40 Millionen Individuen genommen wird. Die schwach bevölkerten nördlichen und südlichen Provinzen haben bloß zum speziellen Dienste an ihren Gränzen und zur Rekrutirung der Corps außer den Linien zu dienen. — Es wird nun jährlich in diesen drei Zonen mit den Truppenau-hebungen abgewechselt, die von 5 auf 1000, bis 4 auf 500 Seelen ausgeschrieben werden. Diejenigen Gutsbesitzer, welche Truppen zu stellen haben, müssen auch noch überdieß 33 Rubel P. (13 Gulden Conv. Münze) für jeden zu stellenden Rekruten als Uniformirungsgeld bezahlen. Auch die Juden werden wie die Andern ausgehoben, jedoch über besondere Conscription. Jeder Leibeigene erhält durch den Eintritt in das Heer die persönliche Freiheit. Die Dienstzeit ist zwanzig Jahre. Die Odnodworzen und (seit 12. März 1838) auch wieder die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Militärs sollen nach 15jähriger Dienstzeit auf unbestimmmte Zeit beurlaubt werden.

Für die geistige Ausbildung des Offiziercorps, zu welchem Berufe zwei Drittheile des Adels und der Militärstände sich bestimmen, hat in den lezten Jahren eine wohlthätige Reform und umfangreiche Ausdehnung statt gefunden. Bisher bestanden für diesen Zweck in Petersburg nur fünf oder sechs Corps, welche natürlich dem Andrange der zahlreichen Jugend eines so kolossalen Reiches unmöglich genügen konnten. Seit einigen Jahren (1830) aber hat man diesem fühlbaren Bedürfnisse durch die Errichtung von sechs Militärschulen in verschiedenen der bedeutenderen Provinzialstädte des inneren Reiches abgeholfen. Für die höhere Ausbildung des Militärs besteht seit fünf Jahren in Petersburg eine Militärakademie, in der die wissenschaftlichen Disciplinen des Militärwesens vorgetragen werden, und die Gelehrte von großem Rufe in der Zahl ihrer Professoren besitzt *). Die Militär-Literatur schreitet seit kurzem rasch vor, nächst einigen in neuester Zeit über Taktik, Kriegsgeschichte und Fortifikationswesen erschienenen gehaltvollen Werken, bestehen jetzt einige speziell für die Ausbildung des Militärs gegründete Zeitschriften, und ein eigenes Militär-Conversations-Lexikon. Welche ausgezeichnete kenntnißreiche Männer das russische Offizierscorps in seiner Mitte habe, zeiget die nachstehende Anmerkung **).

---

*) In russischen Werken werden aufgeführt, die Cadettencorps zu Moskau, Tula, Tzarskoe Selo, Nowgorod und andern Städten, dann Artillerie- und Ingenieurschulen, in denen zusammen 8733 Zöglinge für einen Aufwand von 6 Millionen Rubel Papier (à 24 kr. C. M.) unterrichtet werden.

**) Die Waffenthaten der russischen Heere während des letzten, in zwei Welttheilen geführten türkischen Krieges haben zu einer astronomisch-geographischen Arbeit Anlaß gegeben, welche sich eben so sehr durch ihren Umfang wie durch ihre Genauigkeit auszeichnet. Auf Veranlassung des hochverdienten Directors des Karten-Depots und des kais. Generalstabes, des General-Lieutenants von Schubert, wurden Offiziere beauftragt, auf den von den russischen Heeren besetzten Punkten astronomische Beobachtungen anzustellen, und zu dem Ende mit einem vollständigen Instrumenten-Apparate versehen. In der europäischen Türkei beobachteten in den Jahren 1828 bis 1832 die Capitäne Wrontschenko, Ortenberg und v. Essen. Sie bedienten sich dabei zweier tragbaren Durchgangs-Instrumente, zweier astronomischen Theodoliten, Pendeluhren und Chronometer, Fernröhre zur Beobachtung der Sterndeckungen, Spiegel-Sextanten und eines magnetischen Declinatoriums. In Trans-Kauka-

Wenn aber einerseits für die gewichtigen Bildungsmittel des Offizierstandes hinlänglich in Rußland gesorgt wird, so ist anderseits die

---

sien und Klein-Asien arbeitete der Capitän Birdin mit ähnlichen Hülfsmitteln, jedoch ohne Theodoliten und Declinatorium. Diesseits des Kaukasus und auf einigen Punkten der europäischen Türkei wurden Beobachtungen von Offizieren des Corps der Topographen angestellt. Die oben genannten Beobachter hatten in den Jahren 1825 bis 1827 einen vollständigen Cursus der praktischen Astronomie auf der Dorpater Sternwarte gemacht, und der Staatsrath Struve übernahm es daher, ihre Arbeiten durch die seinigen zu einem angemessenen Resultate zu bringen. Das Resultat dieser Arbeit ist nun die astronomische Bestimmung von 89 Punkten in der europäischen Türkei, von 14 Punkten in Kaukasien und Klein-Asien, an welche sich noch die sechs von Fedorow, im Oriente gemachten Ortsbestimmungen, anschließen, im Ganzen also aus 100 Punkten, die Polarhöhen beruhen auf 85 Punkten, auf Beobachtungen mit den astronomischen Theodoliten und sind wenigstens bis auf zwei Bogen-Secunden sicher; auf den Serbischen, Kaukasischen und Asiatischen Punkten wurde der Spiegel-Sextant gebraucht, und in Sibirien beobachtete mit diesem Instrumente der Capitän v. Essen Sternhöhen. Die Übereinstimmung der südlichen und nördlichen Sterne (gewöhnlich Aquilä und Polaris) verbürgt die Sicherheit der Polhöhen innerhalb 10 Bogen-Secunden. In Klein-Asien bestimmte der Capitän Birdin die Polhöhen durch Sonnenhöhen, mit Ausnahme von Erzerum, wo er das Durchgangs-Instrument im ersten Vertical anwandte, dessen Resultate mit dem der Sonnenhöhen sehr befriedigend übereinstimmen. Fedorow hat die Polhöhe von Tifflis mit dem Theodoliten aufs Genaueste bestimmt, und eben so die eines Punktes am Ararat, aus welchem die übrigen durch geodätische Verbindung abgeleitet wurden. — Bekanntlich ist die Bestimmung der Längen weit schwieriger, als die der Polhöhen. Erst in neuern Zeiten sind die geraden Aufsteigungen des Mondes und benachbarten Sterne zur absoluten Längenbestimmung in Anwendung gebracht worden, und zwar für die Geographie zuerst von Preuß, durch die Bestimmung des St. Peter-Pauls-Hafen in Kamtschatka und durch die von S. Francisco in Californien auf Kotzebues zweiter Reise um die Erde noch sicherer, als der Astronom Foster sie, mit Parry, in Port Bowen benutzte. Wenn der russischen Marine so der Ruhm gebührt, diese Methode zuerst da angewendet zu haben, wo sie ihren größten Nutzen bringt, d. h. bei der Bestimmung der Lage der von den Sternwarten weit entfernten Punkte, so ist sie im Gefolge der russischen Heere auf eine weit umfassendere Art fruchtbar gemacht worden, indem bei der

Masse der gemeinen Krieger noch ganz verwahrloset. Die Gründung von Regimentsschulen des wechselseitigen Unterrichtes, wie sie schon unter Kaiser Alexander aufzukeimen begannen, gingen später wieder ein *). Es ist ein sehr irriger Grundsatz, daß militärische Disciplin nur durch geistige Unwissenheit erhalten werde, vielmehr erprobt die Erfahrung den Gegensatz, daß sie wie alle übrigen bürgerlichen Verhältnisse bei geistiger Veredlung nur gewinnen könne. — Für ein zu bekriegendes Volk sind aber sehr große Massen halbwilder Soldaten doppelt schrecklich, sie mögen siegen oder besiegt seyn, auch ließe sich der Bauernstand nicht lange in seiner jetzigen Lage erhalten, wenn alle Soldaten unterrichtet nach Hause kehrten.

Für die Befestigung des Reiches hat die Natur durch Eismeere,

---

vorliegenden Arbeit 22 durch Mondes-Culminationen ermittelte Längen die Grundlage aller übrigen gegeben haben. Von diesen 22 Längen gehören 16 der europäischen Türkei und 6 dem andern Continente. Außerdem wurden auf 10 Punkten (7 in Europa und 3 in Asien) Sternbedeckungen beobachtet. An drei Punkten in Varna, Burgas und Constantinopel bestimmte Wrontschenko die absolute Länge nach einer, von Struve vorgeschlagenen, neuen Methode, durch die Zenithdistanzen des Mondes und eines benachbarten Fundamentalsternes, eine Methode, die desto vortheilhafter ist, je näher die Mondesbahn an dem Orte des Mondes mit dem Scheitelkreise zusammenhält. Die Übereinstimmung der für Varna nach dieser Methode gefundenen Länge mit der aus Mondes-Culminationen abgeleiteten, so wie der für Burgas und Adrianopel gefundenen mit denen, welche der Capitänlieutenant Mangonari von der Nikolai'schen Sternwarte aus auf einige benachbarte Punkte der Küste chronometrisch übertragen hat, haben die Brauchbarkeit und Sicherheit dieser Methode bewährt. Von den so erhaltenen festen Punkten aus sind die Längen der übrigen Punkte durch Zeitübertragung vermittelst der Chronometer oder durch Pulversignale oder durch Polhöhen und Azimuthe gewonnen. Außer einzelnen Zeitübertragungen sind nämlich fünf umfassendere Chronometer-Reisen gemacht worden, unter denen die wichtigste die ist, welche mit fünf Chronometern (Barraud Nro. 542 und 810, Parkinson Nro. 542, Breguet Nr. 4160 und Arnold Nr. 293) von Tschernetz von der Serbischen Gränze ausgeht, zu Wasser auf der Donau bis Schurscha geführt ist, und sich von da nach Norden bis Botoschan in der Moldau erstreckt.

*) Im Krusensternschen Werke werden dagegen 179,981 Soldatenkinder für das Jahr 1832 aufgeführet, deren Unterhalt und Unterricht dem Staate 1,800,000 Rubel Papier kosten.

Gebirgsketten, Steppen und entkräftete Nachbaren, mehr als man wünschen kann, gethan, in den ehemahls schwedischen, polnischen und türkischen Provinzen hat Rußland auch viele künstliche Befestigungen, als Helsingfors, Sweaborg, Friedrichsham, Kronstadt, Narva, Riga, Dünaburg, im Süden Alexandrowsk, Taganrok, Sewastopol, Cherson, Odessa, Bender, Chotim, Akjerman, Ismail. Die neue Alexanderfestung in Warschau für Erhaltung der innern Ruhe (wovon man für Paris eine Copie nehmen könnte), der Brückenkopf bei Praga sind vollendet, in Modlin arbeiten über 15,000 Menschen, ins Brzlitewsky, Zamosk, dann an der Mündung des Wieprz in die Weichsel werden ungeheure Festungsbauten angelegt. Auf festem Grunde ruht die Macht des Czars.

Krakau hält außer einer Stadtmiliz und Landgens'darmerie, beide zur Handhabung der Polizei, kein Militär.

Türkei. Mit unbesiegbarem wilden Muthe drangen einst die türkischen Heere bis vor die Thore Wiens, vor sich die Schrecken des Todes, hinter sich niedergetretene Völker, und jede ihrer Bewegungen mit unmenschlicher Grausamkeit, Schänden, Morden und Brennen bezeichnend. Der Allaruf war durch Jahrhunderte der Ruf des Todes für die abendländischen Völker, und mancher Feldherrnstab brach an den türkischen Standarten mit Halbmond und Roßschweif. Johann Huniad, Starhemberg, Sobiesky, Prinz Eugen und Loudon waren endlich jene Helden, deren Feldherrngenie den Türken zuerst überwand, und in der neuesten Zeit ernteten, obschon nach manchem Glückswechsel, die Russen im J. 1829 die Früchte dieser zu gering geschätzten außerordentlichen Anstrengungen Österreichs.

Gegenwärtig wird die türkische Landmacht folgendermaßen angegeben:

	Mann	Mann
Reguläre Infanterie (Nisani Dschedid) . . .	70,000	
Dschebedschie.	5,000	
Top-Arbatschi	3,000	
Kumbaradschi	500	
Laghundschi	400	
zusammen Infanterie . . .		94,000
Sipahis	11,000	
Silidare	11,000	

	Mann	Mann
Kleinere Corps	3,000	
Irreguläre Reiter	100,000	
zusammen Cavallerie . .		124,000
und das ganze Landheer . .		218,000

Da aber die türkischen Truppen in letzterer Zeit nicht nur keinem gut geführten europäischen Heere mit Erfolg widerstanden, sondern auch den ägyptischen Truppen wiederhohlt unterlegen sind, so beschloß Sultan Mahmud, das alte Militärsystem zu beseitigen und seine Armee ganz auf europäischen Fuß umzugestalten. — In früherer Zeit bestand außer den Garden *) das stehende Heer in den Janitscharen, ursprünglich bei deren Gründung geraubten Christenknaben, die zum Islam bekehret und eigens dazu erzogen wurden, um die Christenhunde, denen sie einst selbst angehörten, grausam zu bekriegen. In späterer Zeit ergänzten sich die Janitscharen aus sich selbst oder aus Türkenfamilien, und hatten auf Thronbesteigungen ꝛc. großen Einfluß, da sie aber eben darum der Einführung des neuen Militärsystems sich am meisten wiedersetzten, und schon zwei Sultane wegen ähnlicher Plane ihr Leben verloren, hat sie der jetzige Sultan theils ersäufen, theils niederhauen lassen. An ihre Stelle aber ohne ihre Privilegien trat die oben angegebene reguläre Infanterie. Außer den Janitscharen bestand noch eine einheimische Miliz aus Zaimen und Timarioten. Zaim ist ein großer, Timariot ein kleiner Lehenträger, was sich noch aus der Zeit her schreibt, als das eroberte griechische Kaiserthum unter die erobernden Türken vertheilt wurde. Für jede 5000 Aspern altes Geld mußte ein Lehenträger einen Reiter ins Feld stellen und selbst erscheinen. Mehrere solche Lehen bilden einen Sandschakbezirk, und die Lehenträger sind in erster Instanz dem Sandschakbeg, in zweiter Instanz dem Beglerbeg, welcher schon den Titel Pascha hat, untergeordnet. Die Pascha's selbst unterhielten 500 — 1000 Mann eigene Truppen und bezogen unter andern vom Lande dazu einen Pferdefutterbeitrag ꝛc. Auf solche Art schickte z. B. Bosnien über 10,000, möglicher Weise sogar 60,000 Soldaten. — Diese aufgebothenen Truppen nun, Infanterie sowohl als Cavallerie, will der Sultan in ein europäisches Landwehrinstitut »als tür-

*) Peiks (Elite), Kapidschi (Thorwärter), Bostandschi (Gartenwärter), Baltadschi (Holzhauer) und Tschausche (Staatsbothen).

kiſche Miliz“ umgeſtalten. Die Organiſation iſt ſehr im Fortſchreiten. Vier und zwanzig Bataillone Infanterie jedes zu 850 Mann (alſo zuſammen 37,000 Mann) und 4 Brigaden Artillerie ſollen bereits errichtet ſeyn, und der Sultan ſoll die Abſicht haben, dieſelben von 200,000 bis 500,000 zu vermehren. Alle Spahis und Timarioten im ganzen Reiche wurden in Regimenter regulärer Cavallerie-Miliz eingetheilt; und Jeder, der nicht in der regulären Armee dienet, von 19 bis 40 Jahren, und die Ausgedienten, wenn ſie nicht zu gebrechlich ſind, müſſen zur Miliz. Die Milizen erſter Claſſe ſind eine Art Elite (gleichſam unſere Grenadiere) aus den Milizen der zweiten Reihe. Der Sultan wollte zu deren Organiſirung und Einübung franzöſiſche und engliſche Offiziere nehmen, allein Rußland proteſtirte dagegen. —

Da die Nationaltürken nicht mehr ausreichen, ſo ſoll der Großherr angefangen haben, Arnauten und Griechen für die Flotte zu preſſen und für die Linie zu rekrutiren, hierbei ſoll es viel Blut gegeben haben, die griechiſchen Jünglinge fliehen in die Gebirge und nach Griechenland *).

Auch die Namen der oberen Militärgrade wurden in neueſter Zeit geändert, Seraskir und Kapudanpaſcha und Weſir (gleichſam Marſchall) blieben, allein Müſchir-Paſcha heißt ein Commandant von 32—50,000 Mann; unter ihm ſtehen

	Mann
zwei Ferik-Paſcha (ehemals Beglerbei- oder beg) das iſt ein Commandant von	16,000
alſo ein Diviſionär, unter ihm ſtehen:	
zwei Miriliva Paſcha, ein Commandant von	8,000
alſo etwa ein Generalmajor, unter ihm ſtehen	
zwei Mirilais mit einem Kaimakan und einem Alaimini als Stellvertreter über	4,000
Binbaſchi ſteht über	1,000
Jüsbaſchi „ „	100

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

*) So z. B. wurde im J. 1836 eine Aushebung von 2000 zwölf bis fünfzehnjähriger Chriſtenknaben befohlen, wovon einige in das Arſenale, die andern in die k. Manufakturen kommen ſollten. Sie werden gleich Soldaten der Armee (monatlichen Sold von 20 Piaſter = 2 fl. 30 kr.) gehalten. Die Ältern verzweifeln, denn drei Viertheile der auch im J. 1835 ausgehobenen Knaben ſind geſtorben, und 50 der Überbliebenen zum Islam übergeführt worden.

Mit Festungen und Forts hat sich die Türkei gegen Österreich und Polen vor Zeiten zahlreich umgürtet. Kladus, Türkisch-Dubitza, türk. Grasdiska, Lukatsch am Saufluß in Bosnien, dann Belgrad. Semendria, Kulich, alt Boretsch, Kladowa, Bartza, Fort Elisabeth und Siv Polanka (Neu-Orsowa gegenüber) an der Donau in Servien, dann an der bulgarischen Donau Florentin, Widdin, Lom, Rachowa, Nikopol, Sistow, Rustschuk, Toturkan, Silistria, Rassowa, Hirsowa, Matschin, Isakscha, Tuldscha, ꝛc. ꝛc. sperrten den feindlichen Heeren den Einmarsch in türkisches Gebieth, und sind in der Geschichte hinlänglich bekannt, eben so in Bulgarien Schumla und Varna, endlich die Engpässe des Balkan und das Fort von Adrianopol. Bosnien allein hatte 24 große und kleine Festungen und 19 Schlösser gegen Österreich. Im Süden ist die Hauptstadt durch die 14 zur Hälfte europäischen, zur Hälfte asiatischen Festungen der Dardanellen im Hellespont beschützt, und höchst denkwürdig und nicht zu übersehen ist es, daß die Russen in jüngster Zeit mit solcher Sorgfalt nach selbstentworfenem Plane mit russischen Ingenieurs die Dardanellenschlösser wieder befestigten, während die Türken die dem russischen Ismail zu nahe liegenden Forts an der Donaumündung schleifen mußten.

Zu Konstantinopel befindet sich eine Militärschule bei den Kasernen zu Matschka für 400 Schüler mit einer Bibliothek, einem Bade und Spital, und zwei Kursen, einem höheren und einem niederen. Der letztere hat 8 Classen. Nach ihrer Vollendung werden die 100 Gesittetsten zum Übertritte in den höheren Kurs ausgewählet, wo sie Trigonometrie, höhere Geometrie, Algebra, Kegelschnitt, Optik, Mechanik, Astronomie, Geographie, Physik, Chemie, Arabisch, Persisch, Französisch, Hidraulik, Befestigungs- und Minenlehre lernen sollen, dann Unterricht in allen Waffenübungen zu Fuß und zu Pferde und im Schwimmen erhalten. Die Unterrichtstafeln sind lithographirt.

Endlich schickt die Regierung junge Türken nach London, Paris, Wien und Berlin, um dort europäische Civilisation und Kriegskunst zu studieren *).

---

*) Wallachisches und servisches Militär.

Der Obrist Bannow, Chef des Generalstabs der wallachischen Armee, ein Russe von Geburt, hat den Auftrag bekommen, sich nach Servien zu begeben, um die dortige Armee auf russischen Fuß zu

Griechenland hat im J. 1835 aus seinen alten Polikaren-Offizieren, d. h. jenen Griechenhäuptlingen, die im Guerillakriege die jahrelange Revolution gegen die türkische Zwingherrschaft fochten, eine Ehrengarde unter dem aus der altgriechischen Geschichte denkwürdigen Namen Phalanx gebildet.

Der gemeine Phalangite muß Offizier der Freiheitsarmee gewesen seyn, ein Oberlieutenant in der Phalanx ist im Range einem Oberstlieutenant der übrigen Armee gleich, die Phalangiten sind unbezahlt.

In demselben Jahre bestand die griechische Landmacht aus 8200 Mann, der Unterhalt kostete die Hälfte der Staatseinkünfte, und auf 30 Generale und Offiziere waren 23 Bayern und 7 Griechen. Im J. 1836 erschien eine k. Verordnung, der zu Folge das Militär aus nationalen Elementen gebildet ward, und bestehen soll:

		Mann
aus	4 taktischen Linienbataillons, zwei griechischen, zwei bayerischen, zusammen	4,096
„	4 leichten regulären Bataillons, zwei aus Mainotten	1,228
„	5 irregulären Corps	3,074
„	1 Regiment Uhlanen	687
„	1 Artillerie-Bataillon	715
dann	der Generalstab, Pionier, Cadettencorps, Arsenal u. s. w.	
	Zusammen im Ganzen . . .	11,343

Die neueste Verordnung vom 2. Juli 1838 reduzirt die 8 Infanterie-Bataillons auf fünf, nämlich 3 Linien- und 2 Jäger-Bataillons, und die 6 Eskadronen Cavallerie auf vier. Auch die übrigen Truppen sollen in einer Weise vermindert werden, welche es dem Staate bei seinen beschränkten Einnahmen möglich macht, ihren Un-

organisiren. Dieser Obrist ist einer von den dreißig russischen Offizieren, denen nach dem Frieden von Adrianopel befohlen wurde, ihre Entlassung aus dem russischen Dienste zu nehmen, und sich in der Wallachey niederzulassen. Diese stehen gegenwärtig an der Spitze von 6000 wallachischen Truppen, die, ohne Rußland einen Heller zu kosten, im Falle eines Krieges dieselben Dienste wie die eigenen Truppen leisten können. Die servische Kriegsmacht besteht aus 5000 Mann, und es ist zu hoffen, daß auch dort der Einfluß des Obristen Banow, dem es gelungen, aus den Wallachen gut disciplinirte Truppen zu bilden, den Russen nicht ungünstig seyn werden.

terhalt zu bestreiten. Das System der Beurlaubungen soll so ausgedehnt werden, daß nur die zum Dienste ganz Unentbehrlichen unter der Fahne bleiben, während die übrigen ohne Sold daheim ihren Arbeiten nachgehen.

Nach Griechenlands neuem Conscriptionsgesetze vom J. 1837, dem sich aber die Hydrioten in einem blutigen Aufstande zu widersetzen versuchten, soll die Armee 8000 Mann betragen, die 4 Jahre dienen, aus den 18 — 22jährigen Männern durch das Los gewählet, und alle Jahre durch 2000 neu Eintretende ergänzet werden. Verheirathete, Studenten, zur Ernährung von Verwandten nöthige Personen ꝛc. sind exemt. Hiermit wären wir bei dem letzten Soldaten Europas angelangt gewesen. — *)

Es ist ungeheuer, wie viele hundert Millionen Gulden, oder mit andern Worten, wie doppelt so viele hundert Millionen Tagwerke die europäischen Völker zusammenschießen, um die Soldaten und militärischen Anstalten zu erhalten, die sie vor äußeren und inneren Feinden sichern sollen. Zwischen 200 — 430 Gulden kommt ein Soldat im Jahre seinem Volke zu stehen; ein Drittheil der Staatsrevenüe, manchmal auch die Hälfte gehet auf solche friedenbewahrende Anstrengungen dahin, und mehr als der z.. .e Theil der Jünglinge muß mit Verlassung von Familie und Nahrungswegen jahrelang unter Waffen stehen. — Der russische Rekrut verläßt, da die Herrschaften auch noch 39jährige Leute stellen können, wegen der langen Dienstzeit seinen Geburtsort, und wenn er verheirathet ist, Weib und Kinder ohne Hoffnung der Rückkehr, und erhält täglich $2\frac{2}{3}$ Kopeken (zu 1 kr.) Sold nebst 3 Tscherwet Roggenmehl und $1\frac{1}{2}$ Tsch. Grütze; der englische geworbene Soldat erhält einen Schilling (28 kr.) täglich und 2 Pf. Brod, daher kommt aber auch der russische Infantrist nur auf 60, der englische auf 500 Gulden im Jahre, der französische auf 300, der belgische auf 144 Gulden C. M.

Da die meisten europäischen Staaten nicht bloß die Cadres oder Stäbe der Regimenter, sondern auch die übrige Mannschaft Jahr aus Jahr ein in den Waffen halten, so berechnet sich in vielen Staaten 3 — 4 fl. C. M. Steuer im jährlichen Durchschnitte auf jeden Staats-Einwohner zur Erhaltung des Militärs, z. B. in Frankreich

*) Nach den neuesten Nachrichten wurde in Portugall am 2. April 1839 der Stand der Armee auf 16,000 M. unter Waffen, und 6000 Beurlaubte herabgesetzt.

und Preußen 3 fl., in Holland jetzt 4 fl., während in Bayern durch sein ausgedehntes Beurlaubungssystem, nach welchem in der Regel nur das Bundescontingent stehend erhalten wird, ein Gulden per Kopf entfällt. In Großbrittanien fordert die Landmacht nur den zehnten Theil des Staatseinkommens, in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Hessen den vierten oder fünften, in Baden und Hessen wird verhältnißmäßig am meisten auf andere Staatszwecke verwendet.

In den meisten Staaten wird nur das Militär-Budget im Ganzen den ständischen Berathungen unterzogen, und die Verwendung dieses Geldes nach den Truppenkörpern der Krone vorbehalten, in Großbrittanien aber, wo seit der Thronfolge des Hauses Oranien (1689) in Friedenszeiten grundgesetzlich kein Militär gehalten werden soll, werden alle Vierteljahre die Zahl der Truppen, der Zweck, zu dem man die einzelnen Corps derselben nöthig hat, und die Kosten dem Parlamente vorgelegt.

Der Erfolg aller bisher aufgeführten militärischen Anstrengungen hängt aber, wie tausendfache blutige Erfahrung lehret, nicht bloß von der Zahl der Bajonette, sondern insbesondere auch von der Art der Zusammensetzung des Heeres, und von dem kriegerischen Geiste der Nationen ab, die sich als Feinde gegenüberstehen. Über diese beiden Punkte sagt ein bekannter geistreicher österreichischer Gesandter und Oberster, P. v. O., folgende Worte:

„Werbung genügt heut zu Tage nicht mehr, sie ist außerdem zu kostbar; man kauft die schlechtesten und treulosesten Soldaten um das theuerste Geld. Nur das unordentliche Gesindel, das des Arbeitens müde, oder arme Betrogene fallen in den Fischzug der Werber; das erste taugt nicht, weil es zu feig ist, die zweiten sind eben so wenig nütze, weil sie nicht wollen, und gegen Betrug sich zu rächen haben, beide laufen davon, sobald sie können. — Das Aushebungswesen dagegen läßt der Willkühr und Bestechlichkeit Spielraum, es macht die allgemeine Pflicht zu einer nur theilweise drückenden, ungeheuren, ja beinahe unerträglichen Last, und erzeugt dadurch Unglück, Elend und Verbrechen aller Art. Um die wichtigste und kostbarste aller Bürgerpflichten würdig zu ehren und würdig erfüllen zu machen, um eine Quelle unabsehlichen Elends zu verstopfen, einen wahrhaften Fluch, der des Armen einziges und jedes Menschen höchstes Gut muthwillig und mit Hohn zerstöret, aufzuheben, gibt es kein Mittel, als die Verpflichtung der Waffen ohne jede Ausnahme als die körperliche Un-

fähigkeit, über alle Jünglinge von gewissem Alter zu verhängen, und darnach die gesammten Erziehungs- und Ausbildungszweige einzurichten. Muß jeder Soldat werden, so trägt jeder gerne die Beschwerden und die Gefahr, und die innere Ordnung des Heeres gewinnet überdieß auf tausendfältige Weise. Es gibt der Wege genug, um diejenigen auszuzeichnen, die man um der Geburt und Verhältnisse willen auszeichnen will; welche sonderbare Auszeichnung des Adels, daß man ihn in den meisten Staaten von seiner schönsten Verpflichtung, die noch dazu nur seinem Wesen eigenthümlich angehörig ist, frey spricht!

Was nützen in einem Lande, wo man die Menschen wie Räuber im Bette überfällt, aus jeder unschuldigen Freude reisset, nach dem Gutdünken der Beamten kauft und verkauft, keine natürliche Rücksicht schonet, um sie zum Militär zu stellen, die vielen und strengen Strafen gegen das Entweichen?

In rohen werdenden Staaten ist Jedermann Soldat, auf der Spitze der Bildung und Festigkeit wird wieder Jedermann Kriegsmann seyn.

Die Ausnahmen, Loszählungen, Loskaufungen, Bevorrechtigungen, welche zur Vernachlässigung der ersten und obersten Pflicht des Bürgers scheinbar berechtigen, sind eben so viele Denkmahle der Barbarey, die bereits die Impfung der Bildung empfangen, ohne in ihrer Reinigung zu Ende gekommen zu seyn.

Schlechte Zusammensetzung muß dort seyn, wo nur der Auswurf des Volkes Soldat ist, wo durch die Art der Aushebung die Wahl für den Soldatenstand zur schrecklichsten Strafe gemacht wird, wo die Unterbeamten, denen dieß Geschäft obliegt, mit Familienglück und Menschlichkeit den offenbarsten ungestraften schändlichen Handel treiben, wo Feigheit mit frecher Stirne von dem Bollwerke der Ausnahmsgesetze höhnisch und mit empörender Gemächlichkeit auf das Schlachtfeld herunterschaut, und von den Ausrichtern der Regierung herodischer Kindermord getrieben wird, mit einem Worte, wo dem Vaterlande zu dienen nur eine Last ist, und nicht ein ehrenvolles theures Recht. Die Ausnahmsgesetze nehmen den gebildetsten Theil also den nützlichsten dem Heere, sie verschlimmern den Geist der nicht ausgenommenen Stände so weit, daß aller Wille der Dienenden gelähmt ist, sie lassen endlich den Geist des Heeres im Ganzen nie auf die geziemende, ich möchte sagen, auf die nöthige Schwung-

höhe bringen. — Ein ausnahmsloses Conscriptionssystem, und eine gewisse Anzahl Jahre Kriegsdienst als unerläßliche Vorbedingung jeder andern Anstellung Begünstigung oder Auszeichnung, ist das einzige und sichere Mittel, guten Grundstoff des Heeres zu haben.

Und über den militärischen Geist einiger Continentalvölker sagt derselbe vaterländische Schriftsteller:

Es ist kein Zweifel und die ganze Geschichte liefert hierzu den Beleg, daß wichtige, das ganze Wesen eines Heeres bezeichnende Charakterzüge trotz der Wandelbarkeit alles Irdischen und dem Wechsel der Verhältnisse sich treu bewahren. Wer die Schilderung Cäsars von den Galliern lies't, wer die Franzosen zur Zeit ihrer Züge durch Italien unter Carl VIII. u. s. w. betrachtet, wer dem kleinen Häuflein folgt, das unter Feuillard und Andern nach Candia zog, wer sie unter Napoleon sah, und jetzt im Auge hält, findet eine solche Ähnlichkeit ihres ganzen Wesen, daß gewisse Züge als ganz beständig angesehen, und in Berechnung der Kriegsbegebnisse sehr berücksichtiget werden können. Muth bis zur Tollkühnheit, Kraft im ersten Angriffe, Anmaßung im Urtheile, gänzliche Muthlosigkeit im Unglücke, hülfreichen Leichsinn spricht ihnen Cäsar zu, dabei Schnelligkeit in der Bewegung und Schnelligkeit im Entschlusse. Alle diese Eigenschaften haben sie in jeder Zeit bis auf den heutigen Tag bewiesen. — — — Alle Feldzüge in unseren Tagen beweisen, daß die Franzosen die vorzüglichsten Truppen in der Hand des Siegers sind, aber wehe dem, welchen sie Stütze im Unglücke seyn sollen. Völker, welche sie bekriegen, dürfen fest auf das Daseyn ähnlichen Charakters rechnen, es geht hieraus die Regel hervor, daß alles darauf ankommt, ihrem ersten Anfalle zu stehen, und daß nichts sie sicherer und völliger besiegt, als ausharren. Eben so folgt aus ihrem Charakter, daß der Feldherr fortwährend gegen sie auf der höchsten Huth seyn muß, daß es ihm dienlich seyn wird, den Kampf im Einzelnen und kleinen Massen zu meiden, dagegen mit großen Kräften zu wirken, denen er ebenfalls große entgegensetzen muß, diese aber bedingen eine gewisse Versagung in der Beweglichkeit, die der Natur des Franzosen zuwider ist, und sie ermattet vor der Zeit, wie ein Pferd, das durch Unruhe und Hitze sich zu Grunde richtet.

Diese eiserne Ruhe, dieses Festhalten des einen und selben Planes im Großen wie im Kleinen, diese klar berechnete Bewegung großer Massen, welche gegen die Franzosen nothwendig, ist es auch gegen die Italiener. Die Wuth dieser, da sie ohnmächtig und mehr in Eitelkeit als in Ehre gegründet, wird desto schneller zersplittern;

auch steht dem Italiener zu allen Zeiten das äußerste näher, als dem Franzosen, von der Schwelle der Erfüllung wirft ihn ein einziges unvorgesehenes Hinderniß, ein mißlicher Schritt in die Tiefen der Verzagtheit.

Ganz anders ist der Russe, des teutschen gefährlichster Feind, denn er übertrifft diesen an Festigkeit, an Kraft, an Ordnung, an Ausdauer. Vor seinen Massen würden die teutschen Haufen zersplittern, und gegen ihn gibt es kein Mittel, als durch Vorzüge in den Waffen und ihrer Verwendung den Nachtheil der natürlichen Kraft aufzuwägen und das ganze Gebieth der Wissenschaft in das Gebieth der Kriegsführung zu tragen. Bei gleicher Zahl der Streiter und gleichen Talenten der Führer wird das russische Heer immer Sieger bleiben, denn die Räder seiner Maschine greifen schwerer in einander, und die Kräfte derselben wirken vereinter zum Ziele. Für die Besiegung der Russen ist daher von der Taktik wenig zu hoffen, alles dagegen von der Strategie, in dieser allein kann Rettung sich finden.

Ich betrachte die Türken für nichts, wenn ich mir russische Heere gegen sie denke, für die Österreicher möchten sie eine schwierige Aufgabe seyn. Der angeborne Muth des Einzelnen, ihre gewandte Fechtart, ihre beispiellose Kühnheit verbiethen dem Gegner jedes Postengefecht, leichter Krieg taugt gegen sie nicht, man muß einen schweren führen.

Wenn ich gegen Franzosen und Italiener die Infanterie für das Wichtigste halte, und gegen die Russen den Generalstab, so glaube ich, daß die Hauptwaffe gegen die Türken das Geschütz sey.

b) Seemacht.

Die Nationen begnügen sich aber nicht damit, sich auf dem festen Lande gegenseitig zu berauben und todtzuschlagen; sie machen sogar das Weltmeer zu ihrem Kampfplatze, führen auf dem bretternen Gerüste der Flotten ganze Heere auf die hohe See, die sich daselbst erschießen und ersäufen, sie verfolgen mit Kriegsschiffen die Handelsgüter ihres Feindes, rauben ihm auf solche Art Millionen Werthe von seinem Nationalvermögen und Staats Einkommen, entreißen ihm die überseeischen Besitzungen, bringen auf Dampfschiffen jede Voraussicht vereitelnd ganze Armee-Corps auf 1000 Meilen Entfernung binnen wenigen Tagen in den Rücken des feindlichen Gebiethes, und zwei einzige Mächte haben es zu Anfang dieses Jahrhunderts

durch solche Maßregeln bewerkstelliget, daß aller Handel und Verkehr zwischen Europa und Amerika aufhören mußte.

Solche Mächte nennet man Seemächte, die europäischen Seemächte halten fortwährend 1627 Kriegsschiffe gegen einander in Bereitschaft. Seemächte ersten Ranges haben wir heut zu Tage in Europa nur drei, das brittische Reich, Rußland und Fankreich. Holland, Schweden-Norwegen, Dänemark, die Türkei sind ebenfalls Staaten mit größerer Kriegsmarine, allein sie könnten in einem europäischen Kriege nicht damit das Schicksal der Völker bestimmen. — Spanien und Portugall haben keine Armaden mehr, Venedig könnte sich nicht mehr Morea, Kleinasien und einen Theil Konstantinopels von den Türken erkämpfen, und die Flotten Genuas und des einst so mächtigen Hansabundes sind längst vergessen. — Das große Teutschland, das an der Ost- und Nordsee und am adriatischen Meere liegt, hat kein Schiff, um seine Feinde auch jenseits seiner Gränzen anzugreifen oder seine Küsten zu schirmen, während die Nachbarvölker Teutschlands ohne Ausnahme Flotten besitzen.

Das brittische Reich besitzt die größte Seemacht der Welt. Am Schlusse der Napoleonischen Weltkriege zählte die brittische Kriegsmarine die in der Geschichte unerhörte Zahl von 1100 Kriegsfahrzeugen, und darunter 255 Linienschiffe, dann 26,000 Kanonen und 200,000 Seesoldaten und Matrosen.

Um einen Begriff zu haben, welches ungeheure Kapital die Anschaffung einer solchen Seemacht ohne deren Erhaltung erfordert, folgen in der Anmerkung einige Kostenberechnungen *).

---

*) Am 1. Jänner 1835 bestand die englische Kriegsmarine aus 554 Schiffen jeden Ranges, wovon 170 in Thätigkeit waren. Merkwürdig ist die Kostenberechnung über die größeren Schiffe.

England besitzt:	Kanonen einzeln	Kanonen zusammen	Tonnen Trächtigkeit	Besatzung Mann	Kosten zusammen Pfund Sterling
a) 14 Schiffe . .	120	1,680	37,099	12,600	1,680,938
b) 9 » . .	104—112	970	21,104	7,400	869,023
c) 24 » . .	80—92	2,022	54,358	15,200	2,207,836
d) 78 » . .	74—78	5,674	140,400	47,400	6,166,944
e) 88 » . .	44—56	4,144	205,600	30,900	3,608,000
213 große Kriegsschiffe . . .		14,490	457,561	113,500	14,532,741

Im J. 1835 war das Materiale Folgendes:

		Kanonen
111 Linienschiffe, und zwar 15 von	. . . . .	100 und mehr
19 „	. . . . .	80 „ „
55 „	. . . . .	70 „ „
22 „	. . . . .	50 „ „

107 Fregatten und 225 kleine Fahrzeuge. — Ende 1838 war der Stand der Marine 90 Linienschiffe, davon 20 im Dienste, 58 abgetackelt, 12 auf den Werften, dann 93 Fregatten, 9 im Dienste, 74 abgetackelt, 10 auf den Werften, dann 53 Dampfschiffe nebst den übrigen kleinen Kriegsschiffen. — Im J. 1837 forderten und erhielten Englands Minister einen Effektivstand von 33,700 Matrosen und 2000 Schiffsjungen. In diesem Jahre zählte man 161 Admiräle, 742 Schiffskapitäne, 823 Commodors und 2994 Schiffslieutenants. — Nach öffentlichen Nachrichten macht man sich nicht leicht ein Vorstellung von den geheimen Hülfsmitteln, welche in den Arsenalen der englischen Admiralität für den Fall eines Krieges aufgehäuft liegen. Da gibt es untertauchende Boote, vervollkommnete Torpillen, Pumpen, die einen Feuerregen auf die feindlichen Segel gießen, ohne daß die Kanonen das feuersprühende Dampfboot angreifen können, kongreviſche Waſſerraketen, die ſich in die Flanken eines Schiffes feſtheften, — eine Waffe analog derjenigen, womit man neulich ein in die Themſe untergeſunkenes Fahrzeug ſprengte, ferners eine Menge mörderiſcher

---

ad a) Das älteſte dieſer Schiffe wurde 1804 erbaut. Drei ſind auf den Werften. Die Kanone koſtet durchſchnittlich 1000 Pfund Sterl.

ad b) Das älteſte wurde 1765 erbaut. Eines davon iſt den Spaniern abgenommen.

ad c) Das älteſte wurde 1788 erbaut. Eines iſt von den Spaniern, Eines von Franzoſen, Eines von den Dänen erbeutet, vier ſind im Bau begriffen.

ad d) Das älteſte wurde 1764 erbaut, drei davon ſind den Franzoſen abgenommen.

ad e) Das älteſte wurde 1782 erbaut, fünf ſind den Franzoſen abgenommen.

Schiffe	Koſten des Baues per Tonne	Koſten des Baues per Kanone	Bemannung per Tonne	Bemannung per Kanone
von 120 Kanonen	1 : 45⅞ Pf. St.	1 : 1000 Pf. St.	1 : 3 M.	1 : 7½ M.
„ 104—112 „	1 : 41 1/15 „	1 : 1000 „	1 : 3 „	1 : 7⅞ „
„ 80—92 „	1 : 40⅜ „	1 : 1092⅜ „	1 : 3,6 „	1 : 7½ „
„ 74—78 „	1 : 44 „	1 : 1087½ „	1 : 3 „	1 : 8½ „
„ 44—56 „	1 : 17½ „	1 : 870⅜ „	1 : 6½ „	1 : 7½ „

Erfindungen, welche die englische Regierung von Zeit zu Zeit an sich kauft, ohne ein Wort zu sagen, indem sie die Stimme des Erfinders mit Gold erstickt.

Die Regierung beginnt nun auch die unmenschliche Sitte des Matrosenpressens (eine Art gewaltsamer Aushebung zum Seedienste) abzuschaffen. Die Lords der Admiralität haben befohlen, daß die Flaggenschiffe je 30 Schiffsjungen erster Classe von 17 Jahren für den auswärtigen Dienst anwerben sollen, welche 14 Schilling 9 Pence monatlichen Sold erhalten, und nicht über 3 Jahre in dieser Classe bleiben werden. Gewöhnliche Linienschiffe sollen 10, Schiffe des vierten und fünften Ranges 8, Schiffe des sechsten Ranges und Sloops 6, noch kleinere Fahrzeuge 4 Schiffsjungen anwerben. —

Diese ungeheure Kriegsmacht ist aber auch nicht bloß in 26 brittischen Häfen, und in West- und Südeuropa, sondern in Amerika, Afrika und in allen Wässern Ostindiens und Australiens vertheilet. Nur allein im atlantischen und mittelländischen Meere befanden sich am 1. März 1837 . . 2742 Kanonen der brittischen Seemacht im Dienste, im Mittelmeere 918 Kanonen, bei Portugall im Tajo 388 Kanonen, an der Nordküste Spaniens und vor Kadir 110 Kanonen; in Portsmouth segelfertig 444 Kanonen; in Plymouth ebenso 558 Kanonen, in Scherneß 294 Kanonen, in Chatam Brunn 20 Kanonen, in Woolwich Beagle 10 Kanonen u. s. f. Besonders reiche Kriegsvorräthe birgt jetzt Malta und die umliegende Station des Mittelmeeres.

In den ostindischen Gewässern hat die ostindische Kompagnie ihre Flotte in zwei Sektionen, in Abuschir und Singapore. Da die ganze Küste voll Seeräuber ist, so hat die Kompagnie im J. 1820 eine Expedition an die Küste von Arabien geschickt, welche über 200 den Wehabiten gehörende bewaffnete Schiffe zerstörte, ihre Festungswerke rasirte, und die Küste auf einige Jahre hin säuberte*).

---

*) Der Atlas gibt folgende genauere Übersicht von dem dermaligen Stande der aktiven brittischen Marine:

6	Schiffe	1.	Ranges	mit	662 Kanonen
5	»	2.	»	»	416 »
14	»	3.	»	»	1052 »
2	»	4.	»	»	102 »
7	»	5.	»	»	288 »
61	»	6.	»	»	1072 »
39	Briggs			. . . . .	312 »

Frankreich erhielt am 1. März 1837 eine k. Ordonanz, welche die Zahl der Schiffe jedes Ranges und jeder Art festsetzt, aus

11	Schiffe zur Küstenwache	66 Kanonen
3	königl. Jachten	
24	als Paquetboote eingerichtete Jachten	108 »
22	Dampfboote von 100—320facher Pferdekraft. .	»
194	Schiffe . . . . . mit	4078 »

Diese Seemacht ist folgendermaßen stationirt:

13	Schiffe zu Portsmuth	6	Schiffe vor Lissabon
16	» » Plymouth	10	» zu besondern Dienst
5	» » Scheerneß	31	» im Mittelmeere
3	» » Woolwich	20	» an der afrikanischen Küste
1	» » Chatam	2	» in Nordamerika
1	» » Pembroke	18	» in Südamerika
1	» an der irischen Küste	33	» in Westindien
1	» » » schottischen Küste	14	» in Ostindien
26	» zu Falmouth	3	» in Australien.

An dieses Verzeichniß knüpft der Atlas die jetzt sich täglich wiederholende Klage über Vernachlässigung der brittischen Marine, welche im J. 1815 aus mehr als 1000 Kriegsschiffen in See bestanden. — Darauf antwortete die Naval- und Military-Gazette folgendes:

Die französische Seemacht besteht gegenwärtig aus 328 Fahrzeugen und darunter . . . . . 51 Linienschiffe und 60 Fregatten
davon sind im Dienste . . . . 11 » » 16 »
In England dagegen sind . . . 21 » » 26 »
im Dienste, und mit den bereits ausgerüsteten, oder in der Ausbesserung, oder im Bau begriffenen und bald vollendeten zählet man 89 Linienschiffe und 109 Fregatten.

Im gleichen Sinne sagt ein anderes öffentliches Blatt über die brittische Marine:

England ist gegenwärtig mehr als je im Stande große Flotten auszurüsten, und allen Seemächten die Spitze zu bieten. Vor dem Revolutionskriege betrugen die europäischen Flotten zusammen genommen 400 Linienschiffe, wovon Frankreich allein 86 besaß, die an Größe des Baues und Schwere der Kanonen den englischen weit überlegen waren. Seit jener Zeit ist Spanien als Seemacht untergegangen, Holland und Dänemark haben sich von den Schlägen des Krieges noch nicht erholt, und nur Rußlands Seemacht ist gestiegen, ohne es jedoch der englischen weder an Zahl noch an Maneuvrirfähigkeit gleich thun zu können. Die Mittel

denen die Seemacht des Königreiches in Friedenszeiten bestehen soll, nämlich 40 Linienschiffe, 50 Fregatten und 220 Kriegsschiffe von geringerer Stärke, zusammen 310 Schiffe jeden Ranges, worunter:

10 Linienschiffe von 120 Kanonen
10 „ „ 100 „
15 „ „ 90 „
5 „ „ 80 „
40 Dampfboote von 150 Pferdekraft und darüber ꝛc. ꝛc.

Von den 40 Linienschiffen sollen 20, von den 50 Fregatten sollen 25, also überall die Hälfte segelfertig erhalten werden,

---

über welche England gebiethet, um mächtige Flotten ausrüsten zu können, sind seit jener Zeit bedeutend gestiegen. Im J. 1793 votirte das Parlament 20,000 Matrosen und 5000 Seesoldaten, welche Zahl später vermehrt wurde. Damals bestand die englische Handelsmarine aus 16,079 Fahrzeugen von 1,540,140 Tonnen und bemannt mit 118,286 Mann. Am 31. Dezemb. 1837 war die Handelsmarine 26,037 Schiffe von 2,791,018 Tonnen und bemannt mit 173,506 Mann. Von dem Parlament votirt sind gegenwärtig 23,165 Matrosen, 2000 Schiffsjungen erster Klasse und 9000 Seesoldaten, zusammen 34,165 Mann oder 9000 mehr als im J. 1793. Um aber statt 20 Linienschiffe 60—80 in Aktivität zu setzen, muß man nun denken, daß es außer den 173,000 Matrosen auf Seeschiffen wohl noch eben so viele auf Küstenfahrzeugen als Fischer (die von Schottland und Irland belaufen sich allein auf 103,000), als Bootsleute und Küstenwächter beschäftigt, von denen die Regierung leicht noch 20—30,000 abgehärtete Seeleute gegen das durch eine Parlamentsakte bewilligte Handgeld von 10 Pf. Sterling anwerben kann. Dieses nebst dem erhöhten Solde während des Krieges würde der englischen Flotte jede nöthige Zahl von Mannschaft zuführen, ohne daß man nöthig hatte, zu dem verhaßten und unzweckmäßigsten Mittel der Matrosenpresse seine Zuflucht zu nehmen. Auch darf man nicht vergessen, daß die Regierung schon vor einigen Jahrrn dadurch für eine Pflanzschule guter Matrosen gesorgt hat, daß jedes Handelsschiff erster Größe 2 Schiffsjungen von 13—17 Jahren an Bord haben müssen, was immerhin 30—40,000 Schiffsjungen gibt, die so zum Seedienste herangebildet werden.

Das Auffallendste bei der brittischen Marine vom J. 1838 ist die stets zunehmende Zahl von Dampfschiffen, deren die königl. Marine am 1. October bereits 47, und Anfangs 1839 schon 50 in Thätigkeit zählte.

Im Mittelmeere waren um diese Zeit 8 Linienschiffe, 6 Fregatten, 7 Dampfschiffe und mehrere kleine Schiffe.

die andere Hälfte aber soll fertig auf den Werften bleiben; alle Schiffe niederen Ranges sollen segelfertig unterhalten bleiben. Außer diesem See-Etat soll in den Werften eine Reserve von Linienschiffen und Fregatten bleiben, welche die Zahl von 13 für Linienschiffe und 16 für Fregatten nicht überschreiten darf.

Dieselbe Zahl von Kriegsschiffen mit 20,000 Mann Seesoldaten, wovon 15,000 stets auf dem Meere sind, und mit etwa 4500 Kanonen mit einem Aufwande von jährlichen 25 Millionen fl. C. M. hatte Frankreich auch im J. 1836; 179 Kriegsschiffe waren immer im Dienste. (Im Jahre 1836 verlangte der Marineminister für 119 Fahrzeuge 62,181,900 Francs.)

Im J. 1838 wird die Flotte Frankreich aus authentischen Quellen folgendermaßen von englischen Blättern angegeben:

11	Linienschiffe	I.	Classe	zu 120	Kanonen
23	„	II.	„	„ 86	„
23	„	III.	„	„ 82	„

zusammen 57, wovon der größte Theil erst seit 1818 gebaut, also im besten Zustande ist. — Außerdem hat Frankreich

40	Fregatten	I.	Classe	zu 60	Sechs und dreißig Pfünder
10	„	II.	„	„ 40	„
15	„	III.	„	„ 32	Kanonen
10	„	IV.	„	„ 26	„
24	Corvetten	zu . . .		24—32	„
16	Kanonirbriggs				
29	Dampfschiffe, beinahe alle zu 160 Pferdekraft und wohl bewaffnet.				

In den Arsenalen befinden sich 3000 Kanonen und Caronaden, womit man 51 Linienschiffe, 60 Fregatten und 20 Corvetten bewaffnen kann. Alle diese Schiffe sind vollständig equipirt, und binnen 6 Wochen können sie alle zum aktiven Dienste gebraucht werden; 9 Dampfboote sind im Baue, und die Gesammtzahl der französischen Regierunsdampfschiffe sammt den bewaffneten Paketbooten wurde 1838 auf 37 angesetzt.

Die französische Marine ist in fünf Seebezirke eingetheilt: Cherbourg in der Normandie, Brest und l'Orient in der Bretagne, Rochefort in der Vendée, Toulon in der Provence.

Die Kriegsschiffe dieses 5. Seebezirkes sind im J. 1837 in zwei Geschwader abgetheilt worden

1. das Geschwader von Afrika und
2. » » der Levante *).

Rußlands Marine hat seit dem J. 1808 und selbst seit 1829 nach den Zeugnissen sachkundiger Engländer ungeheure Fortschritte gemacht. Was das numerische Verhältniß betrifft, so waren im J. 1837 in der Ostsee, wo man England fürchtet, und die Politik sich vielleicht mit der skandinavischen Halbinsel beschäftiget, 26 Linienschiffe mit 30,000 Mann mit Proviant auf 4 Monathe maneuvrirend, und im schwarzen Meere 18 Linienschiffe mit 16,000 Mann, während England damals im baltischen Meere, der Ostsee und dem Kanal nur sieben (7) Linienschiffe im segelfertigen Stande hatte. — Die Anordnung im Innern der Schiffe sey ganz englisch, jedoch müsse bemerkt werden, daß die Schiffe zu kurze Zeit in der See seyen, um Seeleute zu bilden, indem sie 9 Monathe im Jahre am Lande bleiben und alle 3 Jahre gar nicht auslaufen, auch trügen zum großen Abbruche der Diensttauglichkeit, die russischen Seeleute Stiefel und Militärmützen.

Nach den Mittheilungen eines andern Britten, der die russische Flotte auf ihrer Kreuzfahrt im J. 1837 begleitete, und mit Erlaubniß des Kaisers alles auf die Marine Bezügliche genau untersuchte, besteht die russische Flotte aus fünf Divisionen, von denen drei im baltischen und zwei im schwarzen Meere stationiren.

Jede Division begreift 1 Dreidecker,
8 Zweidecker (mit Einschluß von zwei Vier und Achzigern),
6 Fregatten,
1 Corvette,
4 kleine Schiffe;

*) Über die im J. 1837 in der Levante stationirten Schiffe gaben französische Blätter folgende Übersicht:

								Fahrzeuge
Frankreich	1	Linienschiff,	1	Fregatte,	7	andere	Fahrzeuge zusammen	9
England	5	»	5	»	7	»	»	17
Rußland	6	»	4	»	2	»	»	12
Österreich	—	»	1	»	3	»	»	4
Ägypten	6	»	4	»	12	»	»	22
Türkei	1	»	5	»	6	»	»	12
							etwa . . .	100

wozu noch die von Sardinien in Genua ausgerüsteten Schiffe zu rechnen wären.

also besitzt Rußland gegenwärtig im Ganzen:

45 Linienschiffe, 2 Dreidecker eingerechnet, und 16 Schiffe von 84 Kanonen, dann

30 Fregatten

2 Corvetten und

20 kleine Schiffe, oder nach Barrow's Angabe 50 Linienschiffe, 25 Fregatten, 8 Dampfschiffe, welche zusammen jedes Jahr für den zu den Execitien und Maneuvers bestimmten Monath ausgerüstet und verproviantirt werden.

Jedem russischen Linienschiffe ist ein Marineregiment von 1100 Mann beigegeben; was das Linienschiff an Mannschaft nicht bedarf, erhält ein kleines beigegebenes, eine Sloop oder Brigg. Die Seeleute der baltischen Flotte betragen 30,800 Mann, die der Flotte am schwarzen Meere 19,800 Mann zusammen also 50,000. Die verschiedenen Abtheilungen sind durch die blaue, weiße und rothe Farbe, gerade so, wie die brittische Marine unterschieden.

Die jährliche Ausgabe für die baltische Flotte beträgt . . 28
und die für die Flotte im schwarzen Meere 16

also zusammen 44

Millionen Rubel (à 24 kr. C. M.) oder über 14 Millionen Gulden Conv. Münze! Die drei Dreidecker führen jeder 110 Kanonen, sie haben jeder auf dem Oberloff zwei bronzene Mörser, welche 40pfündige Bomben werfen, ihre Kanonenzahl zu beiden Seiten der Bords ist folgende: Oberloff 14 36pfünder, auf dem Mitteldeck 16 24pfünder, auf dem Hauptverdeck 16 12pfünder, auf dem Quarter und Vorderdeck 12 24pfündige Caronaden und lange 12pfünder. — Es ist ein Schiff im Bau begriffen, das nach dem Muster des bisherigen größten Kriegsschiffes, des brittischen „Neptun“ 130 Kanonen erhält.

Die Schiffe mit 84 Kanonen sind sämmtlich ringsherum mit 36pfündern von verschiedenem Gewichte und mit Caronaden auf dem Quarter und Vorderdecke besetzt, auch von innen hat jedes zwei bronzene Mörser für 40pfündige Bomben auf dem Oberloffe. Eines von diesen hat einen großen Paixhans'schen Mörser, der Bomben von 120 Pfund wirft. Dieser Mörser hat ein Gewicht von mehr als 6 Tonnen (à 20 Centn.) und braucht 16 Pfund Pulver zu einer Ladung, ist aber nur sehr langsam handzuhaben, da man nicht mehr als zehn Mahl in einer Stunde damit feuern kann.

Eben so vortrefflich seyen die Fregatten bewaffnet, wovon eine ein rasirter 74ger sey, unter den Corvetten sey eine in Amerika ge-

haut, und zwei den Ägyptiern bei Navarin abgenommen, die Briggs haben 9 Caronaden und eine lange Kanone auf jeder Seite ꝛc. ꝛc.

Auch für die Ausbildung zum Seedienste sey seit 1830 Vieles geschehen. Die während dieser Zeit in mehreren Seestädten zur theoretischen und praktischen Erlernung des Seedienstes organisirten Matrosen- und Steuermannsschulen, die vor vier Jahren in den Krimischen Städten Aleschka, Nikopel und andern zur Bildung des praktischen Seedienstes auf der Flotte des schwarzen Meeres begründeten freien Matrosengesellschaften werden die Marine bald durchgängig mit tüchtigen Seeleuten versehen, auch wurde zum gleichen Zwecke vorgeschrieben, daß vom Jahre 1840 an, alle Kapitaine auf russischen Kauffartheischiffen geborne Russen seyn müssen. Das Marine-Offizier-Corps wird aus zwei Kadettenakademien rekrutirt; die eine zu Petersburg besteht aus 600 Zöglingen und liefert Offiziere für den regelmäßigen Dienst, das andere aus 100 bis 200 Zöglingen bestehende Institut liefert Steuermänner für die Schiffe. Sämmtliche Cadetten werden jedes Jahr zur Übung an Bord der Flotte gesendet. Der als Weltumsegler rühmlich bekannte Viceadmiral Krusenstern steht an der Spitze des Marine-Corps, und da Kaiser Nikolaus die Marine so sichtlich liebgewonnen hat, drängen sich die ersten Klassen des jungen Adels in ihren Dienst. Bei der vom Kaiser angeregten Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Petersburg und Havre hat er die ausdrückliche Bedingung gestellt, daß jede Fahrt eine bestimmte Zahl russischer Cadetten begleiten soll. V. Krusenstern gibt die Zahl der für die Zwecke der Marine Unterricht Genießenden auf 2224 an, mit einem Aufwande von 632,000 Rubeln.

Bisher hat zwar die russische Marine eigentlich noch gar keine große That verübt, wie wohl vor Zeiten die spanischen und französischen in alle Welttheile zerstreuten und kämpfenden Flotten, man müßte denn die kleinen Gefechte gegen Schweden hierher rechnen; auch bei Navarin kommandirte ein brittischer Admiral; sie dürfte jedoch bald die Gelegenheit erhalten, die ersten Lorbern zu erwerben.

Wie sehr es die russische Regierung verstehet, nicht bloß für den Dienst der Monarchie, sondern auch für National-Ideen zu begeistern, beweiset nachstehende im Jahre 1836 gehaltene Feier mit dem sogenannten „Großvater der russischen Marine, mit dem Boote Peters I.“ *)

*) Die nordische Biene meldet aus St. Petersburg vom 25. Julius: Am 15. wurde hier ein Fest gefeiert, wie seit hundert dreizehn Jahren kei-

Wir gehen nun zur Darstellung der Kriegsmarine der andern Seestaaten über; zuerst

---

nes Staat fand — nämlich die feierliche Fahrt des Bootes Peters des Großen längs der baltischen Flotte. Jedem Russen ist die Geschichte dieses Bootes bekannt. Nach den glaubwürdigsten Nachrichten wurde dasselbe in England für den Bojaren Nikita Iwanowitsch Romanow gebaut, diente in der Folge dem Zaren Alexej Michailowisch zu Spazierfahrten auf dem Wasser, und wurde von Peter dem Großen (um das Jahr 1691) in einem Vorrathshause, im Dorfe Ismajlow, unter verschiedenen alten Sachen gefunden. Ein damals in Moscau lebender Holländer, der Unterschiffsmeister Brandt, besserte, auf den Wunsch des Kaisers, das Boot aus, versah es mit Mast und Segeln und brachte es auf den Jaus. Peter, von diesem Anblicke entzückt, lernte selbst das Steuerruder regieren, fuhr in dem Boote auf dem Jaus und den benachbarten Seen umher, und faßte seit dieser Zeit den Entschluß, eine russische Flotte zu gründen. Gemäß diesem Gedanken und auf das Wort des Herrschers rauschten bald die Wogen des weißen und baltischen Meeres unter den Steuerrudern der russischen Kriegsfahrzeuge, und die jungen Seeleute waren, belehrt durch die ersten Unfälle, im Stande, das Übergewicht über die erfahrneren schwedischen Seesoldaten zu erhalten. Der Nystädt'sche Friede krönte auf glänzende Weise die Thaten der russischen Armee und Flotte, indem er Rußlands Herrschaft über das baltische Meer befestigte, und der große Kaiser, sich erinnernd, daß er die erste Idee der Erhebung Rußlands zum Range einer Seemacht dem kleinen Boote verdanke, beschloß, dasselbe durch eine glänzende Feier zu ehren. Im Frühjahr 1723 wurde das Boot aus Moscau nach Schlüsselburg gebracht, und von da fuhr der Kaiser selbst am 28. Mai in dem Boote auf der Newa nach St. Petersburg, wurde bei dem jetzigen Smolna-Kloster von der Kaiserin und der ganzen Scheeren-Flotte empfangen und setzte seine Fahrt bis zur Troizkischen Kathedrale fort. Dort stiegen der Kaiser, die Kaiserin und Ihre ganze Suite ans Ufer und hörten in der Kathedrale unter dem Donner der Kanonen eine geistliche Liturgie und ein Gebeth. Darauf fand in dem Gebäude des Senats ein festliches Gastmahl Statt, und des Abends wurde ein Feuerwerk abgebrannt. Das Boot wurde neben der Troizkischen Kathedrale, unter einem Dache und mit einer Wache, aufgestellt. Den 11. August desselben Jahres fand eine Besichtigung der ganzen baltischen Flotte Statt, und das Boot, welches von dem Kaiser den Namen „Großvater der russischen Flotte" erhalten hatte, wurde in feierlichem Zuge an seinen Enkeln vorbeigeführt. Peter der Große befahl dem zu Folge, das Boot jährlich, am 30. August, mit Ceremonie aus der Festung zum Newskischen Kloster, in Begleitung aller in der Stadt sich befindenden Fahrzeuge, zu führen. Nach Beendigung der Liturgie trat der Archijerej

Holland. Es ist bekannt, daß die Engländer einen Admiral, der eine Seeschlacht an die Franzosen verlor, gleich den alten Nö-

---

mit dem Clerus, in priesterlichem Ornate, aus der Kirche und besprengte das Boot mit heiligem Wasser. Nach dem Hinscheiden Peters des Großen wurde diese Feier eingestellt; und nur unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth Petrowna, im Jahre 1750, erneuert. Von dieser Zeit an ruhte das berühmte Boot unter einem steinernen Überbau in der Petropawlowschen Festung. Nur den 16. Mai 1803, als der Kaiser Alexander das hundertjährige Jubiläum der Erbauung von St. Petersburg feierte, wurde das Boot auf das in der Mitte der Newa stehende Linienschiff „Gabriel" gebracht. Zur Zeit, als Peter der Große dieß Fest feierte, wurde beim Gastmahle der erste Toast auf die Gesundheit des Kaisers ausgebracht, der zweite zu Ehren des Bootes, der dritte zu Ehren seiner Nachkommenschaft. Die Nachkommenschaft hat nun, in der Person des Urenkels Peters des Großen, diesem feierlichen Glückwunsche entsprochen. Se. Majestät der Kaiser geruhten, das Andenken des Schöpfers der russischen Flotte zu ehren, und zwar durch die feierliche Fahrt Seines Bootes an der russischen Flotte vorbei, die durch Zahl, Stärke und Ordnung gerade in dieser Zeit auf der Rhede von Kronstadt sich auszeichnete. Schon am 10. d. M. wurde das Boot feierlich unter Kanonendonner aus der Festung abgehohlt, von tapferen Veteranen ins Wasser gesetzt und in den Kriegshafen von Kronstadt abgeführt. Am 2. Julius wurde es auf das Dampfschiff Herkules gebracht, und mit rothem Tuche ausgeschmückt. Eine Wache mit einem Offizier wurde dabei aufgestellt; am 3. Julius versahen diesen Dienst die Schloß-Grenadiere mit einem Obersten und einem Offiziere. Auf dem Dampfschiffe wehte die Admiralitäts-Flagge. Die baltische Flotte war in drei Linien auf der Rhede von Kronstadt aufgestellt. Das Centrum bestand aus 26 Linienschiffen, die Seitenlinien aus 21 Fregatten, 10 Briggs und 7 anderen Kriegsfahrzeugen. Die ganze Flotte stand unter dem Commando des 84jährigen Admirals Crohn; unter ihm commandirten der Vice-Admiral Bellingshausen und 8 Contre-Admirale. Die drei Linien nahmen eine Ausdehnung von 9 Werst ein, und bothen einen prachtvollen Anblick dar. Nie sah man hier eine solche Zahl von Kriegsschiffen an einer Stelle versammelt — die zahlreiche glänzende Nachkommenschaft des unsterblichen Großvaters! Den 15. Julius Morgens ging der Herkules, mit dem Boote und Admiralitäts-Rathe auf die kleine Rhede. Das Wetter begünstigte die Feier; ein leichter Westwind bewegte die Wimpel. Um 1 Uhr näherte sich das Dampfschiff Ischora, auf welchem Se. Majestät der Kaiser mit der kaiserlichen Familie, dem Allerhöchsten Hofe und den Bothschaftern von Österreich, England und Frankreich, zum Fest der

mern zum Tode verurtheilten und erschießen ließen, obschon die einvernommenen Offiziere ihn schuldlos an jeder Pflichtversämniß erklär-

---

Flotte aus Peterhof sich zu begeben geruhten. Das Dampfschiff Alexandria folgte mit den Personen, die das erstere nicht hatte aufnehmen können. Die Ischora gab 31 Salut-Schüsse, der Herkules aber zog sich, auf erhaltenen Befehl, ruhig auf die große Rhede; die Ischora folgte mit der Flagge des Groß-Admirals, der commandirende Admiral salutirte mit 21 Schüssen, und erhielt 11 dagegen. Als die Dampfschiffe an dem Kaufhafen vorbeykamen, gab ihnen das auf dem Walle stehende Astrachan'sche Carabinier-Regiment die Ehre mit Trommelschlag und dem Rufe: „Hurrah!“ Mit diesem Zurufe der russischen Krieger vereinigte sich auch der Ruf der ausländischen Matrosen, die ihre Flaggen aufgezogen hatten, und ebenfalls das Andenken des großen Herrschers feierten, der ihrem Handel Sein Reich geöffnet hatte. Nachdem der Herkules mit dem Boote die Umfahrt um alle Linien unter Trommelschlag und Hurrah-Rufen gemacht hatte, legte er sich zur Seite des Schiffes Kaiser Alexander vor Anker, die Ischora aber nahm ihre Stelle zwischen ihm und den kleineren Kriegsfahrzeugen ein. Nun wurde auf dem Boote eine Standarte aufgepflanzt, und in einem Augenblicke erschallte der Donner von allen Schiffen und von der Festung. Ein entzückendes und einziges Bild! Die herrliche, mächtige russische Flotte feierte mit dem Ausdrucke der aufrichtigsten Dankbarkeit, mit dem Donner des Geschützes das Andenken ihres Gründers, und vor der Flotte gibt der Nachfolger Peters des Großen, mit dem gerechten Gefühle der Größe und Würde Seiner Herrschaft, in Seinem Herzen dem Schatten des unsterblichen Vorfahren Rechenschaft, indem er dessen Thaten und Anfänge feiert, vervollkommnet und vollendet. Peter ist wahrhaft groß dadurch, daß er lebte, wirkte, dachte, strebte, erwarb, nicht für sich, sondern für die Nachkommenschaft, und die Nachkommenschaft erkennt in der Person des russischen Kaisers und seiner treuen Diener vor der ganzen Welt die Größe des Reformators von Rußland an, und legt ein öffentliches Zeugniß von der ihm schuldigen Dankbarkeit ab. Auf tausend Salutschüsse von der Flotte antwortete das Boot vom Herkules mit sieben Schüssen, und auf allen Schiffen entfalteten sich augenblicklich die verschiedenen Flaggen. Se. Majestät der Kaiser geruhten mit der Allerhöchsten Familie und einigen andern Personen von der Ischora auf den Herkules zu kommen und das Boot in seinem festlichen Schmucke zu betrachten. Darauf bestiegen Allerhöchstdieselben wieder die Ischora, der Herkules aber ging mit dem Boote in den Hafen zurück. Als er beim Eingange in dem Hafen stehen blieb, und die Ischora auf ihrer Rückfahrt nach Peterhof an ihm vorbeikam, gaben Se. Majestät der Kaiser und alle Personen von Seiner Suite demselben den militärischen Gruß. Damit endete die Feierlich-

ten; der brittische Nationalstolz konnte es nicht ertragen, daß die brittische Marine der französischen unterlag, und der Admiral mußte sterben. Es ist aber auch nicht minder bekannt, daß die Holländer viele blutige Schlachten für ihre Handelsherrschaft und für ihre Kolonien den Britten lieferten, und daß ein holländischer Seeheld, ehe er sein Schiff dem Feinde übergab, lieber sich mit demselben in die Luft sprengte. Die holländische Marine wird jetzt angegeben auf 8 Linienschiffe, 18 Fregatten, 4 Kriegsdampfschiffe und 104 Kanonenboote ꝛc.

Belgien hat ebenfalls in seinem Budget vom Jahre 1838 bereits 350,000 Francs für die ersten Auslagen zur Errichtung einer Kriegsmarine, welche in Korvetten von 24 Kanonen und Briggs von 20 Kanonen in dem Kriegshafen Ostende gebaut werden soll.

Dänemark besitzt eine mit 1. Jänner 1836 folgendermaßen detaillirte Seemacht:

6 Linienschiffe
8 Fregatten
5 Corvetten
5 Briggs
3 Schooner
3 Kutter

zusammen 30 Kriegsschiffe,

die auf dem Kriegsfuß eine Bemannung von 6650 Matrosen erfordern. Nebstbei besteht die Ruderflottille aus 67 Kanonenbooten, 2 Kanonenjollen und 4 Mörserschaluppen. — Dänemark entsendete, so wie

Schweden-Norwegen schon vor anderthalb tausend Jahren gefürchtete Seeräuberflotten in das baltische und teutsche Meer, von

---

keit. Das Boot wurde nun, nachdem die Standarte abgenommen worden war, mit passenden Ceremonien in das Wasser gelassen, und durch das Dampfboot Ochta nach St. Petersburg gebracht. Den 4. Julius wurde es aus dem Canale der neuen Admiralität, wo es bis zum Morgen mit einer Ehrenwache gestanden, wieder nach der früheren Ordnung in die St. Petersburgische Festung gebracht. Nachdem die Mitglieder des Admiralitäts-Rathes das Boot übergeben hatten, begaben sie sich in die Petropawlowsche Kathedrale, und beugten dort ihre Knie vor der Gruft, welche die kostbaren Überreste Peters des Großen enthält, und beschlossen die Festlichkeit mit einem andächtigen Gebethe zum Geber alles Guten.

den Schweden lernten die Russen die Kunst der Seefahrt und der Seeschlachten, und heut zu Tage besitzt dieses verschwisterte Doppelreich folgende Seemacht:

	Schweden	Norwegen.
Linienschiffe	10	—
Fregatten	8	—
Corvetten, Briggs, Jachten, 2 Dampfschiffe	8	6
Kanonirs- und Bombardierschaluppen .	199	110
	225	116
Kriegsschiffe beider Reiche zusammen	341	

Am zahlreichsten, wie man aus dieser Aufzählung entnehmen kann, ist die aus kleinen Schiffen bestehende zur Bewachung und Vertheidigung der Küsten bestimmte, so genannte Scheerenflotte. Dieselbe hat zweierlei Fahrzeuge, die kleineren sind flach mit Rudern ohne Kiel mit einem 24pfünder, die größeren haben Segel und Ruder und sind mit 54 Mann bemannt, wovon 32 rudern, die andern aber die Geschütze bedienen. — Schweden hat solche Fahrzeuge in Gothenburg, Karlskrona und Stockholm 3—400, jedoch nur auf die Defensive beschränkt und darum, wie Einige behaupten wollen, nutzlos, da es die Natur ohnehin besser deckt, und ein Winter wie 1809, wo die Russen über das gefrorne Meer bis zwei Stunden vor Stockholm rückten, nicht sobald zur rechten Zeit wiederkehret. Der Seedienst ist zu kurz, nur ein Jahr.

Spanien und Portugall haben jetzt jedes zwei Linienschiffe, vier Fregatten, mehrere kleine Schiffe und ein paar Dampfschiffe, so daß Portugall allein etwa 50 Kriegsfahrzeuge im Ganzen zählet. Von den spanischen Seeoffizieren soll ein großer Theil dienstunfähig seyn, die portugiesischen Linienschiffe fielen in der bekannten Miguelistischen Seeschlacht in die Hände des brittischen Admiral Napiers, und wurden von der jetzigen constitutionellen Regierung aus Mangel an Mitteln noch nicht ganz eingelöset *).

*) Baron de la Motte sagt über die spanische Marine: Die Namen eines Columbus, Magellan genügen, um derselben für immer ihren geschichtlichen Ruhm zu sichern, doch ist sie jetzt bedeutend von ihrer früheren Höhe herabgesunken. Von jenen Colonien, auf welche Spanien so stolz war, und aus denen es für so viele Anstrengungen, so viel vergossenes

Von den Staaten **Italiens** halten nur fünf eine kleine Kriegsmarine.

Beide **Sicilien** gaben im J. 1835 folgende Seemacht an: 2 Linienschiffe, 5 Fregatten, 2 Corvetten, 4 Briggs, 2 Goeletten, 2 Kutter, 2 Dampfschiffe und 33 Kanonirschaluppen, zusammen 18 größere Schiffe mit 200 Kanonen. Der Sekretär der Admiralität gab aber Ende 1838 kein Linienschiff und nur 2 Fregatten an. Zum Dienste der Marine gehören zwei Marine-Infanterie-Bataillone, von denen jedes 1000 Mann stark ist, 1 Bataillon Seeleute zu 600 Mann ꝛc.

Sardiniens Flotte zählet 31 Schiffe, davon 6 Fregatten, 3 Corvetten, 6 Briggs, Goeletten, Schoner und Dampfschiffe.

Der **Kirchenstaat** hat zwei Fregatten und einige kleine Schiffe.

Toskana unterhält 3 Goeleten und 2 Kanonirbarken.

Lucca, die alte Handelsrepublik, 1 Goelette und ein paar Kanonenboote. Eine größere Kriegsflotte hat Italien nicht.

Oesterreich übernahm mit dem Besitze Venedigs 3 Linienschiffe, die aber nicht mehr vorhanden sind, es hält 4 Fregatten, 7 Corvetten, 10 Briggs, 4 Goeleten nebst vielen kleinen Schiffen und einem Dampfboote, zusammen 67 Kriegs- und Transportfahrzeuge mit 3051 Mann und 154 Kanonen im Dienste. Sammt den im Baue befindlichen und abgetakelten Schiffen hat Österreich 31 große und 63 kleine Kriegs-, und 491 Transportfahrzeuge. — Es hat ferners ein Pontonierbataillon an der Donau, und eine Donauflottille, aus Ka-

---

Blut so viele unermeßliche Schätze zog, blieb ihr nichts als Cuba, Puerto rico, die Philippinen und die canarischen Inseln. Die Wellen des Oceans tragen nicht mehr seine berühmten mit dem Golde der neuen Welt beladenen Gallionen, diese so beneideten Schätze, die es zum Heile des Mutterlandes vielleicht lieber in den Eingeweiden der Erde hätte liegen lassen sollen. — Die Seesoldaten haben wie die Landtruppen General-Kapitäne an ihrer Spitze. Die Offiziere werden fast alle aus der aus Cadetten bestehenden Gardemarine ernannt. — Durch seine geographische und commerzielle Lage müßte Spanien unter den Seemächten den ersten Rang einnehmen. Von dieser Wahrheit überzeugt und durch die letzten Ereignisse von der Nothwendigkeit überführt, sorgfältig die Küsten zu bewahren, beschäftigt sich die jetzige Regierung thätig damit, die Marine aus der völligen Vernichtung, in welche sie gesunken ist, zu erheben.

nonirbarken bestehend, die mit 123 Kanonen und 8 Haubitzen besetzt sind, sie heißen Tschaiken, und ihre Bemannung das Tschaikistenbataillon.

Das **osmanische Reich** verwendet bewunderungswürdig viele Mittel zur Aufstellung einer bedeutenden Marine. Man schätzt sie im Jahre 1838 auf 15 Linienschiffe, 15 Fregatten, dann Corvetten, Briggs, 12 Bombardierschiffe und 8 sonstige Fahrzeuge. Die Pforte sendete im J. 1838 Flotten von mehr als 30 Schiffen, darunter an 10 Linienschiffe in die See, z. B. zu bloßen Übungen in die Nähe von Tunis u. s. f. Auf der Prinzeninsel ist eine nautische Schule, die ihre Zöglinge aus den erlesensten Familien nimmt, und ein Offizier aus der englischen Marine ist in der Eigenschaft eines Lehrers in die Dienste der Pforte getreten *).

Von der Kriegsmarine **Griechenlands** hieß es im Jahre 1835, daß kein einziges Schiff im Stande sey, sich mit einem Feinde zu schlagen, im J. 1837 dagegen zählte die Flotte schon 190 Kanonen und 2400 Offiziere, Matrosen und Soldaten, und im J. 1838 bestand die Seemacht Griechenlands aus 2 Dampfschiffen, 2 Corvetten von 26 und 22 Kanonen, 3 Briggs, 3 Gabarren, 7 Goeletten, 4 Kutter, 13 Kanonieren, zusammen 34 Schiffen mit 123 Kanonen und 1034 Matrosen (ohne die Soldaten). Ein drittes Dampfschiff war im Baue.

In diesem Abschnitte haben wir nun die Mittel kennen gelernt, welche die europäischen Mächte zu gegenseitigen Angriff und Vertheidigung aufgebothen haben. Sie gehen immer auf Kosten der eigenen Nation, erschöpfen häufig den Reichthum, ja selbst den Wohlstand des Volkes, sind im Frieden große kostbare und nichts produzirende Maschinen, im Kriege aber vergießen sie Ströme Blutes, zerstören das Glück von vielen tausend Familien, dezimiren die Bevölkerung, und verwüsten die Länder; dennoch ist unsere Geschichte vorzugsweise eine Geschichte der Kriege, und daher dieser Theil der Verwaltung von jeher einer der angesehensten in der Administration der Staaten. Minder lärmend, aber, wenn sie weise ist, dauerhaft beglückend und auf Niemands Schaden gegründet, ist:

---

*) Der Pascha von Ägypten hat 12 Linienschiffe, 7 Fregatten, 1 Kriegs-Dampfschiff ꝛc.

C.

Die politisch-ökonomische Verwaltung.

Was den Geist dieser Art Staatsverwaltung betrifft, so ist es gewiß, daß im brittischen Reiche, dann in der pyrenäischen und olympischen Halbinsel am wenigsten centralisirt wird, während insbesondere in Frankreich und einigen teutschen Staaten die Verwaltungen sich mit dem kleinsten Detail des Volkslebens beschäftigen, selbst in höherem Grade als in Rußland, wo doch die ihrem Volke so weit vorausgeeilte Regierung die schwierige Aufgabe hat, aus den verschiedenartigen Bestandtheilen erst einen Körper zu bilden.

Im brittischen Reiche insbesondere kennet man ungeachtet seiner mittelalterlichen aristokratischen Formen keine abgeschlossene, der übrigen Gesellschaft gegenüberstehende Beamtenhierarchie, während Frankreich, das alle Spuren des Feudalismus vertilgt, und Constitutionen über Constitutionen gemacht hat, nie zum Genusse einer echten bürgerlichen Freiheit und ihrer Früchte gelanget. Großbrittanien hat überhaupt das Eigene, daß 1. die Beamten für die Verwaltung der Grafschaften aus den in der Grafschaft selbst begüterten Personen und nur für eine bestimmte Zeit gewählet werden; 2. daß diese kurz dauernde Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mehr als Pflicht und Ehrensache unter Controlle der Publizität, denn als eine Anstellung betrachtet wird; 3. daß zwischen den höchsten und den Localbehörden keine Mittelbehörden, wie sie oft in doppelter Abstufung sonst vorkommen, bestehen *), und 4. daß in der Hand der Unterbehörden alle Geschäfte sich kumuliren, sie mögen die Justiz, Polizei, Militärwesen ꝛc. betreffen. — Bei der insularischen Lage

*) Selbst in der Finanzverwaltung sind keine Mittelstellen zwischen der Centralbehörde und den Elementaragenten. So ist in jedem der drei Königreiche eine besondere Centraladministration für a) Zölle, b) Accise, c) Stämpel, d) Taxen, e) Posten, deren jede unmittelbar unter dem Kanzler der Schatzkammer stehet, endlich eine Lottodirektion für das ganze brittische Reich.

und dem praktisch-arbeitsamen Geiste der Britten wurde es möglich, den Gemeinden, anderen Korporationen, und unter Controlle der Öffentlichkeit auch den Localbehörden eine solche Selbstständigkeit zu geben, daß für die Centralstellen nur die allgemeine Direktion und Übersicht der Geschäfte bleibt, daher werden in England die höchsten Beamten und Behörden nicht mit Currentien und Partikularitäten und Privatsachen überladen, und daher finden dort die Minister nach dem Schlusse der Parlamentssitzungen Zeit, monatlang zur Rebhühnerjagd auf ihre Güter sich zurückzuziehen.

England ist zum Behufe der Verwaltung in 40 Grafschaften, Wallis in 12, Schottland in 33, Irland in 32, deren sehr verschiedene Größe und Bevölkerung bereits im ersten Bande S. 268—272 auseinandergesetzt ist, untergetheilet. Die Verwaltung jeder Grafschaft leitet der Sheriff, welchen der König auf ein Jahr über den Vorschlag des Präsidenten des Oberhauses, des Kanzlers der Schatzkammer und der 12 Oberrichter aus den wohlhabensten Grundeigenthümern wählet und erst nach drei Jahren kann dieselbe Person wieder Sheriff w[illegible]den. Will der vom Könige Ernannte die Stelle nicht annehmen, so muß er sich mit 500 ℔ Strlg. lösen. In Westmorland ist ein erblicher Sheriff, in Middlesex (Bezirk London) wählet die Bürgerschaft zwei Scheriffs, in Cornwallis ernennt ihn der Kronprinz und in Durham und Chester die Bischöfe. Der Sheriff hat die ganze exekutive Gewalt, den Vorsitz und die Leitung der Parlamentswahlen, die Auswahl der Geschwornen beim Zusammentritte der Strafgerichte (Assisen und Quatresessionen), die Aufsicht über die Gefängnisse, er entscheidet über Civilsachen unter 40 Schilling Werth (the County Court), hat die Voruntersuchung wegen Mord und Todtschlag und das Urtheil in niedern Strafsachen (the Sheriffs turn), endlich hat er auch die Erhebung der Krongefälle, Regalien, Strafgelder ꝛc. — Nach den Sheriffs sind die wichtigsten Verwaltungsorgane die Friedensrichter, deren es mehrere in jeder Grafschaft mit völlig concurrenter Amtsgewalt gibt. Sie werden von dem Könige ebenfalls aus der Mitte der wohlhabenderen Grundeigenthümer gewählet, die Dauer ihres Amtes ist nicht bestimmt, kann stillschweigend auf Lebensdauer ausgedehnet oder zurückgenommen werden. Ihre Art ist unentgeldlich, ihr Wirkungskreis ist vielfach:

a) die allgemeine Polizei,

b) die Gewerbspolizei, als: Gemeindetheilung, Forstwesen, Straßen, Kanäle,

c) in Civil- und Criminalsachen eine correktionelle Gewalt und die Unterstützung der Gerichte,
d) die Erhebung der Abgaben, und das Verfahren in Defraudationsfällen,
e) in Militärsachen, das Schwören der neu Geworbenen und die Einquartirungen,
f) die Gemeinde-Vermögens-Angelegenheiten,
g) endlich haben sie auch einen richterlichen Wirkungskreis als Beisitzer der Quatresessionen, wovon später die Rede seyn wird.

Die Constablers sind die Gehülfen der Friedensrichter bei Ausübung ihrer exekutiven Gewalt, Verhaftungen ꝛc., und werden auch von diesen gewählet; die Coroners endlich werden von den Gemeinden selbst gewählet, und nur bei unnatürlichen Todesfällen als Leichenbeschauer zur Feststellung des Thatbestandes gebraucht. Die Localangelegenheiten endlich leiten in den Städten, die nach der (bereits besprochenen) Municipalreformbill vom J. 1834 von den Gemeinden gewählten Gemeinderäthe und Mayors, auf dem Lande aber in Gränz-, Hut-, Weideangelegenheiten ꝛc. der Gutsherr in Vereinigung mit allen Pächtern und Hintersassen.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß der König für jede Grafschaft auch einen Lordlieütenant aus den Grundbesitzern ernennet, der aber heut zu Tage keinen andern Wirkungskreis als den Befehl über die Miliz (Landwehr) hat; — ferners daß für die Gesammt-Interessen Irlands eine Art eigener Centralverwaltung bestehet, nämlich der Lordstatthalter (Feldmarschall) als Generalstatthalter von Irland, dann der Lordkanzler, der die irische Armee befehligende Generallieutenant, der Lordoberrichter Irlands ꝛc.

Frankreich hat seit der großen Revolution am Ende des vorigen Jahrhundertes seine frühere Provinzialverwaltung vollständig kassirt. Wer hätte geglaubt, daß die stolzen Bretons, die Burgundier, Normänner, Languedoker, Elsässer, Lothringer, Provenzalen ꝛc. jemahls zugeben würden, daß ihre Gebiethe, durch so viele wichtige Begebenheiten, Gefechte, Siege, Verträge, Rechte und Naturgränzen ewig denkwürdig und ihnen werth, auf alle Zeiten zerstückelt und getrennt würden. Der Abbé Sieyes faßte diesen kühnen Plan, und die erste Nationalversammlung führte ihn zur Begründung einer vollständigen Nationaleinheit ohne allen Widerstand am 22. Dezember 1789 aus. Frankreich ist nun in 86 ziemlich

gleichmäßige Departements, diese in 302 Arrondissements, diese in 2842 Cantone und 37,187 Gemeinden eingetheilt. An der Spitze jedes Departements steht ein Präfekt, an der Spitze jedes Arrondissements ein Unterpräfekt, an der Spitze jeder Gemeinde ein Maire mit Adjunkten; alle diese Beamten werden von der Regierung ernannt, sind unbedingt absetzbar und ohne Anspruch auf Pension; nur ernennet die Regierung den Maire aus der Mitte der gewählten Gemeinderäthe (vergl. S. 129). Dem Präfekten sind von der Regierung Präfektur-Räthe als Beamte beigegeben, um über Rekurse, in so ferne sie Steuern und andere öffentliche Lasten betreffen, zu entscheiden, so wie neben den Mair's und ihren Adjunkten eigene Polizei-Commissäre angestellt sind. Ganz etwas anders sind die vom Volke gewählten, den Präfekten und Unterpräfekten zur Seite stehenden und nur zeitweilig sich versammelnden Departements- und Arrondissements-Conseils (vergl. S. 129). Die Abtheilung nach Cantonen zu circa 10,000 Seelen hat nur in militärischer Beziehung und bei Aufstellung der Friedensrichter praktische Anwendung, nicht aber auch bei der politisch-ökonomischen Verwaltung *). — Zu Folge dieser Verwaltungsmaschinerie steht das Volk da wie ein rekrutirungs- und zahlungspflichtiger Mann mit Telegraphen und Präfekten, die augenblicklich amovibel sind, und die Regierung kann zur selben Zeit an allen Enden des Reichs wirken. Es darf keine Selbstständigkeit der Corporationen und keine Provinzialverschiedenheit sich zeigen, damit keine Provinzialsonderung, Reibung und Auflösung im Innern entstehe. Union fait force. Eine so lebhafte und streitlustige Nation würde, wenn sie keinen Krieg nach außen hat, und die Zügel der Regierung

*) Auch die ganze finanzielle und juridische Verwaltung Frankreichs ist nach dieser Departements-Eintheilung geregelt, so ist z. B. in jedem Departement ein Direktor und in jedem Arrondissement ein Unterdirektor der direkten und indirekten Steuern; für die Kassenverwaltung ist in jedem Departement ein General-Einnehmer; für die Justiz ist in jedem Cantone ein Friedensrichter, in jedem Arrondissement ein Tribunal erster Instanz, in 27 größeren Abtheilungen ein Cour royal u. s. f. Für die Zollverwaltung ist Frankreich in 4 Arrondissements, und diese in 36 Direktionen, für die Forstverwaltung in 9 Arrondissements, für die Lotterie in 22 Bezirke, alles überall gleichmäßig organisirt, untergetheilt.

nur in etwas gelockert würden, schnell in sich selbst hinein den Krieg tragen, und wäre es auch nur der Neuheit wegen. — Wie sehr die Regierung centralisire, zeiget folgendes Beispiel: Ein Einwohner der Stadt Loudun hatte eine ziemlich bedeutende Summe dem dortigen landwirthschaftlichen Vereine vermacht, das Ministerium aber erlaubte dem Vereine nicht die Annahme des Legates, weil sonst hundert Vereine (manus mortuae) mit ähnlichen Gesuchen kämen, und es gefährlich sey, Gesellschaften den Erwerb von Vermögen zu gestatten. — Die Budgets der Gemeinden werden der Regierung jährlich genauest verrechnet, und z. B. betrugen deren Einnahmen im Jahre 1833 161,786,009, deren Ausgaben 147,574,774, und deren Schulden 80,821,875 Francs.

Die Bureauverwaltung ist sehr zweckmäßig organisirt, man weiset nämlich dem Vorsteher eine Pauschalsumme aus, z. B. einem Präfekten 10,000 bis 40,000 Francs (à 23 kr. C. M.), einem Unterpräfekten 4000 Francs, und überläßt es dann ganz ihm, sich zu dem vorgeschriebenen Geschäftsgange das Kanzleipersonale zu wählen und zu bezahlen, er allein bleibt für die ganze Administration verantwortlich. Demungeachtet zahlt Frankreich, durch seine Centralisirung, und durch das in neuerer Zeit so ausgebreitete Finanzpersonale an Beamtengehalten so viel, als die ganzen Staats-Einnahmen von Spanien, Preußen und Dänemark zusammen betragen, nämlich die ungeheure Summe von 347 Mill. Francs, es hat aber auch, da es weder Patrimonialbeamte, noch städtische Beamte (die nicht aus Staatskassen bezahlt würden) in Frankreich gibt, noch die Ämter wie in England und Ungarn zum Theile vom Volke selbst versehen werden, da ferners sogar die verschiedenen Geistlichen ꝛc. ꝛc. aus den Staatsgeldern ihre Revenüen ziehen, die ungeheure Summe von 617,500 Individuen, welche man das Beamtenregime Frankreichs nennt. Bei einer Bevölkerung von 33½ Millionen Menschen, wäre es das 50ste, und da die Hälfte des weiblichen Geschlechtes ist, unter der männlichen Bevölkerung das 25ste, und ferners, da ⅝ Theile für Individuen unter 20 Jahren gezählet werden, von den übrigen sogar jede 15te erwachsene männliche Person, die in Frankreich vom Staate eine Besoldung beziehet. Gut bezahlt sind nur die höchsten Beamten und jene bei den Centralbehörden, denn die acht Centralverwaltungen zusammen kosten . . . 12,918,900 Francs.
alle Präfekturen und Unterpräfekturen . . 9,000,000 „
21,978,000 „

überhaupt beziehen die 6000 höchsten Beamten zusammen den zehnten Theil oder 35 Mill. Fr., und theilt man die 312 Mill., welche nach Abzug dieser 35 bleiben, noch unter die übrigen 607,500 Beamten, so kommt auf den Kopf nur 513 Francs, eine Summe, die, wie ein französisches Blatt sich ausdrückte, zwischen der, welche ein Galeerensklave, und der, die ein Soldat kostet, in der Mitte liegt.

Spanien hat in seiner Verwaltung einen föderalen, der französischen centralisirenden Einheit ganz entgegengesetzten Geist. In jeder wichtigen Angelegenheit bilden sich schnell so genannte Junten in den alten Königreichen oder Fürstenthümern, welche die spanische Monarchie ausmachen, z. B. eine Junta von Valencia, von Katalonien, bestehend theils aus Regierungsbeamten, Militärs, Gutsbesitzern, Geistlichkeit ꝛc., und jede dieser Junten handelt dann in der Regel so ziemlich unabhängig sowohl vom Ministerium, als von den übrigen Provinzen, woran sowohl der Charakter des Spaniers, als die vielfache Trennung der Provinzen durch hohe Gebirge und der völlige Mangel an guten Straßen die Schuld trägt. — Jedem dieser 16 alten Hauptländer Spaniens steht ein Generalkapitän vor, welcher — ähnlich wie einst die Grafen Teutschlands, die Lordlieutenant Englands, und jetzt noch die Generalgouverneure Rußlands und die Generalintendanten Sardiniens die Oberleitung mehrerer Provinzen besorget, und die Militärmacht in derselben befehliget, so ist z. B. ein Generalkapitän von Andalusien, einer von Navarra mit dem Titel Vicekönig u. s. f. Den einzelnen Provinzen stehen nach dem Muster der französischen Präfekte Civilgouverneure vor, die anfangs den Namen Xefe politico, später Delegado del Fomento erhielten, und unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet sind. In den Partidos (Kreisen der Provinzen) sind Subdelegaten statt der früheren Corregidoren beiläufig über 30 — 50,000 Seelen, und in den Gemeinden sind nach dem neuen Gesetze des J. 1835 (siehe Verf. S. 142) von dem Volke gewählte Ajuntamientos (Municipalitäten), indem der Alkalde als Bürgermeister mit dem Adjunkten, dann die Prokuratoren als Justiz- und die Regidoren als Polizeibeamte auf 10 oder 4 Jahre gewählet sind. Übrigens sind in Spanien wie die Provinzen, so die Städte und Gemeinden isolirt, und es gibt keine in einander greifenden Polizei- oder Wohlstands- oder Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Hermandad sorgte für die hohe Polizei, die Klöster für einzelne Wohlthätigkeitsanstalten, das Volk sorgte für nichts.

Portugall ist seit dem J. 1835 in 7 Provinzen mit Generalstatthaltern an der Spitze und in 4 Inseldistrikte abgetheilt. Die 7 Provinzen zerfallen ebenfalls in 17 Distrikte, diese in 699 Gemeinden (concelhos) und jede Gemeinde in eines oder mehrere Kirchspiele (frequezias). In jedem Distrikte ist eine allgemeine Distriktsjunta unter einem von dem Könige eingesetzten Civilstatthalter, in jeder Gemeinde ein Municipalrath unter einem Rathsadministrator, in jedem Kirchspiele eine Kirchspielsjunta unter einen Commissario do Parrochio. Alle Mitglieder dieser Behörden werden von bestimmten Bürgerkörperschaften auf 1 — 4 Jahre gewählet, und nur die Vorstände in den großen Städten bedürfen der k. Bestätigung.

In den **italienischen Staaten** ist die Verwaltung ein Gemisch von alten teutschen Einrichtungen und neueren französischen Centralisirungsinstitutionen. Aus der im ersten Bande der Statistik Seite 321 — 328 angegebenen Territorialabtheilung kann man auch die Verwaltungsabtheilungen entnehmen. Die Mittelbehörden sind nach französischem Muster durchgehends büreaukratisch nicht kollegialisch (im Gegensatze von Teutschland), da auch die im Kirchenstaate, auf der Insel Sizilien und in Parma an der Seite der Leiter der Provinzen bestehenden Beamten mit den Namen Verwaltungsräthe keine entscheidende Stimme haben *); die Localbehörden aber genießen nach altteutschem Muster eine, wenn auch öfters durch die ihnen z. B. im Kirchenstaate zustehende Selbstergänzung monopolistische, dennoch größere Selbstständigkeit, als die französischen Municipalitäten vor ihrer jetzigen Reform, was insbesondere von jenen der ehemals republikanischen oder freien Handels- und Seestädte Italiens z. B. Genua, Florenz, Pisa, Lucca, dann von Rom, Bologna u. s. f. gilt. — Fast alle italienischen Staaten sind in Provinzen untergetheilt, und diese in Gemeinden. Neapel aber hat Provinzen, Bezirke, Cantone und Gemeinden; in Sicilien, im Kirchenstaate und Toskana sind drei Verwaltungsabstufun-

*) Im Kirchenstaate heißen diese Präfekturräthe verwaltende Congregationen, in Parma Rath der Alten (Anziani).

gen, nämlich Provinzen, Distrikte, Gemeinden, während in dem sardinischen Staate, in Parma und Modena nur zwei, in Lucca nur eine Unterbehörde der Centralverwaltung unterstehet. Die Vorstände der **Provinzen** heißen auf der Insel Sicilien und im sardinischen Staate Intendenti, Sardinien hat auch über denselben mehrere Generalintendanten z. B. über Savoyen; in den Provinzen des Kirchenstaates sind für die großen Delegationen Legaten, welche immer Kardinäle sind, für kleinere Delegaten, in Neapel, Parma und Modena Governatoren, in Toskana Provveditoren; die Vorstände der **Mittelbehörden** heißen Untergouverneure, Viceintendanten, im Kirchenstaate Governatori, in Toskana Cancellieri, in Neapel Untergouverneure und unter diesen die Regenten; die Vorstände der **Gemeinden** heißen im neapolitanischen und sardinischen Staate, dann bei den modenesischen Gemeinden 2. Classe Sindaco, im Kirchenstaate Toskana und Lucca Gonfalonieri, in Parma und in den modenesischen Gemeinden 1. Classe Podestà. — Auf der Insel Sardinien ist ein Generalintendant und neun Intendanten, unter welchen unmittelbar die Patrimonialbehörden der 376 Grundbesitzer und Vasallen des Königs, wovon aber die Hälfte Spanier sind und nicht auf der Insel residiren, die Verwaltung haben*). Auch Genua hat eine eigene Regierungs-Commission aus 3 Staatsräthen. — Im Königreiche beider Sicilien erschien in Folge der Cholera-Unruhen das k. Dekret ddo. 10. November 1837, wodurch die Insel Sicilien zur neapolitanischen Provinz erklärt wird. Das bisherige besondere Ministerium für Sicilien ist aufgehoben, der Generalstatthalter von Sicilien ist künftig von dem neapolitanischen Ministerium abhängig, statt der Direktoren des bisherigen sicilianischen Ministeriums werden in Zukunft Geheimräthe ernannt, die wenn der Generalstellvertreter ein Neapolitaner ist, aus Sicilianern gewählt werden, und, wenn er ein Sicilianer ist, aus Neapolitanern. Am Schlusse des J. 1838 hat der König die völlige Abfassung der noch bestehenden lehensherrlichen Verhältnisse bestimmet. Die Intendanten sind angewiesen, in jeder Gemeinde nachzuforschen, ob und welche Spuren des alten Feudalwesens sich noch erhalten, und diese zu annulliren. Das Eigenthum soll von nun an frei seyn. Die Gemeindedo-

*) Die Lehengerichtsbarkeit aber hat der König im J. 1836 auch auf der Insel Sardinien aufgehoben.

mainen werden unter diese gleichmäßig vertheilt, und die Schlichtung der zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Feudalherren schwebenden Processe sind nicht mehr wie früherhin vor Patrimonial-Gerichten, sondern vor dem allgemeinen Richter zu führen, und der Prokurator des Königs hat die Gemeinde zu vertreten.

In den **Staaten Mitteleuropas** sind die Verwaltungsformen umständlicher, so z. B. sind die Mittel- und manchmal auch die Unterbehörden collegialisch organisiret, ja wegen des vorhandenen feudalistischen Unterthansbandes zwischen Grundherrschaften und Grundunterthanen, dann wegen des Nichtbestehens der Gewerbefreiheit, und wegen vorwaltender Centralisation findet man sogar an manchen Orten vier Behörden über einander zur politischen Verwaltung, und über diesen erst das Ministerium. Bevor aber von den eigentlich teutschen Staaten die Rede seyn kann, müssen wir das Verwaltungsystem des großen Kaiserstaates kennen lernen.

Oesterreich hat mehrfach gegliederte und ganz der verschiedenen Nationalität seiner Völker und ihrer Specialgeschichte angepaßte Verwaltungsformen. Im Staatsrathe, in der Diplomatie, und im Kriegswesen läuft, wie bereits (S. 358.) bemerkt, die Verwaltung aller Länder des Kaiserstaates zusammen, dann aber haben für die **innere Central-Administration** erstens die teutschen, slavischen und italienischen Länder, zweitens Ungarn, drittens Siebenbürgen, und viertens die Militärgränze eigene dritte Instanzen oder Hofstellen in Wien; für die **Provinzialverwaltung** bestehen bis jetzt vierzehn Gubernien oder Regierungen, wovon sechs (zu Wien, Linz, Grätz, Laibach, Triest und Innsbruck) für die teutschen Länder mit 5 Mill. Menschen, dann drei (zu Prag, Brünn und Lemberg) für die slavischen Länder mit 10 Mill. Menschen, dann drei (Mailand, Venedig und Zara) für die italienischen Länder mit $4\frac{9}{10}$ Mill. Menschen; ferners zwei (Ofen und Klausenburg) für Ungarn und Siebenbürgen mit $13\frac{1}{2}$ Mill. Menschen sind, wovon die ungarische Landesstelle den Namen „Statthalterey“ führet, und außerdem sind noch vier militärische Provinzialbehörden (General-Commanden) für die Militärgränzländer, sie haben ihren Sitz zu Agram (also außer der Militärgränze), dann Peterwardein, Temeswar (auch außer der Militär-

gränze) und Herrmannstadt. Die General-Commanden beschränken zwar ihren Wirkungskreis in Betreff der Civiladministration nur auf das Militärland, ihren Militärwirkungskreis aber auch in das benachbarte Provinziale, daher sie auch daselbst zum Theile residiren. — Unter den Länderstellen sind als **zweite Mittelinstanz** an 200 Kreisbehörden, welche in den teutschen und slavischen Ländern Kreisämter, in Italien Delegationen, in Ungarn Komitate (Grafschaftsbehörden), in Siebenbürgen Komitate im Lande der Ungarn, Stühle im Lande der Szekler, Kreisstellen im Sachsenlande heißen, in der Militärgränze sind die Stäbe der Regimenter diese zweite Mittelbehörde. — Als **fernere Unterbehörden** sind dann in den teutschen und slavischen Ländern die herrschaftlichen Patrimonial-Verwaltungsbehörden, in Italien die Distrikts-Commissariate, in Ungarn und im Ungarlande Siebenbürgens die Stuhlrichter in den Processus oder Bezirken der Komitate (im Szeklerlande Siebenbürgens Dullonen genannt) organisirt, — als **Localbehörden** endlich bestehen die Magistrate in den Städten und Märkten, und in Italien, Tirol, theilweise selbst in Innerösterreich eigene Gemeindeverwaltungen auf dem flachen Lande. In den übrigen Theilen der Monarchie sind die Herrschaftsbehörden (in Ungarn Herrnstühle genannt) die Lokalbehörde für die Landgemeinden, so wie höhere Instanz für die unterthänigen Städte und Märkte.

Da die politische Verwaltung durch den mit ihr in Österreich verbundenen unterstützenden Wirkungskreis in finanzieller, strafrechtlicher und militärischer Hinsicht gewisser Maßen die Grundlage der ganzen Verwaltung bildet, so hätte man, um nach französischem Muster das Realsystem vollständig durchzuführen, die Provinzen gleichsam zerschneiden müssen, die österreichische Regierung zog es aber vor, die Nationalität und Stammverschiedenheit, wie sie seit Jahrhunderten sich ausgebildet hat, zu schonen, und lieber das Personal der Verwaltungsbehörden der Volksmenge anzupassen. Da übrigens die Kreiseintheilung beiläufig den englischen Schires, den französischen Departements und den spanischen Provinzen entspricht, so haben wir an den collegialischen Gubernien und Hofstellen zwei Verwaltungsmittelglieder, welche jene Staaten entbehren.

In der **ungarischen** Verwaltung ist das besondere, daß alle Stellen, mit denen eine entscheidende Stimme verbunden ist,

oder mit andern Worten, welche höher als Sekretärsstellen beim Komitate sind, nur von Edelleuten versehen werden können, und daß alle diese Beamten von dem Komitatsadel selbst, in Siebenbürgen auf 2, in Ungarn auf 3 Jahre gewählt werden, nur den Obergespann ernennt die Regierung aus dem Adel, in zwölf Komitaten ist aber auch die Obergespannswürde erblich in gewissen Familien; und diese Beamtenwahl der Edelleute Ungarns aus ihren Standesgenossen, ist darum um so wichtiger, da die Komitate ausschließlich auch die übrigen 11 Millionen Mitunterthanen Ungarn's leiten, und sowohl politische als Justiz- als ökonomische Behörden sind; in Siebenbürgen haben auch die ganz demokratisch organisirten Sachsen die freye Wahl ihrer Kreis- und Stadtbeamten.

In den **teutschen** und **slavischen** Ländern haben mit Ausnahme einiger Theile Oberösterreichs und Illiriens die ganze politisch-juridisch-ökonomische Leitung in unterster Instanz die Patrimonialherren (Herrschaftsbesitzer, Jurisdizenten), welche in den slavischen Ländern ausschließlich, in den teutschen zum größten Theile Adeliche sind, sie ernennen die Beamten erster Instanz für diese drei Zweige innerer Administration über ihre Mitbürger, bestimmen ihren Gehalt, und können sie auch entlassen; nur müssen sie dieselben aus den vom Staate mit Fähigkeitszeugnissen versehenen Geprüften wählen, und sowohl die Aufnahme als Entlassung dem zur Überwachung dieses Verhältnisses bestimmten Kreisamte anzeigen. — In **Italien**, **Tyrol**, dem **Küstenlande** und **Dalmatien** aber kennet man das Patrimonialverhältniß gar nicht, und die Regierung selbst stellet ohne Unterschied alle ihre Verwaltungsorgane an. Wenn auch in diesen Ländern ein erbzinsliches oder emphiteutisches Verhältniß zwischen Grundbesitzern und Hintersassen bestehet, so wird es als das, was es seiner Natur nach ist, nämlich als eine Privatsache, wie jeder andere Vertrag über Grund und Boden, oder über Dienstleistungen ꝛc. vor den Gerichten verhandelt, ohne daß von einer Herrschaft, oder politischem Unterthansbande und eigens zu diesem Behufe aufgestellten und kontrollirenden Behörden die Rede wäre *).

*) Des Zusammenhanges wegen soll auch von der Organisirung und Besetzung der übrigen Verwaltungszweige hier eine gedrängte Übersicht folgen: Die Finanzbeamten für Regalien und indirekte Besteuerung sowohl in den ungarischen als nicht ungarischen Ländern der Monarchie ernennet unmittelbar die Regierung, die Organisation dieser Behörden

In Preussen kommen jene Mittelbehörden in drei Abstufungen nach der dreifachen Untertheilung des Staatsgebiethes in 8 Provinzen, 25 Regierungsbezirke und 326 Kreise vor. An der Spitze jeder Provinz steht ein Oberpräsident, der die ganze politische Verwaltung leitet, insbesondere auch Chef des Consistoriums, des Unterrichts- und Medizinal-Collegiums ist. — Für jeden Regierungsbezirk besteht eine Regierung in zwei Abtheilungen, von denen die eine alle von dem Ministerium des Innern, der Polizei, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten ressortirenden Geschäfte, die andere aber die Finanzangelegenheiten, die Gewerbpolizei und das Bauwesen zu besorgen hat. — An der Spitze eines jeden Kreises von 30,000 bis 60,000 Seelen steht ein Landrath. — Die Landräthe sind die beaufsichtigenden und ausführenden Commissäre der Regierung fast in allen Verwaltungsgeschäften, und gehören daher zu den wichtigsten Or-

---

ist aber seit 1836 in diesen beiden Hälften sehr verschieden. In Ungarn sind Localbeamte, dann getrennte Administrationen der einzelnen Gefälle, und dann die Centralstelle (für Ungarn Hofkammer, für Siebenbürgen Thesauriat); in den übrigen Ländern sind Localbeamte, dann Bezirksverwaltungen, die für das Kameralistikum das sind, was die Kreisämter für das politische, dann vereinigte Kameral- Gefällen-Verwaltungen (in Italien Kameralmagistrate), welche die Kameral-landesstellen sind, endlich die Hofkammer; auch sind in diesen Ländern drei Instanzen eigener Strafgerichte für Gefällsübertretungen organisirt, die zur Hälfte aus Kameral- zur Hälfte aus Justizbeamten bestehen. Die direkten Steuern sind in den teutschen, slavischen und ungarischen Ländern noch unter der Verwaltung der politischen Behörde. — Für die Justiz haben wir eine höchste oder dritte Instanz für alle nicht ungarischen Länder, dann eine für Ungarn, eine für Siebenbürgen, und eine für die Militärgränze und die Armee, ferners 9 Appellationen oder zweite Instanzen für die nicht ungarischen Länder, 6 für Ungarn (ohne den Palatin, Personal und Tabernikus), 2 für Siebenbürgen u. s. f. — General-Commanden als Provinzialbehörden, haben wir für die ganze Monarchie zwölf, wovon z. B. eines für Dalmatien, eines für ganz Böhmen, eines für das lomb. venet. Königreich ist, das in Zukunft in zwei abgetheilt wird. — Auch das Schul- und Studienwesen hat für die nicht ungarischen Länder eine eigene Hofstelle (Studien-Hof-Commission), während in Ungarn und Siebenbürgen diese Angelegenheit von den dortigen Provinzialbehörden aber abgesondert verwaltet wird.

ganen der Staatsverwaltung. Ihnen ist die Militäraushebung, die Anlage mehrerer direkter Steuern (bei den indirekten sind so wie in Frankreich eigene Steuerdirektionen), die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit, die Polizei in allen ihren Richtungen und die Aufsicht über das Comunalwesen anvertraut. Da zur glücklichen Verwaltung Männer erforderlich sind, die den Kreis genau kennen, und bei seinen Interessen betheiligt sind (also nicht alle Jahre, oder zweite Jahre wieder versetzt werden), da auch diese Beamten ihrer großen Zahl wegen bei der Sparsamkeit der preußischen Regierung nicht nach Verhältniß der Wichtigkeit des Berufes bezahlt werden können, und man daher voraussetzen muß, daß sie, durch eigenes Vermögen selbstständig, ihre Stelle mehr um der Ehre als des Vortheils willen annehmen, so ist in den meisten Provinzen die Wahl auf Rittergutsbesitzer, aber ohne Unterschied der adelichen oder unadelichen Geburt beschränkt. Nicht eine k. Behörde, sondern die Stände des Kreises selbst haben das Recht, zu den Landrathstellen eine Terna zu präsentiren.

In **Bayern** stehen unter den Centralbehörden zunächst die Kreisregierungen für jeden der acht Kreise. Diese Kreisregierungen theilen sich in zwei Kammern, die des Innern, und jene der Finanzen; die Vorstände der Regierungen heißen seit 1837 Regierungspräsidenten, der Titel General-Commissär ist abgeschafft. Die Kreise zerfallen wieder in Bezirke, an deren Spitze Landgerichte, und im Rheinkreise Land-Commissariate stehen.

Ähnliches ist in den übrigen **teutschen Staaten**, z. B. in **Hessendarmstadt** stehen Regierungen an der Spitze der drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen (deren jede kaum die Hälfte Bevölkerung gegen einen preußischen Regierungsbezirk hat), dann unter diesen Landräthe an der Spitze der 29 Bezirke der beiden ersten Provinzen und Cantonalbehörden an der Spitze der 10 Cantone in Rheinhessen. — Im **Königreiche Sachsen** wollte die Staatsregierung im J. 1837 Vermehrung des Personales der hier genannten Kreisdirektionen; die Landstände dagegen trugen auf gänzliche Wiedereinziehung der Kreisdirektionen, oder auf Abschaffung ihrer Unterbehörden, der Amtshauptmannschaften an. — Im **Großherzogthume Baden** sind zwischen den Local- und Centralbehörden nur die Kreisbehörden, bestehend aus einem

Direktor und einer Anzahl Kreisräthen mit collegialischer Verfassung. — Im **Großherzogthume Sachsen** nennet man Landräthe die Mittelbehörde zwischen den Central- und Lokalbehörden; — In **Nassau** befinden sich die Vorstände der 28 Ämter in einem ähnlichen Verhältnisse, und eben so in den übrigen Staaten von gleicher Größe. — In **den kleinsten Staaten** sind gar keine Mittelbehörden, sondern so wie z. B. in Lucca die Municipalitäten der Gemeinden unter einem Gonfaloniere unmittelbar der Centralbehörde unterstehen, so sind in den Anhaltischen Ländern die Domanialämter der Centralleitung zunächst untergeordnet.

In **Holland** und in **Belgien** besteht das französische Verwaltungssystem, aber mit andern Namen. Die Präfekte heißen Gouverneure, die Unterpräfekte Bezirks- oder Distrikts-Commissäre; auch sind die Municipalitäten in Belgien neu reorganisiret. (Siehe Verf. S. 110.)

Die **drei skandinavischen Reiche** tragen in der Gleichmäßigkeit ihrer Verwaltungsformen den Beweis ihrer gleichen Abstammung und einstigen Verbrüderung, nur die teutschen, dem dänischen Staate angeschlossenen Herzogthümer weichen davon ab. Im Königreiche **Dänemark** sind schon in den höchsten Instanzen die königlich dänische von der schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Kanzlei getrennt, das eigentliche Dänemark ist in 7 Stifter, Stiftsämter mit Stiftsamtsmännern, diese in Ämter mit Amtleuten, und diese in Härader mit Vogten eingetheilt; die größeren Städte haben Bürgermeister, die kleineren Vögte. Die Herzogthümer werden in Ämter abgetheilt, und haben einen Statthalter für Schleswig und Holstein und einen Gouverneur für Lauenburg. — **Schweden** wird in 24 Läne, diese in 111 Vogteien untergetheilt, und jede Vogtei hat wieder mehrere Härader. An der Spitze des Läns steht der Landhöfding, die Vogtei verwaltet ein Kronvogt; die Bergwerke Schwedens haben eine eigene Verwaltung. **Norwegen** ist in 4 Stifter, diese in 17 Ämter, und diese in 44 Vogteien eingetheilt. Auch von dieser Verwaltung rügt Forsell (Statistik S. 49) die Langsamkeit und viele Schreiberei, wornach durch 4 Instanzen bis in den Staatsrath Sachen geleitet werden, die nicht mehr Werth als vier Schillinge haben, z. B. ob eine Landshöfding zwölf gedruckte

Exemplare von einer Verordnung haben soll oder nicht, so daß der König jährlich von diesem kleinen Staate wenigstens 12,000 Entscheidungen zu unterschreiben genöthigt sey.

Rußland hat ungeachtet seines ungeheuren Umfanges nur zwei den Centralstellen untergeordnete Verwaltungsbehörden, aller Geschäftsgang ist bureaukratisch, nicht collegialisch, und Militärpersonen (General-Lieutenants) leiten zu oberst die ganze innere Administration. — Das Reich zerfällt in Generalgouvernements, deren jedes drei bis fünf Statthalterschaften als Civilgouvernements (zusammen einige 60) enthält, die Gouvernements zerfallen endlich in Kreise, in denen keine weitere Untertheilung als nach den Krongütern, oder denen der Adelichen Statt findet. — Die Generalgouverneure, welche zwar dem dirigirenden Senate Rechenschaft ablegen, aber nur vom Kaiser selbst Verweise erhalten können, und zugleich Oberbefehlshaber aller Truppen in ihrem Generalgouvernement sind, stehen dergestalt an der Spitze der Administration, daß die Civilgouverneure in ihrem Namen die Statthalterschaft leiten. Übrigens sind die Civilgouverneure selbst wieder so unabhängig gestellt, daß sie nur in wichtigeren Angelegenheiten, und nur an die Berathung, nicht auch an die Entscheidung des ihnen beigegebenen Gouvernementsconseils (aus einem Vicepräsidenten, zwei Räthen und einem Sekretär) gebunden sind*). In den Kreisen fehlet ein solches gemeinsames Centrum aller Verwaltungszweige, wie es die Generalgouverneure und Gouverneure in Statthalterschaften sind, es sind nur getrennte Kreis-, Militär-, Polizei-, Finanz- und Justizbehörden u. s. f. — In den Städten ist die politische und finanzielle Verwaltung in den Händen der von der aktiven Bürgerschaft auf Befehl und mit Genehmigung des Gouverneurs gewählten Bürgermeister und Rathsmänner, auf dem flachen Lande befehlen die Gutsherren *).

*) Die Finanzgegenstände der Statthalterschaft besorgt der Kameralhof, dessen Vorstand der Vicepräsident des Gouvernements-Conseils ist, für Wohlthätigkeitsanstalten, Zuchthäuser, Schulen u. s. f. besteht eine s. g. Kammer der allgemeinen Fürsorge, mit einem Beisitzer vom Adel, einem vom Bürger- und einem vom Bauernstande; die alleinige Entscheidung in allen Angelegenheiten hat aber nur der Gouverneur. — Von den Civil- und Strafgerichtshöfen, die sich in jeder Statthalterschaft befinden, kommt später vor.

Für russisch Großpolen, d. h. die bei den zwei ersten Theilungen zu dem russischen Reiche gekommenen Theile Polens, welche den Namen Westrußland erhielten, hat Kaiser Nikolaus am 12. (24.) Oktober 1838 die Ukase erlassen, daß die durch Adelswahlen zu besetzenden (das sind die wichtigeren) Posten in diesen Provinzen in Zukunft nur solchen Personen gegeben werden dürfen, die 10 Jahre bereits in Civil- oder Militärdiensten Rußlands gestanden. Fänden sich keine solchen, so hat der Minister des Innern die Posten zu vergeben. Als Ursache ist angegeben, weil der polnische Adel sich hartnäckig dem Staatsdienste entziehe, und im Müssiggange lebe, also unzuverläßige Neulinge von demselben an die Posten gewählet würden. — Das Königreich Polen wurde früher in acht Woywodschaften, diese in Kreise und diese in Stadt und Dorfbezirke untergetheilt. Es hatte bis zum Jahre 1830 eigene Ministerien, und Kastellane und Woywoden für die Provinzialverwaltung, im J. 1832 wurde ein Administrationsrath unter dem Statthalter Fürsten Paskewisch an ihre Stelle gesetzt und im Jahre 1837 wurden die Woywodschaften in Gouvernements umgestaltet.

Die vier privilegirten Provinzen im europäischen Rußland: Finnland, Bessarabien, das Land der donischen Kosaken und Bialystock haben ihre besonderen Oberbehörden, eben so die Kalmückenstämme im Gouvernement Astrachan, und der Cis-Kaukasischen Provinz *).

*) In Bezug auf die Kalmücken-Stämme haben Se. Majestät der Kaiser unter 24. November (6. December) v. J. nachstehenden Ukas an den dirigirenden Senat erlassen:

„Die Lage der in dem Gouvernement Astrachan und der Cis-Kaukasischen Provinz wohnenden Kalmücken-Stämme hat Unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Um für die Zukunft den Unordnungen, welche in früherer Zeit nicht selten unter ihnen Statt fanden, vorzubeugen, und um unter ihnen die Rechtspflege auf einfache, aber feste Grundsätze zu basiren, endlich um auch diesem Theile Unserer Unterthanen, durch Anzeige der Hauptregeln einer besseren Wirthschaft und durch Erweckung der Arbeitsliebe, einen bequemen und sicheren Weg zur Erlangung der mit der Civilisation verbundenen Vortheile zu eröffnen, befahlen Wir, an Ort und Stelle über alle ihre Bedürfnisse auf das genaueste Erkundigungen einzuziehen, und in Übereinstimmung mit denselben, so wie auch in Übereinstimmung mit ihren Begriffen und Sitten, den Plan einer neuen Verwaltung zu entwerfen. Das dem gemäß von den Local-

Alle noch nicht förmlich organisirten russischen Statthalterschaften, theils in den südwestlichen europäischen, theils in den asiatischen neueren Erwerbungen, sind gänzlich der Leitung der daselbst eingesetzten Militärbehörden überlassen. „Gott ist hoch und der Czar fern," ist ein altes russisches Sprichwort. Wie einst die Römer, wie in neuerer Zeit die Britten in Ostindien, die Franzosen in Elsaß und allen Frankreich einst einverleibten Provinzen (während der Kriege 1793—1809), so suchen auch die Russen auf ihre Weise in allen inkorporirten Ländern russische Sprache einzuführen, und in den polnischen und teutschen Ländern des russischen Reiches kann kein Beamter mehr angestellt werden, der nicht russisch kann.

Der osmanische Staat bekam die Formen seiner Provinzialverwaltung zur Zeit der Eroberung des bizantischen Reiches durch die Türken. Das ganze Land wurde damals an Türken als Militärlehen mit dem Namen „Säbel" (Timar oder Siamet) vertheilet, mehrere solche Säbel wurden unter dem Namen Sandschakat einem Obersten „einem Beg mit zwei Roßschweifen" übergeben, und mehrere Sandschakate zusammen bildeten ein Ejalet,

---

behörden und dem Ministerium des Innern abgefaßte Reglement über die Verwaltung des im Astrachanschen Gouvernement und der Cis-Kaukasischen Provinz wohnenden Kalmücken-Volkes ist im Reichsrathe durchgesehen, verbessert und von Uns bestätigt worden. Das Reglement und den Etat der Verwaltung des Kalmücken-Volkes an den dirigirenden Senat übermachend, verordnen Wir: 1) Die gehörigen Maßregeln zu ergreifen, um dieselben in Wirkung zu setzen, und das Reglement in russischer und kalmückischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. 2) Die gemäß dem Etate zur Verwaltung des Kalmücken-Volkes erforderliche Geldsumme von 84,000 Rubel soll während der ersten drei Jahre aus dem Reichsschatze, als Anleihe, verabfolgt werden, jedoch unter der Bedingung, daß bis zu ihrer Wiederbezahlung die, dem neuen Reglement zu Folge, von den Kalmücken zur Bestreitung der mit ihrer Verwaltnng verknüpften Ausgabe zu erhebende Abgabe an die Krone entrichtet werde. 3) Der Ober-Curator der Kalmücken, das Conseil der Kalmücken-Verwaltung, der Richtstuhl Sargo und die Lamaische geistliche Regierung sollen sich fortwährend in der Stadt Astrachan befinden."

Die rasch zunehmende Bevölkerung des jenseits der Wolga belegenen Theiles des Saratoff'schen Gouvernements hat den Beschluß der Regierung veranlaßt, zur Erleichterung der Verbindungen, in juridischer sowohl, als in commerzieller Hinsicht, drei neue Bezirke bilden zu lassen.

dem ein Pascha, General mit drei Roßschweifen oder Fahnen, vorstand. Jeder Pascha hatte einen eigenen Hofstaat „Divan," eigenes Militär und eigene nach Gutdünken eingesetzte Finanzpächter oder Finanzbeamte. Der Pascha muß einen bei seiner jährlichen Bestätigung festgesetzten Tribut an die hohe Pforte zahlen, und ist allein persönlich für den Zustand des Paschaliks verantwortlich; er ist aber eben darum auch ganz unbeschränkt in der Wahl der Mittel zu diesen Zwecken. Er ist ohne Proceß und ohne Appellation Herr über Leben und Tod, und so wie der goldene Schlüssel jede Thüre öffnet, so hat dieser goldene Schlüssel jedem Appellirenden die Thüren des großherrlichen Divans verschlossen, wie konnte überhaupt in früheren Jahren die Klage bis zu dem Sultan gelangen, da sein Antlitz sogar den Bothschaftern fremder Mächte verborgen war, und alles Volk, so oft er sich öffentlich zeigte, die Laden schließen und bei Todesstrafe sich mit dem Gesichte zu Boden werfen mußte. — Da man sich übrigens um Ackerbau, Gewerbe, Handel, Volksbildung u. s. f. gar nicht kümmerte, die Richter nur mündlich summarisch und ohne Revision Urtheile schöpften, und eine vorsorgende Polizei selbst dem Namen nach unbekannt war, so blieb die Heerde des gemeinen Volkes (Rajas) im gewöhnlichen Leben ganz unabhängig, und hatte, da der Türke sich mit ihren Gemeindebedürfnissen gar nicht befassen wollte, hiezu noch von den Bizantinerzeiten die aus eigener Mitte gewählten Vorstände (Ayams). — Ein mißlicher Umstand in der bisherigen türkischen Administration ist auch noch darin gelegen, daß die Türken nie die Sprache der ihnen unterworfenen Völker lernten, so daß die ganze Administration in die Hände der Dolmetscher, Griechen und Juden kam, welche von ihrer Stellung, da alles mündlich verhandelt und alsogleich exequirt wird, die größtmöglichsten Vortheile zogen. Kommt einmal eine starke Betrügerei eines Dolmetsch an den Tag, dann wird ihm freilich eben so schnell der Kopf abgeschlagen.

Da nun der gegenwärtige Großherr die Türkei durchgehends zu reformiren beabsichtiget, so schlug man im Jahre 1836 eine der französischen (noch von der Invasion Ägyptens her den Orientalen dem Namen nach am meisten bekannten) nachgebildete Verwaltung vor; das Reich sollte in 10 Präfekturen getheilt, Civil-, Militär- und Finanzgewalt daselbst unter die unmittelbare Controlle eines Muschir oder Generalstatthalters gestellt werden, welcher frei die Subalternbeamten ernennen und Exekutionen verhängen kann. Kraft eines Fermans vom August 1836 wurde bereits Kleinasien in vier Präfek-

turen Brussa, Angora, Aidin und Erzerum getheilt, und soll nach Erlöschen der jetzigen Finanzpachtungszeit nach dem neuen Systeme regiert werden. In Europa wurde erst eine Präfektur geschaffen, die von Adrianopel, welcher der Bezirk von Philipopel und die Provinz Bulgarien angefügt worden sind. — Im Jahre 1838 aber beschloß der Großherr, das bisherige seit Mahmud II. bestehende System der Abgabenerhebung, wodurch schon das griechische Kaiserthum zu Grunde gerichtet wurde, zu ändern, und die anerkannt vortrefflichen Principien der arabischen Verwaltung, unter denen die Araber den Koran über die Welt verbreiteten, an dessen Stelle zu setzen und zur Grundlage der Verwaltung zu machen. Vom Jahre 1839 an soll die administrative Gewalt von der finanziellen getrennt, und die Gouverneure bloß für Erhaltung der Ruhe und Ordnung eingesetzt werden; es soll keine Pächter der Provinzen mehr geben, sondern die Erhebung durch Municipalbeamte, „die von den Einwohnern jedes Distriktes gewählten Ajans und Kodschabaschis“ geschehen, auch die Repartirung der direkten Steuern, welche von jedem Distrikte jährlich zu entrichten sind, soll der Entscheidung des Municipalrathes überlassen werden. In Cypern ist diese Verwaltung bereits eingeführt. Der neue Handelsvertrag mit Großbrittanien endlich vom Jahre 1838 sollte auch die bisherigen vielen Staatsmonopole zu Ende bringen *).

Welche ungeheure Wohlthat der Sultan seinem Volke und nicht bloß dem griechischen sondern selbst dem herrschenden Volke der Türken erweiset, wenn er seine Plane durchführen kann, zeiget am besten eine genauere Beleuchtung der früheren Art türkischer Administration. Es haben zwar auch in der Türkei, wo es keinen privilegirten Erbadel gibt, die Beispiele, daß Leute aus den untersten Ständen zu den höchsten Stellen gelangten, sich nicht gar so häufig ereignet, als man gewöhnlich glaubt, immer sind es gewisse Familien, welche erblich die Gewalt theilen, und wenn Einer von unten sich emporarbeitet, so hatte er es in früherer Zeit entweder seiner körperlichen Schönheit (!) oder seinen Ränken, seltener dem Genie zu danken. Wenn man aber die Geschichte, selbst dieser hohen türkischen Familien betrachtet, so erschrickt man vor den bluti-

*) In den Fürstenthümern, deren Verwaltung von der Türkei schon ganz unabhängig ist, heißen die in den Kreisen aufgestellten Beamten, oder Kreisstatthalter Ispravniks.

gen Katastrophen, die in denselben an der Tagesordnung waren. Gewöhnlich heißt es, wie bei Hadschi Achmed, dem von den Franzosen vertriebenen, berüchtigt grausamen *) Bey von Constantine, „Er war noch im Kindesalter, als sein Vater erdrosselt wurde.“ Schon als Knaben sehen sie nur die Eindrücke der Gewalt und Grausamkeit, hören nur Worte der Rache, und die giftigsten Früchte reifen dann aus diesen Eindrücken der Jugend. Wenn die Bey's und Pascha's an's Hoflager der türkisch-afrikanischen Deys gerufen wurden, so war dieß immer eine gefährliche Reise und sie konnten von Glück sagen, falls sie nur einen Theil ihrer geraubten Schätze und nicht den Kopf selbst verloren. Ein pomphafter imponirender Einzug und volle Hände waren dann der gewöhnliche Wetterableiter. Kamen ungünstige Gesandte, so ließ man sie ermorden, bevor sie ihren Auftrag vollführt hatten, kehrten gefährliche Aufrührer freiwillig zur Unterwerfung zurück, so stellte man sich, als nähme man die Unterwerfung dankbar auf, ließ aber in der Folge alle nach einander hinrichten. — Und wie es den armen Griechen, den unsprünglichen Herren des Landes, welche immer mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachten, erging, möge man aus den Erzählungen zweier unserer berühmtesten Gewährsmänner neuester Zeit, Fürst Pükler und v. Prokesch lernen. Des ersteren Worte

*) Der Moniteur Algerien berichtet nach einem Schreiben aus Constantine im J. 1835 von neuen Barbareien, die der dortige Bey Ahmed an dem Stamme von Beni Moumen, bei Constantine, verübt hat. Voriges Jahr hatte er demselben einen Scheik gegeben, der bald ermordet wurde. Der Mörder floh in die Gebirge. Der Stamm, die Rache des Bey's fürchtend, sandte ihm eine Deputation mit Geschenken, und den Sohn des ermordeten Scheik, mit der Bitte, daß der Bey demselben den Posten des Vaters übertragen möge. Achmed schien einzuwilligen, und die Deputation kehrte ruhig zurück. Vor zwei Monathen verließ der Bey Constantine, zog an dem Stamm von Beni Moumen vorbei, und überfiel einen entlegenen Stamm. Bei seiner Rückkehr schlug er in der Nähe jenes Stammes sein Lager auf, gab ihm Freundschaftsversicherungen, und lud die Krieger desselben zu sich ein. Sie erschienen, und der Bey stellte den jungen Scheik an seine Seite. In der Nacht aber ließ er sie sämmtlich verhaften, und 200 von ihnen die rechte Hand abhauen; ihre Weiber gab er den Arabern, die ihn bei dieser Expedition unterstützt hatten, behielt jedoch die schönsten für sich zurück. Überdieß ließ er 2000 Ochsen, 30,000 Schafe, 40,000 Scheffel Weitzen nebst vielen Kamehlen nach Constantine abführen.

ſind: „Zum Aufbaue einer der ſchönſten Beſitzungen auf der Inſel Kandia ſoll ein Türke die Griechen mit Gewalt angetrieben haben, ohne ihnen auch nur die nöthige Nahrung gereicht zu haben. Wie die Sage gehet, ſaß er oft ſelbſt, ſeine Pfeife gemächlich rauchend, dabei und befahl die Saumſeligen zu züchtigen, indem er ihnen zurief: Arbeitet Hunde! Da nahm ſich einer das Herz zu erwiedern: Arbeitet Hunde, gut Effendi, aber ſage uns einmal auch, eſſet Hunde! — „Arbeitet und Hungert“ war die grauſame Replik. Dieſer Zug charakteriſirt vollkommen die gräßliche Bedrückung, welche die armen Griechen bis vor ein paar Jahren hier ausſtehen mußten. Es war nichts ſehr ſeltenes, daß türkiſche Wachen, die einen Griechen vorbeikommen ſahen, um eine Kleinigkeit wetteten, wer ihn zuerſt mit ſeiner langen Flinte treffen, und ob er dann rechts oder links fallen werde, ohne daß, wenn der Grieche getödtet war, die geringſte Unterſuchung erfolgte. Selbſt ein Erzbiſchof lief Gefahr, wenn er es wagte, im Bezirke einer Stadt ſich zu Pferde blicken zu laſſen, und auch dem engliſchen Konſul Herrn Kapogroſſo, den ich (Semilaſſo) in Kanea kennen lernte, ward in jener Zeit, als er eine Reiſe nach Retimo machte, dort von den Janitſcharen am Thore zugemuthet, von ſeinem Maulthiere abzuſteigen. Um dieſer Demüthigung zu entgehen, ſah er ſich genöthiget, unverrichteter Sache wieder nach Kanea zurückzukehren. Die Griechen durften nur in ſchwarzer Farbe erſcheinen, und keine Strümpfe tragen, das Gegentheil brachte Todesgefahr, ja ſelbſt ein neuer Fes (Kopfbedeckung), irgend etwas Prunkendes an ihrem Anzuge ſetzte ſie den gröbſten Mißhandlungen aus. An türkiſchen Feſttagen durften ſich keine Griechen blicken laſſen, und öfters erhielten die Wohlhabenden unter ihnen die Sendung eines Tuches, in dem ſich ein halbes Dutzend Flintenkugeln befanden, mit dem Zuſatze des Überbringers: Wir haben gehört, daß du 500 Piaſter für dieſe Kugeln zu zahlen bereit biſt. Erfolgte die Zahlung nicht, ſo konnte der Unglückliche darauf rechnen, die Kugeln bald auf ſich wie auf ein Stück Wild abgefeuert zu ſehen.“ — Prokeſch von Oſten gibt folgende Schilderung von dem Benehmen der Türken gegen Griechen: „Man war von einem Zuge zur Dämpfung des Aufſtandes in den nächſten Orten zurückgekommen. Reiche Beute an Weibern und Gütern war gemacht. Ein fünfzehnjähriges Mädchen, die Zierde des Ortes, zog unter dem Haufen der Getriebenen ihrem Verhängniſſe wortlos entgegen. Sie kamen an einem kleinen Platze vorüber, wo man zum Hafen hinausgeht; da hatten

die Türken eben ein Spiel, sie warfen nämlich ihre Messer, und schossen mit Pistolen auf eine Zahl griechischer Jünglinge, gebunden gegen die Wand eines venetianischen Gebäudes gelehnt, die Weiber heulen im Vorüberzuge, und das stumme Mädchen springt plötzlich mit einen Schrei des Jammers aus dem Kreise, wirft sich auf einen der Jünglinge, streckt schützend ihre Arme um ihn, das Haupt den schrecklichen Spielern zugewendet, tausend halb erstickte Worte auf den Lippen, tausend Thränen des Flehens im Auge. Es ist ihr Bruder, seit mehreren Tagen von den Seinigen vermißt, den sie an dieser Stelle wieder findet. Der Türke, dessen Beute sie war, geißelt die Niedergesunkene auf, Brust und Nacken bluten unter unwürdigen Streichen, aber keine Drohung, kein Schmerz bewegen sie, den Bruder zu verlassen, das Mädchen bleibt, während die übrigen Weiber nach den Galeerenschoppen getrieben werden; der Bruder, bis dahin standhaft, bricht in Thränen der Wuth und des Jammers aus, ein Türke tritt hinzu, und stößt ihm das Messer in die Seite; das Mädchen todenblaß wie eine Leiche fällt über den Türken, der schleudert sie weg, sie stürzt. Ihre Wuth, ihr Schmerz, ihr Fall erregen in der Menge nur Gelächter. Unter hunderten von Menschen in keinem einzigen eine menschliche Rührung! Während dieß vorgeht, handelt ihr Eigenthümer mit einem Schwarzen, der von Opium taumelt, 10 Thaler biethet der, wenn das Mädchen noch unberührt sey. Sie werden Handels eins, fassen das Mädchen an, reißen ihr den Rest der Kleider vom Leibe, sie wälzt sich am Boden, ihr Auge hat keine Thräne mehr, es sucht den Himmel, der ja täglich hundert und hundert Blitze verschleudert, aber für sie keinen hat. Man vollführt die entehrende Untersuchung vor den Augen des sterbenden Bruders — das Mädchen als Jungfrau erkannt hat die Lüste der Barbaren erregt, man läßt dem Käufer nur das Vorrecht des ersten Genußes, einer nach dem andern wirft sich über sie, sie stirbt unter den größten Mißhandlungen, die der Mann an dem Weibe vollziehen kann. Ihr unglücklicher Bruder hat den Geist noch nicht ausgehaucht, man bindet ihn an die nakte noch warme blutende Schwester, — begehet Gräuel, die der Phantasie nichts mehr übrig lassen, — dann wirft man sie gebunden beide ins Meer. — An einem andern Orte las ich, wie die Türken von einem ähnlichen Zuge zur Dämpfung des Griechenaufstandes siegreich zurückkamen, mit aufgehängten Griechen an ihrer ganzen Flotte an allen Stangen statt Wimpeln als Trophäen *). —

*) Die Engländer wollen es auch jetzt noch nicht zugeben, daß es mit den Reformen in der Türkei schon weit gekommen sey. Hervé, dessen

Griechenland wurde unter bayerischer Administration im J. 1833 zuerst in 10 Kreise (νομοι) und 42 Bezirke (επαρχιαι), die Be-

Reisen durch die Türkei und Griechenland kürzlich in London erschienen sind, erzählet, daß der bekannte Tahir Pascha sehr gerne nicht nur Leute, die sein Mißfallen erregen, prügeln läßt, sondern eigenhändig schlägt. „Während ich mich in Konstantinopel aufhielt, bekamen sämmtliche Capitäne der Linienschiffe mit alleiniger Ausnahme von zweien die Bastonade. Ein anderes Mal, als die Flotte in Gegenwart des Sultans einige Evolutionen machte, segelte ein Schiff, das in Amerika oder von Amerikanern gebaut war, schneller als alle übrigen, und ließ auch das, welches Tahir Pascha befehligte, weit zurück. Flugs eilte dieser mit einem Knittel an Bord desselben, warf den Kapitän zu Boden und prügelte ihn, so lange er eine Hand rühren konnte. Solche Zurechtweisungen erhalten die Offiziere gar nicht selten. Es ist noch gar nicht lange her, daß die Türken es als ein Vorrecht in Anspruch nahmen, die Straßen durch Christen rein fegen zu lassen. Einst waren einige gemeine Kerle frech genug, ein Paar angesehenen englischen Kaufleuten in Konstantinopel den Besen in die Hand zu drücken. Diese aber beklagten sich ohne weiters beim Sultan, der sogleich den Polizeimeister rufen ließ. Sobald dieser ins Zimmer trat, wurde er von zwei Keulenträgern auf die Erde geworfen, und es würde ihm gar übel ergangen seyn, wenn nicht die Kaufleute Fürbitte beim Sultan eingelegt hätten. Dieser rief aus: Ha, so seyd ihr Franken alle; erst kommt ihr um Klage zu führen, und wenn ich verdientermaßen züchtigen lassen will, dann legt ihr euch auf's Bitten. — Der eine Kaufmann bemerkte, der Polizeimeister sey ja gar nicht bei dem Unfuge gegenwärtig gewesen. — Das ist ganz gleich, erhielt er zur Antwort, es ist seine Pflicht, die Polizei so handhaben zu lassen, daß dergleichen gar nicht vorfallen kann und darf. Wären alle seine Untergebenen auf ihren Posten gewesen, so hätten jene Frevler auf der Stelle ihre Strafe erhalten. Er fügte hinzu, es sey in der Türkei Sitte, daß die obersten Beamten bestraft würden, wenn nicht alles in Ordnung wäre. Die könnten dann ihre Untergebenen gleichfalls bestrafen. In Ägypten wird eine ähnliche Praxis beobachtet. Einer meiner Freunde, erzählt Hervé weiter, reiste durch ein Dorf, und mehrere Knaben warfen mit Steinen nach ihm, von denen einer ihn traf. Mein Freund führte darüber Klage bei Ibrahim Pascha, und dieser ließ ohne weiters vier junge Leute aus jenem Dorfe durchprügeln. Es wurde nicht etwa gefragt, ob jene die Schuldigen waren, darauf kam auch nichts an, denn der Zweck war kein anderer, als daß dergleichen nicht wieder vorfallen sollte. Ibrahim sagte, er müsse so handeln, denn es wäre ein Schimpf für Ägypten, wenn in englischer Zeitung zu lesen stünde (!) daß Reisende ungestraft mit Steinen geworfen würden.

zirke wieder in Gemeinden (κοινοτητες oder δημοι) untergetheilt. Die oberste Verwaltung jedes Kreises wurde einem General-Commissär (νομαρχης) übertragen, die des Bezirks einem Bezirks-Commissär, die der Gemeinde einem von den Gemeindegliedern (δημοται) vorgeschlagenen und vom Könige bestätigten Vorsteher (δεμογερον). Jedem dieser Beamten steht ein von den Verwalteten gewählter Rath zur Seite. — Da diese vielfache Verwaltungsmaschine, über welcher noch 6 Minister und ein großer Staatsrath von 3 Vicepräsidenten, 17 ordentlichen und 14 Staatsräthen im außerordentlichen Dienste stehen, für ein Land, das nicht mehr Bewohwohner hat, als die einzige belgische Provinz Ostflandern, oder zwei mittlere französische Departements, offenbar zu groß war, und da der Grieche bei der Lebhaftigkeit seines Charakters aller Umständlichkeit und ertödtenden Vielschreiberei von Natur aus entgegen ist, so hat König Otto im J. 1836 (2 Juli) „zur Vereinfachung der Geschäfte, und zur Erzielung einer schnelleren Bewegung der Verwaltungsmaschine, und der möglichsten Ersparung in den Staatsausgaben nach Vernehmung des Staatsrathes beschlossen: 1. die zeither bestehenden Stellen der Nomarchen, Kreisdirektoren und Eparchen aufzuheben, die Eintheilung in Kreise und Bezirke aber provisorisch beizubehalten; 2. für die innere Verwaltung 30 Gouverneure, und für die größeren Gouvernements 28 Untergouverneure einzuführen. Jeder Gouverneur und Untergouverneur erhält einen Gehülfen. Die Besoldung der Gouverneure ist auf 300 Drachmen (à 20 kr C. M. = ⅔ fl. C. M.) den Monat, die der Untergouverneure auf 200 Drachmen festgesetzt; die Gouverneure, die in den Hauptstädten der Kreise wohnen, erhalten überdieß eine Zulage von monatlich 100 Drachmen. Im J. 1838 erhielt sich das Gerücht, daß die Regierung die frühere Kreis-Eintheilung wieder einzuführen beabsichtige; dafür erfolgte am 4. Juli 1838 zur Vereinfachung des Dienstes die neueste Eintheilung in 24 Gouvernements und 7 Untergouvernements *).

*) Die Gouvernements sind: 1. Argolis mit der Hauptstadt Nauplia; Spezzia und Hermione bilden ein Unter-Gouvernement. 2. Hydra mit Trözen und Kalauria, Hauptort Hydra. 3. Korinth mit Sikyon. 4. Achaia, Hauptort Patras. 5. Kynäthe, Hauptort Kalavrita. 6. Elis, Hauptort Pyrgos. 7 Triphylia, Hauptort Kyparissia. 8. Messenien, Hauptort Kalamata, dazu das Untergouvernement Pylia mit Hauptort Pylos (Navarin). 8. Mantinea, Hauptort Tripolitza. 9. Gortynia, Hauptort Karytene. 10. Lakedämon, Hauptort Sparta. 12. Lako-

In den wenigen und kleinen Republiken Europa's haben die politisch-ökonomische Verwaltung, so wie die gesetzgebende Gewalt gewisse von dem Volke gewählte Behörden, nur mit dem Unterschiede, daß diese Vollziehungsbehörden gering an Zahl, aber dafür permanent (d. h. nicht bloß zeitweise sich versammelnd) und auf eine längere Zahl Jahre gewählt sind, als die legislativen Körper. Sie heißen in der Schweiz, in den drei Hanseestädten und in St. Marino Rath, in Frankfurt und Krakau Senat. In den größeren Schweizerkantonen z. B. Bern, Zürch heißt die vollziehende Behörde Regierungsrath und besteht aus 16 — 19 Personen, in andern Kantonen der kleine oder tägliche Rath u. s. f. In Zürch besteht noch ein Bezirksrath als Exekutivbehörde für die Bezirke des Kantons *). In Frankfurt besteht der Senat aus drei

---

nien (Maina), Hauptort Ariopolis. 13. Aetolien, Hauptort Missolunghi, mit dem Untergouvernement Trichonia, Hauptort Agrinion. 14. Akarnanien, Hauptort Anphilochikon, Argos (Karbasora). 15. Eurytania, Hauptort Dichalia. 16. Phokis, Hauptort Amphissa. 17. Phthiotis, Hauptort Lamia, mit dem Untergouvernement Lokris, Hauptort Atalante. 18. Attika, Hauptort Athen, mit dem Untergouvernement Megaris, und Aegina, Hauptort Megara. Böotien, Hauptort Libadia. 20. Euböa, Hauptort Chalkis, mit dem Untergouvernement der benachbarten Inseln, Hauptort Skiathos. 21. Tinos mit Andros, Hauptort Tinos. 22. Syra mit den übrigen Kykladen, Hauptort Hermoupolis (Syra), und dem Untergouvernement der Inseln Milos, Syphnos, Kimolos, Pholegandros, Sikinos, Hauptort Milos. 23. Naxos mit Poros, Hauptort Naxos. 24. Thera mit den umliegenden Inseln, Hauptort Thera.

*) Manche Kantone (siehe 1. B. S. 330, 2. B. S. 176) haben sich durch innere Zerwürfnisse in zwei Halbkantone untergetheilt, welche in der ganzen Verwaltung von einander unabhängig handeln, und nur dem Bunde gegenüber als Einheit erscheinen, auch haben andere z. B. Tessin, Turgau, Appenzell, äußere Rhoden aus ähnlichen Gründen zwei Hauptorte u. s. f. Der Regierungsrath von Bern besteht aus 17 Personen, der von Zürch aus 19, der kleine Rath von Graubündten aus 3, der Staatsrath von Waadt aus 9, von Wallis aus 5, der kleine Rath von Aargau aus 9, von St. Gallen aus 7 Personen, während der Rath von Uri 49, der Landrath von Obwalden 79, von Nidwalden 14, der Kantonsrath von Zug 55, der kleine Rath von Innerrhoden 39, der große Rath von Außerrhoden 36, der Staatsrath von Genf 24, der Rath von Baselstadt

Ordnungen, den Schöffen, jüngeren Senatoren und Rathsverwandten. In den drei Städten der Hansa ergänzt sich der Rath selbst durch freie Wahl, auch müssen die Bürgermeister theils Advokaten (litterati), theils Gewerbsleute ersten Ranges seyn. — Ein Gegenstand besonderer Sorgfalt war in der letzten Zeit die Organisirung des Senates von Krakau von Seite der drei Schutzmächte. — In der kleinen Republik St. Marino hat die vollziehende Gewalt ein Rath von 12 Mitgliedern, an deren Spitze ein Capitano stehet. Die Mitglieder des Rathes werden zu gleichen Theilen aus den drei Classen der Patrizier, der Bürger und der Bauern gewählet.

15, der Regierungsrath von Baselandschaft nur 5 Räthe zählet ꝛc. ꝛc. Also je weniger Volk, desto mehr Kantonsminister! Daher findet der Gedanke an eine Einheitsregierung, wobei so manches hundert Räthe entbehrlich gemacht würde, nun und nimmermehr Eingang in der Schweiz.

D.

Die Justizverwaltung mit der Polizei.

Gerechtigkeitspflege.

Der Justizpflege ist nichts gedeihlicher als die Publizität.
(Schwartner's Statistik von Ungarn. III. S. 275) *).

Gerechtigkeit ist die Grundlage für die Wohlfahrt der Nationen. Wo man sich nicht auf unpartheiische Handhabung des Rechtes verlassen kann, herrschet Willkühr und Gewalt, diese aber machen gebildete und reiche Völker roh, arm, kraftlos und ohne moralischen Gehalt; der Ackerbau wird niedere Zwangsarbeit, Kunst und Industrie flüchten sich, Handel und Kredit werden auf einige wenige karawanenartige Züge oder in die geheimen Gänge des Schleichhandels gedrängt; der helle Blick und der belebende Geist der Nation geht unter, selbst die Religion kann nicht mehr veredelnd wirken, indem verbrecherische Hände sie zum Werkzeuge der Gewalt mißbrauchen wollen. Gerechtigkeit, sagte ein persischer Dichter, ist dem Menschen so nothwendig, daß sie selbst unter Dieben und Räubern herrschen muß, wenn sie fortbestehen sollen.

Nun sollte man freilich meinen, eine so unendlich folgenreiche Sache, wie die Pflege der Gerechtigkeit ist, müsse bei dem mehr

*) Die amerikanischen Staaten New-York und Massachusetts haben wie Rußland Gesetzbücher, welche alle Zweige des Rechtes zusammen umfassen. Die Gesetzsammlung New-Yorks ist vom J. 1829, die zweite Auflage vom J. 1836. Voraus geht der Artikelabdruck der Conföderation v. J. 1778, der Constitution der Union, ihre Nachträge, und die Constitution des Staates New-York; dann enthält der I. Theil in 20 Kapiteln die Territorial-, Beamten-, Militär-, Finanzbestimmungen und jene über Polizei; der II. Theil in 8 Kapiteln das Civilrecht; der III. Theil in 10 Kapiteln den Proceß, der IV. Theil in 8 Kapiteln das Kriminalrecht. Der Kodex von Massachusetts wurde im J. 1836 publizirt, nachdem die dießfällige Commission im J. 1834 zusammengesetzt worden war. — Nun geht man damit um, auch das Comon law oder die Gewohnheitsrechte zu codifiziren.

als tausendjährigen Leben der Völker längst schon geordnet seyn, insbesondere, da die Gesetze des Rechtes allen Menschen angeboren seyen, und die langjährigen Erfahrungen aller Nationen längst schon die besten Wege zur Durchführung des Rechtes aufgefunden haben müssen. — Wir wollen nur einzelne Beispiele zusammenstellen. —

Es gibt nichts Einfacheres und Schnelleres als das Verfahren der Gerechtigkeitspflege in Marocco. Der Kaid oder Richter ruht nachläßig hingestreckt auf mehreren über einander gelegten Kissen, die eine Art Divan bilden, im Hintergrunde des Saales, Kläger und Angeklagter setzen sich auf türkische Weise in die Nähe der Thür. Hinter ihnen stehen Soldaten, eines Winkes des Richters gewärtig, um an der Verhandlung Theil zu nehmen. Diese beginnt damit, daß Richter, Kläger und Verklagter alle fast zu gleicher Zeit sprechen. Sie erhitzen sich dabei bald so sehr, daß sie aus allen Kräften schreien, um sich gegenseitig zu überbiethen und einer des andern Stimme zu ersticken. Ist der Lärm am ärgsten, so ergreifen die Soldaten Kläger und Verklagte, schütteln sie mit Heftigkeit, und schlagen mit geballten Fäusten so lange auf sie los, bis sie schweigen. Der Kaid benützt die augenblicklich eingetretene Stille zum Ausspruche seines Urtheiles, das unwiderruflich ist, und wovon man nicht appelliren kann. Gleich darauf gibt er den Soldaten, welche bei ihm die Stelle der Gerichtsdiener versehen, ein Zeichen, worauf sie die abgefertigten Processirenden ergreifen, sie zur Thüre hinauswerfen, und mit gewaltigen Rippenstössen ihnen zurufen: Lauf, Lauf! — Die vornehmen Chinesen geben ihren Todten Schmuck ins Grab mit; ein Gräberdiebstahl wird dort mit martervollem Tode bestraft, indem die Schuldigen langsam in Stücke gehauen werden. — Der Mörder eines Ministers des Nazims von Scinde wurde zuerst gefoltert, dann lebendig entzwei gesägt, und seine Asche verbrannt. — Die Tscherkessen haben auch Gesetze, aber keine geschriebenen, was auch überflüßig wäre, da sie Niemand lesen könnte. Wer eine Frau todtschlägt, zahlt 100 Ochsen, ein Mann ist doppelt so theuer, die Landeinwohner sind in Gesellschaften von 20 bis 200 Familien abgetheilt; wenn der Todtschläger jenen hohen Preis nicht selbst aufbringen kann, so zahlt seine Gesellschaft das Fehlende an die Gesellschaft des Ermordeten. Würden einer Gesellschaft die wiederhohlten Verbrechen eines ihrer Mitglieder zu theuer, so wird dasselbe in einen Teich geworfen. — In den nordameri-

kanischen Ländern empfängt jeder Staat sogleich als Grundlage des öffentlichen Lebens eine Habeas Corpus Akte zur Sicherung der Personen, aber anderseits hat die gesetzgebende Versammlung vom Mississippi im J. 1837 ein Gesetz angenommen, wornach Jeder, der einen andern im Duell tödtet, nur die Schulden des Getödteten zu zahlen hat, ein anderer Staat versuchte es, solche Mörder in Narrenhäuser zu sperren; in Frankreich hat der Kassationshof entschieden, daß der Mörder im Duelle nach dem gewöhnlichen Kapitel des Strafgesetzes über Mord und Todschlag von den Geschwornen zu richten sey, die Assisen waren anderer Ansicht, und der Duellant wird daher allzeit freigesprochen; im Königreiche beider Sicilien dagegen wird dieselbe That (Gesetz 21. Juli 1838) als Verwundung oder Mord mit den höchsten im Strafgesetze angedrohten Strafgraden bestraft *); in Belgien bestehen nach dem eigenen Duellmandat, und eben so in Bayern gelinde Strafen; in Österreich ist das Duell eine eigene Gattung von Verbrechen, das strenge aber nie mit dem Tode bestraft wird; in Rußland hat man wegen der Duellwuth der Studenten in Dorpat angeordnet, daß die Duellanten nach vorläufiger Untersuchung durch das Universitätsgericht dem Kriegsgerichte in Riga übergeben werden sollen. — In London starben am 27. November 1835 am Galgen zwei Unglückliche wegen eines Verbrechens gegen die Sitten, das die englischen Gesetze das namenlose nennen, wo öffentliche Schande die einzig wirksame Strafe wäre; die öffentliche Meinung bezeichnete damals desselben Verbrechens einen Bischof, einen Pair, und zwei Mitglieder des Unterhauses schuldig, man hat sie durchschlüpfen lassen, aber die Männer aus dem Volke wurden aufgehängt. — Dagegen hat die Londoner Gesellschaft, zur Verhüthung der Thierquälerei vor Kurzen wieder einen Kutscher Namens Richard King wegen Mißhandlung seines Pferdes angeklagt, er wurde zu 20 Schilling Strafe und in Ermanglung der Zahlung zur vierzehntägigen Correktionshaus-Strafe verurtheilt. Ein Metzger in Deptford, welcher überwiesen war, seine Hämmel unnöthig gequält zu haben, ist ebenfalls zu 20 Schilling verurtheilt worden. Zwei Fuhrleute sollten, weil sie ihre armen hinkenden Pferde mit Peitschenhieben überhäuften, jeder 10 Schillinge

*) Galeerenstrafe von 4—24 Jahren, dann Todesstrafe und Verscharren des Leichnams ohne Feierlichkeit, Verlust von Ämtern, Pensionen, Adel und Hofehren.

zahlen, oder auf 14 Tage ins Correktionshaus wandern. Auch im sächsischen neuen Strafgesetze und im Entwurfe des würtembergischen sind Strafen gegen das Quälen der Thiere angedroht. — In Frankreich hat der König aus Anlaß seines Namensfestes einer Anzahl Verbrecher in verschiedenen Theilen Frankreichs die Erstehung ihrer noch übrigen Strafzeit erlassen, weßhalb sie am 1. Mai 1838 auf freien Fuß gesetzt wurden. Eben so hat der König beider Sicilien bei Gelegenheit der Geburt eines Thronfolgers mittelst Dekret vom 16. Jänner 1836 zahlreiche Begnadigungen, Steuernachläße, Auslösungen von Versatzzetteln ꝛc. verfügt *). —

*) Bei Gelegenheit der Geburt eines Thronfolgers haben Se. Majestät der König beider Sicilien mittelst Decret vom 16. Januar 1836 verfügt: 1) Die für Verbrechen und Übertretungen, welche bis zum benannten Tage begangen wurden, gefällten oder noch zu fällenden Urtheile, bleiben der Strafe nach, aufgehoben. 2) Ausgenommen davon sind die von den königl. Criminal-Obergerichten, in Folge des §. 148 des dortigen Strafgesetzbuches abzuurtheilenden Verbrechen. 3) Alle correktionellen, in Folge geschöpfter Urtheile nun zu vollstreckenden Strafen bleiben erloschen. 4) Für die bereits verurtheilten Verbrecher ist die Strafzeit: bei zeitlicher Verbannung um vier, bei Einsperrung um drei, bei Kettenstrafe, sowohl für die Galeerensträflinge, als für jene aus den Presidii, um zwei Jahre vermindert. 5) Obige Milderung hat auf jene, die mit summarischen Formen und mit Strafverminderungen, so wie de mandato abgeurtheilt wurden, keine Anwendung. Für solche tritt bei der zeitlichen Relegation eine dreijährige, bei der Einsperrung eine zweijährige und bei den zu den Galeeren oder zu den Presidii Verurtheilten, eine einjährige Strafverminderung ein. 6) In diesem Erlasse sind jene Verurtheilten nicht einbegriffen, über deren Recurs noch nichts entschieden wurde, woferne diese nicht in 14 Tagen a dato davon abstehen. 7) Dieser Erlaß ändert an der Verfügung vom J. 1823 nichts, nach welcher der wegen Mord verurtheilt Gewesene von dem Wohnorte der Verwandten des Ermordeten ferne zu bleiben hat. 8) Ausgeschlossen davon sind: Die wegen Verläumdung, falscher Zeugenschaft, oder Bestechung der Zeugen, die wegen Falschmünzerei, dann wegen Verfälschung von Bancal- oder authentischen Papieren, die wegen qualificirten Diebstahls, oder wissentlicher Hehlung der auf diese Art entwendeten Gegenstände, die wegen Widerstand gegen die Agenten der öffentlichen Gewalt oder wegen thätlicher Mißhandlung derselben, und endlich die zum zweiten Male verurtheilten Verbrecher. 9) Die bis nun gefällten Todesurtheile bleiben suspendirt, und die königl. Gnade behält sich ihre entsprechende Verwandlung in andere Strafen vor.

In der türkischen Fastenordnung von 1830 standen die Worte: Wer sich in einer Moschee unanständig aufführt, soll so lange geschlagen werden, bis ihm die Nägel abfallen, eben so, wenn der Sultan durch eine Gasse reitet, und die Leute bleiben am Fenster, oder auf der Gasse neugierig stehen. "Se. Hoheit, so schließt die Fastenordnung, geruhten mir den allergnädigsten Befehl zu ertheilen, daß Niemand unverdienter Weise bestraft werde. Es ist Jedermanns heilige Pflicht, den Werth dieser unendlichen Gnade Seiner Hoheit anzuerkennen. So ein gnädiger Fürst ist noch nicht in der Welt erschienen, noch je von Menschen gesehen worden." — In Preußen ist der Schuldenarrest auf ein Jahr beschränkt, aber bei einer Wechselschuld war er wenigstens im J. 1836 noch unbeschränkt, (d. h. bis durch Nachweisung eines Unglückfalles die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung begründet würde), ein Jude hielt damahls einen Berliner Kaufmann schon vier Jahre im Schuldenthurme. — In Frankreich wurde der Wechselarrest in neuester

---

Ein zweites königl. Decret vom nämlichen Tage bestimmt: 1) Der mit Decret vom J. 1821 eingeführte Abzug auf die Gehalte der Civil- und Militär-Beamten ist aufgehoben. 2) Die bis 10. Dezember bei dem königl. Versatzamte verpfändeten Lein- und Tuchartikel sind den betreffenden Eigenthümern zu verabfolgen, wofern der empfangene Betrag nicht fünf Ducati übersteigt. Der königl. Schatz übernimmt die Auslösung der Pfandzettel. 3) Jede Provinz erhält aus dem königlich. Schatze die Summe von 2000 Ducati, um dieselben Artikel auf die obbezeichnete Weise den dortigen Armen verabfolgen zu lassen. 4) Alle bis zum 16. December auferlegten Geldstrafen, die 25 Ducati nicht übersteigen, sind erlassen. 5) Alle liquidirten Steuerrückstände unter 15 Ducati sind ebenfalls abzuschreiben, ausgenommen jedoch diejenigen, welche aus der Grund-, Mühlen- und Gemeinde-Verzehrungssteuer, dann aus nicht fälligen Pachtzinsen, so wie aus indirecten Auflagen herrühren. 6) Von den Wohlthaten des 4ten und 5ten Artikels sind ausgenommen: a) Die Beträge, welche zwar der Summe nach obigen Bestimmungen entsprechen, aber von bereits nachgelassenen oder ermäßigten Ärarial-Forderungen sich herschreiben; b) die auf einem einzigen Individuum cumulirten Geldstrafen, wenn auch die einzelnen davon unter 26 Ducati sind. 7) Alle diejenigen, welche als Schuldner gegen das Finanz-Ärar in Haft sind, sollen, wenn die Schuld 300 Ducati nicht übersteigt, in Freiheit gesetzt werden, den einzigen Fall der Veruntreuung ausgenommen. Jeden Falls aber schuldet das Individuum den Ersatz an das Ärar.

Zeit auf vier Jahre beschränkt, und dadurch ein 20 Jahre eingesperrter amerikanischer Oberst endlich entlassen. Er konnte die frische Luft nicht mehr vertragen und starb. — Wer endlich hat nicht von dem berüchtigten Schuldengefängnisse Londons gelesen, in denen es lebenslange Bewohner gibt, die sich übrigens die Zeit mit Kartenspiel und Frauen, in Gast- und Kaffeehäusern innerhalb der Räume dieser Schuldnerkolonie ungestört vertrieben.

Das Militär war in allen Staaten Roms, und ist in unserer Zeit in Großbrittanien, Frankreich, Hannover, Churhessen den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. In Baden hatte man im Mai 1835 denselben Antrag in der Deputirtenkammer angenommen. Selbst Napoleon sagte: die Justiz in Frankreich ist nur Eine, man ist französischer Bürger, ehe man Soldat wird, gemeine Verbrechen der Soldaten dürfen nicht den gewöhnlichen Gerichten entzogen werden.

Überhaupt müssen auch die Formen der Rechtspflege sorgfältig beachtet werden, denn sie sind der erste Grad der Justiz. Ihre Langsamkeit kann schützend seyn in Zeiten der Willkühr und Gewaltthätigkeit; wenn aber das Gesetz allein und unpartheiisch herrschet, so muß man auf dem geraden Wege der Gerechtigkeit und nicht auf dem Schlangenwege der Formen dem Grunde der Dinge zusteuern.

In Betreff der Strafjustiz bedenke man, daß die Liebe zur Jagd, zum Duell, zum Kriege, das Zudrängen der Menge zu Hinrichtungen einen traurigen Beweis der dem Menschen angebornen Mordlust sey. Wie viele Mörder der Gesinnung nach waren vielleicht unter der zujauchzenden Menge in London, die mit wildem Hurrah den zum Galgen fahrenden Greenaker und seine Scharfrichter begrüßte! Wie nothwendig sind dagegen strenge Strafgesetze und (ohne Stiergefecht und auto da fé vielmehr) moralische und intellektuelle Bildung. Wie Anziehungs- und Abstufungskraft in der Natur, scheinet Erhaltungs- und Zerstörungstrieb im menschlichen Gemüthe zu liegen.

Nach diesen kurzen Andeutungen folge nun eine genauere Betrachtung der Rechtspflege in den europäischen Staaten in der herkömmlichen Ordnung von West nach Ost.

Grosbrittanien. Das Volk der Britten war in den letzten Dezennien so sehr mit Schifffahrt, Handel, Industrie und hoher Politik beschäftigt, daß ihm zur Regulirung seiner Rechtspflege eben so wenig Zeit geblieben zu seyn scheint, als zur Gründung ei-

nes Volksunterrichtes. Jede Parlamentssitzung brachte neue Gesetze, neue Privilegien, nach und nach bildeten sich neue Rechtsgewohnheiten, auf die sich spätere Gesetze bezogen, aber nie kam man dazu, diese zahllosen, mit polizeilichen, finanziellen oder ökonomischen Maßregeln gemischten Rechtsgesetze zu sichten, und — gleich den Continentalstaaten — Gesetzbücher zu verfassen. Der Britte scheinet eine Art Abneigung vor der Codifikation zu haben, und glaubt vielleicht an Freiheit einzubüßen, wenn Ordnung und Übersicht in die Gesetze käme. — Die Parlamentsstatuten werden nach den Regierungsjahren der Könige citirt, so wie einst die Römer ihre Gesetze nach den Consulen citirten, was die Nothwendigkeit geschichtlicher nationaler Studien bei allen Gesetzkundigen voraussetzt, und daher die gründliche politische Bildung der Britten zur nothwendigen Folge hat. Dieses in den Parlamentsstatuten verzeichnete Recht (statute law) ist so zahlreich, daß nur wenige Rechtsgelehrte eine vollständige Kenntniß davon erlangen, und ein kurzer, noch unvollständiger Auszug, 20 Folio-Bände stark wurde. So gab es schon vor 15 Jahren 977 Statuten über die Wolle, 944 über Fischerei, 460 über den Tabak, 323 über die Armen. Sehr beträchtlich ist die Zahl der wieder abgeschafften Statuten, deren unter Georg III. allein 1455 widerrufen wurden. Viele Statuten sind auch dunkel abgefaßt. Man hat daher im Parlamente den Vorschlag gemacht, aus allen noch geltenden ein Gesetzbuch abzufassen, allein es kam noch nicht zu Stande. — Wie die Engländer darüber urtheilen, lehrt uns das „Athenäum“; es nennet das englische Statutenbuch einen Wortschwall, unmethodisch, inkonsequent, überschwenglich und doch mangelhaft, willkührlich, einseitig, partheiisch, sich unnöthig einmischend, unverständlich und abgeschmackt. — Der „Sun“ bemerkt hierzu: dieses Statutenbuch zu durchlesen, hieße den werthvollsten Theil eines langen Lebens in einer Arbeit verzehren, die vielmehr Verachtung als Verehrung für die senatorische Weisheit unserer Altvordern erregen müßte. Man könne die englischen Gesetze als eben so viele Menschenfallen betrachten, die ohne vorgängige Warnung aufgestellt worden sind, als eben so viele Schlingen auf dem Pfade des Volkes, und wer sich daran fängt, wird seines Eigenthumes, seines guten Namens (?), seines Lebens! (Todesstrafe) beraubt, durch unehrliche Kunstgriffe (?), um die Gentlemen von der langen Roba (die Juristen) auf Kosten ihrer gewissenhafteren Landsleute zu ernähren. Eine weitere Hauptquelle des Gesetzunwesens sey die Wuth für Pfarrei-, Grafschafts-, Kor-

porations=, Straßen=, Fluß=, Kanal=, Brücken=, Kompagnie=Legislationen. Für jeden lächerlichen Plan, jede üble Entdeckung würde jetzt eine Parlamentsakte erschlichen.

Schon die Organisation der Gerichtshöfe ist in England ganz von der in den übrigen Staaten verschieden. England und Irland haben vier, Schottland hat drei höchste Gerichtshöfe, wovon in alter Zeit der Court of Common Pleas für Privatrecht, der Court of Kings Bench für Strafrecht oder Fiskalsachen, der Court of Exchequer für Finanzgegenstände bestand, nun kann man aber in gewissen Fällen vom ersten an den zweiten u. s. f. appelliren; der vierte oder der Court of Chancerey endlich ist für das adeliche Richteramt d. h. für Erbschafts= Vormundschaftssachen und Concurse, dann für Gnadensachen. Von allen vier höchsten Gerichtshöfen geht noch eine Appellation ans Oberhaus. Von den drei ersten Gerichtshöfen hat jeder einen Präsidenten und drei Räthe, folglich zusammen 12 Richter, welche Lordoberrichter heißen, als solche sich für besonders wichtige Rechtsfälle in ein Gremium versammeln und stets auf dem Wollsacke des Oberhauses berathende Stimme haben. — Die Räthe des vierten Gerichtshofes haben keinen Sitz im Oberhause, ihr Präsident aber war zugleich Präsident des Oberhauses — der Lordkanzler; erst in letzter Zeit hat man die richterlichen politischen und administrativen Funktionen des Lordkanzler getrennt, und dem Kanzleigerichtshofe einen eigenen Präsidenten gegeben. Die irländischen hohen Gerichtshöfe haben eine gleiche, die schottischen eine ähnliche Einrichtung und Benennung. — Unter diesen höchsten Gerichtshöfen haben die Partheien auch noch die Wahl zwischen dem Gerichtshof der Pfalzgrafschaft Durham, dem Gerichtshofe der Schloßvogtei, und der des Königspallastes zu Westminster u. s. f. — Auch ist das besondere, daß die brittischen hohen Gerichtshöfe nicht permanent sitzen, sondern viermal des Jahres sich versammeln, weil in den Zwischenzeiten die zwölf Oberrichter, je zwei und zwei nach sechs Bezirken die Grafschaften bereisen, um dort in den halbjährigen Assisen sowohl Verbrecher zu richten, als die wichtigen Civilrechtsfälle, welche die Partheien der großen Kosten wegen nicht vor die hohen Gerichtshöfe selbst bringen wollen, zu entscheiden. Neben ihnen entscheiden als erste Instanzen in vierteljährigen Sitzungen (quarter Sessions) über Polizeifälle, administrative Streitigkeiten und kleine Civilsachen die versammelten Friedensrichter mit Constablern und Coronern, dann der High-

Sheriff im County-Court bis zu einem Betrage von 8 Pf. Sterlinge, der High Constable im Hundred Court und der Lord of Manor (der Grundherr) im Court-Baron. Dieser Rest von Patrimonialgerichtsbarkeit ist aber nur mehr in Schottland, und bei den unbedeutendsten Angelegenheiten. Alle diese Gerichtshöfe verhandeln ohne Ausnahme mündlich und öffentlich, und wie das Forum der Griechen und Römer, wie die Gerichte der alten Teutschen und die Pfalzgerichte des Mittelalters, so versammeln diese wandernden Gerichtshöfe alle Nobilitäten der Grafschaften, und erhalten den Sinn für das Öffentliche in fortwährender Spannung. Diesen ihren publizistischen Werth wollen wir nicht berühren, im Übrigen aber richten alle diese Tribunale mit Ausnahme der vier höchsten auch in Civilsachen durch eine Juri. Wie höchst unzuverlässig aber dann der Ausspruch des Rechtes werden muß, wenn der schlichte Menschenverstand ohne Kenntnisse der Gesetze und deren Formen nach einem unbestimmten Rechtsgefühle in Erbschafts-Kontrakts-Besitzstreitigkeiten ꝛc. zu entscheiden anfängt, muß jedem einleuchten, der die Natur der Civilprocesse kennet. Dieß fühlen auch die Britten, darum geben sie in gewissen Rücksichten selbst den Schottischen stehenden Gerichtshöfen den Vorzug, und anderseits wurde es Sitte nach dem strengen Wortlaute der den Geschwornen von den gesetzkundigen Richtern und den Advokaten der Partheien angeführten Gesetzesstellen zu entscheiden. Daher kommt die sprichwörtliche oft lächerliche Wortfängerei dieser Tribunale in kleinen Sachen, und daher die Wichtigkeit des Advokatenstandes, von deren geschickten Plaidiren ein gesetzunkundiger Gerichtshof oft ganz geleitet wird. Wie theuer aber die englische Justiz sey, erhellet, wenn man bedenkt, daß in dem Budget mehr als 6 Mill. Gulden C. M. für das Justizdepartement verzeichnet sind, während in Österreichs nicht ungarischen Ländern (wo bekanntlich eine gute Justiz ist) für fast eben so viele Menschen etwa die Hälfte erforderlich ist, und doch nur ein Theil der ersten Instanzen in beiläufig zwei Drittel dieser Länder von Patrimonialherrn bezahlt werden. Aber auch die einzelnen Processe kommen den Partheien in England ungeheuer hoch zu stehen; im März 1838 wurde in London ein Proceß zwischen zwei Eisenwerken in letzter Instanz vor dem Oberhause entschieden, der 12 Jahre gedauert hat, wovon das Streitobjekt 5 — 600,000 Pf. Sterling betrug, und dessen Kosten mehr als 150,000 Pf. d. h. 1½ Millionen Gulden C. M. ausmachten.

In der Civilgesetzgebung der Britten ist noch das besondere, daß alles unbewegliche Gut, sowohl für Landwirthschaft als Industrie und Handel immer nur der Erstgeborne erbet, und zwar durch alle Stände der Nation, dieß, obschon es nach unseren Continental-Rechtsbegriffen eine Ungerechtigkeit ist, erzeugte an und für sich schon, weil weniger Theilungen gemacht werden, bei gleichem Vermögensstande mehr Kapitalisten als anderswo, und zugleich weckte es in dem Volke, insbesondere den jüngeren Gliedern, die Liebe zum Erwerbe, die Werthschätzung des Reichthumes und den Unternehmungsgeist. (Preußen versuchte im J. 1837 aus andern Gründen ein ähnliches Erbfolgegesetz bei den Rittergütern einzuführen). Im J. 1838 hat man einige der gröbsten Mißbräuche, mit den Schuldgefängnissen abgestellt *).

*) Die bisherigen englischen Gesetze über die Verhaftung der Schuldner unterliegen besonderen Vorwürfen. In 2½ Jahren wurden in und um London an 10,000 Personen mit einem Kostenaufwande von 150,000 bis 200,000 Pf. Stlg. (also an zwei Mill. Gulden) verhaftet, und zwar die meisten aus jenem Grunde. Auf leichtsinnige ja vorsätzlich verführerische Weise wird oft der Borg bis zu den kleinsten Summen hinab bewilligt, und dann die Tyrannei des allein geltenden Privateigenthumes so streng geltend gemacht, daß Unzählige dadurch ganz ihres Erwerbes verlustig gehen, und zu Grunde gerichtet werden. Der torystische Lord Eldon sagte: Das Gesetz über Verhaftungen ist eine Erlaubniß, Handlungen vorzunehmen, welche verderblicher und unmenschlicher sind, als wir sie gegen Sklaven vorfinden. (Raumer über England 2 B. S. 84, auch Mac Culloch.)

Der „Globe“ sagte: Der 1. August 1838 sah das völlige Aufhören der Sklaverei in unseren Kolonien, und am 1. October 1838 öffneten sich die Kerkerthürme der Gefangenen, die ein System eingesperrt hielt, welches an drückender Grausamkeit in keinem anderen Handelsstaate der Welt seines gleichen hatte, und für dessen Beibehaltung nicht einmal der Vorwand sich geltend machen läßt, daß es die Interessen der Gläubiger schützt. Gefängniß wegen in Proceß begriffener Schulden hört von heute an in England auf, Gefängniß wegen gerichtlich liquid erkannter Schulden ist noch beibehalten. Und hierüber sagten die „Times“: Man hat also im Grunde nichts abgeschafft, als, daß ein Kaufmann gegen seinen Kunden, dem er am Montage Waaren verkauft, am Dinstage nicht sogleich einen Verhaftsbefehl mehr erwirken kann. Wegen gerichtlich anerkannten Schulden von mehr als 40 Schillingen kann ein Beklagter auch künftig gefangen gesetzt werden.

Im Strafproceſſe gelten folgende Grundſätze: 1. daß das Verfahren in der Regel auf freiem Fuße ſtatt finde, 2. daß ein Geſchwornengericht von Standesgenoſſen über den Engländer richte, 3. daß das ganze Verfahren öffentlich vor den Augen des Volkes ſtatt findet, 4. daß es beſſer ſey, wenn mehrere Strafwürdige dem Arme der Gerechtigkeit entkommen, als wenn ein Unſchuldiger beſtraft werde. — Sobald Jemand eines Verbrechens beſchuldiget wird, ſo fertigt der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl wider ihn aus, dieſer iſt aber nur ein Auftrag, den Beſchuldigten vor ihn zu bringen, worauf er ihn vorläufig abhört, und ſeine Antworten und übrigen Erhebungen protokolliret. Zeigt ſich deſſen Schuldloſigkeit, ſo muß er auf der Stelle in Freiheit geſetzt werden; iſt aber der Verdacht nicht gehoben, ſo muß der Angeklagte Bürgen ſtellen, daß er auf jedesmalige Vorforderung vor Gericht erſcheinen werde; nur bei den ſ. g. Hauptverbrechen wird er bis zur nächſten Gerichtsſitzung im Gefängniſſe behalten. Zu den Hauptverbrechen aber rechnen die Engländer: 1. Hochverrath gegen den Staat oder den König, Verhehlung des Hochverrathes und falſcher Münzen, 2. den kleinen Verrath, nämlich Ermordung des Vaters, des Ehemannes, des Dienſtherrn oder geiſtlichen Obern. 3. Felonie, dahin gehöret Mord, Raub, Verfälſchung der Bankzettel. In dem Gefängniſſe kann der Beklagte aber von Jedermann ungehindert beſucht werden, und keinem wird der Zutritt verweigert, wenn er auch in der Abſicht käme, dem Gefangenen Rath zu ertheilen. Die kleineren Verbrecher werden vierteljährig, die Hauptverbrecher aber halbjährig vor den Lordoberrichtern in Unterſuchung genommen, und mittlerweile nur die Vorerhebungen gepflogen. Nun kommen wir auf einen Hauptunterſchied des brittiſchen Strafverfahrens gegen das der übrigen Länder. Die Vorfrage nämlich, ob über eine Perſon der Kriminalproceß verhängt werden ſoll, wird in allen andern europäiſchen Staaten von einer Behörde*), in Frankreich wegen ihrer beſonderen Wichtigkeit von dem Appelhofe, der zweiten Inſtanz entſchieden; in England aber entſcheidet auch hierüber ein Volksausſpruch oder eine Juri, daher in dem engliſchen Strafproceſſe

*) Z. B. in Öſterreich entſcheidet über dieſe Vorfrage dieſelbe Behörde, welche die Unterſuchung führet, und in einigen Provinzen auch aburtheilet, allein es iſt ein Collegialbeſchluß von mindeſtens drei Votanten als Bürgſchaft für die individuelle Freiheit der Staatsmitglieder erforderlich.

zwei Geschwornengerichte interveniren, einmal die s. g. große Juri, zur Entscheidung dieser Vorfrage, ob Jemand dem Kriminalverfahren unterworfen werden soll, und zweitens die s. g. kleine Juri, welche nach abgeführter Untersuchung zu entscheiden hat, ob er schuldig sey, oder nicht. — Der Sheriff beruft zur großen Juri mehr als 12 und weniger als 24 gewöhnlich 17 Personen, wozu meistens die Angesehensten der Grafschaft gewählt werden, zwölf Mitglieder müssen einstimmig erklären, „daß die Anklage statt habe“, sonst wird der Gefangene unverzüglich in Freiheit gesetzt. An dem zum Verhöre bestimmten Tage wird der Beklagte vor das Gericht geführt, und an einen erhabenen Ort gestellt, die Anklageakte wird ihm vorgelesen, während welcher Zeit er seine rechte Hand in die Höhe heben muß. Der Richter frägt ihn dann, ob er sich schuldig bekenne, worauf gewöhnlich die Antwort „unschuldig“ folgt, ferners fragt er ihn, wie er gerichtet seyn wolle, worauf der Angeklagte antwortet: „Vor Gott und meinem Vaterlande“, welches so viel heißt, als durch Geschworne und nach den Gesetzen. Dann bestellt der Sheriff die kleine Juri, von 12 Personen, die Standesgenossen des Untersuchten und Angesessene in der Grafschaft mit einem Einkommen aus Grundeigenthum von wenigstens 10 Pf. Sterling (100 Gulden) seyn müssen. Der Untersuchte hat das Recht, bis 20 Personen von der Geschwornenliste als partheiisch wegzustreichen, worauf dann die übrigen beeidigt werden. Da man in Großbrittanien von dem Grundsatze ausgehet, daß es naturwidrig sey, auf ein Geständniß d. h. eine Selbstanklage zu dringen, so muß der Ankläger, sey es ein Private oder der Staat aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten, die Anklage beweisen, es werden also gleichzeitig zu der ganz öffentlichen Verhandlung die durch die Vorerhebungen in Erfahrung gebrachten Zeugen abgehört und beeidigt, wobei sowohl der Untersuchte selbst, als der ihm zur Vertheidigung zugestandene Advokat, als auch die Geschwornen, ja selbst das zuhörende Volk Zwischenfragen an die Zeugen stellen können. Wenn der Kläger oder die Belastungszeugen nicht zur Verhandlung erscheinen, so wird der Angeklagte durch Proklamation in Freiheit gesetzt. Sind die Erhebungen beendet, so fragt der Richter den Beklagten, was er zu seiner Vertheidigung anbringen könne; worauf er entweder selbst spricht, oder seinem Advokaten die Vertheidigung überläßt. Der Richter faßt hierauf die Hauptpunkte der ganzen Verhandlung zusammen, zeigt den Geschwornen, worauf es bei ihrer Untersuchung hauptsächlich an-

kömmt, und sagt seine eigene Meinung über die Glaubenswürdigkeit der Zeugnisse. Ist der Fall klar, so entscheiden die Geschwornen sogleich, ohne sich von ihren Sitzen zu entfernen, können sie aber nicht sobald einig werden, so begeben sie sich in ein Nebenzimmer, wo sie so lange ohne Speise und Trank bleiben müssen, bis alle einerlei Meinung sind, sie sprechen keine Strafe, sondern nur schuldig oder nicht schuldig aus, und dieses nur nach ihrem Gewissen und öfters selbst nach ihrer Privatwissenschaft.

Ihr Ausspruch heißt Verdikt. Lautet es auf Nicht schuldig, so wird der Beschuldigte sogleich in Freiheit gesetzt, heißt es schuldig, so muß der Grund der Strafwürdigkeit und der böse Vorsatz ausgedrückt seyn, z. B. „des vorsätzlichen Todtschlags schuldig," sonst wird der Beklagte ebenfalls in Freiheit gesetzt. Trifft einen der Geschwornen während der Berathung der Schlag, so ist der Untersuchte ebenfalls frei zu lassen. Ist der Angeklagte einmal frei gesprochen, so kann er des nämlichen Verbrechens wegen nie mehr vor Gericht gezogen werden, es findet also in England keine Wiederaufnahme der Straf-Untersuchung statt. —. Lautet der Ausspruch der Juri auf Schuldig, so tritt der Richter sein Amt an, und sucht die in den Gesetzen auf das Verbrechen gesetzte Strafe auf, wobei er sich streng an den Buchstaben der Gesetze halten muß, und ein Sheriff, der Jemanden auf eine andere Art, als die im Gesetze selbst vorgeschriebene würde hinrichten lassen, würde selbst als des Mordes schuldig verfolgt werden. Hatte das Gesetz für diesen Fall keine Strafe bestimmt, so wird der Verbrecher frei gelassen. Die Sentenz wird dem Verurtheilten am Ende der Sitzungen kund gemacht, den Fall eines Mordes ausgenommen, wo der Mörder sogleich nach der Entscheidung der Juri sein Urtheil empfängt, und nach ein paar Tagen gehangen wird. Die gewöhnlichste im Gesetze verhängte Todesstrafe ist der Strang, doch wird den Hingerichteten ein ehrliches Begräbniß nicht versagt, außer er wird in Ketten aufgehangen.

Welche große Gewalt der Lordoberrichter bei solchen Strafprocessen habe, möge ein Fall darthun, der sich im J. 1838 bei den Assisen einer englischen Grafschaft ereignete. Zwei Raubmörder waren eben von der Juri als schuldig erklärt und vom Gerichte zum Strange verurtheilt worden, als einer derselben, ein verhärteter Böswicht, in eine kannibalische Wuth ausbrach, seinen Mitschuldigen verfluchte, weil dieser durch unzeitiges Mitleid ihn abgehalten habe, auch noch jene Personen zu tödten, die ihm damals schon verdächtig waren, und deren Aussagen nun wirklich die Verurtheilung verur-

sacht hatten; er schwor für den Fall, daß er noch frei komme, wenn auch nur kurze Zeit, was keineswegs eine Unmöglichkeit wäre, sich auf eine furchtbare Art an ihm zu rächen. Da ließ ihn der Großrichter austoben, dann augenblicklich seine Bande verstärken, die Sitzung permanent erklären, einen Galgen sogleich aufbauen, und ihn vom Flecke weg daran hängen, bei dem Mitschuldigen aber sistirte er die Exekution aus eigener Machtvollkommenheit, und nahm es auf sich, für ihn die königl. Gnade zu erwirken. — Man kann sich denken, welchen tiefen Eindruck diese schnelle Art der Exekution und diese zeitgemäße Gnadenübung auf das versammelte Volk machte, und welche Achtung ein Lordoberrichter Englands genießt.

So wie man in Großbrittanien nicht auf eine Geständnißablegung dringt, und einen Vertheidiger zugestehet, so hat auch das Geschwornengericht die Befugniß, den Angeklagten der Gnade des Königs zu empfehlen. Je größer endlich die Gefahr für den Angeklagten ist, um so mehr haben ihn die Gesetze in Schutz genommen.

Einem des Hochverrathes Angeklagten muß wenigstens zehn Tage vor dem Verhöre von der Klage eine Abschrift mitgetheilt werden, er erhält während der ganzen Dauer des Processes zwei Vertheidiger, er darf außer der gewöhnlichen Zahl noch 35 aus der Liste der Geschwornen wegstreichen, ohne eine Ursache davon anzugeben, die Richter müssen ihm die Entlastungszeugen nöthigenfalls mit Zwangsmitteln zum Verhöre stellen, endlich kann Niemand wegen Hochverrathes nach Verlauf von drei Jahren weiters vor Gericht gezogen werden, es wäre denn ein Anschlag auf das Leben des Königs gewesen.

Wenn über einen Lord ein Criminalproceß verhängt wird, so bildet das ganze Oberhaus seine große und kleine Juri zugleich, es wird ein eigener Großrichter für den einzelnen Fall ernannt, auch ist Stimmenmehrheit, jedoch mindestens 12 Stimmen zur Aburtheilung hinreichend*).

Das schottische Strafverfahren hat das besondere, daß daselbst nicht Stimmeneinhelligkeit aller Geschwornen zur Aburtheilung erforderlich ist, sondern zwei Drittheile hinreichen.

---

*) So oft das Haus der Lords als Gerichtshof sitzet, müssen die Advokaten vor demselben in Allongeperrücken erscheinen. Als aber kürzlich der Advokat Wilde vor der Barre auftreten mußte, erklärte er, die große Perrücke sey ihm so unbequem, daß er die edlen Richter um die Erlaubniß ersuche, in einer kleinen Perrücke erscheinen zu dürfen. Der Gerichtshof willfahrte nach kurzer Berathung dieser Bitte.

Raumer führet mehrere Beispiele von solchen Grafschafts-Assisenverhandlungen an, und kommt dann zu folgendem Schluße (Briefe über England 1835 I. Bd. S. 398): 1. „das öffentliche Verfahren gab Geschwornen wie Zuhörern Gelegenheit, ihren Sinn für Thatsachen und Rechtsverhältnisse zu schärfen, den Werth der Rechtspflege und der Unpartheilichkeit derselben zu erkennen. Es liegt darin eine Erziehung, so wichtig als die, welche Lesen und Schreiben beibringt. Daß auf diesem Wege Unterricht im Verbrechen gegeben und Neigung dafür erweckt werde, ist um so verkehrter, da man alles Anstößige vermeidet, und in der ausgesprochenen Bestrafung gewiß kein Reitz liegt. 2. Nach preußischem Verfahren wäre über jeden dieser Processe ein dicker Band von Akten durch einen unglücklichen Referendarius zusammen geschrieben worden, und jeder hätte Monate lang gedauert. Hier ward er in wenigen Minuten entschieden, und nicht bloß Richter und Geschworne, sondern auch Kläger und Beklagte fanden, Alles sey genügend geprüft und erörtert.“

Dagegen könnte man folgende zwei Thatsachen anführen. — Vor den Assisen der Grafschaft Hereford stand zu Anfang des Jahres 1837 ein Bettler, angeklagt ein Stück Brot gestohlen zu haben. Er war in ein Haus getreten, und hatte um ein Almosen gebeten, als ihm dieses versagt ward, hatte er mit den Worten, er müsse etwas bekommen, von einem da liegenden Leibe Brot ein Stück abgeschnitten. Die Juri fand ihn des Einbruches (burglary) schuldig, und der Mann wurde auf sieben Jahre deportirt. — Auch wird man sich jener Weber erinnern, die wegen Assoziationsexcessen in Großbrittanien durch ein Schuldig der Geschwornen auf mehrere Jahre in die Zuchthäuser der Bermudas-Inseln kamen, und als sie ihre Strafzeit ausgehalten hatten, nach ihrer Rückkehr wie Triumphatoren vom Volke auf dem Rücken herumgetragen wurden. — Anderseits ist es noch nicht lange her, daß in einem andern Lande Jemand mehrere Regimenter zum Hochverrathe verleitete, zum Umsturze einer Dynastie und Verfassung und zum Bürgerkriege Complotte schmiedete, seine Mitverschwornen aber von der Juri für — unschuldig erklärt worden sind. — Auch hier wurden dicke Bücher voll Erhebungen von den Instruktionsrichtern vollgeschrieben und die Gerechtigkeit am Ende zum Besten gehabt, so wie sie im ersteren Falle umgekehrt in eine grausame Tyrannei ausgeartet ist. Alles durch Geschworne!

In England mit circa 13½ Millionen Menschen werden jetzt im Jahre durchschnittlich über 20,000 Personen wegen Verbrechen an-

geklagt, davon wurden, um ein mittleres Jahr herauszuheben, im Jahre 1826 im ganzen 11,095 Personen verurtheilt, und zwar:

1,200 zur Todesstrafe (wovon aber nur 57 hingerichtet wurden);
133 zur Deportation auf Lebensdauer;
2,130 zur Deportation auf 4—14 Jahre;
7,322 zur Gefängnißstrafe auf ½—6 Jahre;
310 zu Peitschenhieben und Geldbuße.

Summe 11,095.

Im Jahre 1826 war die Zahl der wegen Verbrechen vor Gericht gestellten nur 16,164, allein sie stieg seitdem ununterbrochen in viel stärkerem Verhältnisse, als daß die Zunahme der Bevölkerung es erklären könnte, bis über 20,000, wozu die einzige tröstliche Bemerkung die ist, daß die Hauptzunahme der Verbrechen nur die kleinen Diebstähle trifft, dagegen bei vielen schweren Verbrechen eine Abnahme sich ausweiset; so z. B. war die Zahl der Angeklagten

	Im Jahre 1820	1833
wegen einfachen Diebstahles	6,490	9,818
„ gewaltsamen Einbruch bei Nacht	283	68
„ Mord	14	9
„ Raub	11	7
„ Hochverrath	33	—
„ Kinderstehlen	3	—

u. s. f.

Im Jahre 1820 wurden 167 hingerichtet, im Jahre 1833 aber nur 33 Personen.

Übrigens ist es unläugbar, daß im Vergleiche mit einem längeren Zwischenraume, z. B. gegen den Anfang dieses Jahrhunderts, auch die Zahl der schweren Verbrechen unverhältnißmäßig stark zugenommen hat. Man zählte nämlich:

	Im Jahre $18^{10}/_{12}$	$18^{25}/_{27}$
1. Morde	27	41
2. Todschlag	31	69
3. Einfacher Diebstahl	2785	8661
4. Einbruch	84	296
5. Viehdiebstahl	104	304
6. Straßenraub	50	146

	im Jahr 18$^{10}/_{12}$	18$^{25}/_{27}$
7. Diebshehlerei	55	171
8. Betrug	101	268
9. Fälschung von Münzen, Staatspapieren und Wechsel	171	234
10. Bigamie	16	28
11. Nothzucht und Sodomie . . .	31	94
12. Vermischte Verbrechen . . .	83	796
	3538	11,208

Erst im Jahre 1835 bemerkt man wieder eine Abnahme der Verbrechen, indem deren 1720 weniger, als im Jahre 1834 vorkommen, also die Zahl derselben um $\frac{1}{8}$ sich minderte. Es fanden 414 Transportationen, und 784 Einkerkerungen weniger Statt.

Die englischen Strafgesetze waren bisher berüchtigt wegen der Unzahl von Fällen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war. Auf Hausdiebstahl über 5 Pf. Strlg. (50 Guld.) an Werth, Diebstahl von gescheiterten Schiffen, Diebstahl von Pferden, Schafen und Kühen, dann auf Falschmünzerei, Brandstiftung, Raub, Mord ꝛc. zusammen in 160 Fällen war Tod verhängt *). In den Jahren 1824—1829, sind 38 Menschen wegen Pferdediebstahl gehenkt worden. — Die natürliche Folge war, daß die Geschworenen oft ungeachtet der Evidenz des Verbrechens „nicht schuldig“ aussprachen, und dasselbe dann ganz unbestraft blieb. So lautete noch im Jahre 1835 bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen das Verdikt von 100 Fällen nur bei 42 auf Schuldig, während es bei den Verbrechen, wo die Todesstrafe aufgehoben wurde, von 100 bei 74 auf Schuldig ausgefallen ist.

In den Jahren 1832 und 1833 hat das Whigministerium (Lord John Russel) die Todesstrafe von 31 Arten von Verbrechen auf 10 beschränkt. Sie besteht gegenwärtig noch bei Nothzucht, versuchtem Morde, Raub, Mord, Mordbrand ꝛc., sie wurde aber aufgehoben bei Falschmünzungen, Verfälschen, Pferdediebstahl, Schafdiebstahl, Hausdiebereien und Einbruch.

*) Man kann sich nichts gräßlicheres denken, als die Roheit des Londner Pöbels bei Hinrichtungen. Im Jahre 1837 hat er mit Jauchzen die Ankunft des Scharfrichters und seines Opfers am Hinrichtungsplatze begrüßt. Nach der Hinrichtung tanzte der Scharfrichter um den Gehenkten, gab ihm eine Ohrfeige, damit er sich auch drehe, und fragte ihn dann, ob er todt genug sey ꝛc. ꝛc.

Dennoch hat ungeachtet dieser Gesetzmilderung die Zahl jener Verbrechen nicht zugenommen, auf welche früher der Tod stand, und nun gelindere Strafen verhängt wurden. Sie betrug nämlich nach den Veröffentlichungen der Londner Gesellschaft zur Abschaffung der Todesstrafe

	Verbrechen	Hinrichtungen
im Triennio 1827—1829 . . .	4622	99
„ „ 1830—1832 . . .	4724	23
„ „ 1833—1835 . . .	4292	2

dagegen hat die Zahl der Verbrechen, welche noch mit dem Tode bestraft werden, in der letzten Zeit zugenommen, es waren:

	Verbrechen	Hinrichtungen
im Triennio 1827—1829 . . .	1705	108
„ „ 1830—1832 . . .	2236	120
„ „ 1833—1835 . . .	2247	102

Wie vielen Menschen wurde durch diese Milderung der Gesetze das Leben gerettet, ohne daß die Gesellschaft in einen Zustand größerer Unsicherheit versetzt worden wäre.

Der Minister des Innern gab im Jahre 1837 folgenden Mitteldurchschnitt über die wirklich vollzogenen Hinrichtungen in England:

1805	bis	1811	jährlich	57
1812	„	1818	„	90
1819	„	1825	„	82
1826	„	1832	„	59
1831	„	1833	„	46
1834	„	1836	„	28

Im Jahre 1835 wurden 523 Personen zum Tode verurtheilt, aber nur 34 gerichtet; unter den Verurtheilten waren 25 Räuber, davon wurden 21 hingerichtet, und 193 Diebe mit Einbruch, davon wurde einer hingerichtet. — Im Jahre 1836 waren 494 Todesurtheile, aber nur 17 Hinrichtungen.

Die Zahl der jugendlichen Verbrecher unter 12 Jahren betrug

im Jahre 1834 von 100 Sträflingen . . . . . $1\frac{7}{10}$
„ 1835 „ „ „ . . . . . $1\frac{6}{10}$

die Zahl der Verbrecher von 12—16 Jahren betrug

im Jahre 1834 . . . . . $9\frac{8}{10}$
„ 1835 . . . . . $9\frac{7}{10}$

In Bezug auf das Geschlecht kamen auf 11 männliche durchschnittlich 2 weibliche Verbrecher *).

In Schottland ist die Zahl der Verbrecher im Verhältnisse seiner Bevölkerung zu jener Englands um 25 pCt. schwächer als dort, es werden also um ein Viertheil weniger Verbrechen begangen.

Irland dagegen biethet ein viel traurigeres Bild moralischer und politischer Zerrüttung dar, und sowohl die Art der Verbrechen, welche die häufigsten sind, als die schnelle Abnahme der Verbrechen bei Einführung eines besseren Regierungssystemes in den letzten Jahren beweiset unwiderlegbar, daß vorzüglich die Art, wie der Irländer von England aus behandelt wurde, an dieser Unzahl von Verbrechen Schuld trägt.

Da die Bevölkerung in England circa 13½, in Irland circa 8 Millionen Seelen ausmacht, so müßte sich die Zahl der Angeklagten Irlands auf etwas mehr als die Hälfte der strafbaren Handlungen Englands belaufen; — allein im Jahre 1836 wurden in England 20,984 Personen vor Gericht gestellt, und in Irland 23,891.

Untersucht man aber die Natur dieser so schauderhaft großen Menge von strafbaren Handlungen in Irland, so zeigt sich, daß das Eigenthum gegen diebische Angriffe in Irland gesicherter ist, als in England, daß aber eine Unzahl von Gesetzübertretungen in der Leidenschaft verübt werden, also gegen die Person, oder um Eigenthum zu zerstören, nicht, um es sich zuzueignen.

	in England	in Irland
Angriffe gegen das Eigenthum ohne Gewalt kommen vor	16,167	6,593
„ „ „ „ mit „ (Einbruch)	1,310	671
Beschädigung des Eigenthums aus Böswilligkeit .	168	500
also sechsmal mehr in Irland;		
Verbrechen gegen die Person	1,956	7,769
also achtmal mehr in Irland.		

*) Wie sehr das englische Strafverfahren Standesverhältnisse berücksichtiget, beweiset, daß, als der durch Polizeiexcesse berühmte Marquis W—d, welcher schon in Norwegen von einem Nachtwächter bald todtgeschlagen worden wäre, jüngst wieder Marktstände umgestürzt, Fenster eingeworfen, Nachtwächter zu Boden geschlagen, Hausthüren und das Gesicht eines Nachtwächters mit rother Farbe beschmiert hatte ꝛc. — er zwar mit drei andern Herrn zu 100 Pfd. Strlg. verurtheilt wurde, daß jedoch die vier Herrn nicht einmal der Fällung des Urtheils haben beiwohnen müssen.

In demselben Jahre waren in Irland die Morde 9 Mal häufiger im Verhältnisse der Volkzahl als in England und Wallis, Ruhestörungen 7 Mal und Todtschläge 3 Mal; während Mordverschwörungen, Besitzergreifung mit Gewalt und Angriffe auf Wohnungen gar nur in Irland allein vorkommen.

Es waren nämlich:

Angeklagte	In England und Wallis	in Irland
wegen Mord	73	340
„ Mordversuch	118	192
„ Mordverschwörung	—	31
„ Todschlag	210	280
„ Nächtlicher Einbruch	279	130
„ Raub	334	198
„ Hauserbrechung	407	86
„ Ruhestörung und Unfug	524	1766
„ Besitznahme mit Gewalt	—	133
„ Angriffe auf Wohngebäude	—	209

Der Absentismus der großen Grundbesitzer Irlands, das tyrannische Pachtsystem, das oft Hunderte von Pächtern auf einmal verjagte, ohne daß sie wußten, wo Nahrung und Obdach zu finden, der Mangel an Fabriken im Lande, die dem Landmann Absatz gäben, und die Gewaltthätigkeiten der Oranienmänner, die sich verbrüderten, um das Elend und den Druck der ohnehin hülflosen katholischen d. h. nationalirischen Volksmenge zu erhöhen, und jede Äußerung, jeden Schrei der Noth mit Härte zu ersticken, erzeugten dann bei dem Mangel hinreichenden Militärs und Polizei jenen furchtbaren Zustand von Aufregung und Haß, der es dem Irländer als eine Kleinigkeit erscheinen läßt, seinem politischen Feinde das Haus über dem Kopfe anzuzünden. Schon Jakob I. rief den Irländern zu: „Ihr seyd bloß halbe Unterthanen, ihr müßt nur halbe Privilegien haben;“ später nahm man die Religion zum Verwande, nahm das katholische Kirchenvermögen weg, um Protestanten damit zu bereichern, und gab einer Bevölkerung von Millionen Menschen dafür offiziell und im Privatverkehre millionenfachen Hohn, Spott und Verachtung, die Fabriken zog man nach England, gegen Irland stand eine Zolllinie, man nahm ihm alle katholischen Schulen und folglich auch allen Unterricht, alle irischen höheren Stellen und Ämter wurden durch protestantische Engländer besetzt, und der Ire stand — rechtlos da. Man machte das Volk arm, gedrückt, unwissend und

unzufrieden, und sagte dann immer mit vornehmer Miene: „die Iren seyen noch nicht reif zur Gleichstellung mit England.“ — Die Constabler Irlands waren ein brutales Werkzeug, das sich nach dem Winke der feindseligen Orangisten jede Roheit und Mißhandlung gegen das sie zahlende Volk erlaubte, ja nach dem Grade der Mißhandlung ihr Verdienst ermaßen. — Der Haß des irischen Volkes gegen dieses Corps, das man Peelers d. h. die Plünderer nannte, weil sie auch die Zehenden für die protestantische Geistlichkeit vom katholischen Volke eintrieben, war so groß, daß sich bei Volksversammlungen keiner zeigen durfte, ohne todtgeschlagen oder arg zugerichtet zu werden. — Seit der Zeit hingegen, als man Irland mit gleicher Gerechtigkeit wie England zu behandeln anfängt, zeigen sich gleich günstigere Resultate:

Im Jahre 1832 waren 11,359,
„ 1836 „ nur 7,907 Verbrechen.

(Während der Zwischenherrschaft eines andern Ministeriums (1834—1835), wo man die Rückkehr des alten Systems fürchtete, war die Zahl der Verbrechen sogleich wieder auf 10,575 gestiegen.)

Die Grafschaft Kilkeny mit 193,000 Menschen hatte in einem Quartale sonst 129 Verbrecher bei den Assisen, jetzt 54, und darunter nur 19 wirkliche Thätlichkeiten, die Schlägereien, einst so berüchtigt, nehmen dergestalt ab, daß in Clonmel in der Grafschaft Tipperari, das die Zwangsmaßregeln (vom October 1832 bis März 1833) eine Art Standrecht hervorgerufen hatte, ein Konstabler jetzt um Übersetzung nach Dublin bath, weil es in Clonmel für einen strebenden Polizeimann keine Gelegenheit mehr gebe, sich auszuzeichnen *). — Im Jahre 1822 sind 101 Personen, im Jahre 1832 nur 42 Personen in Irland hingerichtet worden. Unter den Verbrechern Irlands steckt in manchen Jahren ein volles tausend als gesetzwidrige Branntweinbrenner (also nur Verzehrungssteuer-Über-

*) Nach Ausweis der Assisenverhandlungen Irlands, fallen die Morde nicht wegen der Religion, sondern wegen des schändlichen Systems des Grundbesitzes vor. Wenn ein Katholik von seinem Pachte gejagt wird, und ein Protestant an seine Stelle kommt, so wird er ermordet, deßwegen, aber nicht darum, weil er Protestant ist. Dieß Verhältniß zwischen Grundherrn und Pächter ist die Hauptursache des unglücklichen Zustandes Irlands. In England ist es ein Verhältniß gegenseitiger Theilnahme ohne Abhängigkeit, in Irland ein Verhältniß gänzlicher Abhängigkeit, ohne einen Schatten von Theilnahme.

treter). Wenn man zum Schluße noch einmal eine Verhältnißzahl zwiſchen Verbrechen und Bevölkerung im brittiſchen Reiche haben will, ſo rechne man ein Verbrechen

in England unter	. . . . .	740	Perſonen
„ Wallis „	. . . . .	2320	„
„ Schottland	. . . . .	1130	„
„ Irland	. . . . .	490	„
„ Cardiganſhire	. . . . .	4930	„
„ Northumberland	. . . . .	2700	„
„ London und Middleſex	. . . . .	400	„
„ Dublin	. . . . .	96	„

Hierbei muß aber auch der Reichthum und das Elend der Bevölkerung, die ſporadiſche oder zuſammengedrängte, bedürfnißvollere Lebensweiſe eben ſo gut in Rechnung gebracht werden, als die Zahl des Volkes, wenn man den moraliſchen Zuſtand abſchätzen will. Wo der Nachbar nichts hat, was ich nicht ſelbſt beſitze, wird freilich wenig entwendet werden!

Frankreich hat für ſeine Juſtizverwaltung fünf abgeſchloſſene Geſetzbücher, welche ſo wie ſeine Juſtizorganiſation ſich von dem letzten Dezennio des vorigen und dem erſten Dezennio des jetzigen Jahrhunderts datirt, und zur Zeit der franzöſiſchen Continentaleroberungen von Holland bis zur ruſſiſchen Gränze und ſüdlich durch ganz Italien galten, nämlich der Code civil (Napoleon) v. Jahre 1807, der Code de procedure v. Jahre 1807, der Code criminel vom Jahre 1810, der Code d'instruction criminel vom Jahre 1808, und der Code de commerce vom Jahre 1808. Sie werden noch heut zu Tage bei Legislaturen des gebildeten Europa zu Rathe gezogen, obwohl man ihre Mängel hinlänglich kennet oder verbeſſert.

Im **Civilrechtsverfahren** Frankreichs iſt die ſchöne Einrichtung, daß ſich die Gerichtshöfe rein nur mit contentiöſen oder ſtreitigen Gegenſtänden befaſſen, und das ſogenannte adeliche Richteramt oder die nicht ſtreitigen Privatrechtsſachen, theils den Notairen, theils den politiſchen Behörden, in deren Wirkungskreis ſie ohnehin ihrer Natur nach gehören, zugewieſen ſind; ferners daß, bei den Streitſachen durch das Inſtitut der Huiſſiers (Gerichtsbothen) alle einleitenden Schritte des Pro-

zesses, als: Verständigung der Partheien, beliebige Mittheilung der Beweismittel ꝛc. geschehen, und die eigentlichen Gerichtshöfe erst dann den Prozeß zur Hand nehmen, wenn er zur Entscheidung kommt, wobei dann kein Fristerstrecken oder sonstiger Aufschub statt findet, sondern in öffentlicher Verhandlung entweder nach angehörtem freien mündlichen Vortrage der Partheien oder ihrer Vertreter und Abhörung der Zeugen das Urtheil, oder über Ausbleiben einer Parthei das Contumazialurtheil geschöpft wird. Jedoch sprechen in Frankreich nur rechtsgelehrte Richter, nicht Geschworne wie in England das Urtheil in Civilrechtssachen.

Über das Civilverfahren Frankreichs liegen sehr ausführliche statistische Tabellen vor, unter dem Titel eines Generalberichtes des Justizministers an den König. Solche Tabellen werden sehr wohlthätig, wenn sie durch längere Zeiträume fortgeführt werden, damit man aus denselben die Wirkungen geänderter Gesetze oder Verhältnisse entnehme, sie sind die gesammelte Erfahrung über die vaterländische Gesetzgebung. Die Franzosen vergleichen auf solche Art die Jahre 1800 bis 1810, dann 1820 bis 1830 u. s. f. Der Bericht über die Civiljustizverwaltung des Jahres 1834 erschien im Jahre 1836 und umfaßt 312 Folioseiten. Es gibt bekanntlich in Frankreich als unterste Justizpersonen, theils zur Fassung des Endurtheils in kleinen Rechtssachen, theils zum Vergleichsversuche in wichtigeren Gegenständen in jedem Kantone einen Friedensrichter, also in Summa 2846, dann in jedem Arondissement ein Civiltribunal erster Instanz, welche Civiltribunale nach acht Classen eingetheilt sind, und zwar:

1	Tribunal	1.	Klasse	mit	7	Senaten,	42	Richtern,	20	Supplenten
4	»	2.	»	»	3	»	12	»	6	»
2	»	3.	»	»	2	»	10	»	4	»
58	»	4.	»	»	2	»	9	»	4	»
2	»	5.	»	»	2	»	8	»	4	»
12	»	6.	»	»	2	»	7	»	4	»
50	»	7.	»	»	1	Senat	4	»	3	»
232	»	8.	»	»	1	»	3	»	3	»

Summe 361.

Als Appellations-Instanz bestehen 27 königl. Gerichtshöfe, die ebenfalls aus 3 bis 5 Senaten bestehen; und als überwachende höchste Instanz, die, ohne selbst einen Spruch zu

fällen, nur Berichte abfordert oder delegiret, oder Urtheile kassiret, ein Kassationshof.

Es wurden nun verhandelt	Rechtssachen. Jahr 1834	1836
Bei den Friedensgerichten	491,797 . .	571,000
„ „ Gerichten erster Instanz . . .	124,326 . .	120.000
„ „ Handelsgerichten *)	104,526 . .	124,262
Zusammen .	721,000 . .	815,000
Davon sind zur 2. Instanz oder dem Cours royales hinaufgegangen	10,496 . .	11,251
und zum Cassationshofe wegen Nullität nur	667 . .	526

Die Tabelle setzet weiter auseinander, wie viel von diesen Urtheilen der Kassationshof aufrecht erhalten, wie viel er kassirt habe, dann bei welchen Gerichtsstellen die meisten verworfenen und annullirten Urtheile vorkommen, dann ob dieselben meist Zoll- und Handels- oder Hypothek- oder sonstige Civiljustizgegenstände betreffen, wie viel von diesen Annullirungen das Verfahren der ersten, wie viel das Verfahren der zweiten Instanzen treffe. Die Cours royales haben im Jahre 1836 im Durchschnitte von 100 erstrichterlichen Entscheidungen 69 bestätiget, 30 cassirt.

Bei dem Wirkungskreise der Gerichtshöfe aller drei Instanzen ist auch angegeben, wie viele Prozesse sie im Ganzen im Jahre vollendeten, wie viele unerledigt blieben (jedoch steht nur von den kleineren Rechtssachen, wie lange die einzelnen Prozesse dauerten), ferners, ob sie durch Urtheil oder Vergleich geendet wurden **), ferners ist die Zahl der Prozesse verglichen mit dem Territorium, mit der Bevölkerung, und endlich mit der Zahl der Richter bei den einzelnen Gerichtshöfen, um auf solche Art einerseits die Prozeßsucht

*) Auch bestehen, jedoch nicht in allen Departements, s. g. Conseil des prud' hommes (Biedermannsgerichte), welche den Prozessen zwischen Fabrikanten, Handelsleuten und ihren Arbeitern und Kompagnons zuvorkommen sollen, also sich zum Handelstribunale, wie die Friedensgerichte zu den Civiltribunalen verhalten. Bei diesen 58 Conseils des prud 'hommes wurden binnen 4 Jahren von 1830—1834 im Ganzen 60,555 Streitigkeiten angebracht, und 96 pCt. davon ausgeglichen.

**) Im J. 1836 erflossen Urtheile 124,429 üb. gepflogene Streitverhandlung. ($\frac{1}{100}$)
„ „ „ „ 55,390 kontumazirende . . . . ($\frac{1}{100}$)
„ „ „ Vergleiche 62,893 . . . . . ($\frac{1}{100}$)

des Volkes, anderseits den Fleiß der Behörden ꝛc. einigermaßen beurtheilen zu können. Nirgends aber ist der beiläufige Werth der Streitgegenstände mit den Kosten der sie entscheidenden Gerichtshöfe und des Verfahrens verglichen.

Dadurch, daß von den 700,000 Civilsachen des Jahres 1834 mehr als zwei Drittheile vor den nur mit 800 bis 1000 Francs (400 Gulden C. M.) bezahlten Friedensrichter kamen, und von diesen wieder der sechste Theil, nicht über Vorforderung eines Theiles, sondern über freiwilliges Erscheinen beider Theile, also ganz auf Schiedsrichterart geschlichtet wurde, erhellet die Wohlthat dieser nach dem Grundsatze à peu de chose, peu de plaid eingerichteten Einzelrichter. Im J. 1836 verhielten sich die ausgeglichenen zu den nicht ausgeglichenen Streitsachen wie 46 : 55.

Es ist ungemein belehrend, wie die verschiedenen Rechtsgattungen auseinandergesetzt sind, welche bis zum Cassationshofe gelangten, z. B. Stämpel- und Einregistrirungssachen, Erbschaftsklagen, Competenzstreite ꝛc. ꝛc., so daß man sieht, welche Gattungen Rechtssachen am meisten im Streite liegen; und in Zukunft sollen ähnliche genauere Berichte auch von den zwei untern Instanzen abgefaßt werden.

Der Justizminister Frankreichs meint in seinem Berichte an den König, daß es auch interessant wäre zu wissen, welches Verhältniß zwischen dem Grade der Volksbildung (nach Schulbesuch) und der Menge der Rechtsstreite bestehe, ferners welchen Einfluß die Theilbarkeit von Grund und Boden und die verschiedene gleiche oder ungleiche Vermögensvertheilung, endlich der Wohlstand oder die Armuth überhaupt auf die Prozeßmenge ausübe, ferners ob z. B. heißeres Klima, und folglich heftigere Leidenschaften auch die Civilstreite häufiger mache. Die bisherige Erfahrung habe über alle diese Punkte nur ein sehr zweifelhaftes Licht verbreitet, und es scheine die Menge der Prozesse mehr von gewissen Gewohnheiten, und einer lange befolgten Richtung des Volklebens, als von jeder andern moralischen Ursache abzuhängen. Es seyen in Frankreich sehr bevölkerte Gegenden, wie jene der Bretagne und Anjou, wo doch nur wenige Prozesse vorkommen, und andere arme und schwach bevölkerte Striche, wie jene der Cevenen, wo immer eine unverhältnißmäßige Zahl von Rechtsstreitigkeiten abgeführt werden. Aufgeklärte Gegenden hätten viele Prozesse, während mancher ungebildete Theil Frankreichs wenig für die Tabelle liefert, übrigens

habe der Süden keineswegs mehr Prozeßluſt an den Tag gelegt, als der Norden oder Weſten.

In Zukunft müſſen die Gattungen der Rechtsſtreite ihrer Materie nach auch darum analyſirt werden, weil man dann nachweiſen kann, welche Gattung von Geſetzen dunkel ſeyen, oder was für Wirkungen neue Zweige der Civilrechtsgeſetzgebung oder neue Vorſchriften des Verfahrens gegen die früheren Anordnungen haben.

Sehr inſtruktiv zu Vergleichungen ſind auch die Tabellen, in denen nachgewieſen iſt, wie viele Percente aller Rechtsſachen auf die einzelnen Cours royales kommen, dann auf wie viele Menſchen und auf wie viele Hektaren Landes (bei dem Friedensgerichte, dann dem Tribunale erſter Inſtanz und bei den Cours royales) ein Prozeß kommt, endlich wie viel Grundſteuer in dieſem Gerichtsbezirke bezahlt wird, um dadurch beiläufig den Wohlſtand der Gegend zu beurtheilen. So z. B. kamen im J. 1832 auf 253 Einwohner, im J. 1833 auf 267 Einwohner, im J. 1834 auf 262 Einwohner im Durchſchnitte 1 Prozeß *).

Aus dieſen keineswegs erſchöpfenden Andeutungen möge man den reichen Inhalt dieſer Civiljuſtiztabellen bei der im ganzen Reiche gleichförmigen Juſtizorganiſation Frankreichs entnehmen.

*) Cours royales	Nombre des Affaires inscrites		Rang de chaque ressort relativement				
	pendant l'année 1833	pendant l'année 1834	au nombre des affaires en 1833	au nombre des affaires en 1834	à l'etendue superficielle	à la Population	au montant de la contribution fonciere
Paris	16,370	16,064	1	1	1	1	1
Caen	6,806	7,927	3	2	18	4	2
Riom	7,773	7,447	2	3	4	6	13
Nimes	6,771	6,820	4	4	12	16	18
Lyon	6,192	6,307	5	5	22	11	15
Montpellier	5,242	5,959	8	6	5	13	11
Grenoble	5,917	5,936	6	7	10	17	19
Rouen	5,082	5,470	9	8	24	15	5
Bordeaux	5,295	5,372	7	9	6	7	8
Toulouse	4,403	4,777	11	10	11	10	12
Dijon	4,403	4,388	10	11	7	12	7
Pau	3,670	3,934	17	12	8	21	26
Limoges	4,096	3,862	12	13	19	19	25
Colmar	4,006	3,828	13	14	27	18	22

In strafrechtlicher Beziehung war Frankreich in früherer Zeit ohne eigentliches Strafgesetz, dessen Stelle die einzelnen Coutumes, d. h. Land- und Stadtrechte mit Todesstrafen und Galeerensklaverei auf eine Menge von Vergehen ersetzten. Unter Franz I. erhielt es im J. 1539 eine Criminalordnung, wodurch das bisherige accessatorische Verfahren in öffentlicher Audienz der Gerichte und mit Zulassung eines Rechtsbeistandes dem strengsten inquisitorischen Prozesse weichen mußte. Hierauf folgte die Criminalordnung Ludwig XIV. vom August 1670, welche ebenfalls noch Verurtheilung aus bloßen Indicien zuließ, und den Gerichten es gestattete, selbst dann, wenn der Angeschuldete, ohne ein Geständniß abzulegen, die Tortur überstanden hatte, ihn aus Umständen für überführt zu erklären. In späterer Zeit endlich sind die Bastille, die lettres de cachet historisch merkwürdig geworden. Das erste vollständige Strafgesetz erhielt Frankreich während der Nationalversammlung als Code penal im Oktober 1791, dann durch das Direktorium und die beiden Räthe als code des delits et des peines im Oktober 1795, und endlich durch Napoleon die noch geltende Criminalordnung

Cours royales	Nombre des Affaires inscrites		Rang de chaque ressort relativement				
	pendant l'année 1833	pendant l'année 1834	au nombre des affaires en 1833	au nombre des affaires en 1834	à l'étendue superficielle	à la Population	au montant de la contribution fonciere
Burges	3,797	3,738	15	15	9	25	23
Besançon	3,816	3,555	14	16	21	22	20
Amiens	3,714	3,424	16	17	13	5	3
Aix	3,182	3,387	19	18	14	24	21
Nancy	3,400	3,312	18	19	17	14	17
Agen	2,930	3,023	20	20	20	20	14
Rennes	2,842	2,975	21	21	2	2	4
Poitiers	2,558	2,809	22	22	3	8	9
Douai	2,426	2,686	23	23	23	3	6
Orleans	2,372	2,474	24	24	15	23	16
Metz	2,291	2,273	25	25	25	26	24
Angers	1,717	2,019	26	26	16	9	10
Bastia	489	562	27	27	26	27	27

In dieser Tabelle ist das Resultat obiger Vergleichungen zur Übersicht gebracht, und man kann z. B. entnehmen, daß die Zahl der Processe und der Bevölkerung keineswegs dieselben Verhältnisse darbiethen.

vom J. 1808 und das Strafgesetz vom J. 1810, es ist strenger als der Code penal vom J. 1791, hat die lebenslänglichen Arbeitsstrafen und die Brandmarkung wieder hergestellt, und auch die allgemeine Vermögens-Confiskation und den bürgerlichen Tod beibehalten. Die geringsten oder Contraventionsstrafen gehen bis 15 Francs oder Gefängniß bis zu fünf Tagen, die Strafen in Correktionsfällen vor dem Zuchtpolizeigerichte gehen bis zu Strafarbeitshaus von 5 Jahren, Verlust von bürgerlichen Wahlrechten ꝛc. Die Strafen bei Verbrechen vor den Assisen sind Tod, lebenslängliche Strafbarkeit, Kettenstrafe mit Brandmarkung, Deportation, Zuchthausstrafe (oder Reclusion), zeitliche Strafarbeit, Pranger, Verbannung, Entsetzung von staatsbürgerlichen Rechten und Ehren. — Schon die Charte vom J. 1814 hatte die Confiskation abgeschafft, das Gesetz vom 1. Mai 1832 aber hat sowohl im Strafgesetze als im Verfahren Milderungen vorgenommen. Es wurden nämlich von den vielen Fällen, welche das Gesetz von 1810 mit dem Tode bedrohet, die Todesstrafe in neun Fällen aufgehoben: 1. bei Complotten ohne Anfang der Ausführung, 2. Falschmünzen, 3. Mißbrauch oder Nachmachen der Staatssiegel, Fälschung der Staatsschuldscheine oder Bankbillets, 4. in einigen Fällen der Brandstiftung, 5. bei Tödtung in Folge eines andern Verbrechens, 6. Diebstahl mit den sämmtlichen fünf erschwerenden Umständen, auf welche früher Tod gedroht war, 7. Diebshehlerei, wenn der Diebstahl selbst mit dem Tode bedroht ist, 8. bei Verhaftung unter fälschlich angenommenem Scheine der öffentlichen Gewalt, als: fälschlich gebrauchter Uniform, nachgemachtem Verhaftsbefehle, 9. bei ungesetzlicher Verhaftung unter Bedrohung mit dem Tode.

Zum Criminalverfahren bestanden vormals einige Criminalgerichte, deren Mitglieder es zum ausschließlichen Wirkungskreis hatten, Beschuldigte zu inquiriren und abzuurtheilen, diese wurden aber durch den neuen Code d'instruction criminelle aufgehoben, und die Criminalgerichtsbarkeit Geschwornengerichten übertragen.

Jedes Arrondissement hat einen eigenen Untersuchungsrichter, der aus den Civilrichtern auf 3 Jahre gewählt wird. Dadurch daß man Civilrichter und nur auf drei Jahre zur Instruirung der Strafprocesse wählet, sucht man zu verhüthen, daß nicht durch die lange Gewohnheit des Inquirirens eine Art partheiischer leidenschaftlicher Verfolgungsgeist sich des Untersuchenden bemächtige,

so daß er in jedem Inkulpaten schon einen Abgeurtheilten sieht, und die unpartheiische Stellung aufgebend, gleichsam es als einen Kampf dem Inquisiten gegenüber, und für sich als Ehrensache betrachtet, ihn zur Aburtheilung zu bringen.

Die Instruction des Processes gegen einen eines Verbrechens Beschuldigten, geschieht bei dem Tribunal erster Instanz, welches die Zeugen und die Beklagten abhört, und beurtheilet, ob hinreichender Verdacht vorhanden sey. Ihr Beschluß wird dann an den königl. Gerichtshof gebracht, welcher entscheidet, ob die Anklage einzutreten habe. Im Bejahungsfalle wird die Anklagsacte vom Generalprokurator verfaßt. Diese wird dann mit den übrigen Aktenstücken des Processes dem Angeklagten kund gemacht, und die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Assisenhofes vorgebracht.

Wer durch einen Spruch des Gerichtshofes wegen Verbrechen in den Anklagestand gesetzt ist, kommt vor den Cour d' Assises (den Assisenhof). Dieser versammelt sich gewöhnlich alle drei Monate oder vier Mal des Jahres, um die Angeklagten zu untersuchen und abzuurtheilen. Der Cour d' Assises eines jeden Dep. besteht aus einem Rathe des königl. Gerichtshofes und mehreren (4) Richtern aus dem Civilgerichtshofe des Hauptortes des Dep., dann aus dem königl. Prokurator des Dep., der die Verbrecher im Namen des Staats verfolgt und anklagt. Der präsidirende Rath wird, wie die beisitzenden Civilrichter, der erste für jedes Jahr, die andern für die jedes Vierteljahr zu haltende Session vom ersten Präsidenten des königl. Gerichtshofes ernannt. Der Assisenhof kann nur mit Zuziehung von Geschwornen seine Funktionen versehen.

Zu Geschwornen dürfen aber jetzt nur solche Personen genommen werden, die durch ihre Stellung, Bildung, Kenntnisse und Vermögen, der Gesellschaft die erforderliche Garantie über ihre Fähigkeit leisten, ein solches munus publicum zu versehen. Daher können die Geschwornen nur aus Mitgliedern der Wahlkörper in die Kammer (Wählern), aus den 300 begütertsten Bewohnern des Dep., aus Doctoren und Lizenziaten, aus Mitgliedern gelehrter Gesellschaften, aus administrativen Beamten, die unmittelbar vom König ernannt sind, Emploirten der Administrationen, die wenigstens einen Gehalt von 4000 Francs genießen, Notarien, Banquiers, Fabrikanten, Kaufleuten und Wechselagenten, die ein Patent von den zwei

höchſten Claſſen bezahlen, gewählt werden. Damit aber die Zahl dieſer Juri-Candidaten nicht durch Diſpenſen zu ſehr vermindert werde, befreit das Geſetz nur die Miniſter, Präfekten, Unterpräfekten, Richter und königl. Prokuratoren (nicht einmal Staatsräthe und Deputirte) von der Verpflichtung, geſtattet hingegen nicht, daß die Geiſtlichen irgend einer Religion dazu ernannt werden. 14 Tage vor Eröffnung der jedesmaligen Seſſion des Aſſiſenhofs verfertigt der Departementpräfect eine Liſte von Geſchwornen aus den obenbezeichneten Claſſen, der Präſident des Tribunals reduzirt ſie auf 36, und dieſe ſind gehalten, bei jeder Sitzung des Aſſiſenhofs, während ſeiner alle drei Monate neu beginnenden Seſſion zu erſcheinen, worauf es ſodann ſowohl dem Angeklagten als dem königl. Prokurator frei ſteht, eine gewiſſe Anzahl dieſer 36 Jurés zu verwerfen. Die durch das Loos zuerſt gezogenen 12 Geſchwornen, gegen die keine Rekuſation vorhanden iſt, bilden ſodann das Geſchwornengericht, das über die Thatſachen des peinlichen Proceſſes zu entſcheiden hat, und das „Schuldig“ oder „Nichtſchuldig“ ausſpricht, worauf die Richter im erſten Fall die durch das Geſetz beſtimmte Strafe dem Angeklagten auflegen. Da jedoch die Jurés einen oft beſchwerlichen Dienſt ohne Gehalt zu verſehen haben, ſo iſt feſtgeſetzt, daß diejenigen, die während einer Seſſion des Aſſiſenhofs dieſes Amt bekleidet haben, für das nächſtfolgende Jahr davon befreit ſind, wenn ſie die Stelle nicht freiwillig übernehmen wollen. Die Präfekten ſind gehalten, dem Juſtizminiſter diejenigen Perſonen zu bezeichnen, welche, als Jurés berufen, dieſem Ruf nicht entſprochen haben. Dieſe werden vom Aſſiſenhofe in anſehnliche Geldſtrafen (beim erſten Ausbleiben 500 Fr., beim zweiten 1000) verurtheilt, und können in Zukunft weder adminiſtrative noch gerichtliche Stellen bekleiden. Der König, dem jedes Jahr vom Juſtizminiſter ein Bericht über die Ausführung der Geſchwornen erſtattet werden ſoll, behält ſich vor, diejenigen, die ſich durch Eifer ausgezeichnet haben, durch ehrenvolle Beweiſe ſeiner Zufriedenheit zu belohnen. — Übrigens kann niemand ſeinem natürlichen Richter entzogen werden, außerordentliche Kommiſſionen und Tribunale dürfen nie errichtet werden, die ganze Verhandlung wird öffentlich geführt (außer wenn die Öffentlichkeit die Sitten und Ordnung gefährdete, dieß muß aber durch einen Richterſpruch erklärt werden), und dem Angeklagten wird ein Vertheidiger zugelaſſen; dem Könige ſteht das Milderungs- und Begnadigungsrecht zu.

Bei dem Verfahren wurde der Juri im J. 1832 das Recht gegeben, ihrem Ausspruche „Schuldig“ den Zusatz beizufügen: „doch mit mildernden Umständen,“ in welchem Falle nicht auf Tod erkannt werden kann, und wodurch ihr die Möglichkeit eingeräumt ist, die Todesstrafe faktisch abzuschaffen. Auch wurde die Detention als Mittelding zwischen Reklusion und Deportation für die Minister Karl X. erfunden, als ein Festungsarrest, wobei der Verhaftete nicht streng abgeschlossen ist, sondern mit andern noch einen gewissen Verkehr unterhalten kann. — Nach dem Fieschi'schen Attentate wurde durch die s. g. Septembergesetze des J. 1835 das Criminalverfahren wieder dahin abgeändert, daß nun bei den Geschwornen wieder einfache Stimmenmehrheit (von 7 Stimmen) zur Verurtheilung hinreichte, während früher zwei Drittel dazu erforderlich waren (in England Stimmeneinhelligkeit), und daß geheime Stimmengebung an die Stelle der früheren öffentlichen gesetzt wurde; endlich daß viele politische Verbrechen theils der Pairskammer, deren Mitglieder vom Könige ernannt werden, und zu zwei Drittheilen aus Generalen bestehen, theils vor die Zuchtpolizeigerichte kommen, wo ebenfalls keine Juri spricht, und doch bis 5 Jahre Gefängniß erkannt werden kann.

In Frankreich ist es zwar als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß die Strafuntersuchungen in der Regel auf freiem Fuße zu geschehen haben, allein die Ausnahmen wurden wegen Unbestimmtheit der dießfälligen Normen zahlreicher als die Regel selbst. Obschon nun in Frankreich fast alle Processe schon bei den nächsten Assisen also in einem Viertel-, längstens einem halben Jahre abgethan sind, so ist es doch wegen der ungeheueren aus der Einsperrung des Inkulpaten fließenden bürgerlichen und moralischen Folgen von großer Wichtigkeit, daß der Cassationshof im J. 1837 entschieden hat, daß jeder Verhaftete, der nicht eines Verbrechens angeschuldet ist, welches eine afflictive oder infamirende Strafe auf sich habe, von Rechtswegen Freilassung gegen Caution fordern könne *).

*) So wie die französischen Civilgesetze, so verbreitet sich auch das französische Strafgesetzbuch über das Königreich beider Sicilien durch das Strafgesetz vom 21. Mai 1819 über Parma in dem Codice penale im J. 1820, über Spanien durch den so oft vorgelegten und doch immer Entwurf gebliebenen Codigo penal v. 9. Juli 1822, eben so im Kirchenstaate mit dem lange Zeit von einem ähnlichen Schicksale getroffenen

Auch über die Strafjustiz werden in Frankreich alle Jahre sehr ausführliche Tabellen als Ministerialbericht an den König zur Öffentlichkeit gebracht.

Diese moralische Statistik weiset von den Jahren 1825 — 1830 fast gleich jährlich 1900 Verbrechen gegen Personen, und

5300 „ „ das Eingenthum.

Von den erstern waren die Thäter 86 pCt. Männer,

„ „ zweiten „ „ „ 79 „ „

Im südlichen Frankreich kam ein Angeklagter auf 11,003 Einwohner

„ östlichen „ „ „ „ „ 17,314 „

„ nördlichen „ „ „ „ „ 19,964 „

„ westlichen „ „ „ „ „ 20,984 „

„ Centralprovinzen „ „ „ „ 22,168 „

Von den Jahren 1827 bis 1830 wurden in Frankreich 6900 Selbstmorde begangen, jährlich im Durchschnitt 1800, während die Angriffe auf fremdes Leben nur 600 waren. Von den Selbstmorden kamen 51 pCt. auf den Norden Frankreichs

11 „ „ „ Süden „

16 „ „ „ Osten „

13 „ „ „ Westen „

9 „ „ „ Central „

Im Departement der Seine allein waren jedes Jahr ein Sechstel aller Selbstmorde aller 86 Departements.

Aus dem Berichte vom Jahre 1832

wollen wir folgendes herausheben:

Von 7565 wegen Verbrechen Angeklagten wurden 4448 verurtheilt, nämlich:

zum Tode	74
ewiger Zwangsarbeit	228
zeitlicher Zwangsarbeit.	282

---

regolamento sui delitti e sulle pene vom 20. September 1832, und wiederholter Maßen über Belgien durch den Projet de revision du code penal (des französischen) presenté aux chambres l'an 1834, selbst theilweise über Holland.

Auf ähnliche Weise verbreiteten sich die englischen Gesetze über Nordamerika, insbesondere das brittische Verfahren, doch haben schon mehrere Staaten den Weg vollständiger neuer Gesetzbücher vorgezogen, z. B. Illinois im J. 1833, New-York, Neu-Jersey im J. 1834, Connektikut und Massachusetts im J. 1835, u. s. w.

zum Zuchthause	851
zur Detention	1
zum Pranger	1
zu correktionellen Strafen	2369
Kinder v. weniger als 16 J. im Wege der Correktion	42
Summe . .	4448

Von den zum Tode Verurtheilten haben sich drei in den Gefängnissen selbst getödtet, 40 wurden hingerichtet, und 31 begnadigt.

Im Departement Seine kam ein Angeklagter auf 1138 Einwohner, im Departement Creuse 1 auf 15,610 Einwohner, im Mitteldurchschnitte kam 1 auf 3000 bis 6000 Einwohner.

Nach dem Berichte des Jahres 1833

kommen vor die Assisenhöfe 5004 Fälle, davon 113 auf Theilnahme an Aufständen bezüglich. Die Zahl der Angeklagten betrug 6964, davon wurden 2859 (!) freigesprochen und 4105 verurtheilt. Die Zuchtpolizeigerichte behandelten 134,035, die einfachen Polizeigerichte 113,291 Fälle.

Von den 4105 Verurtheilten lautete das Urtheil:

bei 42 auf Todesstrafe, bei 30 vollstreckt; 8 wegen politischer Verbrechen, und davon bei 4 vollstreckt,
„ 127 auf Galeerenstrafe *) auf Lebenszeit,
„ 784 „ zeitliche Zwangsarbeiten,
„ 726 „ Zuchthausstrafen,
„ 2401 „ Correktionsstrafen,
und — 25 — waren zur Besserung in Haft behaltene Kinder.

Das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung war in diesem Jahre wie 1 : 4281. Die Departements der Seine und Korsika, welche verhältnißmäßig immer eine größere Verbrecherzahl enthalten, weisen jedoch im J. 1833 gegen das J. 1832 noch ungünstigere Verhältnisse nach, es kamen nämlich:

Im Seine-Departement	im Jahre	in Korsika
1 Angeklagter auf 1138 Einw.	1822,	1 Angeklagter auf 1714
1 „ „ 1123 „	1833,	1 „ „ 1396

Die Tabellen des J. 1833 weisen 8450 Rückfälle aus, und zwar 1318 wegen Verbrechens, und 7132 wegen eines Vergehens.

*) Diese harte Strafe besteht in Österreich schon sehr lange nicht mehr, in Frankreich, wo dieselbe im J. 1828 noch über 268 Personen verhängt wurde, denkt man erst jetzt daran, sie abzuschaffen.

Acht Individuen der ersten Gattung wurden des Todes schuldig befunden. Gegen sechs von ihnen war nur einmal ein Urtheil geschöpft gewesen. Auch waren unter den rückfälligen Verbrechern mehr als ein Drittheil, nämlich 418 Individuen, die das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, 623 also die Hälfte waren Leute zwischen 25 und 40 Jahren; ein Individuum war schon 11 Mal verurtheilt gewesen; 782, also etwas über die Hälfte konnten nicht lesen und schreiben, und 129 also der 10. Theil waren noch nicht 16 Jahre alt, als schon das erste Urtheil wider sie gefällt worden war.

Von den 6631 im Jahre 1830 Entlassenen wurden 206 noch im J. 1830, 435 im J. 1831 und 162 im J. 1832 wieder angeklagt, auch heißt es im Berichte des Ministers, daß stets in dem nächsten auf Freilassung der Verbrecher folgenden Jahre die größte Anzahl von Rückfällen sich ergeben, was einerseits beweiset, daß die verhängte Strafe nur eine kleine Anzahl Verbrecher bessert, anderseits aber von der hohen Zweckmäßigkeit und dem ausgezeichneten Nutzen, der in London seit 1805 bestehenden Privatbesserungsanstalten für entlassene Sträflinge die deutlichsten Beweise liefert. Diese Anstalten seither auch in Frankreich und Teutschland eingeführt, sind bestimmt, um Sträflingen nach verflossener Strafzeit einen Zufluchtsort zu eröffnen.

Ein besonders wichtiger Punkt in diesem Berichte ist auch die Angabe über die Schnelligkeit der französischen Strafprocedur. — Die Assisen erledigten in den ersten sechs Monathen nach begangenem Verbrechen und nach Verhaftung des Beschuldigten, 90 sage neunzig von 100 Fällen; die Zuchtpolizeigerichte fällten in den drei ersten Monaten des Vergehens 93 Urtheile von 100 Fällen u. s. w.

Ausführlicher folgt hier ein Auszug aus dem 306 Folio-Seiten füllenden Berichte über die Strafjustizpflege Frankreichs im Jahre 1835.

I. Verbrechen.	Im Jahre 1834 — 1835
Die Zahl der Anklagefälle, über welche nach Vernehmung des Beklagten von den Assisen abgeurtheilt wurde, belief sich auf . . .	5125 — 5228

Es zeigt sich also eine Zunahme von 103 Anklagefällen; diese kommt lediglich auf Rechnung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, denn unter jener Hauptsumme befanden sich An-

	1834 — 1835
klagen wegen Verbrechen gegen die Sicherheit der Person	1557 — 1771
Anklagen wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums	3568 — 3457
Zusammen obige .	5125 — 5228
Aus der Gesammtzahl jener Anklagen wurde in der Art, wie sie angebracht worden, Statt gegeben	2190
Dagegen stellte sich die Thathandlung bei . .	448
als ein Verbrechen anderer Art, und bei . . .	920
als ein bloßes Vergehen dar.	
Gänzlich zurückgewiesen wurden	1670
Zusammen obige .	5228
Es wurden also unter 100 Ankagen	42 %
als vollkommen richtig befunden;	
eine Änderung in dem Klagegrunde trat bei . .	26 %
ein, und zurückgewiesen wurden	32 %
	100
Die Gesammtzahl der Angeklagten belief sich auf	6952 — 7223
und ihr Verhältniß zur Bevölkerung des Reiches war, wie	1 : 4684 1 : 4644

Diese Durchschnittszahl war natürlich in einigen Departements überschritten, in andern gar nicht erreicht.

Am ungünstigsten war das Verhältniß

in dem Depart. der Seine	wie 1 : 1373
» » » Korsika	» 1 : 1464
» » » des Oberrheins . .	» 1 : 2089

Am günstigsten dagegen

in dem Depart. la Creuse	wie 1 : 13134
» » » la Drome	» 1 : 10541
» » » der Nieder-Pyrenäen	» 1 : 10145
» » » Gers	» 1 : 1093

Aus der Gesammtzahl der Angeklagten wurden	4760
wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums; und	2463
wegen Verbrechen gegen die Sicherheit der Person gerichtlich verfolgt.	
	7223

Das Verhältniß der Verbrechen der letzteren Art zur Gesammtzahl der Angeklagten war demnach wie . 34 : 100

Da oft mehrere Individuen eines und desselben Verbrechens beinzichtiget werden, so ist die Zahl der Angeklagten immer größer als die Zahl der Anklagen selbst, der Unterschied zwischen Verbrechen gegen die Sicherheit der Person und gegen die Sicherheit des Eigenthums ist hier von geringem Belange.

Bei jenen verhält sich die Zahl der Anklagen zur Zahl der Angeklagten wie . . . . . 1 : $1\frac{30}{100}$
bei diesen wie . . . . . 1 : $1\frac{38}{100}$

In Rücksicht auf das Verhältniß der Geschlechter zählt man unter den 7223 Angeklagten 1192 weibliche, oder 17 unter 100. Es ist erwiesen, daß beinahe ein Drittheil dieser Personen bereits unehliche Kinder zur Welt gebracht oder im Concubinate gelebt haben.

Unter 100 Verbrechern weibl. Geschl. wurden nur 27
wegen Verbrechen gegen die Sicherheit der Person, und
» » » » » des Eigenthums 73
verfolgt. 100

Bei den männlichen Verbrechern waren diese Verhältnisse wie . . . . . 36 und 64 : 100

Einen gleichen Einfluß auf die Natur des Verbrechens äußerte das Alter.

Bei einem Alter von weniger als 21 Jahren kamen auf 100 Verbrecher 26
die gegen die Sicherheit der Person, und
» » » » des Eigenthums gefrevelt . 74
100

Bei den Verbrechern in einem vorgerückten Alter war dieses Verhältniß wie . . . . . 36 und 64 : 100

Unter der Gesammtzahl der Angeklagten waren
jünger als 16 Jahre 94
zwischen 16 und 25 Jahren 2297
» 25 » 35 » 2359
» 35 » 70 » 2359

zwiſchen 70 und 80 Jahren	51
über 80 Jahre	6
Zuſammen obige .	7223

Man zählte demnach unter 100 Angeklagten jünger als 25 Jahre 33
zwiſchen 25 und 35 Jahren 33
und über 35 Jahre 34
100

Was den Stand der Verbrecher anbelangt, ſo waren davon:

ledig	4239
verheirathet	2688
verwitwet	294
und nur bei	2
konnte der Stand nicht ausgemittelt werden.	7223

Unter der Geſammtzahl der Verheiratheten und Verwitweten waren nur 586 kinderlos.

Das Verhältniß der Verbrecher ledigen Standes zur Geſammtzahl aller Verbrecher war:

	im Jahre	1829	wie	57 : 100
	» »	1830	»	56 : 100
	» »	1831	»	56 : 100
	» »	1832	»	55 : 100
	» »	1833	»	55 : 100
	» »	1834	»	60 : 100
endlich	» »	1835	»	59 : 100

Unter den Angeklagten waren 249 Ausländer, davon wurden 44 in beiden Departements, die unter dem königl. Gerichtshof von Colmar ſtehen, und 53 zu Paris verurtheilt. Die übrigen kommen auf jene Departements, in welchen ſich die bedeutendſten Gewerbs- und Handels-Etabliſſements befinden.

Von 9 konnte der Geburts- und Wohnort nicht ausgemittelt werden.

142 hatten keinen beſtimmten Wohnſitz.

407 waren aus dem Departement, in welchem ſie zur Unterſuchung gezogen wurden, weder gebürtig noch daſelbſt anſäßig.

Die übrigen wurden vor die Aſſiſen ihres Geburtsortes oder Wohnſitzes gebracht.

Aus der Gesammtzahl jener Angeklagten, deren Wohnsitz ausgemittelt werden konnte, waren

Landbewohner	4165
und Städtebewohner	2805

Das Verhältniß der Ersteren zu den Letzteren stellt sich demnach wie . . . . . 60 : 100
dasselbe Verhältniß war im Jahre 1834 wie . . . 60 : 100
„ „ 1833 „ . . . 60 : 100
„ „ 1832 „ . . . 59 : 100

In Rücksicht auf ihre Beschäftigung waren

ohne Erwerb	1178
auf eigene Rechnung arbeiteten	2357
und für fremde Rechnung	3688
	7223

Am zahlreichsten waren die Verbrecher in der Klasse derjenigen, die im Landbau und in der Verarbeitung der rohen Produkte ihren Unterhalt finden; am mindesten zahlreich dagegen unter den Fleischern, Bäckern und andern Gewerbsleuten, die sich mit der Herbeischaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschäftigten. Beinahe sechs Zehntel aller Angeklagten gehörten zur erstgenannten Klasse.

Bemerkenswerth ist es, daß unter denjenigen, die keinen bestimmten Erwerb angeben konnten, wie die Schmuggler, Freudenmädchen u. dgl. am wenigsten Verbrechen gegen die Sicherheit der Person vorkamen; nämlich

unter	100	nur 11
dagegen bei den Ackerbauern unter	100	45
und bei denjenigen, die eine freie Kunst ausübten, oder von ihren Einkünften lebten, unter	100	44.

Weder lesen, noch schreiben konnten	4079
nur mittelmäßig lesen und schreiben	2253
Fertigkeit im Lesen und Schreiben besaßen	584
einen höheren Unterricht hatten	307
erhalten.	7223

Das Verhältniß derjenigen, welche gar keinen Unterricht erhalten hatten, zur Gesammtzahl der Angeklagten war demnach

im Jahre 1835 wie	. . .	56 : 100
„ „ 1834 „	. .	59 : 100
„ „ 1833 „		
„ „ 1832 „	. .	60 : 100
„ „ 1831 „		

im Jahre 1830 wie } . . 61 : 100
„ „ 1829 „ }

Unter den weiblichen Verbrechern hatten 76 pCt. gar keinen Unterricht erhalten.

Das gedachte Verhältniß wechselte aber auch nach Verschiedenheit der Departements und nach Verschiedenheit des Alters der Angeklagten. So waren z. B. in 10 Departements mehr als vier Fünftel der Angeklagten, die weder lesen noch schreiben konnten.

Dagegen bildeten in 19 Departements die Unterrichteten die Mehrzahl.

Von den Verbrechern unter 21 Jahren konnten 61 unter 100 weder lesen noch schreiben; von denen zwischen 21 und 40 Jahren 57 unter 100, und von denen über 40 Jahre 52 unter 100.

Aus der Gesammtzahl der Angeklagten		
wurden freigesprochen		2816
verurtheilt		4407
und zwar zum Tode	54	
zu lebenslänglicher Zwangsarbeit	151	
zur Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit	777	
zur Gefängnißstrafe	796	
zum Arreste	1	
zu Correktionsstrafen	2599	
unter Polizei-Aufsicht gesetzt	9	
Verbrecher unter 16 Jahren in Besserungshäusern untergebracht	20	
	4407	
		7223

Das Verhältniß der Strafurtheile, welche bloß auf eine Correktionsstrafe lauten, zur Gesammtzahl aller ergangenen Straferkenntnisse, ist in stetem Steigen begriffen; als wie in den Jahren 1826 bis 1831 wie . . . . . 38 : 100
im Jahre 1832 „ . . . . . 53 : 100
„ „ 1833 „ . . . . . 58 : 100
„ „ 1834 „ } . . . . . 59 : 100
„ „ 1835 „ }

Diese Erscheinung ist eine Folge des Gesetzes vom 28. April 1832, welches den 341. Artikel des Code d'instruction criminelle dahin

modificirte, daß die Geschwornen nunmehr sich auch über das Vorhandenseyn von mildernden Umständen aussprechen, und auf eine Herabsetzung der Strafe um einen oder zwei Grade antragen können.

So wurde das Vorhandenseyn von mildernden Umständen bei . . . . . 2049 ausgesprochen.

Der Assisenhof war mit der von den Geschwornen angetragenen Strafmilderung bei . . . . . 724 vollkommen einverstanden; nur um einen Grad wurde aber die Strafe gemildert bei 1325

2049

Von 54 zum Tode Verurtheilten wurden 39 hingerichtet, darunter waren 32 Mörder, 2 Giftmischer, 4 Vatermörder und 1 Kindesmörder. Bei den übrigen wurden die Todesstrafe, und zwar bei 14 in lebenslängliche Zwangsarbeit, und bei 1 in lebenslängliches Gefängniß verwandelt.

Unter 100 Angeklagten wurden zu Criminalstrafen verurtheilt 25
zu Correktionsstrafen 36
freigesprochen 39

100

Die Durchschnittszahl der Freigesprochenen wurde in 39 Departements überstiegen; in 13 bildeten die Freisprechungen sogar die Mehrzahl, dagegen blieb sie in 5 Departements unter einem Viertel zurück.

Bei den Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums kamen 34 Freigesprochene auf 100 Angeklagte, und bei den Verbrechen gegen die Sicherheit der Person 47 Freigesprochene auf 100 Angeklagte.

Unter 100 männlichen Verbrechern wurden 38
» 100 weiblichen » » 43
freigesprochen.

Unter 100 die weder lesen noch schreiben konnten, wurden freigesprochen 36
Unter 100 die nur schlecht lasen und schrieben 41
» 100 die gut lasen und schrieben 45
» 100 die eine höhere Bildung genossen 53

Von 1724 Verbrechern, die zur Zwangsarbeit, und zum Gefängnisse verurtheilt wurden, mußten sich . . . . . 986 der öffentlichen Ausstellung unterziehen.

Wegen ihres Alter wurden davon losgezählt	34
und aus andern Gründen	704
	1724

Die Zahl der Contumaz-Fälle belief sich auf 484 und die Zahl der Angeklagten auf 562; weniger als 2 pr. 100 wurden darunter freigesprochen. Dagegen wurden im Laufe des Jahres 1835 233 Personen angeklagt, die schon früher in contumaciam verurtheilt worden waren; bei 127 war das Contumaz-Urtheil schon vor mehr als einem Jahre erfloßen. Von diesen Angeklagten wurden 57 unter 100 losgesprochen, ein Beweis, wie schwer es wird, nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes den Verbrecher seiner Schuld zu überführen.

Eben so ist es von besonderem Interesse über die Art und Menge der Statt gefundenen Rückfälle Aufschluß zu erhalten. Man findet hierin Stoff zu den mannigfaltigsten Betrachtungen.

1486 Angeklagte waren schon früher eines Verbrechens wegen in Strafe verfallen; darunter zählte man nicht mehr als 134 Frauenzimmer, was ungefähr 9 pr. 100 ausmacht.

Rücksichtlich des Alters finden hier dieselben Proportionen Statt, die schon oben angegeben wurden. In Bezug auf den genossenen Unterricht ist aber das Verhältniß derjenigen, die weder lesen noch schreiben konnten, um 3 pr. 100 stärker als im Allgemeinen.

Bei denen, welche neuerdings zur Kerkerstrafe verurtheilt wurden, stellte es sich wie	49:100
bei denen zur Zwangsarbeit verurtheilten wie	54:100
und bei denen, die nur mit einer Correktionsstrafe belegt wurden	61:100

Von der Gesammtzahl dieser Angeklagten wurden freigesprochen nur	278
zu einer correktionellen Strafe verurtheilt	409
zu einer Criminal-Strafe, und zwar:	
zum Tode	13
zu lebenslänglicher Zwangsarbeit	39
zu zeitlicher Zwangsarbeit	383
zur Gefängnißstrafe	274
	1486

Es wurden also von 100 nur 19 freigesprochen, 33 zu bloßen Besserungsstrafen und 48 zu eigentlichen Criminalstrafen verurtheilt.

Die meisten Rückfälle fanden in Rücksicht der Verbrechen gegen

die Sicherheit des Eigenthums, und namentlich in Rückſicht der Diebſtähle Statt; unter 100 Verbrechern dieſer Gattung zählte man 72 Diebe, während im Allgemeinen auf 100 Verbrecher (die früher noch keine Strafe erlitten hatten) nur 53 Diebe kamen. Bemerkenswerth iſt es auch, daß unter den 1075 Individuen, die auf einem Rückfalle ergriffen und eines Diebſtahls ſchuldig erkannt worden ſind, nur 266 früher einer andern Übertretung wegen beſtraft worden waren. — Im Ganzen füllen die Angaben über die Rückfälle ſieben ganze lehrreiche Tabellen aus. —

II. Preßvergehen und politiſche Vergehen.

Außer den Verbrechen gelangten vor die Aſſiſenhöfe im Laufe des Jahres 1835 noch über 117 Preßvergehen und politiſche Vergehen, welche mittelſt der Ordonnanz vom 8. Okt. 1830 ihrer Beurtheilung zugewieſen worden ſind. Die Zahl dieſer Übertretungen hat ſich ſeit einigen Jahren bedeutend vermindert; ſie war

im Jahr	1831	761
» »	1832	602
» »	1833	356
» »	1834	219
und » »	1835	177

darunter zählte man 101 Preßvergehen,
und 76 politiſche Vergehen.

In die erſtern fanden ſich 135, in die letztern 145 Perſonen verwickelt.

Davon wurden freigeſprochen, und zwar:

bei den Preßvergehen: 85 oder . . . . . 63 unter 100
bei den politiſchen Vergehen 123 oder . . . . . 80 » 100

Unter den 101 Preßvergehen kamen 83 auf Rechnung der periodiſchen Preſſe und nur 18 auf Veröffentlichungen anderer Art.

41 Anklagefälle wurden allein vor dem Aſſiſenhofe des Seine-Departements verhandelt.

III. Andere Vergehen.

Im Laufe des Jahres 1835 wurde über 118,225 Vergehen abgeurtheilt.

Die Zahl der Angeklagten belief ſich 164,886

Darunter befanden ſich 32,042 Frauensperſonen, d. i. ungefähr 19 unter 100.

Freigesprochen wurden		24,495
Verurtheilt dagegen, und zwar:		
zur Arreststrafe	34,634	
zu Geldstrafen	105,672	
zu polizeilicher Aufsicht . . .	47	
zur Niederreißung von Bauten, welche zu nahe am Rayon der k. Forsten aufgeführt worden waren	38	
		140,391
Zusammen obige		164,886
Die Dauer des Arrestes wurde bemessen: auf weniger als 6 Tage bei		5161
zwischen 6 Tagen und 1 Monate bei		9976
„ 1 Monate „ 6 „ „		11,020
„ 6 „ „ 1 Jahr „		2767
auf 1 Jahr bei		1394
zwischen 1 Jahr und 5 Jahren bei		3534
auf 5 Jahre bei		595
zwischen 5 Jahren und 10 Jahren bei		151
auf 10 Jahre bei		35
		34634
Appellirt wurde in		6697 Fällen
Das Urtheil wurde bestätigt in	3721	„
Ganz oder zum Theil reformirt in	2976	„
	6697	„

Die Zahl derjenigen Individuen, die schon früher eines Vergehens wegen bestraft worden waren, und sich nun eines Rückfalles schuldig gemacht hatten, belief sich auf 7741. Am häufigsten waren die Rückfälle beim Diebstahle, bei Verwundungen und Schlägereien, bei paßlosem Herumschweifen, bei der Bettelei und bei der Entziehung aus der polizeilichen Aufsicht.

IV. Polizei-Übertretungen.

Die Anzahl der Fälle dieser Art, welche im Laufe des Jahres 1835 von den Tribunalen entschieden wurden, belief sich auf 113,137, von denen 105,649 auf Antrag des Ministeriums und 7488 auf Anlangen der betreffenden Parteien zur Verhandlung kamen.

Die Zahl der Angeklagten betrug		150,460
Die Gerichte wurden als incompetent erklärt bei .	896	
freigesprochen wurden	23,004	
verurtheilt zu Geldstrafen	120,324	
zum Polizei-Arreste	6,236	
	150,460	

V. Selbstmorde.

Im Jahre 1835 hatten 2305 Selbstmorde Statt gefunden.

Zwei Drittheile der Selbstmörder, nämlich 850, waren in einem Alter zwischen 30 und 50 Jahren, 19 hatten noch das 16te Jahr nicht zurückgelegt, und 31 waren über 80 Jahre alt.

Man zählte unter ihnen 521 Frauenspersonen.

Die meisten Selbstentleibungen fanden im Monat Juli Statt, nämlich 294; die wenigsten dagegen im Dezember (nur 105). In der Zeit vom März bis zum September zählt man im Durchschnitte jeden Monat 200 Fälle.

Die Selbstmörder gehörten den verschiedensten Klassen der Bewohner an.

Die häufigste Todesart war das Ertränken und das Erhängen; minder gewöhnlich das Erschießen, das Ersticken mit Kohlendampf, das Erstechen und Vergiften.

Über die Beweggründe, welche einen solchen Schritt veranlaßten, konnte man in den meisten Fällen zu keinem sichern Aufschluß gelangen.

VI. Aufführung der entlassenen Sträflinge.

Schließlich dürfte es nicht ohne Interesse seyn, einige Daten über die Aufführung der entlassenen Sträflinge zusammen zu stellen.

Während der Periode von 1831 bis einschließig 1835 wurden aus den Bagnos von Brest, Rochefort und Toulon . 3,702
und aus den 19 Central-Gefangenhäusern des Reiches 26,018
Sträflinge entlassen, die zu Zwangsarbeit oder zur Gefängnißstrafe von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden waren.

Von diesen entlassenen Sträflingen wurden binnen eben derselben Periode Sträflinge der ersten Art 621
und Sträflinge der zweiten Art 4,841
neuerdings vor Gericht gebracht, was für jene ein Verhältniß von 17:100, für diese von 19:100 gibt.

Unter den aus den Bagnos entlaſſenen 3702 Sträflingen konnten 1196 oder 39 von 100 wenigſtens leſen. Von dieſen machten ſich 229 oder 45 von 100 eines Rückfalls ſchuldig.

Unter den aus den Centralgefangenhäuſern Entlaſſenen konnten 33 von 100 wenigſtens leſen und 36 von 100 wurden rückfällig.

Hieraus ergibt ſich, daß die Rückfälle bei denen häufiger ſind, die wenigſtens einigen Unterricht genoſſen, als bei jenen, welche ganz in der Roheit aufgewachſen.

Wenn bei den Sträflingen der Bagnos ſeltner Rückfälle Statt finden, als bei denen der Gefangenhäuſer, ſo ſind doch bei den erſteren die Rückfälle von ſchwererer Art.

So machten ſich unter 100 entlaſſenen Sträflingen

	aus den Bagnos	a. d. Cent. Gefängn.
eines neuerlichen Verbrechens	39	23
einfachen Diebſtahlvergehens	27	47
der Bettelei und des Herumſchweifens . .	3	9
der Vereitlung der polizeilichen Aufſicht .	24	13
und anderer minderer Vergehen	7	8
ſchuldig.	100	100

Deßhalb wurden auch von jenen 31 unter 100, von dieſen aber nur 23 unter 100 zu ſchweren Criminalſtrafen verurtheilt.

Die Entziehung aus der polizeilichen Aufſicht findet bei den aus den Bagnos entlaſſenen häufig Statt, was aber natürlich daher rührt, daß dieſe Sträflinge ſchon vermöge des Geſetzes jederzeit unter polizeilicher Aufſicht bleiben, während bei den andern Sträflingen eine beſondere Verfügung hierzu erforderlich iſt.

Im erſten und zweiten Jahre nach der Entlaſſung treten immer die häufigſten Rückfälle ein; und ſie beginnen meiſtens mit der Entziehung aus der polizeilichen Aufſicht.

In den Tabellen iſt auch angegeben, wie viel Geld die Sträflinge bei ihrer Entlaſſung bekommen *).

---

*) Bis hieher ſind die Angaben über die franzöſiſche Strafjuſtiz des Jahres 1835 großentheils einem Aufſatze des Herrn Profeſſor von Stubenrauch in der öſterreichiſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Staatskunſt, Jahr 1837, Literaturblatt Z. 101 u. f. f.; das nun folgende aber dem Miniſterialberichte ſelbſt entnommen.

Unter den Verbrechen des Jahres 1835 waren:

Gattung der Verbrechen	Anklagen	Angeklagte	Losgesprochen	Verurtheilte	zum Tode	ewige Zwangsarbeit	zeitliche Zwangsarbeit	Zuchthaus	correktionelle Strafen	Stellung unter Polizeiaufsicht	Detention
Rebellion	46	146	112	34	—	—	—	2	31	1	—
Gewaltthätigkeiten bis zu Blutvergießen gegen die Obrigkeit	70	109	59	50	—	—	1	3	46	—	—
Mord und Mordversuch	192	235	107	128	—	16	17	21	74	—	—
Meuchelmord und dessen Versuch	224	330	105	225	42	63	48	27	38	7	—
Kindesmord	119	134	52	82	2	3	21	7	49	—	—
Vergiftung	23	30	13	17	4	8	3	1	1	—	—
Tödtung ohne Mordabsicht	188	275	146	129	—	2	13	13	100*	—	1
Verwundungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatten	298	427	211	216	—	—	1	18	197	—	—
Verletzungen und Aszendenten	106	108	49	59	—	—	1	17	41	—	—
Nothzucht und andere Unzuchtsfälle	147	186	104	82	—	1	5	23	53	—	—
„ bei Kindern unter 15 Jahren	240	221	68	153	—	2	11	39	71	—	—
Falsches Zeugniß	52	110	70	40	—	—	5	35	—	—	—
Bandes armées de l'Ouest, ferners Embauchage de soldats, u. Complots et attentats contre la sureté interieure de l'etat	24	49	26	23	—	1	9	5	6	—	1
Complot contre la vie du Roi	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Willkührliche Gefangenhaltung	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewaltthätigkeiten in dem Zustande eines Vagabunden und Bettlers	9	11	—	11	—	—	—	4	7	—	—
Verwandtenmord	12	21	10	11	5	2	—	1	2	—	1
Castration	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Drohbriefe	6	7	5	2	—	—	—	—	2	—	—
Abtreibung der Leibesfrucht	10	20	7	13	—	—	3	2	8	—	—
Doppelte Ehe	3	3	—	3	—	—	1	1	1	—	—
Weglegung des Kindes	15	17	12	5	—	—	—	2	3	—	—
Enlevement et detournement de mineurs *)	12	15	9	6	—	—	1	2	3	—	—
Erbrechung der Gefängnisse und Entweichung	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Falschmünzungen	45	78	32	46	—	5	10	25	4	—	2 †
Fälschungen bei Rekrutirungen	77	160	106	54	—	—	12	9	33	—	—
Verfälschungen von Handelsbriefen	79	95	27	68	—	—	15	15	38	—	—
Verfalschungen öffentlicher Urkunden	77	117	72	45	—	—	12	7	26	—	—
Verfälschungen von Privaturkunden	144	174	54	120	—	—	2	36	82	—	—
Kirchendiebstahl	21	30	7	23	—	—	8	4	11	—	—
Diebstahl auf offener Straße	111	169	71	98	—	18	20	30	30	—	—
Diebstahl mit Gewalt gegen Personen	66	121	32	89	—	14	34	18	23	—	—
Diebstahl durch besoldete Dienerschaft	785	919	296	623	—	—	29	103	490	—	—
Veruntreuung durch besoldete Dienerschaft	84	105	38	67	—	—	—	13	54	—	—

*) 1 in einem Correktionshause.

**) (Suppression de part).

†) an Kindern, die in ein Correktionshaus kommen,

Gattung der Verbrechen gegen Eigenthum.	Anklagen	Angeklagte	Losgesprochene	Verurtheilte	zum Tode	ewige Zwangsarbeit	zeitliche Zwangsarbeit	Zuchthaus	correktionelle Strafen	Detention.
Andere qualifizirte Diebstähle . . .	1753	2492	706	1786	—	1	440	330	1002	13
Betrügerische Banquerotte.	57	81	55	26	—	—	3	1	22	—
Brandlegung	85	109	67	42	1	14	20	2	3	2
Brandlegung an unbewohnbaren Gebäuden, Ernten ꝛc.	26	30	19	11	—	1	3	5	2	—
Contrefaçon de poinçons, marteaux	5	6	6	—	—	—	—	—	—	—
Concussion et Corruption	14	19	18	1	—	—	—	1	—	—
Detournement de deniers publics .	5	5	2	3	—	—	—	—	3	—
Extorsion de titres ou signatures à l'aide de violence	14	35	22	13	—	4	—	3	6	—
Destructions de constructions . . .	6	11	10	1	—	—	—	—	1	—
Destructions d'objets mobiliers en bande et à force enverte . . .	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Soustraction de pièces dans un depot public	2	2	1	1	—	—	—	—	1	—

In einer besondern Tabelle ist auch die Zahl der Verbrechen angegeben, welche nach jeder einzelnen Verbrechengattung in jedem Monate vom Jänner bis Dezember 1835 begangen wurden, wobei sich jedoch keine besonderen Unterschiede ergeben.

In einer andern sehr interessanten Tabelle sind die verschiedenen menschlichen Leidenschaften, als eben so viele Quellen der Verbrechen, dann die Zahl und die Art der Verbrechen, die sie bei Männern und Frauen herbeiführten, mit den Strafen, die sie zur Folge hatten, und mit der Bemerkung angegeben, ob die durch die Leidenschaft hingerissenen einen Grad der Bildung und des Unterrichtes genossen oder nicht. Solche Leidenschaften werden aufgeführt: Habsucht, Ehebruch, häusliche Familienzwiste, ausgeartete Liebe, Eifersucht und Conkubinat, Haß und Rache, u. s. f.

Eine weitere Tabelle gibt die Instrumente und Werkzeuge mit denen die Verbrechen verübt worden sind, als: Gewehre, Pistolen, Säbel und Degen, Messer, Steine, Strick, Hinabstossen ꝛc. nach den verschiedenen Departements geordnet.

Die Tabelle 98 zählet die Übertretungen der Zollgesetze nach einzelnen Departements auf, woraus sich im Ganzen ergibt, daß 2599 Straffälle und 2225 Angeschuldigte vorkamen, von denen 67 losgesprochen, 2158 verurtheilt wurden, und zwar 64 zu Geld-

strafen, 2094 zu Gefängniß unter 1 Jahre, keiner zu längerem Gefängnisse.

Die Tabelle 99 enthält die Übertretungen der indirekten Besteuerung und der Gold- und Silberpunzen, es ergeben sich im Ganzen 2524 Straffälle, 2650 Angeschuldete, wovon 533 losgesprochen, und 2117 verurtheilt wurden; 1 zu Gefängniß von mehr als 1 Jahre, 36 unter einem Jahre, 2080 zu Geldstrafen.

Hierauf folgen Tabellen über Waldfrevel an Staats- und Gemeinde- und Privatwaldungen, welche drei letzteren Gattungen strafbarer Handlungen in Frankreich der correktionellen Procedur anheimfallen.

Der V. Theil des Berichtes enthält die statistischen Angaben über die Strafprocedur, als da sind: die verschiedenen Arten der Anzeigen, über eine strafbare That, die Art der Einleitung des Processes, wie viele Fälle ohne gerichtliche Verfolgung verblieben seyen, und von welcher Art sie waren, wie oft sich die Behörden für inkompetent erklärt haben, wie viele Zeit die Berathungs- und Anklagekammer, die Assisen brauchten, wie lange die Instruirung des Processes dauerte, — alles nach Monathen ausgedrückt.

Dann kommen noch Listen über die Mißbräuche der Amtsgewalt der Staatsdiener, nach ihrem Charakter, der Natur ihrer strafbaren Handlungen, und der Art ihrer Bestrafungen ꝛc.

Dann Listen über die Geschwornen, ihre Zahl, ihren Charakter (Stand), ihr Wegbleiben sammt den Entschuldigungsgründen, dann über die Zahl und Dauer der Gerichtssitzungen, und die Zahl der dabei abgehörten Zeugen.

Der VI. Theil stellet die Thätigkeit des Cassationshofes sowohl in Criminal- als correktionellen als in Polizeisachen dar, so z. B. sind von 5885 Urtheilen der Assisenhöfe 703 zum Cassationshofe gelangt, und davon 101 cassirt geworden, zugleich sind die verschiedenen Illegalitäten angegeben, wegen welchen die Cassirung erfolgte.

Der Anhang enthält außer den weitläufigen Angaben über die Selbstmörder auch die übrigen plötzlichen Todesfälle und die Veranlassung derselben nach den einzelnen Departements, z. B. sind 111 Menschen im J. 1835 durch den Blitz erschlagen worden, 69 durch Losgehen von Feuergewehren verunglückt ꝛc. ꝛc. *)

*) Der „Moniteur“ enthält den Bericht des Justiz-Ministers an den König über die Verwaltung der Criminal-Justiz in Frankreich

Moreau de Jonnés hat die Verbrechen, welche in Frankreich und jene die in England (nicht im ganzen brittischen Reiche) begangen worden sind, zusammengestellt, und nach dieser Vergleichung gab es in den Jahren 1830—1835 in England viermal so viele Morde als in Frankreich, dann ein halbmal mehr Verwundungen und Verstümmelungen mit der Absicht zu morden, dann viermal mehr Räubereien; im Verhältnisse zur gegenseitigen.

---

während des Jahres 1836. Im Jahre 1836 haben die Assisenhöfe über 5300 Anklagen ihren Spruch abgegeben; im Jahre 1835 waren ihnen 5228, also 72 weniger, vorgelegt gewesen. Die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum hat sich vermehrt. Die Zahl der Verbrechen gegen Personen hat dagegen um 12 Procent abgenommen. Dreißig Individuen wurden zur Todesstrafe verurtheilt und 25 hingerichtet. Für alle übrigen, die begnadigt worden sind, wurde die Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt. Die Zahl der Angeklagten, welche weder lesen noch schreiben konnten, belief sich auf 59 Procent. Es haben, wie eben bemerkt, 30 Verurtheilungen zur Todesstrafe Statt gehabt, 148 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, 751 zu Zwangsarbeit auf gewisse Zeit, 763 zur Einsperrungs- u. Gefängniß-Strafe, 2094 zu bloß zuchtpolizeilichen Strafen; 26 waren Kinder unter 16 Jahren, welche verurtheilt wurden, während einer gewissen Anzahl Jahre eingesperrt zu werden. Die Zahl der Vergehungen in politischen und Preßsachen, worüber die Assisengerichte, Kraft des Art. 69 der Charte und des Gesetzes vom 8. Oct. 1830, zu statuiren haben, wird mit jedem Jahre geringer. Hier das Verzeichniß derselben: 671 im J. 1831; 602 im J. 1832; 356 im Jahre 1833; 219 im Jahre 1834; 171 im Jahre 1835; 96 im Jahre 1836. In letztere 96 Anschuldigungen waren 125 Angeklagte verwickelt, 78 wegen Preß- und 74 wegen politischer Vergehen. Von den 78 Angeschuldigten wegen Preßvergehen wurden 50 (63 von 100) freigesprochen. Von den 63 Preßvergehen gehörten 54 der periodischen Presse und 9 andern Publications-Arten an. Die Zahl der Verurtheilten wegen Rückfalls nahm dieses Jahr (1836) nicht ab. In den sieben folgenden Departementen hat es am meisten Verurtheilungen dieser Art gegeben: Drome 41 auf 100 Angeklagte; Nordhügel 36 auf 100; Rhonemündungen 35; Goldhügel 31; Loire, Ardennen, Seine 30. In den 14 folgenden Departementen ist hingegen die Anzahl der Rückfälligen im Vergleiche nicht sehr beträchtlich: Indre 3 auf 100; Correze 4; Corsika und Vendée 5; Nieder-Alpen 6; Lot, Vaucluse und Landes 7; Ober-Pyrenäen 8; Gers und Haute-Vienne 9; Ober-Saone, Ost-Pyrenäen und Arriege 10.

Bevölkerung stieg die Zahl auf mehr als das Fünffache zum Nachtheile Englands.

Im Jahre 1835 sind in Frankreich mit 33½ Mill. Menschen 39
„ „ „ „ „ England „ 13½ „ „ 34
Todesstrafen vollzogen worden.

Nach einer Schrift des Herrn Collard, Substituten des General-Prokurators in Nantes, beträgt die Zahl der bei der Justizverwaltung in Frankreich beschäftigten Personen 32,144, nämlich 10,765 Mitglieder der Staats-Conseils, der Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, 6619 Advokaten, 3569 Avoués und 12,101 Notäre *).

Von den 6619 Advokaten sind 2303 in Paris, 1956 bei den königlichen Gerichtshöfen.

Im J. 1834 wurden von den Criminal-Appellations- und ersten Instanzen 53,000 Prozesse entschieden, deren Sportelertrag auf 847,000 Francs geschätzt wird, so daß durchschnittlich auf jeden praktizirenden Advokaten nur 433 Francs jährlich kommen.

Das Budget der Justiz beträgt über 7 Millionen Gulden C. M. Zur Vergrößerung und Vollendung des Justizpallastes nach den Plänen von Hugot sind bereits 5,662,087 Francs vom Pariser General-Conseil bewilligt worden. Der Anschlag der Gesammtkosten beläuft sich auf 8,332,067 Francs.

Belgien, das Kind Frankreichs, hat seine Gesetze und sein Justizverfahren nach französischem Muster organisirt. Die Zahl der vor die Assisen gestellten Verbrecher war:

im Jahre	1831	879
„ „	1832	835
„ „	1833	556
„ „	1834	704

Der sehr ausführliche Ministerial-Bericht zeichnet sich durch genaue und interessante statistische Angaben aus. Bei Preßvergehen und bei Verbrechen entscheiden Geschwornengerichte **).

---

*) In Österreichs nicht ungarischen Ländern mit 21½ Millionen Menschen sind nur 1935 Advokaten und Justiziäre.

**) Geschwornengerichte in Belgien.

Das Napoleonische Gesetz hatte die Geschwornen in Belgien eingeführet, im J. 1814 aber schaffte sie der nachherige König Wilhelm,

Minder geordnet, als in den vorgenannten Ländern ist das Justizwesen in

Spanien. Über spanische Legislation theile ich einen Auszug aus einer Abhandlung des M. Tejada, Generalprokurators beim Ma-

---

damals erst Prinz in Oranien und General-Gouverneur von Belgien, durch ein Dekret ab. Gleich nach der Revolution vom J. 1830 verordnete der Nationalkongreß deren Wiederherstellung, und suchte durch ein spezielles Dekret statt des die Centralgewalt im Präfekten begünstigenden Napoleonischen Gesetzes das Institut seinem populären Ursprunge wieder zuzuführen.

Die Geschwornen sollen entnommen werden 1. aus den Bürgern, die in jeder Provinz den für den Hauptort derselben festgesetzten Wahlschilling zahlen; 2. aus allen unentgeldlich dienenden Beamten; 3. aus Doktoren und Lizentiaten der gelehrten Fächer; 4. aus Notarien, Anwalten und Advokaten, endlich 5. aus den pensionirten Land- und See-Offizieren. —

Alle hiernach zur Theilnahme an der Juri berechtigten sollten von der Provinzialdeputation (dem permanenten Ausschusse der Provinzialstände) auf ein Verzeichniß gebracht, und hieraus jedesmal, durch das Loos die nöthige Anzahl von Geschwornen für die Assisen herausgezogen werden.

Hiermit war nun allerdings jedem Eingriffe der Staatsgewalt in die Auswahl der Geschwornen vorgebeugt, es trat aber der andere Übelstand ein, daß der Zufall des Looses leicht Männer auf die Geschwornenbank rief, die für so wichtige Funktionen weder hinlängliche moralische noch intellektuelle Eigenschaften besaßen.

Diesem Übel abzuhelfen, hat das gegenwärtig von den Repräsentanten angenommene neue Gesetz die Kathegorie der unentgeldlich dienenden Beamten ganz unterdrückt, sodann, und dieses ist die wesentlichste Änderung, hat man den erforderlichen Census durchgehends erhöht, und zwar indem man, nach dem Grundsatze des Wahlgesetzes, einen höhern für die Städte als für das flache Land angenommen.

In den Provinzen Antwerpen, Brabant und Ostflandern ist fortan der Geschwornen-Census für die Hauptstadt 250 Francs, in den Provinzen Westflandern, Lüttich und Hennegau für die Hauptstadt 200 Franken, in allen diesen 6 Provinzen für das flache Land und die kleinen Städte 170 Francs; in der Provinz Namur für die Hauptstadt 140 Fr., für die kleinen Städte und das flache Land 120 Francs; in der Provinz Limburg überall nur 110 Francs, in der Provinz Luxemburg überall nur 120 Francs.

drider obersten Gerichtshofe mit, welche in einer französischen Zuschrift erschienen ist. Der Verfasser sagt, daß der ungewöhnliche Eifer,

---

Ohne Rücksicht auf Census werden künftig Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderäthe der Ortschaften, die 4000 Seelen und darüber zählen, Sekretäre ꝛc. zur Juri gehören können.

Zudem ist, um zu einer guten Auswahl zu gelangen, ein Epurationssystem beliebt worden, wobei aber nicht die vollziehende Gewalt, wie dieses in Frankreich durch den Präfekten, in England durch den Sheriff der Fall ist, sondern die Gerichte selbst, mit Zuziehung des k. Anwaldes thätig sind, und nach eigenem Ermessen verfahren. Endlich soll die Zahl der durch das Loos bezeichneten 36 Geschwornen künftig nur 24 betragen, von denen je 12 zu Gericht sitzen.

Eine andere wesentliche Modifikation, die in Folge des neuen Gesetzes eintreten soll, ist diese, daß es den Anklagekammern freigestellt ist, gewisse Kategorien von strafwürdigen Handlungen, anstatt vor die Assisen, vor die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, die Juri mithin nicht mit deren Beurtheilung zu behelligen.

Endlich ist der wichtigste Punkt der geheimen Abstimmung durchgesetzt worden. Die Erfahrung hat nämlich bewiesen, daß viele Geschworne, wenn sie sich zur Berathung mit ihren Collegen zurückgezogen haben, und es nun zur Abstimmung kommt, sobald sie sehen, daß ihre Stimme den Ausschlag zur Verurtheilung geben dürfte, nicht die Festigkeit haben, ihrer innersten Überzeugung gemäß, ein schuldig aussprechen, sondern sich lieber auf die Seite derer schlagen, die für die Freisprechung sind. Auch hat man gefunden, daß im Allgemeinen das laute Abstimmen Manchen eingeschüchtert, da er in der Ungewißheit über den Ausgang nicht weiß, ob der Angeschuldigte nicht losgesprochen werden wird, wo er sich dann, im Falle einer Devulgation der Abstimmung, an jenen Geschwornen und seiner Familie rächen dürfte. Ja selbst im Falle einer Verurtheilung bleibt immer der Geschworne, der sich für dieselbe ausgesprochen, der Rache der Familie und der Anhänger des Verurtheilten bloßgestellt, in so ferne nicht für Geheimhaltung des Votums hinlängliche Vorsorge getroffen ist. Hierdurch ist es denn in den letzten Jahren manchmal geschehen, daß offenbar schuldige Menschen freigesprochen wurden, und die Erschlaffung der Juri zum Sprichworte wurde. Dieses wirkte zurück auf die Zeugen, die in Folge so vieler unerwarteten Freisprechungen nicht mehr den Muth hatten, vor Gericht alles, was sie wußten, zu enthüllen, indem gerade sie zuerst der Rache des Entlassenen preisgegeben waren.

In Frankreich haben diese Umstände schon vor einigen Jahren zu der Nothwendigkeit geführt, die geheime Abstimmung einzuführen.

mit dem sich jetzt die Regierung und die repräsentativen Kammern beschäftigen, um neue Civil- und Criminalgesetze einzuführen, als eine zeitgemäße Nothwendigkeit anerkannt werden müsse, wenn man einen Blick auf die bisherige einer Zeit der Kindheit, der Unwissenheit oder der Verderbtheit angehörigen Legislatur wirft, auf Gesetze, die für ein anderes Jahrhundert und andere gesellschaftliche Zustände gemacht waren, und weder mit den jetzigen Sitten noch politischen Verhältnissen der Halbinsel mehr im Einklange ständen. Auch vereiniget sich hierbei eine Rücksicht hoher Politik, indem es unmöglich sey, daß sich die monarchische Einheit in einem Lande ausbilde, dessen Gesetze und Institutionen nach allen Provinzen verschieden

---

In der Schweiz war es immer so, und man befindet sich wohl dabei.

Nun wird es auch in Belgien so seyn. Den Geschwornen wird nämlich, wenn sie sich zur Berathung zurückziehen, ein gedruckter Zettel eingehändigt, auf dem die Wörter Ja — Nein stehen. Eines davon haben sie auszustreichen, und hierauf die Zettel in die Urne zu werfen. Im Allgemeinen stehen die Geschwornengerichte in Belgien nicht in sonderlichem Ansehen, besonders waltet die Meinung vor, daß sie weder im Verurtheilen noch im Freisprechen hinlängliches Zutrauen einzuflößen geeignet seyen. Man suchte sich bisher so viel als möglich der Theilnahme an derselben zu entziehen.

Die Ansichten, die man über die Geschwornengerichte hegt, und das Vertrauen, welches man in dieselben setzet, sind überhaupt sehr verschieden. Während man es in Frankreich jetzt für hinreichend hält, daß einfache Stimmenmehrheit 7 gegen 5 „Schuldig“ aussprechen, um Jemanden zeitlebens auf die Galeere zu schicken, und anderseits den Geschwornen das Recht einräumt, durch die Erklärung „daß mildernde Umstände vorhanden seyen“ den Richter zu nöthigen, die gesetzliche Strafe um einen, selbst zwei Grade zu mildern, also auch die Todesstrafe dadurch geradezu aufzuheben, — betrachtet man in England volle Stimmeneinhelligkeit als eigentliches Lebensprincip, wenn sie verurtheilen soll.

Ein Britte (Crawford) sagt von der Juri: Es ist ein im höchsten Grade übles System, den Geschwornen, d. h. einem Haufen Menschen, deren Gewohnheiten, Ideen und Sittlichkeit veränderlich, und dem äußeren Einfluße so sehr ausgesetzt ist, eine Urtheilsbefähigung und eine Allmacht zuzugestehen, die dem Gesetze seinen Charakter unwandelbarer Gewißheit rauben, und den Übelthäter einladen muß, auf die nachgiebige Milde einer zweifelhaften Gerechtigkeit sich zu berufen.

überall nur den Local- und Provinzialgeiſt in den Vordergrund treten laſſen.

Das heutige Spanien ſey noch immer keine Monarchie, ſondern ein Aggregat von vielen Monarchien, indem Aſturien, Leon, Kaſtilien, Navarra, Biscaya, Arragonien ꝛc. zwar ſeit drei und einem halben Jahrhunderte ihre äußere National-Unabhängigkeit verloren hätten, deſſen ungeachtet aber dieſelbe im Innern durch eigene Civil- und Criminalgeſetze fortſetzten. — Das berühmteſte und älteſte Denkmahl ſpaniſcher Geſetzgebung Fuero Juzgo (Forum judicum) aus der Mitte des 7. Jahrhundertes, alſo aus einer Zeit, wo die übrigen Völker des Abendlandes noch unter der Nacht der Unwiſſenheit und den Trümmern nordiſcher Invaſionen lagen. Unter den gothiſchen Königen Chindaswint und Erwig ſey es von zwei Biſchöfen und Rechtsgelehrten verfaßt, und unter der Regierung Egikas publicirt worden; der erſte Theil begreife das göttliche Recht, oder die religiöſen Pflichten des Menſchen, der zweite das Staatsrecht, der dritte das Civilrecht oder die Pflichten der Bürger unter einander. Damals habe es zwei Völker in der Halbinſel gegeben, die Altſpanier, welche unter römiſcher Civiliſation und Geſetzen lebten, und die Gothen und Viſigothen, welche ein junges kriegeriſches Barbarenvolk ſich als Eroberer unter ſie gelagert, und ein gutes Drittheil alles ſpaniſchen Grund und Bodens abgenommen hatten. Der Fuero Judzo habe nun die Aufgabe gelöſt, dieſe beiden bisher getrennten Völker und ihre Intereſſen zu verſchmelzen, und ſey der augenfälligſte Beweis, wie viel die ſpaniſche Civiliſation dem Geiſte und dem Patriotismus der hohen ſpaniſchen Geiſtlichkeit verdanke, welche damahls auch dort der einzige Depoſitär der Geiſtesbildung war. — Als dann die Sarazenen Spanien überſchwemmten, und zum großen Theile durch 7 Jahrhunderte gegen die Gothen behaupteten, entſtand eine neue Geſetzgebung aus Privilegien, Immunitäten, Lokalinſtitutionen, ſo wie man ſie von Zeit zu Zeit an Städte und Dörfer verlieh, welche ſich im Kampfe gegen die Sarazenen auszeichneten, und Spanien gerieth auf ſolche Weiſe in einen wahren Zuſtand legislativer Anarchie durch Vielſeitigkeit ſeiner Cartas pueblas, cuadernos, leyes forales ꝛc. Alphons der Weiſe endlich (1252 — 1284) gab Kaſtilien und Leon gleiche Geſetze durch ſein Fuero real, der jedoch weder Kirchenrecht noch Staatsrecht enthielt, und mehr eine Vorarbeit ſeines berühmten Septempartitum, d. h. ſeines Geſetzbuches in ſieben Theilen Siete Partidas war; dieſer letzte Codex ſey

eben so unsterblich durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, als durch die klassische Einfachheit und Eleganz der Sprache. — Dante sey noch nicht geboren gewesen, als Spanien seine Siete Partidas erhielt. Der erste Theil enthält das Kirchenrecht aber nach den Dekretalen des Isidor Merkador, der zweite das Staatsrecht, der III. bis IV. Theil war ganz nach dem römischen Civilrechte bearbeitet, und hat so die alten visigothischen Gesetze vollständig abrogirt, nachdem dieselben zuerst durch die Sarazenen verdrängt worden waren; in dem 7. Theile endlich, welcher die Strafgesetze enthält, trifft man neben sehr lobenswerthen Principien wenige Seiten später Folter und Zweikampf. —

Dieser Codex der Siete Partidas erhielt aber erst unter dem dritten Nachfolger seines Urhebers, nämlich erst unter Alphons XI. Gesetzeskraft, und vor ihm und neben ihm erschienen andere Gesetzsammlungen, z. B. im Anfange des 14ten Jahrhundertes unter Ferdinand IV. die Gesetze von Estilo für Kastilien, im J. 1348 von Alphons XI. selbst mit Beiziehung der Kortez das Ordinamiento de Alcala, zu welchem dann das Septempartitum ein Subsidiargesetz bildete. — Später kamen die 83 Gesetze de Foro zur Zeit, als die Eroberungen der katholischen Könige sich über die Gränzen der beiden Kastilien auszudehnen anfingen, diese Gesetze behielten eine traurige Berühmtheit durch die Fesseln, welche sie der Gewerbfreiheit und der freien Verfügung über Grund und Boden zu einer Zeit auflegten, wo Landwirthschaft und Industrie sich eben zu heben begannen.

Unter dem ersten österreichischen Regenten Spaniens endlich, Karl V. (in Spanien I.) wurde aus allen vorgenannten Quellen ein neues Gesetzeswerk bearbeitet, und unter dem Titel Recopilation de los leyes de Espana in neun Büchern im J. 1567 kundgemacht. Im 16ten, 17ten, 18ten Jahrhunderte erschienen neue unvollständige Auflagen dieser Recopilation, bis Karl IV. durch ein Dekret von 14. Juli 1805 eine neue Sammlung spanischer Gesetze (novissima recopilation de las leyes de Espana) erscheinen ließ, die noch heut zu Tage als allgemeines Gesetz der Monarchie in Kraft ist. Da dieser Kodex eigentlich nur eine Gesetzsammlung ist, und einzelne Theile desselben theils durch spätere Gesetze abgeschafft, theils durch geänderte Verhältnisse, gesellschaftliche Zustände, Rechtsgewohnheiten oder umgestaltete administrative Einrichtungen unanwendbar geworden sind, da ferners zu diesem Wuste von Gesetzen noch jene Ferdinands VII.

seit der Restauration vom J. 1814 bis zu seinem Tode im J. 1833, welche allein 24 Quartbände füllen, dann die Dekrete der Cortez in ihrer dreimaligen Versammlung seit dem J. 1810 hinzurechnen muß, so wird es begreiflich, daß man die spanische Gesetzgebung nie übersehen, noch weniger sie mit Gerechtigkeit und Gleichförmigkeit anwenden kann, und daß es daher ein wahres Nationalbedürfniß ist, ohne Unterlaß an einer Reform der Civil- oder Strafgesetze zu arbeiten, wie man selbe seit 1830 mit dem Handelsrecht glücklich zu Stande gebracht hat. Nur unter dieser Bedingung kann sich in Spanien ein geordneter Rechtszustand bilden, und seine Entwicklung auf fester Grundlage ruhen. — Außer dem Handelsgesetzbuche (dem Codex von Bilbao) besitzt Spanien auch ein berühmtes Gesetzbuch für das Bergwesen.

Die Alkalden und Corregidoren sind die Richter erster Instanz, die nach den General-Capitanaten königl. Gerichtshöfe (Audienzias reales) sind die zweite Instanz, und das Obertribunal zu Madrid die dritte Instanz des Landes. Die höheren Magistraturen sollen und zwar verdientermaßen in großem Ansehen stehen. — Im Civilrechte aber sey der Gang der Justiz langsam, complicirt und so wenig gleichmäßig, daß die Prozesse ohne Ende sind; oft sollen sie den ordentlichen Gerichtshöfen durch ausnahmsweise berufene Tribunale entzogen werden, jede Klasse, jede Korporation, jeder Orden habe sein besonderes fuero, das den Lauf der Justiz unterbricht. Man zählt an 72 verschiedene Fueros. Daraus ist denn auch begreiflich, daß die Zahl der Richter und Advokaten beträchtlich seyn muß.

Die Strafjustiz Spaniens war bisher grausam, die Gefängnisse waren feuchte Casamatten, Folterqualen waren die Untersuchungsweise, und ein Erdrosseln mit eisernen hufeisenförmigen Maschinen ist noch im J. 1838 die Todesstrafe; das ganze Verfahren war heimlich. Wenigstens hatte aber damals die den Behörden eingeräumte arbiträre Gewalt das Geschäft der Zügelung des Pöbels erleichtert, denn es herrschte doch Strenge gegen die Verbrecher, vorausgesetzt, daß sie weder den privilegirten Ständen, noch reichen Familien angehörten. Mit der constitutionellen Verfassung nun wurden Geschwornengerichte und öffentliches Verfahren eingeführet, die Richter aber dergestalt beschränkt, daß die Verbrecher entweder ungestraft durchkommen, oder nur lächerliche Disciplinarstrafen für große Verbrechen verhängt werden. Für Majestätsverbrechen hatte man in Spanien die Todesstrafe nie häufig angewendet, denn die Spanier besaßen Präsidios, d. h. Gefängnisse an der afrikanischen Küste, die vordem

Forts gegen die Piraten waren, wo man den in Geheim empfohlenen Verbrecher auf eine Art behandelte, daß er selten den Termin seiner Gefangenschaft überlebte.

Nach einer Art Justiztabelle vom J. 1826 (siehe Schuberts Statistik III. Bd. S. 184) waren bei den spanischen Gerichtshöfen 28,379 Civilprozesse und 20,325 Criminalprozesse im Gange. Unter den Arten der Straffälle fallen besonders auf 144 schamlose Sittenverletzungen, 2763 Gotteslästerungen und Religionsspöttereien, 1233 Ermordungen, 1773 Mordversuche und 1600 Straßenraub! *), und unter den Strafarten 167 Todesurtheile, 4960 Deportationen nach dem Arsenale und die nordafrikanischen Besitzungen, und 479 Verurtheilungen zum Zwangsdienst im Heere oder der Flotte. Also kam damals ein Sträfling auf 885 Bewohner.

Portugalls Rechtszustände sind denen von Spanien ähnlich. Es hatte einen alten Codigo Alphonsino von Alphons V., dann einen Codigo Manoelino von König Emanuel, dann einen Codigo Filippino (1603) vom König Philipp IV., endlich so wie in Spanien das römische Recht als Hülfsrecht und viele Privatgesezsammlungen. Erst Don Pedro hat im J. 1833 als Regent im Namen seiner Tochter ein neues Handelsgesetzbuch erlassen, hierzu kam unter Donna Maria da Gloria ein neuer Zoll-Coder, und ein Administrativ-Coder, ein Strafgesetzbuch liegt seit 1837 zur Sanktion war **), dem ein Prozeßgesetz folgen soll, und ein Civilcoder ist im Werke. Seit der constitutionellen Verfassung sind Geschworne und öffentliches Verfahren in Verbrechen und Preßübertretungsfällen. — Den sittlichen Zustand Portugalls und die Art der dortigen Justizadministration mögen folgende Beispiele aus dem J. 1838 anschaulich machen. In Anciaens, einem kleinen Orte der Provinz Tras os Montes, lebte eine Schusterfamilie, deren männliche Glieder wegen ihrer abscheulichen Handlungen die gefürchtetsten

*) Wenn man mit dieser Unzahl von Morden die 570 Morde des mehr als doppelt so volkreichen Frankreich, die 500 Morde und 377 Raubfälle unter 21 Mill. Österreichern, die 50 Morde und 70 Raubfälle unter nicht ganz drei Mill. Schweden vergleicht, so schaudert man über die moralische Entartung des sonst so frommen Spaniens.

**) Im J. 1835 hat man dem Verfasser des besten den Cortez bis 10. Jänner 1837 vorzulegenden Civil-Gesetzbuches eine Prämie von 48000 Gulden, und eines Strafgesetzbuches 24,000 Gulden ausgesetzt.

Menſchen der ganzen Gegend ſind. Das Volk endlich müde der Nachläßigkeit und Furcht der Behörden, dieſe Menſchen zur Strafe zu ziehen, ſtand in Maſſe auf, und machte Jagd auf die Miſſethäter, welche glücklich eingefangen wurden. Der berüchtigtſte von ihnen, der 11 Mordthaten verübt hatte, bezahlte dieſe alsbald mit ſeinem Leben, die andern aber Vater und Söhne wurden der Juſtiz überliefert. Auf ſolche Art muß ſich das Volk ſelbſt gegen Miſſethäter vertheidigen, und dieſe zur Strafe ziehen, da es nicht durch die Behörden geſchieht. — Grauſend iſt die Geſchichte eines Verbrechers, den man in das Gefängniß von Porto brachte, dieſer ahmte einen Tyranen der alten Geſchichte nach zur Erhöhung der viehiſchen Wolluſt. Er verführte ein junges unſchuldiges Mädchen, und während er ihr die Unſchuld raubte, ſtieß er ihr einen Dolch in die Bruſt. — Eine andere Schandthat wurde in Villa Real verübt. Ein verheiratheter Mann unterhielt eine Liebſchaft mit einem Mädchen, dem er die Ehe verſprach, ſobald ſeine Frau, welche der Niederkunft nahe war, todt ſeyn würde. Er hoffte, daß ſie dabei ſterben würde, die Entbindung erfolgte, aber glücklich, und die Mutter der Frau bereitete ihr eben ein kühlendes Getränk, als er eintrat, das Glas ergreift, und ſagte: Dieß taugt nicht, ich werde dir ein beſſeres bereiten. Er ging in ein anderes Zimmer und kam mit einem Getränke zurück. Die Unglückliche trank und verſchied unter den furchtbarſten Convulſionen wenige Minuten nachher. Die Ärzte erklärten, daß die Menge des Giftes ſo groß geweſen um damit ein halbes Dutzend Pferde zu tödten. Der Thäter hatte indeſſen die Flucht ergriffen, und Niemand ſpürte ihm nach!

Und viele ähnliche Beiſpiele moraliſcher Anarchie erzählen uns die öffentlichen Blätter, die ſich ſämmtlich in einem Jahre unter einem ſo kleinen Volke ereigneten! Wie mußte ein Volk in früherer Zeit regiert worden ſeyn, daß trotz vieler Cultusanſtalten, nun, wo es ſich theilweiſe ſelbſt überlaſſen iſt, oder eigentlich, wo die Gebrechen mehr beſprochen werden können, in einem ſolchen Zuſtande angetroffen wird?

Italien hat auch in der Juſtizverwaltung keinen gemeinſamen der Halbinſel und ihrem Volke eigenthümlichen Charakter; der nördliche Theil richtet ſich mehr nach teutſch-öſterreichiſchem, der ſüdliche mehr nach franzöſiſchem Muſter, jedoch überall mit den bedeutendſten Abweichungen. — **Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche**

gelten natürlich, so wie großentheils auch in **Modena** die österreichischen Gesetzbücher; **Sardinien** hat seit dem J. 1770 für die Continentalländer unter dem Namen Corpus Carolinum einen Codex, welcher Civil- und Criminalrecht umfaßt. Für die Insel Sardinien besteht aber seit 1828 ein eigener Gesetzcodex. Mit k. Edikt vom 20. Juni 1837 wurde dann ein neues Civilgesetzbuch für das Königreich Sardinien auf dem Festlande bekannt gemacht, dessen 2415 Artikeln der französische Codex aber mit großen Abweichungen zu Grunde liegen soll. — **Toskana** hat die berühmten humanen Gesetze des Österreichers Leopold des Weisen (I.), in 10 Foliobänden für Civil- und Strafrecht, politische und Finanzgesetze (1790). — In **Parma** ist der Codex v. J. 1820 für Civil-, Handels- und Criminalprozesse ebenfalls wieder nach französischem Muster erflossen. — Der **römische Staat** hat das römische und kanonische Recht, ferners das Handelsgesetzbuch v. J. 1821, das neue Civilgesetzbuch v. J. 1834 in 1806 §. §. sammt Verfahren, endlich einen Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche v. J. 1832, worin noch die Galeerenstrafe vorkommt; und das **Königreich beider Sicilien** hat seinen Codice per lo regno delle due Sicilie v. J. 1819 für Civil-, Handels- und Criminalrecht. —

Dieser codice per lo regno delle due Sicilie, welcher ebenfalls ein Erbtheil der Franzosen ist, besteht wie die französischen Gesetze aus 5 Theilen: 1. den Civilgesetzen, 2. den Strafgesetzen, 3. den Gesetzen für das Civilverfahren, 4. für das Strafverfahren, und 5. dem Handelsgesetzbuche. — Im Kirchenstaate wurden seit 6 Jahren zu wiederholten Malen Revisionen der Gesetzbücher begonnen, ohne daß die Rechtspflege dadurch wesentliche Änderung erfahren hatte. Erst im J. 1837 ist wieder eine Commission zusammengetreten, um die Civil- und Criminalgesetze einer Prüfung zu unterwerfen. — Im Modenesischen gelten aber die österreichischen Gesetze nur mit bedeutenden Abänderungen, indem daselbst z. B. noch Confiskation statt findet, auch im Verfahren überhaupt manches von Napoleons Code de procedure übrig blieb. — Am 19. Juni 1837 wurde von den standrechtlichen Militär-Commissionen ein Strafurtheil gegen 104 mehr oder minder der Theilnahme an den revolutionären Umtrieben des Jahres 1831 schuldige Individuen publizirt, die aber beinahe alle abwesend oder flüchtig sind;

29 sind zum Galgen, wo das Urtheil an ihrem Bilde vollzogen wird, und zum Verluste ihres Vermögens verurtheilt,

23 zu lebenslänglicher,
5 » zwanzigjähriger,
17 » zehnjähriger, und
16 » fünfjähriger Galeerenstrafe,
2 » fünfjährigem,
3 » dreijährigem,
1 » einjährigem Kerker, und alle noch weiters in den Ersatz des Schadens gegen den Staat, gegen anderweitige Beschuldigte, so wie in die Prozeßkosten verurtheilt worden.

In allen italienischen Staaten sind drei Instanzen der Gerichtshöfe, so sind z. B. im **Königreiche beider Sicilien** in jeder Gemeinde ein Friedensrichter, dann in jedem Distrikte also über 600 Kreisrichter, die bis auf 300 Ducati entscheiden, und auch ein correktionelles Strafrecht haben, dann über diesen nebst 6 Handelstribunalen in jeder Provinz Neapels 1 collegialisches also zusammen 15 Civiltribunale, dann 3 Civiltribunale für die 7 Provinzen Siciliens, dann für Neapel noch 4 große Civiltribunale, deren Wirkungskreis sich auf mehr als eine Provinz ausdehnet, ferners für den Criminalprozeß in jedem Distrikte ein Instruktionsrichter, und zur Urtheilschöpfung 19 große Criminalhöfe, endlich 2 höchste Gerichtshöfe für Civile und Criminale gemischt, einer in Neapel und einer in Palermo. — Im J. 1839 hat der König die in Sicilien noch bestehende Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben. — Im **Königreiche Sardinien** bestehen für die Besitzungen des festen Landes 5 höchste Gerichtshöfe, zu Turin für Piemont, zu Chambery für Savoyen, zu Nizza, zu Genua, und zu Casal-Montferrat, unter diesen 40 Tribunale zweiten Ranges ebenfalls für Civile und Criminale, genannt Tribunali di Prefettura und 8 Handelsgerichte, endlich 412 Untergerichte mit Einzelrichtern, bei denen zusammen über 2000 Notare fungiren. Die Insel Sardinien hat 2 höchste Gerichtshöfe, dann 11 Gerichtshöfe zweiten Ranges mit Einzelrichtern für leichtere Civil- und Strafsachen, und 1 solchen collegialischen Gerichtshof, dann 2 Handelstribunale, und endlich als Untergerichte die nun sehr beschränkten Patrimonialgerichte für Hintersassen, und die 26 k. Einzelrichter für kleinere Rechtssachen nicht privilegirter Personen. — Im J. 1838 erhielten aber Sardinien und Piemont eine neue Justizorganisation, welche von dem Grundsatze der Gleichheit des Rechtes ausgehet, in Zukunft soll diese Wohlthat auch auf Savoyen aus-

gedehnt werden; für kleinere Straffachen und Civil-Beträge ſind die Ausſprüche der unteren und mittleren Rechtsbehörden inappellabel. — Der **Kirchenſtaat** hat als die höchſte Juſtizbehörde den Uditore Santissimo, welcher als Einzelrichter über alle Rechtsſachen in letzter Inſtanz entſcheiden kann; dann die sacra rota romana, welches Tribunal collegialiſch, und für Civilrechtsſachen dritte Inſtanz iſt; dann 2 Appelhöfe und die Segnatura di Justizia (zu Rom) als zweite Inſtanz für Civil- und Criminalſachen, ferners 21 collegialiſch organiſirte tribunali di prima istanza Civili e Criminali in dem Hauptorte jeder Provinz, und 9 theils aus Rechtsgelehrten theils Kaufleuten zuſammengeſetzte Handelstribunale, endlich 438 landesfürſtliche Untergerichtshöfe und 12 Patrimonialgerichte, alle mit Einzelrichtern für kleinere Sachen. Alle hohen Richter ſind Prälaten, die Rota romana iſt auch Gerichtshof in geiſtlichen Sachen, der Uditore santissimo kann auch nach Billigkeit entſcheiden. Die erſt vor einigen Jahren im Kirchenſtaate eingeführte Öffentlichkeit der Criminalprozeſſe wurde im Jahre 1837 wieder aufgehoben. — **Parma** hat 2 Obergerichte als zweite Inſtanz für Civil- und Criminalſachen, wovon das Eine in gewiſſen Fällen die dritte Inſtanz bilden kann, dann 38 Untergerichte. Die beiden oberen Inſtanzen ſind collegialiſch, die Untergerichte (Preture) nur mit Einzelrichtern beſetzt, welche in Civilſachen entſcheiden, in Criminalſachen aber, wie in Öſterreich, nur die Unterſuchung führen. — In **Modena** ſind 31 Untergerichte mit Einzelrichtern, 3 Obergerichte und 2 höchſte Gerichtshöfe. — **Lucca** hat 10 Unterrichter, 1 Civil- und 1 Criminalgerichtshof und 1 höchſtes Tribunal. — **Toskana** endlich, in welchem bis zum heutigen Tage mit geringen Modificationen die alte Gerichtsordnung, welche die Medizeer von der Republik übernommen hatten, galt, erhielt durch motu proprio vom 2. Auguſt 1838 eine totale Reform ſeiner Rechtspflege. Die Zahl der Unterrichter, Podestà oder Vicari, wird ſehr reduzirt, und ihr Wirkungskreis ſehr beſchränkt. Ohne Appellation können ſie jetzt in Civilſachen bloß zu 70 Lire entſcheiden, in Criminalfällen für Diebſtahl bis 10 Lire, für Injurien auf 8 Tage und 25 Lire Geldſtrafe erkennen. Bei allen Entſcheidungen von 70 bis 400 Lire in Civilſachen, und bei höheren Criminalſachen kann von ihnen an die Tribunale erſter Inſtanz appellirt werden. Es ſind 10 Tribunale erſter Inſtanz, jedes mit 3 Richtern und Öffentlichkeit der Debatten und des Zeugenverhöres in Criminalfällen. Bis zur Summe von 800 Lire in Civilſachen, und zur Zuerkennung des Exils aus der reſpek-

tiven Provinz kann von der Sentenz dieser Gerichtshöfe keine Appellation, nur der Rekurs an den Cassationshof statt finden. Von 800 Lire aufwärts kann an die corte regia appellirt werden, welche in zwei Kammern für Civil- und zwei Kammern für Criminalsachen sich in Florenz constituiren wird. Die Entscheidungen dieses Tribunales verlangen fünf Richter, gestatten keine Appellation mehr, sondern bloß Rekurs an den Cassationshof. Vor die corte regia gehören alle Verbrechen, die mit härteren Strafen als dem genannten Exil zu belegen sind, von ihm allein kann die Erkenntniß auf Todesstrafe, aber nur bei Übereinstimmung aller Richter kommen, eine Seltenheit, die von den ältesten und erfahrensten Männern Toskanas nie erlebt, und deßhalb der gänzlichen Abschaffung gleich zu achten ist, bei bloßer Stimmenmehrheit wird der Delinquent zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Der Cassationshof zu bloßen Incompetenzen und Nullitätserklärungen besteht auch mindestens aus fünf Richtern. Das Institut der Geschwornen hat man nicht aufgenommen und das Schuldig- und Nichtschuldigsprechen nur gesetzlich gebildeten Richtern reservirt. Außerordentliche Strafen, wie sie in mehreren teutschen Staaten z. B. Preußen, Bayern, für den Fall des nicht zureichenden Beweises bestehen, hat man abgeschafft. — Zur Überwachung des Gerichtsganges bestehen königl. Prokuratoren, und während früher die Civilsachen öffentlich, die Criminalfälle aber inquisitorisch verhandelt wurden, sind jetzt alle Verhandlungen öffentlich, und das Ende keiner Sache, auch wenn sie durch alle Instanzen gehen sollte, kann nun über den Termin eines Jahres hinausgerückt werden. —

Das toskanische Criminalgesetz vom 30. November 1786 in nur 119 §. §. (!!) athmet einen Geist der Milde, zu welchem keiner der späteren Gesetzgeber sich wieder hat entschließen können, und bildet eine der merkwürdigsten Erscheinungen der neueren Zeit. Die Todesstrafe war ganz aufgehoben, und lebenslängliche Schanzarbeit trat an deren Stelle, auch mußten diese Verurtheilten, da öffentliche Arbeit damit verbunden wurde, eine besondere Kleidung und einen Zettel mit der Aufschrift: Lebensstrafe, und die Männer eine doppelte Kette an sich tragen. Mit besonderer Gelindigkeit werden Majestätsverbrechen und Reden gegen die Regierung geahndet, jede solche Handlung sollte nur als das, was sie an sich ist, Diebstahl, Gewaltthat ꝛc. betrachtet und bestraft werden, ohne auf die größere Beschwerung, welche aus dem Grunde verletzter Majestät hinzugefügt wurde, Rücksicht zu nehmen. Im Verfahren, das nur 50 §. §.

von obigen 119 ausmacht, ist das Eigenthümliche, daß die Zeugen ohne Eid vernommen werden, und nur auf Verlangen des Angeklagten ihre Aussage beschwören müssen, und daß Betrügereien und Veruntreuungen erst, wenn sie 7 Lire übersteigen, von Amtswegen untersucht werden dürfen. Der Ausbruch der französischen Revolution im J. 1790 nöthigte, die Todesstrafe bei Staatsverbrechen und qualifizirten Mordthaten herzustellen, dennoch wurde vom J. 1800 bis 1808 nicht eine einzige Hinrichtung vollzogen. Im J. 1808 ist Toskana wie das ganze übrige Italien unter die französischen Gesetze gekommen, und damit die Todesstrafe unter deren Vollziehung sehr häufig geworden, bis im J. 1814 die österreichischen Gesetze wieder hergestellt worden waren.

Im Königreiche beider Sicilien, wo man das französische Verfahren ganz zu Grunde legte, und selbst die Öffentlichkeit beibehielt, hat man stehende Criminalhöfe statt Assisen eingeführet, und die Geschwornen aufgehoben *).

---

*) Über das Justizverfahren in diesem südlichen Theile Italiens las ich in einer teutschen Zeitung Folgendes aus Neapel: Wenn man die Toledostraße die Hälfte entlang geht, und daselbst in eine lange schmale Straße einbiegt, so gelangt man an ein altes buntscheckiges, und von außen und innen graues Gebäude, darin zur Zeit die Vicekönige des Landes wohnten, — dieß ist das Stadt- und Landjustizhaus, der Barreau der Provinz de Napoli. In demselben befinden sich, fast wie im palais de justice von Paris und im Westminster zu London, alle Gerichtssäle, Kanzleien und Prokuraturen der ersten Instanz und des Apellationshofes, so wie das Archiv und das Gefängniß der Criminalverbrecher.

Es war ein Napoleon'scher König, der den Neapolitanern in diesem Gebäude eine der französischen ähnliche Gerichtsverfassung gab, und er hatte nicht die Furcht, daß die öffentliche Handhabung der Gesetze und das freie Wort der vertheidigenden Anwälte der Ruhe und Ordnung nachtheilig sey.

Das Institut der Assisen oder Geschwornengerichte konnte bis jetzt nicht eingeführt werden, weil es in den meisten Gegenden Neapels an hinreichend unterrichteten Richtern fehlen würde. Dagegen ist der Advokatenstand völlig organisirt, und bildet, wie in Frankreich und England, die tüchtigste Klasse von Staatsbeamten, aus denen der Hof Richter und Staatsräthe ernennt.

Das Ensemble des Justizgebäudes hat eine große Ähnlichkeit mit dem zu Paris. Man findet sogar in den Höfen und Galerien Antiquare,

Die Schweiz hat in den letzten Jahren so viel an Gesetzbüchern gearbeitet, deß man einen ganzen Welttheil damit versorgen

---

Trödler und Wechsler, Schreiber und Eßwaarenverkäufer. Auch sind die meisten Säle geräumig, wohleingerichtet, und von Alters her mit schönen historischen Fresken versehen. Die Advokaten geben in den Corridoren an besondern Tischen ihren Clienten Audienz, und die Huissiers sitzen an großen und kleinen Schreibpulten in andern Localen, um die ihnen zugebrachten Acten zu extrahiren, unterdeß die Sekretäre und Archivare in höhern Appartements die Urtheile anfertigen und registriren.

Die Sache hat im Vergleiche zu unserm Verfahren im Norden das Originelle, daß sich hier nichts ohne großes Geräusch und alles gleichsam auf der Straße begibt. Man kann in den Sitzungsstunden nur mit Mühe durch die Galerien kommen, und sieht in denselben die allerbuntesten Gestalten ihre Geschäfte abthun, dort einen Mann, hier ein Weib, hieben einen Priester, drüben einen Soldaten. Sogar das sonst kaum sichtbare heilige Nonnencostüm glaube ich bemerkt und mit einem in der seidenen Toga hanthierenden Juristen spazieren gesehen zu haben. Die Religion ist von dem Napoleoniden auch an die irdische Gerechtigkeit verwiesen und das kanonische Recht modifizirt worden.

Wenn mich Einer fragte, was alle die Weiber machten, die ich im Tempel der Themis, in Sälen und Gängen, auf dem Flur und auf der Treppe sah, so käme ich in Verlegenheit. Ich entsinne mich, daß Einige Stämpelpapiere verkauften, und ein Paar mit großen Säuglingen an der Brust für ihre gefangenen Männer bettelten. Dieß war aber im barreau de commerce, wo zwei Anwälte in einer Kammer so heftig an einander gerathen waren, daß man ihre Stimmen deutlich durch das Chaos des langen Audienzsaales hören konnte.

Unser Weg ging durch die beiden Appelkammern, in welcher jedesmal sieben Richter sitzen, zu dem isolirt gelegenen großen Criminalgerichts-Departement, in welchem wir, als ausländische akademische Würden, durch Vermittlung unsers juristischen Begleiters ein paar Stühle auf der Tribune unmittelbar hinter den Richtern erhielten, so daß wir zugleich die Advokaten gut verstehen, und die Angeklagte ein junges schönes Mädchen — sehen konnten.

Wer einer Sitzung im Assisenhofe der Seine und der Procedur einer ähnlichen Criminalsache in diesem ruinenartigen Pallaste beiwohnte, der wird zunächst darüber erstaunen, daß die Gerechtigkeit in Pantoffeln auftritt, id est, daß der Schmutz in dem Saale so schwarz wie die Simarre der Richter ist. Da ist kein einziger Diener oder Aufwärter, der nicht ein halber Lazzaroni im Aussehen, dem abscheulichsten Galeerensträfling gleichkommt, kein Huissier, der ein anständiges Gewand trägt.

könnte. So z. B. erhielt das Waatland im J. 1821 nach dem Muſter des Code Napoleon, Bern aber in den Jahren 1826, 1828

In den Thürlücken ſind keine Thüren, in den Fenſtern eben ſo viele antike colorirte als papierne Glasſcheiben, und zuweilen in Ermanglung beider ein grün angeſtrichener Fenſterladen, worauf Einer aus dem Publikum eine große Naſe mit einer juriſtiſchen Brille mahlte.

Der Criminalſaal iſt das größte aller Gerichtslocale, weil darin gewöhnlich ein großes Auditorium, und auch in intereſſanten Fällen, der größte Theil des angehenden Advokatenſtandes ſich einfindet. Die Tribune desſelben iſt einige Stufen erhöht, und mit einem halbrunden großen Tiſche für die Richter verſehen, deren Zahl, da der Präſidentenſtuhl nur in gewiſſen, ich glaube politiſchen Proceduren beſetzt wird, allemal mit Einſchluß des dirigirenden königlichen Commiſſarius, ſechs beträgt. Zu beiden Seiten befinden ſich die Plätze für das öffentliche Miniſterium und dem Archivarius oder Greffier (Gerichtsſchreiber) dem der Gerichtsbothe zur Seite ſteht. Der angewieſene Raum für die Vertheidiger iſt vor den Schranken des Hofs zu ebener Erde, wo ſelbſt ſie an einem langen Tiſche unmittelbar vom Volke umgeben werden, und in der Nähe der Angeklagten ſind. Für dieſe ſind zwei Brettergerüſte auf beiden Seiten des Saales, die hoch über die Köpfe des Publikums hinausragen.

Als die Sitzung begann, und dieß geſchah nach vorherigem Gottesdienſte in einer der vielen Capellen des Pallaſtes, welche beſonders zu dem Behufe für die verſchiedenen Senate und Kammern erbaut und mit den Gerichtsſälen in direkte Verbindung geſetzt wurden, — präſentirte ſich ein Menſch mit einer grauen Armeſünderjacke, der eben ſo viel kupferne Tintenfäſſer trug, als er Magiſtratsperſonen ankündigte. Die Vertheidiger hatten bereits Platz genommen, und zwei Gensdarmen ſtanden am Fuße der Tribune, und unterhielten ſich mit der Verbrecherin, die, ich will es nur geſtehen, außer dem Gerichtsperſonale das einzige anweſende Individuum war, das ſich ſauber gekleidet und gewaſchen hatte. Sie trug das ſchöne Coſtüm der Inſel Capri, und erregte bei allen Zuſchauern, wegen ihrer Jugend und Schönheit, Mitleid und Theilnahme.

Ich muß hier anmerken, daß mein Begleiter, ein gewiſſer Doctor Mona, der mir mit vieler Bereitwilligkeit behülflich iſt, Neapels öffentliche Inſtitute und Beſonderkeiten kennen zu lernen, mich im voraus auf dieſe Sache aufmerkſam gemacht hatte, theils weil das Mädchen, das der Vergiftung der Frau ihres Liebhabers, den ſie heirathen wollte, angeklagt war, für eine intereſſante Erſcheinung galt, und theils, weil ihr Vertheidiger, der Advokatanwalt Conforte, deſſen Namen ich mir mit Achtung gemerkt habe, für den erſten Redner Italiens gehalten wird. Nichts konnte mir erwünſchter ſeyn, als ein ſolches Plaidoyer unter ſolchen Umſtänden.

und 1831, und ebenso Aargau im J. 1826 nach österreichischem Muster Civilgesetzbücher, auch Tessino und Luzern (1832) erhiel-

---

* Doch ich übergehe die Personen, um von dem Institute zu reden, und sage ihnen nur im Vorbeigehen, daß ich von diesem Conforte erst lernte, was italienisch ist. — Wie hat der Mann gesprochen, mit welcher Gewandtheit, Deutlichkeit, Zierlichkeit und mit welchem Nachdruck? Seine Rede dauerte drei Stunden, und gleichwohl hätte ich deren noch gern drei auf meinem Stuhl verbracht, um näher in das redselige Wesen des Römers zu dringen, seine Mimik zu studieren und seine glänzendsten Phrasen zu merken. Er sprach nicht Worte, er donnerte; er demonstrirte nicht, er überzeugte, und alle seine Argumente schlugen Wurzel in den Herzen der Zuhörer, unter denen ich viel weinende Augen und zermalmte Gemüther entdeckte, so rauh auch ihre äußerste Rinde zu seyn schien.

Man sieht hieraus, und an solchen Erscheinungen, was für Elemente des Schönen und Großen in diesem unglücklichen Lande liegen, und wie wenig es bedarf, um einen Stand nach dem andern zu bilden und zu erheben. Dem Redner Conforte fehlt zum Cicero nichts, als Cicero's Rom, die Römer und die Curia pompejana.

Die Procedur, von der ich spreche, hatte schon zwei Tage gedauert und sollte an diesem Nachmittage ihr Ende erreichen. Die Zeugen waren verhört, die Angeklagte vernommen und der königliche Procurator hatte gesprochen und auf Todesstrafe angetragen.

Gegen vier Uhr erfolgte, unmittelbar nach der Vertheidigung und ohne vorheriges Resumé des präsidirenden Commissärs, das Urtheil, das die Beschuldigte freisprach und somit das Unternehmen des Redners mit dem größten Erfolge krönte. Vier von den Richtern hatten pro — die andern beiden contra gestimmt.

Sobald die Senti , verlesen war, stürzte die Caprianerin wie wahnsinnig zu den Füßen ihres Anwalts, der sie aber bescheiden emporrichtete und vor die Schranken des Gerichtes führte, um eine kurze Danksagung auszusprechen. Sodann ward die Sitzung üblichermaßen aufgehoben und die Retirade des Hofs in die Capelle eingeschlagen, in der, wie ich vermuthe, auch das Urtheil publicirt wurde.

Ich könnte über diese Sachen an sich viele Glossen machen, und Bedenklichkeiten erheben, was aber thöricht wäre, da man, wie ich sehe, in diesem Lande die Liebesmorde nicht für vollwichtig, und selbst diejenigen, die mit Vorbedacht verübt werden, als eine menschliche Verirrung nimmt, die man mit dem Mantel der christlichen Liebe zu bedecken habe.

Was die Costüme betrifft, so unterscheiden sie sich sowohl von den teutschen als französischen und englischen, welche letztere sogar lächerlicherweise mit Perücken vermehrt werden. Die Magistratspersonen oder Richter und Staatsanwälte haben schwarzseidene Mäntel mit kurzen Kragen,

ten einen neuen Civilcodex, Wallis Entwürfe zu einem Civilgesetzbuche; Schwitz nahm im J. 1831 sogar einen Verfassungsartikel auf, welcher die Nothwendigkeit eines neuen Civil- und Criminalgesetzbuches ausspricht; Graubündten hat Entwürfe von einem Strafgesetzbuche von den J. 1825 und 1827, Zürch vom J. 1837, St. Gallen publizirte ein neues Gesetzbuch im J. 1819, und revidirt gegenwärtig abermals, Basel im J. 1821 (revidirt im J. 1827), Schaffhausen im J 1834, Basel Stadttheil im J. 1835, Luzern im J. 1836, Freiburg im J. 1837 und die Tagsatzung selbst hat im J. 1837 einen Codex über das Verfahren bei Verbrechen der Bundestruppen kund gemacht u. s. f. Alle diese Gesetzbücher, selbst das des französischen Kantons Freiburg (die Staatssprache in diesem gemischten Kantone ist die französische) sind mehr nach teutschem Muster als nach französischem. Überall sind zwei Instanzen, die Richter auf mehrere (im Mitteldurchschnitte 6) Jahre gewählt, aber eben weil die Richter auf kürzere Zeit vom Volke (in den größeren Kantonen vom gesetzgebenden Körper) gewählet werden, liebt die Schweiz das französische Institut der Assisen mit den Geschwornen nicht, dagegen sind die Gerichtshöfe in dem Bergkantone Schwitz doch auch nicht permanent, sondern versammeln sich erst, wenn es einen Civilprozeß oder ein Verbrechen gibt! Öffentlichkeit ist der in allen Verfassungen der Schweizerkantone (seit 1831) ausgesprochene Grundsatz der Justizverwaltung, im Strafprozesse ist dem Beschuldigten überall ein Vertheidiger gestattet, während sonderbarer Weise nach der Verfassung des Kantons Schaffhausen im Civilprozesse die Advokaten zur Vermeidung von Rabulistereien und zur Vereinfachung des Verfahrens ausgeschlossen sind. In Solothurn und Freiburg ꝛc. sind auch Friedensrichter ein-

---

breite gestreifte Halskrausen, Baccala genannt, und eine den Pilgerhüten nicht unähnliche Filzkopfbedeckung, deren beide Seitenflügel nach der Kuppe zu, spitz aufgekrempt worden. Andere Togen mit langen Ärmeln zu tragen, ist nur den Advokaten erlaubt, die dagegen der Baccala am Halse entbehren und verpflichtet sind, ihre Robe auch in den Audienz- und Vorzimmern des Cassationshofes zu tragen.

Dieses letzte und oberste Landgericht hat genau die Bestimmung des französischen. Es annullirt die Dekrete, richtet nicht selbst, sondern cassirt oder verweiset sie an andere Appellations- und Instanzgerichte. Seine Sitzungssäle befinden sich in einem besondern stattlichen Pallaste in der Nähe der Jesuitenkirche.

geführt, und in mehreren Kantonen, z. B. Bern, Solothurn werden die Gerichtshöfe, wenn schwere Verbrechen zu verhandeln sind, theils durch die erwählten Supplenten der Richter, theils durch Beizüger aus dem Volke verstärkt.

Oesterreich. Der große Kaiserstaat kann in Betreff der Justizverwaltung nicht als Einheit betrachtet werden, denn ganz andere Gesetze gelten in den **teutsch-slavisch-italienischen**, und ganz andere in den ungarischen Ländern. Die ersteren drei Bestandtheile, welche für sich allein schon eine Monarchie von mehr als 21 Millionen Menschen herstellen, haben ein vorzügliches bürgerliches Gesetzbuch für das Civilrecht vom Jahr 1812, eine Prozeßordnung von den Jahren 1781 und 1797 (die letztere enthält einige Verbesserungen der ersteren, ist aber in der Hauptsache gleichlautend, und wurde in den reaquirirten Provinzen eingeführt); dann für das Strafrecht das Strafgesetzbuch vom September 1803, dessen erster Theil die Verbrechen und der zweite Theil die schweren Polizeiübertretungen, so wie jeder Theil im zweiten Abschnitte auch die Prozeßordnung enthält; für die Interessen der Industrie endlich außer den alten Fallitenordnungen und Wechselpatenten in den italienischen Ländern einen Codice di comercio vom Jahre 1808, und für die gesammten teutsch-slavisch-italienischen Länder ein neues Zollgesetzbuch und ein Strafgesetzbuch gegen Übertretungen aller Gefälle, als Zoll, Verzehrungssteuer, Lotto, Postgefälle ꝛc. ꝛc. vom Juli 1835. Und neben allen diesen Werken liegt eine neue Civilgerichtsordnung und ein neues Wechselgesetzbuch zur Sanktion vor, man arbeitet an einem allgemeinen Handelscodex und einem Seerechte, so wie eine besondere Gesetz-Commission zur Revision des Strafgesetzbuches und eine allgemeine Justizgesetzgebungs-Commission permanent in Thätigkeit ist.

Für das Justizverfahren sowohl im Civile als im Criminale ist ein dreifacher Instanzenzug geschaffen, die dritte Instanz mit dem Namen oberste Justiz — spricht nicht bloß Cassations- oder Nullitätsurtheile, sondern entscheidet in merito und hat zugleich in der Person ihres obersten Justizpräsidenten die Attribute des Justizministeriums anderer Staaten. Eine Abtheilung dieser obersten Justiz unter einem Vicepräsidenten residiret in Verona. — Als zweite Instanzen im Civile und Criminale sind die 9 Appellationsgerichte, wovon z. B. das eine über Tyrol, also eine Bevölkerung von 825,000 Menschen, eines über Inner-

österreich (d. i. Steiermark, Kärnthen und Krain) und das Küstenland, also über 2,100,000 Menschen, die zwei italienischen, jedes über 2 bis 2½ Millionen Menschen, das böhmische über 4, das gallizische über 4½ Millionen Menschen, das von Zara über 378,000 Menschen u. s. f. in zweiter Instanz die Gerechtigkeit verwaltet. Also hat die kleinste österreichische Appellation noch immer einen größeren Wirkungskreis als manche dritte Instanz kleiner teutscher oder italienischer Staaten. —

Bei den ersten Instanzen trifft man dagegen nach Verschiedenheit der Provinzen Österreichs die größten Mannigfaltigkeiten; — im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien gibt es nur landesfürstliche Gerichtshöfe, in Tyrol und im Küstenlande sind sie größtentheils landesfürstlich, in der Provinz Oberösterreich sind sie es wenigstens schon in Salzburg und im Innkreise, in den übrigen Provinzen sind die Civilgerichte erster Instanz theils städtische Magistrate, theils Patrimonialgerichte, nur die privilegirten Adelsgerichte, Landrechte oder Stadt- und Landrechte genannt, in den Hauptstädten der Provinzen, sind überall (mit Ausnahme dreier schlesischer Landrechte) landesfürstlich; so kommt es, daß z. B. im ganzen lombardisch-venetianischen Königreiche nur 168 Gerichtshöfe erster Instanz, und darunter 36 kollegialische gezählt werden, während in Böhmen bei geringerer Bevölkerung 1049 Gerichte erster Instanz und darunter 181 kollegialische sind, in Gallizien aber 2603 Gerichte erster Instanz und darunter 71 kollegialische gezählt werden. In einigen Provinzen z. B. Böhmen, Mähren, Gallizien, Österreich unter der Enns, Steiermark hat jeder Herrschaftsbesitzer das obligatorische Recht, einen Civilrichter erster Instanz frei aus der Zahl der hiezu geprüften Personen anzustellen und zu salariren (die Bedingungen des Salars oder einer zukünftigen Versorgung ꝛc. sind ihm gänzlich überlassen), und so gibt es denn in Böhmen 868, in dem doppelt kleinern Steiermark 835, in Gallizien 2532, in dem dreimahl kleineren Mähren 452, im noch kleineren Österreich unter der Enns 682 Dominien-Gerichte, die natürlich mit Einzelrichtern besetzt sind. In Krain und im westlichen Kärnthen hat man zwar noch den Dominien die Gerichtsbarkeit erster Instanz nach der Reoccupirung dieser Länder im Jahre 1814 delegatorio modo gelassen, jedoch nicht mehr allen Dominien, sondern nur einigen, indem so genannte Bezirksgerichte gebildet wurden. Das Verfahren ist nur auf dem Lande und bei ganz kleinen Gegenständen auch in den Städten das mündliche, sonst ist das schriftliche

Verfahren gesetzlich vorgeschrieben, und bei jedem schriftlichen Streitgegenstande ist die Zuziehung eines Advokaten nothwendig. —

Die Criminalgerichtsbarkeit dagegen haben nicht alle diese vorgenannten Gerichte erster Instanz, vielmehr haben nur 9 Tribunale im Mailändischen, 8 Tribunale im Venetianischen und 4 Tribunale im kleinen Dalmatien die Criminalunterſuchung und Urtheilsſchöpfung, während die Einzelrichter der Präturen nur die Voruntersuchungen pflegen. In Böhmen ist den Magistraten von 21 Städten die Criminalgerichtsbarkeit des ganzen Königreichs übertragen, in Mähren und Schlesien haben sie die Magistrate von 9 Städten und 1 fürstbischöfliches (Patrimonial) Landrecht, in Gallizien sind bei 4½ Millionen Menschen nur 6 eigene, d. h. nicht wie in allen übrigen Ländern zugleich mit Civiljurisdiktion beschäftigte Criminalgerichte, während die Magistrate und Dominien nur die Voruntersuchung haben. In Tyrol sind fünf Urtheil sprechende Criminalgerichte, die übrigen Landgerichte haben nur die Untersuchung zu führen, in Oberösterreich sind für gleich viele Einwohner 2 Urtheil schöpfende Criminalgerichte zu Linz und Salzburg, während die Land- und Pfleggerichte nur die Untersuchung führen, in ganz Krain ist nur 1 Urtheil schöpfendes Criminalgericht, während im Küstenlande 4 Kollegialgerichte Criminalurtheil schöpfen, und in beiden Provinzen haben die Bezirksobrigkeiten die Voruntersuchung. In Kärnthen, Steiermark und Österreich unter der Enns dagegen haben außer den größeren Criminalgerichten in den Hauptstädten, noch die größeren Dominien, und zwar in Kärnthen 5, in Österreich unter der Enns aber 190 Herrschaften das Recht, Criminalurtheile zu fällen, die andern sind theils nur zu Voruntersuchungen, theils zur vollständigen Abführung der Untersuchung berechtigt.

Jede Behörde aber ohne Ausnahme, welche ein Criminalurtheil fällen soll, muß kollegialisch und zwar mindestens mit 3 geprüften Richtern besetzt seyn. Das Verfahren ist geheim und schriftlich, Vertheidiger werden nicht zugelassen, zwei Männer in der Regel aus dem Bürgerstande sollen allen Verhören beiwohnen, alle schweren Straffälle müssen ex offo den höheren Behörden vorgelegt werden, und schon über die Vorfrage, ob der Criminalprozeß einzuleiten sey, muß kollegialisch abgestimmt werden.

Bei den Gerichten über Gefällsübertretungen ist insbesondere die Einrichtung, daß sie zur Hälfte aus Gefälls- und zur Hälfte aus Justizbeamten zusammengesetzt sind.

In **Ungarn** und **Siebenbürgen** hat die Rechtspflege mit jener in den teutschen, böhmischen, gallizischen und italienischen Ländern nicht die entfernteste Ähnlichkeit. Man hat in diesen ungarischen Ländern keine nach Materien geordneten Gesetzbücher, sondern wie in England sich nur Parlamentsakten zu Parlamentsakten in unzählbaren Foliobänden reihen, so reihen sich in Ungarn Reichstagsdekrete an Reichstagsdekrete, seit Stephan den Heiligen, und in jedem solchen Reichsdekrete sind, wie es eben Zeit und Umstände mit sich brachten, staatsrechtliche, polizeiliche, komerzielle, Justiz-, Urbarial-*) und andere Gegenstände ꝛc. ꝛc. bunt durcheinander; nebenbei bilden sich bei den vielen Comitaten Rechtsgewohnheiten, und darin besteht die Gesetzgebung Ungarns. — Werböcz, ein berühmter Rechtsgelehrter, und später Hofkanzler **) unter dem rebellischen Zapolia verfaßte im J. 1514 auf Befehl Königs Wladislaw II. nach dem Muster des Corpus Juris romani unter dem Namen Tripartitum (weil es in drei Theile getheilt war, dessen erster eine Art Rechtssystem, gleichsam ungarische Institutionen bildete) ein Corpus juris Ungarici, in dessen späteren Auflagen dann immer die in der Zwischenzeit erfolgten Reichstagsdekrete angereiht werden. Da alle Gesetze Ungarns, um so mehr ganze Gesetzbücher auf dem Reichstage gemacht werden, und die in den übrigen Ländern eingeführten Gesetzbücher in Ungarn gar nie auch nur provisorisch in Anwendung kamen, so muß sich der ungarische Jurist und das ungarische Volk seine Civil- und seine Strafgesetze aus den zwei dicken Foliobänden des Corpus Juris Ungarici zusammensuchen. Die englischen Gesetze werden nach den Regierungsjahren der Könige, die ungarischen nach den Reichstagen und deren Jahreszahl citirt. — Es kommen in den ungarischen Gesetzen eine Menge sehr eigenthümlicher Sachen vor, z. B. es besteht das Heimfallsrecht des Fiskus bei den adelichen Gütern, zu Folge welchem die Krone das Recht hätte, jedes Gut als heimgefallen zu betrachten, sobald jene Familie ausstirbt, welche zuerst und ursprünglich damit belehnt wurde; nun kann das Gut in der Zwischenzeit schon durch Kauf oder Schenkung oder wie immer an mehrere fremde Familien gekommen seyn, die alle im ungestörten Besitze blieben, so lange

*) D. h. das Verhältniß der Herrschaftbesitzer zu den ihnen unterthänigen Bauern betreffend.

**) Er starb als ein armer Stadtrichter und liegt auf einem jüdischen Friedhofe.

ein Glied der zuerst belehnten Familie noch am Leben war; stirbt aber dieser Letzte, so kann die Krone das Gut zurücknehmen, oder der gegenwärtige Besitzer muß es von der Gnade seines Königs sich neu erbitten; ferners ist ein großer Theil Ungarns in Aviticalgütern dergestalt ein Eigenthum der Familien, daß die Besitzer zwar ganz uneingeschränkt damit gebaren, es sogar freiwillig oder in gerichtlichem Exekutionswege veräußern können, aber es hat binnen 100 Jahren jedes Mitglied der aus dem Besitze gebrachten Familie das Recht, es vor dem Käufer oder Exekutionsführer gegen Erlag des damaligen ursprünglichen Kaufschillinges oder der exekutirten Summe zurückzufordern, auch wenn es schon in der Hand des dritten, vierten Besitzers wäre, und dieser unbekannt mit jenen Verhältnißen in der Zwischenzeit noch so viel Kapital darauf verwendet hätte; — sobald die adelichen Güter einmal durch rechtlichen Titel auf den zweiten Besitzer übergegangen sind, hat er über dieselben kein freies Dispositionsrecht, sondern nur das Nutzungseigenthumsrecht, er kann sie weder perennaliter veräußern, noch das gesetzliche Erbfolgerecht mehr verändern; ferners, wenn ein Prozeß über solche Avitical-Güter schon ganz durch alle Instanzen abgeführt ist, und es nun zur Exekution kömmt, so hat der verlierende Theil, der sich im Besitze befindet, noch das Oppono bracchium, d. h. er kann fordern, daß der Proceß nicht blos wegen der Form der Exekution, sondern in merito causae von vorne anfange. — In der Ehe wird, in so ferne nicht gesetzliche Antinuptial-Contracte bestehen, das gesammte Vermögen als Gemeingut angesehen, und nach dem Tode eines der Eheleute dergestalt getheilt, daß auf die Gattin ein Drittheil, auf den Gatten zwei Drittheile des Gesammtvermögens fallen. — Auch die Organisirung der Justizbehörden hat das Eigene, daß manchmal sechs Behörden (der Herrenstuhl, Vicegespann, Comitat, Districtualtafel, königl. Tafel, Septemviraltafel) über einander stehen, die wichtigeren Gegenstände aber, je wichtiger, desto höher oben anfangen, so daß die wichtigsten nur zwei Instanzen haben können.

Wie die übrige Verwaltung, so ist auch die der Justiz ganz ausschließlich, sie mag wen immer und was immer für Gegenstände betreffen, in der Hand des Adels. Die unterste Instanz, der Herrnstuhl, ist ein Patrimonialgericht, welches außer den (adelichen) Grundherren, dessen Oberbeamten, einem adelichen Stuhlrichter (gleichsam Kreis-Commissär) und einem Stuhlgeschwornen, wie auch aus zwei andern Gerichtsbeisitzern bestehet; auch die Vicegespänne

und die Beisitzer der Comitate sind Edelleute, und zwar nicht von der Regierung, sondern von dem Comitatsadel auf drei Jahre gewählt, sowohl für politische als Rechtsgeschäfte mit sehr gemischtem Wirkungskreise; erst die Räthe der drei letztgenannten höheren Instanzen werden vom Könige *) aus dem ungarischen Adel ernannt, und haben ausschließlich nur einen juridischen Wirkungskreis. Die freien Städte Ungarns appelliren von ihren gewählten Stadtrichtern, theils an den Personal, d. h. den Präsidenten der königl. Tafel (des zweiten Appellationsgerichtes), theils an den Tavernikus (Erzschatzmeister), eben so ist der Palatin oberster Richter der Jazyger und Cumanen u. s. f. — Wechselrecht und Wechselstrenge kennet man in Ungarn nicht **), und bei der sehr unbestimmten Gesetzgebung, den vielen Gerichtsferien, den sehr untermischten Geschäften der Comitats Edelleute, den Moratorien und Rechtsmitteln aller Art, dann der Unmöglichkeit, daß ein Unadelicher, außer in Städten, Eigenthum von Grund und Boden erwerben, und sich z. B. im Exekutionswege von einem Grundbesitzer zahlhaft machen könne, — dieß alles verhindert das Aufblühen des Credites und das Entstehen geordneter Rechtspflege. Wenn ein Bürger gegen einen Edelmann einen Prozeß anfangen wollte, mußte bis zur Regierung Kaiser Leopold II. (1791) die ganze Stadt für ihn auftreten, und erst auf dem Reichstage von 1836 Artik. 13 wurde es auch dem Bauer gestattet, in eigener Person (nicht unter Vertretung seines adelichen Grundherrn) vor Gericht aufzutreten. — Auch im Strafrechte gelten nur vereinzelte Gesetze und Gewohnheiten. Auf Kosten des Kardinals Kolonitz wurde die Halsgerichtsordnung Karl V. von den Tyrnauer Jesuiten im J. 1697 im ungarischen Gesetzbuche als praxis juris criminalis nachgedruckt, und dadurch kam die Folter, die Hexenprozesse, die Bestrafung eines Diebstahls von 25 Gulden mit dem Strange in Übung. Erst Kaiser Leopold II. hat die Folter ganz abgeschafft, und die Prozesse auf Leben und Tod für appellabel erklärt, was sie früher

*) Auch der Palatin, der Erzlandrichter (Judex Curiae) und der Erzbischof von Gran können bekanntlich nicht bloß so wie alle ersten Reichsbarone bei den obern Gerichtshöfen selbst mitstimmen, sondern sogar Rathsstellen dabei besetzen.

**) Die auf dem letzten Reichstage eingeführten summarisch verhandelnden Marktgerichte, denen auch Edelleute unterworfen werden können, sind für Handelssachen zur Marktzeit eine Art Surrogat für Wechselgerichte.

nicht waren, indem es über den Ausspruch der Comitat-Edelleute keine Revision mehr gab. Überhaupt ist es auffallend, daß während im Civilgerichte so viele Instanzen über einander stehen, dagegen die Appellation im Strafprozesse so beschränkt ist, so z. B. lautet der 17te Artikel des Reichstages vom J. 1832—1836: „Bis zur weite„ren Verfügung über den Gang der Criminalprozesse werden hinsicht„lich der Appellation und Vollstreckung der gegen Unadeliche anhängig „gemachten Criminalprozesse folgende Regeln festgesetzt: §. 1. Die Ap„pellation wird den Unadelichen in allen jenen Criminalprozessen ge„stattet, in welchen der Nichtadeliche mit dem Adelichen, als Theil„nehmer des Verbrechens steht, und von Seite des Adelichen appel„lirt wurde; ferners dann, wenn der Amtsfiskal als Kläger das Ur„theil weiter zu appelliren verpflichtet ist, nicht minder auch in jenen „Prozessen, in welchen Beamte in Folge der richterlichen Beurthei„lung ihres Amtes entsetzt werden“ (gegen sonstige Strafurtheile, wenn sie nicht auf den Tod lauten, hat also der unadeliche Ungar kein Rechtsmittel (?). §. 2. „Hinsichtlich der periodischen Vollstreckung der „mittelst Urtheil zugemessenen körperlichen Strafen wird verordnet, „daß der abgeurtheilte Verbrecher im Verlaufe eines Vierteljahres in „Folge eines und desselben Urtheiles nur einmal körperlich gezüchti„get werden dürfe, und die Strafe während dieser Zeit unter keinem „Vorwande zu wiederholen sey; ja sogar, wenn die Strafe schwe„rer als 25 auf einmal zu erleidende Stockstreiche wäre, darf er der„selben nur halbjährig unterzogen werden“ *). Wie die englischen Gesetze die Verbrechen nach der großen und kleinen Felonie unterscheiden, so unterscheiden auch die ungarischen Gesetze die kleinere Gewaltthatstrafe, welche in Schaden- und Gerichtskosten-Ersatz und in der Zahlung von 25 Mark, zu vier Gulden jede Mark gerechnet, bestehet, und die größere Gewaltthat, welche mit dem Tode oder mit dem Verluste sämmtlicher Güter des Verbrechers bestraft wird; hiervon kann er oder seine Verwandten jedoch die unbeweglichen gegen den geringen Preis, welcher im 133. Titel des ersten Buches vom Gewohnheitsrechte enthalten ist, zurücklösen. Nach diesem Gesetze kostet z. B. ein bewohnter Edelhof 12 Gulden, ein bewohnter Bauernhof 4 Gulden. Der Unadeliche, welcher an einen Adelichen Hand anlegte, verlor nach diesen Gesetzen Gut und Leben. Wie schon unter den vorausgehenden Königen wurden auch unter

*) Ein Maximum scheinet nicht festgesetzt zu seyn.

Franz I. auf dem Reichstage von 1827 Commissionen niedergesetzt zur Entwerfung eines Strafgesetzes, eines Wechsel-, Waisen-, Schifffahrtsgesetzes, neuer Civilgesetze, einer neuen Organisirung der Gerichtsstellen u. s. f.

Siebenbürgen hat in seinem Leopoldischen Diplome vom J. 1691 das ungarische Corpus juris ebenfalls als Landesgesetz für Staatsrecht, Civil- und Criminalgesetzgebung erhalten, an dieses reihen sich aber seit seiner Lostrennung von Ungarn, die unter den beiden Ragotzi gesammelten approbirten Constitutionen vom Landtage des J. 1653, und die unter dem Fürsten Apafi gesammelten compilirten Constitutionen vom Landtage des J. 1669, dann die unter der österreichischen Regierung auf den Landtagen gegebenen Novellar-Artikel; die Sachsen Siebenbürgens haben außer dem wichtigen Privilegium König Andreas II., welches die Grundlage ihrer Verfassung bildet, ein eigenes von dem Kronstädter Rathsherrn Mathias Fronius im J. 1583 gesammeltes Municipalrecht, was aber ebenfalls mehr politische Privilegien als eigentliche Justizanordnungen enthält, und nebenbei entscheidet man nach dem römischen Rechte und dem Gewohnheitsrechte. — Die Organisirung der Gerichtsstellen hat in Siebenbürgen nur das besondere, daß das Gubernium, welches die höchste politische und ökonomische *) Leitung hat, auch oberste Justizbehörde Siebenbürgens ist (in Ungarn die Septemviraltafel); nur einige Fälle, z. B. Hochverrath oder einzelne Fiskal-Angelegenheiten gehören vor den Landtag zur Entscheidung. Die übrige Hierarchie der Justizbehörden ist im siebenbürgischen Ungarn- und Szeklerlande ganz wie im Königreiche Ungarn, die Sachsen aber haben ihre Magistrate und Kreisrichter als erste Instanz, und die sächsische Universität, d. h. den Comes der sächsischen Nation, und die Deputation aller Kreise (also Assisen) zur Appellationsbehörde. Bei den sächsischen Gerichten wird in peinlichen Fällen meistens das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen zum Leitfaden genommen.

Die ungarische Justizverwaltung ist im Auslande nie günstig beurtheilt worden, weil bei der Civiljustiz ein Ausländer nie zu seiner Forderung kommen könne. Die Strafjustiz war in noch üblerem Rufe, da der unterste Grad derselben, die Stockstreiche, mit einer solchen Allgemeinheit und Ungerechtigkeit verschwendet wird, daß ein Schrift-

*) Die finanzielle hat das Thesaurariat, wie in Ungarn die eigene ungarische Hofkammer.

steller (Leipzig im J. 1833) die Meinung aussprechen konnte, daß es kaum irgendwo einen armen Bauer in Ungarn gebe, der einen ungeprügelten Leichnam ins Grab bringt. Vor des Richters Haus zum Abzeichen der Amtswürde stehe der Deres, eine eigens geformte, sehr zweckmäßige Prügelbank, wo die Justiz am Amtstage immer öffentlich administrirt wird, und alles prügelfähig ist, was nicht ungarischer Edelmann ist. Vor jeder Ortschaft aber, wo das jus gladii, d. h. die Richtergewalt über Leben und Tod in Wirksamkeit ist, welches Recht sowohl den Magistraten von Städten, als vielen einzelnen Grundherren zukömmt, stehe eine Säule, woran eine hölzerne Hand mit einem Schwerte befestiget ist, entweder vor dem Thore oder auf dem Marktplatze, und an den stehenden Galgen hängen die Leichname in Ketten, bis sie verwittern, — „vielleicht“, sagt derselbe Schriftsteller, „damit sich die vorübergehenden Genossen der in Unehre Verblichenen an den Anblick gewöhnen, und mit demselben vertraut gemacht, nichts Gräßliches und Abschreckendes daran finden. „Dieser einzige Gebrauch gebe dem Lande eine höchst barbarische Physignomie.“ Das Spießen sey außer Gebrauch, das Rädern sey selten geworden, noch gebe es aber verschärfte Todesstrafe; für den Edelmann, Falls je einer gerichtet werde, sey das Schwert, für den gemeinen Mann der Galgen die gewöhnliche Todesart.

Über Ungarn gibt es natürlich keine **Justiztabellen**; es folgen demnach hier nur einige Angaben vom Jahre 1836 über die nicht ungarischen Länder Österreichs mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 21 Millionen Menschen.

A. Civiljustiz. Zur obersten Justizstelle gelangten 1895 Civilprozesse, und davon mehr als die Hälfte, nämlich 953, bloß aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, während aus dem gleich bevölkerten Gallizien nur 142, aus Böhmen 168 Prozesse einlangten *).

Zu den neun Appellationsgerichten kamen 9404 Civilprozesse zur Entscheidung, wovon beinahe zwei Drittheile der Urtheile erster Instanz, nämlich 6052 bestätiget und 3365 abgeändert wurden **).

---

*) Gesammtzahl aller Eingaben bei diesem obersten Gerichtshofe mit 32 Räthen = 12,723.

**) Gesammtzahl aller Eingaben bei den neun Appellationsinstanzen mit 416 Beamten (nicht bloß Räthen) = 134,237.

Bei den gesammten ersten Instanzen der nicht ungarischen Länder wurden Eingaben gemacht 3,543,727
Urtheile wurden in diesem Jahre geschöpft 50,970
davon über schriftliches Verfahren 6,764
„ „ mündliches Verfahren (also kleine Rechtsstreite) 44,206
Verlassenschaften wurden behandelt 287,324
davon wurden in diesem Jahre beendigt 224,595
„ bleiben haftend 62,769
Crida Verhandlungen waren in diesem Jahre 2,046
beendigt wurden 637
haftend blieben 1,409

Hiebei ist es weiter auffallend, und nicht sowohl von einer größeren Prozeßsucht, als vielmehr von größerem Nationalreichthume, lebhafterem Güterverkehre ꝛc. beweisend, daß z. B. im lombardisch-venetianischen Königreiche ein Drittheil aller Justizeingaben, nämlich 1,131,954, und mehr als die Hälfte aller schriftlichen Prozesse, nämlich 3739 vorkommen, während die Cridafälle ganz im Verhältnisse zur Bevölkerung nur den vierten Theil ausmachen. Das Königreich Gallizien dagegen mit gleicher Volksmenge hat nur 234,485 Justizeingaben, 383 schriftliche Prozesse und wenig Cridafälle, was sehr zum Vortheile der österreichisch-polnischen Kapitalisten und Gutsbesitzer spricht.

Von den Fallimenten (Cridafällen) kamen auf

	beendete	haftende
Österreich unter der Enns	99	228
„ ob „ „	51	69
Steiermark	32	83
Kärnthen und Krain	14	52
Küstenland	45	140
Tyrol	172	144
Böhmen	22	90
Mähren und Schlesien	34	67
Gallizien	7	62
Dalmatien	1	20
Lombardie	72	253
Venedig	88	201

Hiebei muß natürlich nicht bloß die Bevölkerung der Provinzen, sondern auch die Lebhaftigkeit ihres Handels in Anschlag gebracht werden.

Es wurden behandelt	bei landesfürstl. Gerichten	bei Patrimonial-Gerichten
Von den gesammten Justizeingaben . .	1,785,157 .	1,758,570
„ „ schriftlichen Civilurtheilen . .	4,998 .	1,766
„ „ mündlichen „ „ . . .	27,128 .	17,078
beendigte Verlassenschaften	80,579 .	144,016
Haftende	24,619 .	38,110
Cridafälle beendigte	395 .	242
„ haftende	869 .	540

Das überwiegende der landesfürstlichen Justizverwaltung kommt daher, weil in Italien, welches so starke Zahlen liefert, die Justiz durchaus landesfürstlich ist.

An civilgerichtlichen Depositen waren im Jahre 1836 bloß allein bei den landesfürstlichen Justizbehörden, dann den städtischen Magistraten und den fürstlich schlesischen Landrechten hinterlegt:

	Gulden C. M.
an barem Gelde	11,467,303
an in- und ausländischen Staats- und Privatobligationen	175,475,522
an Prätiosen im Schätzungswerthe	487,504

Dann ist noch insbesondere die Civiljustizpflege der Militärgerichte unter einem eigenen Appellationsgerichte in Wien zu bemerken.

Bei denselben wurden im Jahre 1836 verhandelt in

Streitsachen	4,957
und zwar davon schriftlich	367
„ „ „ mündlich	4,590
Verlassenschaften wurden abgehandelt	6,862
Pupillen unter Militärjurisdictionen waren	25,858
„ ihr Vermögen belief sich auf 6,550,226 Gulden C. M.	

Im hofkriegsräthlichen Depositenamte wurden im Jahre 1836 verwahret Gulden C. M. Werth 49,772,904
davon die Militär-Heirathskautionen 26,905,347
„ „ Gelder der Pupillen 3,040,510
„ „ Cautionen für Rekruten-Einstandsmänner . 534,600
u. s. f. betragen. — Auch die Rechtspflege der Militärgränze ist hiebei einbegriffen.

B. Strafjustiz. Zum obersten Gerichtshofe gelangten nur 367 Criminalprozesse, zu den neun Appellationsgerichten 4620.

Bei den ersten Instanzen betrug im Jahre 1836 unter 21 Millionen Menschen die Zahl der Inquisiten . . 21,062
davon wurden im Verhafte inquirirt 17,742
„ „ auf freiem Fuß 3,320
Der Zuwachs während des Jahres 1836 war 14,723
Aus der Untersuchung traten während dieses Jahres . . 15,133
also war der Stand der Inquisiten mit Ende 1836 . . . 5,929

Von den aus der Untersuchung getretenen 17,133 sind
gänzlich losgesprochen, d. h. für schuldlos erklärt . . 819
aus Mangel an Beweis entlassen worden 4,586

Von den Verurtheilten aber wurden
zum Tode 19
zum lebenslänglichen Kerker 3
zum Kerker von 10—20 Jahren 158
„ „ unter 10 Jahren 8829
verurtheilt.

Im Ganzen d. h. mit Einschluß der sich noch auf das Jahr 1835 beziehenden Prozesse wurden Sr. Majestät im Jahre 1836 32 Todesurtheile vorgelegt, woron auf Österreich 8, auf Inneröstecreich und das Küstenland 3, auf Tyrol 1, auf Böhmen 9, auf Mähren und Schlesien 3, auf Gallizien 8 kamen, und zwar erfolgten:
wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere 1
„ Meuchelmord 7
„ Meuchel- und Raubmord 2
„ Raubmord 2
„ gemeinem Morde 14
„ Brandlegung 6
in Summa . . 32

Der Kaiser hat hiervon 18 begnadigt.

Die drei zum lebenslänglichen Kerker Verurtheilten waren in Niederösterreich, Tyrol und Böhmen. Von den zum Kerker zwischen 10 und 20 Jahren Verurtheilten kamen 66 auf das lombardisch-venetianische Königreich und 14 auf Dalmatien! während in Böhmen nur 16, in Steiermark in diesem Jahre keiner dieser Strafe anheim fiel.

Nach der Gattung vertheilten sich die Verbrechen in folgender Anzahl auf die nicht ungarischen Länder:

	anfängl. Rest v. J. 1835	Zuwachs im J. 1836	Im Ganzen
Hochverrath	1	4	5
(Lombardie 3, Dalm. 1, Gall. 1)			
Religionsstörung	3	52	55
(Venedig 33, Lomb. 7, Dalm. 4, Galiz. 3. N. Österr. 3 ꝛc.)			
Störung der inneren Ruhe	3	2	5
Aufstand und Aufruhr	7	13	20
Öffentliche Gewaltthätigkeit	476	919	1395
(Dalm. 395, Böhm. 333, Ital. 219 u. s. f.)			
Rückkehr eines Verwiesenen	1	4	5
Mißbrauch der Amtsgewalt	118	117	235
(Böhm. 49, Galliz. 59, Ital. 42)			
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere	11	13	24
Münzverfälschung	18	52	70
(Böhm. 22, Dalmat. 14 ꝛc.)			
Betrug	642	1290	1932
(N. Österr. 701, O. Österr. 164, Ital. 208, Böhm. 313, Kärnth. u. Krain 26, Tyrol 88, Dalmat. 65 u. s. f.)			
Diebstahl und andere Veruntreuungen	2676	8725	11398
(N. Österr. 1975, Böhm. 2330, Galliz. 2293, Ital. 1516, Dalm. 877, Kärnth. und Krain wieder am wenigsten mit 184 u. s. f.)			
Raub	228	377	605
(Ital. 209, Dalm. 141, Galliz. 81, Böhm. 58, Kärnth. und Krain 12, O. Österr. 5 u. s. f.)			
Nothzucht und andere Unzuchtsfälle	29	183	212
(Ital. 68, Dalm. 27, Kärnth. u. Krain 3 ꝛc.)			
Abtreibung der Leibesfrucht	4	29	33
Weglegung eines Kindes	9	40	49
Zweikampf	3	2	5
(Mähr. 2, Dalm. 2, Gall. 1)			
Verwundung und andere Verletzung	344	1024	1368
(Dalm 310.!, Ital. 457, Galliz. 176, Böhm. 128, Kärnth. u. Krain 32 ꝛc.)			
Mord und Todschlag	363	544	907
(Dalm. 198, Ital. 157, Gall. 154, Böhm. 56, O. Österr. 25. ꝛc.)			

	anfängl. Rest v. J. 1835.	Zuwachs im J. 1836.	Im Ganzen
Brandlegung	231	415	646
(Dalm. 382, Ital. 24, Gall. 116, Tyrol 7, Kärnth. u. Krain 9)			
Verläumdung	14	28	42
Zweifache Ehe	3	3	6
(Gall. Mähr. Niederösterr. Böhm.)			
Verbrechern geleisteter Vorschub	54	99	153
(Gall. 37, Dalm. 22, Oberösterr. 35, Italien 14 u. s. f.)			

Die Zahl der bloß in diesem Jahre hinzugekommenen Verbrecher war also 13,932, und dieß macht bei 21 Millionen Menschen beiläufig 1 Verbrecher auf 1507 Bewohner.

Nach den einzelnen Provinzen stellet sich dieß Verhältniß folgendermaßen heraus. Es kamen im Jahre 1836 auf

	Verbrecher,	also 1 Verbrecher auf	Einwohner
Niederösterreich	2046	"	653
Oberösterreich	671	"	1265
Steiermark	437	"	2142
Kärnthen und Krain	234	"	3187
Küstenland	242	"	1854
Tyrol	543	"	1519
Böhmen	2427	"	1730
Mähren und Schlesien	737	"	2884
Gallizien	2175	"	2069
Dalmatien	1357	"	280
Lombardie	1568	"	1588
Venedig	1411	"	1477

Am wenigsten Verbrechen kommen, und zwar constant durch mehrere Jahre in Kärnthen, Krain, Mähren, Steiermark und Gallizien vor, während in Niederösterreich durch die Hauptstadt sich viel ungünstigere Verhältnisse darstellen, Dalmatien aber durch seine Schicksale, bevor es dauernd unter österreichische Regierung (1814) kam, in einen tiefen Zustand von Roheit und Armuth versunken war. Wie viele Morde, Todschläge und Brandlegungen kommen doch noch immer in diesem kleinen Lande von 378,000 Menschen vor!

Neben den vorangeführten Verbrechen wurden aber noch mehrere begangen, deren Thäter unbekannt oder flüchtig wurden; als

1 Hochverrath

13 Religionsstörungen.

3 Aufstand und Aufruhr.
827 öffentliche Gewaltthätigkeit (davon 617 in Italien).
51 Mißbrauch der Amtsgewalt.
103 Verfälschung öffentlicher Creditspapiere.
184 Münzverfälschungen.
341 Betrugsfälle (davon 190 in Italien).
9223 Diebstähle (davon 5807 in Italien).
993 Raube (davon 836 in Italien).
67 Nothzucht und andere Unzuchtsfälle (davon 53 in Italien).
9 Abtreibung von Leibesfrucht (davon 7 in Italien).
74 Weglegung von Kindern (davon 58 in Italien).
1 Zweikampf (in Italien).
278 Verwundungen und andere Verletzungen (dav. 222 in Ital.).
178 Mord und Todtschlag (davon 86 in Italien).
445 Brandlegungen (davon 208 in Dalm. und 124 in Italien).
9 Verläumdung (davon 8 in Italien).
13 Verbrechen geleistete Vorschube (davon 10 in Italien).

Also kommen von den nicht entdeckten Verbrechern die meisten auf Italien.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche dürfen Stockstreiche weder während der Untersuchung noch im Strafurtheil angewendet werden; es waren daselbst unter 3151 aus der Untersuchung getretenen Individuen 171 schuldlos Erklärte, und 1249 aus Mangel an Beweis Entlassene; indessen kommt ein ähnliches Verhältniß auch in Gallizien vor.

Beim Militär und im Militärgränzlande*), welche beide zusammen unter der höchsten Jurisdiktion des Hofkriegsrathes stehen, waren im Jahre 1836 wegen Verbrechen in Untersuchung:

. . . . . 12,965 Individuen.
davon betrug im Laufe des J. 1836 der Zuwachs 11,405 „
das übrige war Rest vom Jahre 1835.
Aus der Untersuchung traten in diesem Jahre 11,297 „
und davon wurden für unschuldig erklärt . . 390 „
also etwa der 29. Mann aus den Untersuchten,
und aus Mangel an Beweis entlassen wurden . 1,021 „

Von den Verurtheilten wurden 15 zum Strange, 3 zum Erschießen (für Militärverbrechen), 5052 zum Spießruthenlaufen ꝛc. verurtheilt.

Unter der Gesammtzahl von 12,965 Inquisiten waren angeschuldet wegen gemeinen Verbrechen 7376

*) Vergleiche die Stärke der Armee II. Bd. S. 431 und die Bevölkerung der Militärgränze I. Bd. S. 340.

wovon auf das stehende Heer 3995
und auf das Militärgränzland 3381
kommen.

Es sind also von den 270,000 Mann Soldaten mehr gemeine Verbrechen begangen worden, als in ganz Gallizien, ganz Italien, ganz Böhmen in einem Jahre, was einen schrecklichen Begriff von der Demoralisirung einer stehenden Truppe gibt. Auch in der Militärgränze sind 8 Mahl so viel Verbrecher als in der gleich bevölkerten Steiermark.

Wegen Militär-Verbrechen waren angeschuldet . . 5589
davon kommen auf das stehende Heer 5033
und auf das Militärgränzland nur 556

Unter den gemeinen Verbrechen waren im Ganzen 338 öffentliche Gewaltthätigkeiten, 2927 Diebstähle (davon 1538 in der stehenden Armee), 198 Raube (davon 118 in der stehenden Armee), 294 Verwundungen (davon 167 in der Militärgränze) 373 Mord und Todtschlag (davon 225 in der Militärgränze) u. s. f.

Unter den Militärverbrechen waren Desertionen . 2542
davon kamen auf die Militärgränze 210
In den Civilstrafhäusern waren im Jahre 1836 am Schlusse Sträflinge 6634
in den Militärstrafhäusern 1654

Wegen schweren Polizeiübertretungen, welche nach dem österreichischen Strafcodex die nach dem Strafbarkeitsgrade mittleren strafbaren Handlungen zwischen Verbrechen und bloßen Vergehen umfassen, und höchstens bis zu sechsmonatlichem Arreste verurtheilt werden können (denn darüber beginnt schon die Strafe der Verbrechen)*), wurden im J. 1836 in den nicht ungarischen Ländern Österreichs im Ganzen Untersuchungen abgeführt . . 88,710
davon waren gegen die Sicherheit des Staates 176
und zwar geheime Gesellschaften 4
„ „ Übertretungen der Censurgesetze. . . 51
Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit 3,550
und zwar Beleidigungen einer Wache 1502

*) Während also die französischen Correktionshöfe bis zu fünfjährigem Arreste verurtheilen können, reichet bei uns die Verbrecherstrafe bis zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe herab, daher die Zahl der Verbrechen in Frankreich nothwendiger Weise bei gleicher Bestrafung viel geringer seyn muß.

Mißbrauch des Amtes		127
Gegen die Sicherheit des Eigenthumes		35,119
und zwar Diebstähle und Veruntreuungen	28,439	
Theilnahme an denselben	1,398	
Betrügereien	2,569	
Feuergefährliche Handlungen	1,005	
Gegen die Sittlichkeit		4,240
und zwar Ehebrüche	112	
ungültige Eheschließung	58	
Unzuchtsfälle	1,017	
Verbothene Spiele	344	
Betteln	1,725	
Gegen die Sanitätsvorschriften		583
„ „ Sicherheit des Lebens		4,306
und zwar Selbstmorde (versucht oder verübt)	497	
(Böhmen 137, Italien 120, Gallizien 39,		
(Österreich unter der Enns 95, Tyrol 7 ꝛc.)		
Gegen die körperliche Sicherheit		22,435
und zwar Mißhandlung der Dienstbothen	408	
(Gallizien 199, Italien 27 ꝛc.)		
Gegen die Sicherheit der Ehre		18,164
davon in Italien	12,596	
auf alle übrigen Provinzen zusammen nur	5,568	
in Dalmatien	726	
„ Kärnthen und Krain	79	
In der Gesammtsumme kommen schwere Polizeiübertretungen auf		
Österreich unter der Enns		6,880
„ ob „ „		2,597
Steiermark		1,429
Kärnthen und Krain		700
Küstenland		1,087
Tyrol		2,625
Böhmen		9,811
Mähren und Schlesien		4,324
Gallizien		9,643
Dalmatien		4,130
Lombardie		23,933
Venedig		21,623
Zusammen		88,710

Sehr auffallend ist es, daß die 4½ Millionen Italiener allein mehr als die Hälfte nämlich 45,556 schwere Polizeiübertretungen unter den 21 Millionen Menschen begangen haben.

Um den milden Geist der österreichischen Strafjustiz in den nicht ungarischen Ländern vollkommen würdigen zu können, ist nicht bloß in Erinnerung zu bringen, daß in denselben die Todesstrafe außer Hochverrath nur auf überlegten Mord, gefährlichsten Grad der Brandlegung, und Nachmachung öffentlicher Creditspapiere gesetzt ist, daß ferners schon lange Zeit die Galeerenstrafe, dann die Confiskation, und seit 1833 auch der lebenslängliche schwerste Kerker wegen ihrer Härte allgemein abgeschafft sind; ohne Beispiel aber in allen Ländern stehet die Milde da, mit welcher Ferdinand I. die Hochverräther und übrigen politischen Gefangenen Italiens behandelte. — Am 4. März 1835 erfloß eine a. h. Entschließung, welche folgendermaßen beginnt: „Ich will aus Gnade den zu Mailand wegen Hochverrathes in Untersuchung gekommenen Individuen die Todesstrafe, wenn sie dazu verurtheilt werden sollten, nachsehen, und dieselben in mehrjährigen schweren Kerker verwandeln. Da jedoch dem gemeinen Wesen nur daran liegt, diese Verbrecher unschädlich zu machen, so will Ich 1) ihnen, so wie denjenigen Hochverräthern, welche schon im Rechtswege nicht zur Todesstrafe, wohl aber mehrjährigen schweren Kerker verurtheilt werden, freistellen, sich dieser letzten Strafe zu unterziehen, oder nach Amerika auf ihre Lebenszeit, und zwar unter der Bedingung deportirt zu werden, daß sie wann immer das feste Land von Europa oder die europäischen Inseln wieder betreten, und dort von meiner Regierung unmittelbar, oder durch andere Regierungen angehalten werden sollten, nach bloßer Erhebung der Identität der Person und ohne weitere Untersuchung oder Urtheil die erwähnte Kerkerstrafe, und 2) nach Vollstreckung derselben die Landesverweisung an ihnen vollzogen werden würde. Diese Maßregel hat sich auf alle Verbrecher dieser Art zu erstrecken, deren Strafe über fünf Jahre schweren Kerkers bemessen ist u. s. f.“

Einen allgemeinen und gerechten Jubel endlich, den selbst die auf Teutschland sonst so eifersüchtigen französischen Journale aller Farben mit ungetheilter Herzlichkeit anstimmten, erregte nicht bloß im österreichischen Italien, sondern im ganzen gebildeten und menschenfreundlichen Europa folgendes Allerhöchstes Cabinetsschreiben Kaiser Ferdinand I. an den Erzherzog Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreich's:

Lieber Herr Oheim!

Aus Anlaß Meiner Krönung im lombardisch-venetianischen Königreiche habe ich Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Sämmtlichen in dem besagten Königreiche wegen Staatsverbrechen in Untersuchung gezogenen und gegenwärtig im Straforte befindlichen Individuen will ich noch die übrige Strafzeit in Gnaden nachsehen.

2. Die gegenwärtig vor den Gerichten dieses Königreichs gegen Abwesende wegen politischer Umtriebe anhängigen Untersuchungen wegen Thatsachen, welche dieser meiner gegenwärtigen Entschließung vorausgegangen sind, sollen nicht mehr eingeleitet werden.

3. Jene Individuen aus dem besagten Königreiche, welche, weil sie in politische Umtriebe verflochten oder dabei compromittirt waren, an einen bestimmten Ort confinirt wurden, sind alsogleich in den Genuß der Freiheit zu setzen.

4. Diejenigen, welche aus demselben Grunde dem precetto politico unterzogen wurden, sind von diesem alsogleich loszuzählen.

5. In Ansehung der politischen Flüchtlinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, will Ich, daß auch auf diese die in dem §. 2. enthaltenen Verfügungen, jedoch unter der Bedingung Anwendung haben sollen, daß sie Behufs ihrer Rückkehr ihr Gesuch selbst an mich gelangen lassen, und dasjenige gewärtigen, was Ich über diese ihre Gesuche von Fall zu Fall mit Rücksicht auf das gemeine Wesen und in Gemäßheit Meiner väterlichen Gesinnungen zu verfügen finden werde.

Was aber jene politischen Flüchtlinge anbelangt, welche die Rückkehr in ihr Vaterland nicht wünschen, so gestatte Ich, daß Ihnen die Bewilligung zur Auswanderung, wenn sie darum auf dem gehörigen Wege einkommen sollten, ertheilt werde.

6. Die Gesuche zur Bewilligung der Rückkehr in ihr Vaterland oder zur Auswanderung haben die politischen Flüchtlinge binnen Einem Jahre vom Tage der Kundmachung Meiner gegenwärtigen Willensmeinung einzubringen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit in jeder Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Indem Ich Eurer Liebden diese Meine Willensmeinung eröffne, fordere Ich Sie auf, alsogleich das Nöthige zum schnellen und vollständigen Vollzuge derselben bei den einschlägigen Behörden einzuleiten.

Mailand den 6. September 1838. Ferdinand m. p.

Wie einst Titus, so handelt nun Ferdinand I. von Österreich!

Welchen hohen Werth die österreichische Staatsverwaltung auf die Handhabung der Gerechtigkeit lege, beweiset auch die numerische Angabe, daß dieselbe bloß allein für die ex aerario besoldeten Justizbeamten, also mit Ausschluß sämmtlicher Komitats- und unteren Gerichte der ungarischen Länder und mit Ausschluß aller Patrimonialgerichte — eine jährliche Summe von mehr als 4,700,000 Gulden C. M. aufwendet.

Teutschland ist ein wahrer Tummelplatz von einheimischen und fremden, alten und neuen Justizgesetzen, mit der verschiedensten Organisirung und Benennung der Justizbehörden. Zur Zeit des Faustrechtes gab es für die Masse des Volkes, welches leibeigen gemacht war, gar kein Recht und folglich keine Gesetze, für den Adel aber galt das Lehenrecht, erst später kamen der Sachsen- und der Schwabenspiegel, und einheimische Landesordnungen mit vereinzelten Polizei- und Strafgesetzen zum Vorscheine.

Als nachher das innere Volksleben geregelter, und der Güterumsatz lebhafter zu werden anfing, adoptirten die Kaiser, welche sich römische Kaiser nannten, das römische Recht als allgemeines Subsidiarrecht, und ließen die teutsche Jugend auf den römischen Universitäten studieren; als Strafgesetz aber erschien, weil dießfalls die Römer es nie zu einem geordneten Codex gebracht hatten, unter Karl V. für ganz Teutschland im J. 1532 die schreckliche Halsgerichtsordnung mit den unmenschlichen Qualen der Folter und der verschärften Todesstrafen. Es häufet sich darin, obwohl sie selbst schon ein Fortschritt gegen das früher bestehende war, eine beklagenswerthe Masse von Willkühr, Aberglauben und Grausamkeit, ein schaudererregendes Denkmahl des damahligen Jahrhundertes. Natürlich hat die trotz dieser Gesetze zunehmende Bildung und Humanität die schwärzesten Seiten derselben veralten lassen, und auch im Civilrechte manche provinziellen Änderungen getroffen, diese Änderungen nun, im übrigen aber noch immer als Grundlage das römische Recht und die peinliche Halsgerichtsordnung bilden das noch heut zu Tage geltende gemeine Recht der teutschen Völker.

Bayern hat schon seit dem J. 1811 einen eigenen Civil-Codex (und seit dem J. 1837 eine Verbesserung der Gerichtsordnung), und hat sich also ebenfalls von jenem systemlosen Chaos römischer Rechtssprüche,

das man corpus juris nennet *), emancipiret; im Großherzogthume Baden, in Anhalt-Köthen, in Nassau und der freien Stadt Frankfurt gilt obschon mit vielen Abänderungen der Code Napoleon. Sachsen-Königreich erhielt im J. 1838 eine neue Civilgerichtsordnung, und ein Gesetz über das abgekürzte Verfahren in kleineren Rechtssachen; ein neues Civilgesetzbuch ist in Arbeit, und die Aufhebung der Patrimonial-, Municipal- und aller privilegirten Gerichte ist von der Regierung beantragt worden, aber an der Herrenkammer im J. 1838 gescheitert. Dresden hatte auf sein Municipalgericht frei verzichtet. Baden, Bayern haben Entwürfe zu Civilgerichtsordnungen von 1830 und 1831, Nassau ein wirkliches neues Prozeßgesetz, Hannover eine Prozeßordnung für die Untergerichte vom J. 1833, Churhessen vom J. 1834.

Im Civilrechte der teutschen Staaten sind einige auf das Wesen des ganzen Prozesses und seine Kosten nämlich auf die Beweiseslast Bezug nehmende Abweichungen bemerkbar, z. B. gilt im gemeinen teutschen Prozesse, z. B. in Hannover, dem sich im J. 1837 auch Bayern in diesem Punkte wiederholt angeschlossen hat, das Princip, daß nur jene Angaben der Klage geglaubt werden, welche der Kläger erweiset, oder der Geklagte ausdrücklich eingestehet, daß also die vom Kläger artikulirten, aber nicht bewiesenen Punkte der Klage, wenn sie der Geklagte mit Stillschweigen übergehet, oder wenn er gar nicht erscheinet, als nicht eingestanden und nicht erwiesen gar nicht berücksichtiget werden. Das entgegengesetzte Princip dagegen gilt in Österreich, Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Nassau, Dänemark, wo jeder Klagepunkt als wahr angenommen wird, den der Geklagte nicht ausdrücklich in Abrede stellet. (Litis contestatio negativa et affirmativa.)

Im Strafrechte aber findet man seit drei Jahrzehenden eine allgemeine Bewegung in den teutschen Staaten, theils um sich durch neue bisher fehlende Strafgesetze besser zu waffnen, theils um

---

*) Der Scharfsinn und der juridische Reichthum an Fällen im Corpus juris sey hiermit nicht im geringsten in Abrede gestellet, es ist für ausgebildete Juristen ein vortreffliches Inventar, allein als Gesetz ist es unbrauchbar, denn was kann es für ein unpassenderes Gesetz geben, als ein solches, das kein Mensch memoriren und überblicken kann, und das man zuerst in ein Vorlesesystem bringen muß, damit es selbst den Juristen nur einmahl zugänglich werde.

die alten Gesetze, welche wegen ihrer Grausamkeit unanwendbar wurden, mit zeitgemäßeren zu ersetzen.

Bayern erhielt nach Verwerfung des Kleinschrot'schen Entwurfes vom J. 1802 nach einem Feuerbach'schen Projekte das Strafgesetzbuch vom J. 1808, welches mit Abänderungen im J. 1814 auch im Großherzogthume Oldenburg eingeführt wurde. Im J. 1822 erschien für Bayern ein von Gönner ausgearbeiteter neuer Entwurf, dann durch eine Commission ein revidirter Entwurf im J. 1827, dann eine nochmalige Umarbeitung im J. 1831, welche bisher auch nur Entwurf geblieben ist. — In Sachsen-Königreich erschien im J. 1813 ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuche auf k. Befehl, gefertigt von Tittmann in 3274 Paragraphen und drei Anhanggesetzen, dann im Jahre 1816 ein unvollendeter Entwurf von dem inzwischen gestorbenen Dr. Erhardt, dann ein dritter von Stübel im J. 1824, und endlich ein letzter der Ständeversammlung im J. 1835 vorgelegter, und im J. 1838 vom Könige sanktionirter, also (mit Abänderungen) zum Gesetze gewordener Entwurf. — In Hannover erschien der erste theilweise Entwurf im J. 1823, der zweite im J. 1824, dann der erste ganze Entwurf im J. 1826, und endlich ein neuer ganzer im J. 1830, der bis 1837 in ständischer Verhandlung war, bis mit k. Schreiben Ernst August II. vom 29. April 1838 der ganze Entwurf beseitiget wurde, indem ein kürzerer für die nächste Zeit ausreichender ausgearbeitet werden soll. — Würtemberg erhielt den ersten Strafgesetzentwurf im J. 1823, den zweiten im J. 1832, und den dritten noch gegenwärtig in ständischer Verhandlung befindlichen im J. 1835. Derselbe ist auch für das Herzogthum Sachsen-Meinungen zur Grundlage genommen. — Baden erhielt im J. 1803 ein provisorisches Normativ über die Anwendung der bisherigen Strafgesetze insbesondere der Halsgerichtsordnung Karl des V. vom J. 1532, dann im J. 1812 einen Anhang zu diesem Edikte, und endlich in neuester Zeit einen erst theilweise vollendeten Entwurf eines Strafgesetzes vom J. 1836. — Das Großherzogthum Hessen erhielt im J. 1831 den Entwurf eines allgemeinen Theiles, und im J. 1836 einen vollständigen Entwurf eines Strafgesetzbuches.

In den teutschen Ländern wird im Strafprozesse das inquisitorische Verfahren, also schriftlich, geheim, mit stehenden Criminalhöfen, ohne Geschworne, und in der Regel ohne besonderen Vertheidiger gepflogen; in den teutschen jenseits des Rheines gelegenen Ländern dagegen, nämlich in Rheinbayern, Rheinhessen und

Rheinpreußen gelten, als eine vom dortigen Volke sehr werthgehaltene Institution, französische Gesetze und französisches Verfahren sowohl im Civile als Criminale, nur in Rheinhessen hat man schon im J. 1835 die Öffentlichkeit des Strafprozesses beschränkt, und gehet damit um, die Gerechtigkeitspflege im ganzen Großherzogthume auf gleichem Fuße nach teutschem Muster herzustellen *).

Daß es übrigens um die teutsche Strafrechtspflege eine sehr ernste Sache ist, und daß über dieselbe That oft sonderbare Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, beweiset folgender Fall:

„Im Junius 1838 ist von dem großherzogl. mecklenburgischen Oberappellationsgerichte zu Parchim ein Endeserkenntniß in Untersuchungssachen wider den Tischlermeister Wendt zu Rostock erfolgt. Derselbe ist von der Anschuldigung des Giftmordes seiner Ehefrau völlig freigesprochen. Dieß ist das Resultat einer achtjährigen Untersuchung, vielleicht der merkwürdigsten unserer Zeit, und besonders merkwürdig dadurch, daß der Angeklagte von der Juristen-Fakultät zu Göttingen einstimmig zum Rade verurtheilt, von der Fakultät zu Heidelberg dagegen einstimmig von der Instanz absolvirt war“ **).

Im Norden Teutschlands bestehen noch verschärfte Todesstrafen, z. B. in Hannover das Schleifen auf einer Kuhhaut zum Richtplatz und zur Hinrichtung durch den Strang bei Hochverrath; in ganz Teutschland ist auch die Strafe der Stockschläge in Anwendung, als wenn man diese entehrende und demoralisirende Strafe nicht mit andern vielleicht noch empfindlicheren, und doch nicht so entehrenden Übeln, z. B. Krumschließen durch 24 Stunden ꝛc. ersetzen könnte, dagegen enthält das neue sächsische Strafgesetzbuch Art. 310, Strafen gegen das boshafte und muthwillige Quälen von Thieren, und am 8. Junius machte das Justizamt und Stadtgericht zu Dresden bekannt, daß sie jene Strafbestimmung unnachsichtlich vollziehen würden, insbesondere, da wahrzunehmen gewesen, daß das Überladen der Wagen und der Transport des Schlachtviehes zu diesem Vergehen noch immer öfter Anlaß geben. In Würtemberg bestehen Ver-

*) In Hamburg wird bei den ersten Instanzen mündlich und öffentlich verhandelt, und die Partheien können sich selbst vertreten, in Lübeck dagegen ist im Criminale geheimes Verfahren und nur das letzte Verhör bei Todesurtheilen öffentlich.

**) Einen ähnlichen Fall bei 20jähriger Untersuchung meldeten unlängst öffentliche Blätter ebenfalls aus dem Norden Teutschlands.

eine gegen Thierquälerei, und die Kammern versprechen dießfällige Gesetze bei Berathung des neuen Polizeistrafgesetzes aufzunehmen.

Was den **Organismus der Justizbehörden** in den teutschen Staaten anbelangt, so ist zu bemerken, daß in den untern Stadien oder ersten Instanzen, in der Regel die politische, polizeiliche und Justizadministration noch ganz gemengt ist, d. h. von derselben Behörde, wenn gleich von gesonderten Beamten versehen wird, und daß erst von den Appellationsinstanzen der Civilgerichte, und Spruchinstanzen der Criminalgerichte an, bis zu den Justizministerien hinauf, die Geschäftssonderung eintritt *).

Überall in Teutschland sind, wie es auch der 12te Art. der teutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 vorschreibt, oberste Gerichtshöfe, um den Staatsbürger nicht, wie in den barbarischen Staaten, der Willkühr oder dem Irrthume einer einzigen Instanz oder gar eines einzelnen Menschen preis zu geben, allein für die Civilgerichtsbarkeit sind gewöhnlich 3 Spruchinstanzen, für die Criminalgerichtsbarkeit sind die untersten Behörden nur Instruktionshöfe, und über diesen zwei Spruchbehörden, so daß die zweite Civilinstanz in der Regel erste Spruchinstanz in Criminalfällen wird. — In Sachsen-Coburg dagegen sind so wie in Österreich die drei Instanzen gleichmäßig Spruchgericht im Civil und Criminale. — Übrigens ist die s. g. nicht streitige Gerichtsbarkeit als Vormundschaften-, Verlassenschaften-, Hypothekarsachen, Amortisationen ꝛc. bald den politischen bald den Justizbehörden, und von diesen manchmahl nur den privilegirten oder den höhern Justizbehörden zugetheilt. Es gibt in Teutschland nicht bloß besondere Gerichte für den Hof, das Militär, die Lehen, und selbst für montanistische Sachen und Studenten, sondern in den meisten teutschen Staaten noch eine große Anzahl Patrimonialgerichte, als in Bayern, Baden, Königreich Sachsen, in Weimar, in den sächsischen Herzogthümern, Anhalt, Hannover, Lippe, Mecklenburg, Schwarzburg, Waldeck ꝛc. ꝛc. **). In Bayern sind es nur 49, aber in Sachsen Königreich über 100, in Mecklenburg-Schwe-

*) In Hessenhomburg und Hohenzollern-Hechingen und im Anhaltischen haben sogar die höhern Instanzen, Regierungen genannt, einen gemischten Wirkungskreis, und selbst in Baden haben die 4 Regierungen ein Milderungsrecht in Justizsachen.

**) In Braunschweig sind die Patrimonialgerichte aufgehoben, dagegen haben die Kreisämter einen ganz gemischten Wirkungskreis in Sachen der Civiljustiz, im Notariats- und Vormundschaftswesen.

rin 476, in Sachsen-Coburg-Gotha 183, in Sachsen-Altenburg 133 Patrimonialgerichte u. s. f. Im Criminale haben die Patrimonialgerichte in der Regel nur die Vorerhebungen, in Sachsen-Königreich haben sie gar keine Criminaljurisdiktion, und in Baden sind den Ortsgerichten selbst im Civile nur die kleinen Sachen belassen, während 78 herz. Bezirksgerichte die eigentliche erste Instanz bilden. Den Mediatisirten hat die Bundesakte Patrimonialgerichtsbarkeit bis zur zweiten Instanz zugesichert. — Die zweiten Instanzen heißen z. B. in Baden Hofgerichte, in Braunschweig Oberlandesjustiz-Collegien, in Hannover königl. Justizkanzleien (es gibt auch einige mittelbare), in Bayern Appellationshöfe. Die dritten Instanzen heißen in Baden Oberhofgericht, in den übrigen Staaten Oberappellations-Gerichte. —

Bayern hat für seine nicht ganz 4 Millionen Menschen der 7 alten Kreise 209 königliche Landgerichte als erste Civilinstanzen, welche in Criminalsachen nur instruirende Behörden sind, aber auch zugleich die Polizeiverwaltung pflegen. Neben ihnen bestehen 18 Kreis- und Stadtgerichte, als collegialische Instanzen für privilegirte Personen und Sachen. Im Rheinkreise mit 550,000 Menschen sind nach der französischen Gerichtsverfassung 31 Friedensrichter und 4 Bezirksgerichte als Civiltribunale erster Instanz. — Über alle diese Gerichte stehen 8 Appellationshöfe, einer in jedem Kreise, die jedoch im Kriminale Spruchgericht erster Instanz und für die Standesherrn und die höchsten Staatsbeamten ꝛc. selbst Civilgericht erster Instanz sind, und neben ihnen noch 6 besondere Appellationsgerichte für Handels- und Wechselsachen. — Zu oberst endlich ist das Oberappellationsgericht in München und über diesem als leitende Centralbehörde noch das Ministerium *). — Das kleine Nassau mit 380,000 Menschen hat 2 Appellationsgerichte und ein eigenes Oberappellationsgericht (Wisbaden). — Das Königreich Sachsen mit 1½ Millionen Menschen hat 4 Appellations- und 1 Oberappellationsgericht, während in Österreich 2 — 4½ Millionen Menschen auf 1 Appellations-

*) Wie Bayern in seinem Rheinkreise Friedensgerichte hat, so hat es in den alten Kreisen s. g. Vermittlungsämter bei den Landgemeinden und bei den Stadtmagistraten, bei welchen letzteren diese Pflicht einem Ausschusse der Stadtgemeinde obliegt; diese Vergleiche haben aber keine exekutorische Kraft. In Ansbach sind vom 1. Juni 1834 bis Februar 1837 von 3400 Streitigkeiten beiläufig 2500 ausgeglichen worden.

gericht kommen u. s. f. — Braunschweig, Lippe und Waldek haben eine gemeinschaftliche dritte Instanz zu Wolfenbüttel, die beiden Mecklenburg zu Güstrow, Anhalt und die beiden Schwarzburg zu Zerbst, die vier Ernestinisch-sächsischen Länder und die beiden Reuß zu Jena, Sigmaringen das Nassauische, Hechingen das Würtembergische Obertribunal, Lichtenstein das österreichische Appellationsgericht zu Innsbruk (die 2. österreichische Instanz) zu dritten Instanzen. Die 4 freien Städte haben abwechselnd einen ihrer Senate zu höchsten Gerichtshöfen; die früher auch gestattete Versendung der Akten in Polizei und Criminalsachen an Universitäten und Schöppenstühle zur Schöpfung des Endurtheiles ist von dem h. teutschen Bunde vom J. 1837 an untersagt.

Endlich ist auch zu bemerken, daß seit der Ausbreitung des teutschen Zollvereines mehrere Staaten eigene Zoll- und Zollstrafgesetzbücher nach dem Vorgange Österreich's verfassen, so liegt z. B. den würtembergischen Kammern ein Zollgesetz, eine Zollordnung und ein Zollstrafgesetzbuch vom J. 1838 vor, und ähnliches beabsichtigt man für den ganzen Verein *).

---

*) In den vollständigeren Civiljustiztabellen wird auch verzeichnet, nicht bloß wie viel förmliche Eridafälle vorkommen, sondern wie viele theilweise Zwangsversteigerungen im Exekutionswege vorgenommen werden mußten, weil man hieraus auf Schlußfolgerungen in Betreff eines geordneten Vermögensstandes oder kommercieller oder moralischer oder Standesverhältnisse kommt. So z. B. verhielten sich im bayer. Rheinkreise die begonnenen zu den wirklich statt gefundenen Exekutiv-Versteigerungen

im J. 1832 — 1833	= 223 : 115		im J. 1834 — 1835	= 217 : 63
» » » »	= 234 : 75		» » » »	= 216 : 54

Auch folgt hier eine kurze Criminalstatistik Würtembergs vom J. 1834. Nach einem sehr interessanten ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung der Rechtspflege sind von den durch die Criminalsenate der Gerichtshöfe verurtheilten Personen, welche mit einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsstrafe belegt wurden, 1834 — 1835 zur Dienstentsetzung oder Entlassung 85, zur Festungsstrafe 9, zu Arbeitshausstrafe 1072, Zuchthausstrafe 12, und zur Todesstrafe 2 Personen verurtheilt worden. Unter den Verbrechen und Vergehen nahmen die Diebstähle der Zahl nach die erste Stelle ein; es wurden 609 Fälle abgeurtheilt. Nach diesen kamen am zahlreichsten vor: Landstreicher (einschließlich Konfinationsüberschreitung und Bettel) 379. Injurien, wörtliche und thätliche 328, Betrug 245, Widersetzlichkeit 238, Fälschung 144. Von andern Verbrechen kamen vor;

Preuſsen, das ſonſt viele theoretiſche Bildung in ſich vereinigt, iſt auf dem Wege der Legislatur dem ſüdlichen Teutſchlande

---

Blutſchande 21 Fälle, Brandſtiftung 6, Ehebruch 60, Eidesbruch 21, Erpreſſung 16, Hochverrath 1, Kindsmord 4, Meineid 8, Mord 6, Nothzucht 8, Raub 10, Sodomie 10, Todtſchlag 1, Tödtung 16, gewerbsmäßige Unzucht 43. In ſämmtlichen Strafanſtalten hat die Mittelzahl der Gefangenen 1832 — 1833 1312, 1833 — 1834 1287, 1834 — 1835 1274 betragen. Die Mittelzahl der Gefangenen hat in den drei letzten Jahren fortwährend abgenommen. Am 30. Junius 1835 waren in den Strafanſtalten 1320 Gefangene. Neu eingeliefert wurden von 1834 — 1835 3205, eine Zahl, welche die der vorangegangenen 6 Jahre überſteigt, und in Vergleichung mit der Abnahme der Mittelzahl der Gefangenen zeigt, daß zwar Gefangene in die Strafanſtalten eingebracht wurden, daß darunter aber verhältnißmäßig mehr geringere Verbrecher von kurzer Strafdauer geweſen ſind, als früher. Unter den 1320 Gefangenen, welche am 30. Juni 1835 in den Strafanſtalten ſich befanden, waren männlichen Geſchlechts 959, weiblichen 361; über 25 Jahre alt 1026, von 25 bis 16 Jahren alt 282, und unter 16 Jahren 12. Nach ihren Religionsverhältniſſen theilten ſie ſich in 846 evangeliſche, 463 Katholiken und 11 Juden. Erſtmals ſtraffällig waren 574, rückfällig 746. Von den letzteren iſt bei weitem die größere Zahl (572) mehrmahls rückfällig. Auf 100 Gefangene kommen 57 rückfällige, und nur 43 erſtmals ſtraffällige. Vergleicht man die Einwohnerzahl Würtembergs mit der Zahl der Gefangenen, die zu gleicher Zeit in den Strafanſtalten ſich befinden, und zwar nach dem Stande am 30. Junius 1835 überhaupt, ſo findet man, daß auf 1208 Einwohner ein Strafgefangener kommt; nach Abrechnung der Ausländer noch auf 1245 Einwohner. Das Verhältniß der Einwohnerzahl zu der im Laufe des Jahres von 1834 bis 1835 auf längere oder kürzere Zeit eingelieferten Gefangenen war wie 497:1, oder von 498 Einw. wurde Einer in die Strafanſtalten abgeliefert; mit Ausſchluß der Ausländer war das Verhältniß wie 512:1. Nach den Heimathsbezirken kam im Nekarkreis ein Gefangener auf 1047 Einw., im Schwarzwaldkreis auf 1549, im Jaxtkreis auf 1168, im Donaukreis auf 1343, und der Zahl der eingelieferten Gefangenen nach war das Verhältniß im Nekarkreis wie 451 zu 1, im im Schwarzwaldkreis wie 560 zu 1, im Jaxtkreis wie 513 zu 1, und im Donaukreis wie 545 zu 1. Eine eigene Erſcheinung zeigt ſich, wenn man das Verhältniß der Gefangenen zur Bevölkerung nach ihren Religionsbekenntniſſen ins Auge faßt. Bei der evangeliſchen Bevölkerung Würtembergs kam nach dem Gefangenenſtand vom 30. Juni 1835 auf 1287

nicht voraus. Sein Civilcodex ist noch immer das weitläufige allgemeine Landrecht der preußischen Staaten publ. am 5. Februar 1794, welches nach seinem ursprünglichen Plane nur ein Subsidiarrecht für erst abzufassenden Provinzialcodizes bilden sollte. Im preußischen Civilverfahren herrschet das inquisitorische System, d. h. der Civilrichter hat nicht wie in Österreich und den meisten Ländern nach Art eines Schiedrichters sich mit dem zu begnügen, was ihm die Partheien über ihre streitigen Rechte selbst vorbringen, sondern er hat von Amtswegen in die Sache einzugehen, zu forschen, zu erheben, Behelfe zu sammeln u. s. f., was bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur die unpartheiische Stellung des Richters etwas verrücken könnte. — Advokaten oder Rechtsanwälde, die wie in England, Frankreich, Österreich ꝛc. ein freies Gewerbe treiben, hat Preußen nicht, sondern nur im Verhältniß der Bevölkerung vertheilte Staatsbeamte mit den Namen Justizkommissarien und Notäre, welche den Rechtsbeistand der Partheien bei Instruirung ihrer Prozesse bilden. — Da übrigens in der neueren Zeit der Grundsatz immer mehr Raum gewinnet, daß schon die eigenthümliche Würde der Gerechtigkeit die Gerichtsöffentlichkeit bedinge, daß die Allgemeinheit ein Recht auf Gerichtsöffentlichkeit habe, und daß die Öffentlichkeit die wesentlichste Garantie für die Güte der Rechtssprechung gebe, so hat die preußische Regierung in jüngster Zeit (1833) das s. g. abgekürzte Mandat über das mündliche Verfahren erlassen, und man spricht seit drei Jahren schon immer mehr von baldiger Einführung unbedingter Öffentlichkeit. — Eine große Wohlthat sollen die Schiedsmänner seyn, um welche sich vorzüglich die Provinzialstände interessirten. Jeder Bürger, der schreiben kann, kann zum Schiedsmann gewählt werden, die Vergleiche derselben sind kostenfrei, und außer dem Falle der Nullität exekutionsfähig. In Berlin sind an 30 Schiedsmänner. — In strafrechtlicher Beziehung hat zwar Friedrich II. die Tortur durch Kabinetsordre vom 3. Juni 1740 auf Hochverrath und große

---

Einwohner 1 Gefangener, von der katholischen auf 1057, und von der jüdischen auf 980 Einwohner, und die Zahl der von 1834 bis 1835 eingelieferten Gefangenen verhielt sich zur Bevölkerung bei den Evangelischen wie 1 zu 509, bei den Katholiken wie 1 zu 465, und bei den Juden wie 1 zu 769. Die jährlichen Kosten eines Strafgefangenen berechnen sich im Durchschnitt auf 60 fl., nach Abzug des Arbeitsverdienstes, der auf einen Gefangenen 22 fl. ausmachte, wovon übrigens ein Theil den Sträflingen wieder selbst zu gut kommt.

Mordthaten beschränkt, und im J. 1743 bei bloßem Diebstahle die Todesstrafe aufgehoben, jedoch bei Mangel des vollen Beweises, aber vorhandener höchster Wahrscheinlichkeit konnte der schwer Verdächtige bis zu lebenslänglicher Festungsarbeit in Eisen verurtheilt werden; und auch in dem jetzt geltenden preußischen Strafgesetzbuche, welches den 20. Titel des II. Buches des allgemeinen Landrechtes ausmacht und 1677 Paragraphe stark ist, herrschet ein strenger Geist, es hat das System der außerordentlichen Strafen wegen Mangel des vollen Beweises beibehalten, es kennet noch die Strafen des Räderns und Verbrennens (am 2. März 1837 wurde eine gewisse Mayer wegen Gattenmordes mit dem Rade hingerichtet) und Schärfungen der Todesstrafe durch vorangehende Geißlung, Schleifung zur Richtstätte, dann die volle Güter-Confiscation ꝛc. ꝛc. *). Die Todesstrafe wird nicht bloß dann gedroht, wenn die Absicht auf Tödtung gerichtet war, sondern auch bei einem an sich schweren Verbrechen (Brandstiftung, Nothzucht, Raub), wobei auch nur zufällig ein Mensch das Leben verloren hat. Die Härte der Gesetze hat natürlich ihren Hauptantheil an der gräßlich rohen Lust des Berliner-Volkes an Hinrichtungen; weil man ihnen die Stunde nicht sagt, stehen sie Tagelang vor dem Gerichtshause, forderten einmahl den Präsidenten selbst heraus, sie zu versichern, daß es an diesem Vormittage nicht seyn werde, und da Jemand das Gerücht ausprengte, der arme Sünder sey schon durch eine hintere Thüre abgeführt worden, so stürzte man wüthend nach dem Wege zum Galgen, wo zwei Lehrjungen sich den Spaß machten, den mordlustigen Pöbel mehrerer Stände durch Hinaufsteigen auf den Galgen irre zu führen!! — Die preußische Criminalordnung von 1. März 1717, soll für ihre Zeit musterhaft seyn, die jetzt geltende ist vom 11. Dezember 1807, und gegenwärtig ist ein neuer Entwurf eines Gesetzbuches von 15. Mai 1836 in 797 Paragraphen zur Sanktion vorliegend.

Die Gerichtsverfassung Preußens ist ebenfalls complicirt, die ersten Instanzen sind sehr mannigfaltig, und zum Theile Patri-

*) Wie sehr aber die Gnade des Königs das strenge Wort der Gesetze in Preußen mildere, beweiset die für die strafverfallenen Polen an 26. Dez. 1831 erlassene Amnestie, nach welcher 1200 vollständig begnadigt, 180 die Confiskation ganz und die halbe Kerkerstrafe nachgesehen wurde, und nur 22 Gutsbesitzer den fünften Theil ihres Vermögens statt des ganzen büßten.

monial. Es sind als erste Instanzen Stadtgerichte, Landgerichte, Stadt- und Landgerichte, Justizämter, Gerichtsämter, Gerichts-Commissionen, und endlich für Bagatellsachen eine Art Assisenförmiger Gerichtsdeputationen ꝛc. ꝛc. Alle diese Gerichte haben einen gemischten Wirkungskreis für Civile und Criminale, jedoch in sehr verschiedener Ausdehnung, indem die formirten Kollegien natürlich eine erweiterte Competenz haben, die aber nach Verschiedenheit alter Privilegien oder der Bevölkerung der Ortschaft selbst wieder verschieden ist. Neben jenen Gerichtsstellen, die einen sehr beschränkten Wirkungskreis in Instruirung der Strafprozesse haben, bestehen hiezu (in den meisten Provinzen der östlichen Hälfte) eigene Inquisitoriate; für die kleinen Verbrechen sind die ersten Instanzen auch Spruchgerichte, alle größeren Straffälle werden aber von den Oberbehörden entschieden, so daß auch hier die civilrechtliche zweite Instanz erstes Spruchcollegium in Straffällen ist. — Diese Provinzialobergerichte heißen: das Kammergericht zu Berlin, achtzehn Oberlandesgerichte, das Tribunal zu Königsberg in Ostpreußen und das Appellationsgericht zu Posen. Über diesen allen stehet als oberster Gerichtshof in Civil- und Criminalsachen das geheime Obertribunal zu Berlin, und endlich als Centralstelle das Justizministerium.

Jedoch ist von dieser ganzen Aufzählung der am westlichen Rheinufer gelegene Theil der Rheinprovinzen ausgenommen, da in demselben die französischen Gesetze und die französische Gerichtsverfassung gilt. Es sind also daselbst in Civilsachen Friedensrichter, dann 8 Landgerichte als Civiltribunale erster Instanz, und in Straffachen Zuchtpolizeigerichte und Assisenhöfe mit (hier jedoch stehenden) Untersuchungsämtern, endlich der königliche Appellationshof zu Cölln, und der k. Revisions- und Cassationshof zu Berlin. Nur in Straffällen gegen rheinische Beamten bilden das geheime Obertribunal und ein Senat des Kammergerichtes die höchste Instanz *).

*) Die Friedensgerichte bestehen aus einem Richter, einem Gerichtsschreiber und einem oder zwei Stellvertretern des Ersteren für eintretende Verhinderungsfälle. Sie vereinigen in sich Funktionen: a) eines Vergleichamtes, b) eines Civilgerichtes für gewisse Angelegenheiten, und c) eines Polizeigerichtes. Als Vergleichsamt bestehen sie für alle Sachen, die zur Competenz der Landgerichte gehören. Bei diesen wird nähmlich eine Klage erst angenommen, wenn der Sühnversuch bei einem Friedensgerichte vorher versucht worden ist; einige Sachen sind

Mit Ausnahme dieser Rheinprovinz ist folgendes der Ministerialbericht über die Justizverwaltung in Preußen vom Jahre 1836:

---

von der Nothwendigkeit des vorläufigen Sühn-Versuches ausgenommen. Als Civilgerichte haben die Friedensgerichte die Cognition in allen Privatrechtsstreitigkeiten über Personalforderungen bis zur Summe von 300 Thalern (und zwar dergestalt, daß bis zu 20 Thalern die Urtheile keiner Appellation, sondern nur Cassation, jedoch bloß wegen Incompetenz unterworfen sind, bei Objekten über 20 Thalern ist die Appellation an das Landgericht zulässig), ferners über Klagen wegen Feldschaden, dann wegen Besitzstörungen, dann wegen der den Pächtern und Miethern obliegenden kleinen Reparaturen, dann wegen der Remissionsforderungen der Pächter und Miether, wenn das Recht der Entschädigung nicht bestritten wird, ferners über Klagen wegen Beschädigungen der verpachteten Sache durch den Pächter oder Miether, dann wegen Bezahlung des Lohnes der Arbeiter und Dienstbothen, dann über Injurien, bei denen bloß von Privatgenugthuung die Rede ist, endlich in Streitigkeiten über Erfindungsprivilegien. Als Polizeigerichte haben die Friedensrichter die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Forstfrevel, Jagd und Fischerei, Contraventionen, die nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen; ingleichen über alle geringeren Vergehen, welche mit einer Strafe von 15 Francs oder fünftägigem Gefängnisse bedroht sind. Außerdem haben die Friedensgerichte: 1. die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten theilweise zu besorgen, als Aufnahme von Notariatsakten, Emancipationen und Adoptionen, Siegelung in Sterbfällen, Zusammenberufung des Familienrathes in Vormundschaftssachen, Aufnahme von Testamenten, wenn die Kommunikation durch ansteckende Krankheiten unterbrochen ist. 2. Auch ist in mehreren Fällen bei Exekutionen, als bei Pfändungen in einem verschlossenen, und zu diesem Ende zu öffnenden Hause, bei Verhaftung des Schuldners in einem Hause, bei Einleitung der Administration, wenn Vieh und Ackergeräthe gepfändet werden, die Mitwirkung der Friedensgerichte erforderlich. Endlich sind denselben die Subhastationen und die Untersuchung und Entscheidung über Postfuhrzettel, Contraventionen der Miehs- und Lohnfuhrleute in dem Falle übertragen, wenn der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt.

Die collegialischen Landgerichte haben eine doppelte Eigenschaft, als: 1. Appellationsinstanzen für die von den Friedensgerichten in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen, und 2. erste Instanzen in allen andern die friedensrichterliche Competenz übersteigenden Civilsachen, jedoch

Die Einwohnerzahl, über welche sich die Justizverwaltung erstreckt, war am Schlusse des J. 1836 mit Ausschluß der Militärpersonen und deren Familien 11,157,227.

Als Gerichtsbehörden bestanden: 1) das geheime Obertribunal, 2) 20 Landesjustiz Collegien und 6 selbstständige Obergerichte, 3) 7018 Untergerichte, worunter 41 Inquisitoriate, 138 Kreis-Justiz-Commissionen und Kreisjustizräthe, 583 königliche Untergerichte und 6134 Privatgerichte. — Der Bezirk eines jeden der 20 Landes-Justiz-Collegien umfaßte im Durchschnitte 557,861 Einwohner, das Oberlandesgericht zu Breslau hatte den größten Bezirk mit 1,160,421 Einwohner, das Oberlandgericht zu Arnsberg den kleinsten mit 221,772 Einwohner.

Die Zahl sämmtlicher Justizbeamten betrug 13,760, hiernach kommt 1 Justizbeamter auf 811 E. *) Unter diesen Beam-

erst nach vorher erfolgtem Sühnversuch bei den Friedensgerichten. — Die in dieser letzteren Eigenschaft erlassenen Urtheile sind der Appellation an die höhere Instanz nur dann unterworfen, wenn der Gegenstand des Streites einen Kapitalwerth von 1000 Francs übersteigt; ist dieß nicht der Fall, so entscheidet das Landgericht in erster und letzter Instanz. Bei liegenden Grundstücken ist die Zulässigkeit der Berufung von dem Umstande abhängig, ob der jährliche reine Ertrag derselben die Summe von 50 Francs übersteigt, oder nicht. Von dieser allgemeinen Regel finden jedoch noch viele Ausnahmen statt. Das Verfahren bei den Landgerichten geschieht mündlich in öffentlicher Audienz, wo den Richtern erst das Daseyn des Rechtsstreites bekannt wird, indem die Vorverhandlungen lediglich durch die Hände der von den Partheien oder ihren Sachwaltern dazu requirirten Gerichtsboten (Huissiers) gehen. Sobald aus der Öffentlichkeit ein Ärgerniß oder eine Inkonvenienz hervorgehen sollte, kann jedoch das Gericht beschließen, daß die Verhandlung bei geschlossenen Thüren statt finde. Das Urtheil wird entweder gleich in der Audienz ausgesprochen, oder die Verständigung desselben auf einen der nächsten Audienztage angesetzt. Findet das Gericht für nöthig, sich einen schriftlichen Vortrag über die Sache erstatten zu lassen, so ernennt es, unter Anberaumung des Audienztages, einen Referenten, und ertheilt den Partheien die Anweisung, ihre über den Prozeß sprechenden Papiere einzureichen. In einzelnen Rechtsstreitigkeiten ist jedoch auch der schriftliche Prozeß theils befohlen (namentlich in Rechtssachen der Domainen und indirekten Steuern), theils erlaubt (nämlich in weitläufigen verwickelten Sachen.

*) Es müssen hierbei auch die Patrimonial-Justizbeamten gerechnet seyn, weil die Zahl sonst viel zu groß wäre,

ten waren etatmäßige richterliche Beamten 2015
etatmäßige Subalterne 4642
nicht etatmäßige Richter und Subalterne. 2423
nicht remunerirte Beamte 3017
worunter 1385 Referendarien, und 974 Auskultatoren.

Die Kosten der Justizverwaltung haben im J. 1836 zusammen betragen: 5,039,894 Thaler, hiervon sind durch Sporteln gedeckt 3,498,833 und durch Zuschüsse 1,541,011 Thlr. Im Durchschnitte kommen von den Justizverwaltungskosten auf einen Einwohner bei den Obergerichten 4 Sgr. 5 Pfennige, bei den Untergerichten 11 Sgr. 11 Pfennige.

Der Umfang der Geschäfte war folgender im J. 1836:

I. Civiljustiz.	neu eingeleitet	beendigt	unbeendigt	im Ganz. anhängig
a) Civilprozesse waren	509,876	514,532	129,503	644,053
Dazu gehörten:				
Concurs- und Liquidationsprozesse		2,726	5,747	8,473
Subhastationsprozesse (exekutive Feilbiethung)		11,849	7,099	18,948
b) Vormundschaften und Curatelu		65,034	670,968	736,002
c) Nachlaßregulirungen		—	—	37,417
d) Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit sind vorgekommen		—	—	255,076
II. Strafjustiz.				
Untersuchungen aller Art		207,998	36,825	244,823
a) wirkliche Criminal-Untersuchungen . . .		25,643	13,032	38,675
b) polizeimäßig geführte Untersuchungen . . .		—	—	14,619
c) fiskalische Untersuchungen		—	—	22,943
d) Untersuchungen wegen Holzdiebstahl . . .		121,129	—	128,008
e) Untersuchungen wegen anderer Contraventionen		36,261	—	40,578

III. Die Zahl der Vorträge im Ganzen belief sich auf 13,058,812

Im Durchschnitte kommt ein gewöhnlicher Civilprozeß auf 34 Einw.
ein Concurs- und Liquidationsprozeß auf . . . . . 323 „
„ Subhastationsprozeß auf . . . . . 1796 „
eine Vormundschaftssache „ . . . . . 29 „
„ Untersuchungssache „ . . . . . 414 „

In Ehescheidungssachen sind Erkenntniße in erster und zweiter Instanz 3888
abgefaßt worden, davon lauteten auf Trennung der Ehe . 3291
und auf Zurückweisung der Klage 597

Die Zahl der Entscheidungsprozesse verhielt sich zur Gesammtzahl der Einwohner, wie 1 : 2831, welches Verhältniß aber nach Provinzen sehr verschieden ist. In Berlin (260,000 Einwohner) wurden im J. 1836 wieder 846 Ehescheidungsklagen angebracht, von 270 Erkenntnissen lauteten 234 auf Trennung der Ehe.

Aus einem genauen Berichte über die Amtsführung der Justizbeamten, Ausbildung und Anstellung derselben sind folgende Notizen bemerkenswerth:

Es haben im J. 1836 im Ganzen hundert sechzehn (116) Justiz-Visitationen und 458 außerordentliche Geschäfts- und Kassenrevisionen Statt gefunden. Untersuchungen wider Justizbeamte haben 446 geschwebt, wovon 229 beendigt wurden, 60 Beamte wurden cassirt, 87 mit Geld oder Freiheitstrafen belegt. Civilprozesse sind gegen 1167 Beamte anhängig gewesen.

Die Zahl der angestellten Justiz-Commissarien und Notarien belief sich auf 1140, die Zahl der Referendarien betrug 1320, die der Auskultatoren 1020 *). Die seit einigen Jahren fortdauernde Verminderung sey ein erfreuliches Zeichen, da die Zahl der jährlich zur Erledigung kommenden Stellen mit der Zahl der auf Anstellung wartenden in großem Mißverhältnisse stehet. Die meisten Referendarien waren bei dem Kammergerichte (473), die wenigsten bei dem Oberlandesgerichte in Insterburg (20). Aus der Zahl der Referendarien sind im J. 1836 im königlichen Dienste angestellt worden 45. — Am Schlusse des Jahres 1835 betrug die Zahl derjenigen, welche die dritte Prüfung bestanden, und zu Assessoren befördert werden waren, 737, im J. 1836 kamen 151 hinzu, zusammen 888. — Angestellt wurden im J. 1836 als Obergerichtsräthe 14, als Justiz-Commissarien 10, ausgeschieden waren 12, zusammen 36, es blieben also noch 852 qualifizirte Assessoren übrig, von denen noch 111 ohne alle Remuneration bei den Obergerichten arbeiten. — Dann folgen erst die speziellen Berichte über das geheime Obertribunal, das Kammergericht, Berliner-Stadtgericht, das Hypotheken-, Criminal-, Sportelwesen ꝛc. ꝛc. **).

---

*) Diese Zahl weicht von der oben angegebenen etwas ab, erstere scheint aus Versehen einem früheren Jahre anzugehören.

**) Über die Schiedmanns-Institute, die preußischen Friedensgerichte, enthielten öffentliche Blätter im J. 1838 folgende Angaben: Der Staats-Zeitung zu Folge sind bei dem Schiedmanns-Institute in der Provinz

Holland hat in seinem Grundgesetze vom 24. August 1815 den Artikel 163, welcher lautet: „Es soll für das ganze Königreich ein „allgemeines Gesetzbuch über das bürgerliche, peinliche und Handels„recht, über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und über das „Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen eingeführt „werden"; was um so nothwendiger war, weil bisher die einzelnen föderirten Freistaaten, aus denen das Königreich Holland zusammengesetzt wurde, nach ihren eigenen Provinzialgesetzen und Municipalstatuten und subsidiarisch aus dem römischen und kanonischen Corpus Juris Recht und Gericht empfingen; später aber während der Invasion Frankreichs das erste Mal die Wohlthat gemeinsamer Gesetze kennen lernten. Wirklich hat auch Holland in Erfüllung dieses Verfassungsartikels, da es ein Handelsstaat ist, zuerst im J. 1835 einen neuen Handels-Codex, dann ein Civilgesetzbuch, ein Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt, die sämmtlich schon im J. 1828 vollendet waren, und zuletzt ein Gesetz über Civilprozeßordnung erhalten; welche sämmtlichen Gesetze nach der Trennung der belgischen Provinzen einer Revision unterworfen wurden. Organisation, Recht und Verfahren sind dem französischen nachgebildet, aber verbessert; auch das französische Strafrecht blieb. Es sind in den Bezirken (Arrondissements) Civiltribunale, in den Provinzen (Departements) Criminalhöfe, und dann besondere Handelsgerichte. Die Criminalhöfe sind aber stabil, und ohne

---

Preußen in dem J. 1837 11,477 Sachen angemeldet worden, und von diesen 8400 wirklich verglichen. In 1537 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können; 375 Fälle schweben noch, und 1165 konnten wegen Ausbleibens der Parteien nicht beendigt werden. Gegen das vorhergehende Jahr hat sich die Theilnahme an dem Schiedmanns-Institute um 800 Fälle erhöht, und es sind 344 Fälle mehr verglichen worden. In Preußen war nach dem Wunsche der Stände 1826 das Institut der Schiedsmänner zuerst eingeführt worden, und seitdem ist die Einführung desselben auch in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern erfolgt. Die Wirksamkeit des Instituts in diesen Provinzen im J. 1836 (von 1837 werden die Berichte noch nicht mitgetheilt) wird, wie folgt, angegeben: Es betrug die Zahl der angemeldeten Sachen in der Provinz Brandenburg 7386, davon waren verglichen 6258, nicht verglichen 1128, in der Provinz Schlesien waren angemeldet 23,452, verglichen 20,722, nicht verglichen 2730; in der Provinz Sachsen waren angemeldet 13,831, verglichen 11,835, nicht verglichen 1006 Sachen.

Geschworne, wohl aber ist das Verfahren öffentlich, die öffentlichen Interessen werden, wie in den italienischen Staaten, durch den Staatsprocurator, die Privatinteressen des Angeklagten durch einen freigewählten Vertheidiger gesichert. Im J. 1838 erhielt Holland ein neues Strafprozeßgesetz, welches, so wie der badische Gesetzentwurf von 1835 und einige Schweizerprozeßordnungen abermals auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, im allgemeinen auch das französische Verfahren zur Grundlage nehmen, jedoch nicht Geschworne, sondern rechtsgelehrte Richter entscheiden läßt.

Die **drei scandinavischen Reiche** sind eben auch in einer Gährung und Umformung ihrer ganzen Justizgesetzgebung begriffen *). In **Dänemark** gilt im eigentlichen scandinavischen Theile das Danske Low vom J. 1683, besondere Gesetze für Kirchen, Heer, Marine und viele Supplemente; in den teutschen Herzogthümern aber hat Schleswig das Schleswig-Jütich'sche Gesetzbuch vom J. 1240, die Landpolizeiordnung und das nordfriesische Landrecht, Holstein das Corpus constitutionum holsaticarum et statutorum. — **Norwegen** hat sein altes Norske Low, **Schweden** seine Swerikes Rikes Lag vom J. 1442, revidirt 1734. — Dänemark und Schweden verbiethen, was gewiß der Selbstständigkeit der beiden Nationen würdig ist, die Anwendung und Citirung fremder Gesetze, und wollen nach einheimischen leben; damit aber diese mit dem Geiste der Zeit und den Fortschritten der Bildung in Einklang kommen, verordnet der 94ste Artikel der norwegischen Verfassung vom 4. November 1814: „Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, oder wenn dieß nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthing ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird", und wie Holland und Dänemark an solchen Entwürfen arbeiten, so haben wir für Schweden und Norwegen Entwürfe von Strafgesetzbüchern, beide vom J. 1832, wovon das norwegische theilweise im J. 1835 revidirt heraus kam. Sie sind im Geiste der teutschen Strafgesetzgebung gearbeitet. (In Norwegen wird die Todesstrafe auch nach dem neuesten Entwurfe öffentlich durch Enthauptung mit dem Beile **), die kör-

*) Sommaires des legislations des états du Nord, Danemark, Norvege, Suède, Finlande et Russie, par M. Angelot. Paris 1834.

**) Bekanntlich erhitzte sich im J. 1835 die würtembergische Kammer im Streite, ob die Todesstrafe nach der alten Weise mit dem Beile durch

perliche Züchtigung aber mit einem Haselstock oder einem Stück Taue vollzogen. Auch vierzehntägiges Fasten bei Wasser und Brot in einem einsamen dunkeln Gefängniß kommt als Disciplinarstrafe, ja selbst bis auf 34 Tage (§. 34.) vor.

In den scandinavischen Ländern stehen natürlich auch mehrere Instanzen übereinander, z. B. in Schweden die 90 Härads gerichte für kleine Sachen, dann die 13 Lagmannsgerichte als gewöhnliche Justizhöfe erster Instanz, dann als zweite Instanz drei Hofgerichte *), und endlich das höchste Gericht des Königs, wobei als besondere Merkwürdigkeit in einem constitutionellen Staate im §. 21 der Verfassung vom 7. Juni 1809 vorgeschrieben ist, daß der König selbst zwei Stimmen bei diesem höchsten Richterstuhle gibt, wenn er es für gut findet, dabei zugegen zu seyn, daß ferners dieses höchste Gericht nach §. 22 zur Hälfte aus Adelichen und zur Häfte aus Unadelichen bestehen muß, und daß zu dessen Untersuchung auf jedem Reichstage eine Anzahl Geschworne gewählt werden (§. 103.), welche bestimmen, ob und welche Mitglieder derselben, als des Vertrauens unwürdig auszuschließen seyen.

Die schwedischen Justiztabellen, wie sie Forsell mittheilt, sind in so ferne sehr merkwürdig, als z. B. bei den mehr als 700 Cridafällen des J. 1831 der Stand der Cridatare angegeben ist, es verfielen nämlich in Krida: 51 Prediger, 68 Militär, 155 andere Standespersonen, 466 Bauern.

Eben so sind von den mehr als 52,000 Schuldenprozessen aufgeführt nach dem Stande der Geklagten (nicht zahlenden Schuldenmacher): 131 Prediger, 1,487 Militär, 1,721 andere Standespersonen, 49,070 Bauersleute **).

Henkerhand, oder nach der französischen Erfindung durch eine Maschine sicherer und schneller vollzogen werden sollte. So unglaublich es ist, so fand doch die rohere Weise manchen leidenschaftlichen Vertheidiger.

*) Forsell meint: Nicht bloß die Lagmannsgerichte, sondern selbst das höchste Gericht sollte eingehen, und dafür wie in Dänemark und Norwegen Versöhnungsgerichte eingeführt werden. Die Rechtspflege hätte dann noch immer drei Instanzen, die Friedensrichter, das Härad und das Hofgericht. Manche Menschen sind so beschaffen, daß, wenn es auch 12 Instanzen gebe, sie doch noch eine dazu wünschen.

**) Man muß hier die eigenthümlichen Standesverhältnisse Schwedens nicht aus dem Auge verlieren, z. B. die geringe Zahl stehenden Militärs ꝛc.

Bei den Strafjuſtiztabellen finden wir unter den Verbrechen im J. 1831 vier Gotteslästerungen und Abfall von der evangeliſchen Lehre, 95 Morde aller Art, 11 ſodomitiſche Sünden, 134 Verbrechen gegen Ältern und Schwiegerältern, 20 Raubfälle ꝛc. ꝛc. — in Summa 21,000 Straffälle! Dieſe ungeheure Zahl von Straffällen, die ein Verbrechen auf 140 Einwohner gäbe, wird ſehr reduzirt, wenn man bedenkt, daß hier die meiſten Sachen mit in Rechnung laufen, welche in andern Staaten als Finanz- oder Polizeiangelegenheit abgeſondert beſtraft werden. Es kommen doch nur 20 Raube (in Böhmen 58) vor! 1350 Verbrechen wurden bloß allein auf dem flachen Lande im Zuſtande der Trunkenheit verübt! *)

In Norwegen wurden in den Jahren 1828—1835 jährlich im Durchſchnitte vor den Polizeigerichten 623, vor den Criminalgerichten 722 Straffachen verhandelt; die Zahl der polizeilich Angeſchuldeten in den 8 Jahren zuſammen war 9630, der criminell Angeſchuldeten 9359. —

Ruſsland. Über Rußlands Juſtiz iſt ſchwer ein allgemeines Urtheil zu fällen, denn während unter den vielen halbwilden Völkern Aſiens kaum von einer Juſtiz in unſerem Sinne die Rede ſeyn kann, iſt anderſeits gar kein Grund da, warum ſie in den Oſtſeeprovinzen oder Finnland nicht der unſern ähnlich ſeyn ſollte. Juſtiztabellen aber gleich den unſeren von einen Reiche zu fordern, das ſo viele türkiſche, tartariſche, mongoliſche, nomadiſirende Kriegervölker erſt zu regeln hat, und bei deſſen Hauptſtamme ſelbſt (den Ruſſen) über 30 Millionen Leibeigene ſind, die bei allen kleinen Verbrechen der Familienzucht ihres Leibherren unterſtehen, — hieße eine Unmöglichkeit fordern wollen. — Mit einer beiſpielloſen Schnelligkeit hat Kaiſer Nikolaus nach vieljährigen Vorarbeiten ſeiner Vorgänger zwei große Geſetzeswerke erſcheinen laſſen, das erſte im Jahre 1830 iſt eine Geſetzſammlung, welche vom Geſetzbuche des Czar Alexei vom Jahre 1649 angefangen bis zum Tode Kaiſer Alexanders im Jahre 1825 alle Geſetze chronologiſch in 45 Bänden und acht Abtheilungen umfaſſet, deren vierte das Perſonenrecht mit dem Rechte zwiſchen Adel, Bürger, Leibeigenen, deren

*) Die Civil- und Strafjuſtiztabellen Schwedens für das Jahr 1835 ſieh in der Revue étrangère et française de legislation par Fölix, à Paris, Octobre 1837.

fünfte die Civil-, deren achte die Criminalgesetzgebung enthält; das zweite vom Jahr 1833 ist ein systematisches Gesetzwerk, aus dem vorhergehenden ausgezogen, in 15 Bänden, wovon 1 Band Civilrecht, und 1 Band Criminalrecht enthalten. Unmittelbar in der Kanzlei des Kaisers selbst besteht eine zweite Sektion, als Gesetz-Commission, theils um für die mit besonderen Rechten incorporirten Provinzen Partikulargesetzbücher zu entwerfen, theils um sich mit den laufenden legislativen Arbeiten zu beschäftigen. — Im Königreiche Polen bestanden früher eigene dem Code Napoleon nachgebildete Gesetzbücher, im Jahre 1837 aber wurde ein neues Gesetzbuch — polnisch und russisch zugleich, — welches von einer gänzlichen Verschiedenheit der Stände ausgehet, eingeführet.

Die Gerichtsverfassung des russischen Reiches zeigt für Unadeliche als erste Instanz die Kreisgerichte auf dem Lande und die Magistrate in den Städten, als zweite Instanz die Gouvernements- oder Hofgerichte, Oberlandesgerichte genannt, diese letztern sind aber zugleich die erste Instanz für den Adel, und bestehen darum bloß aus Adelichen. Als höchste Instanz entscheidet der dirigirende Senat. Die Gewissens- oder Billigkeitsgerichte, welche in jedem Kreise aus 2 Richtern, 2 Adelichen, 2 bürgerlichen und 3 bäuerlichen Beisitzern bestehen, sind eine Art Friedensgericht, dem auch die Vergehungen der Minderjährigen und Wahnsinnigen zugewiesen sind, und das auch Sorge tragen soll, daß jeder Verhaftete vor seinen natürlichen Richter gestellt werde, und Niemand unverhört im Kerker bleibe. — Völker, wie die Kosaken, haben natürlich ihre besonderen Tribunale, auch die Ostseeprovinzen haben eine besondere Einrichtung in ihren Kirchspielsgerichten, welche den Kreisgerichten untergeordnet sind; die Präsidenten der Kirchspielsgerichte sind Adeliche, welche im Bezirke begütert sind, und auf 3 Jahre von dem Adel und dem Pfarrer gewählt werden, die Beisitzer sind Bauern. — Die Strafen bei Verbrechen steigern sich von Geldstrafe, Vermögens-Confiskation *), Kirchenbuße, Leibesstrafen aller Art, die jedoch gesetzlich nicht mehr in grausame Martern aus-

*) Im Jahre 1836 machte eine einzige russische Zeitung 142 Willnaische Edelleute bekannt, deren Vermögen confiscirt wurde, und im Jahre 1835 wurde das Vermögen von 2340 Eingebornen des Königreichs Polen in contumaciam confisciret, zugleich erstrecket sich die russische Confiskation auf das solchen Personen von Verwandten erst in spätern Jahren zufallende Vermögen ꝛc. ꝛc.

arten sollen, bis zur lebenslänglichen Strafarbeit in den Bergwerken und Verbannung nach Sibirien, die noch mit Verpflichtung zu Zwangsackerbaue und Jagdtribut geschärft zu werden pflegt. Diese letzte Strafe macht es auch möglich, die Todesstrafe seltener durch Hinrichtungsakte zu vollziehen, schon die Knute zu 100 Streichen, welche mit ledernen Riemen und eisernen hakenförmigen Spitzen gegeben wird, zieht bei vielen Individuen den Tod nach sich. — Unter den Untersuchungsmitteln wird laut der in öffentlichen Blättern mitgetheilten Berichte noch gewöhnlich die Folter in Anwendung gebracht.— Im Jahre 1837 wurde befohlen, die wegen Verbrechen ab instantia aus Mangel an Beweis Entlassenen in Zukunft nach Sibirien zu schicken, sobald sie unter Polizei-Aufsicht ihrer Gemeinde gestellt wurden, und zwei Drittel derselben sie nicht länger bei sich haben wollen. — Nach einer ungefähren Schätzung beläuft sich die Zahl der in die 4 Gouvernements von Sibirien verwiesenen Verbrecher auf 100,000, nach dem Jenisseikischen Gouvernement allein wurden während der Jahre 1823 bis 1832 genau 25,597 Verwiesene gebracht. — Da nach dem Zeugnisse Grafen Stepanow (Sibirischen Gouverneurs) im Verlaufe von 10 Jahren (1825—1835) 120,000 Individuen nach Sibirien verwiesen worden sind, so hat die russische Regierung in dem für Ackerbau am meisten geeigneten Gouvernement Jenisseik Verbrecher-Kolonien begonnen; die Regierung gibt einem Bauernhofe 14 Dissätinen Landes, in jedem Bauernhofe werden 4 Exilirte logirt, einer von ihnen ist Wirth, drei andere Arbeiter. Die Regierung hat Anleihen gegeben, 4 Freijahre von der Besteuerung und dann 12 Duldungsjahre zur Rückzahlung des Anleihens eingeräumt, und 22 Dörfer vom Jahre 1829 an binnen 4 Jahren anzulegen befohlen. (Natürlich werden nur Diebe und andere kleinere Verbrecher auf solche Art angesiedelt, während politische Verbrecher bei geringer Strafbarkeit lebenslang als Gemeine in die asiatischen Regimenter, bei höherer Strafbarkeit in die Bergwerke gesendet werden.) An 6000 Individuen sind bereits angesiedelt, und der Regierung hat es nicht mehr als 269,000 Rubel Papier à 24 kr. C. M. gekostet. „Als vieljähriger Zeuge," sagt der russische Gouverneur, kann ich behaupten, daß ich unter allen Staaten Europas keinen kenne, der in Hinsicht seiner Verbrecher in seinen Verordnungen einen solchen Geist der Humanität athmen läßt ꝛc. als Rußland."

Die russischen Criminaltabellen sind sehr wenig übereinstimmend,

wie man sich aus den hier folgenden Berichten über die vier Jahre 1833, 1834, 1835 und 1836 überzeugen kann.

I. Jahr 1833.

Laut Angaben des Senates (der obersten Instanz, konkurrirend mit dem Justizministerium) über seine eigene Rechtspflege in Criminalangelegenheiten standen als Angeklagte vor Gericht:

1. Kronbauern 2475 (von $6\frac{3}{10}$ Millionen männlicher Individuen). Privatbauern 2059 (von $9\frac{7}{10}$ Millionen männlicher Individuen).
2. Aus der so wenig zahlreichen Bürgerklasse 1100 (von 835,071 Individuen) also ungefähr der vierte Theil zu den Angeschuldigten aus dem Bauernstande, der doch 20 Mal zahlreicher ist. (??) Die meisten Verbrechen der übrigen Bauern scheinen daher häuslich geahndet zu werden, und über die anderen Stände fehlen alle Angaben.
3. Die Zahl der Angeklagten weiblichen Geschlechts beträgt etwa ein Sechstheil der männlichen.
4. Von den Angeklagten wurden 4992 schuldig befunden und 1622 losgesprochen.
5. Zu schweren Strafen wurden 111 verurtheilt, dann 711 zur Deportation nach den Ansiedlungen, zu Festungsarbeit und zum Kriegsdienste, 4170 wurden leichte Strafen zuerkannt.

Am häufigsten kommen beim obersten Gerichtshofe folgende Verbrechen vor:

Gemeiner Diebstahl	907
Gesetzwidrige Handlungen im Dienste	551
Injurien	442
Tödtung	518
Ketzerei und Glaubensspaltung	362
Schlägerei	340
Gesetzwidriger Handel	316
Übertretung der Handwerksordnungen	315
Zerstörung und Beschädigung fremden Gutes	268
Gewaltsame Besitzergreifung	238
Wucher	225
Waldfrevel	2031

Dagegen waren einige sehr schwere Verbrechen selten, als: Kirchenraub 29, Brandstiftung 33, Raub 42, Selbstmord 11 Fälle.

Bei den Criminalhöfen (untern Instanz) wurde beinahe

der dritte Theil der Angeschuldigten, nämlich 31,420 freigesprochen, 11,537 wurden ab instantia entlassen, und

1,292 zu Zwangsarbeit,
9,140 zur Ansiedlung, Festungsarbeit oder Kriegsdienst, und
39,417 zu leichteren Strafen verurtheilt.

Die Zahl der weiblichen zu den männlichen Verbrechern verhielt sich wie 1 : 7.

Am häufigsten wurden folgende Verbrechen begangen:

Gemeiner Diebstahl	29,661
Waldfrevel	13,303
Herbergung verdächtiger Individuen	6,212
Tödtung	4,958
Schlägereien	4,867
Verbothener Verkauf von geistigen Getränken	4,687
Injurien	3,555
Meineid	32
Aufruhr und Verrath	27
Aufwieglerische Schriften gegen die Regierung	17
Zweikampf	1

Hinsichtlich der Gouvernements, in welchen die einzelnen Verbrecher vorkommen, haben sich besonders die Teutschen (Liefland, Curland, Esthland) zu ihrem Vortheile ausgezeichnet.

II. Jahr 1834.

Die Hälfte der Angeschuldigten wurden freigesprochen.

Von den Criminalhöfen (erster Instanz) wurden abgeurtheilt in Summa 60,000 Verbrecher, darunter 4888 Mörder.

Der siebente Theil aller Abgeurtheilten wurde auf die Festungen oder nach Sibirien, der 40ste auf die Galeeren geschickt.

Die Theilnahme an Empörungen kam vorzüglich in den westlichen Provinzen vor, — die Morde vorzüglich in Tambow, Kursk, Sibirien, Permien, Orenburg, Tomsk, wo die Einwohner mehr wilden Thieren als vernünftigen Wesen gleichen, weder Religion noch Bildung haben, den Tag in Branntweinhäusern zubringen, und des Nachts mit Mord und Todschlag sich beschäftigen, ohne daß die in jenen Gegenden schlecht organisirte Polizei ihre boshaften Neigungen zügeln könnte.

III. Jahr 1835.

In diesem Jahre wurden zu schweren Strafen ($\frac{1}{10}$) . . 1,294
» zur Ansiedlung und Militärdienst ($\frac{1}{5}$) 9,819
» zu leichten Strafen 32,115
verurtheilt. — Die Hauptverbrechen stellten sich folgendermaßen:

Morde . . .	4,911,	Diebstähle und Einbrüche . .	29.748
Selbstmorde .	470,	Betrügereien	1,900
Straßenraub .	378,	Zerstörung des Eigenthums . .	718
Brandstiftungen	1,839,	gewaltsame Besitzergreifung . .	1,092
Kirchenraub .	656,	Holzfrevel	9,737
Ketzerei . . .	785,	ungesetzlicher Handel	962

Im Gouvernement Simbirsk fanden wie im vorhergehenden Jahre mehr »Ketzereien« Statt, als in allen übrigen Gouvernements zusammengenommen. Fälle von Hochverrath und Aufruhr zählte man 7, einer in der kaukasischen Provinz, 1 in Cherson, und die andern in Polen. — Die meisten Mordthaten fielen wieder in den oben angegebenen Gouvernements vor. — In dem Gouvernements Minsk und Twer zählte man wiederholt die meisten Selbstmorde. — Die meisten Straßenraube in den Gouvernements Minsk, Jaroslaw, Kursk, Orel und in der kaukasischen Provinz. — Die schwersten Verbrechen fanden statt in den Gouvernements von Ural und an der Gränze des europäischen Rußlands in der Nähe Sibiriens.

IV. Jahr 1836.

In diesem Jahre richtete der dirigirende Senat, oder oberste Gerichtshof 11,885 Individuen, worunter 11,390 männliche und nur 495 weibliche sich befunden haben!

Hievon wurden freigesprochen 1,112
blieben unter Verdacht 543
wurden zur weiteren Untersuchung den Untergerichten überliefert 4,368

Es wurden verurtheilt:

Zu Zwangsarbeiten . . . . . 132 Individuen
Ansiedlung nach Sibirien, Festung oder Kriegsdienst 700 »
leichten Körperstrafen . . . . . 4,427 »

bei den Gouvernements-Criminalhöfen (ersten Instanzen) belief sich die Zahl der gerichteten Verbrecher am 1. Jänner auf 10,023 (??). ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Königreich Polen hatte bisher seine eigenen Strafjustiztabellen. Im Jahre 1834 wurden über 54,000 Straffälle bei den Criminalhöfen des Königreichs anhängig, was bei einer Bevölkerung, die nicht einmal so groß ist als jene Böhmens, eine enorme Anzahl erscheinet. In den Strafhäusern befanden sich im Jahre 1834 11.304 Personen, also beinahe doppelt so viel als in den gesammten nicht ungarischen Ländern Österreichs *).

In Krakau wurde in Folge des Grundgesetzes von 1833 ein Gerichtshof dritter Instanz mit den Befugnissen eines Kassationshofes eingesetzt, und zur Entscheidung polizeilicher Sachen eigene Untergerichte bestellt.

In der Türkei sind die unteren Gerichte in den größeren Städten mit den Mollas, in den kleineren mit Kadis und Naibs besetzt, die man sonst auch zu den Ulemas (Geistlichen) rechnet, daher sie auch über Dogmensachen, Religionsgebräuche und Kirchengüter entscheiden. Von diesen wendet man sich an das Obergericht des Pascha, der kurz, mündlich und öffentlich richtet. Die beiden Oberrichter, Kadiasker von Rumelien und Natolien werden alle Jahre wechselnd unter den Ulemas gewählt, und haben den Rang der Divisionsgenerale, so wie der Richter in Konstantinopel den eines Generalmajors hat. Die höchsten oder obersten Richter waren bis zur jetzigen Errichtung getrennter Ministerien der (ehemalige) Großvezier, und der Mufti, dessen Ausspruch (Fetwa) immer mit den Worten endigt: „Gott weiß es besser.“

Selten entscheiden andere Beweise als Zeugenaussage, nun gibt es aber in Konstantinopel eigene Kaffeehäuser, wo man sich falsche Zeugen holen kann. Türken erhielten bisher wegen falschen Zeugnissen nur leichte Strafen, einem Raja konnte es das Leben kosten. Häufig geben Geschenke an den Richter den Ausschlag. Eine Eigenheit des türkischen Civilrechtes ist es, daß der Gewinnende die Prozeßkosten bezahlen muß. — Im Strafprozesse hat jeder Pascha das Jus gladii ohne Appellation. Man warf die Leute bisher in den Bagno, und foltert sie, wenn man etwas oft über andere Personen von ihnen erfahren will, dann schlägt man Einigen die Köpfe herunter, gegen die sie aussagten, und läßt die Gefolterten laufen. So geschah es

*) Bericht des Fürsten Paskewitsch über die Verwaltung des Königreichs bis 1835, kundgemacht im Jahr 1838.

z.B. jüngst, um dem neu erflossenen Gesetze gegen Bestechung der Beamten acuten Nachdruck zu verschaffen. Prozesse und Hinrichtungen sind geheim; man hörte von einer Verschwörung, und wenige Tage darauf hat man gegen 30 Leichen unweit der Serailspitze auf dem Meere schwimmen sehen, weiter verlautete nichts; und bei derselben Sache bezweifelte ein wohlunterrichteter Mann das Vorhandenseyn der ganzen Verschwörung, und meinte, daß nur eine Intrigue gespielt worden sey, um gefährliche Nebenbuhler bei Seite zu schaffen. Auf Ehebruch steht Todesstrafe. Noch im J. 1837 wurden vier Frauen des kaiserl. Harems, eines verbothenen Umganges mit Christen überführt, im Bosporus ertränkt. Die Todesurtheile wegen Ehebruch, werden von dem Seraskier, wie das Faktum erhoben ist, ohne weitere Untersuchung gefället. In letzter Zeit haben die wiederholten Ehebrüche die Erlaubniß des Sultans, daß türkische Frauen sich öffentlich zeigen, und selbst Einkäufe machen durften, wieder aufheben gemacht, und den Preis der Eunuchen am Sclavenmarkte auf das dreifache hinaufgetrieben. Der Kaufmann, welcher eine türkische Dame über die Schwelle seines Kaufladens treten läßt, lauft jetzt Gefahr, mit den Ohren an die Ladenthür genagelt zu werden. — Der erste Dollmetsch der k. k. österreichischen Internunciatur ist gegenwärtig damit beschäftiget, eine Abhandlung über die ottomanische Gesetzgebung herauszugeben, das Werk wird in der großherrlichen Druckerei aufgelegt. —

Und somit wären wir beim äußersten Endpunkte Europas angelangt, bei

Griechenland. Zu Anfang seiner Selbstständigkeit bestand das nationale Civilrecht des griechischen Volkes in Auszügen aus den Basiliken der Kaiser (Herabiblos), dann in dem sogleich adoptirten französischen Handels und Militärgesetzbuche und in den durch Gerichtsgebrauch geheiligten Gewohnheiten. Da man aber bereits das französische Gerichtsverfahren angenommen hatte, so wurde auch der französische Straf-Codex und jetzt das Civilrecht für griechischen Boden adaptirt und ein neues Hypothekargesetz erlassen. Griechenland hat 10 Kreis- oder Departementsgerichte (jedes mit 3 Räthen, 1 Prokurator und 5 — 6 Advokaten), 3 Handelsgerichte, dann 2 Appellationsgerichte, und 1 Areopag- oder Kassationshof. — Im Criminalverfahren ist die Juri bereits in Wirksamkeit, und überall Öffentlichkeit eingeführt. Die Justiz soll in den Hauptstädten und einigen

Hauptorten im guten Gange, in den Provinzen aber durch Weitschweifigkeit des Verfahrens sehr drückend seyn. Man erzählte von Fällen, wo ein Prozeß um 500 — 600 Drachmen Jahre lang gedauert, und das Doppelte gekostet hat. Sehr ehrenvoll ist es dagegen für den griechischen Volkscharakter, daß die Regierung im J. 1837, um einen Scharfrichter zu bekommen, Verbrechern die Freiheit versprechen mußte. Nach der Hinrichtung hat man die drei improvisirten Henker über die Staatsgränzen transportirt.

Wirft man noch einen **allgemeinen Überblick über die Art der Justizverwaltung** in den europäischen Staaten, so sieht man, daß das alte germanische Rechtsverfahren mit unbedingter Öffentlichkeit und mit Geschwornen aus dem Volke im Civil- und Criminale sich jetzt auf die brittischen Inseln beschränket, und von dort sich wohl über die Staaten Amerikas ausbreitete, von den Continental-Staaten Europas aber zurückgewiesen wird. Hier finden wir vielmehr die französische Gesetzgebung als Muster für Holland und Belgien, die teutschen Rheinländer, die pyrenäische, süd-italienische und griechische Halbinsel, während Österreichs milde Gesetzgebung dem Süden Teutschlands und dem nördlichen Italien zum Vorbilde dienet. — Schön sagt in seiner Statistik der Civilisation S. 227 die bemerkenswerthen Worte: „Je weniger noch der Geist des Mißtrauens sich beschwichtigen ließ, desto nöthiger ist eine angemessene Öffentlichkeit der Rechtspflege. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Publicität nicht überall Geschworne und volle Gallerien fordert. Es gibt Länder, wo fremde Zuhörer und Zuschauer den Partheien sehr unangenehm fallen. Eben so gibt es Völker, welche öffentliche (unentgeldliche) Ämter nicht lange gerne bestreiten. Selbst in Frankreich müssen manche Einwohner durch Strafen zur Funktion eines Geschwornen angehalten werden. Unter Umständen kann es daher gerathen seyn, die Öffentlichkeit auf die Publication der Urtheilsgründe, und auf die Anwesenheit der Partheien, ihrer Sachwalter oder Freunde bei der Untersuchung und Darlegung des status causae zu beschränken. — Es gründe sich die Langsamkeit und der herrische Geist in der Administration vieler Staaten zunächst auf den übermäßigen Gebrauch der Schriftlichkeit. Dieser entfremdet die Beamten dem Volke, und verzögert die Geschäfte. Fast Alles soll in den Büchern verzeichnet, in den Aktenstößen aufbewahret werden. Daher denn die ungeheure Schreiberei. In Bayern wurden in einem Jahre 70,000 übliche

Schriftsachen bei dem Kriegsministerio allein abgeschafft, und noch immer ertönte die Klage über zu große Schreiberei. Dann hat die kollegialische Form zu vieler Behörden durch eine minutiöse Arbeitstheilung und pedantische Anordnung des Geschäftszuges die größten Steifheiten des Personales und die größte Verzögerung der Geschäfte herbei geführt*). Es gehe die einfachste Sache bei einem preußischen Oberlandsgerichte durch 96 Hände (2 Hände für eine Person gerechnet), bevor die Partheien eine Andeutung und Vorladung darüber erhalten. Durch ganz Europa leide die Justiz an dem Übel zu großer Kostspieligkeit für die Partheien. Die wohlfeilste Rechtspflege möge in den teutschen Provinzen Österreichs walten, am theuersten sey sie in jenen Staaten, wo die Öffentlichkeit des Verfahrens sehr kostspielige Formen mit sich bringt und gleich wohl das Princip des Rembourſements herrschend blieb. Nirgends ist die Justiz so theuer als in England. In den Staaten, wo das Verfahren ein wohlfeileres ist, pflegen meistens die Advokaten eine größere Theurung der Prozesse zu verursachen. Dieses gilt vorzüglich von Portugall und Sicilien. In dem letzteren Lande zählte Galanti (1787) nicht weniger als 9600 Advokaten, und schätzte manchen auf 20,000 Gulden C. M. Einkünfte".

Im Privatrechte ist es seit 1500 Jahren so ziemlich beim Alten geblieben, denn noch immer gelten die Sätze der Pandekten und der Feudalisten; im Strafrechte aber hat Europa seit 50 Jahren ungeheure Fortschritte gemacht. Um sich einen Begriff zu machen von der Strafjustiz des 15. Jahrhunderts, führe ich hier einige bezügliche Stellen aus des Erzherzog Ernst von Österreich Confirmation über einer ehrsamen Landschaft des Erzherzogthumes Kärnthen fürgebrachte Freiheiten und Landshandvesten vom Jahre 1414 an:

„Wo auch ein Nothzug (Nothzucht) geschieht in unserem Lande zu Kärnthen, mag man den waar gemachen (überweisen) mit zwayen, es sein Weib oder Mann, sein entgelt jener an dem Halß, und soll demselben den Halß abstossen mit einer Dillen."

„Wird aber ein Strassenräuber begriffen mit der Handhaft (in flagranti), den mag man mit zwayen den Halß anbehaben, begrei-

*) In Skandinavien ist der 294ste, in Spanien der 462ste, in Preußen der 630ste, in England der tausendste Mensch ein Civilbeamter. (Schön a. a. O. S. 223.)

fet man ihm aber on die Handhaft, so muß man ihn mit sieben übersagen, und demselben Strassenräuber soll man den Hals abschlagen. Man übersagt auch wohl einen Mörder mit zwayen, und richt und bessert hietz ihm mit dem Rade".

„Den Fälscher, der mit der Handhaft begriffen wird, den soll man übersagen mit zwayen, und soll ihn darnach setzen auf ein Rost".

„Aber ein Dieb, der nicht begriffen ist mit der Handhaft, den soll man übersagen mit sieben, und soll ihm dann henken an einen Galgen". —

Also Galgen, Rost, Rad, Todesstrafe selbst auf Diebstahl ohne Rücksicht auf Beschaffenheit der That, Größe des Betrages, mildernde Umstände ꝛc. und nebenbei dann noch die Folterqualen zur Herauspressung des Geständnisses, — das ist das Bild der s. g. Strafjustiz, wie sie sich durch Jahrhunderte hindurch in dem grausamen Marter-Coder Karl V. bis selbst zum Theresianischen Strafrechte vom J. 1748 mit angehängten Foltertafeln zum Schrecken der Menschheit aufrecht erhalten hat*). Viele Staaten haben zwar seit ungefähr 20 Jahren sich damit beschäftiget, Strafgesetze einzuführen, die zwar streng, aber doch nicht mehr grausam und unbestimmt, und folglich ungerecht sind; wenn man aber bedenket, daß Europa 80, sage achtzig Staaten in sich begreifet, dann erscheint uns jene Zahl von Staaten mit humanen und gerechten Strafgerichten, an deren Spitze Österreich stehet, leider noch als sehr klein; in der Mehrzahl drohen noch, freilich nur mehr als Ruinen, aber noch immer aufrecht — die blutigen Paragraphe hochnothpeinlicher Halsgerichtsordnung. Bei diesen allen mußte der sanftere Geist der neuen Zeit und das wohlthätige Licht zunehmender Bildung den Mangel der Gesetze suppliren. Die Aufklärung war also die Gesetzgeberin, welche die

*) Möchte es doch den Regierungen gefallen, bei den einzelnen Regimentern erheben zu lassen, wie viele Menschen an Folge der Stockstreiche nicht bloß Leibschäden, sondern Rückenmarklähmungen und langsamen Tod erleiden, es würde sich ein schauderhaftes, nie geahntes Resultat ergeben. Mir wurde jüngst ein Fall erzählet, daß 16 Panduren, jeder 80 Stockstreiche erhielten, und dann eine halbe Stunde weit zur Heilung abgeführt wurden, es trat durch die Erhitzung Eiterung ein, und — alle 16 starben. Gewiß würden nach solchen Erhebungen andere Übel an die Stelle der Prügel treten, oder wenigstens die Leichtigkeit abgestellt werden, mit der so mancher Junker bisher seinem Untergebenen „den A — einsalzen ließ".

Gerichtshöfe wieder in die Gränzen der Menschlichkeit zurückführte, und die Marterkammer und stehenden Galgen als Ruinen einer gräßlich rohen Vorzeit verfallen ließ. Möge sie, da ihre Wirkung zuletzt alle öffentlichen Verhältnisse unvermeidlich durchdringt, und sogar die Religion der Völker den Stämpel des Geistes ihrer Zeit trägt, ihr sanftes Licht zum Wohle aller Menschen ungehindert über Gottes schöne Erde verbreiten! *)

Polizei.

Die Polizeigewalt ist unstreitig jener Zweig der Staatsverwaltung, welcher der Gesellschaft am allerwohlthätigsten ist, und dennoch am allerwenigsten Dank hat, ja in der Regel angefeindet wird. In jeder Gefahr, von Elementarereignissen oder Menschen veranlas-

---

*) Zum Schluße wollen wir noch einen Blick auf **Amerika** werfen, und den Zustand der Verbrechen in jener neuen Welt mit den sittlichen Verhältnissen Europas vergleichen. Man glaube ja nicht, daß es dort beruhigender, besser aussehe, als in Europa. Die großen Städte gleichen ganz unsern Hauptstädten, und in den Sklavenstaaten gibt es eine Unzahl von Verbrechen gewaltthätiger Natur, wobei der Weiße in der Regel straflos bleibt, der Sklave aber in der Willkühr seines Herrn den einzigen Richter findet, selbst Todesstrafen werden in dem freien Nordamerika, und zwar in den nördlichen sklavenlosen Staaten häufiger vollzogen als unter den teutschen Regierungen Mitteleuropas. Fakta sollen diese Behauptung erweisen. In Boston kamen in den letzten Jahren durchschnittlich jedes J. 2060 Angeklagte vor den Polizeirichter, dieß macht 1 Angeklagten auf 29 Einw., so daß, wenn man die geringere Macht der amerikanischen gegen die europäische Polizei betrachtet, es London und Paris mit ihren 80,000, Berlin mit seinen 11,000, Hamburg mit seinen 7000 polizeilich Verhafteten so ziemlich erreichen würde. Wegen Verbrechen und größeren Polizeivergehen zählet man in den alten Provinzen Preußens 1 Anklage auf 427 Einwohner, in dem Staat Massachusetts dagegen 1 Anklage auf 415 Einwohner, wobei es jedoch ein Zeichen vorsichtiger Erwägung vor Einleitung der Untersuchung, und zweckmäßiger Führung der einmal eingeleiteten Untersuchung ist, daß 94 pCt. der Angeklagten auch abgeurtheilt wurden, und nicht, was so häufig geschieht, ohne Strafe wieder entkommen. — Über die Zahl der Verbrechen in neun sklavenfreien Staaten hat der berühmte Autor Dr. Julius in seinem Werke über die sittlichen Zustände Amerikas aus offiziellen Quellen folgende Tabellen mitgetheilt:

ſet, ruft jeder — Hoher und Niedriger, — die Polizei um Beiſtand an, ſie ſichert uns Leben, perſönliche Freiheit und Eigenthum gegen Angriffe aus Bosheit oder unglückliches Ungefähr, ſie ſchaffet uns ſogar die wohlthuende Ordnung und Bequemlichkeit unſers civiliſirten geſellſchaftlichen Beiſammenſeyns, und dennoch iſt es etwas höchſt ſeltenes, der Polizei danken, etwas ganz gewöhnliches aber, ſie tadeln zu hören, ſo daß der Staatsgelehrte und der Freund des Guten fragen möchte, worin denn dieſe auffallende Erſcheinung und zwar gerade nur bei dieſem Zweige der Staatsgewalt ihren Grund habe. —

Die ehemalige Polizei der Republik Venedig mit dem Löwenrachen, welche die anonymen todtbringenden Denunziationen aufnahm, mit der Seufzerſtiege und den geheimen nächtlichen Hinrichtungen

Staaten.	Jährliche Sträflingszahl durchſchnittlich	Volksmenge	Einwohner auf 1 Verbrecher	Einwohner auf 1 teutſche [] Meile.
Neuhampſhire (1813—1832)	20	250,000	12,500	732
Connecticut (1790—1835)	27	275,000	10,185	1,459
Maine (1824—1832)	50	380,000	7,600	261
Vermont (1816—1832)	36	260,000	7,222	716
Neu Jerſey (1799—1832)	40	269,320	6,733	1,069
Ohio (1815—1832)	108	710,000	6,507	590
Maſſachuſetts (1806—1815)	95	554,000	5,832	1,744
Penſilvanien (1826—1832)	306	1,323,000	4,324	710
Neu-York (1829—1834)	463	1,980,000	4,278	979

Die Zahl der geſetzlich vollzogenen Hinrichtungen in den drei entwickeltſten Staaten Nordamerikas: Penſilvanien, Maſſachuſetts und Mariland ſtellte ſich dergeſtalt, daß im Jahre 1 Hinrichtung auf ½ Million Menſchen kommt; während

in Irland zwar 1 Hinrichtung auf 200,000 Menſchen
„ Frankreich „ „ „ 447,000 „
dagegen „ England (nach der letzten Reform) 500,000 „
„ Belgien 1 Hinrichtung auf 800,000 „
„ Öſterreichs teutſchen Ländern auf 840,000 „
„ Südteutſchland . . „ 1,000,000 „

gezählet wird, und nebenbei ſind die Verzeichniſſe Europas viel genauer als jene Nordamerikas, und der Arm der Gerechtigkeit trifft in Europa viel ſicherer, als in Amerika, wo eine ſo große Zahl Verbrechen unbeſtraft bleibt.

muß freilich einen mehr als unbehaglichen, und gewiß nicht veredelnden Zustand herbeigeführt haben, wenn gleich der Erfolg sicher war, und ganze Volksmassen furchtsam auseinander stäubten, sobald Ein Polizeimann mit dem Ducato auf dem Hute sich zeigte; ferners, wenn, wie es vor 50 Jahren geschah, eine Polizei anfinge, auch fremde Staaten ohne ihrem Wissen und Willen in das Netz ihrer Nachforschungen zu ziehen, so scheint dieß für die Unabhängigkeit der letzteren Staaten, trotz aller Freundschaftsversicherungen, sehr bedenklich zu seyn; — wenn aber kein Verderben brütender Bund unentdeckt bleibt, die Zahl der Unglücksfälle immer seltener wird, kein Mörder hoffen kann, dem Arme der Gerechtigkeit zu entkommen, wenn die Städte sich verschönern, der Gesundheitszustand täglich besser wird, wenn die Armen versorgt werden, und die Bettler verschwinden, dann erkennet das wohlthuende Walten der Polizei.

Ihre Maßregeln sowohl in Betreff der öffentlichen als der Privatsicherheit können natürlich nicht in allen Staaten dieselben seyn, in so ferne theils die publizistischen, theils die nationalökonomischen Zustände, theils der Grad der Bildung der Völker verschieden ist*); in Einem Zweige aber könnten alle Staaten ohne Rücksicht der Verfassung, reiche und arme, vorgerückte und rohere, gemeinsame Maßregeln ergreifen; ich meine, — die **Fürsorge für die Gefangenen und die Einrichtung der Gefangenhäuser.** Da dieser Zweig polizeilicher Thätigkeit mit der Justiz in so naher Wechselwirkung stehet, so soll er hier vor allem vorgenommen werden.

Es kommen in Europa im Durchschnitte auf 1000 Menschen 1 Sträfling, woraus sich ergibt, daß jährlich über 200,000 Individuen in die Gefängnisse wandern, daß bei der mehrjährigen Dauer der gewöhnlichen Strafzeit mehrere Hunderttausend zugleich eingesperrt sind, und daß jedes Dezennium über zwei Millionen Europäer durch die Gefängnißthüren sendet. Für diese ungeheure Zahl können nun die Gefängnisse theils Sumpfgruben und Vereinigungspunkte des Lasters seyn, in denen sie zu vollendeten Bösewichtern erst ausgebildet werden, und die meisten Bekanntschaften für künftige gemeinsame

*) Welch ein Unterschied ist z. B. zwischen dem Auftreten eines amerikanischen Polizeimannes, der den Stab nur hebt, um, weil er sonst keine Uniform trägt, dem Volke seine ämtliche Eigenschaft zu zeigen, und dem Polizeimann des Pascha von Ägypten, der den Stock auch immer hebt, aber um das Volk zu schlagen, und auseinander zu treiben.

Verbrechen machen, theils können aber diese Jahre der Strafe dazu benützt werden, um die Leute an Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, so daß die Gesellschaft wenigstens von der Mehrzahl derselben künftig nichts mehr zu besorgen hat. England und Wallis haben jährlich 14,000 verurtheilte Verbrecher ohne Schottland und Irland und ohne die bloßen Polizeifälle, woraus sich schließen läßt, welche große Zahl oft zusammen in den brittischen Gefängnissen schmachtet, Frankreich hatte im Jahre 1837 gleichzeitig 7000 Galeerensklaven in den 3 Bagnos und 17,500 Gefangene in den Centralgefängnissen, also in Summe über 24,000 abgeurtheilte Verbrecher; auf der Insel Sicilien sollen nach des Marschall Marmont's Angabe 12,008 Menschen in den Gefängnissen seyn, was im Verhältnisse bei Frankreich 230,000 Menschen machte*); in Preußen hat die tägliche Durchschnittszahl der bloß in den beiden Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg Verhafteten 1215 Züchtlinge im J. 1837 betragen, und in dem einzigen Berliner Stadtvogteigefängnisse sind vom 1. Jän. bis 31. Dezemb. 1835 genau 7232 männliche und 2902 weibliche, also überhaupt 10.134 Arrestanten eingebracht worden. In Österreich's nicht ungarischen Ländern (also nur in der einen Hälfte mit 21 Millionen M.) sind zu Ende eines Jahres durchschnittlich über 6500 Sträflinge gleichzeitig in den Zuchthäusern, wobei aber weder die in Untersuchungsgefängnissen, noch die bei den Patrimonialgerichten verhafteten Sträflinge, noch die politischen und polizeilichen Sträflinge gerechnet sind, und überdieß waren in den Militärstrafhäusern zu Ende des Jahres 1834... 1907 Militärsträflinge. In Rußland fanden von 64 im Jahre 1834 bestehenden Gefängniß-Fürsorge-Comités die 50 älteren Gelegenheit, überhaupt für 144,222 Gefangene Sorge zu tragen, darunter befanden sich 68,873, die theils nach Sibirien verschickt, theils nach andern Orten gebracht wurden, und 9830 Weiber und Kinder, welche solchen freiwillig folgten.

Auch die Kosten dieser Gefängnisse sind so ungeheuer groß, daß man für das viele Geld eine dauernde Wirkung mit gutem Grunde wünschen mag. In England kostete im J. 1832 eine einzige neu errichtete Strafarbeitsanstalt 680,000 Gulden Conv. Mze., und der Ertrag der Arbeit war nur 480,000 Gulden, im Durchschnitte kostet

*) Welche unerschwingliche Last, ruft hier der Marschall aus, welche furchtbare Wunde! Aus den Gefängnissen werden dann die zwei sicilianischen Regimenter completirt, was einen Begriff von ihrer Beschaffenheit gibt.

Ein Gefangener in den brittischen Strafhäusern jährlich mindestens 300 Gulden Conv. Mze., also beiläufig einen untern Beamtengehalt! Frankreich kosten die 17,000 Gefangenen in den Centralgefängnissen jährlich . . . . . 3,615,000 Francs.
und die 7000 Galeerensclaven . . . . . 2,105,000 „

folglich die 24,000 Sträflinge zusammen jährlich 5,720,000 „

nebstdem, daß die Errichtung der Centralgefängnisse 1825—1827 zusammen 10,487,000 Francs gekostet hat; der Ertrag der Arbeit der Galeerensclaven war kaum den zehnten Theil ihrer Kosten werth. Österreich wendet für den Unterhalt der oben bemerkten Strafanstalten in den nicht ungarischen Ländern jährlich eine Million Gulden Conv. Mze. auf u. s. f.

Und in welchem Zustande befinden sich dessen ungeachtet in manchen Ländern die Gefängnisse? Newgate war bis zum J. 1834 ein Sumpf aller Laster, eine Schule der Liederlichkeit, die man nicht ohne Abscheu besuchen konnte. Da wie im Saladero in Madrid und in den meisten Gefangenhäusern Spaniens waren Männer und Weiber untermischt, schliefen in dem gleichen Zimmer, und waren weder nach ihren Verbrechen, noch nach ihrem Alter geschieden von einander. Der Knabe, der einige Früchte entwendete, wurde zu einem Straßenräuber oder Mörder eingesperrt, der Schleichhändler und politischer Vergehen wegen Angeklagte sahen sich mit der Hefe der Gesellschaft gemischt, die man ohne Beschäftigung, ohne irgend eine Zerstreuung sich selbst und ihren üblen Neigungen überläßt, welche dadurch in beständiger Gährung erhalten werden. Nirgends wurde bisher aller Schicklichkeit ungestrafter Hohn gesprochen als in Newgate in London, da war keine Spur religiöser Unterweisung, man sah vielmehr alle Leidenschaften entfesselt, Spiel, Trunkenheit, Mord, es war eine Hölle, die unaufhörlich durch Zuflüsse von außen bevölkert wurde, wo man Zeitungen las, und schwelgerische Saufgelage an der Tagesordnung waren, wo die Erziehung der Jugend im Verbrechen vollendet wurde, und die empörendsten Gewohnheiten dergestalt als Gesetze umgewandelt waren, daß der Kloak nicht mehr zu reinigen, sondern nur zu zerstören war. — In Frankreich hat der Minister des Innern am 7. August 1838 in Betreff der Departementgefängnisse ein Cirkular an die Präfekten erlassen, worin es unter andern heißt: „Nach den Berichten der Inspektoren wird für die Gefangenen mit größter Kargheit gesorgt, so daß sie Hungers

sterben würden, wenn nicht die Mildthätigkeit ihnen zu Hilfe käme*). Es darf aber in dieser Beziehung nichts der Mildthätigkeit überlassen bleiben, denn es ist die Pflicht der in der Verwaltung repräsentirten Gesellschaft, selbst dafür zu sorgen. Es gibt noch Gefängnisse, wo den bestimmten Vorschriften des Gesetzes zuwider, nach welchen die Nahrung genügend und gesund seyn soll, die Gefangenen aus dem Departementsfonde nichts als ein halb Pfund Brot ohne Suppe, und manchmal selbst das Brot in schlechter Qualität erhalten. In andern müssen sie auf kaltem, zuweilen feuchten Boden schlafen, der kaum mit etwas Stroh bedeckt ist, und dieses wird häufig so selten erneuert, daß es von Ungeziefer wimmelt. Zuweilen fehlt es selbst im Winter an Decken, wenn nicht auch hier die Privatmildthätigkeit eintritt, deren Hilfsquellen aber unsicher und selten zureichend sind. Auch die Kleidung der Angeklagten läßt vieles zu wünschen übrig." Und doch sind dieses nur erst die Angeklagten, bei denen es also immer möglich ist, daß sie ganz unschuldig seyen, (die Abgeurtheilten kommen in die Centralgefängnisse). — Von den portugiesischen Gefängnissen endlich lies't man, daß es Kammern gebe, Segredos genannt, wo Unschuldige eingekerkert wurden, die nie wieder an das Tageslicht kamen, oder aus denen sie mindestens auf ein Schiff oder nach Afrika u. s. f. ohne Wissen ihrer Verwandten gebracht wurden, ja es soll sogar ein Mittel gewesen seyn, sich lästige Verwandte vom Halse zu schaffen, durch Einverständniß mit einem Intendanten. Der Staat trage die Ätzungskosten nicht, die Eingesperrten nähren sich selbst aus ihren Mitteln oder durch Almosen, daher auch wie bei den süd-italienischen Gefängnissen das Betteln an den Gefängnißgittern, das Anschreien der Vorübergehenden, die Bettelkörbe- und Schüsseln unter diesen Fenstern ꝛc. ꝛc. Hundertfünfzig Züchtlinge in einem Saale, oft ohne Wasser, ihren Durst zu stillen, ohne Reinigung, ohne Holz im Winter. In einem solchen Elende haben Leute 10—20 Jahre geschmachtet, ohne daß man ihnen den Prozeß machte, und als z. B. bei Ankunft des Don Pedro die Gefangenen durch einen Staatsstreich alle entlassen wurden, fand man Einen, der 30 Jahre gesessen, weil die Prozeßakten verloren gingen, man ihn also nicht verurtheilen konnte, und doch auch nicht freilassen wollte u. s. f. Wie man eingesperrt ist, sey man dem Egoismus der Gefangenwärter auf

*) Man vergleiche mit dieser ministeriellen Angabe obige Angabe über die großen Kosten der Anstalten, und staune!

Gnade und Ungnade übergeben, und muß immer geben, wenn man menschlich behandelt werden will, Gefängnißordnung kenne man nicht. — Wenn nun auch, wie zu hoffen stehet, bei diesem von mir zusammengetragenen Bilde die Farben zu lebhaft aufgetragen wären, so ist doch von vielen europäischen Staaten so viel wahr, daß immer drei, vier und noch mehr Sträflinge zusammen in einem Zimmer im dumpfen Müssiggange verwahret werden, und daß daher diese unsere jetzigen Gefängnisse nicht mit Unrecht Unterrichtsanstalten des jungen und Versorgungsanstalten des alten Lasters genannt werden. Junge Verbrecher kommen nicht gebessert heraus, und alte gehen, wo die Behandlung human, an manchem teutschen Orte vielleicht zu human ist, gerne, wenigstens mit vieler Gleichgültigkeit wieder hinein. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß in solchen Ländern das Spital jetzt mehr gefürchtet wird, als der Kerker *).

---

*) Übertriebene Humanität, die den Sträfling besser hält, als den ehrlichen Arbeiter, ist eine Sünde! Der Sträfling soll nie vergessen, daß er in der Strafe ist. Unvernünftig ist aber die englische Tretmühle, lächerlich und beinahe unglaublich ist es, daß in Frankreich im Centralstrafhause zu Poissy von 630 Gefangenen, 102 nichts als Schlüssel verfertigen. Daß Österreich eine, so weit es die Lokalität gestattet, zweckmäßiger eingerichtete Strafanstalt besitze, beweisen nachstehende Bemerkungen über das Provinzialstrafhaus zu Grätz in Steyermark.

Bemerkungen über das Provinzial-Strafhaus zu Grätz.

Nach der Demolirung des Grätzer Schloßbergs wurde die k. k. Provinzial-Strafanstalt für Steyermark in das gewesse Schloß Karlau in der Vorstadt gleichen Namens verlegt, welches Gebäude ein Eigenthum des Zuchthausfondes ist, welcher Fond zum Grätzer-Zwangsarbeitshause einbezogen ist.

Ungeachtet der theilweisen Zubauten ist das Gebäude zu beengt, und kann daher den Anforderungen einer Strafanstalt nicht entsprechen.

Es müssen die jungen Verbrecher von 16 bis 24 Jahre mit den in Verbrechen Ergrauten in gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafzimmern angehalten werden. Ein großer Übelstand dieser Anstalt in moralischer Hinsicht. Die freie Lage des Gebäudes, und die Einführung, daß in den Schlafzimmern nicht gearbeitet, und daher dieselben während des Tags, die Arbeitszimmer aber während der Nacht gelüftet werden, trägt viel zur Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge bei.

Nach einem 10jährigen Durchschnitt ergaben sich bei einem Sträflingsstande von 140 Köpfen jährlich nicht ganz 9 Todfälle.

Da also so viele Menschen in den Gefängnissen Europa's aufbewahret werden, da so viel Geld darauf verwendet, und bisher so we-

---

Im verlaufenen Militärjahre 1838 war der tägliche Durchschnittsstand der verwahrten Sträflinge 127 Köpfe.

Mit letzten October 1838 bestand der Sträflingsstand aus 138 Köpfen, wovon wegen Verbrechen der öffentlichen Credits-Papiere und Münzverfälschung . . . . . 6 Köpfe.
des Mordes und Todschlags . . . . . 18 »
der Brandlegung . . . . . 6 »
des Raubes . . . . . 15 »
der öffentlichen Gewaltthätigkeit . . . . . 3 »
des Diebstahls und Betrugs . . . . . 75 »
der Nothzucht . . . . . 5 »
des Kindesmords . . . . . 10 »
verwahrt wurden.

Von diesen am letzten October 1838 verwahrten Sträflingen haben

30 Köpfe ein Alter von 16 bis 24 Jahren
37 » » » » 25 » 32 »
44 » » » » 33 » 40 »
21 » » » » 41 » 50 »
5 » » » » 51 » 60 »
1 » » » » 61 » 80 »

und wovon dem Stande nach als gewesene

Honoratioren . . . . . 7 Köpfe.
Handwerker und Künstler . . . . . 27 »
Grundbesitzer . . . . . 8 »
Dienstbothen . . . . . 65 »
und Vaganten . . . . . 25 »
endlich verabschiedete Soldaten . . . . . 5 »
Urlauber . . . . . 1 »
sind.

Die mit letzten October 1838 verwahrten Sträflinge bestanden aus 112 Männern und 26 Weibern.

Von diesen 138 Sträflingen sind im Strafhause zum

	1. Mahl.	2. Mahl.	3. Mahl.	4. Mahl.
Männliche	80	21	4	7
Weibliche	16	6	4	

Die Verköstigung der Sträflinge geschieht nach dem beigedruckten Speisenzettel, außerdem erhält jeder Sträfling täglich 1 ℔ Brot.

Für Kranke sind eigene Krankenzimmer, zu deren Behandlung ein Medizin Doctor und ein Chirurg in Bestallung stehen. Diese Kranken im täglichen Durchschnitte von 10½ Köpfen im Militärjahr 1838 werden

nig Gutes damit erzielt wird, so verdienen die Pönitentiar-Systeme die vollste Aufmerksamkeit der Staatsverwaltungen. Ihr Zweck

---

mit den im allgemeinen Krankenhause in der letzten Klasse stehenden Kranken beinahe in allem gleich gehalten.

Die Schlafzimmer der Sträflinge werden im Winter geheizt, und die Liegerstätte besteht aus einem Strohsacke, zwei Leintüchern und einer Sommer- oder Winterdecke.

Der für die Anstalt eigens bestellte Curat sorgt für den Religionsunterricht, und eine Sonntagsschule unterweiset die Lehrbegierigen im Lesen und Schreiben.

Die eigentlichen Regiekosten für die Sträflinge im Militärjahre 1838 haben pr. Kopf täglich betragen an Verköstigung . . . 5⅜ kr.

an Medikamenten und Spitalserfordernissen	⅜ »
» Bekleidung	⅝ »
» Beheizung	⅜ »
» Beleuchtung	⅜ »
» Bettzeug } » Wäsche }	⅜ »
auf Reinigung der Wäsche	1/16 »
» Hauserfordernisse	⅛ »
» Beerdigungskosten	1/16 »
» Viatikum	⅛ »
somit zusammen täglich pr. Kopf	7¼ »
jährlich	45 fl. 40 kr.

Diese Regiekosten des Jahres 1838 von beiläufig 6000 fl. C. M. wurden zum Theil durch die von den Landgerichten pr. Kopf zu 5 kr. einzubezahlenden Ätzungsgelder von . . . . 3798 fl. 40 kr.
durch Arbeitsverdienste pr. . . . . 2101 » 20 »
und durch den Gewinn der Arbeits-Anstalten von . 250 » — »
bedeckt.

Die weitern dieser Anstalt im Militärjahr 1838 zur Last gefallenen Auslagen, als:

Auf Besoldung und Deputate der Beamten pr . . .	1166 fl.
» » des ärztlichen Personals pr. . . .	360 »
» Löhnung und Deputate der Civilwachmannschaft . .	3800 »
» Miethzinse	368 »
» Kanzleierfordernisse	48 »
» Remunerationen	60 »
» Baulichkeiten	600 »
» Transportauslagen der Sträflinge nach der Festung .	78 »
Verschiedene Auslagen	60 »
zusammen pr.	6540 »

ist, die Sträflinge nicht bloß einzusperren, sondern sie zu unterrichten, zur Arbeit anzuhalten und zu bessern, die beiden bisher befolg-

---

wurden durch Dotationen aus dem Staatsschatze bestritten mit 5750 fl.
und mit dem vom Militärjahr 1837 verbliebenen Kassarest pr. 1137 „
Der Mehrbetrag wurde als Kassarest in das Militärjahr 1839 übertragen.

Die Beschäftigung der Sträflinge bestand noch im Jahre 1830 einzig und allein aus Schafwollspinnen für Tuchmacher, seit dieser Zeit jedoch wird ein Theil der Sträflinge mit Schneiderarbeiten für die hierortige k. k. Militär-Monturs-Commission und die k. k. Versorgungsanstalten, mit Schuharbeiten für ebenbenannte und für Private, mit Leinweberarbeiten für die Versorgungsanstalten, Private und diese Anstalt selbst; mit Haar- und Schafwollspinnen, und mit der bis zur Verkaufswaare beendeten Fabrikation von ordinären Tüchern beschäftigt.

Hier wird bemerkt, daß außer zwei gelernten Schneidern, einem gelernten Schuster und einem gelernten Leinweber alle bei diesen Arbeiten verwendeten Individuen hier in der Anstalt erst eingelernt wurden, und daß die Professionisten-Arbeiter ein Tagspensum von fünf kr. C. M., die Schafwollspinner von zwei Strähnen, und die Handspinner von einem Strähn zu 700 Fäden zu leisten haben.

Der Bedarf dieser Anstalt selbst, in allen seinen Erfordernissen, bis auf Knöpfe, Leder, Bandel und dergleichen, wird in der Anstalt selbst verfertigt.

Die Erzeugnisse dieser Anstalt an Leinwanden und an Tüchern werden durch den Kleinverschleiß an Mann gebracht, der bisher zum Vortheil der Anstalt ungeachtet ihrer Entlegenheit von der Stadt den erwünschten Fortgang hatte.

Nur zur Leitung der Tucharbeiten ist ein Werkführer aufgenommen, dessen Löhnung aus dem Ertrage dieser Erzeugung bestritten wird.

Die Brutto-Summa aller Empfänge und Ausgaben im Militär-Jahre 1838 zur Erzeugung der Leinwanden und Tücher ꝛc. belief sich etwas über 14000 fl. C. M.

Der Personalstand dieser Anstalt besteht aus
einem Verwalter
Adjunkten
Medizin Doktor
Chirurgen
Curaten
Kerkermeister, und aus
21 Köpfen Wachmannschaft.

Pönitentiar-Syſteme unterſcheiden ſich vornehmlich nur dadurch, daß bei dem new-yorkiſchen Trennung der Gefangenen bei Nacht, und gemeinſchaftlich mit Stillſchweigen gepaarte Arbeit derſelben bei Tage, bei dem andern Syſteme, dem ſ. g. philadelphiſchen aber vollſtändige Trennung bei Tag und Nacht und ſtets einſame Arbeit angewendet wird. In Nordamerika ſind bereits 15 Strafhäuſer nach dem milderen new-yorkiſchen Syſtem, und acht nach dem ſtrengeren philadelphiſchen, und nach dieſem letzteren werden auch alle neuern eingerichtet.

Wirklich fängt das Pönitentiarſyſtem an, in den europäiſchen Staaten von Jahr zu Jahr mehr Boden zu gewinnen. Großbritanien hat ſolche Anſtalten in Weſtminſter, Middleſex, Wackefield, Milblank, Glasgow, und zwar zum Theile nach dem philadelphiſchen Syſteme, die Schweiz nach dem new-yorkiſchen (Auburnſchen) Syſteme zu Lauſanne, Genf und Bern, und ſeit 1839 in St. Gallen; Belgien hat fünf Pönitentiarien im Antrage, drei für Männer, eine für Weiber, eine für junge Leute, das zu St. Bernhard bereits beſtehende iſt nach dem Auburn'ſchen Syſteme; in Frankreich iſt ſeit 1837 die Aufhebung der drei Bagnos, und an deren Statt die Errichtung von fünf Pönitenzhäuſern auf Koſten des Staa-

---

Als Disciplinarſtrafe gegen Arbeitsſcheue und Unruhige werden Faſttage und Abſonderung vom Stande angewendet, Schläge finden als Urtheils-Verſchärfung, und, jedoch ſelten gegen Diebe an ihren Mitſträflingen ſtatt.

In dieſer Anſtalt werden alle Verbrecher ohne Unterſchied gleich gehalten, und es wird ſich hierin nach dem Strafgeſetzbuche, und nach den ſonderheitlich für dieſe Anſtalt erlaſſenen Weiſungen, in Betreff der Liegerſtätte und Verſpeiſung benommen. Selbſt Rückfällige zum dritten und vierten Mahl genießen mit den zum erſten Mahl Verunglückten gleiche Begünſtigung.

Eine mehrjährige Beobachtung hat gezeigt, daß Diebe unverbeſſerlich ſeyen, und ein gebeſſerter Dieb zu den Ausnahmen gehört.

Betrüger und Räuber ſind die nächſten nach den Dieben, doch kommen hierin weniger Rückfälle vor.

Brandleger haben alle einen boshaften Charakter, welchen ſie ſelbſt in der Strafe nicht zu bezähmen im Stande ſind, ſo wie Fleiſchhauer alle zankſüchtig und roh bleiben.

Die wegen Todſchlag, Kindesmord und Kreditspapierverfälſchung Verhafteten geben ungeachtet ihrer größeren Verbrechen, die wenigſten Rückfälle, und gewähren zu ihrer künftigen Beſſerung die meiſte Hoffnung.

tes im Plane, worin zu Zwangsarbeit angehalten, aber keine Kette getragen, und ein eigenes Haus für die lebenslänglich Verurtheilten

Speisen-Zettel

über die Verspeisung der Sträflinge gesunden Standes, vermöge hoher Gubernial-Verordnung vom 26. Juni 1826. Zahl 13,622.

Haben zu empfangen an nachstehenden Tagen	Speisen für den gesunden Stand	Hierzu ist erforderlich
Sonntag	1½ Maß Rindsuppe 3 Knödel 8 Loth Oblasbrot zur Suppe 8 „ Rindfleisch	½ Maß Semmelmehl 8 Loth Pollusbrot 1 Quintel Zwiebel 1 Loth Schweinschmalz aus 12 Loth rohem Rindfleische
Montag	1 Seitel Gersten Suppe	¼ Seitel gut gestämpfte Gerste ½ Loth Rindschmalz
	„ eingebrennte u. abgeschmalzene Bohnen.	¾ Seitl rohe Bohnen 1½ Loth Schweinschalz ½ Seitel Braunmehl
	„ eingebranntes Sauerkraut	1¼ Seitel rohes Sauerkraut ½ Loth Schweinschmalz ½ Seitel Braunmehl
Dinstag	1 Seitel Einbrennsuppe 8 Loth Oblasbrot	½ Seitel Braunmehl ½ Loth Schweinschmalz
	2 Seitel Milchnudel	1 Seitel Semmelmehl 1½ Seitel Milch 1. Gattung 1 Loth Rindschmalz
Mittwoch	1 Seitel Einbrennsuppe 8 Loth Oblasbrot	½ Seitel Braunmehl ½ Loth Schweinschmalz
	3 Knödel	½ Maß Semmelmehl 8 Loth Pollusbrot 1 Quintel Zwiebel 1 Loth Schweinschmalz
Donnerstag	1 Seitel Gerstensuppe	¼ Seitel gut gestämpfte Gerste ½ Loth Rindschmalz
	1 „ gesäuerte mit Schweinschmalz und Zwiebel abgeschmalzene Erdäpfel aus	1 M. roher Erdäpfel: 1 Lth. Schweinschmalz, 1 Qtl. Zwiebel
	oder wenn solche aufhören genußbar zu seyn, wird Ritschet gegeben aus	2/4 Seitel Bohnen: 6/17 Seitel Obstessig 2/4 „ Gerste: zur Säuerung.
Freitag	1 Seitel Gries-Suppe	¼ Seitel türkischen Gries ½ Loth Schweinschmalz
	2 „ abgeschmalzene Gerste	¾ Seitel gut gestämpfte Gerste 1 Loth Schweinschmalz 6/17 Seitel Obstessig zur Säuerung
Samstag	1 Seitel Gries-Suppe	¼ Seitel türkischen Gries ½ Loth Schweinschmalz
	2 „ Hirsbrein	1 Seitel Hirsbrein ½ Loth Schweinschmalz 1 Quintl Zwiebel

für die ganze Verspeisung per Kopf 1¼ Loth Salz.

Man vergleiche hiermit die französischen Ministerial-Angaben auf Seite 625.

errichtet werden würde, jedoch scheint man das new-yorkische System zu wählen, das bei der geschwätzigen Natur des Franzosen wohl nur ein Spott werden dürfte, während gerade dort das philadelphische von größter Wirkung wäre. Im J. 1838 erging ein dießfälliges Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten, und die Großräthe (Abgeordneten) der Departements sollen über ihre Ansichten in Bezug auf das beste Pönitentiarsystem vernommen werden, zu welchem Zwecke das Umlaufschreiben die zu stellenden Hauptfragen entwickelt. In Teutschland beschäftigen sich damit die Regierungen von Preußen, Mecklenburg, Hannover, Hamburg, Sachsen, Baden und der Kanton Zürch. In der Nähe von Fulda in Churhessen sollte noch im J. 1837 eine Strafanstalt für weibliche Sträflinge nach amerikanischem Muster gemacht werden, wozu die Ständeversammlung 36,000 Thaler votirte; beim Landtagsschlusse des Jahres 1837 äußerte der Großherzog von Baden, daß nun sein Wunsch durch Errichtung einer Centralanstalt, zu deren Erbauung die Stände die verlangten Mittel bewilligten, in Erfüllung gehe *), und in Kaiserslautern in Rheinbayern bestehet schon mehrere Jahre eine Pönitentiarie nach dem Auburnschen Systeme. — Weil endlich die Behandlung junger Verbrecher ganz besondere Vorsichten erfordert, man hier einerseits bei der größeren Empfänglichkeit des jungen Gemüthes mehr Hoffnung auf gründliche Besserung hat, anderseits aber auch durch Vermischung derselben mit andern Verbrechern ihren Charakter vollends zu Grunde richtet, hat man eigens für sie zuerst in Amerika so genannte Rettungshäuser zu bauen angefangen, die sich dann über England, Belgien, Frankreich bis nach Teutschland erstreckten **). In Frankreich begründeten im Jahre 1831 in Paris mehrere Menschenfreunde ein Haus, das ausschließlich zur Aufnahme junger Leute bestimmt wurde, und bald nachher entstand in Lyon eine ähnliche Anstalt u. s. f. — Besonders merkwürdig aber und als höchst wohlthätig haben sich jene Privatgesellschaften erwiesen, deren Streben dahin gehet, mit ihren Fonden und durch besondere Verwendung und Überwachung die entlassenen Sträflinge auf gerechte Wege des Erwerbes zu bringen. Solche Gefängnißgesellschaften bestanden zuerst zu Boston und Philadelphia, die

*) Das Frauencorrektionshaus nach der Auburnschen Methode zu Bruchsal in Baden ist bereits eröffnet.

**) Nach dem österr. allg. Strafgesetzbuche II. Thl. §. 29 sind Verbrecher unter 14 Jahren in einem abgesonderten Verwahrungsorte einzusperren.

Londnergesellschaft allein hat nach Dr. Julius Angabe innerhalb 20 Jahren 2974 Individuen untergebracht, die ohne den Beistand dieses höchst löblichen Vereines vermuthlich größtentheils und sehr bald wieder den Gerichten anheim gefallen wären. Die englische Gesellschaft der Kinderfreunde, welche seit 1830 bestehet, hatte im Jahre 1834 bereits 807 Kinder (davon 681 Knaben) aufgenommen, und seit 1804 bestehen auch zu Hoxton und Hakney Rettungsanstalten für freigelassene junge Verbrecher. Seit 1825 bestehen solche Vereine zur Unterbringung verbrecherischer Kinder zu Newyork, Boston, Philadelphia, Baltimore, Washington. Diese Privatgesellschaften, welche die Vervollständigung des Pönitentiarsystemes sind, bestehen auch in Teutschland, in Weimar seit 1813, Düsseldorf 1822, Berlin 1819, Erfurt und Aschersleben 1820. In Overdyk seit 1819. In Belgien ist man noch um einen Schritt weiter gegangen, indem die Regierung mit Ordonanz vom 4. Dezember 1835 dieses System du patronage zur Staatssache gemacht hat, und nun von Staatswegen daselbst für Unterbringung entlassener Sträflinge gesorgt wird. — Ich kann es nicht unterlassen, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo durch den allmächtigen Einfluß der Civilisation aller gebildeten Staaten eine Umänderung des Gefängnißwesens bevorstehet, auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welchen bei dieser wichtigen Angelegenheit die katholischen Länder vor den protestantischen voraushaben. Die bestehenden Klosterinstitute, welche in den früheren Jahrhunderten die einzigen Zufluchtsörter der Wissenschaften und Künste waren, welche allein damals Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten gründeten, und nach und nach besserer Bodenkultur in den verwilderten Ländern Eingang verschafften, sie wären in unserer Zeit am besten geeignet, die in Pönitentiarien beabsichtigte Besserung der Sträflinge zu bewerkstelligen. Die verschiedene Abstufung der strengen Ordensregeln wäre zweckmäßig auf die verschiedenen Gattungen der Verbrechen anzuwenden, so daß z. B. die schwersten Verbrecher den Trappisten, die geringeren Verbrecher den Dominikanern, Franziskanern und Kapuzinern, die weiblichen eben so den Klosterfrauen mit ihren verschiedenen Regeln anvertraut wurden. Es wäre doch unglaublich, daß, wenn ein Mörder durch zwanzig Jahre Niemanden in seinem Kerker sieht, als den ihn zeitweilig besuchenden ernsten Bruder von la Trappe, der nur spricht, wenn er mit ihm bethet, der ihn allein in seiner Krankheit tröstet, und Jahrelang unabänderlich zu gewissen Tagesstunden Gottes Gericht und alle Schauder seiner bö-

sen That und der Ewigkeit zu Gemüthe führet, mit dem der Sträfling sonst auch zum trappistischen Schweigen und zur Einsamkeit verurtheilt, durch 20 Jahre alle religiösen Pflichten eines Trappisten unerbittlich mitmachen muß, — es wäre unglaublich, wiederhole ich nochmahls, daß diese Behandlung nicht auch den verstocktesten Mörder erschüttern und allmählig erweichen sollte. Wenn man aber berechnet, daß es in großen Staaten nur einige hundert solcher schwersten Verbrecher gibt, und daß ein Trappist zwei bis drei derselben abgesondert in Behandlung nehmen kann, und daß man dafür die jetzigen Gefängnißwärter erspart, so ist an der Ausführbarkeit dieser zeitgemäßen Maßregeln nicht zu zweifeln. Die Klosterbrüder aber würden damit Gott dienen, und ihm wohlgefällig seyn, und die Gegner solcher Institute ihnen hohe Achtung bei so schwerem und edlen Wirken nicht versagen. Mit weltlichen Menschen, die durch Familien-Interessen an tausend Außendinge gebunden sind, kann man in großen Staaten solche Pönitentiarien unmöglich allgemein machen, denn es finden sich nicht genug so aufopfernde Menschen, und wenn selbst der erste Gründer es wäre, so hat man oft keinen ihm gleichgesinnten Nachfolger, alles beruht hier auf subjektiver Gemüthsanlage, selbst mit einer Beimischung von ascetischer Schwärmerei, dieß sind aber Eigenschaften, die sich bei dem mechanischen Administrationswesen der Staatsgewalt nicht erzielen oder dauernd machen lassen. Die Kirche kann hier vieles thun, denn sie wird immer solche aufopfernde Männer in sich aufnehmen, und sie kann durch ihre Ordensregeln den Geist der christlichen Liebe auch dauernd machen. — Möchten doch die strengen aber zugleich wohlthätigen Institute der Pönitentiarien bald überall an die Stelle verfallender Kasamatten treten, und die rohe zwecklose Barbarei, wenn sie selbst aus dem tiefsten Kerkerwinkel vertrieben wird, bald keinen Platz mehr in dem gebildeten Europa finden!

Noch mehr verschieden beinahe, als die bisher erörterte Maßregel der öffentlichen Sicherheitspolizei — sind in den europäischen Staaten die s. g. Maßregeln der **hohen Polizei.**

Großbrittanien ist in der ganz eigens glücklichen Lage, daß es bisher Volksversammlungen, Meetings und Assotiationen, Petitionen mit öffentlichen Umzügen und klafterlangen Namensunterschriften, eine ungezügelte Presse, beinahe ohne stehendes Heer, mit Öffentlichkeit in allen Verhandlungen, Geschwornengerichten und einer Stadtpolizei, die sich nur mit Privatsicherheit beschäftigt, — ohne auffallende blutige Folgen ertragen konnte. In London und Birmingham sind im Jahre 1832 Volksversammlungen gewesen, die an 100,000 Men-

schen zählten, im Jahre 1835 versammelten sich zu Hilsborough 40,000 Orangisten, die bekanntlich einen der höchsten Politik (Succession, Staatsreligion und ganzes System der Verwaltung) angehörigen Zweck verfolgen, und dennoch wurde die Gesellschaft aufgelöset, ohne Gewaltthat, ohne Einschreiten von Militär, ohne eine Verhaftung *) u. s. f. — Wenn aber auch solche nur bei der insularischen Lage, der mehrhundertjährigen publizistischen Erziehung, dem praktischen Rechtsgefühle, und der industriellen Vielgeschäftigkeit des brittischen Volkes mögliche Erscheinungen uns an Rom und jene Zeit Rom's erinnern, wo noch kein Jugurtha ausrufen konnte, o venalem urbem, si emtorem inveniret! — so frage ich anderseits, ob Englands Flor nicht vernichtet werden muß, wenn die bisher nur mühsam beschwornen Assotiationen der Fabriksarbeiter in der nächsten Zeit der Bedrängniß gleich Räuberbanden von vielen tausend Menschen im Lande wüthen werden, und ob man im Continente Europas einen Staat, in welchem blutige Auftritte, wie bei der irischen Zehenterhebung oder den englischen Parlamentswahlen an der Tagesordnung sind, — nicht zu den uncivilisirtesten und rohesten zählen würde. Gerade in Irland fängt man die unabweisliche Nothwendigkeit einer geregelten Polizei in neuester Zeit sehr zu fühlen an. Lord Morpeth hatte am 18. Februar 1836 eine Bill für Erneuerung der irländischen Polizei ins Unterhaus gebracht, durch welche die irländische Polizei, welche ein bewaffnetes Corps von etwa 7000 Mann (auf 8 Millionen Menschen) ist, und früher von den protestantischen Friedensrichtern abhing, nunmehr unter einem einzigen Beamten gestellt wurde, der auf eigene Verantwortlichkeit sowohl Offiziere als Gemeine zu wählen und unabhängig vom örtlichen Einflusse über das Ganze zu verfügen hat **).

*) In Irland sollen 1500, in England 300 Logen seyn, die ersteren mit 200,000, die letzteren mit 100,000 Mitgliedern, die sich nicht bloß zur Ausschließung, sondern zur Bekämpfung der Katholiken eidlich verpflichten. — In jedem Regimente sollen Oranienlogen eingeführt, und der Orden so viel wie möglich unter dem gemeinen Volke, namentlich unter den kräftigen Bergknappen des Nordens verbreitet, ja ganze Provinzen in denselben gezogen, und alle diese Hunderttausende zum blindesten Gehorsame gegen den Großmeister verpflichtet werden.

**) Heut zu Tage macht sich auch die brittische Polizei gewiß nicht mehr jener Immoralitäten schuldig, Capitalverbrechen, von denen man Kenntniß hat, geschehen zu lassen, um dann für die Entdeckung des Thäters die 40 Pfd.

Eben wegen seiner abgesonderten insularischen Lage, dann wegen der völligen Unzugänglichkeit des Britten für alle fremden Einflüsse ist es möglich, daselbst eine fast sorglose Fremden-Polizei zu pflegen. Der Fremde, welcher ein englisches Schiff besteigt, hat seit dem J. 1836 bloß dem Kapitän Namen und Stand zu sagen, nicht auch den Paß vorzuweisen. Bei der Landung in einem brittischen Hafen muß dem Zollbeamten der Paß vorgezeigt, nicht aber auch übergeben werden. Die Erklärung des Fremden geht an den Minister des Innern, der Fremde selbst bekommt über dieselbe ein Certificat. Wer binnen 6 Monaten diesen Ausweis unterläßt, kann von zwei Magistratspersonen citirt werden, und muß 10 Pf. Sterling Strafe zahlen, oder auf vier Wochen in Arrest wandern. Bei der Abreise ist bloß das Certificat dem Zollbeamten des Abreisehafens zurückzustellen. Dreijähriger Aufenthalt in England entbindet von diesen Vorschriften. — Belgien, dessen Verfassung doch ganz revolutionären Ursprunges ist, und dessen Bewohner überdieß, was man den Britten nicht nachsagen kann, eifersüchtig auf ihren uralten Ruf der Gastfreundschaft sind, sah sich wegen seiner Stellung, zwischen anderen Staaten durch die von den Fremden daselbst begonnenen Unfüge genöthiget, das beschränkende auf drei Jahre erlassene Fremdengesetz vom 22. September 1835 durch Kammerbeschluß bis 1. Jänner 1842 zu verlängern. — Für die Schweiz und Krakau wurden wegen Entfernung gefährlicher Fremden von Seite der benachbarten Großmächte wiederholte direkte Maßregeln getroffen, von den östlichen Mächten wurden partielle Auslieferungsbündnisse politischer Verbrecher eingegangen, jedoch dieselben nicht allgemein gemacht, die schöne Antwort eines portugiesischen Königs an Karl V. beherzigend: Wo sollten denn sonst meine Unterthanen meine Verzeihung abwarten? — Frankreich sah sich veranlaßt, mehrere Fremde *)

Sterling Blutgeld-Prämie zu erlangen. „Die Birne ist noch nicht reif, sie wiegt noch nicht 40 Pf.“

Auch die französische Polizei wird man nur verläumderisch beschuldigen können, daß sie zu politischen Zwecken selbst Complotte anzettle, dazu die verdächtigen Personen einfädle, und dann natürlich zur rechten Zeit entdecke, und was ähnliche Böswilligkeiten mehr sind.

*) Die für 1837 bewilligten Unterstützungen an fremde Flüchtlinge betrugen für 2 Hannoveraner, 580 Spanier, 624 Italiener, 5151 Polen zusammen 2,325,155 Francs. — Großbrittanien zahlet fortwährend noch größere Unterstützungen.

auszuweisen, und anderseits hat man nicht bloß kurze Zeit nach der Juliusrevolution die Colporteurs von einzelnen Blättern unter Polizeiaufsicht gestellt, sondern insbesondere nach dem Meuchelmordattentate mit der Höllenmaschine am 25. Juli 1835 durch die s. g. Septembergesetze es bei Criminalstrafe untersagt, den König in öffentlichen Blättern in Diskussion zu bringen, oder sich für die ältere Dynastie oder für die Republik auszusprechen, ferners bei den Geschwornengerichten 7 statt 8 Stimmen unter 12 als hinreichend zur Aburtheilung erklärt, ferners große politische Verbrechen den Geschwornen entzogen und prevotaliter der Pairskammer zugewiesen, ferners für Carricaturen, Lithographien und Theaterstücke Censur eingeführt, ferners verschärfende Maßregeln über den Journalismus gegeben, die Cautionen der Journale bedeutend erhöhet, die Aufnahme von Artikeln, deren Autor unbekannt ist, und die Subscriptionen zur Deckung der Geldstrafen für verurtheilte Redakteure verbothen, endlich hat man Paris und Lyon längere Zeit in Belagerungszustand erklärt gehabt. — In Spanien haben schon im Jahre 1836 die constitutionellen Cortez folgende seither auch immer befolgte Vorschläge gemacht: „Wer sich gegen den Staat verschwöret, kann ohne weitere Form, durch einen bloßen Befehl der Behörden verhaftet werden. Zur Anstellung einer Hausführung ist nichts Weiteres nöthig, als daß, falls auch eine Untersuchung der Papiere statt findet, der Angeschuldigte oder in seiner Abwesenheit seine Angehörigen zugegen seyn müssen. Die Voruntersuchung darf höchstens dreißig Tage dauern, nach deren Verlauf der Angeklagte vor das competente Gericht zu stellen ist. Entsteht bloß eine moralische Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, so ist er auf höchstens ein halbes Jahr nach den anliegenden Inseln zu verbannen und unter die Aufsicht der Lokalbehörden zu stellen.“

In Teutschland wacht der hohe Bund für die öffentliche Ruhe, so wie auch daselbst die landständischen Verhandlungen aller teutschen Staaten und deren Journalismus*) überwacht wird. Rußland hat für politisch Angeschuldete Sibirien und die asiatischen Regimenter. Die Türkei führte im Jahre 1838 das Paßwesen ein, und stellet Päße in französischer Sprache an Fremde aus; in den

*) Alle periodischen und Flugschriften, so wie alle Werke unter 20 Druckbogen (d. h. 320 Seiten), sind vorläufiger polizeilicher Censur unterworfen.

Hauptstädten reiten Patrouillen von 4—6 Mann mit dem Karabiner in der Hand Tag und Nacht durch die Straßen, als stünde die Stadt unter dem Martialgesetz, um die Ordnung aufrecht und die türkischen Frauen von den Laden der Franken ferne zu halten.

Zu den großen Interessen, welche die Polizei bewachet, gehöret insbesondere auch die **öffentliche Sittlichkeit** und der **Gesundheitszustand.**

In ganz Teutschland gibt es kein von der Regierung anerkanntes Bordel, und in Großbrittanien, wo so vieles Gute durch Privatgesellschaften geschieht, gibt es gleich den Mäßigkeitsvereinen auch Sittlichkeitsassotiationen. Die Gesellschaft zur Verhüthung jugendlicher Verführung hat in London bereits 18 Bordelle unterdrückt, im Jahre 1837 bereits 67 Opfer der Verführung gerettet, und eine Einnahme von mehr als 5000 Gulden C. M. gehabt, sie hat sich an das Parlament um kräftigere Maßregeln zur Unterdrückung der Bordelle, dieser Staatskuppeleianstalten gewendet. —

Für den öffentlichen Gesundheitszustand und die häuslichen Bedürfnisse zu sorgen hat die Stadt New-York ein Anleihen von 2 Millionen Gulden C. M. zu 5 pCt. zu dem Zwecke geschlossen, um die Stadt mit Wasser zu versorgen, dennoch dürfte kaum irgend eine amerikanische Verwaltung so viele und vorzügliche Sanitätsanstalten gegründet haben, als die Staaten Europas. In Österreichs nicht ungarischen Ländern bestehet vom Staate besoldet in jedem Distrikte oder Bezirke ein Distriktsarzt, ein Distriktswundarzt und eine Distriktshebamme, für jeden Kreis als leitender Beamter ein Kreisarzt, für jeden Gubernialbezirk ein Protomedikus, endlich für die Centralleitung der Sanitätssachen bei der politischen Hofstelle ein medicinischer Hofrath*). In Preußen sind die Medizinalsachen mit dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-An-

*) Man zählt im Kaiserstaate ohne Ungarn und ohne die Armee 13,900 Ärzte, Wundärzte und Hebammen, wovon beinahe 1/6 vom Staate besoldet werden. Ohne Ungarn, ohne die 164 Militärspitäler, deren Erhaltung über 1,000,000 Gulden kostet, ohne die Irrenhäuser, Gebähr-, Versorgungshäuser ꝛc. haben wir 271 Krankenhäuser, in denen im Ganzen im J. 1836 über 148,000 Personen, im Durchschnitte aber gleichzeitig an 11,800 Kranke mit einem Aufwande von beinahe 2 Mill. Gulden gepflegt werden, und im ganzen Jahre 20,800 Sterbfälle sich ereigneten.

gelegenheiten vereinigt. In Rußland wurde im J. 1837 das Medizinalwesen neu regulirt und zwei Departemente zu diesem Behufe eingesetzt, wovon das Eine unter dem Generalstabsarzte stehende den Dienst der Medizinalbeamten, die medizinischen Lehranstalten, die gerichtliche Arzeneikunde und die medizinische Polizei besorget, dem anderen aber das Ökonomikum dieses Verwaltungszweiges zugewiesen ist. Griechenland hat gleich nach seiner Wiedergeburt ein Medizinal-Comitée aus 7 Ärzten und 2 Apothekern niedergesetzt, außer den 10 Kreisärzten für die 10 Provinzen sind noch 10 Kreisimpfärzte, und die Kuhpockenimpfung ist von Staatswegen gebothen, auch existiren bereits Quarantainanstalten zu Hydra und im Piräus und ein allgemeines Quarantainsystem ist ausgearbeitet, eben so bestehen 4 Lazarethe und Sanitätsbehörden an den Nordgränzen des Reiches. — Es wäre gewiß von überraschendem Interesse, wenn man alle Sanitätspersonen, alle Sanitätsanstalten und deren Kosten in einer Gesammtsumme zur Übersicht hätte, welche in Europa bloß allein für den Gesundheitszustand thätig sind. — Es gibt kaum irgend eine Gattung von Krankheiten, zu deren Bekämpfung nicht ganz eigene Institute gebildet, oder Statistiken davon verfaßt worden wären.

Nehmen wir z. B. die Taubstummheit. Bloß allein Teutschland zählte im J. 1836 31,756 Taubstumme auf 36 Mill. Menschen. Von diesen sind 9822 bildungsfähig, doch waren nur 820 in den damals bestandenen 46 Bildungsanstalten aufgenommen. Es ist betrübend zu denken, daß sonach 9000 Teutsche mit diesen Gebrechen ohne alle Bildung bleiben, sich selbst und dem Staate zur Last fallend; erfreulich ist es aber zu sehen, wie sehr die Humanität teutscher Regierungen jetzt überall ihre Blicke auf diesen Gegenstand des Bedürfnisses richtet. Zu den schon bestehenden 46 Anstalten gesellen sich nun mehrere. Die Stände des Großherzogthumes Hessen haben 1000 Gulden jährlich zur Begründung und Erhaltung einer Taubstummenanstalt in Worms bewilligt, und diese ist so wie eine zweite in Churhessen (Gutenberg) und eine dritte in Oldenburg bereits in's Leben getreten. Ferners erhält jetzt das Herzogthum Sachsen-Meinungen eine solche Anstalt in Verbindung mit dem Schulseminar in Hilburgshausen, auch das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha hat nun eine Anstalt in Coburg, welche künftig vom Staate und überdieß auch vom Könige der Belgier unterstützt wird. Von den obgenannten 46 teutschen Taubstum-

menanstalten kommen: auf die österreichisch-teutschen Länder 5 *), auf ganz Preußen 14, auf Bayern 8, auf Würtemberg 4, auf Königreich Sachsen 3, Baden 3, auf die vier freien Städte 4, auf Hannover 1, Nassau 1, Sachsen-Weimar 1, Braunschweig 1, Lippe-Schaumburg 1. — In Preußen hat man in 4 Provinzen angefangen mit den Schullehrerseminarien Taubstummenschulen zu verbinden, und zwar bei 4 Seminarien in Sachsen, 2 in Westphalen, 2 in Preußen, 1 in Posen, 1 in Pommern, zusammen in 10 Seminarien, und in diesen 10 Anstalten allein erhalten jetzt 220 Taubstumme Unterricht, während im J. 1824 in allen Taubstummen-Instituten der Monarchie nur 170 Aufnahme gefunden hatten. Im J. 1834 befanden sich in der preußischen Monarchie 10,161 Taubstumme und unter diesen 2939 im bildungsfähigen Alter von 5—15 J. — Außer Teutschland gab es im Jahre 1828 Taubstummenanstalten in Madrid, Lissabon, Genua, Turin überall 1, in den Niederlanden 4, in Stockholm und Petersburg 1, in der Schweiz 4, in Dänemark 2, in Großbrittanien 8, in Frankreich 15, in Nordamerika 7, zusammen 47.

So wie es für Stammelnde eigene Heilanstalten (institut orthophonique) gibt, z. B. in Paris, in Mainz ꝛc., so verbreiten sich auch ähnliche Institute für Ausgewachsene (ortopädische Institute).

Auch der Wahnsinn hat seine Statistik. Es fanden sich

in London bei einer Bevölkerung von	1,400,000	Seelen			7,000
Geisteskranke, also					1:200
„ Nordamerika					1:262
„ Schottland					1:574
„ England und Wallis					1:800
„ Paris					1:222
„ Petersburg von	377,000	Seelen	120	Geisteskranke, also	1:3,133
„ Neapel „	364,000	„	479	„ „	1: 729
„ Kahiro „	330,000	„	14	„ „	1:30,714
„ Madrid „	201,000	„	60	„ „	1: 3,350
„ Rom „	154,000	„	320	„ „	1: 480

*) Der ganze Kaiserstaat hat mehr als 11 Taubstummenanstalten; und der mit mehreren ausländischer Orden geschmückte Lehrer der Taubstummen — Tschech — dieser neue Abbé de l'Epée, lehrt am Wiener Taubstummen-Institute.

in Mailand	von 140,000 Seelen	618 Geisteskranke,	also	1 : 342
„ Turin	„ 114,000	„ 331	„	„ 1 : 334
„ Florenz	„ 80,000	„ 236	„	„ 1 : 338
„ Dresden	„ 70,000	„ 150	„	„ 1 : 466

Hieraus scheint hervorzugehen, daß das Irreseyn mit dem Grade der Civilsation steige und falle, und daß es demnach mehr moralische als physische Gründe habe.

In England und Frankreich kommen die meisten Fälle beim Militär und Kaufmannsstande vor. Unter 500 in Charenton Aufgenommenen waren 96 Militär, 63 Kaufleute. Unter 130 Kranken einer irländischen Anstalt waren 29 Soldaten, 37 Kaufleute. — In Paris ist im Bicetre die Irrenanstalt für Männer und in der Salpetriere die Irrenanstalt für Frauen. Im Bicetre befinden sich jetzt nicht ganz 800, in der Salpetriere 1400 bis 1600 Geisteskranke. Die größere Zahl der Frauen erklärt sich daraus, daß die Sterblichkeit der geisteskranken Frauen geringer ist, daß sie weniger Hülfsquellen haben, und daher nicht wie die Männer auch nur halb geheilt entlassen werden, und daß in Frankreich überhaupt Geistesverwirrung bei Frauen öfter vorkommt als bei Männern. In England ist das Verhältniß umgekehrt, aber in England nehmen auch die Frauen an den Vermögensverhältnissen weniger Antheil, sie machen weniger Ansprüche auf Herrschaft, auf ausschließende Treue ihres Mannes und auf Huldigungen der Männer, dabei haben sie von Natur mehr Ergebung, wenn ihre Täuschungen verschwunden sind. Am zahlreichsten sind die Aufnahmen in Paris bei Männern im Juni und Juli, bei Frauen im April und Mai. Geisteskrankheit findet sich hier in jedem Alter vom 10. bis zum 90. Jahre, allein bei dem Manne tritt sie am häufigsten vom 30. bis zum 40., bei dem Weibe vom 40. bis zum 50. Jahre ein. Der Grund ist, daß bei den Frauen die kritischen Jahre, der Kummer, die körperlichen Leiden und die Verlassenheit anfangen; daß dagegen beim Manne die Hoffnungen des Stolzes und andere Täuschungen verschwinden. Unverheirathete sind verhältnißmäßig häufiger geisteskrank, weil sie mehr sich selbst überlassen sind, und daher weniger geistige und körperliche Unterstützung finden. Von den Männern in Bicetre gehört $\frac{1}{5}$ der Classe der Taglöhner, $\frac{1}{4}$ der Schuster und Schneider an. Von den Frauen in der Salpetriere ist unter 7 eine Nähterin. Die Geisteskrankheiten befallen also nicht vorzugsweise die wohlhabende oder gebildete Classe von Paris, sondern mehr jene, die dem Elende, der Verführung, und allen Wechseln des

Lebens ausgesetzt sind. Man hat auch bemerkt, daß Leute, die dem Kohlendampfe ausgesetzt sind, größere Neigung zum Wahnsinn haben. Im Bicetre kommen auf 10 Geheilte, in der Salpetriere auf 12 Geheilte ein Rückfall. Erbliche Anlagen, Blutdrang nach dem Gehirne, frühes Alter, die gewöhnliche Folge von Ausschweifungen und Kummer, Unmäßigkeit in geistigen Getränken, Wollust, Nachtwachen, Eifersucht und Elend sind die gewöhnlichsten Ursachen der Geistesverwirrung. Man kann auch die Ansteckung hinzufügen, indem bei leicht erregbaren Personen nichts ansteckender ist, als Narrheit. In allen diesen Berichten stehet aber nicht die Art, wie die Kranken während ihrer Cur behandelt wurden, und die Percentenzahl derer, die geheilt entlassen worden sind *).

Ein Hauptgegenstand für die Sanitätspolizei dürfte ferners die Branntwein-Consumtion der europäischen Völker seyn, dieser giftige Wurm an dem Marke ganzer Generationen, der dieselben verdummt, feige und kraftlos macht, und ein unverzeihlicher Selbstmord jener Völker ist, die dem Übel nachhängen (siehe I. Band Seite 248); man glaube ja nicht, daß es im Abnehmen sey, etwa, weil es in London im J. 1736 bei 630,000 Seelen 15,839 Schankhäuser und darunter 8659 Branntweinbuden gegeben hat, während im Jahre 1835 bei 1,400,000 Seelen nur 5000 Wirthshäuser und nur ein Neuntel der ehemaligen Anzahl Branntweinbuden waren. Man zähle und vergleiche nur die Quantitäten Branntweins, welche getrunken werden, und man wird sehen, daß der Verbrauch verhältnißmäßig nur zu- nicht abgenommen habe. Man vergleiche nur die ungeheuren Summen, welche die preußischen und russischen Staatskassen von diesem so verderblichen Verbrauchsartikel einnehmen, der Geisteskrankheiten, frühen Tod oder Selbstmord herbeiführet (siehe S. 405, II. B. **). Ein ämtlicher Bericht, Berlin betreffend, und die letzten Jahre umfassend, sagt, daß fast der dritte Gemüthskranke aus der niedern Classe in Berlin seine Geisteszerrüttung dem unglücklichen Mißbrauche des Branntweines zu danken habe. Lippich in Laibach (in seiner Diphobiastik) gibt die definitive Zahl der jährlichen Opfer der Trunkenheit in Laibach zu 87 an, was beinahe den 170sten Theil der Bewohner macht. Ein Fünftheil der jährlich Verstorbenen sollte ein streng erweisliches Opfer der Trunken-

*) Eine sehr vollständige Statistik über das Irrenhaus in Palermo findet man als Anhang zu des Marschall Marmont Reise durch Sicilien.

**) Rußland bezieht davon jährlich 141 Mill. Rubel, Preußen 5½ Mill. Thaler.

heit seyn (?) — In England soll der Selbstmord fast unbekannt gewesen seyn bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts, wo er im Gefolge des Lasters der Trunkenheit einzog. In Folge desselben sind in London im J. 1829 . . . 200 Selbstmorde begangen worden. Der vierte Theil aller Selbstmörder in Berlin in den J. 1812 — 1821, wo man die Ursache erforschen konnte, war dem Trunke ergeben. — Zwei Drittheile der zu Erzeugenden wird zurückgehalten, die Erzeugten geschwächt, scrophulös, blöde und — erbliche Säufer. Der Säufer ist ausgezeichnet durch eine Trägheit des Geistes wie des Leibes, durch eine Unentschlossenheit und Unsicherheit in den Handlungen wie in den Bewegungen, er hat keinen Charakter, er ist feige, niederträchtig, schnell aufbrausend, sonst aber apathisch und insbesondere gleichgültig gegen das Wohl der Seinigen, er lebt nur für sein Lieblingsgetränk, dessen willenloser Sklave er geworden ist. Schon im 16. Jahrhunderte entstanden s. g. Temperanzorden in Europa. Ein solcher wurde von mehreren Edlen Steiermarks, Kärnthens und Krains nach der Idee des Freiherrn Sigmund von Ditrichstein im J. 1517 gestiftet. Ähnliche Orden waren der pfalzische vom goldenen Ringe, dessen Patron Friedrich Pfalzgraf bei Rhein war, und der vom Landgrafen Friedrich von Hessen im J. 1600 gestiftete. Die erste moderne Mäßigkeitsgesellschaft wurde im J. 1813 zu Boston gestiftet, im J. 1828 zählte Nordamerika bereits 222 Mäßigkeitsgesellschaften, in denen sich schon 30,000 Menschen für sich und ihre Familien verpflichtet hatten, allen geistigen Getränken zu entsagen. Im J. 1834 bildete sich ein Gesammtverein unter dem Namen Mäßigkeitsunion in den vereinigten Staaten. Im J. 1836 gab es 8000 Localgesellschaften dieses Vereines mit dem Erfolge, daß 4000 Branntweinbrennereien eingegangen sind, daß 8000 Kaufleute den Handel mit geistigen Getränken aufgegeben haben, und daß 1200 amerikanische Schiffe das Meer befahren, ohne dergleichen Getränke am Bord zu haben*). — Im J. 1829 enstand die erste Mäßigkeitsgesellschaft zu Neu Roß in Irland, und nun bildeten sich solche allenthalben in Irland

*) Die römischen Armeen hatten bloß Wasser und Essig mit sich geführt, keinen Branntwein, der bei den unsern unentbehrlich scheint, eben so im J. 1832 die amerikanischen Truppen zu Land und zur See, sie erhielten dafür Zucker, Kaffee und Reiß. Seit 1833 wird sogar die Fabrikation und der Handel mit geistigen Getränken in Nordamerika von der Mäßigkeitsgesellschaft für unsittlich erklärt.

und Schottland. Im J. 1830 bildeten sich solche in Schweden, Finnland und einigen Gegenden Rußlands. Im Mai 1831 wurde die erste Mäßigkeitsgesellschaft in London gegründet. Hierauf entstanden solche in den englischen Kolonien. Auch in Teutschland fand die Sache Anklang. Die ersten Vereine bildeten sich in Sachsen-Weimar und in der Schweiz (Genf, Freiburg ꝛc.); Geistliche, Rechtsgelehrte, Ärzte sind die Agenten der Gesellschaft. Journale der Mäßigkeit zum Theile mit ungeheuerem Absatze bestehen in Nordamerika*), Großbrittanien, Schweden, Teutschland, Bombai, Ceylon, Calcutta, selbst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Wirkung sind Abnahme der Sterblichkeit, Verminderung der Verbrechen, Rückkehr der Arbeitsamkeit, und des häuslichen Friedens.

Manche Krankheiten wie z. B. den schwarzen Tod oder die Cholera, welche auf tellurische oder kosmische Entwicklungen gegründet sind, und theilweise ganze Geschlechter hinwegnehmen, hat die menschliche Kunst bisher nicht zu bändigen vermocht, und die Polizei kann nur die Folge des Übels mindern, aber dasselbe nicht besiegen. Dagegen gibt es zwei große Gattungskrankheiten, gegen welche die Staatsverwaltungen in den civilisirten Ländern mit Erfolg in den Kampf treten; nämlich: die Blattern und die Pest.

Welches furchtbare Übel die Blattern seyen, wenn sie den wehrlosen, von der Kunst der Medicin und dem Arme der Polizei unbeschützten Naturmenschen treffen, zeiget die im J. 1838 durch sie unter den Indianern Amerikas angerichtete Verwüstung**). Durch

---

*) Der von der Mäßigkeitsgesellschaft in Newyork herausgegebene Temperance Recorder zählte zu einer Zeit über 200,000 Abnehmer, die sich indessen, da er die gegohrnen Getränke mit Stillschweigen überging, bis auf 50,000 verminderte, jetzt aber, da er gegen alle berauschenden Getränke ohne Ausnahme zu Felde ziehet, schon wieder bis über 100,000 vermehrt haben. Der American-Temperance Almanac im J. 1834 setzte 300,000 Exemplare ab, für das J. 1836 waren 600,000 (?) Exemplare bestellet.

**) Die Pocken (Blattern) haben während des Herbstes, Winters und Frühjahrs manches Opfer unter den Weißen und Tausende unter den Indianern weggerafft, doch sind sie in dem Unionsgebiethe durch allgemeines Einimpfen der Kupocken in allen Altersperioden jetzt fast völlig verschwunden. Dagegen lauten die Nachrichten aus den verschiedenen Handelsforts an der Westgränze von Missouri schrecklich über die Blattern unter den In-

die Kuhpockenimpfung hat man nicht nur die Schönheit der jungen Generation gerettet, sondern wie schon im ersten Bande S. 259 be-

---

dianern. Dieser Würgengel ist über die unglücklichen Söhne der Wildniß gekommen, verheerend, wie noch nie zuvor, und hat die weiten Jagdgründe, wie die stillen Ansiedelungen dieser Völkerschaften, in öde, unabsehbare Leichenäcker umgewandelt. Man schätzt die Zahl der Opfer binnen wenigen Monathen auf 30,000 Köpfe, und noch immer greift die Pest um sich. Die kriegerische Stimmung, die noch kürzlich die verschiedenen Indianerstämme durchdrang, und noch vor wenigen Monathen den Ausbruch blutiger Kriege befürchten ließ, ist gebrochen. Die starken Streiter sind nun ein Raub gieriger Wölfe auf der Prairie, und die wenigen Überbleibsel unterwerfen ihr Los in dumpfer Verzweiflung der Barmherzigkeit der Weißen, die ihnen jedoch wenig Hülfe zu leisten vermögen. Die mächtigen Vorbereitungen zum Schutze der westlichen Gränzen werden überflüßig, — ein Anderer hat die Wehr für die weißen Gränzbewohner über sich genommen, und die Todesfackel, die der Rothhaut zum weiten, wüsten Grabe leuchtet, ist zum Glückssterne geworden für den vorwärtsdringenden Ansiedler und den streifenden Handelsmann des weißen Stammes.

Die Blattern wurden unter die Indianer durch ein Individuum gebracht, welches sich auf dem Dampfboote St. Peters befand, das im vergangenen Sommer nach der Mündung des Yellow-stone hinaufging, um die Gouvernements-Sendungen für die Indianer sowohl, als die Tauschwaaren der Pelzhändler hinaufzubringen. Die Blattern theilten sich mehreren Bootsleuten mit und kamen auf dem Boote völlig zum Ausbruche. Die Offiziere machten den Indianern Mittheilungen davon und versuchten Alles, was in ihren Kräften stand, die Communication der Indianer mit dem Dampfer abzuschneiden; allein dieß ist ein vergebliches Bemühen, wenn diese wissen, daß Geschenke und Tausch-Artikel für sie angekommen sind, und ohne zu den Waffen Zuflucht zu nehmen, würde es unmöglich gewesen seyn, sie vom Fort zu vertreiben. Ein Eilbothe kam vor der Ankunft des Bootes mit der traurigen Nachricht vom Pockenausbruche auf demselben hier (im Handel:-Fort, ungefähr 2000 englische Meilen westlich von St. Louis gelegen) an, die sogleich den Indianern mitgetheilt wurde mit den dringendsten Ermahnungen, sich fern zu halten, aber eben so gut hätte man zu den Winden sprechen können! Nun bereuen die Übriggebliebenen ihren Ungehorsam und sind unterwürfig wie die armen Hunde, die in der Prairie vergebens die Spur ihres Herrn suchen. Die elenden Reste der Indianer flehen uns an, sie in ihrem Unglücke nicht zu verlassen, und versprechen, wenn wir Barmherzigkeit mit ihnen haben wollen, nie mehr unsern Befehlen ungehorsam zu seyn. — Die Pest brach zuerst ungefähr am 15. Junius (1837) im Dorfe des Man-

merket wurde, die Sterblichkeit vom sechsten Kinde bis auf den

dans, wenige Meilen unterhalb des amerikanischen Forts Leavenworth aus, und verbreitete sich von da mit beispielloser Wuth nach allen Seiten. Eben so schrecklich als die Verbreitung war der Charakter der Krankheit. Unter den entferntesten Stämmen der Assiniopoins starben 50—100. Der Kranke beklagt sich beim Anfall über fürchterliche Schmerzen im Kopf und Rücken, und in wenigen Stunden ist er todt. Augenblicklich darauf wird der Körper schwarz, und schwillt zu dreifacher Dicke auf. Vergebens wurden im Fort Union Hospitäler errichtet, und der ganze Arzenei-Vorrath erschöpft. Viele Wochen lang haben unsere Arbeiter nichts gethan, als Leichname zusammengebracht, um sie in große Löcher zu begraben. Seitdem aber die Erde gefroren ist, sehen wir uns genöthigt, sie in den Fluß zu werfen.— Unter den Mandans, wo die Seuche zuerst ausbrach, war die Verwüstung am schrecklichsten. Der einst so mächtige Stamm, schon vorher durch gehäufte Unglücksfälle auf 1500 Seelen reducirt, wurde ausgerottet bis auf 30 Personen. Ihre Nachbarn, die Gros Ventres und Arickarees waren zur Zeit des Ausbruches auf einer Jagdstreiferei begriffen, weßhalb sich ihnen die Krankheit erst um einen Monath später mittheilte. Dennoch war bereits am 1. October der halbe Stamm vertilgt und das Übel griff noch immer um sich. Nur sehr wenig Erkrankte erlangten die Gesundheit wieder; wenn sie aber dann alle ihre Verwandten begraben und die Krankheit mit furchtbarer Wuth ihre übrigen Stammgenossen hinwürgen sahen, war ihnen das Leben zur Last und sie machten ihrem elenden Daseyn ein Ende, indem sie sich entweder von der Felsspitze nahe an ihrer Ansiedlung herabstürzten, oder mit Messer und Gewehr Hand an sich legten. — Ringsum ist die Prairie ein großer Todtenacker, auf welchem die unbeerdigten Leichen umherliegen, Pest und Verwesung auf viele Meilen ringsum versendend. Gros Ventres und Arickarees, bisher auf 4000 Seelen sich belaufend, sind auf mehr als die Hälfte zusammengeschmolzen. Die Assinipoins, 9000 Köpfe, über ein Jagdgebieth nördlich von Mississippi bis zum Handelsposten der Hudsonsbai-Compagnie hinschwärmend, sind im wahren Sinne des Worts beinahe ausgerottet. Sie, wie die Creek und Blackfeet, suchten dem Würgengel nach allen Seiten zu entfliehen; aber er ereilte sie unvermeidlich, wohin sie gingen. Da schien zuletzt jedes Gefühl gegenseitigen Mitleids und zärtlicher Gesinnung geschwunden. Jeder floh den Andern — Weiber und Kinder strichen in der Prairie umher nach kümmerlicher Nahrung suchend. — Schrecklich sind die Nachrichten über den Zustand der Blackfeet. Über 1000 Zelte derselben sind bereits ausgestorben. Sie sind die Tapfersten und Schlauesten unter allen Indianern; gefährlich und unversöhnlich gegen ihre Feinde, aber zuverlässig, brav und zärtlich gesinnt gegen die Ihrigen. Noch kürzlich fürchteten wir ernstlich, daß ein furchtbarer Krieg mit ihnen bevorstehe und daß

fünfhundertsten Menschen vermindert *), und die Dauer einer Generation von 28 auf 33 Jahre vermehrt. Alle civilisirten Regierungen sorgen für die Ausbreitung der Impfung. Österreich läßt alle Monathe durch die politischen Behörden erster Instanz einen Bericht über die vorgenommenen Impfungen und über die an Blattern Gestorbenen vorlegen und gibt den um das Impfungsgeschäft verdientesten Ärzten nach Provinzen jährliche Prämien von 100—200 Gulden C. M. Die von Staatswegen bezahlten Sanitätspersonen sind exoffo auch Impfärzte. Indessen läßt sich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Blattern im gewöhnlichen Auftreten eine Krisiskrankheit für den Menschen waren, ähnlich, man verzeihe mir das Beispiel, der Hundskrankheit bei den Hunden, welche denjenigen, der sie überstand, und seine Nachkommenschaft dann von Scrophelsucht

---

sie ihre schwindenden Kräfte sämmtlich gegen die Weißen vereinigen würden. Jeder Tag brachte Kunde von neuen Zurüstungen und laut werdendem Rachegefühl gegen die Weißen. Aber die Blattern warfen sie nieder, den Tapfern wie den Schwachen, und wer von diesem Gifte einmal befallen war, erstand nicht mehr. Es wird behauptet, daß verschiedene Kriegerhorden, die zum Angriffe des Forts ausgezogen waren, sämmtlich unter Weges starben, so daß nicht Einer davon zurückkehrte, um die Kunde seinem Stamme zu bringen. So ward im Laufe weniger Wochen ihre Macht und ihr Muth gebrochen, und nichts mehr war zu hören, als das gräßliche Todtengeheul aus dem Lager. Jeder Gedanke an Krieg verschwand, und die wenigen Überbleibsel sind demüthig, wie verhungerte Hunde. Keine Sprache kann ein Bild der Verwüstung entwerfen, welche der Anblick des Landes darbiethet. In welcher Richtung man ausgehen mag, sieht man nichts als traurige Ruinen menschlichen Lebens. Noch auf jedem Hügel stehen Zelte, aber keine Rauchsäule steigt empor, das Daseyn menschlicher Wesen verkündend, und kein Laut, außer dem Gekrächze der Raben und dem Geheule des Wolfes unterbricht die schreckliche Stille. — Mit diesen Nachrichten ist das Gräßliche, was wir hören, noch nicht erschöpft. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß sich die Pest den Stämmen in und über den Felsengebirgen, so wie den Indianern in der Richtung nach Santa Fé und Mexico mittheilen wird. Im Buche des Schicksals aber scheint es unabänderlich geschrieben zu seyn, daß der rothe Menschenstamm ganz aus seinem Lande vertilgt werde. — Spätern Nachrichten zu Folge beläuft sich die Anzahl der von den Blattern weggerafften Indianer an der Westgränze der vereinigten Staaten auf mehr als 60,000.

*) In den nicht ungarischen Ländern Österreichs starben unter 650,000 Personen 4414 an Blattern. (Vergl. I. Bd. S. 259.)

und ähnlichen auflösenden und schwächenden Krankheiten der Generation bewahrten.

Ein noch furchtbareres, häufig wiederkehrendes, epidemisch-contagiöses Übel, das wohl verhüthet, aber nicht geheilt werden kann, ist die Pest. In dem Wochenblatte „La Peste“ welches die Verbreitung von Kenntnissen über dieses grausame Übel und die Ausmittlung der zweckmäßigsten Sanitäts- und medicinischen Maßregeln zur Ausrottung desselben in der Levante bezwecket, lies't man im J. 1838 nachfolgende Daten hierüber. Seit Anbeginn des gegenwärtigen Jahrhundertes, die früheren Epochen ungerechnet, hat die Pestseuche zu verschiedenen Malen fast die ganze Oberfläche der europäischen Türkei, Kleinasiens, Syriens und Ägyptens verheert. Wir waren aber nur rücksichtlich der Hauptcentralpunkte im Stande, ihre Wirkungen zu würdigen, um ein genaues Mittelverhältniß der von denselben hervorgebrachten Sterblichkeit auszumitteln. Von den Jahren 1800 bis 1837 ist die Pest darin in bedeutender und anhaltender Weise 5 — 9 Mal ausgebrochen, und zwar 9 Mal zu Trapezunt 16 Mal zu Konstantinopel, 5 Mal zu Magnesia, 6 Mal zu Smyrna, 7 Mal zu Bairut, und 4 Mal in Ägypten. Die Anzahl der Todten im Verhältnisse zu der Einwohnerzahl, und abgesehen von der gewöhnlichen Sterblichkeit war ein Fünftel bis auf ein Zwanzigstel, noch häufiger aber belief sie sich auf ein Drittel, ein Viertel, ein Sechstel und ein Zehntel. So gab es z. B. im J. 1812 zu Konstantinopel und Umgegend unter 800,000 Einwohnern 150,000 Todte, zu Alexandrien im J. 1834 unter 36,000 Einwohnern 12,000 Todte, in Cairo unter 350.000 Seelen 80,000 Opfer, in Smyrna im J. 1837 unter 130,000 Einwohnern 15,000 Todte. Wendet man das Verhältniß auf die ganze Volkszahl, und nimmt man den Fall eines allgemeinen Ausbruches an, so sind mehr als 1 Million Einwohner dem Tode ausgesetzt. Da ferners die Geißel 10 bis 12 Mal in einem Jahrhunderte wieder erscheinet, so ergibt sich dadurch in diesem Zeitraume eine Dezimirung von 10 — 12 Millionen Menschen. Zwar ergibt sich dieß nicht für gewöhnlich, und die Pest bleibt oft auf gewisse Localitäten beschränkt, so wie sie nicht überall gleich heftig wüthet, dieß alles kann sich aber doch ergeben. So gingen z. B. in Ägypten von J. 1824 zu 1835 gewiß zwischen 250—300,000 Individuen zu Grunde, was in Betreff der Eingebornen-Bevölkerung, die nicht über 2,000 000 beträgt, ein Siebentheil ausmacht! Daß nun dieses furchtbare Übel den übrigen Continent von Europa nicht mehr heimsucht, danket der

Welttheil nur der Fürsorge des durch eine über 260 Meilen lange Gränze am meisten der Gefahr ausgesetzten Österreich. Es hat zum Theile zu diesem Behufe eine Bevölkerung von 900,000 Menschen bewaffnet, und zu Wächtern in seiner Militärgränzeinrichtung hingestellt, 4—10,000 Mann halten nach Verschiedenheit der Gefahr die ewige Wacht an der Gränze der Türkei. Alle andern Staaten schützen sich so wie Österreich mindestens in ihren Seehäfen durch Quarantainanstalten gegen deren Einschleppung. Endlich hat der Sultan selbst den gewiß kühnen Entschluß gefaßt, sein Volk aus seinem Pestfatalismus herauszureißen, und die Krankheit auch aus diesem letzten Lande Europas zu verdrängen. Die Pforte erließ im J. 1838 an die in Konstantinopel residirenden Gesandtschaften nachstehende Circularnote: „Da sich Se. Hoheit der Sultan in Folge seiner huldreichen und zärtlichen Sorgfalt für das Wohl der Länder, die er regieret, ohne Unterlaß damit beschäftiget, seinen Unterthanen und allen denen, die unter dem schützenden Schatten seines erlauchten Thrones wohnen, Beweise seiner großherrlichen Güte und Huld zu gewähren, so hat er die Errichtung von Quarantainanstalten in den Osmanischen Staaten zu dem Ende angeordnet, um den Schrecken und der Bestürzung ein Ziel zu setzen, womit die Pest, die seit geraumer Zeit sich mitunter in Konstantinopel einfindet, nothwendigerweise die Gemüther der Einwohner erfüllet. Es ist sonnenklar, daß die Einführung solcher Sanitätsmaßregeln allgemeinen Nutzen stiften, und die Quelle zahlreicher Wohlthaten seyn wird, die nicht bloß den Staaten der hohen Pforte Vortheil, sondern auch Sicherheit in die Verbindungen bringen werde, die zwischen der Türkei und den europäischen Höfen bestehen ꝛc.“ Um aber auch die wilden Volksvorurtheile zu bekämpfen, mußte eine bei der Pforte abgehaltene Rathsversammlung von Ministern, Priestern und Gelehrten entscheiden, daß Quarantainanstalten gegen die Pest dem Koran nicht zuwiderlaufen. Dennoch geht man nur langsam und allmählig zu Werke, und beschränket die durch österreichische Ärzte einzuführende Neuerung auf Thracien und Macedonien, um so den alles Zwanges ungewohnten Türken nach und nach daran zu üben. — In dem übrigen Europa bestehen sehr harte Strafen gegen die Verletzung der Pestgesetze, z. B. enthält die Zeitung beider Sicilien von 10. August 1837 ein Dekret, nach welchem die Vergehen gegen die Gesundheitsgesetze (misfatti sanitari) mit dem Tode bestraft, und durch Militär-Commissionen mit summarischem Verfahren abgeurtheilt werden sollen. Diese Vergehen, welche mit Tod bestraft werden, sind:

1. Verletzung der Gesundheitscordone, 2. die Verletzung der verschiedenen Quarantainen, 3. die Einführung oder Ausschiffung von Schmuggelwaaren, 4. die Fälschung der Gesundheitspatente, 5. die Mitschuld an diesen Verbrechen, 6. die Desertion der die Gesundheitscordone bildenden Soldaten.

Was endlich die gewöhnlichen Medicinalanstalten betrifft, die Hospitäler, so nehmen wir, um einen Begriff von der großen Anzahl zu geben, in der sie sich über Europa verbreiten, nur ein Beispiel, Frankreich, heraus. In Frankreich waren im Jahre 1835 1329 Spitäler mit einem Einkommen von 51,222.000 Francs und Auslagen von 48,482,000 Francs, es haben in denselben eine Gesammtzahl von 579,300 Individuen, also $\frac{1}{57}$ der Bevölkerung Krankenpflege genossen. In Paris, wo allein 28 Spitäler bestehen, waren bei denselben 75 Ärzte, 36 Wundärzte, 15 Apotheker, 138 Zöglinge, 349 barmherzige Schwestern, 206 Wächter, 30 Geistliche und 1236 sonstiges Dienstpersonal verwendet. Dazu kommen noch die Inspektoren, Baumeister, Hausmeister, Agenten u. s. f., so, daß das ganze Personal 2422 Köpfe zählet, auf welche aber durchschnittlich nur 418 Francs Gehalt pr. Kopf kam. Die Einnahmen dieser Anstalten im J. 1834 waren $11\frac{3}{10}$ Mill., die Ausgaben $10\frac{1}{2}$ Mill. Francs. Es wurden in denselben 12,729 Menschen ganz unterhalten, 66,524 Kranke verpflegt, von denen 5305 starben, 56,862 geheilt wurden, 75,075 Arme zu Hause unterstützt wurden, 16,417 Findelkinder und 1037 Waisen unterhalten wurden. Im J. 1837 betrugen die Ausgaben dieser Pariser Anstalten 18 Mill. Francs, zu welcher Summe die Stadt Paris 5,300,000 Francs beisteuerte, das übrige wurde durch die Abgabe von öffentlichen Vorstellungen, durch Einkünfte aus dem eigenen Vermögen, durch Ertrag von Schenkungen und Vermächtnissen gedeckt; im Laufe dieses Jahres waren 81,996 Kranke in die Spitäler eingetreten, und 13,820 Hülfsbedürftige in den Hospitien unterhalten worden. Man sieht, daß hierbei nicht bloß die eigentlichen Kranken-, sondern alle Wohlthätigkeitsanstalten angegeben sind, und ich werde demnach am Schluße der Armenpolizei Gelegenheit haben, zum Vergleiche die Wiener-Anstalten gleicher Art anzuführen *). — Der

*) Das Journal des Debats enthält aus einer Broschüre des Herrn Valdruche über einige Londoner Wohlthätigkeits-Anstalten eine Darstellung der bisherigen Wirkungen des Armen-Gesetzes für England und fügt folgende Vergleichung hinzu: „In Paris gibt es Häuser, Straßen, ganze

besonderen Merkwürdigkeit wegen muß ich noch der verdienstvollen französischen Frau Javouhey Erwähnung machen, welche Stifterin des erblichen Ordens des heil. Joseph von Cluny ist, eine Menge Erziehungshäuser und Hospitäler in Frankreich, am Senegal und auf der Insel Bourbon hat, und sich im J. 1831 mit einer Gesellschaft Nonnen an den Ufern des Flusses la Mana im französischen Guiana ansiedelte, um dort die Sorge für die Aussätzigen der Kolonie, deren sie 114 in ihrem Etablissement erhält, zu übernehmen. Solche Menschen sind ihres Heimathlandes edelster Schmuck, und möge es Gott gefallen, dieser edlen Frau zum Wohle der Leidenden recht viele Lebensjahre zu vergönnen *). — Die grauen Schwestern

---

Quartiere, wo man nicht stirbt. Wer krank, alt, gebrechlich ist, den Seinigen zur Last fällt, wird gleich ins Hospital geschafft. Auf diese Weise wälzt man, was Familienpflicht wäre, der öffentlichen Wohlthätigkeit auf, und wie sehr die Pietät darunter leidet, wie alle häuslichen Bande durch dieses gemüthlose Aufgeben hülfsbedürftiger Ältern, Kinder und Verwandten gelockert werden, begreift sich ohne Weiteres. In England behält man den Armen oder Kranken in seiner Familie, so lange es geht. Das Armenhaus leistet nur da Hülfe, wo keine andere zu schaffen ist. Die Unterstützung geht dem Bedürfnisse streng parallel. Wer zur Arbeit fähig und mündig ist, bekommt nichts geschenkt; wohl aber gewährt man ihm einen Vorschuß, den er allmählig durch seine Arbeit abtragen muß. Den Greis, der Weib und Kinder hat, läßt man im Schooße seiner Familie. Nur wer ohne sein Verschulden arbeitslos ist, findet beides, Beschäftigung und Unterkommen, im Armenhause. Die Kinder werden der Armenschule zugewiesen. Dem Kranken wird, so lange es geht, Trost, Pflege und Arzenei ins Haus geschafft; nur der hülflose, familienlose Greis findet eine völlig unentgeldliche Ruhestätte in einem Hospital. Diese Einkichtungen sind für Frankreich nachahmungswerth. Das Armen-Spinnhaus für Weiber ist nur auf einerlei Beschäftigung eingerichtet; das von Herrn Debelleyme vor zehn Jahren gestiftete Zufluchtshaus (maison de refuge) ist längst eingegangen. Mögen der Präfekt und die Municipal-Räthe hierauf reflectiren.«

*) Frau Javouhey widmete sich in Guiana vom Anfange an auch der Züchtung von Hornvieh und dem Handel mit Bauholz, das sie in den benachbarten Wäldern schlagen ließ, an einem Orte, wo es der Staat zwei Mahl umsonst versuchte, eine Colonie zu gründen. Im J. 1835 wurden ihr auf Verlangen die Neger übergeben, welche von den französischen Kapern weggenommen worden waren, und mit denen die Regierung nichts anzufangen wußte. Sie bereitet sie zu freien Arbeitern vor, und es sind

haben in Frankreich wegen ihrer wohlthätigen Krankenpflege alle Stürme der Revolution überstanden, und während der großen Kriege z. B. in Straßburg die Militärspitäler mit beispielloser Hingebung besorgt.

Doch ich kehre wieder zu dem Wirken der Polizeianstalten zurück, und gehe nun von öffentlicher Ruhe und Gesundheit über auf den **Schutz des Eigenthums.** Hier sehen wir in den europäischen Staaten theils von den Regierungen selbst gegründet, theils und zwar der ungleich größeren Mehrzahl nach, von den Regierungen nur begünstiget und überwachet, — jene unzähligen Versicherungsanstalten gegen Verheerungen durch Feuer, Wasser, Hagel, Viehseuchen, und jene Lebensversicherungen, mit denen man theils die eigene Zukunft, theils jene der hinterbleibenden Angehörigen gegen Mangel schützet. Könnte man alle Kapitalien dieser Gesellschaften oder einzelnen Versicherer in Europa in eine Summe zusammenstoßen, und alle Staats- und Privatpensionen noch hinzurechnen, man erhielte ein erfreuliches Bild sowohl des Wohlstandes als der wohlthätigen Fürsorge unserer jetzt lebenden Generation. Bloß allein die kleine Viehversicherungsgesellschaft in Sachsen-Gotha hat in acht Monathen des J. 1834 über 200,000 Thaler Versicherungskapital eingezeichnet, und gegen 9000 Thaler entschädiget, was für den kleinen Bauer, dessen ganzer Wohlstand vielleicht in seinem Paare Ochsen bestehet, eine unberechenbare Wohlthat ist. Die Viehversicherungsgesellschaft in Leipzig hat im Jahre 1836

13,966 Stück Rindvieh mit 452,643 Thalern in 1911 Policen, und 2,797 „ Pferde „ 198,139 „ „ 517 „

versichert, und für 431 Stück Rindvieh uno 85 Stück Pferde Entschädigung gezahlt; ihre Gesammtentschädigung binnen drei Jahren war für 1996 Stück Vieh 37,837 Thaler 18 Groschen. Unter den Feuer-Assecuranzen sind die riesenmäßigsten die Londner, welche z. B. die Phönix- oder die Union-, oder die „Hand in Hand“ Assecuranz für alle europäischen Länder, und bewegliches sowohl als unbewegliches

---

550 an der Zahl, die im J. 1839 frei seyn werden. Sie ist also die Gründerin einer französischen Sierra Leona, oder eines neuen Liberia (vergl. I. Bd. S. 87 u. 289). Übrigens haben Neger und Mulatten in Cayenne selbst 3740 Sclaven und ein Drittel der Ländereyen der bebauten Kolonie.

Gut assecuriren! Von den drei Feuer-Assecuranzen in Wien hat die eine (wechselseitige) Anstalt in den 14 Jahren ihres Bestandes für 1613 Feuersbrünste und 19,717 abgebrannte Häuser zusammen bare 2,655,378 Gulden 45 kr. Conv. Mze. Entschädigung ausbezahlt, und nebenbei noch ¼ Million Reservermögen. Dann assecuriren noch die mehreren Provinzial-Feuer-Assecuranzen und die allgemeinen Versicherungsanstalten in Österreich gegen Feuersgefahr. — In den See-Assecuranzen bloß allein Hamburgs belief sich der versicherte Werth im J. 1831 auf 200 Mill. Mark Banco ꝛc. ꝛc. *).

Die Polizei dringt aber noch tiefer ein, als bloß zur augenblicklichen Verhinderung von Verbrechen oder andern Beschädigungen; sie beherziget nachstehende Schilderung: „Wenn Trägheit und Hunger in Großbrittanien die ersten Beweggründe des Verbrechens sind, findet man die gleichen Elemente wohl auch in Frankreich, doch auf andere Weise verschürzt, und aus andern Quellen entspringend. Bei der Jugend in Paris ist es das Bedürfniß dramatischer Anregungen, des Besuches der Boulevard-Theater, der Hazardspiele, des Umganges mit leichtsinnigen Frauenzimmern, welches den Grund zu ihrer Verworfenheit legt. Es ist um die Lustbarkeiten eines immerwährenden Carnevals zu thun, um eine mit Wahnsinn verwandte Licenz, welche die früher sprichwörtliche französische Heiterkeit ersetzt hat. Diesen ihren Haß nähret sie gegen jede Autorität, sey es, daß sie in der Gestalt eines Vaters, Lehrherrn oder eines Gensdarmen sich darstellet. Es ist eine heranreifende Räuberbande, von der Frankreichs und Europa's Ruhe immer gefährdet wird. Nachstehende Verse von Barbier werden als bezeichnend angerühmt:

Cet enfent criard, que l'on voit à tout heure,
Parresseux et flanant, et loin de sa demeure,
Battant les maigres chiens, ou le long des grands murs
Charbonnant en sifflant mille croquis impurs,

*) Hier wären noch viele Arten polizeilicher Fürsorge, z. B. bei Bauten u. s. f. zu erwähnen; bei dem Theaterbrande in St. Petersburg im J. 1836 sind mehrere hundert Menschen, wie sie saßen, verbrannt, denn das Theater war von Holz. Im Wallfahrtsorte Swenziany im Willnaischen war das Bündel Flachs einer Ablaßsuchenden in Brand gerathen, hat die Kirche, welche auch ganz von Holz war, ergriffen, und mehr als hundert Menschen sind dabei verunglückt.

Cet enfent ne croit pas, il crache sur sa mère,
Le nom du ciel pour lui n'est, qu'une farce amère,
C'est libertinage, enfin en raccourci
Sur un front de quinze ans, c'est le vice endurci.

Arbeiten, genießen, Geld verdienen und es vergeuden, die Bevölkerung von Paris kennet keine andere höhere Aufgabe, es gibt in ihr kein religiöses Princip, wodurch die gegenseitigen Beziehungen der Menschen verstärkt werden könnten, keine herzliche Theilnahme oder christliche Liebe. Die jungen Verbrecher, die gegenwärtig alle aufmerksamen Beobachter französischer Gesellschaftszustände erschrecken, sind zum Fünftheile vater- und mutterlose Waisen, zum Viertheile Kinder, die nur ihre Mutter gekannt, zur Hälfte solche, die von ihrem Vater nicht die geringste Ahnung haben.“

Die meisten dieser entarteten Kinder mochten wohl Überbleibsel von den Bewohnern jener Anstalten seyn, von denen es bekannt ist, daß mindestens im ersten Jahre schon ein Drittheil, ein zweites Drittheil aber vor Erreichung des 12. Jahres mit Tode abgehet, ich meine — die **Findelhäuser.** Im J. 1804 betrug die Gesammtzahl der ausgesetzten Kinder in diesen Anstalten Frankreichs 83,000, jetzt ist sie auf 139,000 gestiegen. Wäre es für die Unglücklichen nicht besser, sie würden nie geboren, oder verunglückten gleich nach der Geburt, als daß sie im Knabenalter am langsamen Hungertode sterben, oder, wenn sie alles überdauern, zuletzt Frankreichs Kerker füllen! *) Edlere, wirklich wohlthätige Anstalten sind

*) Bloß in Paris stieg die Zahl der in den öffentlichen Hospitien aufgenommenen Findelkinder seit 1640 bis 1835, jedesmahl einen 24jährigen Zeitraum gerechnet, folgendermaßen:

von	1640	— 1664	auf	9,002
»	1665	— 1689	»	19,374
»	1690	— 1714	»	47,448
»	1715	— 1739	»	56,216
»	1740	— 1764	»	104,041
»	1765	— 1789	»	153,839
»	1790	— 1813	»	103,940
»	1814	— 1835	»	123,310

während der republikanischen Zeit war die Aussetzung der Kinder am wenigsten häufig, sie betrug im J. 1793 nur 3129, nachdem sie unter Ludwig XV. sich auf 7676 alljährlich belaufen hatte.

Das Institut der Findelhäuser ist ein wesentlich verschiede-

jene zur Bewachung kleiner Kinder, dieselben verbreiten sich über alle Haupt- und Provinzialstädte des gebildeten Eu-

---

nes bei den romanischen und bei den germanischen Völkern. Die ersteren, obwohl reizbarerer, welche aber dennoch weniger Gemüthlichkeit und Sinn für das Familienleben haben, eröffnen die Findelhäuser allen Ältern, die ihre Kinder nicht erziehen wollen oder können. Im s. g. „Dreher" an der Außenseite des Hauses angebracht, wird der von seinen Ältern ausgesetzte eheliche oder uneheliche Sprößling gelegt, und auf solche Art, wenn er nicht zu Grunde gehet, zum Staatspensionär gemacht. Bei den teutschen Völkern dagegen werden unentgeldlich nur jene Kinder aufgenommen, deren Ältern erwiesener Maßen in der Unmöglichkeit sich befinden, selbst das Kind zu pflegen und zu nähren. In Teutschland wäre es demnach nicht so leicht, falls es auch so naturwidrige Ältern gäbe, die ihr Kind lieblos von sich stoßen, — dasselbe mit gewissenlosem Leichtsinne den Mitbürgern aufzuladen, wie in Frankreich, Spanien oder Italien. Rußland hat solche Findelhäuser, und zwar nach romanischem Muster nur in Moskau und Petersburg, in denen beiden zusammen im J. 1836 über 49,900 Kinder aufgenommen wurden. England ist schon lange davon abgegangen. In Frankreich beliefen sich die Kosten der Findelhäuser im J. 1832 auf die ungeheure Summe von 10 Millionen Francs, und doch wurden die Verpflegungsausgaben für ein Kind bis auf 66 Francs 87 Centimen jährlich verringert!!

Im Madrid starben im ersten Jahre 67 von 100 Findlingen, in Neapel auch 67, in Brüssel 56, in Paris 72, in ganz Frankreich 60; in Petersburg von den 1832—1835 aufgenommenen 25,624 Kindern in den Jahren der Aufnahme 12,290, somit von 112 je 55, und von 18,000 Pfleglingen jeden Alters bis zum 20sten Jahre starben 4563 in dem einzigen Jahre 1836, während sonst in gesunden Gegenden nur ein Viertel oder ein Drittel der Neugebornen im ersten Jahre sterben. In Österreich werden in den 34 Findelhäusern der nicht ungarischen Länder im Durchschnitte stets über 2000 Kinder in den Häusern und über 48,000 Kinder außer den Häusern verpflegt, etwa der vierte Theil sterben, der Aufwand ist beinahe 1½ Million Gulden.

Abgesehen davon, daß die Findlinge in der Regel ganz verwahrloset aufwachsen, beweisen auffallende Beispiele, wie durch die Errichtung solcher Häuser die Ältern selbst demoralisirt werden. In Mainz fanden in den J. 1799—1811 nur 30 Kinderaussetzungen statt, von der Errichtung eines Findelhauses im J. 1811 an wurden demselben in 40 Monaten 516 Kinder übergeben, die Wiederaufhebung der Anstalt hatte in den nächsten 9 Jahren nur 7 Aussetzungen zur Folge, und ganz ähnliches ereignete sich in Genf. Im kleinen Toskana beträgt die Zahl der aus-

ropa. Frankreich zählet deren im J. 1838 bereits 800, mit mehr als 23,000 Zöglingen. Die Kinder werden in diesen Salles d'asyle mit zwei, in manchen Orten mit 1½ Jahren zugelassen und gehen dann im sechsten Jahre in die Primärschule über. Diese Anstalten werden daselbst auch zur Verbreitung der Kuhpockenimpfung benutzt. Der Unterricht beschränkt sich auf die ersten Elemente, womit die leichtesten Arbeiten verbunden werden. Mit der Arbeit, welcher selbst schon die Form von Belustigungen gegeben werden soll, sollen häufig Erhohlungsstunden wechseln. Im J. 1830 waren in Paris nur 6, im J. 1838 aber schon 24 Kleinkinderschulen; in Wien sind deren in jeder Vorstadt, so wie in jeder der Provinzialstädte der nicht ungarischen Länder; in Berlin bestehen im J. 1838 21 solche Anstalten mit 2229 Kinder. In Portugall begannen sie noch bei Lebzeiten des Don Pedro, und im J. 1837 zählte Lissabon bereits fünf derselben. Im nördlichen Christiania wurde ebenfalls schon im J. 1835 die erste Anstalt dieser Art gegründet.

Wenn die Kinderwartanstalten und Volksschulen den kleinen Menschen schon früh an Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhnen, so ergreift dann die große Masse der Erwachsenen aus den arbeitenden Ständen gerne jene andere wohlthätige, und ebenfalls erst unserer Generation angehörige Einrichtung: Die **Sparkassen**, deren unberechenbaren Nutzen nur zwei kurze Angaben darthun sollen. Im Jahre 1837 waren zu Lyon 20,000 Arbeiter ohne Beschäftigung, diese Arbeiter waren seit vier Jahren fortwährend beschäftiget gewesen, der mittlere Betrag ihres Taglohnes war 50 Sous; wenn diese

---

gesetzten Kinder jährlich 2593, d. i. 1:21 von der ganzen Population! von den Angehörigen später zurückgefordert wurde nur 1:16; nebenbei ist auch die Zahl der in den Findelhäusern aufbewahrten Kinder im Steigen, und war im J. 1834 an 12,500.

In dem 4. Bande der teutschen Vierteljahrschrift 1838 wird nachgewiesen, daß in Frankreich ungeachtet der Findelhäuser mit den Drehern die Zahl der Kindesmorde eben so groß sey, als in den germanischen Staaten, und daß ungeachtet der versuchsweisen Aufhebung dieser Dreher in 24 Departements in den J. 1834 und 1835 die Zahl der Kindesmorde nicht zugenommen, sondern in 13 Departements sogar abgenommen habe; indessen las ich über Paris im November oder Dezember der Augsb. Allg. Ztg. d. J. 1838 ganz anders lautende offizielle Angaben, denen zufolge nach einer ähnlichen versuchsweisen Aufhebung der Dreher die Zahl der Weglegungen und Kindesmorde unverhältnißmäßig schnell gestiegen seyen.

20,000 Arbeiter den fünften Theil ihres Taglohnes zurückgelegt hätten, so hätten sie im Jahre 1837 eine erſparte Summe von 12 Millionen beſeſſen, womit ſie ihre Familien während des Stillſtandes der Arbeiten wirkſamer hätten erhalten können, als mit den Geſchenken des öffentlichen Mitleides, die doch nur ein Waſſertropfen im Eimer des Elends waren. Auch die Bemerkung iſt ſehr wichtig, daß bis 1837 in Frankreich nicht ein einziger Inhaber eines Sparkaſſabüchels von den Gerichten verurtheilt worden iſt. — Im Sparkaſſaweſen hat der praktiſch verſtändige Britte alle anderen Völker weit überholt; ſchon in dem Dezennio 1818—1828 waren in den Sparkaſſen Englands und Irlands über 130 Millionen Gulden C. M. eingelegt geweſen, im Jahre 1837 bewahrten die 484 brittiſchen Sparkaſſen mehr als 200 Millionen Gulden C. M., um 9 Millionen mehr als im Jahre 1836, und 536,691 Partheien hatten dieſelben eingelegt; um dieſe Anſtalten recht eigentlich den untern arbeitenden Klaſſen ausſchließlich vorzubehalten, darf in England eine Parthei nie mehr als 30 Pfd. Sterl. jährlich, und 150 Pfd. im Ganzen einlegen. — Auch in Frankreich ſind Sparrkaſſen ſehr in Aufnahme, aber erſtens ſind ſie der Zahl und den Mitteln nach noch ſehr hinter den brittiſchen zurück, und zweitens iſt die Art der Verwaltung der eingelegten Fonde eine ganz verſchiedene. Im Jahre 1838 gab es bereits 249 Sparkaſſen in ganz Frankreich, in welche ſeit ihrer Gründung im Ganzen 288,710,000 Francs eingelegt worden waren. Im Mai 1835 waren erſt 79 Sparkaſſen, und jetzt fehlen ſie nur mehr in fünf Departements, ja man geht ſchon damit um, ſie auch in den Kolonien und in Algier einzuführen. Eingelegt wurden in dieſelben.

im Jahre 1832	2,643,000	Francs
„ „ 1833	8,783,000	„
„ „ 1834	17,239,000	„

und was ſehr merkwürdig iſt, und ihren moraliſchen Werth über allen Zweifel ſtellet, in demſelben Verhältniß nehmen die Lotterieeinnahmen ab, welche betrugen:

im Jahre 1832	17,606,000	Francs
„ „ 1833	12,652,000	„
„ „ 1834	11,704,000	„

Am 1. Jänner 1838 belief ſich die Nettoeinnahme ſämmtlicher Sparkaſſen auf 107,264,674 Francs. Bei den franzöſiſchen Sparkaſſen beſtehet aber die bedauerliche Einrichtung, daß alle Einlag-

summen bei der Regierung angelegt, d. h. Staatspapiere dafür gekauft werden, so daß man dadurch die armen Leute zwinget, mit ihren Ersparnissen Gläubiger des Staates zu werden, statt, daß diese kleinen Summen in der Nationalindustrie fruchtbringend niedergelegt werden sollten. Nach dem neuen Gesetze vom Jahre 1837 werden zwar die den Sparkassen zugehenden Einlagen nicht mehr in dem Staatsschatze, sondern in der öffentlichen Depositen- und Cautionskassa angelegt, welche einen Verwaltungszweig des Staatsschatzes macht, und die Cautionen der Beamten, die Depositengelder der prozessirenden Partheien, so wie der Pupillen empfängt, und unter der unverbrüchlichen Garantie des Königs, der Staatsverwaltung, der Kammern und der ganzen Nation verwaltet wird; sie werden bloß zu den sichersten und vortheilhaftesten Operationen verwendet, welche alljährlich ihren gewissen Gewinn bringen, wovon auch nach dem neuen Gesetze die Einlagen bei den Sparkassen mit 4 pCt. verzinset werden; demungeachtet hat auch diese Einrichtung in der Pairskammer des Jahres 1837 vielen Widerspruch gefunden; ein Mitglied (Graf Argout) sagte: wie denn der Staat, wenn kritische Zeiten einbrechen, und ein panischer Schrecken eintritt, schnell solche ungeheure Summen von 50—60 Millionen im Jahre würde zurückzahlen können, etwa durch Verkauf der gerade dann am tiefsten sinkenden Staatspapiere, zu einer Zeit, wo man wahrscheinlich noch neue Anleihen contrahiren müßte!? Auch das Journal des Debats scheint trotz seines glückwünschenden Artikels vom Jahr 1838 diese Schwierigkeiten zu fühlen, denn es schließet mit den Worten: „Was wird man alsdann mit jener Summe machen, die einer dem Staate aufgezwungenen Anleihe gleichet? Wird der Staat sie zu einträglichen Unternehmunmungen, wie z. B. Canal- und Eisenbahnbaue verwenden? Oder wird man die Casse der Depots und Consignationen ermächtigen, wie es die Darleihens-Commission des englischen Schatzes mit so großem Erfolge thut, den Departements, den Gemeinden und den Compagnien gegen Zinsen Gelder zu leihen, um öffentliche Bauten zu unternehmen? Oder wird man auf irgend eine andere Combination sinnen? Der Staat ist durch die Depots der Sparkassen mit Summen belastet, die ungenützt in seinen Händen oder in den Kellern der Bank liegen, und für die sie ihren Besitzern 3½ und 4 pCt. Zinsen bezahlet. Die Bank besitzt in diesem Augenblicke für Rechnung des Schatzes eine Summe von 150 Millionen, von der sie selbst keinen Gebrauch machen kann, und dieß gerade in einem Augenblicke, wo

von allen Seiten im Publikum vortheilhafte Unternehmungen auf Kapitalien harren!“ Die Pariser Sparkasse allein hatte Ende 1837 von 84,878 Partheien über 50,686,600 Francs verwahret. — Eben so viel Geld, also verhältnißmäßig gegen Paris mehr als noch einmal so viel verwaltete am 31. Dezember 1837 die Wiener Sparkasse, nämlich 17,425,908 Gulden C. M. von 71,298 Interessenten; der Reservefond der Sparkasse oder ihr eigenthümliches Kapital betrug an diesem Tage 549,000 Gulden C. M. — Im kleinen Königreiche Bayern waren nach einer ministeriellen Angabe im Jahre 1837 schon 62 Sparkassen; im Jahre 1835 betrugen die gesammten Einlagsummen . . . . . 5,585,539 fl. C. M.

und davon waren angelegt:

bei der Staatsschuldentilgungskasse . . .	3,723,421	„
„ Privaten	699,579	„
„ Corporationen und Gemeinden	1,162,539	„

In Rheinbayern, wo diese Institute im Jahre 1836 noch wenig allgemein waren, wurden die königlichen Landkommissariate angewiesen, die Einleitungen zur Errichtung von Sparkassen vorläufig in den Cantonshauptorten zu treffen. — Auch in Rom ist eine großen Zulauf genießende Sparkasse.

Baron Malchus gibt in seinem neuen Werke über die Sparkassen (1838) die interessantesten Angaben, wie der Geist der Assotiation durch unbedeutende Beisteuern der unteren Klassen riesenmäßig für die Wohlfahrt der Völker sorge, und tief eingreifend und festigend neue soziale Fugen der Gesellschaft gebe. Man erstaunet zu vernehmen, wie die unteren Klassen Europas im Jahre 1836 die ungeheure Summe von 495,344,000 Gulden durch Ersparung zurückgelegt haben. Er erzählt uns von Teutschland mit Ausschluß Österreichs und Preußens, daß daselbst in 201 Sparkassen über 24 Millionen Gulden niedergelegt waren, und zwar:

In Südteutschland	Sparkassen	Aktivstand
Bayern	63	6,140,325 fl.
Würtemberg	32	5,048,123
Baden	10	796,641
Hessen	11	1,085,419
Nassau	—	10,015
Frankfurt	2	870,242
Zusammen in Südteutschland .	118	13,950,768 fl.

In Nordteutschland	Sparkassen	Aktivstand *)
Churhessen	4	70,000 fl.
Königreich Sachsen	11	1,900 880
Sachsen-Weimar	6	1,066,572
„ Coburg-Gotha	2	447,887
„ Meinungen	2	73,008
„ Altenburg	3	129,601
Anhaltische Länder	6	283,293
Schwarzburgische Länder	2	21,556
Hannover	11	535,265
Oldenburg	2	153,633
Mecklenburg	2	154,178
Hamburg	1	1,379,209
Bremen	1	1,384,420
Lübeck	1	834,361
Holstein und Lauenburg	29	2,313,100 fl.
Zusammen in Nordteutschland	83	10,749,868

Von Preußen sind 80 Sparkassen mit nahe an 10 Millionen Gulden, und für Österreich durch die Sparkasse von Wien, Prag und die übrigen in den teutschen Provinzen befindlichen Anstalten eine Einlage von 27,200,000 Gulden, also für ganz Teutschland 60 Millionen Gulden erspartes Geld nachgewiesen. In den italienischen Provinzen Österreichs allein sind über 3 Millionen Gulden in Sparkassen deponirt. Baron Malchus vertheilt dann nach diesen drei Ländercomplexen die eingelegten Summen auf die Bevölkerung, und es ergibt sich

	mit einer Bevölkerung	auf jedes 1000 Einw. ein zurückgelegtes Ersparniß in diesen Kassen
1. in den österreich. teutsch. Provinzen	12,181,176	2216 fl.
2. „ „ rein-teutsch. Staaten	14,528,307	1646 „
3. „ „ preußischen Ländern (ohne der Provinz Preußen)	10,315,984	989 „
4. „ dem Durchschnitte ganz Teutschland	37,025,567	1623 „

In den gesammten Sparkassen der schweizerischen Eidgenossenschaft sollen in diesen Jahren (1836) 7,891,353 Gulden

*) Vergleicht man die Volksmenge in den süd- und nordteutschen Staaten, so ergibt sich, daß die Zahl der Sparkassen und die Einlagen in denselben, in den beiden Hälften Teutschlands so ziemlich im verhältnißmäßigen Gleichgewichte stehen.

(24 Gulden Fuß) von etwa 61,000 Individuen eingelegt gewesen seyn, und zwar:

per Kopf der Bevölkerung

		31⅓	Kreuzer im Canton	Schwiz
		51⅔	„ „ „	Glarus
3	fl.	37	„ „ „	Waadt
4	„	2½	„ „ „	Bern
15	„	1	„ „ „	Neufchatel
20	„	5	„ „ „	Genf.

Die individuelle Quote auf einen Theilhaber betrug im Durchschnitte 129 Gulden.

in Glarus . .	(929	Theilnehmer) . .	27 fl.	29 kr.
„ Aargau . .	(4,987	„) . .	59 „	3 „
„ Bern . . .	(11,581	„) . .	139 „	43 „
„ Genf . . .	(7,279	„) . .	161 „	52 „
„ Neufchatel			264 „	— „

und bloß allein die Reservfonde der Sparkassen von 10 Kantonen hatten 253,969 Gulden Eigenthum.

In den belgischen Sparkassen kommen im Durchschnitte 1 fl. 33 kr. per Kopf der gesammten Volksmenge, in Holland 1 fl. 17 kr., in Frankreich (Ende des Jahres 1837) 3 Francs 19 Centims.

Eine Gesammtübersicht des jetzigen Sparkassawesens gibt Baron Malchus in folgender Tabelle:

	Anzahl der Sparkassen	Betrag der Einlagen im 24 fl. Fuß
1. auf den österreichischen Kaiserstaat . .	8 . .	30,325,993
2. „ die rein teutschen Staaten . . .	201 . .	23,920,736
3. „ „ preußische Monarchie . . .	80 . .	9,544,296
4. „ „ schweizerische Eidgenossenschaft .	58 . .	7,891,353
5. „ das Königreich Belgien	5 . .	6,466,365
6. „ „ „ Holland	50 . .	2,771,608
7. „ „ Herzogthum Schleswig . . .	22 . .	300,000
8. „ Frankreich	250 . .	49,777,423
9. „ das brittische Reich		
a) England u. Irland 20,500,000 Pf. St.		
b) Schottland . . 10,000,000 „ „	484 . .	362,847,022
31,500,000 „ „		
10. auf einige italienische Staaten . .	2 . .	1,500,000
Totale .	1160 . .	495,344,796

Die Totalsumme der von den mittleren und unteren Volksklassen aufgesammelten Ersparnisse beträgt ungefähr ein Viertel des öffentlichen oder Staatseinkommens der europäischen Staaten, oder nahe an einem Drittel desjenigen der Staaten, in welchen sich Sparkassen befinden. Von derselben gehören drei Viertheile diesen Klassen im brittischen Reiche, ein Siebentheil jenen in Teutschland, ein Zehntheil jenen in Frankreich. Österreichs nicht ungarische Länder mit 21 Millionen Einwohner haben zwar weniger Sparkassen der Zahl nach als Preußen, dagegen 3 Mal so viel eingelegte Summen, während sich die Volkszahl nur wie 13 : 21 verhaltet!

Um aber diese Maßregeln zur Förderung der Moralität und Sparsamkeit zu vollenden, hat die Regierung Frankreichs gleichzeitig zwei Kanäle der Verschwendung und Entsittlichung verstopft, nämlich die **Wuth der Lotterie** und **der Hazardspiele.** Das Zahlenlotto wurde im J. 1836, die Spielhäuser in der Neujahrsnacht 1837 auf 1838 geschlossen*), und die Pariser Presse zollte dieser Entscheidung der Kammer einstimmigen Beifall, obwohl bloß durch Schliessung der Spielhäuser die Hülfsquellen des Staates um $5\frac{1}{2}$ Millionen und die der Stadt Paris um $1\frac{2}{10}$ Millionen Francs vermindert wurden. — Zwölftausend Francs war in Frankreich der höchste erlaubte Einsatz, den man aber zu umgehen wußte, so daß Fremde in einem Abende 218,000 bis 225,000 Francs verloren haben. Die Summe des Geldes, die in den letzten 40 Jahren den Spielern abgenommen wurde, wird auf 400 Millionen Francs geschätzt. Es gab in Paris sieben öffentlich autorisirte Spielhäuser, und unter diesen vier, in denen nur die unglücklichsten Klassen der Gesellschaft sich einfanden, und welche so das Laster und das Unglück bis in die untersten Reihen der Bevölkerung verbreiteten. Man hatte berechnet, daß die in Paris geöffneten Spielhäuser in einem gewöhnlichen Jahre den verschiedenen Zwangsarbeitsanstalten, Gefängnissen oder Galeeren des Königreiches 2630 Verbrecher zuführten. Die Zahl der Selbstmorde, an denen das Spiel Ursache ist, wurde auf 229 jährlich geschätzt. Daher, als einmal ihre Abschaffung beschlossen war, die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht zu weit gegangen war, daß man sie noch bis zum 1. Jänner 1838 geöffnet ließ; binnen diesen

*) Auch in Schwarzburg-Sondershausen ist mit Verordnung ddo. 28 Oktob. 1835 die Lotterie bei Strafe verbothen worden, auf Lotterieforderungen wird keine Exekution gegeben, und der Einsatz kann zurückgefordert werden.

zwei Jahren habe man noch 5260 Individuen den Kerkern und der Schande überliefert, und 458 zur Verzweiflung getrieben, der stärkeren Überhandnahme der Spielwuth nicht einmal zu gedenken, die unfehlbar eine verdoppelte Anzahl von Opfern in jene Höhlen des Unglücks geführt hat, welche die gesellschaftliche Ordnung der Familien, Leben, Ehre und Glück der Bürger in so hohem Grade bedrohen*). —

In England und Belgien gibt es noch viele Spielhäuser, in St. James allein über 30; der Gewinn eines Jeden wird gering auf 100.000 Gulden C. M. angeschlagen, was jährlich 3 Mill. Gulden, bloß in einem Kirchspiele Londons ausmacht, aber weder in England noch in Belgien bezieht die Regierung durch Patentirung einen Antheil am Banquiers-Gewinn. In den Bädern von Lucca hat die Regierung im J. 1837 die Spielhäuser an einen Pariser, Mathies, verpachtet, und in Baden-Baden sollen die Unternehmer der dortigen Spielbank, da die Spielhäuser in Frankreich aufhörten, sich für die neue Pachtzeit 1839 — 1850 erbothen haben, jährlich 40,000 Gulden Pacht zu zahlen, außerdem die Schulden des Badefondes mit 120,000 Gulden zu übernehmen, und eine Summe von 230,000 Gulden für Verschönerung Badens aufzuwenden.

Wenn durch die vorstehenden und ähnlichen Maßregeln der Staatspolizei schon die junge Generation an Unterricht und Ordnung gewöhnet, den Erwachsenen aber die Gelegenheit zur Verschwendung entzogen, und zur Sparsamkeit erleichtert worden ist, dann verringert sich von selbst das Geschäft **der Armenpolizei.**

Die Neger am blauen Nil in den Distrikten der Gebirge Fabaus, Akaro und Kassan, und jene von Fadoga, Kuschankora haben unstreitig die einfachsten Armenanstalten. Wie die Bindhervas Indiens tödten sie alle Alten und arbeitsunfähigen Personen. Der Alte wird von seinen Verwandten an eine Stelle geführt, wo man ihm sein Grab gräbt. Ist dieses geschehen, so ißt und trinkt man Merisa oder Bilbill (ein säuerliches Bier aus Dura-Hirse), und tanzt drei Tage lang, dann legt man den Greis in das offene Grab, gibt ihm etwas Me-

*) Seit der Schließung der Spielhäuser hat sich die Pariser Spielwuth auf das Billard geworfen, so daß nicht selten auf einen Stoß Wetten von mehreren 1000 Francs standen, und der Polizei-Präfekt mit Androhung von Geldbuße und Gefängnißstrafen gegen die Inhaber der Localitäten einschreiten mußte.

risa, Duras und Gold mit auf seinen finstern Weg, und schließt das Grab *).

Die europäischen Völker dagegen denken menschlicher. Der Pauperismus ist nicht nur ein stehender Schriftsteller-Artikel geworden, bei dem man mit großer Zuversicht in Zahlen bis auf Einheiten ausspricht, der wie vielte Mann in jedem Staate, und in jeder Stadt hülfsbedürftig sey, gerade, als wenn es irgendwo in Europa ein Centralbureau gäbe, — sondern die Staatspolizeien beschäftigen sich theils wegen der öffentlichen Sicherheit, theils aus Rechtspflicht, indem alle Nahrungswege in den meisten Staaten (durch die Gesetze über das Erbrecht, über die Gewerbsverleihungen, Handelsbeschränkungen ꝛc.) heut zu Tage von den Regierungen abhängen und verliehen werden, theils überhaupt aus Humanität mit der Versorgung der in ihrem Staate befindlichen Armen. Wir werden an einem andern Orte, nämlich am Schluße der materiellen Interessen den Nationalreichthum und die Volksarmuth einander gegenüber stellen, hier soll bloß, um die Wichtigkeit der Sache anzudeuten, erwähnt werden, daß man den sechsten Theil des brittischen Volkes als so arm angibt, daß ihm öffentliche Unterstützung werden muß, ferners, daß diese bloß allein in England sich auf die ungeheure Summe von jährlichen 70 Mill. Gulden C. M. schon belaufen hat, endlich, daß man von Paris sagt, es stünden jeden Morgen über zwanzigtausend beschäftigungslose Individuen der untersten Stände auf, die nicht wüßten, woher sie den Tag über Nahrung finden werden. — Man hat daher das neue Armengesetz für England vom 14. August 1834 als einen der wichtigsten und einflußreichsten Akte der Gesetzgebung, als eine Art Fundamentalgesetz angesehen, und nach Verschiedenheit der Partheien gepriesen oder getadelt. Die Armen hatten fortan kein Recht, von ihrem Kirchspiele für sich und Weib und Kind Geld zu fordern, sondern die Grund-

*) Eben diese Neger haben auch jedes Jahr einen Monat lang große Staatsferien, d. h. in diesem Zeitraume gilt kein Gesetz, kein Ansehen, und jeder thut was er will. Mordthaten sollen aber selten vorkommen, weil die Familie des Gemordeten später Sühne fordern würde. Diese sonderbare polizeiwidrige Einrichtung erinnert mich auf einen ähnlichen Zustand in meinem Vaterlande Kärnthen, wo in den Feudalzeiten während der alten Huldigung am Herzogstuhle die Familie Mordax das Privilegium hatte, im Lande zu sengen, und zu brennen. (Vergl. S. 184, Note).

sätze der neuen Bill sind: 1. Einsetzung eines Verwaltungsrathes zur Leitung des Armenwesens, Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur Armen-Unterstützung und Verweigerung aller Geldhülfe an Arbeitsfähige, 2. Verweisung aller Personen, welche Unterstützung fordern, in Armenhäuser, wo ihnen Arbeit zugewiesen wird, und wo sie sich 3. mit Ausnahme der Kranken und der durch Alter Arbeitsunfähigen weniger behaglich fühlen sollen, als andere arme Arbeiter, welche sich scheuen, ihre Zuflucht im Arbeitshause zu suchen. Zugleich hat man die Grundsätze der französischen Gesetzgebung in Betreff der unehlichen Kinder angenommen, und den Müttern das Recht entzogen, durch Namhaftmachung irgend eines Mannes, mit dem sie sich zu thun gab, die Pflicht der Erhaltung des Kindes für immer auf ihn, wenn er gleich nicht der Vater ist, überzuwälzen. In Zukunft muß auch in England die Mutter des unehlichen Kindes allein für dasselbe sorgen; denn man nimmt an, daß dadurch erstens weniger unehliche Kinder zur Welt kommen werden, indem die Frauenzimmer vorsichtiger werden müßten; zweitens, weil die Unterstützung des ehlichen Vaters in Zukunft eine Sache seines guten Willens ist, würden die Mütter der unehlichen Kinder sich zur Gewinnung seines Vertrauens eines sittlicheren Lebenswandels befleißen, während die ehemaligen englischen, heut zu Tage noch in Mitteleuropa geltenden Gesetze die leichtsinnigen Dirnen recht eigentlich zum Laster einladen, und ihnen die Geburt eines Kindes manchmal sogar zur Erwerbsquelle machten. Die Wirkungen dieses neuen Armengesetzes zeigten sich auch schon in den ersten Jahren als sehr günstig, indem die Ausgaben zur Unterstützung der Armen

noch im J.	1834	6,317,000	Pf. Sterl.
dagegen „	„ 1835	5,518,000	„
„	„ 1836	4,720,000	„

betrugen, also England 10½ Mill. Gulden schon nach zwei Jahren an dieser Steuer ersparte. — Nach denselben Grundsätzen wurde nun auch das neue Armengesetz für das an Bettlern so überreiche Irland im J. 1837 bearbeitet. Der Plan der Regierung ist: Hülflose sollen unterstützt, jedoch kein unbedingtes Recht auf Unterstützung ausgesprochen werden. Die Unterstützung geschieht durch Erbauung von Armenhäusern. Irland soll zu diesem Zwecke in 100 Bezirke abgetheilt werden, und jeder Bezirk ein Arbeitshaus mit 800 Bewohnern erhalten; anfänglich soll mit 10—15 Häusern begonnen werden. Die Kosten werden auf 7 Mill. Gulden C. M. angeschla-

gen, und ſollen durch ein Anleihen auf die allgemeinen Steuern, das in Friſten rückzahlbar ſeyn wird, getragen werden. Die Adminiſtrationskollegien für das Armenweſen ſollen in Zukunft von den Armentaxpflichtigen gewählet werden. Die Geiſtlichen ſind wegen Verſchiedenheit der Confeſſionen davon ausgeſchloſſen. Dieſe Aufſeherkollegien erheben die Steuer nach dem reinen Ertrage zur Hälfte von den Eigenthümern, zur Hälfte von den Pächtern. Pächter mit einem Pachtzinſe von weniger als 10 Pf. Sterling ſind weder ſteuerpflichtig, noch beim Armenweſen ſtimmfähig. Nebſtdem ſollen die Auswanderungen gefördert, und von der Regierung auf Staatskoſten dazu Schiffe gegeben werden. O'Connell meinte nur, dieſer Plan würde nichts nützen, da nicht 80,000, ſondern 500,000 Hülfsbedürftige in Irland ſeyen.

In Berlin hatte die Armenkaſſe im J. 1834 . 318,650 Thlr. eingenommen; ihre Ausgabspoſten waren vorzüglich:

Geldunterſtützung	108,876	„
Krankenpflege	21,714	„
Armenſchulweſen	97,489	„

Im Arbeitshauſe Berlins befinden ſich durchſchnittlich 840—1000 Häuslinge, die Einnahmen dieſer Anſtalt betrugen 45,605, die Ausgaben 42,824 Thaler. In Preußen wie in Holland hat man auch Verſuche mit Armenkolonien gemacht, in denen den Armen Grund und Boden zugewieſen, Saatkorn und Geräthe geliehen werden, und der Ertrag ihres Landbaues dann ihre Unterſtützung iſt. Im J. 1805 wurden auf ſolche Art in der Nähe Berlins 72 Familien mit 105 Scheffel Ausſaat auf 12 Morgen Grund betheilt, und 1416 Scheffel d. h. 708 Thaler geärntet. In Elberfeld bildete ſich ein Wohlthäterverein unter dem Namen „Kornverein“, welcher den Armen Münzſtücke mit gewiſſen Zeichen verabreichte, gegen welche ſie von den Bäckern Brodlaibe von einer beſtimmten Größe erhalten; die Bäcker werden von dem Vereine mit Getreide oder Mehl ſchadlos gehalten. — In Stockholm wurden zwei große Häuſer, wovon das eine in der nördlichen, das andere in der ſüdlichen Vorſtadt liegt, und die Quartiere für 200 Perſonen enthält, am 1. Dezember 1838 eröffnet, und werden täglich den ganzen Winter über für Männer und Frauen zugänglich ſeyn. Die Wohnungen für die beiden Geſchlechter ſind getrennt. Man empfängt die Armen von vier bis zehn Uhr Abends, und ſie bleiben dann über Nacht. Perſonen, die auf gewöhnliche

Spitäler Anspruch haben, werden dahin geschickt; die andern können am Morgen fortgehen, und wenn sie wollen, Abends wieder zurückkommen. Der König hat eine Geldsumme zu Brodaustheilungen in diesen Häusern angewiesen. — In Bayern hat im J. 1838 König Ludwig für jeden der acht Kreise eine Hülfskasse gegründet, deren jede aus der Kabinetskasse mit 10,000 Gulden dotirt wird, und deren Bestimmung ist, Landeigenthümern und Gewerbsbesitzern in unverschuldeten Nothfällen, Darleihen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen zu unterstützen. Die Anleihe soll nicht unter 100, nicht über 300 Gulden betragen. — Rom's Armenanstalten disponiren über die im Verhältnisse zu den andern Hauptstädten große Summe von 4 Millionen Francs, wie groß ist aber, nach den Bettlern zu schließen, die Zahl der Armen Italiens; sogar von den 1400 Frauen die sich jährlich in Rom verheirathen, haben gegen 1000 eine Aussteuer aus öffentlichen Kassen, eine Auslage, die auf 40,000 Scudi berechnet wird. Wer nährt jetzt nach Aufhebung der vielen und reichen Klöster in Spanien die dortigen Armen? — In Österreich ohne Ungarn bestehen mit Ausschluß der Kranken- Findel- Versorgungshäuser bloß zur Geldbetheilung über 6200 Armeninstitute, worin eine halbe Million Arme mit mehr als 2,340,000 Gulden betheilt werden. — Zum Schlusse folgt hier eine aus ämtlichen Quellen gezogene Hauptübersicht über alle in dem Armenbezirke der Haupt- und Residenzstadt Wien im Militärjahre 1837 von den Staats*)- Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten unterstützten Armen und der hierzu verwendeten Summe.

---

*) Hierbei nicht gerechnet sind die Krankenhäuser der geistlichen Corporationen, von denen z. B. eine einzige Provinz der Barmherzigen Brüder, 29 Krankenhäuser in der Monarchie hält, und in denselben im Jahre 1838 im Ganzen 19,710 Kranke unentgeldlich aufgenommen hatte, worunter 1429 Protestanten, 148 Juden, und 170 Altglauber (nicht unirte Griechen) waren. Bloß in Wien allein nahmen sie über 3000 Personen unentgeldlich auf, worunter Engländer, Franzosen, Russen, Preußen und Teutsche aus den verschiedensten Staaten waren, die meisten Aufgenommenen, gehörten der unteren Gewerbsklasse an. Dann sind in Wien noch die Krankenhäuser der Elisabethinerinnen, Salesianerinnen, der grauen Schwestern, und zwei höhere Privat-Irren-Anstalten ꝛc. ꝛc. (Vergl. S. 638 Note).

Benennung der öffentlichen Anstalten und Fonde.	Zahl der unterstützten Armen	Summe der hierzu verwendeten Beträge in C. M. fl.	kr.
Fonde zu augenblicklich zeitweiligen Unterstützungen	6,549	24,473	38
Fonde zu bleibenden täglichen Armenbetheilungen	19,109	357,749	32
Gemischte (Miscellanen) Wohlthätigkeits-Stiftungen	329	5,999	—
Die 6 Versorgungshäuser und die 7 Grundspitäler	3,187	195,401	57¾
Bürgerspitalsfond, Bürgerlade und Bürgerspital zu St. Marx	1,771	65,122	46¾
Waisenhaus	4,123	145,177	—
Findelhaus	16,974	411,375	—
Taubstummen-Institut	66	12,289	—
Blindenbildungs-Institut	24	6,414	—
Allgemeines Krankenhaus, sammt der Gebär- und Irren-Anstalt und dem Lazarethe *)	8,894	113,797	—
Freiwillige Arbeits-Anstalt	873	13,403	—
Strafhaus-Betheilungsfond, zur ersten Unterstützung der aus dem Nied. Österr. Provinzial-Strafhause austretenden Armen	234	923	—
Gesammtsumme aller unterstützten Personen, und der hierzu verwendeten Beträge	62,133	1,352,124	54½

Erst wenn auf solche Art dem Elende möglichst vorgebeugt oder abgeholfen wird, dann kann man gegen das **Betteln** von Seite der Behörden einschreiten, ein Übel, das insbesondere in Irland,

*) Bei dem allgemeinen Krankenhause, der Irr- und Gebäranstalt, sind hier nur die unentgeldlich Verpflegten gezählet; denn der ganze Krankenstand beträgt bloß allein im allgemeinen Civilkrankenhause durchschnittlich über 2000 Köpfe täglich.

Italien *) und Ungarn, den Reisenden einen so üblen Begriff von den ökonomischen oder administrativen Verhältnissen des Landes erregt. Das Elend muß betteln, wenn es nicht stehlen soll, die Gaunerei aber hat aus dem Betteln eine Kunst gemacht, und die Londner scheinen es hierin beinahe noch weiter als die Pariser gebracht zu haben; z. B. ein großer Spekulant in London läßt kleine Savoyarden aus Piemont kommen, von denen er in den Straßen Orgel spielen oder Thiere zeigen läßt, er hat jetzt 4000 beisammen, die ihm drei Schillinge täglich jeder verdienen, sie werden zu 30—40 in Dachkammern untergebracht, keiner kostet täglich 1 Schilling, so bleibt ihm also ein Gewinn von 8000 Schilling im Tage oder 4000 Gulden C. M. Die Bettelgesellschaften halten zur Nachtzeit förmliche Versammlungen, bei denen einzelne Familien recht vielen erbettelten Wohlstand zeigen, sie haben Statuten, erbliche Bettelplätze, an denen wegen des häufigen Wechsels der Vorüberziehenden manches kleine Häuschen zusammengebettelt worden ist, und Obervorsteher mit dem stolzen Namen Bettelkönig; ein Blinder nahm an einem solchen Platze täglich 30 Schillinge d. i. fast 3 Ducaten ein; in London hat man sogar eine Schule der Bettelei entdeckt, in der ein altes Weib Professor war, und eben so eine Assekuranz unter den Bettlern.

Das Ausleihen fremder Kinder und das Erheucheln körperlicher Gebrechen wäre noch kein so gefährlicher Betrug, allein die Bettelei ist auch die Vorschule des Stehlens, und die Glieder dieses Ordens sind die gewöhnlichen Ausspäher für alle Banden von Dieben und Räubern.

Schlußbetrachtung.

Zum Schluße dieser Abhandlung über die publizistischen Verhältnisse der europäischen Staaten verweise ich auf den geistreichen Aufsatz, welcher anonym im vierten Bande der teutschen Vierteljahrschrift unter dem Titel: „Die Statistik der Cultur“, erschien, und unter andern folgende Ansicht enthält: „Bisher ist die Statistik der Verfassungen, Gesetzgebung und Verwaltung meistens nichts anderes gewesen, als ein sehr dürftiger Auszug des positiven Staatsrechtes

*) In keinem Orte der Welt gibt es mehr und unverschämtere Arme als in Rom, kein Strich in Italien ist so unsicher als der agro romano. Auf welche Mängel läßt dieß zurückschließen?

verschiedener Staaten, etwa noch durchmischt mit einigen genealogischen Angaben über die Regentenfamilien in Erbmonarchien, mit einigen Notizen über Staatseinkommen, Militärmacht ꝛc. Erfüllet dagegen die Wissenschaft ihre Aufgabe im vollen Umfange, so wird sie zwar einräumen, daß besondere Persönlichkeiten, individuelle Kräfte und Willkühr, oder solche Ereignisse, die wir als zufällig bezeichnen, weil uns der Faden ihrer Verbindung mit andern Begebenheiten und Zuständen verloren gegangen, ihren Einfluß auf die nähere Ausbildung der politischen Verhältnisse allerwärts geäußert haben. Allein zugleich wird sie anerkennen, daß Geist und Charakter der Verfassungen, und Gesetzgebung, mit allen ihren bleibenden und unausbleiblichen Veränderungen stets vom Geist und Charakter des Völkerlebens und seiner Veränderungen bedingt sind. Diese Betrachtungsweise wird nun insbesondere deutlicher hervortreten lassen, wie namentlich mit den verschiedenen Stufen der Organisation der Arbeit und der hierdurch wesentlich bestimmten Thätigkeitsweise der Nationen die verschiedenen politischen Organismen zunächst und innig zusammenhängen, wie hernach in der politischen Welt, ähnlich wie in der äußeren organischen Natur höhere organische Gebilde an niedere sich anschließen, und wie die Herrschaft individueller Laune und Willkühr, so wie eines starren Herkommens allmählig zurückweicht vor der Macht einer öffentlichen Meinung und eines fortschreitend veränderlichen auf den jeweiligen Gehalt des Volkslebens sich basirenden Rechtes, wie bei jenen höheren politischen Organismen die Organe der Staatsgewalt vielseitiger auseinandergehen und sich entfalten, wie die erst noch vermischte, politische und moralische, weltliche und religiöse Gesetzgebung bestimmter sich scheiden, wie endlich die Administration in mannigfaltigere Zweige sich abgliedert. Die in das Verhältniß von Ursache und Wirkung tiefer eindringende Statistik wird hiernach auch im Gebiethe der publizistischen Verhältnisse ein Gesetz der Bewegung und Entwicklung gelten lassen, und darum die Reihenfolge der politischen Organisationen nicht mit dem Kreise der jetzt bestehenden Staatsformen für geschlossen halten. Ist doch die repräsentative Demokratie, wie sie gegenwärtig im größten Theile Amerikas, und in einigen Kantonen der Schweiz bestehet, erst ein Erzeugniß der allerneuesten Zeit, und gehören doch auch die repräsentative Monarchie, so wie die absolute Monarchie in der eigenthümlichen Weise, wie sie nur in Europa existiret, der neueren Weltgeschichte an!

Nachträge.

Zu Seite 45. Der König von Hannover soll einen Georgsorden gestiftet haben.

Zu Seite 308 Z. 2. Die Freizügigkeit der Personen, des Vermögens und des Eintrittes in Civil- und Militärdienste anderer Staaten innerhalb Teutschland, bestimmt der 18. Artikel der teutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815.

Zu Seite 385. Das Hauptblatt der kais. priv. Wienerzeitung vom 1. Mai 1839 enthält folgendes: „Um sich der Mittel zu versichern, die bedungenen Capitalsabtragungen aus den Jahren 1820 und 1821 bewirken zu können, haben Se. k. k. Majestät die Finanzverwaltung ermächtiget, ein Anleihen von dreißig Millionen Gulden Conventions-Münze aufzunehmen, dessen Zurückzahlung innerhalb 40 Jahren nach dem dieser Zeitung beiliegenden Verlosungsplane Statt finden wird.“

Zu Seite 458. Z. 12. Griechenland entläßt alle Bayern, deren nur mehr 500 in seiner Armee dienen, und führet dieselbe ganz auf nationale Elemente zurück.

Inhalt.

Des III. Haupttheiles der Statistik II. Abtheilung.
(Vergl. 1. Bd. Inhalt S. 394.)

Publizistische Interessen der europäischen Staaten.

I. Unterabtheilung.

Die Verfassungen.

Seite

Eintheilung der europäischen Staaten nach Verfassungsformen . . . 3
Schlußacte des Wiener-Congresses 8

A. Von den Dynastien 10
Zahl und Ursprung der Dynastien . . . . . —
Thronfolgeordnungen 16
Religionsbekenntniß, Großjährigkeit, Regierungsantritt 27
Titel und Wappen 31
Ritterorden 39
Hofstaat und Civilliste 47

B. Verschiedenheit der Stände 54
Adel 57
Bürger 72
Bauern 74

C. Staatsgrundgesetze 75
Verfassung des brittischen Reiches 76
» Belgiens 104
» Frankreichs 110
» Spaniens 130
» Portugalls 146
» Italiens 154
» beider Sicilien . . . . . —
» Sardiniens 158
» des Kirchenstaates 160
» St. Marino's 161
» Lucca's . . . . . —
» von Toskana, Parma, Modena 162
» des lombardisch-venetianischen Königreichs 162

Seite

Verfassung der Schweiz: 1. des Schweizerbündnisses 164
» 2. der einzelnen Cantone 172
» Österreichs 178
» Teutschlands 200
Die teutsche Bundesacte 202
» der österreichischen teutschen Länder 214
» Bayerns . . . . . —
» Würtembergs 224
» Hohenzollern-Sigmaringens 231
» » Hechingens 232
» Lichtensteins . . . . . —
» Badens . . . . . —
» Sachsens (Königreich) 239
» Sachsen-Weimars 248
» » Coburg-Gothas 251
» » Meiningens 253
» » Altenburgs 255
» der reussischen Länder 258
» » Anhaltischen » 259
» Schwarzburgs-Rudolstadt . . . . . —
» » Sondershausen 260
» Hessen-Cassels . . . . . —
» » Darmstadts 265
» » Homburgs 268
» der freien Stadt Frankfurt 269
» Nassaus . . . . . —
» Waldecks 271
» Lippe-Detmolds 272
» » Schaumburgs 273
» Luxemburgs 274
» Hannovers . . . . . —
» Braunschweigs 294
» Oldenburgs 301
» Holsteins und Lauenburgs 302
» der freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck . . . . —
» der beiden mecklenburgischen Länder 303
» der preußisch-teutschen Länder 304
Gesammtüberblick der teutschen Verfassungen . . . . —
» Preußens 308
» Hollands 314
» Dänemarks 318
» Schweden-Norwegens 321

Seite

Gesammtüberblick der europäischen Verfassungen 329
Verfassung Rußlands 330
» Krakaus 336
» des osmanischen Reiches 337
» Griechenlands 342
Schlußberechnung 344

II. Unterabtheilung.

Die Verwaltungen.

Centralverwaltung 347
A. Finanzielle Verwaltung 363
Großbrittanien . . . . . —
Belgien 369
Frankreich 370
Spanien 377
Portugall 378
Neapel und Sicilien 379
Sardinien . . . . . —
Kirchenstaat 380
Parma . . . . . —
Toskana . . . . . —
Modena . . . . . —
Lucca . . . . . —
St. Marino . . . . . —
Die Schweiz 381
Der teutsche Bund . . . . . —
Österreich 382
Bayern 386
Würtemberg 390
Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . —
» Hechingen . . . . . —
Lichtenstein 391
Sachsen Königreich . . . . . —
» Weimar . . . . . —
» Coburg-Gotha . . . . . —
» Meiningen . . . . . —
» Altenburg . . . . . —
Reuß 392
Anhalt . . . . . —
Schwarzburg 392
Hessen Churfürstenthum 393

Seite

Hessen Großherzogthum 393
» Homburg . . . . . —
Frankfurt . . . . . —
Nassau 395
Waldek . . . . . —
Lippe Detmold . . . . . —
» Schaumburg . . . . . —
Luxemburg . . . . . —
Hannover . . . . . —
Braunschweig . . . . . —
Oldenburg 396
Holstein . . . . . —
Hamburg, Bremen, Lübeck . . . . . —
Mecklenburg . . . . . —
Preußen 397
Holland 401
Dänemark 402
Schweden-Norwegen 404
Rußland . . . . . —
Krakau 406
Türkei . . . . . —
Griechenland . . . . . —
Gesammtüberblick 408

B. Militärische Verwaltung 413

a) Landmacht . . . . . —
Großbrittanien 414
Belgien 416
Frankreich 417
Spanien 422
Portugall 424
Italien 425
Neapel und Sicilien 426
Sardinien . . . . . —
Kirchenstaat . . . . . —
St. Marino 427
Lucca . . . . . —
Parma . . . . . —
Toskana . . . . . —
Modena . . . . . —
Schweiz 427
Österreich 431

Seite

Teutſcher Bund 436
Die einzelnen teutſchen Staaten 439
Preußen 441
Holland 443
Dänemark . . . . . —
Schweden-Norwegen . . . . . —
Rußland 445
Krakau 453
Türkei . . . . . —
Griechenland 457
Geſammtüberblick 458

b) Seemacht 462
Großbrittanien 463
Frankreich 466
Rußland 569
Holland 473
Belgien 475
Dänemark . . . . . —
Schweden-Norwegen . . . . . —
Spanien und Portugall 476
Fünf italieniſche Staaten 477
Öſterreich . . . . . —
Türkei . . . . . 47[illegible]
Griechenland . . . . . —

C. Politiſch-ökonomiſche Verwaltung 479
Brittiſches Reich . . . . . —
Frankreich 481
Spanien 484
Portugall 485
Die italieniſchen Staaten . . . . . —
Die Staaten Mitteleuropas 487
Öſterreich . . . . . —
Preußen 490
Bayern 491
Die übrigen teutſchen Staaten . . . . . —
Holland und Belgien 492
Die drei ſcandinaviſchen Reiche . . . . . —
Rußland 493
Türkei 495
Griechenland 501
Die Republiken Europas 503

Seite

D. Justizverwaltung mit der Polizei 505

Gerechtigkeitspflege.

Allgemeines . . . . . —
Großbrittanien 510
Frankreich 526
Belgien 554
Spanien 555
Portugall 561
Die Staaten Italiens 562
Die Schweiz 568
Österreich 572
Teutschland (außer Österreich und Preußen) 591
Preußen 598
Holland 606
Die skandinavischen Staaten 607
Rußland 609
Krakau 615
Türkei . . . . . —
Griechenland 616
Gesammtüberblick über die Justizverwaltung 617

Polizei.

Allgemeines 620
Kerker und Besserungshäuser 622
Hohe Polizei und Fremdenpolizei 634
Öffentliche Sittlichkeit 638
Sanitätspolizei . . . . . —
Taubstummheit 639
Wahnsinn 640
Consumtion gebrannter Wässer und Mäßigkeitsvereine 642
Die Blattern 644
Die Pest 648
Hospitäler 650
Versicherungsanstalten 652
Findelhäuser und Kinderwartanstalten 654
Sparkassen 656
Lotterie und Hazardspiele 662
Armenpolizei 663
Schlußbetrachtung 669
Nachträge 671

Digitized by Google

Druckfehler des ersten Bandes dieser Statistik.

Seite	13	letzte Zeile	statt:	Aequisition	soll seyn:	Acquisition.
„	41	Zeile 25	„	vorherrschenden	„	vorhergehenden
„	65	„ 15	„	Archipol	„	Archipel
„	71	„ 26	„	Tamahanna	„	Tamehamea
„	169	„ 30	„	Obolitions	„	Abolitions
„	177	„ 70	„	Gemüse	„	Genüsse
„	184	„ 31	„	richtiger	„	nichtiger
„	206	„ 17	„	15 Millionen	„	19 Millionen
„	273	„ 9	„	Fremlinge	„	Fremdlinge
„	274	„ 21	„	Jahr der Eroberung	„	Jahr der Erwerbung
„	315	„ 36	„	(Karl der Große) Jahr 1690	„	778
„	354	„ 8	„	kundig	„	kundgemacht
„	377	„ 3	„	Westrußland	„	Westrußland (Großpolen)
„	378	„ 4	„	Terok	„	Terek
„	380	„ 19	„	64,000 Quadrat-M.	„	6,400 Quadrat-M.
„	384	„ 19	„	(Buccowina) 1812	„	1775
„	387	„ 15	„	oder	„	und
„	388	„ 24	„	7 Millionen	„	8,000,000
„	392	„ 4	„	550,000 E.	„	350,000

Wo die Zahlencolonnen des I. Bandes mit den Summarien nicht übereinstimmen, kommt es theils daher, daß von den Detailangaben nur runde Zahlen gedruckt, die Summarien aber nach der vollständigen Zahl berechnet worden sind, theils, daß mir manchmal die Summenzahl aus der neuesten Zeit bekannt wurde, während die Detailangaben dem vorausgehenden Jahre angehören.

Druckfehler des zweiten Bandes.

Seite	58	Zeile 14	statt:	Muse	soll seyn:	Muße
„	81	„ 32	„	sattlement	„	settlement
„	117	„ 26	„	fais la loi	„	fait la loi
„	202	„ 5	„	franvösischen	„	französischen
„	336	„ 13	„	bestehenden	„	berathenden
„	419	„ 29	„	sieben Festungen	soll seyn:	fünf Festungen, Menin, Ath, Philippeville, Mons, Marienburg (Beschluß der drei östlichen Mächte und Englands ddo. 17. April, und 14. Dezember 1831.
„	555	„ —	„	der Seitenzahl 355	soll seyn:	555

Digitized by Google

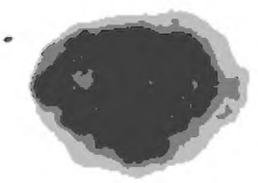

Digitized by Google

Digitized by Google